

Göttinger Studien  
zu den Kriminalwissenschaften

Axel Dessecker, Stefan Harrendorf,  
Katrin Höffler (Hg.)

Angewandte Kriminologie –  
Justizbezogene Forschung



Universitätsverlag Göttingen



Axel Dessecker, Stefan Harrendorf, Katrin Höfler (Hg.)  
Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung

Dieses Werk ist lizenziert unter einer  
[Creative Commons  
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen  
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 36 in der Reihe „Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2019

---

Axel Dessecker, Stefan Harrendorf,  
Katrín Höffler (Hg.)

## Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung

12. Kriminalwissenschaftliches  
Kolloquium und Symposium  
zu Ehren von Jörg-Martin Jehle,  
22./23. Juni 2018

Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften  
Band 36



Universitätsverlag Göttingen  
2019

## Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

### *Herausgeber der Reihe*

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Franziska Pabst, Olivia Kühn

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2019 Universitätsverlag Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-430-7

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2019-1223>

eISSN: 2512-7047

## Vorwort

Am 22. Juni 2018 fand in Göttingen das 12. Kriminalwissenschaftliche Kolloquium, am folgenden Tag das Symposium aus Anlass des Abschieds von *Jörg-Martin Jehle* statt. Im selben Jahr wurde *Jörg-Martin Jehle* nach 22 Jahren an der Georg-August-Universität Göttingen emeritiert. Dieses Ereignis fiel zusammen mit dem 50. Geburtstag der Göttinger Kriminologie, dem das 12. Kolloquium gewidmet war. Der vorliegende Band ist aufgrund dieser Veranstaltungen zustande gekommen und enthält einige zusätzliche Beiträge zu Ehren von *Jörg-Martin Jehle* von engen Weggefährtinnen und Weggefährten, die aus verschiedenen Gründen an den Veranstaltungen nicht mitwirken konnten.

Dies ist keine Festschrift. *Jörg-Martin Jehle* hat explizit und mehrfach den Wunsch geäußert, *keine* Festschrift zu bekommen. Er war aber damit einverstanden, ein Kolloquium anlässlich seines Statusübergangs zu veranstalten. *Jörg-Martin Jehle* hat also gewissermaßen den Weg der „angewandten Kriminologie“ auf die „angewandte Zusammenarbeit in Forschungsfragen“ übertragen: Das Symposium zu seinen Ehren versammelte die Kollegen und Kolleginnen, deren Beiträge ansonsten wohl in solch einer Festschrift versammelt worden wären, um über aktuelle Forschungsfragen nachzudenken und zu diskutieren und so den aktiven Austausch zu fördern.

*Jörg-Martin Jehle* war an der Göttinger Juristischen Fakultät nicht nur Professor und Leiter der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug sowie seit der Gründung im Jahr 2006 Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften, sondern darüber hinaus als Dekan, Finanzdekan und langjähriges Mitglied des universitären Senats unverzichtbar für die Entwicklung der Georg-August-Universität Göttingen und der Juristischen Fakultät.

Seine Forschungen fanden ihren Ausgangspunkt am Tübinger Institut für Kriminologie, wo er an der für die deutsche Kriminologie bahnbrechenden Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung unter der Leitung von *Hans Göppinger* in zentraler Position mitarbeitete. Diese Untersuchung war darauf ausgerichtet, Wissen zu

generieren, das in der Strafrechtspraxis angewandt werden konnte. Damit war sie der Ausgangspunkt einer Forschungsorientierung, die *Jörg-Martin Jehle* seither mit seinen Forschungen zum Vollzug kriminalrechtlicher Sanktionen und der Untersuchungshaft, zu Kriminalstatistiken und Rückfallverhalten sowie zum Vergleich von Systemen der Kriminaljustiz vor allem in Europa in mindestens drei Richtungen fortentwickelt hat.

Die hier nun publizierten Beiträge gruppieren sich entsprechend diesen Forschungsfeldern: Stationäre Sanktionen (II.), Täterforschung, Sanktionswirkungen, Strafrechtsreform (III.) sowie historische und internationale Perspektiven (IV.). Zu Beginn des Bandes steht der 50. Geburtstag der Göttinger Kriminologie (I.), der Anlass war, die Forschungen aus dieser Zeit nachzuzeichnen. Hier wird die enge Verbindung der Göttinger Kriminologie zu einer einerseits auf den Menschen, andererseits auf die Anwendung in der Praxis ausgerichteten Forschung deutlich. Wie *Jörg-Martin Jehle* war auch dessen Vorgänger *Heinz Schöch* ursprünglich am Tübinger Institut für Kriminologie tätig. *Heinz Schöch* schildert die Forschungen aus seiner Göttinger Zeit (1974-1994) und davor. Eindrucksvoll wird hier deutlich, welche Weichenstellungen für die Kriminologie in dieser Zeit vorgenommen wurden. Daran knüpfte *Jörg-Martin Jehle* an. In den 22 Jahren seiner Amtszeit wurden nicht nur eine Vielzahl von Einzelforschungsvorhaben durchgeführt, sondern Formen instituts- und institutionenübergreifender Forschungszusammenarbeit etabliert, so für das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics und die Implementation regelmäßiger bundesweiter Rückfalluntersuchungen, die hoffentlich bald eine gesetzliche Grundlage erhalten werden. Den Abschluss bildet hier ein Ausblick der aktuellen Göttinger Kriminologieprofessorin *Katrin Höffler* zu künftigen Forschungsfeldern.

In dem Abschnitt über „Stationäre Sanktionen“ (II.) stehen zunächst die freiheitsentziehenden Maßregeln im Fokus. *Axel Dessecker* setzt sich im Überblick mit dem Stand kriminologischer Forschung zu allen drei stationären Maßregeln auseinander, *Franz Streng* greift Fragen der Schuldfähigkeit im Zusammenhang mit der Anordnung von Maßregeln heraus. *Jürgen L. Müller* stellt die Frage nach Behandlung und Erfolg aus der Perspektive der Forensischen Psychiatrie, *Jörg Kinzig* schreibt speziell über Forschungsdesiderata zur Sicherungsverwahrung. Den Abschluss bildet hier *Frank Neubacher*, der aktuelle Schwerpunkte der empirischen Forschung im Strafvollzug in den Blick nimmt und sich zugleich mit den Schwierigkeiten mancher Forschungsprojekte in diesem Feld beschäftigt.

In dem umfangreichen Abschnitt „Täterforschung, Sanktionswirkungen und Strafrechtsreform“ (III.) versammeln sich Forschungsergebnisse, die von bestimmten Tätergruppen bis zu den Problemen eines neuen Straftatbestands reichen. Zunächst gehen *Thomas Bliesener*, *Lars Riesner* und *Christoffer Glaubitz* Fragen der kriminellen Auffälligkeit von Zuwanderern nach. *Hans-Jörg Albrecht* sowie *Dieter Dölling* analysieren grundsätzliche Fragen des Rückfalls nach der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen, während sich *Wolfgang Heinz* auf methodologische Probleme der Rückfallforschung konzentriert. *Bernd-Dieter Meier* formuliert Forschungsdesiderata



zur Wirkungsforschung im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen. *Frieder Dünkel* ergänzt die Göttinger Perspektiven der Möglichkeiten universitärer Forschung in der Kriminologie durch seine Greifswalder Erfahrungen. *Gunnar Duttge* setzt sich dafür ein, erneut über Reformen des Sanktionenrechts nachzudenken, *Uwe Murmann* beschäftigt sich mit der neuen und umstrittenen Strafbarkeit der „geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ (§ 217 StGB).

Die „historischen und internationalen Perspektiven“ (IV.) eröffnet *Kai Ambos* mit einem Aufsatz zur Kriminologie in der Zeit des Nationalsozialismus. *Stefan Harrendorf* greift eines der Kernthemen von *Jörg-Martin Jehle* auf, den internationalen Vergleich von Kriminaljustizsystemen, und fokussiert insbesondere auf die anspruchsvollen methodologischen Voraussetzungen. Wie *Chris Lewis* ausführt, sind solche Vergleiche als empirische Forschungen auf das Vorhandensein international vergleichbarer Datenbestände angewiesen. *Marianne Wade* kritisiert die international verbreitete Bewältigung von Massenkriminalität mittels verfahrensrechtlicher Informalisierungsstrategien mit Hilfe einer klassischen kriminologischen Theorie. *Stefan König* nimmt Bezug auf die alte und zugleich aktuelle Diskussion über Fehlurteile im Strafverfahren, die zunehmend auf internationale Vergleiche zurückgreift. *Martin Kiliass* und *Sophie Hardegger* stellen auf der Grundlage einer Schweizer Untersuchung Überlegungen zur Dauer von Strafverfahren und Einflussmöglichkeiten des Gesetzgebers an. Den Abschluss bildet ein Beitrag von *Keiichi Yamanaka* mit statistischen Daten zur Praxis der Strafjustiz in Japan. Vielleicht sollte man aus diesem Anlass darauf hinweisen, dass *Jörg-Martin Jehle* mit der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie in Japan eng verbunden ist; u.a. ist er Ehrenmitglied der Japanischen Gesellschaft für Strafrecht.

Die Herausgeberin und die Herausgeber sind überzeugt, dass all diese Facetten ein Gesamtbild justizbezogener Forschung und angewandter Kriminologie ergeben, das dem Werk *Jörg-Martin Jehles* entspricht. Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die Beiträge für den vorliegenden Band geschrieben haben. Er würde nicht erscheinen ohne die vielfältige und qualifizierte Unterstützung durch *Franziska Pabst* (Lehrstuhl *Höffler*), *Jutta Pabst* und *Petra Lepschy* (beide Universitätsverlag) in Göttingen sowie *Olivia Kühn* (Lehrstuhl *Harrendorf*) in Greifswald.

*Axel Dessecker*

*Stefan Harrendorf*

*Katrin Höffler*



# Inhalt

Vorwort	V
<b>I. 50 Jahre Kriminologie in Göttingen</b>	
Strafvollzug und empirische Sanktions- und Strafverfahrensforschung <i>Heinz Schöch</i>	3
Rückfallforschung und Kriminaljustizsysteme im europäischen Vergleich <i>Jörg-Martin Jehle</i>	15
Die Herausforderungen der globalisierten Kriminalität an die Kriminologie – am Beispiel Risikoprognosen <i>Katrin Höffler</i>	51
<b>II. Stationäre Sanktionen</b>	
Eine Zwischenbilanz kriminologischer Forschung über stationäre Maßregeln <i>Axel Desecker</i>	71
Schuldfähigkeit und Maßregelnanordnung <i>Franz Streng</i>	89
Behandlung und Erfolg – Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie <i>Jürgen L. Müller</i>	99

---

Stationäre Maßregeln – Forschungsdesiderata zur Sicherungsverwahrung <i>Jörg Kinzig</i>	105
Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland <i>Frank Neubacher</i>	119
<b>III. Täterforschung, Sanktionswirkungen, Strafrechtsreform</b>	
Kriminelle Auffälligkeit von Ausländern im Hellfeld – Ein Zwischenstand und ein Blick auf die Jugend <i>Thomas Bliesener, Christoffer Glaubitz, Lars Riesner</i>	139
Sanktionswirkungen, Rückfall und kriminelle Karrieren <i>Hans-Jörg Albrecht</i>	165
Strafrechtliche Sanktionen und Rückfall <i>Dieter Dölling</i>	181
Rückfallmessung – Wo stehen wir? Versuch einer Zwischenbilanz <i>Wolfgang Heinz</i>	191
Forschungsdesiderata zu den Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen <i>Bernd-Dieter Meier</i>	215
Kriminologische Forschung zur Strafrechtspflege – Möglichkeiten und Grenzen universitärer Forschung <i>Frieder Dünkel</i>	233
Zur überfälligen Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts für erwachsene Straftäter <i>Gunnar Dutge</i>	259
§ 217 StGB im System des (Straf-)Rechts <i>Uwe Murmann</i>	273
<b>IV. Historische und internationale Perspektiven</b>	
NS-Kriminologie – Kontinuität und Radikalisierung <i>Kai Ambos</i>	299

---

Criminal Justice in International Comparison – Principal Approaches and Endeavors <i>Stefan Harrendorf</i>	323
Criminal Justice – International Data Collections <i>Chris Lewis</i>	349
Bewältigung der Massenkriminalität durch die Staatsanwaltschaft – Eine kritische Reflexion <i>Marianne L. Wade</i>	365
Fehlerquellen im Strafverfahren – Ursachen von Fehlurteilen: Die Entwicklung in den USA <i>Stefan König</i>	379
Längere Verjährungsfristen – längere Verfahrensdauer? Empirie vs. Diskurs <i>Martin Killias, Sophie Hardegger</i>	393
Strafjustiz in Japan – ein Sonderfall <i>Keiichi Yamanaka</i>	401
Autorinnen und Autoren	417



## **I. 50 Jahre Kriminologie in Göttingen**





# Strafvollzug und empirische Sanktions- und Strafverfahrensforschung

*Heinz Schöb*

## 1 Die Anfänge der Kriminologie in Göttingen von 1967-1974

Wenn man auf 50 Jahre empirische Kriminologie in Göttingen zurückblickt, dann darf nicht unerwähnt bleiben, dass es in Göttingen bereits zuvor seit Beginn der sechziger Jahre bedeutende kriminologische Untersuchungen zur Sanktions- und Prognoseforschung gegeben hat. Es handelt sich um Dissertationen an der Juristischen Fakultät, die vor allem durch *Friedrich Schaffstein* angeregt wurden. Von den insgesamt etwa 15 Dissertationen aus dieser Zeit, die meist unter dem Titel „Die Rückfälligkeit oder die Legalbewährung“ bestimmter Tätergruppen erschienen sind, möchte ich hier nur drei hervorheben.

*Manfred Klapdor* untersuchte in seiner 1967 erschienenen Dissertation über „Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener – zugleich ein Beitrag zur Prognoseforschung“<sup>1</sup> auf der Grundlage von Strafvollzugsakten 200 jugendliche und heranwachsende Gefangene der Jugendstrafanstalt Hameln, die von Herbst 1958 bis Herbst 1959 entlassen worden waren. Anhand der Strafregisterauszüge ermittelte er nach 5 bis 6-jährigem Kontrollzeitraum zunächst eine allgemeine Rückfallquote von 81 %.

Mit aufwendigen bivariaten Untersuchungen prüfte er dann die Zusammenhänge zwischen einzelnen soziobiographischen Merkmalen und Rückfälligkeit. Diejenigen Merkmale, die überdurchschnittlich häufig mit erneuter Straffälligkeit korrelierten, stellte er in einer Prognosetafel mit 17 Variablen für die Urteilsprognose und 6 weiteren für die Entlassungsprognose zusammen.

---

<sup>1</sup> *Klapdor*, Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener – zugleich ein Beitrag zur Prognoseforschung, Göttingen 1967.

Ich halte diese Prognosetafel für die bedeutendste in Deutschland entwickelte statistische Prognose neben der in Bonn fast zeitgleich unter der Anleitung von *Helmut von Weber* entwickelten Prognosetafel von *Fritz Meyer*.<sup>2</sup>

1968 erschien als Band 1 der von *Schaffstein* und *Schüler-Springorum* herausgegebenen Reihe „Kriminologische Schriften“ die Dissertation von *Dieter Höbbel* über die „Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht“.<sup>3</sup> Er untersuchte das Vorleben und das spätere Legalverhalten von 500 Jugendstrafgefangenen, die aus den Jugendanstalten Herford und Staumühle in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1960 entlassen worden waren. Der Kontrollzeitraum für die Rückfälligkeit betrug durchschnittlich sechs Jahre. Auf der Grundlage der von ihm ermittelten allgemeinen Rückfallquote von 76,6 % überprüfte er dann retrospektiv die statistischen Prognoseverfahren von *Schiedt*, *Meyer* und *Klapdor*. Soweit ersichtlich, wandte er als erster der deutschen Juristen-Kriminologen systematisch<sup>4</sup> den *Chi-Quadrat-Signifikanztest* an, um statistisch nicht signifikante Prognosekriterien auszuschneiden.<sup>5</sup> Er stellte fest, dass bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von unter 5 % in der revidierten Prognosetafel von *Meyer* 46 % der Prognosefaktoren nicht signifikant waren, bei *Klapdor* waren es 33 %, und nur bei *Schiedt* korrelierten alle 15 Kriterien signifikant mit Rückfälligkeit.<sup>6,7</sup>

Für eine Reihe weiterer Untersuchungen zu Erscheinungsformen und Ursachen bestimmter Kriminalitätsformen aus dieser Zeit ist die Dissertation über „Vermögenskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender“ von *Werner Beulke*<sup>8</sup> typisch, der sich später mit einer strafprozessualen Arbeit über die Strafverteidigung in Göttingen habilitierte und Professor in Passau wurde. Anhand von Straftaten der Jugend-schöffengerichte Göttingen und Hannover untersuchte er 250 verurteilte Diebe, Räuber und Betrüger.

Die statistische Auswertung der soziobiographischen Daten und der bisherigen Delinquenz ergänzte er durch Intensivinterviews mit 5 Gefangenen der Jugendstrafanstalt Vechta.

Im Vergleich zu früheren einschlägigen Untersuchungen hob er die zunehmende Bedeutung der Autodiebstähle und der alkoholbedingten Vermögensdelikte sowie den Einfluss von Straßenbanden hervor, außerdem die nicht ganz geringe Zahl von Gewinnsuchttaten relativ begüterter Probanden.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> *F. Meyer*, Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Bonn 1956; überarbeitet in neuer Fassung MschrKrim 1965, 225-246.

<sup>3</sup> *Höbbel*, Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht – zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallkriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten, Göttingen 1968.

<sup>4</sup> Vorläufer *Klaus Meyer*, Strafaussetzung–Bewährung–Bewährungshilfe, Diss. Münster, 1963, 16-22; Mey ZBH 1966, 130.

<sup>5</sup> *Höbbel* (o.Fn. 3), S. 133 f.

<sup>6</sup> *Höbbel* (o. Fn. 3), S. 150, 252.

<sup>7</sup> *Höbbel* (o. Fn. 3), S. 262 ff.

<sup>8</sup> *Beulke*, Vermögenskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, Göttingen 1974; ähnlich *Reffken*, Kriminologische Untersuchungen an Bankräubern, Göttingen 1971.

<sup>9</sup> *Beulke* (o. Fn. 8), S. 164.

Von 1967-1971 war *Horst Schüler-Springorum* in Göttingen für die Kriminologie, das Jugendstrafrecht und den Strafvollzug zuständig. Er war kurz zuvor in Hamburg aufgrund der bahnbrechenden Schrift „Strafvollzug im Übergang“ habilitiert worden und verbreitete nun von Göttingen aus die dort begründete Auffassung, dass auch Strafgefangene Träger von Grundrechten seien und dass in deren Grundrechte nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur im zwingend erforderlichen Maße eingegriffen werden dürfe. Dieser Auffassung schloss sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. März 1972 an, in dem es die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis als Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe – nicht nur für den Strafvollzug – endgültig aufgab.

In jener Zeit entstanden auch einige Arbeiten zum Strafvollzug, die teilweise erst nach meiner Berufung im Jahr 1974 fertiggestellt wurden und bei denen ich dann Erstgutachter war. Hervorzuheben ist die Dissertation von *Peter-Alexis Albrecht*, „Zur sozialen Situation entlassener ‚Lebenslänglicher‘ (1977).“ *Albrecht* untersuchte die soziale Wiedereingliederung von 85 zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten, die bis 1973 begnadigt und entlassen worden waren. Obwohl nur 5 % nach der Entlassung erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam er aufgrund umfassender Aktenanalysen und strukturierter Intensivinterviews mit den meisten der Entlassenen zu dem Ergebnis, dass eine Haftdauer von über 15 Jahren sich in jeder Hinsicht schädlich auf die spätere Entwicklung des Betroffenen auswirke und ihre soziale Lebensauglichkeit gravierend beeinträchtige. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 21. Juni 1977 zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe mit diesem Befund auseinandergesetzt, kam aber aufgrund anderer Untersuchungen und Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass der „Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Gnadenpraxis nicht zwangsläufig zu irreparablen Schäden psychischer oder physischer Art“ führe, „welche die Würde des Menschen verletzen.“<sup>10</sup> Das Rechtsstaatsprinzip gebiete es aber, „die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden könne und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln.“

Der Gesetzgeber hat sich dann im Jahr 1981 bei der Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 57a StGB an der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren orientiert.

1971 folgte *Schüler-Springorum* dem Ruf nach Hamburg. Sein Lehrstuhl wurde mit dem Strafrechtsdogmatiker *Eckart Horn* besetzt. Die Kriminologie wurde dann 3 Jahre durch den Akademischen Oberrat *Hans-Dieter Schwind* vertreten, der in dieser Zeit auch eine der ersten größeren Opferbefragungen zum Dunkelfeld in Göttingen durchführte.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> BVerfGE 45, 187.

<sup>11</sup> *Schwind/ Ahlborn/ Eger et al.*, Dunkelfeldforschung in Göttingen 1974.

Dank der großen Aufgeschlossenheit der Göttinger Strafrechtslehrer *Gunter Arzt* und *Hans-Ludwig Schreiber* für die Kriminologie wurde aber bald ein neuer Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht geschaffen, auf den ich 1974 berufen wurde.

## 2 1974-1994

Bei meinem Amtsantritt war ich überrascht, auf welch großes Interesse die Kriminologie bei den Studierenden in Göttingen stieß. Ca. 400 Studierende folgten 1975 meiner Antrittsvorlesung über das Thema „Ist Kriminalität normal?“. Dabei präsentierte ich die Ergebnisse einer noch in Tübingen anonym durchgeführten schriftlichen Täter-Befragung zur nichtregistrierten Kriminalität bei Strafgefangenen und jungen Männern aus der Normalbevölkerung und korrelierte die Ergebnisse mit intervenierenden Variablen wie Aufrichtigkeit, soziale Schichtzugehörigkeit, Intelligenz und eingeschätzter Normalität der Delikte durch die Befragten. Dies ermöglichte eine differenziertere Bewertung der bis dahin ziemlich pauschalen Self-Report-Studien.

In diesem kriminologisch aufgeschlossenen Klima fand ich dann bald begabte Doktoranden, mit denen ich meine Vorstellungen zur Sanktions- und Strafverfahrensforschung umsetzen konnte. Die meisten Untersuchungen wurden durch die DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) oder das Bundesministerium der Justiz finanziell gefördert, eine auch durch das Bundesinnenministerium. Größtenteils haben diese Forschungen zu Dissertationen oder Habilitationen geführt, einige Forschungsprojekte habe ich – gemeinsam mit Mitarbeitern – auch selbst ausgewertet und publiziert. In den 20 Jahren meiner Tätigkeit in Göttingen sind 35 Dissertationen und 2 Habilitationen entstanden, alle mit empirisch-kriminologischem Gehalt und mit strafrechtlichen oder strafprozessualen Bezügen. Sie passen also alle zum Rahmenthema dieses Kolloquiums „Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung.“ Ich kann im Folgenden nur einige exemplarische Untersuchungen darstellen.

### 2.1 Experimente in Strafverfahren

Dank der guten Vernetzung von *Hans-Ludwig Schreiber* in der niedersächsischen Justiz begannen wir 1976 mit Verfahrensexperimenten zur zweigeteilten Hauptverhandlung nach dem Modell des von uns entwickelten informellen Tatinterlokuts bei Einzelrichtern und Schöffengerichten. In dem von *Dieter Dölling* geleiteten Projekt wurden bei 14 Amtsgerichten in Niedersachsen insgesamt 632 Interlokutverhandlungen und herkömmliche Hauptverhandlungen in einem quasiexperimentellen Design von jeweils zwei voneinander unabhängigen Beobachtern anhand eines standardisierten Beobachtungsleitfadens erfasst.<sup>12</sup> Außerdem wurden durch die beiden

---

<sup>12</sup> *Dölling*, Die Zweiteilung der Hauptverhandlung – Eine Erprobung vor Einzelrichtern und Schöffengerichten, Göttingen 1978, 99 ff.: 185 Interlokutverhandlungen, 276 herkömmliche

Prozessbeobachter Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger und Angeklagte mit einem standardisierten Fragebogen zu hypothesenrelevanten Verfahrensdaten schriftlich befragt.

Die Zweiteilung führte zu einer Intensivierung der Rechtsfolgenverhandlung, zu einer sorgfältigeren Persönlichkeitserforschung des Angeklagten und zu einem besseren Persönlichkeitsschutz. Die Interlokut-Verhandlungen dauerten aber ca. 30 % länger als herkömmliche Verhandlungen, wobei der größere Anteil der Verlängerung auf die angestrebte Intensivierung der Rechtsfolgenerörterung zurückging.

Eine Folgeuntersuchung von *Bernd Schunck* bei 87 Strafkammerverhandlungen nach dem Interlokut-Modell und 54 herkömmlichen Strafkammerverhandlungen bestätigte die Ergebnisse zur Rechtsfolgenintensivierung und besseren Persönlichkeitserforschung in zweigeteilten Verhandlungen.<sup>13</sup> Wegen exakterer Einhaltung der informellen Verfahrensordnung durch die Strafkammervorsitzenden, konnte hier auch eine Verlängerung der Verhandlungsdauer gegenüber herkömmlichen Verhandlungen vermieden werden.

Ein weiteres Verfahrensexperiment mit Experimental- und Kontrollgruppen betraf die Jugendgerichtsverhandlung am „Runden Tisch“ bei Jugendrichtern.<sup>14</sup> Hierbei handelt es sich um ein Modell kooperativer Verfahrensgestaltung, bei dem die hierarchische Struktur herkömmlicher Hauptverhandlungen im Rahmen des geltenden Rechts möglichst weitgehend durch einen eher dialogischen Verhandlungsstil auf gleicher Ebene ersetzt werden sollte. Wichtig war dabei die verstärkte Einbeziehung des jugendlichen Angeklagten und seiner Eltern. Bei sieben Jugendrichtern in Hannover und Braunschweig wurden insgesamt 332 Hauptverhandlungen nach dem Modell durchgeführt. Diese wurden mit 304 herkömmlichen Verhandlungen bei beteiligten und unbeteiligten Richtern verglichen.

Die strukturierten Beobachtungen und Befragungen erfolgten jeweils durch ein vierköpfiges Team von studentischen Hilfskräften. Im Ergebnis konnten einige Kommunikationsverbesserungen festgestellt werden, die jedoch schwächer ausfielen als die Beeinflussung des Verhandlungsstils durch die jeweilige Richterpersönlichkeit.<sup>15</sup>

Ein weiteres interessantes Feldexperiment ist unter dem Titel „Die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung“ von *Ulrich Weißmann* veröffentlicht worden. Hier ging es um die damals lebhaft diskutierte These, ob man die mögliche Vorprägung des Vorsitzenden Richters aufgrund kompletter Aktenkenntnis nicht durch eine gewisse Annäherung an das angloamerikanische Kreuzverhör in Gestalt des Wechselverhörs durch Staatsanwaltschaft und Verteidigung überwinden könne. Wir haben dafür den kurz zuvor pensionierten Oberlandesgerichtspräsidenten aus Celle,

---

Verhandlungen bei den am Experiment beteiligten Richtern, 171 herkömmliche Verhandlungen bei unbeteiligten Richtern.

<sup>13</sup> *Schunck*, Die Zweiteilung der Hauptverhandlung – Eine Erprobung des informellen Tatinterlokuts bei Strafkammern, Göttingen 1982.

<sup>14</sup> *Schreiber/Schöch/Bönitz*, Die Jugendgerichtsverhandlung am „Runden Tisch“, Göttingen 1981.

<sup>15</sup> *Schöch* in *Schreiber/Schöch/Bönitz* (Fn. 14), S. 42 f.

*Gerhard Mützelburg*, gewonnen, der als sogenannter Passivrichter nur aufgrund der Anklageschrift und der mündlichen Hauptverhandlung Urteile diktierte. Deren Qualität wurde dann mit dem offiziellen Urteil des aktenkundigen Richters verglichen. Außerdem haben acht weitere Richter wechselseitig als Aktiv- und Passivrichter fungiert. Bei den insgesamt 44 Urteilsvergleichen in Einzelrichter- und Schöffengerichtsverfahren ergab sich, dass die Passivrichter durchweg zu einem brauchbaren Urteil gelangten, das nur geringfügig vom Urteil des Aktivrichters abwich. In der Strafzumessung waren die Passivrichter etwas strenger, so dass man insgesamt keine Voreingenommenheit der Aktivrichter durch die Aktenkenntnis feststellen konnte.

## 2.2 Sonstige Strafverfahrensforschung

Zwei Untersuchungen befassten sich mit den 1975 neu geregelten Einstellungen wegen Geringfügigkeit gem. den §§ 153, 153a StPO. Die erste von *Wilfried Ahrens* betraf die Einstellungspraxis in der Hauptverhandlung bei 16 Amtsgerichten in Niedersachsen.<sup>16</sup> Die zweite Untersuchung von *Volker Hertwig* erfasste staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Einstellungen bei 16 zufällig ausgewählten Staatsanwaltschaften aus dem gesamten Bundesgebiet.<sup>17</sup> Die Hypothese einer Unterschichtdiskriminierung im Hinblick auf die damals diskutierte Käuflichkeit der Justiz konnte zwar in beiden Untersuchungen widerlegt werden. Es zeigten sich aber große regionale Unterschiede bei der Einstellungspraxis sowie die Gefahr einer Vermeidung von Freisprüchen bei schwieriger Beweislage oder komplizierten Rechtsfragen. Diese Gefahren haben sich im Laufe der Zeit bis heute eher verstärkt.

Man denke nur an die spektakulären Verfahrenseinstellungen gegen Millionen-Zahlungen in den Untreue-Verfahren gegen Helmut Kohl oder gegen den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank Josef Ackermann und ehemalige Mannesmann-Vorstände sowie in dem Korruptionsverfahren gegen Bernie Ecclestone.<sup>18</sup>

*Michael Gebauer* hat in seiner Untersuchung über die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland bundesweit 800 Fälle von der Anordnung der Untersuchungshaft bis zum rechtskräftigen Urteil untersucht.

Die Erhebung erfolgte bei acht Staatsanwaltschaften, die im Wege einer geschichteten Zufallsstichprobe ausgewählt worden waren. Sie bezog sich auf den Beginn der 80er-Jahre, als der Deutsche Anwaltverein seine Jahrestagung mit dem Re-sümee beschloss, in der Bundesrepublik Deutschland werde zu viel und zu schnell verhaftet. Tatsächlich hatte Deutschland damals neben Österreich die höchsten U-Haftquoten in Westeuropa, mehr als doppelt so hoch wie heute. *Gebauer* konnte zeigen, dass die U-Haft bei Bagatelldelikten sowie bei Fluchtgefahr wegen hoher Straferwartung unverhältnismäßig häufig angeordnet wurde und dass auch

<sup>16</sup> *Ahrens*, Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153a II StPO, Göttingen 1978.

<sup>17</sup> *Hertwig*, Die Einstellung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit: Eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153 a StPO in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis, Göttingen 1982.

<sup>18</sup> Vgl. *Stuckenberg*, GS Weßlau 2016, 369, 375 ff.; *Weigend*, GS Weßlau 2016, 413.

apokryphe Haftgründe eine nicht unerhebliche Rolle spielten. Die Ergebnisse fanden damals in den Medien außergewöhnliche Beachtung. Ich habe darüber mehrere Vorträge in verschiedenen Bundesländern und in Österreich gehalten. Innerhalb der nächsten 6 Jahre gingen die Haftquoten um ein Drittel zurück.

*Dieter Dölling* hat in seiner über 1000 Seiten umfassenden Habilitationsschrift die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens bei verschiedenen Deliktstypen untersucht und dabei u.a. dokumentiert, dass die Praktizierung des Legalitätsprinzips neben der Deliktsschwere stark von der perzipierten Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit abhängt.<sup>19</sup>

Die Habilitationsschrift von *Bernd-Dieter Meier* über die Kostenlast des Verurteilten<sup>20</sup> brachte neben einer rechtstheoretischen Begründung für die Kostentragungspflicht des Verurteilten erstmals Licht in das Dunkel des teilweise überdifferenzierten Kostenrechts im Strafverfahren, das insbesondere bei der Selbstkorrektur der Justiz im Rechtsmittelverfahren zu ungerechten Ergebnissen führt. *Meier* ermittelte anhand der tatsächlich erbrachten Zahlungen des Verurteilten immerhin eine Gesamt-Deckungsquote von 14 % der Kosten der Strafjustiz durch die Kostentragungspflicht des Verurteilten.<sup>21</sup> Diese Quote entsprach damals kurioserweise ziemlich genau der realen Deckungsquote der niedersächsischen Theater.<sup>22</sup>

In einer Untersuchung über die „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung“ hat *Thomas Vogtherr* eine Aktenanalyse in 390 amts- und landgerichtlichen Verfahren mit Wahl- und Pflichtverteidigern sowie ohne Verteidiger in Nürnberg, Kassel und Göttingen durchgeführt. Außerdem hat er viele prominente Strafverteidiger in ganz Deutschland interviewt. Insgesamt kam er zu einem positiveren Gesamtbild der Strafverteidigung in Deutschland als es damals in einigen anderen Untersuchungen und in manchen Medien vermittelt wurde.

### 2.3 Sanktionsforschung

Das umfangreichste Projekt zur Sanktionsforschung war die von der DFG geförderte Untersuchung zu den empirischen Grundlagen der Generalprävention, die ich gemeinsam mit *Dieter Dölling* und dem Sozialpsychologen *Dieter Bönitz* durchgeführt habe.<sup>23</sup> Im ersten Untersuchungsabschnitt wurden 362 junge Männer im Alter von 18–21 Jahren im Rahmen der Eignungs- und Verwendungsprüfung bei der Musterung für die Bundeswehr zu zwölf Delikten standardisiert und anonym befragt. In

---

<sup>19</sup> *Dölling*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip – Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Aufklärung und Verurteilungswahrscheinlichkeit, Göttingen 1984.

<sup>20</sup> *Meier*, Die Kostenlast des Verurteilten, Bundesanzeiger Verlag, Köln 1991.

<sup>21</sup> *Meier* (o. Fn. 20), S. 346.

<sup>22</sup> Mitteilung von *Hans-Ludwig Schreiber* aufgrund seiner Kenntnisse als Staatssekretär im niedersächsischen Wissenschaftsministerium.

<sup>23</sup> *Schöb/Dölling/Bönitz*, Empirische Grundlagen der Generalprävention, 1980-1983 (mehrere Aufsätze der Beteiligten in den Folgejahren, sowie *Bönitz*, Strafgesetze und Verhaltenssteuerung, 1991).

gleicher Weise wurden im Sinne einer Validitätskontrolle 82 Jugendarrestanten und 96 Jugendstrafgefangene untersucht. Im zweiten Abschnitt wurde mit Hilfe eines Meinungsforschungsinstituts eine repräsentative Stichprobe von 2036 Männern und Frauen der strafmündigen Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zu vier verbreiteten Delikten befragt. Die Fragen zur Deliktsbegehung wurden mit eingeschätzten informellen Reaktionen und formellen Sanktionen sowie dem Gefühl der Rechtsgeltung korreliert. Es konnte nachgewiesen werden, dass die von den Befragten perzipierte Sanktionswirklichkeit weitaus geringere Bedeutung hat als die moralische Verbindlichkeit der Norm, die Reaktionen aus dem Kreis der Verwandten und Bekannten sowie die subjektive Strafempfindlichkeit und das eingeschätzte Entdeckungsrisiko.

*Bernad-Dieter Meier* hat mit seiner empirischen Dissertation über die Praktizierung der früheren Rückfallverschärfung gemäß § 48 StGB<sup>24</sup> maßgeblich dazu beigetragen, dass diese misslungene Vorschrift vier Jahre später vom Gesetzgeber gestrichen wurde. Er konnte nämlich nachweisen, dass die schematische Mindeststrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe für jede Rückfalltat – insbesondere bei Bagatelldelikten und bei mehreren realkonkurrierenden Straftaten – zu unverhältnismäßig hohen und schuldüberschreitenden Strafen führte.

*Torsten Verrel* hat in seiner Dissertation über die Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten in Niedersachsen und Hamburg<sup>25</sup> 340 Schwurgerichtsurteile aus ganz Niedersachsen und Hamburg ausgewertet und dabei erstaunliche Lücken und methodische Defizite bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung dokumentiert. Dennoch folgen die Gerichte zu 95 % den Vorschlägen der Sachverständigen zur Schuldfähigkeit, während die Gutachten auf die gerichtliche Strafzumessungsbegründung einen relativ geringen Einfluss haben.

In einer methodisch brillanten Dissertation über die Legalbewährung nach den verschiedenen Verfahrensexperimenten zum Tatinterlokut und zur Jugendgerichtsverhandlung am Runden Tisch hat *Bernhard Böhm* nachgewiesen, dass es keine signifikanten Unterschiede zu den herkömmlichen Verhandlungen gibt, dass vielmehr andere Variablen wie die Vorstrafenbelastung oder das Stadt-Land-Gefälle des Wohnortes für die Legalbewährung größere Bedeutung als die Verfahrensgestaltung haben.<sup>26</sup> Auch solche Negativtate sind in der wissenschaftlichen Diskussion bedeutsam.

Die Idee der Wiedergutmachung im Strafrecht hatte an meinem Lehrstuhl schon seit Mitte der 80er Jahre erhebliches Gewicht, wie sich aus dem 1987 veröffentlichten Sammelband ergibt.<sup>27</sup> Das hat dazu geführt, dass ich bei dem 1992 erschienenen Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung die Federführung hatte. *Britta Bannenberg* hatte zu gleicher Zeit in ihrer Dissertation das damals noch zarte Pflänzchen des

<sup>24</sup> *Meier*, Die Bestrafung von Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA, Göttingen 1982.

<sup>25</sup> *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, München 1995.

<sup>26</sup> *Böhm*, Hauptverhandlung und Legalbewährung, Göttingen 1998.

<sup>27</sup> *Schöch* (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, 1987.



Täter-Opfer-Ausgleichs belebt, indem sie bundesweit die seinerzeit bekannten Ausgleichsprojekte untersucht und vor dem Hintergrund einer umfassenden Wiedergutmachungstheorie beschrieben hat. Beides ist eingegangen in mein Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag 1992. Dieses hat letztlich zur Einführung der typisierten Strafmilderung gem. § 46a StGB geführt.

## 2.4 Strafvollzug

Auf dem Gebiet des Strafvollzugs gelang es – gemeinsam mit *Günter Kaiser* und *Hans-Jürgen Kerner* – noch vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes das erste systematische Lehrbuch zum Strafvollzug unter Einbeziehung der Vollzugswirklichkeit zu veröffentlichen, das bis 2001 in 5 Auflagen erschienen ist.<sup>28</sup>

*Karl-Heinz-Diepenbruck* war mein ältester Doktorand. Er war 1924 geboren und mit hundertprozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit aus dem 2. Weltkrieg zurückgekehrt. Nach einigen Berufsjahren als Prokurist in einem großen Handelskonzern absolvierte er ein Jura-Studium, das er in Göttingen nach 8 Semestern im Alter von 53 Jahren mit Prädikat abschloss.

Von seinem Heimatwohnsitz Traunstein aus führte er dann mit großer Energie und Ausdauer eine empirische Untersuchung über die Praxis der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Strafvollzug nach dem kurz zuvor in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz durch, und zwar in den Justizvollzugsanstalten Bernau, Freiburg und Willich.<sup>29</sup> Es zeigte sich, dass die anstaltsinternen mündlichen Beschwerden weitaus erfolgreicher waren als Anträge auf gerichtliche Entscheidung oder sonstige schriftliche Rechtsbehelfe.

Die damals noch sehr vorsichtige, aber überaus erfolgreiche Praktizierung des Freigangs im Strafvollzug dokumentierte *Peter Smolka* anhand von 147 Freigängern in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Vergleich mit einer in wesentlichen Merkmalen ähnlichen Kontrollgruppe von Nichtfreigängern.<sup>30</sup>

*Anja von Harling* hat nach spektakulären Missbrauchsfällen den Missbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten anhand aller 222 Missbrauchsfälle in Niedersachsen in den Jahren 1990 und 1991 untersucht.<sup>31</sup> Sie hat dabei typische Gefährkonnstellationen herausgearbeitet, die auch dem Vollzugspersonal oft nicht so deutlich waren, insbesondere externe Beziehungskonflikte, die erst nach mehreren erfolgreichen Lockerungen relevant wurden.

---

<sup>28</sup> *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 1. Aufl. 1974; 5. Aufl. 2002 (*Kaiser/Schöch*).

<sup>29</sup> *Diepenbruck*, Rechtsmittel im Strafvollzug, 1981.

<sup>30</sup> *Smolka*, Der Freigang im Strafvollzug – eine strafvollzugskundliche und empirische Untersuchung, Göttingen 1982.

<sup>31</sup> *Von Harling*, Der Missbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten, München 1997.

### 3 1996-2018

Zu meiner großen Freude wurde als mein Nachfolger 1996 Jörg-Martin Jehle berufen, der wie ich aus der interdisziplinären kriminologischen Schule Tübingens stammt und der damals schon 10 Jahre Forschungserfahrung als Leiter der 1986 gegründeten Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden hatte.

#### 3.1 Kriminalrechtssysteme im internationalen Vergleich und Rückfallforschung

Mit ihm begann eine neue Epoche, die zu mehr Internationalität und zu eindrucksvoller Professionalität beim Umgang mit großen Datenbeständen geführt hat. Einer der Schwerpunkte waren die in internationaler Kooperation entstandenen European Sourcebooks of Crime and Criminal Justice Statistics, die zuletzt in 5. Auflage 2014 erschienen sind. Über diese wird anschließend *Herr Jehle* selbst berichten, ebenso über den 2. Schwerpunkt, die Rückfallforschung auf der Basis von Daten des Bundeszentralregisters. Aus meiner Sicht gehören die inzwischen einen Zeitraum von neun Jahren umfassenden, in drei Wellen gemeinsam mit dem Freiburger Max-Planck-Institut erfolgten, Publikationen zum Thema „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ zu den bedeutendsten Forschungen der deutschsprachigen Kriminologie in den letzten beiden Jahrzehnten. Sie sind auch international herausragend.

Da sie sanktions- und deliktspezifische Differenzierungen ermöglichen, sind sie im Hinblick auf die Basisraten-Problematik auch für die kriminologische Prognoseforschung und -praxis von grundlegender Bedeutung.

Exemplarisch für sanktionsspezifische Auswertungsmöglichkeiten ist die Dissertation von *Sabine Hohmann-Fricke* über „Strafwirkungen und Rückfall“ und für die deliktsspezifische Auswertung die Dissertation von *Stefan Harrendorf* über „Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern.“

#### 3.2 Strafverfahrensforschung

Die Strafverfahrensforschung gehörte weiterhin zu den Schwerpunkten der Göttinger Kriminologie. Aus den fünf Dissertationen mit empirischem Hintergrund möchte ich exemplarisch die empirische Studie über „Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft“<sup>32</sup> hervorheben, bei deren Planung und Organisation sich auch *Jörg-Martin Jehle* sehr stark engagiert hat. *Ulrike Busse* hat in ihrer 2008 veröffentlichten Dissertation dieses historisch einmalige, dreijährige Feldexperiment zusammengefasst, bei dem in den Jahren 1999–2002 insgesamt 1334 Untersuchungsgefangene der JVA Hannover, die bei Beginn der U-Haft unverteidigt waren, durch eine private

---

<sup>32</sup> *Busse*, Frühe Strafverteidigung durch Untersuchungshaft – eine empirische Studie, Göttingen 2008.

Stiftung Wahlverteidiger erhielten, um deren Einfluss auf die Dauer der Untersuchungshaft zu prüfen.

Dies geschah in drei Projektvarianten: 1. Einsatz eines gewählten Verteidigers nach einmonatiger Dauer der U-Haft, 2. Einsatz unmittelbar nach Haftantritt und 3. Verteidigung bereits vor oder bei der Vorführung vor den Haftrichter. Am effektivsten im Hinblick auf Haftverkürzung war überraschenderweise nicht die 3. Variante, sondern die 2. Variante, also die Verteidigung unmittelbar nach Haftanordnung. Die Ergebnisse dieses Projekts konnten von mir in die Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 eingebracht werden.<sup>33</sup> Obwohl dies im Regierungsentwurf nicht vorgesehen war, hat der Rechtsausschuss dann die jetzigen Regelung des § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO durchgesetzt, nach der dem Beschuldigten, der noch keinen Wahlverteidiger hat, unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung der Untersuchungshaft ein Verteidiger zu bestellen ist.

Durch diese Gesetzesänderung wurde der bereits zuvor – aufgrund von Vorstudien und Zwischenergebnissen – feststellbare Rückgang der Untersuchungshaft weiter verstärkt.<sup>34</sup>

### 3.3 Sanktionsforschung

Auf dem Gebiet der Sanktionsforschung ist zunächst auf die fundierte Kommentierung der Maßregeln der Besserung und Sicherung durch *Jehle* und *Harrendorf* im Strafrechts-Kommentar des Heymann Verlags hinzuweisen. Hervorzuheben ist auch die Habilitationsschrift von *Axel Dessoeker* über „Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit – eine Untersuchung zum Maßregelrecht“. Diese strafrechtliche und kriminologische Untersuchung behandelt die freiheitsentziehenden Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung vor allem vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebotes, das leider in der Praxis oft nicht hinreichend beachtet wurde.

### 3.4 Strafvollzug

Seit der 4. Auflage ist *Jehle* Mitherausgeber des Großkommentars zum Strafvollzugsgesetz, der 2019 in 7. Auflage im Verlag de Gruyter erschienen ist. Er selbst hat die zentralen Vorschriften über die Aufgaben des Vollzugs, die allgemeinen

---

<sup>33</sup> *Schüb*, Schriftliche und mündliche Stellungnahme in der 136. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22.04.2009, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll Nr. 136, S.10 ff., 31 ff., 93 ff. S. 11 f., 31 f., 47, 93-95.

<sup>34</sup> *Schüb*, FS Imme Roxin, 2012, 706 mit Nachweisen bis 2011. Zuletzt kam es – hauptsächlich wegen der Migrationsprobleme bei jungen Ausländern – wieder zu einem Anstieg der Untersuchungsgefangenen (2017: 13.434), die aber immer noch deutlich unter den Zahlen für 1996 (20.440 U-Gefangene) lagen.

Vollzugsgrundsätze und die rechtliche Stellung des Gefangenen kommentiert, außerdem die generellen Ziele und Aufgaben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt, die kriminologische Forschung im Strafvollzug und einige besondere Vollzugsformen.<sup>35</sup> Einige Aufsätze und drei Dissertationen sind aus dem DFG-Projekt zur Gefährlichkeit von Straftatlassenen nach langen Jugendstrafen hervorgegangen, das mit der Problematik der nachträglichen und der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht zusammenhängt.

#### 4 2013-2018

Seit 2013 ist *Katrin Höffler* als vorgezogene Nachfolgerin von *Jörg-Martin Jehle* ebenfalls auf einem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie tätig. Sie ist, gemeinsam mit *Stefan Harrendorf*, als Kooperationspartnerin für das Projekt Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen vorgesehen.

Derzeit ist *Katrin Höffler* an dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten überregionalen Verbundprojekt „Radikalisierung im digitalen Zeitalter – (RadigZ)“ beteiligt. In ihrem Teilprojekt geht es um Biographie- und Netzwerkanalysen sowie um Erkenntnisse von Sicherheitsexperten mit dem Ziel, Prognosen zu ermöglichen.

Aus mehreren abgeschlossenen und laufenden Dissertationen ist in meinem Themenbereich zur Sanktionsforschung die Dissertation von *Ursula Gernbeck* über „Stationäres soziales Training im (Warnschuss) Arrest“ hervorzuheben.

In dieser Untersuchung wurde ein baden-württembergisches Modellprojekt zum Jugendarrestvollzug implementiert und evaluiert. *Gernbeck* hat dokumentiert, dass die gesetzlichen Zielvorgaben des Warnschussarrestes in der jugendgerichtlichen Praxis weitgehend verfehlt wurden. Das soziale Training im Jugendarrestvollzug wird zwar von den Beteiligten positiv erlebt, jedoch konnten in der Rückfalluntersuchung keine signifikanten Unterschiede zu einer im matched-pairs-Verfahren gebildeten Kontrollgruppe nichttrainierter Jugendarrestanten festgestellt werden.

---

<sup>35</sup> *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.) Strafvollzugsgesetz, Kommentierung der §§ 1-4, 136-138, 166-177 StVollzG, 2013.

# Rückfallforschung und Kriminaljustizsysteme im europäischen Vergleich

*Jörg-Martin Jehle*

## 1 Kriminologische Forschung in Göttingen 1996-2018

Wer am Ende seiner aktiven Forschungslaufbahn steht und auf die Siebzig zugeht, hat Anlass, Revue passieren zu lassen, womit er sich in den vergangenen Jahrzehnten beschäftigt hat und was er (nicht) erreicht hat. Erfreulicherweise ist es das Privileg des Hochschullehrers, dass er nicht von einem Tag auf den anderen seiner Aufgaben beraubt ist, vielmehr sich ohne Lehr- und Prüfungsverpflichtungen gleichsam in einem fortgesetzten Forschungssemester seinen wissenschaftlichen Interessen widmen kann. Und so handelt es sich im Folgenden um eine vorläufige Bilanz, die zu ziehen mir das Kriminalwissenschaftliche Kolloquium 2018 willkommene Gelegenheit bietet.

Als ich zum Wintersemester 1996/1997 an die Universität Göttingen berufen wurde, brachte ich Forschungsideen und Forschungsansätze mit, die insbesondere in meiner zehnjährigen Tätigkeit als Direktor der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden entstanden sind.<sup>1</sup>

Dazu zählen schwerpunktmäßig die Forschungsfelder, die sich mit den unten noch zu behandelnden Themen der Rückfallforschung (unter 4.) und des europäischen Vergleichs von Kriminaljustizsystemen (unter 3.) verbinden.

---

<sup>1</sup> Zur Programmatik s. *Jehle*, Die Kriminologische Zentralstelle – eine neue Institution zwischen Wissenschaft und Praxis; in: *Jehle/Egg*, Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis, Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1986, S. 25-38; zum Forschungsprogramm: Die Kriminologische Zentralstelle – Programm und Projekte 1993.

Ein weiterer Forschungsschwerpunkt, der an der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug in Göttingen seine Fortsetzung fand, betrifft die strafrechtlichen Freiheitsentziehungen und die sozialen Dienste in der Justiz. Seit meiner Dissertation „Untersuchungshaft zwischen Unschuldvermutung und Resozialisierung“<sup>2</sup> habe ich mich immer wieder mit der Untersuchungshaft befasst:<sup>3</sup> In empirischer Hinsicht mit einer speziellen vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie zu Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden<sup>4</sup> und ausführlich mit einer von der Volkswagen-Stiftung geförderten Untersuchung zur Strafverteidigung in der Untersuchungshaft, die Teil eines größeren Projektverbundes zur Haftvermeidung war.<sup>5</sup> Unsere Untersuchung konnte nachweisen, dass frühzeitige Strafverteidigung einen positiven Effekt sowohl auf die Dauer des Strafverfahrens wie auch der Untersuchungshaft besitzt, was dazu beitrug, dass einige Jahre später die notwendige Strafverteidigung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO vom ersten Tag der Vollstreckung der Untersuchungshaft an eingeführt worden ist.<sup>6</sup>

Mit dem Strafvollzug hat sich die Abteilung aus empirischer und dogmatischer Sicht beschäftigt. Seit der 3. Auflage als Autor und ab der 4. Auflage als Mitherausgeber bin ich an einem Kommentar zum Strafvollzug beteiligt.<sup>7</sup>

Von besonderem Interesse war die empirische Grundlegung des Strafvollzugs<sup>8</sup> und sein spezialpräventiver Erfolg im Sinne der Resozialisierung bzw. Legalbewahrung.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> *Jehle*, Untersuchungshaft zwischen Unschuldvermutung und Wiedereingliederung. Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs unter Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen, Minerva Publikation München 1985.

<sup>3</sup> *Jehle*, Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft. In: Forum Strafvollzug, Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten Wiesbaden 2016, S. 88-94; *Jehle*, Entwicklungen der Untersuchungshaft aus rechtstatsächlicher und rechtspolitischer Perspektive. In: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), Festschrift für Heinz Schöch, Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Walter de Gruyter Berlin 2010, S. 839-856.

<sup>4</sup> *Jehle*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Forum-Verlag Godesberg Bonn 1995.

<sup>5</sup> *Jehle*, Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung. Evaluation eines Modellprojekts. In: Schöch/Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Bd. 109. Forum Verlag Godesberg Mönchengladbach 2004, S. 39 ff.; ausführlich *Busse*, Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft, Universitätsverlag Göttingen, 2008.

<sup>6</sup> Vgl. dazu *Schöch*, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts, BT-Drucks. 16/11644.

<sup>7</sup> *Schwind/Böhm* (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. Walter de Gruyter Berlin 1999; *Schwind/Böhm/Jehle* (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl. Walter de Gruyter Berlin 2005; zuletzt *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal* (Hrsg.), Strafvollzug – Bund und Länder, 6. Aufl. Walter de Gruyter Berlin 2013 (7. Aufl. im Druck).

<sup>8</sup> *Jehle*, Strafvollzug und Empirie. In: Feuerhelm (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Walter de Gruyter Berlin 1999, S. 235 ff.; *Jehle*, Für eine wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik und Strafrechtspraxis. In: Dessecker/Sohn (Hrsg.), Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis, Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 2013, S. 329-346.

<sup>9</sup> *Hobmann-Fricke/Jehle*, Legalbewahrung Straftentlassener; in: Forum Strafvollzug, Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten 2017, S. 116-124; *Jehle*, Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug. In: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Weichen gestellt für den Justizvollzug?,

Spezielle Untersuchungen galten dem Jugendstrafvollzug zur Zeit des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder<sup>10</sup> und den Gefangenen mit langen Jugendstrafen, insbesondere mit Blick auf deren potentielle Gefährlichkeit im Sinne der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung.<sup>11</sup> Es hat sich herausgestellt, dass nur eine Minderheit der eine langjährige Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen mit schwereren Delikten rückfällig wird,<sup>12</sup> dass die Prognosegutachten insoweit nicht besonders aussagekräftig waren<sup>13</sup> und dass der Jugendstrafvollzug über keine speziellen Programme für diese besondere Gruppe von Strafgefangenen verfügt.<sup>14</sup>

Als drittem Bereich der Freiheitsentziehungen habe ich mich intensiv mit den Maßregeln der Besserung und Sicherung befasst, beginnend mit den empirischen Studien der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus<sup>15</sup> und in einer Entziehungsanstalt.<sup>16</sup>

Durch meine Beteiligung an einem Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>17</sup> habe ich mich mit den Vorschriften zur Sicherungsverwahrung (§§ 66, 66a, 66b, 66c),<sup>18</sup> der Maßregelvollstreckung (§§ 67, 67a-h, 71, 72)<sup>19</sup> sowie der Führungsaufsicht (§§ 68,

---

Herausforderungen und Strategien, Schriftenreihe Bd. 1, Forum Strafvollzug, Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten Wiesbaden 2016, S. 70-89.

<sup>10</sup> *Jehle/Werner*, Jugendstrafvollzug – eine Bestandsaufnahme. In: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz, Nomos Verlag Baden-Baden 2012, S. 426-439; sowie ausführlich *Werner*, Jugendstrafvollzug in Deutschland – Eine rechtstatsächliche Betrachtung zum Jugendstrafvollzug zu besonders jungen Gefangenen, Ausländern und Aussiedlern sowie weiblichen Inhaftierten, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften Frankfurt a.M. 2012.

<sup>11</sup> *Jehle/Grindel*, Gefährlichkeit von Straftatlassenen nach langen Jugendstrafen – Erste Ergebnisse einer Straftatenanalyse. In: Risiken der Sicherheitsgesellschaft – Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik, Forum Verlag Godesberg Mönchengladbach 2014, S. 203-224.

<sup>12</sup> *Grindel/Jehle*, Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen in Abhängigkeit von soziobiographischen Merkmalen. In: Bannenberg/Brettel/Freund/Meier/Reuschmidt/Safferling (Hrsg.), Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner, Nomos Baden-Baden 2015, S. 103-129.

<sup>13</sup> *Pahl*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen. Eine empirische Untersuchung forensischer Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeitsstörungen und Rückfälligkeit nach Vollverbüßung, Universitätsverlag Göttingen 2018.

<sup>14</sup> *Schmidt-Esse*, Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraf Tätern. Eine Untersuchung des spezialpräventiven Charakters des (Jugend)Strafvollzugs, Universitätsverlag Göttingen 2018.

<sup>15</sup> Zum Ansatz *Gebauer/Jehle*, Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Probleme und Perspektiven, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1993; zu den Ergebnissen: *Dessecker*, Straftäter und Psychiatrie. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1997.

<sup>16</sup> Ausführlich *Dessecker*, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion. Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1996; *Dessecker* hat während seiner Zeit an der Abteilung die empirischen Befunde in seiner Göttinger Habilitationsschrift: Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht. Berlin 2004 verwertet.

<sup>17</sup> *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.); Strafgesetzbuch. Kommentar, 4. Aufl., Wolters Kluwer Köln 2018.

<sup>18</sup> Bis zur 3. Aufl. 2016.

<sup>19</sup> Ab 4. Aufl. 2018 zusammen mit *Harrendorf*.

68a-g)<sup>20</sup> auseinandergesetzt, wobei es mir vorrangig um die Grenzen des Sicherungszwecks und die Erreichung des Resozialisierungsziels geht.<sup>21</sup>

Eine besonders reizvolle Aufgabe war es, die Maßregelbestimmungen des Entwurfs eines Allgemeinen Teils zum koreanischen Strafgesetzbuch mit den deutschen Bestimmungen zu vergleichen.<sup>22</sup> Im Anschluss an eine umfassende Studie der KrimZ<sup>23</sup> habe ich mich auch mit der Alternative zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beschäftigt, nämlich dem Vollstreckungsaufschub zur Durchführung einer Drogentherapie gemäß § 35 BtMG. Hier ist die entscheidende Frage, inwieweit sich diese Therapiemöglichkeit praktisch bewährt.<sup>24</sup> Es fällt auf, dass sich seit vielen Jahren kein Forschungsprojekt mehr mit den betreffenden Fragen auseinandergesetzt hat.

Als langjähriger Redakteur der Zeitschrift für Soziales, Recht, Politik „Bewährungshilfe“ bin ich dem Bereich der Sozialen Dienste in der Justiz in besonderer Weise verbunden gewesen und habe deren Entwicklung auf nationaler<sup>25</sup> und europäischer Ebene<sup>26</sup> begleitet.

Dabei geht es einmal um die Entwicklung neuer Organisationsformen<sup>27</sup> und neuer Interventionsmöglichkeiten, die heute unter dem Schlagwort „Community

<sup>20</sup> Ab 4. Aufl. 2018 zusammen mit *Harrendorf*.

<sup>21</sup> Bereits in *Jehle*, Stationäre Maßregeln: Krise oder Konjunktur?, in: Festschrift für Günther Kaiser, Duncker & Humblot Berlin 1998; *Jehle*, Strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. In: *Bewährungshilfe*, Forum-Verlag Godesberg Mönchengladbach 2005, S. 3-14; grundsätzlich *Jehle*, Der Sicherheitsgedanke im Strafrecht und seine Grenzen. In: Yamanaka/Jehle/Schorkopf (Hrsg.), Präventive Tendenzen in Staat und Gesellschaft zwischen Sicherheit und Freiheit. Ein deutsch-japanisches Symposium, Universitätsverlag Göttingen 2014, S. 223-248; sowie *Jehle*, Grenzen der Spezialprävention am Beispiel der Maßregeln. In: Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, C.F. Müller Heidelberg 2017.

<sup>22</sup> *Jehle* in: Ambos/Duttge/Jehle/Murmann, Begutachtung des Regierungsentwurfs des koreanischen Strafgesetzbuchs (2011) aus deutscher Perspektive, Korean Institute of Criminology, Seoul 2012, S. 235-266; sowie zu Geld- und Freiheitsstrafen, aaO S. 179-225.

<sup>23</sup> *Kurzge*, Strafrechtspraxis und Drogentherapie, Eine Implementationsstudie zu den Therapierichtlinien des Betäubungsmittelrechts, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1993.

<sup>24</sup> *Jehle*, Drogentherapie in freien Einrichtungen – Eine Alternative zum Maßregelvollzug. In: Haller/Jehle (Hrsg.), Drogen – Sucht – Kriminalität. Forum-Verlag Godesberg Mönchengladbach 2009, S. 263-279; sowie *Jehle*, Drogentherapie im strafrechtlichen Rahmen – die Zurückstellungslösung der §§ 35, 38 Betäubungsmittelgesetz. In: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Steinkopff Verlag Darmstadt 2007, S. 349-378.

<sup>25</sup> *Jehle*, Soziale Strafrechtspflege vor und nach der Jahrtausendwende, in: *Bewährungshilfe*, Forum-Verlag Godesberg Mönchengladbach 2003, S. 37-50.

<sup>26</sup> *Jehle*, Dieselben Probleme – verschiedene Lösungen? Der justizielle Sozialdienst im europäischen Vergleich, in: *Bewährungshilfe*, Forum-Verlag Godesberg Mönchengladbach 1996, S. 259 ff.; *Jehle/Palmowski*, Soziale Dienste in der Justiz im europäischen Vergleich. In: *Bewährungshilfe*, Forum-Verlag Godesberg Mönchengladbach 2015, S. 101-115.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu die umfassende Studie der KrimZ, zum Ansatz *Jehle/Sohn* (Hrsg.), Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1994, sowie zu den Ergebnissen *Kurzge*, Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1999; vgl. auch das Gutachten einer Expertengruppe unter Vorsitz von *Jehle*, Der soziale Dienst der Justiz in Hessen, 2002.



sanctions“<sup>28</sup> laufen, zum anderen aber auch um die „Bewährung“ der Bewährungshilfe bzw. der Bewährungsstrafen, die nicht zuletzt mithilfe der bundesweiten Rückfalluntersuchung (siehe unten 4.) analysiert werden kann.

## 2 Effizienz und Effektivität von Kriminaljustizsystemen – Bedarf an kriminalstatistischen Daten

Die folgenden Schwerpunktthemen: Kriminaljustizsysteme im europäischen Vergleich und Rückfallforschung lassen sich unter einem Oberthema, das man als Effizienz und Effektivität von Kriminaljustizsystemen bezeichnen kann, miteinander verbinden. So lautet die zentrale Fragestellung im europäischen Vergleich: Wie erledigen die nationalen Kriminaljustizsysteme den Input, wie bewältigten sie die hohe Fallbelastung, wie steht es also um ihre Effizienz? Und Kern des zweiten Themas der Rückfallforschung bildet die Fragestellung: Was ist der Output von Kriminaljustizsystemen? Haben die strafrechtlichen Maßnahmen eine Wirkung, halten sie den Täter von Rückfall ab, wie steht es also um ihre spezialpräventive Effektivität?

Um Effektivität und Effizienz von Kriminaljustizsystemen beurteilen zu können, bedarf es zwingend verlässlicher empirischer Daten. Von Fall zu Fall und für spezifische Fragestellungen können hier zwar empirische Forschungsvorhaben zeitlich und örtlich begrenzte Erkenntnisse erbringen; für eine umfassende Analyse ist jedoch eine langfristige gleichmäßige und flächendeckende Erhebung von Rahmen-daten unerlässlich; sie kann nur durch eine gesetzlich verankerte Statistik hergestellt werden, welche den beteiligten Behörden eine Meldepflicht nach vorgegebenen gleichförmigen Erhebungsmerkmalen auferlegt. Nun gibt es im Bereich des deutschen Kriminaljustizsystems eine ganze Reihe von amtlichen Statistiken.

Sie sind jedoch nicht hinreichend aufeinander abgestimmt, und die Strafrechtspflegestatistiken entbehren bis heute einer gesetzlichen Grundlage.<sup>29</sup>

Da ist zunächst die Polizeiliche Kriminalstatistik, die nach langen Bemühungen auf eine solide gesetzliche Grundlage gesetzt wurde und Individualdatensätze in einer vom Bundeskriminalamt gehaltenen Datenbank zusammenführt, so dass sich vielfältige Datenverknüpfungen herstellen lassen und Auswertungsmöglichkeiten

---

<sup>28</sup> Vgl. hierzu die Ergebnisse einer von der Europäischen Kommission geförderten Studie *Jehle/Palmowski*, Implementation of community sanctions and measures across Europe at the beginning of the twenty-first century, in: European Journal of Criminal Policy and Research, Springer Verlag Heidelberg 2017; *Palmowski/Campistol/Jehle/van Kalmthout*, Community Sanctions and Measures and Probation Agencies, In: *Jehle/Heiskanen/Aebi/van der Brugge*, Recording Community Sanctions and Measures and Assessing Attrition, A Methodological Study on Comparative Data in Europe, Helsinki 2014, S. 22 – 125; speziell zur Gemeinnützigen Arbeit in Deutschland bereits *Jehle/Feuerhelm/Block*, Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1990; ausführlich *Feuerhelm*, Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1996.

<sup>29</sup> *Jehle*, Plädoyer für bessere Kriminalstatistiken; in: Neue Kriminalpolitik, Nomos Verlag Baden-Baden 1994, S. 22 ff.; Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.), Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen einer Arbeitsgruppe (an der auch der Autor beteiligt war) unter Vorsitz von Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2009.

eröffnen.<sup>30</sup> Das entscheidende Manko ist allerdings, dass sich die Fälle auf den justiziellen Ebenen nicht weiterverfolgen lassen. Es fehlt vor allem an einem Bindeglied zur Strafverfolgungsstatistik, welche personenbezogen die richterlichen Urteile und sonstigen Entscheidungen, vor allem differenziert nach Delikten und Sanktionen, ausweist. Der Verfahrensabschnitt zwischen der Abgabe an die Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Erledigung ist nicht hinreichend abgebildet. Dies gilt vor allem für den Bereich, in dem die Staatsanwaltschaft die Strafsachen ohne gerichtliche Beteiligung beendet – ein Bereich, der inzwischen den Großteil der Verfahren betrifft.<sup>31</sup> Selbst wenn man von den Verfahrenseinstellungen wegen nicht hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) absieht und nur auf die „anklagefähigen“ Strafsachen abstellt, gelangt nur eine Minderheit zur Erledigung des Gerichts, sei es in Form des Strafbefehls, sei es in Form eines Urteils.<sup>32</sup> In dieser Hinsicht erlaubt die staatsanwaltschaftliche Geschäftsstatistik nur Aussagen über die Verfahren, differenziert nach groben Deliktgruppen, jedoch – anders als das zentrale Strafverfahrensregister, das indessen für statistische und Forschungszwecke nicht offen steht – keine genauen Erkenntnisse über die betroffenen Beschuldigten, so dass auch ein Abgleich mit der personenbezogenen Strafverfolgungsstatistik nicht möglich ist.

Die Forderungen, hier Abhilfe zu schaffen, sind nicht neu; vielmehr sind sie bereits infolge des sogenannten „Volkszählungsurteils“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1984 erhoben worden.<sup>33</sup> Doch bisher sind alle Bemühungen, ein neues Konzept für die Rechtspflegestatistiken und die dafür nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen, im Sande verlaufen.<sup>34</sup>

So weigerten sich die neuen Bundesländer zunächst auch, Daten für die Strafverfolgungsstatistik zu liefern; erst im Jahr 2007 konnte die Strafverfolgungsstatistik für das gesamte Bundesgebiet präsentiert werden.

Neuerdings hat allerdings der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags zwischen CDU, CSU und SPD die Chance eröffnet, ein Gesetz zur Errichtung von Strafrechtspflegestatistiken zu schaffen – eine Chance, die hoffentlich genutzt wird. Erst recht fehlt es an einer amtlichen Rückfallstatistik, wie

---

<sup>30</sup> *Mischkowitz*, Die neue Polizeiliche Kriminalstatistik, in: *Kriminalistik*, C.F. Müller Heidelberg 2011, S. 308-313.

<sup>31</sup> *Jehle*, Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Auflage Forum-Verlag Godesberg Mönchengladbach 2015, S. 20.

<sup>32</sup> *Jehle* 2015 (Fn. 31, S. 21).

<sup>33</sup> S. v.a. den Sammelband *Jehle* (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Band 2, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1987; sowie den Sammelband *Jehle* (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Band 4, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1989.

<sup>34</sup> *BMJ/KrimZ*, Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Band 8, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 1992; *Jehle* 1994 (Fn. 32); Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, hrsg. von Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006; Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Fn. 29).

es sie etwa in Österreich mit der so genannten Wiederverurteilungsstatistik gibt.<sup>35</sup> Die bisherige bundesweite Erfassung der „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (s. u. 4.) beruht auf der Forschungsklausel des § 42a BZRG und kann auf die Dauer eine periodisch durchgeführte Rückfallstatistik nicht ersetzen. Auch hier ist an den Bundesgesetzgeber zu appellieren, den Auftrag im Koalitionsvertrag zur Schaffung eines Rechtspflegestatistikgesetzes für diesen Zweck zu nutzen.

### 3 Kriminaljustizsysteme im europäischen Vergleich

#### 3.1 Das Interesse an internationalen Vergleichen

Wenn man den Umfang, die Erscheinungsformen und die Entwicklung der Kriminalität eines Landes beurteilen will, muss man sie in einen internationalen Zusammenhang stellen; sonst besitzt man keinen Vergleichsmaßstab.<sup>36</sup> Dementsprechend findet sich in der Kriminologie ein großes Bemühen, theoretische und empirische Erkenntnisse aus vielen Ländern vergleichend zusammenzustellen.<sup>37</sup> So verdienstvoll dieses Vorhaben ist, so schwierig ist es jedoch, eindeutige Schlüsse aus den unterschiedlichen Studien der verschiedenen Länder herzuleiten, da Ansatz, Methoden und Zeiträume der Untersuchungen nicht identisch sind. In einem eigentlichen Sinne internationale Studien, die denselben Gegenstand mit gleichartigen Methoden und identischen Zeiträumen in verschiedenen Ländern durch ein internationales Forscherteam untersuchen, sind jedoch äußerst selten.<sup>38</sup>

Dieses Defizit an echten internationalen Studien ist umso erstaunlicher, als die nationale Kriminal- und Strafrechtspolitik seit jeher darum bemüht ist, einen vergleichenden Blick auf die Verhältnisse in Nachbarstaaten zu werfen. Denn will sie über den Status quo hinausgehen und neue Wege einschlagen, kann sie sich gewöhnlich nicht auf die praktischen Erfahrungen im Inland berufen.

So richtig der Blick über die nationalen Grenzen hinweg erscheint, so problematisch ist es indessen, isoliert bestimmte strafrechtliche Einrichtungen, Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen zu vergleichen, wenn deren Stellenwert im Gesamtsystem des jeweiligen Strafrechts nicht hinreichend berücksichtigt werden kann.

---

<sup>35</sup> *Leitner*, Die Österreichische Wiederverurteilungsstatistik, in: Boers/Schaerff, *Kriminologische Welt in Bewegung*, Neue Kriminologische Schriftenreihe Band 117, 2018, S. 418 ff.

<sup>36</sup> So schon *Jehle*, *Kriminalität, Strafverfolgung und Strafjustiz im europäischen Vergleich*, in: Schwind u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider*, De Gruyter Berlin 1998, S. 509 ff.

<sup>37</sup> Ein hervorragendes Beispiel ist *Killias*, *Grundriss der Kriminologie: Eine europäische Perspektive*, 2. Aufl., Stämpfli Bern 2011.

<sup>38</sup> Ein prominentes Beispiel ist der internationale Crime Survey von *van Dijk et al*, *Criminal victimization in international perspective*, Boom Den Haag 2007.

Was hier also fehlt, sind nach den gleichen Standards erhobene Daten über die jeweiligen nationalen Kriminaljustizsysteme, die in einer vergleichenden Zusammenschau international bewertet werden können.<sup>39</sup>

Versuche, Daten nationaler Kriminalstatistiken miteinander zu vergleichen, sind höchst komplizierte Unternehmungen. Deshalb existieren auch nur wenige solche Studien und Datensammlungen, die hauptsächlich von internationalen Organisationen durchgeführt werden.<sup>40</sup> In den letzten Jahren hat sich vermehrt das Statistische Amt der Europäischen Union (EuroStat) darum bemüht, zur Kriminalität insgesamt und zu einigen Straftatbeständen in allen zur EU gehörigen Ländern Daten zu sammeln, zunächst beschränkt auf die polizeiliche Ebene und seit kurzem auch bezogen auf gerichtliche Aburteilungen.<sup>41</sup> Dabei greift es auf den Ansatz des European Sourcebook (siehe unten 3.3.) zurück, Standarddefinitionen für die zu erfassenden Delikte vorzugeben, und benutzt hierfür das jüngst entwickelte Instrument der internationalen Straftatenklassifikation der Vereinten Nationen.<sup>42</sup> Freilich fehlt es noch weitgehend an Metadaten, die die nationalen Abweichungen von den Deliktsdefinitionen und die dadurch hervorgerufenen – auch statistischen – Unterschiede erklären.

### 3.2 Grundsätzliche Schwierigkeiten internationaler Vergleiche von kriminalstatistischen Daten

Zunächst versteht sich von selbst, dass der Zustand der nationalen Statistiken durchschlägt auf den internationalen Vergleich, denn in jedem Fall muss die Datenerhebung auf die nationalen Quellen rekurrieren. Abgesehen von der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Datenerhebung liegt ein zentrales Problem, das auch die internationale Vergleichbarkeit beeinflusst, in der fehlenden Kompatibilität der Daten auf den verschiedenen Stufen des Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsprozesses. Denn insoweit werden von verschiedenen Einrichtungen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafvollzug) Daten für verschiedene Statistiken zu verschiedenen Zeiten und auf den unterschiedlichen Ebenen des Strafverfahrens gesammelt.<sup>43</sup>

<sup>39</sup> Immerhin gibt es seit Anfang der 1980er Jahre in Deutschland die sehr verdienstvolle Reihe von *Eser/Huber* (Hrsg.), *Strafrechtsentwicklung in Europa* 1, 2, 3, 4, 5, Landesberichte 1982/84, 1984/86, 1986/88, 1989/92, 1993/96, Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht 1985, 1987, 1990, 1994, 1997, zuletzt 1999, die nach einem einheitlichen Muster erstellte Landesberichte über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Reformvorhaben enthält, freilich ohne Angaben von empirischen Daten; fortgesetzt durch die Reihe von *Sieber/Cornils* (Hrsg.), *Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung*, 5 Teilbände, Duncker & Humblot Berlin 2009-2010 und *National Criminal Law in a Comparative Legal Context*. Vol.1.1 – 4.1., Duncker & Humblot Berlin 2013-2015.

<sup>40</sup> Vergleiche die Zusammenstellung von *Lewis*, *Crime and Justice Statistics Collected by International Agencies*, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, Vol. 18, Dordrecht [u.a.]: Springer 2012, S. 5-21.

<sup>41</sup> <http://ec.europa.eu/eurostat/de/home> - Statistics explained/ Crime and criminal justice statistics.

<sup>42</sup> <https://www.unodc.org/> - International Classification of Crime for Statistical Purposes (ICCS).

<sup>43</sup> Vergleiche näher *Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten* (Fn. 29).

Für den eigentlichen internationalen Ansatz stellen sich Probleme der Vergleichbarkeit auf allen Ebenen: Es gibt Unterschiede in den Definitionen der Straftaten, im Ablauf des Strafverfahrens, bei den beteiligten Institutionen, den verhängten Sanktionen und nicht zuletzt in der Art und Weise, wie die Informationen darüber statistisch erfasst werden. Selbst wenn die Deliktdefinitionen in den verschiedenen Ländern vergleichbar erscheinen, können sich abweichende Regeln der statistischen Erfassung negativ auswirken: So zum Beispiel können der Erfassungszeitpunkt oder aber die Behandlung von Serienstraftaten deutlich voneinander abweichen.

Ebenso treten Unterschiede bei der weiteren strafrechtlichen Behandlung des Delikts auf den Ebenen der Strafverfolgung, Aburteilung und Vollstreckung zu Tage. So wird in manchen Ländern etwa Körperverletzung bzw. assault nur nach einem entsprechenden Strafantrag des Opfers verfolgt, oder die Staatsanwaltschaft kann aus Gründen der Opportunität das Verfahren einstellen oder den Täter selbst sanktionieren. Solche Selektionsprozesse wirken sich naturgemäß auch auf die Ebene der Aburteilung und Strafvollstreckung aus.

Zusammengenommen könnten diese Schwierigkeiten den Eindruck vermitteln, sie seien so erheblich, dass man nicht sicher wissen könne, ob die auffindbaren Unterschiede ebenso wie die möglichen Ähnlichkeiten in dem statistischen Zahlenmaterial als solche interpretiert werden dürfen oder ob man „Äpfel mit Birnen“ vergleicht. Indessen sollte man angesichts der Schwierigkeiten, die aus diesen schwer kontrollierbaren Unterschieden resultieren, nicht resignieren; vielmehr müssen die Unterschiede auf allen Ebenen sorgfältig herausgearbeitet und beschrieben werden – letztlich mit dem Ziel, langfristig auf eine stärkere Harmonisierung und Standardisierung der Datensammlungen hinzuarbeiten.<sup>44</sup>

### 3.3 Das Projekt „European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics“

Der Europarat hat seit 1993 eine wichtige Rolle hinsichtlich der Zusammenstellung internationaler Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege übernommen. Zunächst konzentrierten sich diese Bemühungen auf den Strafvollzug.<sup>45</sup> Der Erfolg auf dem Gebiet des Strafvollzugs hat den Europarat ermutigt, eine Pilotstudie auf den Weg zu bringen, welche die Machbarkeit eines europäischen Quellenbuchs über das gesamte Kriminaljustizsystem untersuchen sollte. Es wurde eine Expertengruppe von Wissenschaftlern aus sieben europäischen Ländern eingesetzt, die durchweg in kriminologischen oder kriminalstatistischen Einrichtungen tätig waren.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> Dies ist letztlich auch das Anliegen der von den Vereinten Nationen erarbeiteten Standards zur Delikterfassung (s. Fn. 42).

<sup>45</sup> Council of Europe annual penal statistics, zunächst erarbeitet von *Pierre Tournier*, seither von *Aebi et al.* 2003, 2010, 2012, 2013.

<sup>46</sup> Für Deutschland war und ist der Autor beteiligt; seit 2011 ist er Vorsitzender der Expertengruppe.

Vorbild für das Unterfangen war das Sourcebook of Criminal Justice Statistics, das vom US-amerikanischen Department of Justice seit 1973 herausgegeben wird.<sup>47</sup> Allerdings wurde sehr schnell sichtbar, dass das europäische Projekt neue Wege gehen musste, wenn es substanzielle Verbesserungen erzielen möchte.<sup>48</sup> Zunächst ging es darum, sich darauf zu verständigen, welche Art von Delikten und persönlichen Merkmalen, welche speziellen Maßnahmen und sonstigen Polizei- und Justizdaten auf welchen Ebenen des Verfahrens erfasst werden sollten. Dabei zeigte sich rasch, dass es nicht genügte, mit kommentierenden Fußnoten auf Unterschiede in den verschiedenen Ländern hinzuweisen, sondern dass mithilfe präziser Fragen und Standardvorgaben für Delikte und Maßnahmen die nationalen Unterschiede sorgfältig herausgearbeitet und in tabellarischen Übersichten dokumentiert werden müssen, soll das Zahlenwerk überhaupt einer Interpretation zugänglich sein. Zugleich müssen die jeweiligen technischen Prozeduren und statistischen Erfassungsmodalitäten dargelegt werden.

Nach der Vorlage des Modells hat der Europarat 1996 beschlossen, dass eine erweiterte Expertengruppe für alle dem Europarat angehörigen Staaten ein European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (im Folgenden: Sourcebook) erstellen sollte. Die Mitglieder dieser erweiterten Expertengruppe fungieren zugleich als Koordinatoren für die Korrespondenten aus den übrigen europäischen Ländern. Durch die Auswahl von kompetenten und engagierten Personen als nationale Korrespondenten und deren Kommunikation mit den regionalen Koordinatoren kann die Qualität und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen sichergestellt werden; zudem werden die Zahlen Plausibilitätsprüfungen unterzogen, sodass „Ausreißer“ korrigiert werden können. Die 1. Auflage eines solchen Sourcebook erfasste die Jahre 1990-1996, und die folgenden Auflagen, die überwiegend mit EU-finanzierten Forschungsprojekten einhergingen<sup>49</sup> und in regelmäßigen drei- bis vierjährigen Abständen erschienen, können lückenlos die statistischen Daten für die ursprünglich ausgewählten Delikte zwischen 1990 und 2011 darstellen. Seit der vierten Auflage<sup>50</sup> ist der Kreis der berichteten Delikte erheblich erweitert

<sup>47</sup> In Zusammenarbeit mit der University at Albany: [www.albany.edu/sourcebook/](http://www.albany.edu/sourcebook/).

<sup>48</sup> Zur Entstehungsgeschichte siehe näher: *Killias/Rau*, The European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics: A new tool in assessing crime and policy issues in comparative and empirical perspective, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, 8 (1), S. 3-12; sowie *Jehle*, Crime and Criminal Justice in Europe – The Approach of the European Sourcebook, in: *Kuhn et al.* (Hrsg.), *Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive*, Stämpfli Bern 2013, S. 191-204.

<sup>49</sup> *Jehle/Harrendorf*, Defining and Registering Criminal Offences and Measures: Standards for a European Comparison, Universitätsverlag Göttingen 2010; *Heiskanen/van der Brugge/Jehle* (eds.), *Recording Community Sanctions and Measures and Assessing Attrition*, Heuni Helsinki 2014.

<sup>50</sup> *Aebi/Aubusson de Cavarlay/Barclay/Gruszczynska/Harrendorf/Heiskanen/Hysi/Jaquier/Jehle/Killias/Shostko/Smit/Thorisdottir*, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2010*, 4<sup>th</sup> edition, Boom Den Haag 2010. Siehe auch das Schwerpunkttheft des *European Journal of Criminal Policy and Research*, Vol. 18, No. 1, 2012.

worden, und seit der fünften Auflage (2007-2011)<sup>51</sup> können die Sanktionen stärker differenziert, insbesondere die sog. Community sanctions genauer dargestellt werden. Im Anschluss wurde eine Folgeerfassung für die Jahre 2011-2016 in Angriff genommen – verknüpft mit einem Projekt des Europarats „LINCS – Linking International Criminal Statistics: SPACE and the European Sourcebook; die Ergebnisse sollen Ende 2019 veröffentlicht werden.

Über alle Auflagen hinweg wurde indessen die grundlegende Struktur von fünf Abschnitten beibehalten: 1. Taten und Täter auf polizeilicher Ebene, 2. Strafverfolgung und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen, 3. Verurteilungen und Strafen bzw. Maßnahmen, 4. Freiheitsentziehung bzw. Strafvollzug und 5. Daten aus Viktimisierungsstudien. Allerdings sind nur für die polizeiliche und gerichtliche Ebene detaillierte deliktbezogene Daten verfügbar; infolgedessen kann man auch den Selektionsprozess in Form eines deliktbezogenen Verlusts der Fälle nur beobachten, indem man die Quantitäten von Taten und Tätern auf polizeilicher Ebene mit den Verurteilungen bzw. verurteilten Personen auf gerichtlicher Ebene vergleicht (s.u. 4.5).

### 3.4 Vergleiche auf den verschiedenen Ebenen

#### 3.4.1 Input in das kriminalstatistische System, Dunkelfeld

Kriminalstatistiken beschreiben nicht die Kriminalitätswirklichkeit als Ganzes, sondern reflektieren nur, was der Polizei berichtet oder von ihr entdeckt und als Straftaten registriert wird. Der Input in das statistische System hängt stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, besonders der Opfer, ab. Die Anzeigequoten werden beeinflusst von der Anzeigemotivation der Opfer und deren Vertrauen in das korrekte und wirksame Handeln von Polizei und Staatsanwaltschaft. Ist dieses gering, wird auch wenig angezeigt und statistisch registriert; so verwundert es nicht, dass manche Staaten, wie z.B. Albanien, eine extrem niedrige Diebstahlsrate haben.<sup>52</sup> Dauerlicherweise gibt es derzeit keine europaweiten Opferstudien, die mit denselben Methoden, denselben Fragen und dem gleichen Erhebungszeitraum die Opfersituation und das Anzeigeverhalten erfassen.<sup>53</sup>

---

<sup>51</sup> *Aebi/Akdeniz/Barclay/Campistol/Caneppele/Gruszczyńska/Harrendorf/Heiskanen/Hysi/Jebke/Jokinen/Kensey/Killias/Lewis/Savona/Smit/Tborisdottir*, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2014, 5<sup>th</sup> edition, Hakapaino Helsinki 2014 (zitiert: Sourcebook 2014).

<sup>52</sup> European Sourcebook (Fn. 51), S. 46: Die Deliktsrate beträgt für 2011 in Albanien 163 pro 100.000 der Bevölkerung, während der europäische Durchschnitt bei 1890 liegt.

<sup>53</sup> *Van Dijk/de Castelbajac*, The hedgehog and the fox; the history of victimisation surveys from a Trans-Atlantic perspective, S. 10-28; sowie *Mischkowitz*, R., Betrachtungen zur Geschichte der Dunkelfeldforschung in Deutschland, S. 29-61, 48-50, in: Guzy, N./Birkel, C./Mischkowitz, R. (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Band 1, Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 2015, S. 10-28.

Das von der Europäischen Kommission – auf der Grundlage eines Papiers der Expertenkommission für „policy needs“<sup>54</sup> – vorgeschlagene Projekt einer EU Dunkelfeld Studie (EU SASU) ist leider vom Europäischen Parlament abgelehnt worden. Deshalb ist man darauf angewiesen, auf die wenigen internationalen Studien auf diesem Feld zurückzugreifen. Die letzte derartige Studie<sup>55</sup> enthält vergleichbare Daten für 6 Straftatentypen (Körperverletzung und Drohungen, Raub, sexueller Angriff und verschiedene Diebstahlsdelikte) aus 16 europäischen Ländern; sie zeigen deliktsbezogen stark variierende Anzeigequoten: vergleichsweise hohe, was den Autodiebstahl angeht, und sehr niedrige in Bezug auf sexuellen Angriff.<sup>56</sup> Was Letzteren betrifft, ist allerdings zu bedenken, dass die den Befragten vorgelegte Tatumschreibung viel weiter reicht als die meisten nationalen Strafbestimmungen. Daher verbietet sich auch ein unmittelbarer Vergleich mit den polizeilichen Statistikdaten.

#### 3.4.2 Unterschiedliche Konzepte der Straftaten, polizeiliche Erfassung

Eines der größten Probleme im Bereich der vergleichenden Kriminologie liegt darin, dass die Deliktdefinitionen, die auch für die statistische Erfassung benutzt werden, nicht kompatibel sind. Am problematischsten ist es, wenn man versucht, Kriminalität als Ganzes darzustellen. Denn welches Verhalten als kriminell definiert ist und wie dies von der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden behandelt und wie es schließlich in den betreffenden Statistiken erfasst wird, ist von Land zu Land unterschiedlich. Deshalb kann man nicht einfach das Kriminalitätsniveau zwischen europäischen Ländern vergleichen, und deshalb hat das Sourcebook anfänglich auch auf die Erfassung der Gesamtheit der Kriminalität verzichtet. Da im Hinblick auf die Arbeitsbelastung von Polizei und Kriminaljustiz freilich auch das Gesamtbild sinnvoll ist, wird ein Standardkonzept vorgegeben; danach soll insbesondere dokumentiert werden, wie das jeweilige Kriminaljustizsystem die Verkehrsdelikte und andere Kleinkriminalität behandelt.

Dabei zeigt sich, dass es einige Länder gibt, die bestimmte Bagatelldelikte ganz aus dem Strafrecht ausschließen (zum Beispiel in Polen die sog. wykroczenia)<sup>57</sup> oder sie einem speziellen Verfahren außerhalb des Kriminaljustizsystems zuführen (so zum Beispiel die contraventions in Frankreich<sup>58</sup>). Ähnliches gilt für nicht erhebliche Straftaten von Jugendlichen, die insbesondere in postsozialistischen Ländern

<sup>54</sup> S. van Dijk/ de Castelbajac (Fn. 53), S. 21 ff.

<sup>55</sup> van Dijk et al. 2007 (s. Fn. 38).

<sup>56</sup> Gruszczyńska/Heiskanen., Trends in Police Recorded Offences, in: European Journal on Criminal Policy and Research, Vol. 18, No.1, 2012, S. 98 ff.

<sup>57</sup> So beträgt in Polen die durch die Kriminalstatistik erfasste Diebstahlsrate 960 pro 100.000 der Bevölkerung, während sie in Westeuropa 3250 und in Gesamteuropa 1890 beträgt, s. European Sourcebook (Fn. 51), S. 46.

<sup>58</sup> Jehle, J.-M., The Public Prosecutor as Key Player: Prosecutorial case-ending decisions, in: European Journal on Criminal Policy and Research, Vol. 14, Nos. -3, 2008, S. 161-179.



außerhalb des Kriminaljustizsystems behandelt werden, z.B. in Slowenien.<sup>59</sup> Letztlich können diese Unterschiede gut dokumentiert werden, jedoch bedeutet das, dass die einzelnen Länder in unterschiedlichem Maß über Bagatelldelikte berichten.

**Tabelle 1: Raub – Standarddefinition und statistische Erfassung**

<b>Robbery</b>				
<b>Standard definition: stealing from a person with force or threat of force</b>				
	<b>Indicate if <u>included in</u> or <u>excluded from</u>:</b>			
	<b>police statistics</b>		<b>conviction statistics</b>	
	<b>incl.</b>	<b>excl.</b>	<b>incl.</b>	<b>excl.</b>
<b>Include the following:</b>				
• muggings ( <i>bag-snatchings</i> )				
• theft immediately followed by force or threat of force used to keep hold of the stolen goods				
• attempts				
<b>Exclude the following:</b>				
• pick-pocketing				
• extortion				
• blackmailing				

Die Vergleichbarkeit von statistischen Zahlen kann verbessert werden, wenn man sich auf eine Auswahl bestimmter Delikte bezieht. Das Sourcebook begann mit einer kleinen Gruppe klassischer Delikte, hat dann aber die Reichweite auf 27 Deliktgruppen und -untergruppen ausgeweitet.<sup>60</sup> Die Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit sind im Laufe der Zeit verfeinert worden: Wir haben Standard-

<sup>59</sup> Dort sind Jugendliche an der Gesamtheit der statistisch erfassten Straftaten, die durch Bagatelldelikte (welche bei Jugendlichen nicht in die Statistik eingehen) dominiert ist, nur mit 4,9% beteiligt, demgegenüber sind sie mit 23,6% an Raubtaten (die auch bei Jugendlichen gezählt werden) beteiligt, European Sourcebook (Fn. 51), S. 78, 88.

<sup>60</sup> Jehle/Harrendorf 2010 (s. Fn. 49).

definitionen entwickelt und die Deliktstypen nach bestimmten Merkmalen differenziert, die in oder aus der Kategorie ein- oder ausgeschlossen sein sollten (siehe Tabelle 1).

Auf diese Weise kann für jedes Delikt und für jedes Land dokumentiert werden, in welchem Ausmaß die nationalen Daten der Standarddefinition entsprechen. Die Definitionen, die für die meisten Länder statistisch darstellbar waren, sind Raub, Diebstahl und Drogendelikte. Indessen gibt es größere Probleme der Vergleichbarkeit für den sexuellen Angriff, für Einbruchsdiebstahl und für Betrug.<sup>61</sup>

Ein Weg, diese Schwächen internationaler Vergleiche zu überwinden, müsste also jenseits der gesetzlichen Definition ansetzen. Bereits heute registriert die Polizei vielfach nicht nur den Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung, sondern ergänzt kriminologische Daten, zum Beispiel bezogen auf das Objekt oder das Opfer des Delikts. Um ein Beispiel zu geben, lautet die Standarddefinition im Sourcebook für „burglary: gaining access to private premises by use of force with the intent to steal goods“. Da in vielen europäischen Ländern der Einbruchsdiebstahl eine besondere Form eines breiteren Konzepts des schweren Diebstahls ist, kann er nur isoliert erfasst werden, sofern es zugleich ergänzende Informationen über das Diebstahlsobjekt und den Modus Operandi gibt; dies leisten die polizeilichen Kriminalstatistiken in vielen Ländern, jedoch in der Regel nicht die gerichtsbezogenen Statistiken.

Aber auch dort, wo die Deliktsdefinition zwischen Ländern nicht stark differiert, muss man in Rechnung stellen, dass die Erfassungsmodalitäten stark unterschiedlich sind. Dies lässt sich am Beispiel des Diebstahls in einigen nord- und westeuropäischen Ländern zeigen (s. Abbildung 1).

Während die Länder England und Wales, Finnland und Deutschland nahe zusammenliegen, sowohl was die registrierten Taten als auch die Tatverdächtigen pro 100.000 der Wohnbevölkerung betrifft, ragt Schweden deutlich heraus: Zum einen liegen die Raten für die registrierten Taten weit über denen in anderen Ländern; umgekehrt liegen die Raten der Tatverdächtigen am unteren Ende. Die Erklärung liegt wohl darin, dass dort die Registrierung von Taten und Tatverdächtigen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt: die Taten zu Anfang des Verfahrens, wenn sie der Polizei angezeigt werden oder ihr sonst zur Kenntnis gelangen; die Tatverdächtigen, wenn die Polizei die Akte bei hinreichendem Tatverdacht an die Staatsanwaltschaft weitergibt.

Schaut man indessen den Verlauf zwischen 2007 und 2011 an, zeigen sich in allen genannten Ländern ähnliche, nämlich leicht rückläufige Trends.

---

<sup>61</sup> Harrendorf, Offence definitions in the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics and their influence on data quality and comparability, in: European Journal on Criminal Policy and Research, Vol. 18, No.1, 2012, S. 23-53.

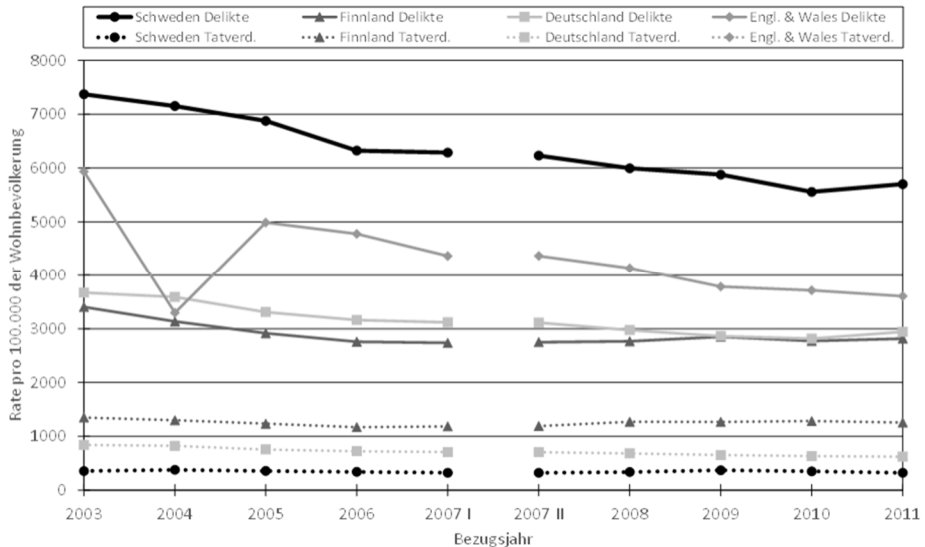


Abbildung 1: Diebstahl – Delikt- und Tatverdächtigenraten<sup>62</sup>

Zusammengefasst zeigen die polizeilichen Statistiken folgende Schwächen:

- Unterberichtete Straftaten infolge mangelnder Anzeigebereitschaft;
- Bagatelldelikte außerhalb des Kriminaljustizsystems;
- Straftaten Jugendlicher außerhalb des Kriminaljustizsystems;
- unterschiedliche Deliktsdefinition;
- Unterschiedliche statistische Erfassungsmodalitäten.

Die Probleme sind von Land zu Land unterschiedlich ausgeprägt. Sie lassen sich zwar sorgfältig dokumentieren, bedeuten aber, dass man die Kriminalitätsniveaus verschiedener Länder nicht ohne weiteres vergleichen kann.

Leichter lassen sich die genannten Interpretationsschwierigkeiten überwinden, wenn man sich nicht mit einem Querschnittsvergleich in einem gegebenen Jahr begnügt, sondern im Längsschnitt Entwicklungen zueinander in Bezug setzt. Sofern sich in den verschiedenen Ländern im gegebenen Zeitraum an den nationalen rechtlichen Bedingungen und den statistischen Erfassungsmodalitäten nichts geändert hat, so sind auseinander laufende Entwicklungen in den verschiedenen Ländern ohne weiteres als reale Unterschiede zu interpretieren.

Allerdings ist diese ideale Situation nicht immer gegeben. In jedem Falle erscheinen Längsschnittvergleiche fruchtbarer als Querschnittvergleiche, so dass es das Ziel internationaler Datensammlungen sein muss, über einen längeren Zeitabschnitt

<sup>62</sup> Zahlen aus dem European Sourcebook 2010, S.50 und 76; European Sourcebook 2014, S.46 und 68.

hinweg gleichmäßig Daten zu erheben, was das European Sourcebook mittlerweile über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren präsentieren kann.<sup>63</sup>

### 3.4.3 Staatsanwaltschaftliche Erledigungen als Teil des strafrechtlichen Selektionsprozesses

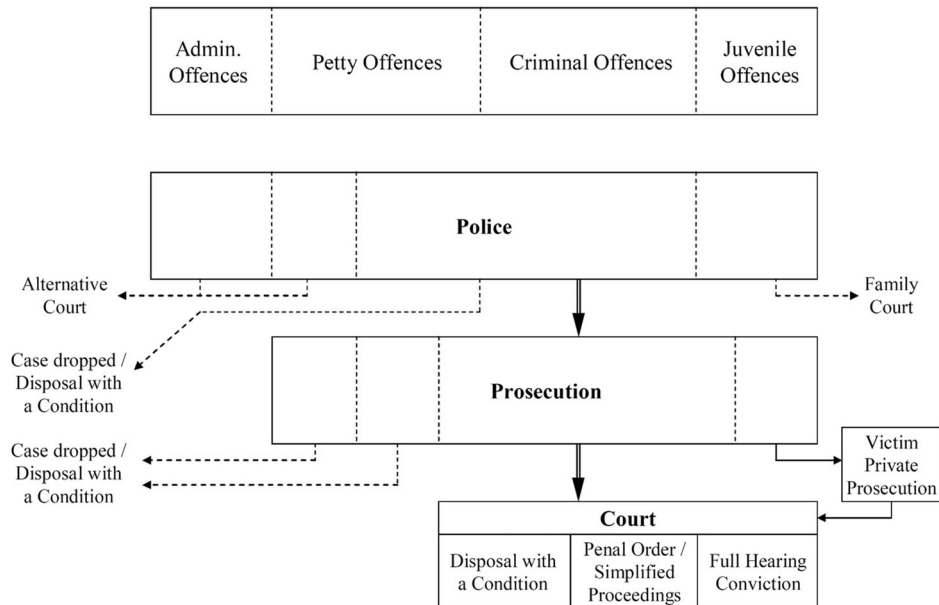
Das Phänomen des Fallschwundes von der polizeilichen zur gerichtlichen Ebene ist heute ein allgemein anerkannter Befund.<sup>64</sup> Er kann in jedem Kriminaljustizsystem und für jedes Delikt beobachtet werden. Allerdings findet man von Land zu Land unterschiedliche Formen, wie Entkriminalisierung bzw. Entpönalisierung stattfindet und welche Möglichkeiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft eingeräumt sind, Verfahren selbständig zu erledigen. Die Ebene der Staatsanwaltschaft als Zwischenstadium zwischen Polizei und Gericht spielt eine entscheidende Rolle für die strafrechtliche Selektion in den meisten europäischen Ländern,<sup>65</sup> aber in jedem Falle hängt die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft vom Input seitens der Polizei ab. Wenn ein großer Anteil von Fällen entkriminalisiert wird, indem die Polizei Verfahren endgültig beendet oder nichtstrafrechtlichen Institutionen, wie z.B. Familiengerichten, zuweist, wird sich die Staatsanwaltschaft auf schwerere Delikte konzentrieren und auch deshalb weniger Einstellungsmöglichkeiten brauchen; wenn die Polizei auf der anderen Seite gezwungen ist, alle Fälle der Staatsanwaltschaft zu übergeben, so wird das Kriminaljustizsystem der Staatsanwaltschaft erhebliche Einstellungskompetenzen einräumen. Entsprechend diesen unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen variiert auch der Input auf der gerichtlichen Ebene sehr stark; deshalb kann man nicht einfach Verurteiltenraten oder entsprechende Niveaus in Europa miteinander vergleichen, ohne die verschiedenen Erledigungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Insofern hat das Sourcebook unterschiedliche Kategorien von staatsanwaltschaftlichen Erledigungen entwickelt: Fälle, die vom Gericht entschieden werden, Sanktionen, die von der Staatsanwaltschaft auferlegt werden (oder vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne eine förmliche Hauptverhandlung) und zu einem formalen Schuldspruch führen; bedingte Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft verbunden mit einer Auflage und solche ohne Auflagen aus Opportunitätsgründen; schließlich solche wegen mangeln-

<sup>63</sup> Entsprechende Analysen sind durchgeführt worden von: *Killias/Aebi*, Crime Trends in Europe from 1990-1996, In: European Journal of Policy and Research, Vol. 8, 2000, S. 43-63; *Aebi*, Crime Trends in Western Europe 1990-2000, in: European Journal of Policy and Research, Vol. 10, 2004, S. 163-186; *Aebi/Linde*, Conviction Statistics as an Indicator of Crime Trends in Europe from 1996-2006, in: European Journal of Policy and Research, Vol. 18, 2012, S. 104-144; *Smit/van Eijk/Decae*, Trends in the Reaction on Crime in Criminal Justice Systems in Europe, in: European Journal of Policy and Research, Vol. 18, Springer 2012, S. 55-82; *Gruszyńska/Heiskanen*, Trends in Police-Recorded Offences, European Journal of Policy and Research, Vol. 8, 2012, S. 83-103; s. auch zusammenfassend *Jehle*, Kriminaljustizsysteme im europäischen Vergleich. Ansatz und Ertrag des European Sourcebook; in: Joerden/Schmoller (Hrsg.) Rechtsstaatliches Strafen, Festschrift für Keiichi Yamanaka, Berlin 2017, S. 653-672.

<sup>64</sup> *Jehle*, Selektion in europäischen Kriminaljustizsystemen am Beispiel der Sexualdelikte, in: Boers et al (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, J.C.B. Mohr Tübingen 2013, S. 711-726.

<sup>65</sup> *Jehle, J.-M.* 2008 (Fn. 58).

den Tatverdachts oder rechtlicher Prozesshindernisse. Diese Kategorisierung baut auf einer vertiefenden Studie über die Funktion der Staatsanwaltschaft in Europa auf, die folgendes Modell entwickelt hat (S. Abbildung 2):<sup>66</sup>



**Abbildung 2: Modell der Verfahrenserledigung im System der Kriminaljustiz**

Statistische Informationen über diese staatsanwaltschaftlichen Erledigungen können das Ausmaß der Selektion von strafrechtlichen Fällen aufzeigen. Aber infolge der fehlenden Daten in den meisten nationalen Statistiken kann das European Sourcebook keine detaillierten deliktbezogenen Daten auf staatsanwaltschaftlicher Ebene präsentieren, deshalb ist hier der wichtige Selektionsprozess nicht zu beobachten. Weil deliktbezogene Informationen durchweg nur auf polizeilicher und gerichtlicher Ebene vorhanden sind, lassen sich also nur die bekannt gewordenen Straftaten und die Tatverdächtigen auf Polizeiebene mit den verurteilten und bestraften Personen auf gerichtlicher Ebene vergleichen. Auf diese Weise kann das quantitative Ausmaß

<sup>66</sup> *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, Berlin [u.a.]: Springer 2006; *Jehle/Smit/Zila*, *The Public Prosecutor as Key-Player: Prosecutorial Case-Ending Decisions*, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, Vol. 14, Nos. 2-3, 2008, S. 161-179; *Jehle*, *Deliktsbezogene Strafverfolgung und Diversion in Europa*, in: *Bloy/Böse/Hillenkamp/Momsen/Rackow* (Hrsg.), *Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag*, Duncker & Humblot Berlin 2010, S. 379-395; weitere auf dieses Thema bezogene Göttinger Dissertationen: *Elsner*, *Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse*, Universitätsverlag Göttingen 2008; *Peters*, *Urteilsabsprachen im Strafprozess – die deutsche Regelung im Vergleich mit Entwicklungen in England und Wales, Frankreich und Polen*, Universitätsverlag Göttingen 2011.

der Reduktion von der Polizei zur gerichtlichen Ebene gezeigt werden, jedoch offenbaren sich nicht die Gründe in Bezug auf die entscheidenden Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft.

#### 3.4.4 Gerichtliche Strafen und Maßnahmen, Bewährungsaufsicht und Strafvollzug

Anders als auf staatsanwaltschaftlicher Ebene lässt sich auf der gerichtlichen Ebene ein differenziertes Bild der dort behandelten Kriminalität zeichnen, insbesondere lässt sich nach den verschiedenen Delikten differenzieren. Was die gerichtlich ausgesprochenen Sanktionen angeht, so hat das Sourcebook in den ersten Auflagen vier Kategorien vorgesehen: Geldstrafen, nicht freiheitsentziehende Sanktionen, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen und unbedingte Freiheitsstrafen. Neben dem bekannten Unterschied zwischen Probation Order entsprechend dem englischen Recht und der Strafaussetzung zur Bewährung nach den kontinentalen Rechten hat sich in den letzten Jahrzehnten allerdings eine Vielfalt von Formen nicht freiheitsentziehender Sanktionen entwickelt, die in der Regel mit dem Begriff „Community Sanctions“<sup>67</sup> umschrieben werden. Sie haben inzwischen in allen europäischen Ländern beträchtliche Bedeutung erlangt.<sup>68</sup> Deshalb hat das Sourcebook neue Kategorien entwickelt, welche die wichtigsten dieser Formen beschreiben. Um ein Beispiel zu nennen, kann der so genannte Community Service mit einer Art Bewährungsaufsicht verbunden werden, er kann aber auch Bedingung einer Strafaussetzung sein oder eine Bedingung der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft; im Bereich des Jugendstrafrechts kann der Community Service darüber hinaus als eigenständige Maßnahme, die nicht kombiniert ist mit einer klassischen Sanktion, auferlegt werden.

Institutionell ist die Durchführung dieser Community Sanctions einem Sozialdienst in der Strafjustiz oder in deren Auftrag zugeordnet, einem Probation Service, der nach deutschem Verständnis über den eigentlichen Aufgabenbereich der Bewährungshilfe hinausgeht und auch Aufgaben der Gerichtshilfe umfasst. Zu den von einem solchen Sozialdienst Betreuten gibt es inzwischen in den meisten Ländern statistische Daten, die im Sourcebook wiedergegeben werden.

Was schließlich die Durchführung von vollstreckbaren Freiheitsstrafen angeht, so existiert europaweit eine lange Tradition von Strafvollzugsstatistiken, welche die Belegung der Vollzugsanstalten und die Insassen dokumentieren; insoweit kann das Sourcebook auf bewährte Erfassungskonzepte des Europarats zurückgreifen.<sup>69</sup>

<sup>67</sup> S. Europarat. Empfehlung CM/Rec (2010) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats: [www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2010\)\\_German\\_version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2010)_German_version.pdf).

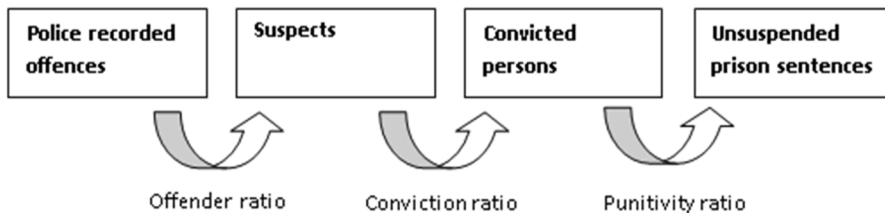
<sup>68</sup> *Palmowski/Campistol/Jehle/van Kalmthout*, Community Sanctions and Measures and Probation Agencies, in: *Heiskanen/Aebi/van der Brugge/Jehle* (eds.), *Recording Community Sanctions and Measures and Assessing Attrition*, Helsinki: Hakapaino Oy 2014, S. 22-125; s. auch *Jehle/Palmowski*, Soziale Dienste in der Justiz im europäischen Vergleich, in: *Bewährungshilfe*, 2015, S. 101-115.

<sup>69</sup> Council of Europe annual penal statistics (s. Fn. 45).

Da vollstreckte Freiheitsstrafen die härteste strafrechtliche Reaktion auf Straftaten darstellen, können ihre Häufigkeit bzw. die Zahl der Strafvollzugsinsassen zugleich als Maß für Punitivität eines nationalen Kriminaljustizsystems herangezogen werden (s.u.).

### 3.4.5 Mehrebenenansatz

Wegen der genannten Probleme und Schwächen internationaler Vergleiche kann man nicht einfach das Kriminalitätsniveau bzw. Kriminalitätsraten zwischen verschiedenen europäischen Ländern im Querschnitt vergleichen. Allein eine bis jetzt fehlende europaweite Opferbefragung mit einheitlichen Fragen und Methoden könnte etwas über das tatsächliche Kriminalitätsniveau in den einzelnen Ländern aussagen. Selbstverständlich sind Querschnittsvergleiche nicht völlig sinnlos; sie können zeigen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß Kriminaljustizsysteme auf Kriminalität in unterschiedlicher Weise reagieren. Von besonderem Interesse ist dabei, in welchem Maße im Strafverfahrensgang von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zu den Gerichten und dem Strafvollzug eine Selektion der Fälle stattfindet. Ideal wäre hierfür eine Verlaufsstatistik, die es erlaubt, die individuellen Fälle von Ebene zu Ebene zu verfolgen; aber sie existiert in den meisten Ländern nicht. Deshalb muss man sich damit behelfen, die Querschnittsdaten der verschiedenen Ebenen aufeinander zu beziehen.<sup>70</sup> Als verfügbare Indikatoren sind zu nutzen: aus der Polizeistatistik die Anzahl/die Raten der registrierten Delikte und die Anzahl/die Raten der Tatverdächtigen; aus der Staatsanwaltschaftsstatistik die Anzahl/die Raten der Personen, die die StA behandelt bzw. angeklagt werden; aus der Gerichtsstatistik die Anzahl/die Raten der Verurteilten, insbesondere der zu Freiheitsstrafen Verurteilten. Die Indikatoren lassen sich aufeinander beziehen, indem Zahlenverhältnisse (ratios) gebildet werden (s. Abbildung 3).<sup>71</sup>



**Abbildung 3: Verhältnisse zwischen den Mengen der Delikte, Tatverdächtigen und Verurteilten**

<sup>70</sup> S. näher *Jehle*, Mehrebenenansatz für internationale Kriminalitätsvergleiche am Beispiel des European Sourcebook; in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), *Krise – Kriminalität – Kriminologie*, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 116, S. 441-456.

<sup>71</sup> Aus: *Harrendorf/Jehle/Smit*, *Attrition*, in: Heiskanen et al (Fn. 68), S. 126 ff., 139.

Diese Vorgänge der Selektion innerhalb des Kriminaljustizsystems können am besten veranschaulicht werden, indem man die Raten für Taten, Tatverdächtige und Verurteilte – jeweils bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung – neben einander stellt. Auf diese Weise lässt sich auch vergleichend darstellen, in welchem Maße einzelne Länder oder Ländergruppen im Verlauf des Strafverfahrens Fälle „aussortieren“ und ob sich am Ende die Zahlen einander angleichen oder noch stärker auseinanderlaufen. Dies kann hier am Beispiel von Vergewaltigung, Raub und Drogendelikten gezeigt werden, indem Deutschland neben West- und Nordeuropa (dazu zählen neben Deutschland die Nachbarländer Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande sowie das Vereinigte Königreich mit getrennten Statistiken für England und Wales, Schottland, Nordirland, Irland und die skandinavischen Staaten Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island) sowie Gesamteuropa gestellt wird. Zu den einzelnen Kategorien kann nicht jedes Land stets Zahlen liefern, sodass in den einzelnen Deliktgruppen die Grundgesamtheit variiert (Abbildung 4).

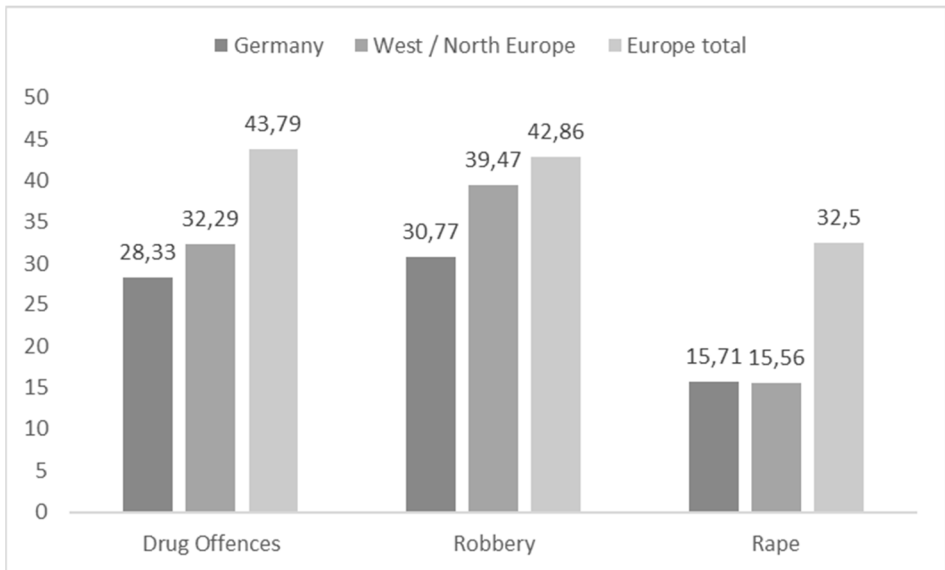


**Abbildung 4: Delikte, Tatverdächtige und Verurteilte beim Raub 2010<sup>72</sup>**

Was den Raub betrifft, nivellieren sich die tatbezogenen unterschiedlichen Werte in Deutschland, West- und Nordeuropa sowie Gesamteuropa, sobald die Ebene der Tatverdächtigen betroffen ist; ähnliche Werte finden sich auch bei den Verurteilten. Der Verurteilungsquotient, d.h. die Zahl der Verurteilten bezogen auf die der Tatverdächtigen, liegt in Deutschland mit 31 % deutlich niedriger als in West- und Nordeuropa (39 %), aber niedriger als in Gesamteuropa (43 %) (Abbildung 5).

<sup>72</sup> Grundzahlen pro 100.000 Wohnbevölkerung aus dem European Sourcebook 2014 (Fn. 51), Tabelle S. 44, 66, 165.





**Abbildung 5: Verurteilungsquotienten für ausgewählte Delikte<sup>73</sup>**

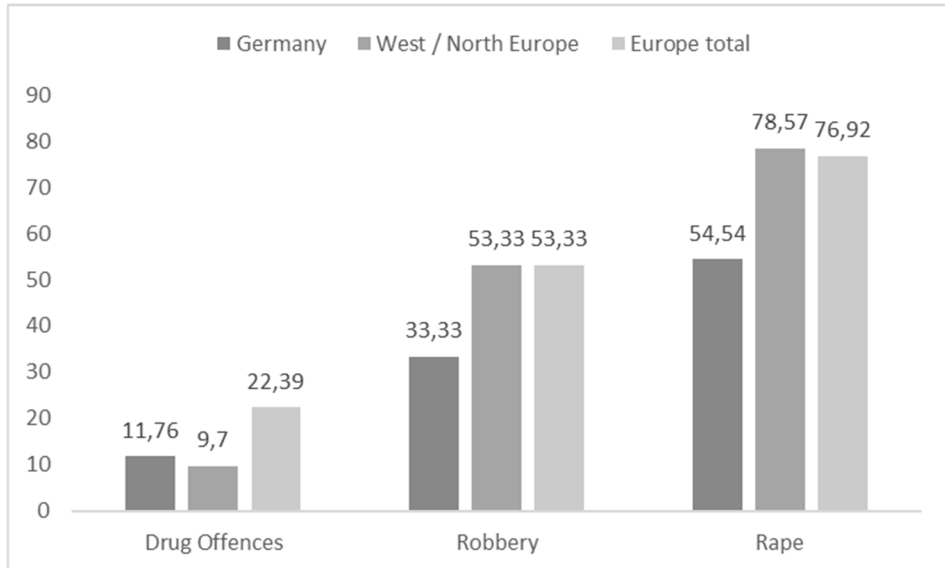
Vergleicht man nun auch die Verurteiltenquotienten d.h. das Verhältnis von Verurteilten zu Tatverdächtigen bei schweren Formen der sexuellen Nötigung (rape), so fällt der Quotient von Verurteilten zu Tatverdächtigen in Deutschland und West- und Nordeuropa mit rund 16 % recht ähnlich aus.

Etwas uneinheitlicher ist der Strafverfolgungsvorgang indessen bei den Drogendelikten. Das deutlich unterschiedliche Ausgangsniveau in Form von hohen Kriminalitäts- und Tatverdächtigenraten in West- und Nordeuropa wirkt sich auch auf den nächsten Ebenen aus. Hinzu kommt eine stark unterschiedliche Selektion: In Deutschland ist der Quotient von Verurteilten zu Tatverdächtigen mit 28 % recht niedrig im Verhältnis zu West- und Nordeuropa mit 32 % und Gesamteuropa mit 44 %.

Schließlich kann man noch die Punitivität vergleichen, gemessen am Anteil der zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten an allen Verurteilten (Abb. 6). Bei Raub fällt auf, dass gegenüber dem gleich hohen Punitivitätsquotienten von 53 % in West- und Gesamteuropa der deutsche Wert mit 33 % recht niedrig erscheint; ähnliches trifft auf sexuelle Nötigung (rape) zu: Gegenüber 79 % in Westeuropa und 77 % in Gesamteuropa fällt Deutschland mit 55 % ab. Eine Erklärung für diese Differenz könnte darin liegen, dass in Deutschland die Jugendlichen und Heranwachsenden, die stark an sexuellen Gewaltdelikten und an Raubtaten beteiligt sind, (fast) ausschließlich nach Jugendstrafrecht, das keine Bindung an die Strafrahmen des Erwachsenenrechts kennt, abgeurteilt werden.

<sup>73</sup> Grundzahlen pro 100.000 Wohnbevölkerung aus dem European Sourcebook 2014 (Fn. 51), für Tatverdächtige Tabellen S. 44, 66, 75, für Verurteilte S. 163, 165, 173.

Bei Drogendelikten fallen hingegen die Punitivitätsquotienten mit 12 % in Deutschland und mit 10 % in Westeuropa ähnlich niedrig aus im Vergleich zu Gesamteuropa (22 %).



**Abbildung 6: Punitivitätsquotienten (Verhältnis der zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten zu allen Verurteilten) für ausgewählte Delikte 2010<sup>74</sup>**

### 3.5 Abschließende Thesen

1. Internationale Vergleiche können durch Standarddefinitionen verbessert werden. Aber Metadaten werden benötigt.
2. Wegen der Mängel gehen Vergleiche des Kriminalitätsniveaus vor allem auf polizeilicher Ebene fehl.
3. Kriminalitätstrends sind eine bessere Basis für Vergleiche.
4. Ein komplexeres Bild erhält man, wenn man die statistischen Quantitäten auf den verschiedenen Ebenen aufeinander bezieht: Sie indizieren den Selektionseffekt im Laufe des Strafverfahrens.
5. Die Selektion ist stark in ganz Europa. Selbst bei schwereren Delikten wie Raub endet die Mehrzahl der Fälle nicht in einer Verurteilung.
6. Ein Mehrebenenkonzept zahlt sich für internationale Vergleiche aus.

<sup>74</sup> Grundzahlen pro 100.000 Wohnbevölkerung aus dem European Sourcebook 2014 (Fn. 51), für Verurteilte S. 163, 165, 173; für zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilte S. 203, 205, 213.

## 4 Rückfallforschung – Die bundesweite Legalbewährungsuntersuchung

### 4.1 Warum benötigen wir Rückfalldaten?

Es ist ein anerkannter strafrechtlicher Grundsatz, dass das zentrale Ziel des Kriminaljustizsystems die Wiederherstellung des Rechts, die vergeltende oder – moderner – schuldausgleichende Gerechtigkeit ist. Aber zugleich gibt es weitere Zwecke des Strafrechts, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtskultur mehr oder weniger stark in Kriminalpolitik und Strafrechtspraxis vorherrschen, nämlich Verbrechenskontrolle und Kriminalprävention in individueller und genereller Hinsicht. Insofern ist auch mit der Strafzumessung der Zweck verbunden, weitere Straffälligkeit zu verhindern, indem der Täter abgeschreckt, resozialisiert oder gesichert wird. In der Geschichte des deutschen Strafrechts geht diese Perspektive zurück auf das kriminalpolitische Konzept von Franz von Liszt.<sup>75</sup> In allen modernen Strafrechtssystemen ist die Verhinderung von Rückfälligkeit einer der wichtigsten Gesichtspunkte des Strafrechts. Deshalb bedarf eine rationale wissenschaftliche Kriminalpolitik repräsentativer Informationen darüber, in welchem Ausmaß dieses Ziel durch die Bestrafung von Tätern erreicht werden kann.

Dies gilt in besonderer Weise, wenn neue Sanktionen und Maßnahmen eingeführt werden, um bestimmte Kriminalitätsformen zu bekämpfen oder einzudämmen. Hier sollte die Wirkung der Verhängung solcher Sanktionen kontrolliert werden, und bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen sollten diese Sanktionen wieder aufgehoben werden. Auch bezogen auf traditionelle Formen der Bestrafung erscheint ein Vergleich ihrer Wirkungen angebracht.

Wenn härtere Sanktionen nicht geringere Rückfallraten zeitigen als mildere Sanktionen, dann sollten – aus Verhältnismäßigkeitsgründen – die milderen Sanktionen bevorzugt werden, sofern diese für einen Schuldausgleich ausreichen. Dies gilt besonders für die entscheidende Frage, ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll oder nicht. Insgesamt kann die Ermittlung von Rückfalldaten also dazu dienen, die Wirksamkeit von Kriminalpolitik und Strafzumessung als Ganzes zu kontrollieren.<sup>76</sup>

Über diese generelle Evaluation des Sanktionensystems hinaus können Rückfallraten auch eine Basis für Gerichtsentscheidungen in individuellen Fällen bilden, wenn diese auf prognostische Erwägungen gegründet sein müssen. Solche Prognosen haben in den vergangenen Jahrzehnten mehr und mehr Gewicht bekommen, im Besonderen mit Blick auf die Behandlung gefährlicher Straftäter.

---

<sup>75</sup> Vgl. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1905, 125 ff.; vgl. auch: Jehle, Rückfallforschung; in: Dittmann/Jehle (Hrsg.), Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis, 2003, S. 289 ff.

<sup>76</sup> Vgl. Albrecht, Concepts and Potentials of Recidivism Statistics: An International Comparison, in: Albrecht/Jehle (Hrsg.), Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa/National Recidivism Statistics and Studies in Europe, Universitätsverlag Göttingen, 2014, S. 13 ff.

In Deutschland sind die sogenannten Maßregeln der Besserung und Sicherung<sup>77</sup> geknüpft an das Konzept der Gefährlichkeit von Tätern. Und die Entlassung aus dem Strafvollzug hängt an einer günstigen Prognose. Selbstverständlich hat die gerichtliche Entscheidung alle individuellen Umstände in Betracht zu ziehen, aber statistische Prognoseinstrumente können eine bestimmte Wahrscheinlichkeit des Rückfalls indizieren, indem sie Basisraten für die betreffenden Täter- und Deliktsgruppen beithalten. In dieser Hinsicht bedarf es für das Kriminaljustizsystem als Ganzes einer systematischen Datensammlung über Rückfälle, differenziert nach bestimmten Täter- und Deliktsmerkmalen.

Soweit entsprechende Studien vorhanden sind, ist der beobachtete Rückfallzeitraum üblicherweise relativ kurz; so beträgt er z.B. in der österreichischen Rückfallstatistik nur drei Jahre.<sup>78</sup> Gelingt es indessen, deutlich längere Zeiträume zu beobachten, in dem man verschiedene Absammelwellen miteinander verknüpft, so lässt sich für Ersttäter die längerfristige „kriminelle Karriere“ anhand der strafrechtlichen Folgeentscheidungen weiterverfolgen. Hier schließt die Rückfalluntersuchung an das Design einer Kohortenforschung an (s. näher unten 4.4.).

## 4.2 Forschungsanliegen und Forschungsdesign

Nach dem Konzept der deutschen Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden.<sup>79</sup> Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben (s. Tabelle 2).

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum angesetzt, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich der Strafaussetzung zur Bewährung – und jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen beim Entscheidungsdatum.

Nach einer Vorläuferstudie aufgrund von § 7 BStatG<sup>80</sup> wurde ein neues Design entwickelt (s. Abbildung 7): Die Daten des Zentralregisters werden in drei Erhebungswellen erfasst, so dass für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden kann. Außerdem können die Daten der einzelnen Erhebungswellen so miteinander

<sup>77</sup> Die stationären Formen sind die Sicherungsverwahrung und die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder der Entziehungsanstalt.

<sup>78</sup> Vgl. *Leitner* 2018 (Fn. 35), S. 418 ff.

<sup>79</sup> *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013; hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 2016.

<sup>80</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, 2003.

verknüpft werden, dass für das Bezugsjahr 2004 der Beobachtungszeitraum sukzessive auf 9 Jahre erweitert werden kann.<sup>81</sup> Bisher wurden die Ergebnisse der ersten drei Erhebungswellen publiziert (Abbildung 7).

**Tabelle 2: Datenbasis Bundeszentralregister**

### Zentralregister

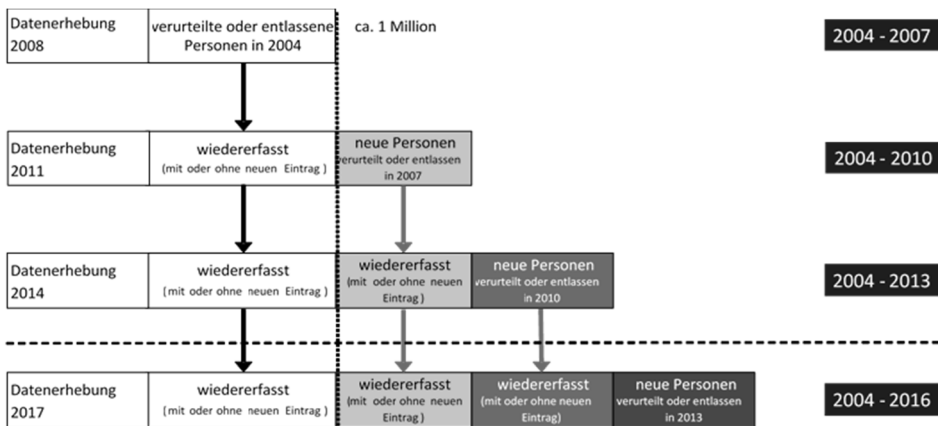
- Alle Verurteilungen
- Vollstreckung bei Freiheitsstrafen und Maßregeln
- Freisprüche i.V.m. Maßregeln
- Tilgung frühestens nach 5 Jahren, bei längeren Freiheitsstrafen 10 Jahre, 15 Jahre oder lebenslang
- Tilgung, sofern keine Wiederverurteilung

### Erziehungsregister

- Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG
- Diversion (Absehen von Strafverfolgung gem. § 45 JGG oder Einstellung gem. § 47 JGG)
- Eintrag aufrechterhalten bis zum Alter von 24
- Tilgung, sofern kein Eintrag im Zentralregister

Persönliche Merkmale: Alter, Geschlecht, Nationalität

Die vierte Erhebungswelle, gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, befindet sich derzeit in der Auswertung; deren Ergebnisse werden Ende 2019/Anfang 2020 veröffentlicht werden.



**Abbildung 7: Struktur der Rückfallforschung**

<sup>81</sup> S. näher *Jehle*, Neun Jahre Legalbewährungsuntersuchung – Was wurde bisher erreicht und welche Aussagemöglichkeiten bieten sich?; in: Boers/Schaerff (Hrsg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Forum Verlag Godesberg Mönchengladbach 2018, S. 428-444.

### 4.3 Basisraten für Rückfälligkeit

Die Bundeszentralregisterdaten enthalten nicht nur Angaben über die Entscheidungen und Sanktionen, sondern auch über die zugrundeliegenden Delikte und die betroffenen Personen in Form von Alter, Geschlecht und Nationalität. Damit werden zugleich die Dimensionen bezeichnet, mit denen sich das Datenmaterial auf Rückfall hin untersuchen lässt. Auf diese Weise lassen sich Basisraten des Rückfalls für bestimmte Gruppen von Sanktionen, Delikten und Tätern bilden.

#### 4.3.1 Übersicht

Für die meisten der im Jahr 2010 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder Dritte (35 %) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig.<sup>82</sup> Das heißt, von den für das Bezugsjahr 2010 erfassten 938.196 Personen wurden 612.699 (65 %) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut strafrechtlich registriert.

In den meisten Fällen handelt es sich hierbei nicht um so schwere Rückfälle, dass die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung notwendig würde. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildereren Sanktionen. So werden nur 4 % aller im Jahr 2010 verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 7 % erhalten aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, 15 % eine Geldstrafe und 5 % eine jugendrichterliche Entscheidung. Bei 4 % aller Personen kann die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer jugendstrafrechtlichen Einstellung erledigt werden.<sup>83</sup>

Verlängert man den dreijährigen Rückfallzeitraum auf neun Jahre (2004-2013), zeigt sich, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Rückfalltaten innerhalb der ersten drei Jahre, die Hälfte sogar bereits innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung begangen wird. Die längerfristige Betrachtung verurteilter bzw. entlassener Straftäter hat über den dreijährigen Beobachtungszeitraum hinaus einen nicht unerheblichen Anstieg der Rückfallrate zur Folge; im zweiten dreijährigen Beobachtungszeitraum steigt der Anteil der Rückfälligen um 9 und im dritten noch einmal um 3 Prozentpunkte.<sup>84</sup>

---

<sup>82</sup> S. näher *Jehle et al* 2016 (Fn. 79), S. 40.

<sup>83</sup> S. näher *Jehle et al.* 2016 (Fn. 79), S. 41.

<sup>84</sup> S. näher *Jehle et al.* 2016 (Fn. 79), S. 179 f.

### 4.3.2 Rückfälligkeit nach Alter und Geschlecht

Das Alter ist – wie aus der kriminologischen Literatur bekannt – ein wichtiger Einflussfaktor für Kriminalität bzw. für Rückfälligkeit. Je jünger eine Person ist, desto höher ist das Risiko, dass sie straffällig oder – wie z.B. auch die Rückfalluntersuchungen zeigen – rückfällig wird.

Die prozentuale Darstellung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen zeigt, dass die Rückfallrate in starkem Maße altersabhängig ist. Die Gesamtrückfallrate für die Gruppe der 14-15 und 16-17-jährigen liegt mit 44 bzw. 40 % etwa gleichauf mit der Gruppe der 18-20-jährigen (39%) sowie der 21-24-jährigen mit 42 %, nimmt in der Gruppe der 25-29-jährigen mit 36 % leicht ab, um dann in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 2 und 6 Prozentpunkten schließlich auf 14 % bei den über 60-jährigen zu sinken.<sup>85</sup>

Vertiefende Auswertungen sind darüber hinaus für die Heranwachsenden unternommen worden. Hier geht es einmal um die Frage, ob das Jugendstrafrecht milder als das allgemeine Strafrecht oder – im Gegenteil – sogar eine „Strafe für die Jugend“ sei – eine Frage, die schon seit langem Gegenstand der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion ist.

Zum anderen lässt sich prüfen, ob das Jugendstrafrecht tatsächlich bessere Ergebnisse als das allgemeine Strafrecht in Bezug auf die Legalbewährung zeitigt.<sup>86</sup>

Bei Frauen ist interessant zu untersuchen, wie sich im Vergleich zu Männern die Strafzumessung und die Rückfälligkeit verhält.<sup>87</sup> Dabei zeigt sich, dass die Rückfallrate von Frauen mit rund 26 % deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 37 % liegt.<sup>88</sup> Die geschlechtsspezifische Differenz bleibt auch erhalten, wenn zwischen den verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung unterschieden wird: Die Rückfallrate bei Frauen ist stets niedriger als die von Männern. Freilich variiert die prozentuale Differenz zwischen den verschiedenen Ausgangssanktionen: Am stärksten fällt die Differenz bei den Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG aus. Hier beträgt der Unterschied 15 Prozentpunkte. Am geringsten ist er bei der Jugendstrafe ohne Bewährung mit lediglich 2 Prozentpunkten und der Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit 5 Prozentpunkten ausgeprägt.

Dabei ist zu bedenken, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen sehr viel geringer ist als die der Männer; in dem der Rückfalluntersuchung zugrundeliegenden Datensatz sind insgesamt nur 22 % der Betroffenen Frauen. Der Anteil von Frauen variiert aber bei den einzelnen Sanktionen stark. So stellen Frauen nur 4 % aller mit Jugendstrafen ohne Bewährung Sanktionierten, dagegen entfallen 30 % der

<sup>85</sup> S. näher *Jehle et al.* 2016 (Fn. 79), S. 45.

<sup>86</sup> S. näher *Jehle/Palmowski*; Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert?, in: Baier/Mößle, FS Pfeiffer, S. 328; *Hobmann-Fricke/Jehle/Palmowski*, Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen, RdJB 2014, S. 313-327; *Palmowski*, Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende?, Universitätsverlag Göttingen 2019.

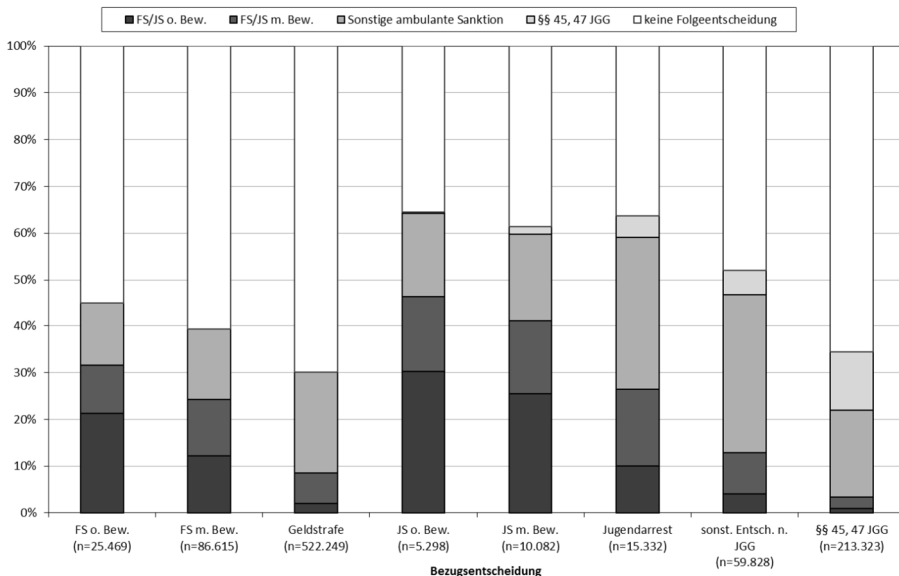
<sup>87</sup> S. näher *Köhler*, Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 22, Universitätsverlag Göttingen 2012.

<sup>88</sup> *Jehle et al.* 2016 (Fn. 79), S. 51.

Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG auf weibliche Beschuldigte. In einer vertiefenden Untersuchung<sup>89</sup> hat sich ergeben, dass diese geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Strafzumessung keine Folge der Milderbehandlung, vielmehr Resultat unterschiedlicher Delinquenz ist.

#### 4.3.3 Sanktionsbezogene Rückfälligkeit

Die Sanktionsformen weisen klare Unterschiede in den Rückfallraten auf, wie Abbildung 8 verdeutlicht. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings Vorsicht geboten: Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden.



**Abbildung 8: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung<sup>90</sup>**

Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als diejenigen mit mildereren Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. Die höchste Rückfallrate weist Jugendstrafe ohne Bewährung mit 64 % auf, knapp gefolgt von Jugendarrest mit 63 %, die niedrigste Geldstrafe mit 30 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell

<sup>89</sup> Köhler (Fn. 87).

<sup>90</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 43.



höheren Rückfälligkeit von Personen jüngerer Altersgruppen. Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger (s. Abbildung 8).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, zeigen die schwereren Bezugssanktionen erwartungsgemäß größere Anteile an ebenfalls stationären Folgeentscheidungen: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 30 % bzw. 22 % wieder in den Strafvollzug zurück, während z.B. von denjenigen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, nur ca. 3 % in der Folge inhaftiert werden (s. Abbildung 8).

Diese Ergebnisse sind mit darauf zurückzuführen, dass Personen, die zu einer ambulanten Sanktion oder Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel eine günstigere Sozialprognose haben.

Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt nur rund ein Viertel in den Strafvollzug zurück, wenn man drei Jahre nach Entlassung kontrolliert. Dehnt man den Beobachtungszeitraum auf 9 Jahre aus, wächst die Wiederkehrtrate auf mehr als ein Drittel.<sup>91</sup> Deutlich schlechter sind die Zahlen bei Entlassenen aus dem Jugendstrafvollzug: Nach drei Jahren kehren zwei von fünf wieder in den Strafvollzug zurück, nach neun Jahren sogar jeder Zweite.<sup>92</sup>

Über die überblicksartige Darstellung hinaus wurde das Datenmaterial einer vertiefenden Analyse unterzogen: einmal hinsichtlich der Legalbewährung Entlassener, vor allem auch differenziert nach der Verbüßungsdauer,<sup>93</sup> zum anderen hinsichtlich der Rückfälligkeit nach Bewährungsstrafen, wobei auch der Widerruf der Straf(rest)aussetzung untersucht wurde.<sup>94</sup>

#### 4.3.4 *Deliktsbezogene Rückfälligkeit*

Die allgemeine Rückfälligkeit unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen Deliktgruppen: Nach drei Jahren weisen die Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und die wegen Tötungsdelikten Verurteilten mit etwa 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf, während Täter von Raubdelikten und schweren Formen des Diebstahls zu mehr als 50 % rückfällig werden.

Der Zuwachs von Rückfällen innerhalb der nächsten drei bzw. sechs Jahre des Beobachtungszeitraums ist deutlich niedriger. Er unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen und bewegt sich zwischen 3 und 4 Prozentpunkten für die dritte Beobachtungsperiode.<sup>95</sup>

---

<sup>91</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 206.

<sup>92</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 182.

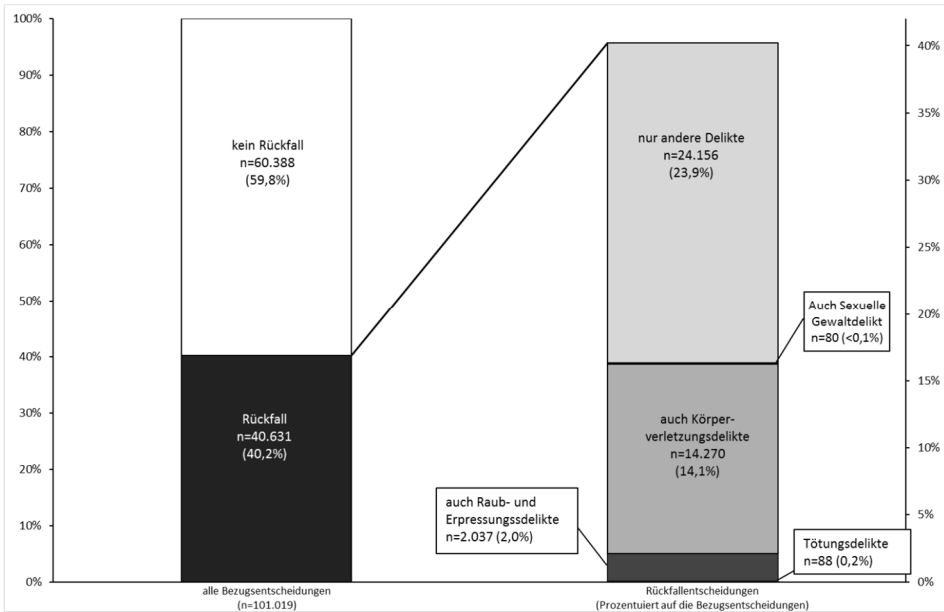
<sup>93</sup> Jehle/Hobmann-Fricke 2017 (Fn. 9), S. 116-124; Jehle 2016 (Fn. 9), S. 70 ff.

<sup>94</sup> Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, Universitätsverlag Göttingen 2009; Jehle, Bundesweite Rückfalluntersuchung und Bewährungsstrafen, in: Bewährungshilfe, 2012, S. 5 ff.

<sup>95</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 246.

Bei der Schwere des Rückfalls – gemessen an der Schwere der rückfallbezogenen Sanktion – zeigt sich, dass die Gruppen des Raubs und schwerer Diebstahlsformen am stärksten belastet sind mit freiheitsentziehenden Sanktionen.<sup>96</sup>

Interessanter als der allgemeine Rückfall ist die Frage nach dem einschlägigen Rückfall, also ob z.B. ein wegen Raubs Verurteilter erneut mit einem Raubdelikt auffällt.



**Abbildung 9: Rückfalldelikt nach Körperverletzung<sup>97</sup>**

Unter den Gewalttätern sind Körperverletzer mit 14 % nach 3 Jahren (s. Abbildung 9) und mit 23 % am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums<sup>98</sup> am häufigsten einschlägig mit einer erneuten Körperverletzung rückfällig geworden. Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt oder aus der Haft entlassen worden sind, werden innerhalb von 3 Jahren zwar deutlich seltener (6,7 %) erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt; aber sie fallen häufiger mit erneuten Straftaten aus anderen Bereichen auf: 12 % mit Körperverletzung, weniger als 1 % mit Tötungsdelikten sowie 33 % mit Nicht-Gewaltdelikten.<sup>99</sup> Ein genaueres Bild ergibt sich aus der vertieften Analyse von *Harrendorf* zu Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Gewalttätern.<sup>100</sup>

<sup>96</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 95.

<sup>97</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 134.

<sup>98</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 247.

<sup>99</sup> Jehle et al. 2016 (Fn. 79), S. 136.

<sup>100</sup> Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, Universitätsverlag Göttingen 2007.

Bei Sexualdelikten zeigen sich nur in geringem Maße auch einschlägige Rückfälle. So liegt z.B. bei Tätern, die aufgrund von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung registriert wurden, nach neun Jahren die Rückfälligkeit mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt bei 3 % und mit jeder Art von Gewalt- oder Sexualdelikten bei 12 %.<sup>101</sup>

Ähnliches gilt auch für den sexuellen Missbrauch: Nur eine sehr kleine Minderheit der wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert.<sup>102</sup> Anders verhält es sich bei Personen, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Hier wird ein relativ großer Anteil von Personen wieder aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt.<sup>103</sup> Anhaltspunkte für eine Interpretation des exhibitionistischen Delikts als „Einstiegsstat“ für spätere schwerere Sexualstraftaten lassen sich nicht finden.

Eine vertiefte Analyse hat *Gundlach* durchgeführt, indem er mit dem Datenmaterial Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualdelinquenten untersucht hat.<sup>104</sup>

Auf vergleichbare Weise lassen sich auch andere Deliktsbereiche untersuchen. So hat *Reiff* umfassend Sanktionierung und Rückfälligkeit von Verkehrsdelinquenten beschrieben<sup>105</sup> und *Griegel* analysiert Strafzumessung und Rückfälligkeit bei schweren Diebstahlsformen.<sup>106</sup>

#### 4.4 Auswertung nach Alterskohorten

Die Untersuchungsanlage kann genutzt werden, um differenziert nach zugrundeliegenden Delikten oder verhängten Strafsanktionen über Rückfallraten innerhalb von 9 Jahren Aussagen zu treffen. Das Datenmaterial kann indes darüber hinaus nach Art einer Kohortenuntersuchung ausgewertet werden, indem man die „kriminelle Karriere“ von Ersttätern einer bestimmten Altersgruppe anhand von weiteren strafrechtlichen Entscheidungen über einen längeren Zeitraum verfolgt. In diesem Sinne werden hier drei Altersgruppen ausgewählt, die in einem bestimmten Alter ihren ersten Eintrag ins Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister hatten und deren weitere Entwicklung in den nächsten 9 Jahren beobachtet werden kann.

---

<sup>101</sup> *Jehle et al.* 2016 (Fn. 79), S. 252.

<sup>102</sup> 5%, s. *Jehle et al.* 2016 (Fn. 79), S. 256.

<sup>103</sup> 16%, s. *Jehle et al.* 2016 (Fn. 79), S. 252.

<sup>104</sup> *Gundlach*, Sexualkriminalität – Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren, im Druck (erscheint 2019).

<sup>105</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, Universitätsverlag Göttingen 2015; vgl. auch *Jehle*, Wie wirksam sind Sanktionen, insbesondere strafrechtliche Maßnahmen, bei Verkehrsverstößen?, in: 56. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2018, S. 233-240, *Jehle/Hohmann*, Junge Verkehrstäter – Erscheinungsformen und Rückfälligkeit; in: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht 17 (2006), S. 286-294.

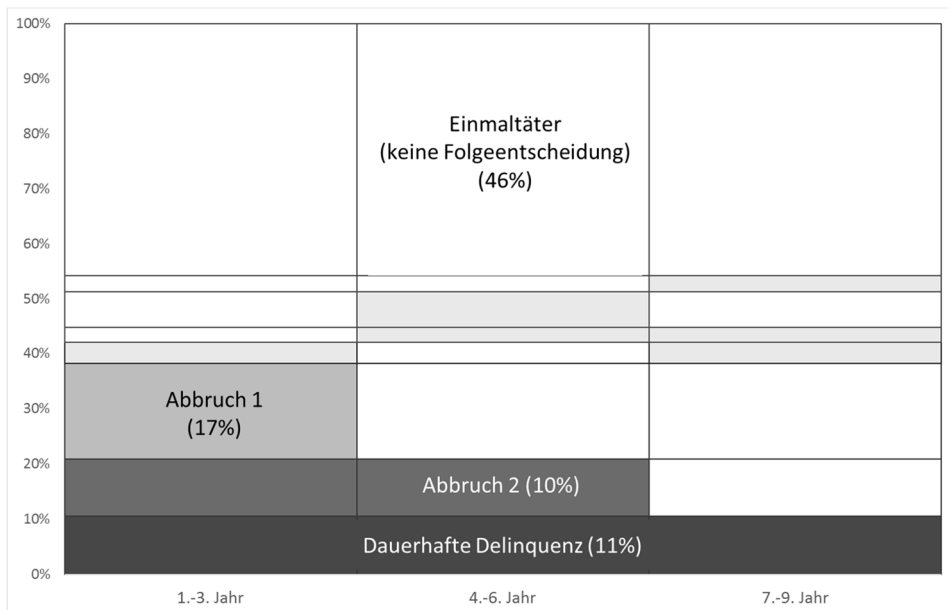
<sup>106</sup> *Griegel*, Rückfälligkeit, Strafzumessung und kriminelle Karrieren bei schweren Formen des Diebstahls, in Vorbereitung.

Es handelt sich um folgende Altersgruppen: 14/15-Jährige, die hier als „Frühbeginner“ bezeichnet werden; 16/17-Jährige als Mittelgruppe sowie 18-20-Jährige, die Spätbeginner genannt werden (s. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Ersttäter weiterverfolgt über 9 Jahre**

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frühbeginner 14/15-Jährige (ca. 100.000)</li> <li>2. Mittelgruppe 16/17-Jährige (ca. 75.000)</li> <li>3. Spätbeginner 18-20-Jährige (ca. 65.000)</li> </ol>	}	<p>Jugendliche abgeurteilt nach dem JGG</p> <p>Junge Erwachsene abgeurteilt entweder nach JGG (mehrheitlich) oder nach dem StGB (kaum)</p>
---	---	--

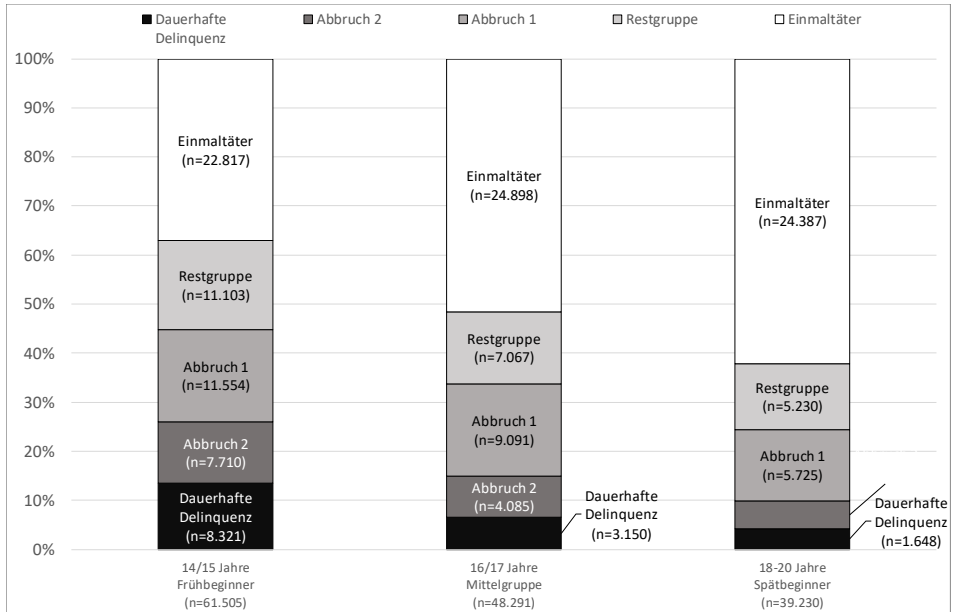
Bezogen auf die gesamte Beobachtungszeit kann man schematisch zwischen vier Typen krimineller Karriere unterscheiden (s. Abbildung 10):



**Abbildung 10: Typen der Fortsetzung/des Abbruchs – Wiederverurteilung innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode**

Die größte Gruppe mit 46 % bilden die Einmaltäter, der über den gesamten Rückfallzeitraum hinweg nicht wieder straffällig werden (Typ 1). Typ 4, der dauerhafte Delinquent, der in jedem der drei Dreijahreszeiträume auffällig wird, ist recht selten (11 %). Typ 2 wird nur im ersten Zeitabschnitt von 3 Jahren (Abbruch 1) und Typ 3 (Abbruch 2) in den ersten beiden Zeitabschnitten wieder straffällig; sie machen zusammen 27 % aus.

Am Ende verbleibt eine Restgruppe mit unterschiedlichen Verläufen. Abb. 11 zeigt, wie sich in den jeweiligen Altersgruppen die verschiedenen Typen verteilen (siehe Abbildung 11).



**Abbildung 11: Typen der Fortsetzung/des Abbruchs – Wiederverurteilung innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode (alle Altersgruppen, nur männliche Deutsche)**

Zunächst einmal zeigen sich bezogen auf den neunjährigen Beobachtungszeitraum enorme Unterschiede zwischen den Frühbeginnern, der Mittelgruppe und den Spätbeginnern. Die allgemeine Rückfallrate von Frühbeginnern ist beträchtlich; sie beträgt nach 9 Jahren 63%; d.h. zwei von drei Frühbeginnern werden in der Folgezeit wieder auffällig. Die meisten Rückfälle ereignen sich in den ersten drei Jahren (dauerhafte Delinquenz zusammen mit Abbruch 1 und 2), fast 50% der Frühbeginner werden in diesem Zeitraum wieder registriert, aber es kommt auch noch in späteren Abschnitten zum erstmaligen Rückfall. Im Unterschied dazu sind die Rückfallraten der Spätbeginner vergleichsweise moderat: Nach 9 Jahren sind 38%, also etwas mehr als jeder Dritte, wieder auffällig geworden, wobei wiederum ein Großteil innerhalb der ersten drei Jahre rückfällig wird. Die mittlere Altersgruppe nimmt auch bezüglich des Rückfalls eine mittlere Position zwischen Früh- und Spätbeginnern ein.

In allen Ersttätergruppen bleiben die meisten Einmaltäter oder brechen jedenfalls ihre kriminelle Karriere nach drei (Abbruch 1) oder sechs Jahren (Abbruch 2) ab. Nur eine kleine Minderheit wird im gesamten Zeitraum von neun Jahren strafällig, selbst bei den Frühbeginnern sind dies nur 14 %; bei den Spätbeginnern sogar lediglich 4%.

Deshalb stellt sich die Frage: Sind dauerhaft Delinquente am Anfang der Karriere erkennbar? Wie die Zahlen zeigen,<sup>107</sup> reagiert die Strafjustiz auf später dauerhaft Delinquente vermehrt mit formellen Sanktionen; bei den Frühbeginnern erhalten die später dauerhaft Delinquenten zu 20% und die übrigen Frühbeginner nur zu 10% formelle Sanktionen. Dennoch dominieren auch bei den dauerhaft Delinquenten Diversionentscheidungen als erste justizielle Reaktion (80%).

Auch bezüglich der Deliktsverteilung unterscheiden sich später dauerhaft Delinquente wenig von den Einmaltätern bzw. Abbrechenden. Allerdings sind Gewaltdelikte und schwerer Diebstahl etwas häufiger vertreten. Mit den äußerlichen Merkmalen von Deliktsschwere und strafrechtlicher Reaktion lässt sich offensichtlich die spezifische Rückfallgefahr nicht hinreichend beschreiben. Hier helfen die Daten des BZR nicht weiter, vielmehr müssten die persönlichen und sozialen Umstände der Täter näher daraufhin untersucht werden, ob sich hierbei Besonderheiten der später dauerhaft Delinquenten ergeben.

#### 4.5 Internationale Vergleichbarkeit

Wie die langjährigen Bemühungen des European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics erweisen,<sup>108</sup> sind nationale Kriminaljustizdaten schwer miteinander zu vergleichen; dieselben Schwierigkeiten ergeben sich, wenn man Wiederverurteilungsraten international zu vergleichen versucht. Einen bescheidenen Versuch haben *Fink, Jehle und Pilgram* unternommen,<sup>109</sup> indem sie einen Dreiländervergleich zwischen der Schweiz, Österreich und Deutschland durchgeführt haben. Um nationale Besonderheiten möglichst gering zu halten, wurden nur Verurteilungen bzw. Strafbefehle gegenüber Erwachsenen (über 18jährigen) betrachtet und Straßenverkehrsdelikte ausgeklammert. Die verurteilten Personen wurden auf 100.000 der Bevölkerung bezogen.

Abbildung 12 versucht die deutlich unterschiedliche Bestrafungsbelastung der Bevölkerung in den drei Ländern zu berücksichtigen. Zunächst fällt auf, dass die Bestrafungsbelastung in Deutschland erheblich höher ist als in Österreich und der Schweiz. Da die große Mehrzahl der Verurteilten nicht wieder straffällig wird, reduzieren sich die erheblichen Unterschiede zwischen Deutschland einerseits und Österreich und der Schweiz andererseits bereits bei ausschließlicher Betrachtung der Wiederverurteilten: 270 in Deutschland gegenüber 170 in Österreich und 160 in der Schweiz pro 100.000 der entsprechenden Wohnbevölkerung.

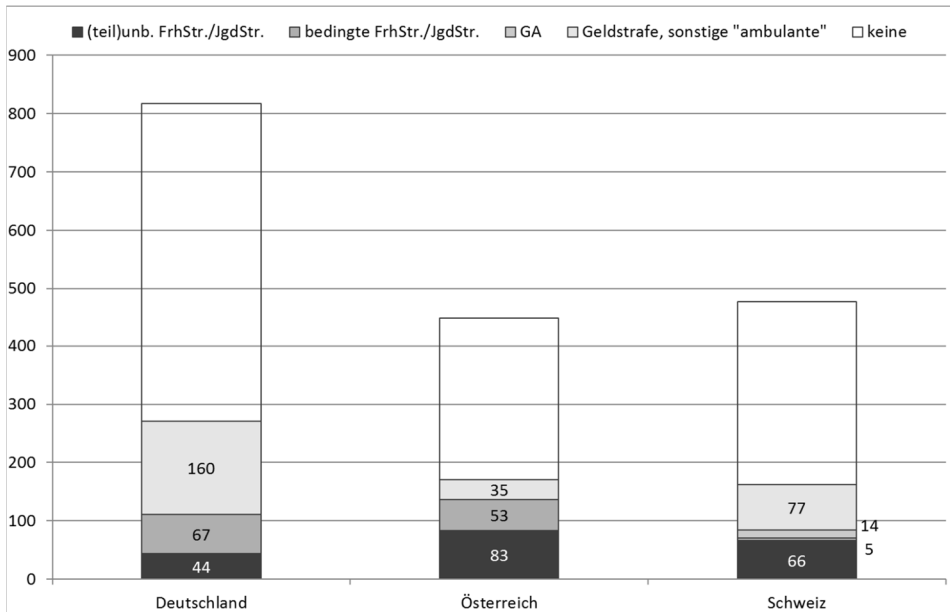
Lässt man darüber hinaus die Wiederverurteilung zu Geldstrafen außer Betracht, so erhält man recht ähnliche Wiederverurteilungsziffern für Freiheitsstrafen (einschließlich Gemeinnütziger Arbeit anstelle von kurzen Freiheitsstrafen in der

<sup>107</sup> S. dazu näher *Jehle*, Kriminelle Karrieren von jungen Tätern, Tagungsband zum 30. JGT, Berlin 2019.

<sup>108</sup> *Aebi et al.* 2014 (Fn. 51).

<sup>109</sup> *Fink/Jehle/Pilgram*, Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich D-A-CH, in: *Journal für Strafrecht*, 2015, S. 81-94.

Schweiz), die um 100 pro 100.000 der Bevölkerung schwanken: Sie liegen in Deutschland bei 110, in Österreich bei 130 und in der Schweiz bei 90. Mit anderen Worten: Trotz deutlich unterschiedlicher Strafenpraxis in den drei Ländern ist die Häufigkeit von Rückfällen, die erhebliche Strafen nach sich ziehen, bezogen auf die jeweilige Bevölkerung, ähnlich hoch bzw. niedrig.



**Abbildung 12: Wiederverurteilungsziffern in Deutschland, Österreich und der Schweiz; Bezugsjahr 2007 (pro 100.000 der Bevölkerung)<sup>110</sup>**

#### 4.6 Abschließende Thesen

Die bundesweite Legalbewährungsuntersuchung erlaubt Aussagen über Rückfälligkeit und Legalbewährung, differenziert nach Personengruppen, Delikten, Vorbelastung und strafrechtlichen Reaktionen. Sie bietet generelle Basisraten für Rückfälligkeit, mit denen spezifische Untersuchungsgruppen verglichen werden können. Im Zuge der vierten Erhebungswelle wird eine Rückfalldatenbank aufgebaut, die Wissenschaft und Kriminalpolitik offensteht und spezifische Recherchen nach den Basisraten bestimmter Täter-, Taten- und Sanktionsgruppen ermöglicht.<sup>111</sup> Soweit sie einen längeren Beobachtungszeitraum erlaubt, kann sie für Kohortenforschung genutzt werden. Insofern bietet sie Rahmendaten über verschiedene Verläufe

<sup>110</sup> Fink/Jebke/Pilgram 2015 (Fn. 109), S. 81 ff.

<sup>111</sup> S. näher Hohmann-Fricke, Informations- und Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland. In: Boers/Schaerff (Hrsg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Forum Verlag Godesberg Mönchengladbach 2018, S. 451-462.

krimineller Karrieren in Form von strafrechtlichen Reaktionen und begangenen Delikten. Die Untersuchungsanlage, die auf einander folgende Datenerhebungswellen miteinander verknüpft, hat sich bewährt. Eine Fortsetzung lohnt sich.

## **5 Persönliche Schlussbemerkung**

Wer seine wissenschaftliche Arbeit Revue passieren lässt, bemerkt vielfältig, wie sehr sie ihr Gelingen anderen Personen und Umständen mit verdankt. Insofern schulde ich meiner Fakultät Dank, die mir gute Rahmenbedingungen für erfolgreiche Forschungsarbeit gewährt hat, sowie den deutschen und europäischen Geldgebern für die Förderung besonderer Forschungsprojekte. Die größeren Forschungsvorhaben hätten ohne die intensive Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Kollegen nicht gelingen können; mein Dank gilt insbesondere den Mitwirkenden am European Sourcebook of Criminal Justice und an der bundesweiten Legalbewährungsstudie. Nicht zuletzt danke ich herzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch ihre Mitwirkung an den Forschungsvorhaben und ihre eigenen Dissertationen und Habilitationsschriften maßgeblich zum Erfolg der Abteilung für Kriminologie, Strafvollzug und Jugendstrafrecht beigetragen habe.



# Die Herausforderungen der globalisierten Kriminalität an die Kriminologie – am Beispiel Risikoprognosen\*

*Katrin Höffler*

Die Göttinger Kriminologie feiert 50-jährigen Geburtstag. Nachdem *Heinz Schöch*<sup>1</sup> und *Jörg-Martin Jehle*<sup>2</sup> die wegweisenden und sehr bedeutenden Forschungen aus dieser Zeit vorgestellt haben, soll nun ein Ausblick folgen.

Ein Blick in die Zukunft zeigt: Die globalisierte Kriminalität birgt neue Herausforderungen, nicht nur für das Strafrecht, sondern ebenso für die Kriminologie. Die Kriminologie hat den Vorteil, dass sie von ihrer Konzeption her frei ist, nicht gebunden an die in weiten Teilen bestehenden, nationalen Grenzen der Gesetzgebung, vielmehr originär ausgerichtet am Betrachtungsgegenstand, per se international und global. Mögliche Betätigungsfelder für die Kriminologie sollen hier exemplarisch anhand von Risikoprognosen ausgeleuchtet werden.

Zuerst soll kurz auf Globalisierung, globalisierte Kriminalität und die neuen Herausforderungen hieraus eingegangen werden. Daran anschließend werden Risikoprognosen in diesem Kontext erörtert und drei Projekte vorgestellt, bevor der Beitrag mit einem Fazit und Ausblick schließt.

---

\* Der Vortrag wurde am 22. Juni 2018 in Göttingen im Rahmen des 12. Kriminalwissenschaftlichen Kolloquiums anlässlich „50 Jahre Kriminologie in Göttingen“ gehalten; der Vortragsstil wurde in Teilen beibehalten.

<sup>1</sup> In diesem Band Schöch, S. 3 ff.

<sup>2</sup> S. Jehle, S. 15 ff. in diesem Band.

# 1 Einleitung

## 1.1 Globalisierung

Globalisierung ist ein Vorgang, innerhalb dessen internationale Verflechtungen in vielen Bereichen (Wirtschaft, Politik, Kultur, Umwelt, Kommunikation, Recht) zunehmen, und zwar auf allen Ebenen, also zwischen Individuen, Gesellschaften, Institutionen und Staaten – auf Mikro-, Meso- und Makro-Ebene. Die globale Vernetzung ist im Alltag überall spürbar. Ein leistungsfähiges Verkehrsnetz gestattet den Austausch von Waren aus fernen Ländern. Ebenso können diese Netze zum Austausch von Menschen im Wege der Migration oder des Menschenhandels dienen. Unterseekabel und Satelliten tragen Informationen um die ganze Welt: Anwendungen wie WhatsApp und Instagram, Konzerne wie Google, Amazon und Facebook sammeln Daten, die nicht nur unsere Kaufentscheidung, sondern unser Leben an sich dokumentieren. Wer von Ihnen hat eine ferngesteuerte Heizung, ein Navi im Auto? Bald haben wir selbstfahrende Autos. Unsere Kühlschränke sind (jedenfalls bald) mit dem Internet verbunden, der Fernseher sowieso. Das „Internet of Things“<sup>3</sup>, wie es genannt wird, trägt dazu bei, dass „alles mit allem“ im Datenwege verbunden ist. Wir selbst „tracken“ unsere Schritte im Zuge der Gesundheitsoptimierung, unsere Fotos landen in der Cloud, die Kreditkartenabrechnung protokolliert unseren Weg. Diese Daten werden privat gesammelt und global ausgetauscht.<sup>4</sup>

Doch auch andere Dimensionen, neben den Daten, sind im Auge zu behalten: Die Zerstörung der Umwelt in der Folge weltweiter Industrialisierung kennt keine Grenzen.<sup>5</sup> Nationale Grenzen haben heute eine grundsätzlich andere Bedeutung als zur Zeit der Entstehung der Nationalstaaten. Dies ist Anlass, bei der Frage des Verhältnisses von Recht und Gesellschaft zueinander nicht mehr alleine die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland in den Blick zu nehmen, sondern über Recht im Kontext – um mit *Luhmann* zu sprechen – der „Weltgesellschaft“ nachzudenken.<sup>6</sup>

In Soziologie, Geschichte und Politikwissenschaft besteht bereits seit Langem eine breite Globalisierungsdebatte.<sup>7</sup> Auch die Rechtssoziologie hat das Thema für sich entdeckt.<sup>8</sup> *Röhl* und *Magen* führten bereits 1996 aus:<sup>9</sup> „*Heute kann es keine partikuläre Rechtskultur mehr geben, die nicht in irgendeiner Weise auf die Kondition der Globalität Rücksicht nehmen muss.*“

---

<sup>3</sup> Internet der Dinge.

<sup>4</sup> Dazu unten unter 3.

<sup>5</sup> *Röhl/Magen*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), 1, 2.

<sup>6</sup> *Luhmann*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 57 (1971), 1-35.

<sup>7</sup> Vgl. Überblick von *McGrew*, A Global Society?, in: *Hall/Held/McGrew* (Hrsg.), *Modernity and its Futures*, Cambridge: Polity Press (1992), 61-112.

<sup>8</sup> Vgl. nur *Röhl/Magen*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), 1-56; *Kastner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 35 (2015), 29-47; *Teubner*, Rechtshistorisches Journal 15 (1996), 255-290.

<sup>9</sup> *Röhl/Magen*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), 1, 4.

Eine breitangelegte, zugleich strafrechtszentrierte als auch grundlagenfokussierte Debatte kommt jedoch auch im internationalen Diskurs bisher jenseits des inhärent globalen Völkerstrafrechts (dort begrenzt auf Fragen des Völkermords, der Kriegsverbrechen etc.) zu kurz. Ähnliches gilt – jedenfalls in Teilen – auch für die Kriminologie.

## 1.2 Globalisierte Kriminalität

Einhergehend mit der Globalisierung der Welt finden wir auch eine Globalisierung der Kriminalität vor, zwar nicht in allen Bereichen – der Ladendiebstahl bleibt erstmal regional (wobei er auch global organisiert sein kann, wenn professionelle Netzwerke agieren) – aber in vielen. Beispielhaft sei hier zunächst die Unternehmens- und Wirtschaftskriminalität, insbesondere von Großkonzernen, genannt. So beuten Bekleidungsfirmen insbesondere Frauen und Kinder in Dritte-Welt-Ländern in Textilfabriken aus, indem diese unter menschenunwürdigen, den Tatbestand der Körperverletzung verwirklichenden, Bedingungen beispielsweise Leder für Schuhe geben müssen.<sup>10</sup>

Konzerne greifen derart in Umweltmechanismen ein, dass Dörfer beim Bau eines Staudamms überflutet werden (so die Firma Lahmeyer im Sudan)<sup>11</sup> oder das Klima so verändert wird, dass die Lebensgrundlage der Bauern in Peru bedroht wird (Fall RWE vor dem OLG Hamm)<sup>12</sup>, oder man denke an den Fall Danzer. Derartige Kriminalitätsgeschehnisse werden derzeit unter den Begriff des „Wirtschaftsvölkerstrafrechts“<sup>13</sup> gefasst, diskutiert wird das Erfordernis von Human Rights Compliance<sup>14</sup>, um gegen solche schwer zu fassende, schwer zu ermittelnde, schwer nachzuweisende, schwer zu verfolgende Taten vorzugehen.

In jüngster Zeit wurden auch sexuelle Übergriffe von NGOs im Rahmen der Entwicklungshilfe beobachtet, also Kriminalität bei Gelegenheit des globalisierten Arbeitens<sup>15</sup>, gerade unter Ausnutzung der Zwangslage in Entwicklungsländern.

---

<sup>10</sup> Vgl. z.B. *Willershausen*, „Die Lederproduktion in Bangladesch stinkt zum Himmel“, Wirtschaftswoche: <https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/billig-mode-die-leder-produktion-in-bangladesch-stinkt-zum-himmel/11884082.html> (letzte Einsichtnahme <15.09.18>).

<sup>11</sup> S. der vom ECCHR verfolgte Fall Lahmeyer, [https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung\\_Lahmeyer\\_2016Mai.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_Lahmeyer_2016Mai.pdf) (letzte Einsichtnahme <15.09.18>).

<sup>12</sup> OLG Hamm, 30.11.2017 - I-5 U 15/17 sowie Beschluss des 5. Zivilsenats des OLG Hamm vom 1.02.2018.

<sup>13</sup> Instrukтив der von *Jeßberger/Kaleck/Singelstein* herausgegebene Band Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 2015 und in jüngster Zeit *Amboß*, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 2018. Fortgeführt wurde die Diskussion um einen wirksamen Schutz 2018 auf dem Symposium „Corporate Compliance and Human Rights – Synergies and Conflicts“ an der Freien Universität Berlin (organisiert von Thomas Grützner, Patrick Kroker, Carsten Momsen, Miriam Saage-Maaß & Tobias Singelstein).

<sup>14</sup> *Wittig*, Die Strafbarkeit des Geschäftsherrn nach deutschem Strafrecht für transnationale Menschenrechtsverletzungen?, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß* (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen (2018), 195, 218 f.

<sup>15</sup> So z.B. im Falle der sexuellen Übergriffe von Mitarbeitern der Hilfsorganisation Oxfam, s. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/oxfam-veroeffentlicht-internen-untersuchungsbericht-a-1194274.html> (letzte Einsicht <15.9.2018>).

Zu nennen sind auch Menschenhandel und Zwangsprostitution, die typischerweise mit der Verschleppung von Menschen in andere Länder, eben in der „globalen Welt der Möglichkeiten“, gekoppelt sind. Ähnlich verhält es sich im Bereich der „Cyberkriminalität“: Die Kriminalität innerhalb/und mithilfe des Internets ist ihrer Natur nach in der globalen Vernetzung beheimatet. Denken Sie auch an terroristische Angriffe. Die Täter im Terror agieren global: Junge Menschen werden angeworben, reisen teilweise tatsächlich in ferne Länder und lassen sich für den Kampf ausbilden, oder sie trainieren digital, tauschen in Chatforen, im Darknet, in Propagandavideos Gedanken, Ideen, Überzeugungen, Bauanleitungen für Waffen aus und bestärken sich in ihrer Gemeinsamkeit (z.B. Zugehörigkeit zu rechtsextremen oder islamistischen Gruppen) oder auch in ihrer Einsamkeit (Stichwort „*Lone Wolf*“). Rädelsführer sitzen tausende Kilometer entfernt und instruieren junge Menschen hier, einen Anschlag zu planen, zu begehen.

Die globalisierte Kriminalität mit dem in der globalisierten, vernetzten Welt agierenden Täter sind aktuelle Forschungsaufgaben an die Kriminologie als – wie *Kaiser* definierte – die Lehre vom Verbrechen, dem Verbrecher und der Verbrechenskontrolle.<sup>16</sup> Anhand von drei aktuellen Forschungsprojekten des Lehrstuhls soll das exemplarisch aufgezeigt werden. Daran anschließend werden Überlegungen für die Zukunft der kriminologischen Forschung, die Implikationen auch für die Ausbildung haben, und dann – wiederum umgekehrt – Impulse in die Forschung spiegeln können.

### 1.3 Prognosen

Die Suche nach den Ursachen für kriminelles Verhalten (sprich: Kriminalitätstheorien) und die Bemühungen um Aussagen zur Legalprognose, können als zwei Seiten einer Medaille begriffen werden: Die Überlegungen in den kriminalitätstheoretischen Arbeiten der verschiedenen Ausgangsdisziplinen gilt es zu operationalisieren und den Anwendungsbezug herzustellen.

Die Arbeiten von *Jörg-Martin Jehle* und *Heinz Schöch* können als Paradebeispiele hierfür gelten; beide haben an *Göppingers* Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (IJVU) mitgewirkt – wie im Übrigen auch *Petra Fischer-Jehle* mit ihrer instruktiven Arbeit zu Frauen im Strafvollzug<sup>17</sup> – und beide haben in ihren späteren Forschungen immer anwendungsbezogen gearbeitet.<sup>18</sup>

Derzeit gehen wir in zwei Projekten des Lehrstuhls Prognosefragen nach, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln: Die Vernetzung von Menschen durch Migration sowie durch das Internet stellt einerseits neue Herausforderungen an kriminologische Prognosen mit Blick auf spezifische Phänomene, so beispielsweise auf Radikalisierung, während andererseits durch die zunehmende Vernetzung

<sup>16</sup> *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 1 Rn. 1.

<sup>17</sup> *Fischer-Jehle*, Frauen im Strafvollzug: Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefängener Frauen (1991).

<sup>18</sup> S. Beiträge in diesem Band *Schöch*, S. 3 ff.; *Jehle*, S. 15 ff.

von Daten zugleich neue Prognosemethoden ermöglicht werden, so z.B. im Bereich des Predictive Policing.

Beide Aspekte – Herausforderungen wie neue Möglichkeiten resultierend aus der Vernetzung – werden gegenwärtig in Göttingen beforscht.

## 2 Radikalisierung im digitalen Zeitalter

Seit 2017 arbeitet mein Lehrstuhl im vom BMBF<sup>19</sup> geförderten Verbundprojekt „Radikalisierung im digitalen Zeitalter – RadigZ“<sup>20</sup> an Analysen von Radikalisierungsverläufen, sowohl von Rechtsextremisten als auch von religiös motivierten Extremisten, mit.<sup>21</sup> Das Göttinger Teilvorhaben stützt sich auf zwei Säulen: zum einen auf die Durchführung von Experteninterviews, zum anderen auf biographische Interviews, einschließlich einer egozentrierten Netzwerkanalyse mit Probanden. Ergänzend werden noch Urteile aus entsprechenden Verfahren, teilweise auch weitere Aktenbestandteile, analysiert.

### 2.1 Ziele

Ziel ist es, Risiko- und protektive Faktoren zu ermitteln. Auch sollen die den bestehenden Prognoseinstrumenten zugrundeliegenden zentralen Annahmen auf ihre Übertragbarkeit auf den extremistischen Kontext überprüft bzw. soweit spezifische Prognoseinstrumente für extremistische Täter existieren, insbesondere hinsichtlich ihrer Methodik und Items verglichen werden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei den Erhebungen und Auswertungen berücksichtigt. Das Hauptanliegen ist, Prognosen in diesem Bereich zu verbessern, wo dies möglich ist, aber zugleich auch die Grenzen der Prognosen in diesem schwierigen Bereich aufzuzeigen. Inhaltlich werden mögliche Parallelen in der Entwicklung bei Amoktätern beleuchtet. Ein Fokus des Gesamtprojekts RadigZ liegt auf der Untersuchung der Bedeutung der Rolle des Internets im Radikalisierungsverlauf.

### 2.2 Methodische Anmerkungen

In methodischer Hinsicht sind zwei Umstände hervorzuheben: einerseits ist der Zugang perspektivisch so gewählt, dass die Kriminologie mit ihren originären Erkenntnissen einen zusätzlichen Blickwinkel im Bereich der Prognoseforschung eröffnen soll, andererseits dürfen „tatsächlich-mathematische“ Herausforderungen nicht verschwiegen werden.

---

<sup>19</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

<sup>20</sup> S. dazu [www.radigz.de](http://www.radigz.de) (letzte Einsicht <15.09.2018>).

<sup>21</sup> S. Höfller/Sommerer/Gatzmaga, *Neue Kriminalpolitik* 29 (2017), 424. Durchführende Projektmitarbeiterinnen: Miriam Meyer und Veronika Möller; beiden gebührt auch Dank für die Unterstützung bei der Darstellung der zum Projekt gehörenden Erkenntnisse im Rahmen dieses Beitrags.

Zum ersten Punkt: Den Ausgangspunkt bilden die Erkenntnisse aus der Lebenslaufforschung,<sup>22</sup> angeknüpft wird also an kriminologische Arbeiten zu allgemeiner Kriminalität. Aus dieser Perspektive werden einerseits die Prognoseinstrumentarien betrachtet. Auf dem Markt befindlich sind derzeit einige Spezialinstrumente: VERA--2R<sup>23</sup>, TRAP<sup>24</sup>, ERG-22+<sup>25</sup>, das für das BKA entwickelte RADAR-ITE<sup>26</sup> usw. Manche Instrumentarien versuchen möglichst früh anzusetzen, in der Art eines Screening-Verfahrens, um so zu helfen, Polizeikräfte gezielt und ressourcenschonend einzusetzen. Andere Instrumente wollen ein sinnvolles Risiko- und Behandlungsmanagement (z.B. im Strafvollzug) ermöglichen. Gemein ist letztlich allen, dass sie nach Gefährlichkeit fragen, wenn auch in unterschiedlichen Stadien mit unterschiedlichen Blickwinkeln.

Die dahinterstehende Ausgangsfrage ist, ob sich etwas Neues daraus ergibt, wenn man den Blickwinkel einmal umkehrt und die Frage nach sog. *turning points* und Resilienz in den Vordergrund stellt, letztlich also die Befunde aus der Desistance-Forschung stärker einpreist als dies derzeit in der Prognoseforschung geschieht.

Andererseits sollen die Erkenntnisse aus der Lebenslaufforschung auch als Perspektive bei den Erhebungen dienen: Im Projekt werden Biographien von Probanden analysiert und egozentrierte Netzwerkanalysen durchgeführt, Letztere in Anlehnung an die in der deutschen Kriminologie insbesondere von *Matthias Rau*<sup>27</sup> implementierte Vorgehensweise. Die Methodentriangulation soll helfen, hier die besonderen Herausforderungen der Materie einzuhegen.

Die Intention ist, die Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Disziplinen, also der forensischen Psychiatrie, der Psychologie, speziell hier auch der Ethnologie, der Islamwissenschaften sowie eben auch der Soziologie und Kriminologie zusammenzuführen und mit den Methoden der kriminologischen Prognoseforschung systematisch zu erschließen. Die faktischen Forschungsbedingungen im Feld sind denkbar herausfordernd:

<sup>22</sup> Göppinger, Kriminologie, § 12; Moffit, Psychological Review 100 (1993), 674-701; dies., Nature Human Behaviour, Vol 2 (2018), 177-186; Sampson/Laub, Crime in the making. Pathways and Turning Points through Life (1993); dies., A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency, in: Thornberry (Hrsg.), Developmental Theories of Crime and Delinquency (1997), 133-161; dies., Shared Beginnings, Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70 (2006); Stelby/Thomas, Einmal Verbrecher – Immer Verbrecher? (2001); dies., Wege aus schwerer Jugendkriminalität (2004); dies. ZJJ 2006, 45-51.

<sup>23</sup> Pressman, Risk Assessment Decisions for Violent Political Extremism (2009) [VERA]; Pressman/Flockton The British Journal of Forensic Practice 14 (2012), 237 ff. [VERA 2]; Sadowski et al., Kriminalistik 5 (2017), 335-342 [VERA 2R, dt. Übersetzung].

<sup>24</sup> Meloy/Gil, Journal of Threat Assessment and Management 2016, 3 (1), 37-52.

<sup>25</sup> Lloyd/Dean, Journal of Threat Assessment and Management 2015, 2 (1), 40-52.

<sup>26</sup> Vgl. die Pressemitteilung des BKA hierzu: [https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202\\_Radar.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html) (letzte Einsicht <15.09.2018>).

<sup>27</sup> Rau, Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe. Ein Beitrag zur Desistance-Forschung in Deutschland, 2017.

Einerseits gibt es tatsächlich (zum Glück!) nicht so viele Probanden, und diejenigen, die es gibt, sind denkbar schwierig zu erreichen. Der Zugang in den Justizvollzugsanstalten gestaltet sich nicht unproblematisch und nur wenige sind zu einem Interview bereit. Potentielle Probanden, die noch in U-Haft sitzen, haben oft ein Redeverbot von ihren Verteidigern erhalten, andere, die in Präventions- bzw. Aussteigerprojekten sind, werden von ihren betreuenden Therapeuten abgeschirmt, die Sorge um den weiteren Entwicklungs- und Ausstiegsprozess haben.

Auch sind (jedenfalls schwere) Gewaltakte von radikalisierten Personen nicht so häufig, sprich, die Basisrate ist relativ niedrig. Verschärft wird dies dadurch, dass Gewaltdelikte „von rechts“ durch die Behörden scheinbar nicht immer als solche eingeordnet werden, sodass eine Art Dunkelfeld im Hellfeld existiert. Würden nämlich die Antworten der Justizvollzugsanstalten zu unseren Anfragen nach möglichen Probanden zutreffen, dann hätten wir in Deutschland kein Problem mit extremistischer Gewalt.

So kumuliert der Umstand der schwer zu erreichenden Probanden mit dem Umstand einer niedrigen Basisrate, was bedeutet, dass aus mathematisch-statistischen Gründen eine Überschätzung der Gefahr anzunehmen ist, eine zu hohe Zahl von sog. *false positives*. Diesen Umstand deutlich zu machen, die Grenzen der Prognose herauszuarbeiten und auch in die Kriminalpolitik und die Öffentlichkeit zu transportieren, gehört ebenso zu unserer Arbeit, wie an einer Verbesserung der Prognosen mitzuarbeiten.

### 2.3 Gefahren, Gefährder und Gefährliches

Allgemein finden sich mehr und mehr der Kriminalprognose ähnelnde Mechanismen auch im Gefahrenabwehrrecht wieder, da die „für das Recht der Gefahrenabwehr typischen situations- oder lagebezogenen Begriffe der Gefahr bzw. Gefährdung (...) durch die persönlichkeits- und zustandsbezogene (möglicherweise auch pathologisierende) Kategorie der „Gefährlichkeit“ abgelöst werden“.<sup>28</sup> Als Beispiel sei hier die „auf Tatsachen gestützte Prognose“ nach § 58a I 1 AufenthG, genannt, welcher auf Basis einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Gefahrverursachers eine sofort vollziehbare Abschiebung bei einer terroristischen Gefahr ermöglicht.<sup>29</sup>

Dies ist nicht verwunderlich, denn die Grenzen zwischen dem am Gefahrbegriff orientierten Gefahrenabwehrrecht und dem Strafrecht verwischen zunehmend. Im

---

<sup>28</sup> Brodowski et al., GSZ 1/2017, 7, 9.

<sup>29</sup> Hierzu auch Brodowski et al., GSZ 1/2017, 7, 9: „erforderlich wird, was ursprünglich für das schuldzentriert-psychologisierende Strafrecht kennzeichnend war: Die umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Gefahrverursachers, seiner nach außen erkennbaren inneren Einstellung (§46 II StGB spricht von „Beweggründen“ und „Zielen“ des Täters) und sonstiger Umstände „die geeignet sind, den Ausländer in seinem gefahrträchtigen Denken oder Handeln zu belassen oder zu bekräftigen.“

Kontext terroristischer Gefährdungen wird angesichts der expansiven Kriminalisierung die Überschneidung von Straf- und Gefahrenabwehrrecht immer größer.<sup>30</sup>

Gerade hier müssen wir aber auch vorsichtig sein, was leistbar ist und was nicht.

## 2.4 Zwischenfazit zu RadigZ

Was wir nicht leisten werden können, ist eine genaue Vorhersage von Terroranschlägen. Auch wenn diese Art von Prognosen immer wieder gewünscht (und gefordert) wird, so bleibt sie doch genau das, nämlich Wunschdenken. Wozu Forschungsarbeiten wie diejenigen im RadigZ-Projekt jedoch beitragen können, ist das Erkennen von schwierigen Situationen, Problemlagen also, in denen Menschen Hilfe benötigen, damit die Situation nicht eskaliert. Um deutlich zu machen, dass es nicht um eindimensionale, statische Prognosen (*gefährlich*: ja oder nein?) geht, wird in neuerer Zeit der Begriff des *Risikomanagements* verwendet, was inhaltlich eine sehr positive Entwicklung kennzeichnet und an die das Projekt auch anknüpft. Der Begriff selbst ist jedoch etwas problematisch, da das im Zentrum stehende Subjekt – der Mensch an sich – gerade mit Blick auf Art. 1 GG, nicht mit *Risiko* gleichgesetzt werden darf.

## 3 Prädiktive Algorithmen im Strafrechtssystem

Seit 2016 arbeitet der Lehrstuhl zudem an der Analyse prädiktiver Algorithmen in verschiedenen Bereichen des Strafrechtssystems.<sup>31</sup> Zentral geht es um den Einsatz von Algorithmen sowohl bei der Polizei als auch im Strafverfahren im Rahmen von Strafmaßentscheidungen.<sup>32</sup>

Algorithmen wie *Precobs* in Bayern und Baden-Württemberg oder *PreMAP* in Niedersachsen werden dabei seit 2014 in Deutschland eingesetzt, um die Orte einer Stadt mit dem höchsten Wohnungseinbruchrisiko zu berechnen (sog. *Geospatial Predictive Policing*). Etwa die Hälfte aller Bundesländer setzt aktuell *Geospatial Predictive Policing* ein, bzw. forscht konkret dazu.

In den USA passiert schon viel mehr: So existiert in Chicago eine sog. *Heatlist*, auf der inzwischen 1500 Personen stehen, die als potentiell gefährdet eingestuft wurden, durch Waffengewalt auffällig zu werden. Ausgewertet wurden hier Netzwerkdaten.

Zu nennen ist auch das Programm AVATAR (Automated Virtual Agent for Truth Assessment in Real-time), das sich derzeit in der Testphase in der EU und den USA befindet. Hier wird anhand von Vitalzeichen auf einen „*mal intent*“ geschlossen.

---

<sup>30</sup> Brodowski et al, GSZ 1/2018, 7.

<sup>31</sup> Wiss Mit. Lucia Sommerer forscht dazu, derzeit mit einem Stipendium für einen LL.M. in Yale. Ihr gebührt herzlicher Dank für die Mitarbeit an der Darstellung der Erkenntnisse im Rahmen dieses Beitrags.

<sup>32</sup> S. Sommerer, Neue Kriminalpolitik 29 (2017), 147.



Algorithmen wie COMPAS (Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions) werden bisher in US-amerikanischen Gerichten<sup>33</sup> eingesetzt, um das Rückfallrisiko eines Angeklagten u.a. auf der Grundlage eines Fragebogens mit knapp 140 Fragen automatisch zu berechnen. Ein so berechneter Rückfallscore wird dem Richter dann bei der Strafmaßentscheidung vorgelegt. Die Berechnungen der Algorithmen basieren auf der Anwendung kriminologischer Theorien, im Falle von *Geospatial Predictive Policing* in Deutschland z.B. der (*Near-*)*Repeat-Victimization*-Theorie,<sup>34</sup> die besagt, dass Orte im Umkreis eines Tatorts ein höheres Risiko aufweisen, ebenfalls Tatorte zu werden. Ergänzt wird diese Theorie durch die *Routine-Activity*-, *Broken-Windows*- und *Rational-Choice*-Theorien.

Der US-amerikanische Algorithmus COMPAS stützt sich u.a. auf die *Social Learning Theory*, die Subkulturtheorie und die Theorie sozialer Kontrolle.<sup>35</sup>

Wenn diese Algorithmen auch auf bekannten kriminologischen Theorien basieren, so sind ihre Abläufe im Detail, etwa die Gewichtung einzelner kriminogener Faktoren und die Gewichtung der verschiedenen kriminologischen Theorien für Dritte nicht einsehbar. Die Algorithmen werden zunächst von privaten Unternehmen mit Informatikern und Mathematikern entwickelt – oft ohne unmittelbare Beteiligung von Kriminologen oder Rechtswissenschaftlern –, und sodann an den Staat verkauft, sodass der Quellencode der Algorithmen unter das Geschäftsgeheimnis fällt, was bedeutet, dass weder Polizei und Gerichte noch betroffene Bürger in den Quellencode Einsicht nehmen können.

Es stellt sich dabei die Frage, inwieweit verschiedene komplexe kriminologische Theorien überhaupt erfolgreich in den binären Code eines Computeralgorithmus gefasst werden können.

Bisher nur in geringem Maße vorhandene, wissenschaftlich unabhängige Evaluationen prädiktiver Algorithmen dämpfen eine Euphorie: eine Studie des *Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht* kam vergangenes Jahr (2017) zu dem Ergebnis, dass das *Precobs*-Programm in Baden-Württemberg nur bedingt funktioniert und moderate Wirkungen hat.<sup>36</sup>

Eine Studie des *Dartmouth College* in den USA über den Algorithmus COMPAS kam Anfang dieses Jahres (2018) zu dem Ergebnis, dass COMPAS die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern nicht präziser einschätzt, als dies strafrechtlich und kriminologisch völlig ungeschulte Menschen tun.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> Siehe für eine Übersicht aller in den einzelnen US-Bundesstaaten eingesetzten Programme: <https://epic.org/algorithmic-transparency/crim-justice/> (letzte Einsichtnahme <15.09.2018>).

<sup>34</sup> *Johnson*, *Journal of Experimental Criminology* 4 (2008), 215; *Short, et al.* *J Quant Criminol.* 25 (2009), 325; *Farrell/Sousa* 2001.

<sup>35</sup> *Northpointe Practitioners Guide to COMPAS* (2012), abrufbar unter: [http://www.northpointeinc.com/files/technical\\_documents/FieldGuide2\\_081412.pdf](http://www.northpointeinc.com/files/technical_documents/FieldGuide2_081412.pdf). (letzte Einsichtnahme <15.09.2018>), 6 ff.

<sup>36</sup> In Teilen des Studiengebiets sank die Zahl der Wohnungseinbrüche während der Testphase mit *Precobs*, in anderen blieb sie konstant oder nahm zu, s. *Gerstner*, *Predictive Policing als Instrument zur Prävention von Wohnungseinbruchdiebstahl*, (2017).

<sup>37</sup> *Dressel/Farid* *Science Advances* 4 (2018).

Ein Jahr zuvor wurde in einer weiteren Studie bereits eine in COMPAS eingeschriebene Benachteiligung von Afroamerikanern aufgedeckt: die sog. *false positive*-Rate war bei Afroamerikanern doppelt so hoch wie bei „weißen“ Tätern, d.h. Afroamerikanern wurde zweimal so oft fälschlicherweise ein besonders hohes Rückfallrisiko vom Algorithmus beschieden.<sup>38</sup> Die Algorithmen werden ungeachtet dieser Ergebnisse in den USA weiterverwendet. Im Jahr 2016 wurde zudem vom *Wisconsin Supreme Court* eine Klage eines Verurteilten, bei dessen Strafmaßentscheidung der Richter sich unter anderem auf den COMPAS-Rückfallwert stützte, abgewiesen.<sup>39</sup>

Einzelne Ansätze prädiktiver Algorithmen zur Kriminalitätsvorhersage verzichten schließlich bereits gänzlich auf eine Anbindung an kriminologische Theorien und verlassen sich nur noch auf vom Algorithmus aufgedeckte Korrelationen.

Die amerikanische *Geospatial Predictive Policing*-Software (PredPol) verlässt sich etwa zur Kriminalitätsvorhersage auf einen aus der Erdbebenvorhersage stammenden Algorithmus,<sup>40</sup> und IBM hat ein *Big Data*-Programm entwickelt (sog. *i2 ELA*), das es ermöglichen soll, geflüchtete Menschen mit Blick auf terroristische Aktivitäten mit einem Risikoscore zu versehen.<sup>41</sup>

Auch in Deutschland gibt es in der Praxis ein Streben nach *Big Data*-Analysen zur Kriminalitätsbekämpfung: Der Landeskriminaldirektor im Innenministerium von NRW, *Dieter Schürmann*, äußerte sich beispielsweise mit Blick auf das *Geospatial Predictive Policing*-Projekt SKALA in NRW mit der Aussage, Ziel müsse sein, möglichst viele Informationen aus Polizeidatenbanken in Echtzeit zu nutzen.

Daten, die darüber hinaus interessant sein könnten, reichten laut *Schürmann* von Daten zur Infrastruktur, zum Einkommen, zum Wasserverbrauch, zur Auslastung von Kommunikationsnetzen, zum Stromverbrauch, zum Wetter, Daten zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs bis hin zu Daten aus der Konsumforschung.<sup>42</sup>

Mit Blick auf diese Entwicklungen in Deutschland und den USA stellen sich nicht nur grundrechtliche Fragen über mögliche Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG)<sup>43</sup> und eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), sowie im Falle des Einsatzes dieser Technologie durch die Polizei, die Fragen einer Umgehung des Kriteriums des Anfangsverdachts für polizeiliche Ermittlungen (§ 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 Abs. 1 StPO) und einer Aushöhlung der Unschuldsvermutung.<sup>44</sup>

<sup>38</sup> *Angwin et al. ProPublica* (2016).

<sup>39</sup> *State v. Loomis*, 881 N.W.2d 749, (WI 2016).

<sup>40</sup> *Mobler, et al. JASA* 110 (2015), 1399

<sup>41</sup> Levinson-Waldman Brennan Center for Justice (2016). S. auch *Cranford*, „Know your Terrorist Score,” Re:Publica 10, Berlin vom 2. Mai 2016, <https://re-publica.com/en/session/know-your-terrorist-credit-score> (letzte Einsicht <15.09.2018>).

<sup>42</sup> *Biermann*, Predictive Policing - Noch hat niemand bewiesen, dass Data Mining der Polizei hilft, Zeit Online v. 29. März 2015.

<sup>43</sup> Vgl. BVerfGE 65, 1–Volkszählung.

<sup>44</sup> *Ferzan Criminal Law and Philosophy* 8 (2014), 505; *Ferguson Hastings L.J.* 63 (2011), 179; *Ferguson Emory Law Journal* 62 (2012), 259. S. auch *Galetta European Journal of Law and Technology* 4 (2013); *Brennan-Marquez Vand. L. Rev.* 70 (2017), 1249.

Sondern es stellt sich für Kriminologie auch ganz grundsätzlich die Frage, welche Rolle ihr in der Praxis in Zukunft neben der Computerwissenschaft zukommen wird, also in einer Zukunft, in der versucht wird, gemäß des Trends hin zur Sicherheitsgesellschaft<sup>45</sup> und hin zum Präventionsstrafrecht, immer weiter im Vorfeld einer Straftat zu intervenieren<sup>46</sup> – in einer Zukunft, in der immer mehr Daten zur Verfügung stehen werden, die mit potentiell kriminellem Verhalten korreliert werden können, ohne dass es des Rückgriffs auf kriminologische Theorien bedarf.

Die Oxford Professorin *Lucia Zedner* hat in diesem Kontext sogar bereits 2007 die Frage gestellt, ob wir uns nicht möglicherweise auf dem Weg in eine Post-Kriminologie-Ära bewegen,<sup>47</sup> eine Ära, in der Kriminologie aus Sicht der Praktiker überflüssig geworden ist, die sich alleine auf vom Computer aufgedeckte Korrelationen verlassen, ohne das Bedürfnis, eine Kausalität darzulegen. *Zedner* beschreibt ein *An-der-Schwelle-Stehen*, eine Schwelle von einer *post-crime-* zur *pre-crime-*Gesellschaft,<sup>48</sup> und es ist davon auszugehen, dass die damit einhergehenden Veränderungen im Bereich der Kriminalitätskontrolle in der Praxis nicht ohne Auswirkungen auf unsere Disziplin der Kriminologie bleiben. Allerdings postuliert *Lucia Zedner* zugleich (treffenderweise), dass unserer Kriminologie ein natürliches Anpassungspotential innewohnt,<sup>49</sup> die ihre Relevanz auch in einer *pre-crime-*Gesellschaft sichern wird.

RechtswissenschaftlerInnen und KriminologInnen müssen dabei allerdings in Zukunft aktiv den Austausch mit ComputerwissenschaftlerInnen suchen. Auch in der Lehre muss die kommende Generation auf eine interdisziplinäre Arbeit mit NaturwissenschaftlerInnen vorbereitet werden. Die Kriminologin und der Kriminologe der Zukunft werden idealerweise eine Doppelqualifikation als InformatikerIn oder – jedenfalls noch stärker als bisher – statistische Kenntnisse vorweisen. Nicht nur um von den modernen Methoden des Computers für eigene Prognosevorhaben profitieren zu können, sondern auch um sich der Einschränkungen algorithmischer Verfahren bewusst werden zu können und die Fähigkeit zu haben, die Aussagen des Algorithmus zu hinterfragen und Mängel in algorithmischen Systemen aufzudecken.

## 4 CLaDIS

Umrissen sei noch ein drittes Projekt, das die globalisierte, die vernetzte Welt zum Anlass der Beforschung nimmt: CLaDIS (Criminal Law Discourse in the interconnected Society). Das Projekt wird vom Wissenschaftsministerium Niedersachsens gefördert.

---

<sup>45</sup> *Singelstein/Puschke*, Der Staat in der Sicherheitsgesellschaft, 2018; *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert (2012).

<sup>46</sup> Vgl. zuletzt etwa die Einführung des Gefährdergewahrsams in Bayern durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017.

<sup>47</sup> *Zedner*, *Theoretical Criminology* 11 (2007), 261. S. auch *Chan/Bennett Moses* *ibid.* 20 (2016), 21; *Smith, et al.* *Br J Criminol* 57 (2017), 259.

<sup>48</sup> *Zedner*, *Theoretical Criminology* 11 (2007), 261, 262.

<sup>49</sup> *Zedner*, *Theoretical Criminology* 11 (2007), 261, 267 ff.

Ziel des Projekts CLaDIS ist, den Globalisierungsdiskurs durch Vernetzung von entsprechend Forschenden um eine breit angelegte, originär strafrechtliche und kriminologische Dimension zu erweitern, zentrale strafrechtliche und kriminologische Fragestellungen herauszuarbeiten und – soweit möglich – zu beantworten. Die Reaktionen des Strafrechtssystems auf die Globalisierung müssen dabei selber nicht zwingend globale Gestalt annehmen. Auch nationales Recht kann auf globale Herausforderungen antworten.

Schließlich kann Recht gerade zur Bewältigung globaler Phänomene eingesetzt werden, wie dies beispielsweise bei Migranten- und Flüchtlingsströmen und damit einhergehenden Sachlagen der Fall sein könnte.<sup>50</sup> Die Vernetzung wirft zudem nicht nur Fragen der Herausbildung eines europäischen Strafrechts auf.<sup>51</sup> Das Strafrecht zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlich geschützten Identitätskern der Bundesrepublik Deutschland,<sup>52</sup> sodass sich an dieser Stelle ein ganz besonderes Spannungsverhältnis von Regionalisierung und globalisierter Welt auftut.

Im Zentrum steht die Frage nach der Reaktion des Strafrechts auf Globalphänomene wie Kriminalität im Gefolge transnationaler Konzerne und internationaler Finanzmärkte, Umweltverschmutzung, Cyberkriminalität, Terrorismus und Wanderungsbewegungen – alles aber aus einer grundlagenorientierten Perspektive.

Das Zusammenarbeiten von DogmatikerInnen und KriminologInnen ist zentral, um einerseits zu erkennen, was jeweils erforscht werden muss, andererseits, um auch Grenzen des Möglichen (rechtlicher wie auch tatsächlicher Art – sprich: was erlaubt beispielsweise die Verfassung, was ist statistisch leistbar) gegenseitig zu erarbeiten und aufzuzeigen. Gerade an den Schnittstellen der Rechtsgebiete gehen oft Fragen verloren. Diese aufzuspüren und in einem übergreifenden Sinne zu beantworten, ist ein zentrales Anliegen. Und auch hier zeigt sich, dass in allen Bereichen Prognosen angestrebt werden, die einerseits methodisch mehr als herausfordernd sind, und die es andererseits rechtlich anzugehen gilt.

## 5 Fazit

Die Vernetzung – gegenwärtig und in der nahen Zukunft – bringt also sowohl neue Dringlichkeit zum altbekannten Aufgabenfeld der Kriminologie, den Prognosen: ganz speziell Prognosen auf dem Gebiet der Radikalisierung.

Auf dem diesjährigen Deutschen Präventionstag wurde wohl von einem „Prognosetrend“ gesprochen. Und gleichzeitig bedroht die Vernetzung auch gerade dieses Aufgabenfeld, in das die Computerwissenschaft immer weiter vordringt.

---

<sup>50</sup> *Röhl/Magen*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), S. 1, 11; *Santos*, *Toward a New Common Sense. Law, Science and Politics in the Paradigmatic Transition* (1995), 194 ff.

<sup>51</sup> Exemplarisch *Zieschang*, ZStW113/2 (2001), 255-270.

<sup>52</sup> BVerfGE 123, 267 = NJW 2009, 2267 – Lissabon-Urteil.

Es bleibt festzuhalten, dass der Kriminologie auch im Jahr 2018 – mehr als 20 Jahre seit *Jörg-Martin Jehle* seine Professur in Göttingen angetreten hat – eine zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung von Kriminalpolitik zukommt, wie auch die Vorträge der Kollegen *Schöch* und *Jehle* heute hier aufgezeigt haben. Wir sollten aber gleichzeitig gemeinsam alles daransetzen, dass dies auch in den kommenden 20 Jahren noch der Fall sein wird.

Inter- und Multidisziplinarität sind Bedingung für ein sinnvolles Vorankommen: die Kriminologie und die forensischen Psychowissenschaften wie auch die Informatik, also grob gesprochen, *die Erfahrungswissenschaften*, müssen zusammenarbeiten, um die Perspektive nicht einzuschränken. Doch auch die Strafrechtsperspektive spielt eine große Rolle bei dem Einsatz beispielsweise von Algorithmen, wie oben gezeigt wurde, da ein Hinterfragen und das Aufzeigen von rechtlichen Grenzen von essentieller Bedeutung für unsere Freiheitsrechte sind. Im Sinne der gesamten Strafrechtswissenschaft sollte die KriminologIn (wie auch die StrafrechtlerIn) über die Disziplinengrenzen hinweg arbeiten und das eigene Tun stets kritisch aus den unterschiedlichen Perspektiven hinterfragen.

In meiner Antrittsvorlesung bin ich Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie nachgegangen.<sup>53</sup> Motor war für mich damals und ist es auch heute, das einzelne Individuum in seinem spezifischen Lebensentwurf zu erfassen. Der Einzelne geht auch in der globalen Welt nicht verloren, oder man muss vielleicht sagen: darf auch in der globalisierten Welt nicht verloren gehen.

Der Mensch bringt weiterhin seine Problemlagen mit, auch wenn er in viele verschiedene digitale und lebensweltliche Vernetzungen eingebunden, sein Leben und die Gesellschaft also komplexer ist. Umgekehrt ist es auch der einzelne Lebensentwurf in seinem Zusammenhang, der nicht aus den Augen verloren werden darf, wenn man versucht, ihn in ein binäres Schema von Einsen und Nullen zu übersetzen. Kurz gesagt: Man kann, darf und muss also auf den bewährten Erkenntnissen der Kriminologie und ihrer Methode aufbauen und muss diese rückblickend vertiefen, wenn man einen Fokus auf die Zukunft und die Globalisierung legt.

---

<sup>53</sup> Höffler, ZStW 127 (2017), 1018-1058.

## Literatur

- Angwin, J./Larsen, J./Mattu, S./Kirchner, L.* (2016) Machine Bias – There’s software used across the country to predict future criminals. And it’s biased against blacks, ProPublica; <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing> (letzte Einsichtnahme <15.02.2019>).
- Brennan-Marquez, K.* (2017) „Plausible cause“: explanatory standards in the age of powerful machines, in: *Vanderbilt Law Review*, 2017, Vol. 70 (4), 1249-1301.
- Brodowski, D./Jahn, M./Schmitt-Leonardy, C.* (2017) Gefahrenträchtiges Gefährderrecht: Aufgaben, Anwendungsfälle und Aporien der Gefahrenabwehr durch Strafrecht heute – Teil 1, in: *GSZ 1/2017*, 7-12.
- Brodowski, D./Jahn, M./Schmitt-Leonardy, C.* (2018) Gefahrenträchtiges Gefährderrecht: Aufgaben, Anwendungsfälle und Aporien der Gefahrenabwehr durch Strafrecht heute – Teil 2, in: *GSZ 1/2018*, 7-11.
- Chan, J./Bennett Moses, L.* (2016) Is Big Data challenging criminology? *Theoretical Criminology* 20 (1) 21-39.
- Crawford, K.* (2016) Know your Terrorist Score – Re:Publica 10, Berlin vom 2. Mai 2016: <https://re-publica.com/en/session/know-your-terrorist-credit-score> (letzte Einsichtnahme <15.09.2018>).
- Dressel, J./Farid, H.* (2018) The accuracy, fairness, and limits of predicting recidivism, in: *Science Advances* 4 (2018).
- Farrell, G./Sousa, W.* (2001) Repeat victimization and hot spots: the overlap and its implications for crime control and problem-orientated policing, in: *Crime prevention studies*, 12, 221-240.
- Ferguson, A.G.* (2011) Crime Mapping and the Fourth Amendment: Redrawing „High-Crime Areas“, in: *Hastings Law Journal* Vol. 63, Iss. 1, 179-232.
- Ferguson, A.G.* (2012) Predictive Policing and Reasonable Suspicion, in: *Emory Law Journal* Vol. 62, 261-325.
- Ferzan, K. K.* (2014) Preventive Justice and the Presumption of Innocence, in: *Criminal Law and Philosophy* Vol. 8, 505-525.
- Fischer-Jehle, P.* (1991) Frauen im Strafvollzug: eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen, Tübingen.
- Galletta, A.* (2013) The changing nature of the presumption of innocence in today’s surveillance societies: rewrite human rights or regulate the use of surveillance technologies?, in: *European Journal of Law and Technology* 4(2) 2013.

- Gerstner, D.* (2017) Predictive Policing als Instrument zur Prävention von Wohnungseinbruchdiebstahl – Evaluationsergebnisse zum Baden-Württembergischen Pilotprojekt P4, Freiburg.
- Göppinger, H.* (2008) Kriminologie, 6. Aufl., München.
- Höffler, K./Sommerer, L./Gatzmaga, F.* (2017) Radikalisierung im digitalen Zeitalter entschlüsseln – Prognosen ermöglichen?, in: *Neue Kriminalpolitik* 29 (2017), 424-439.
- Höffler, K.* (2015) Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie, in: *ZStW* 127 (2015), 1018-1058.
- Johnson, S.D.* (2008) Repeat Burglary Victimization: A Tale of Two Theories, in: *Journal of Experimental Criminology* 4 (3) 2008, 215-240.
- Kaiser, G.* (1996) Kriminologie, 3. Aufl., Heidelberg.
- Kastner, F.* (2015) Lex Transitus: Zur Emergenz eines globalen Rechtsregimes von Transitional Justice in der Weltgesellschaft, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35 (2015), 29-47.
- Lloyd, M./Dean, C.* (2015) The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders, in: *Journal of Threat Assessment and Management* 2015, 2 (1), 40-52.
- Lubmann, N.* (1971) Die Weltgesellschaft, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 57 (1971), 1-35.
- McGrew, A.* (1992), A Global Society?, in: Hall/ Held/ McGrew (Hrsg.), *Modernity and its Futures*, Cambridge: Polity Press, 61-112 .
- Meloy, J.R./Gil, P.* (2016) The lone-actor terrorist and the TRAP-18, in: *Journal of Threat Assessment and Management* 2016, 3 (1), 37-52.
- Moffitt, T.E.* (2018) Male antisocial behavior in adolescence and beyond, in: *Nature Human Behaviour*, Vol. 2, 177-186.
- Moffitt, T.E.* (1993) Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy, in: *Psychological Review*, 100(4), 674-701.
- Mobler, G.O./Short, M.B./Malinowski, S./Johnson, M./Tita, G.E./Bertoșchi, A.L./Brantingham, P.J.* (2015) Randomized Controlled Field Trials of Predictive Policing, in: *Journal of the American Statistical Association* Vol. 110 (2015), 1399-1411.
- Pressman, E.* (2009) *Risk Assessment Decisions for Violent Political Extremism*, Ottawa.

- Pressman, E./Flockton, J.* (2012) Calibrating risk for violent political extremists and terrorists: the VERA 2 structured assessment, in: *The British Journal of Forensic Practice* Vol. 14 (04), 237-251.
- Rau, M.* (2017) *Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe: ein Beitrag zur Desistance-Forschung in Deutschland*, Berlin Münster.
- Röhl, K./Magen, S.* (1996) Die Rolle des Rechts im Prozess der Globalisierung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17, 1996, 1-15.
- Sadowski, F./Rossegger, A./Pressman, E./Rinne, T./Duits, N./Endrass, J.* (2017) Das Violent Extremism Risk Assessment Version 2 Revised (VERA-2R)-Eine Skala zur Beurteilung des Risikos extremistischer Gewalt/Deutsche Übersetzung, in: *Kriminalistik* 5 (2017), 335-342.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.* (1997) A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency, in: Thornberry, T.P. (Hrsg.), *Developmental Theories of Crime and Delinquency*, 133-161.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.* (1997) *Crime in the making. Pathways and Turning Points through Life*, 3. Auflage, Cambridge.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.* (2006) *Shared Beginnings, Divergent Lives: Delinquent Boys to Age 70*, Cambridge.
- Santos, B.* (1995) *Toward a New Common Sense. Law, Science and Politics in the Paradigmatic Transition*, New York.
- Short, M.B./D'Orsogna, M.R./Brantingham, P.J./Tita, G.E.* (2009) Measuring and modeling repeat and near-repeat burglary effects, in: *Journal of Quantitative Criminology* 25(3), 325–339.
- Singelstein, T./Puschke, J.* (Hrsg.) (2018) *Der Staat in der Sicherheitsgesellschaft*, Wiesbaden.
- Singelstein, T./Stolle, P.* (2012) *Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden.
- Smith, G. J. D./Bennett Moses, L./Chan, J.* (2017) The Challenges of Doing Criminology in the Big Data Era: Towards a Digital and Data-driven Approach, in: *British Journal Of Criminology*, 2017, Vol. 57(2), 259-274.
- Sommerer, L.* (2017) Geospatial Predictive Policing – Research Outlook & A Call For Legal Debate, in: *Neue Kriminalpolitik* 29 (2017), 147-164.
- Stelly W./Thomas, J.* (2001) *Einmal Verbrecher–Immer Verbrecher?*, Wiesbaden.
- Stelly W./Thomas, J.* (2004) *Wege aus schwerer Jugendkriminalität: eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern*, Tübingen.



- Stelly W./Thomas, J.* (2006) Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter, in: ZJJ 2006, 45-51.
- Teubner, G.* (1996) Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: Rechtshistorisches Journal 15 (1996), 255-290.
- Wittig, P.* (2018) Die Strafbarkeit des Geschäftsherrn nach deutschem Strafrecht für transnationale Menschenrechtsverletzungen? in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin Heidelberg, 195-222
- Zedner, L.* (2007) Pre-crime and post-criminology?, in: Theoretical Criminology 11(2), 261–281.
- Zieschang, F.* (2001) Chancen und Risiken der Europäisierung des Strafrechts, in: ZStW113/2 (2001), 255-270.



## **II. Stationäre Sanktionen**



# Eine Zwischenbilanz kriminologischer Forschung über stationäre Maßregeln

*Axel Dessecker*

*Jörg-Martin Jehle* ist einer derjenigen in der deutschsprachigen Kriminologie, die immer wieder an die Bedeutung von Maßregeln als zweiter Spur des Sanktionenrechts erinnert haben. Nicht umsonst hat dieses Themenfeld ihn in seiner wissenschaftlichen Arbeit auch stetig selbst beschäftigt (siehe z.B. Jehle, 1993 und 2017). Es hat sich offensichtlich angeboten, gerade die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung zum Thema des Abschiedskolloquiums in Göttingen zu machen.

Seit in den frühen 1980er-Jahren klar geworden ist, dass die Unterbringung in der Sozialtherapie nur im Rahmen des Vollzugsrechts überleben würde (Schöch et al., 1982; Schüler-Springorum, 1986), haben wir es im deutschen Kriminalrecht mit drei stationären Maßregeln zu tun. Die Probleme, die sich der Forschung stellen, sind heterogen und stark von den Besonderheiten der einzelnen Sanktionen geprägt. Was hier im Überblick dargestellt werden kann, wird alles andere als vollständig erscheinen und von subjektiven Sichtweisen nicht frei bleiben können. Jedenfalls am Anfang soll eine gemeinsame Betrachtung aller drei Sanktionen stehen. Im Übrigen erscheint es zweckmäßig, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) jeweils für sich ins Auge zu fassen.

## 1 Anordnung und Vollzug der stationären Maßregeln

Für einen Vergleich aufgrund von Daten über die Häufigkeit solcher Sanktionen bieten sich die amtlichen Rechtspflegestatistiken an, weil sie alle für diese Betrachtung wesentlichen freiheitsentziehenden Sanktionen in den letzten Jahrzehnten regelmäßig erfassen. Dabei zeigt sich, dass die absoluten Zahlen der verhängten Sanktionen sich nach der Strafverfolgungsstatistik seit der Strafrechtsreform um 1970 uneinheitlich entwickelt haben (Abbildung 1).

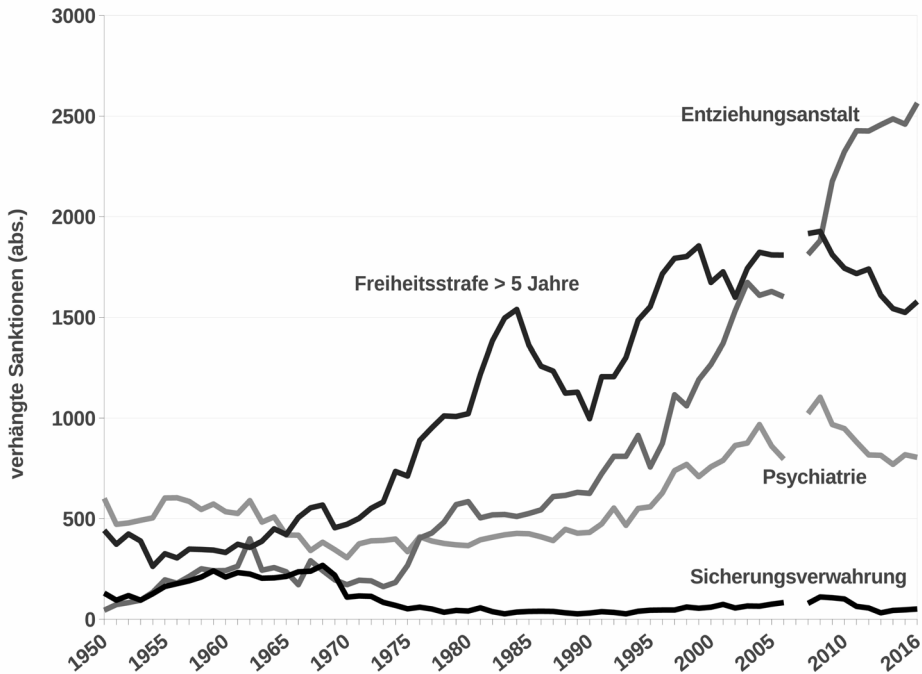


Abbildung 1: Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln und langer Freiheitsstrafen im Vergleich (Strafverfolgungsstatistik 1950–2016)

Wenn man davon ausgeht, dass freiheitsentziehende Maßregeln typischerweise zu einer länger dauernden Unterbringung führen, kann man sie kontrastieren mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren einschließlich der lebenslangen Strafen. Über die größte Zeitspanne hinweg – von 1965 bis 2008 – werden solche langen Freiheitsstrafen in jedem Jahr häufiger verhängt als irgendeine der freiheitsentziehenden Maßregeln. Das ändert sich ab 2009.

Seither liegen die Anordnungszahlen der Unterbringung in der Entziehungsanstalt unter diesen Freiheitsentziehungen mit Abstand am höchsten – und der steile Anstieg scheint immer weiter zu gehen, völlig unbeeindruckt von gesetzgeberischen Begrenzungsversuchen.

Unauffälliger erscheint in dieser Darstellung die psychiatrische Unterbringung, und die Kurve der Sicherungsverwahrung verläuft seit Mitte der 1970er-Jahre am unteren Rand, von dem sie sich erst seit der 2. Hälfte der 1990er-Jahre etwas zu lösen scheint. Unvermeidlich ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt. Das dürfte am Erhebungsverfahren liegen,<sup>1</sup> aber auch daran, dass Gesetzesänderungen, wie die neuen Formen der Sicherungsverwahrung (§ 66a und § 66b StGB), bisher nicht nachvollzogen werden.

Die Zeitreihen der Vollzugsstatistik sind dagegen weniger durch kurzfristige Schwankungen und eher durch langfristige Vollzugsaufenthalte geprägt (Abbildung 2).

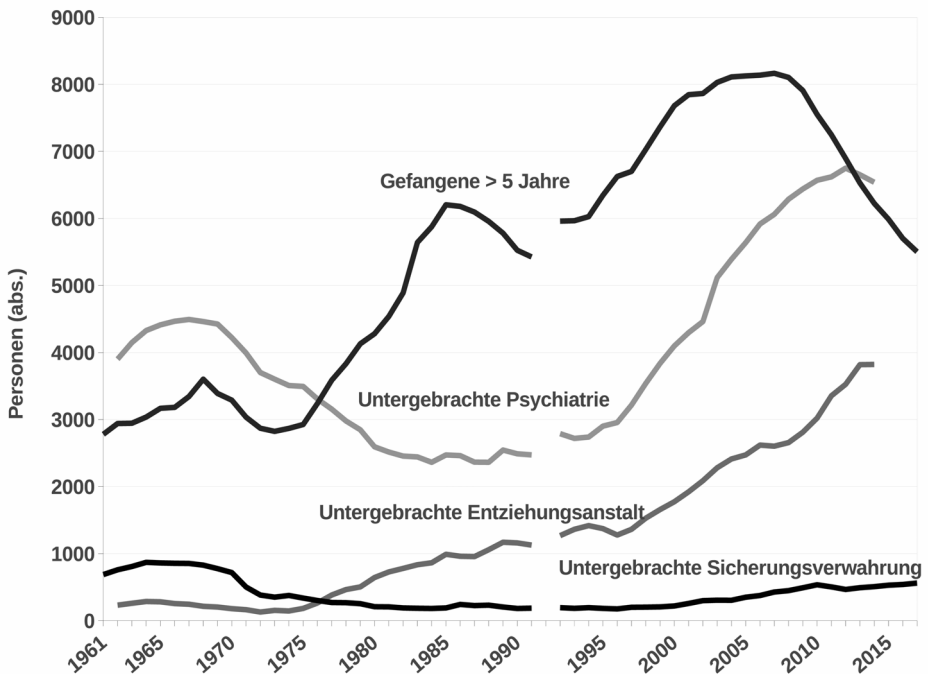


Abbildung 2: Belegungszahlen im Maßregel- und Strafvollzug (Straf- und Maßregelvollzugsstatistik 1961–2017)

Die Gruppe der Strafgefangenen mit Freiheitsstrafen über 5 Jahren scheint zwischen 1977 und 2012 bei weitem die größte zu sein. In den letzten Jahren hat es einen deutlichen Rückgang gegeben. Spätestens seit 2013 gibt es mehr Patientinnen und Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs als Gefangene mit langen Frei-

<sup>1</sup> Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich *Heinz* (2006, 897 ff.); zur psychiatrischen Unterbringung *Jaschke & Jaschke* (2017, 158 f.); zur Sicherungsverwahrung *Böhm* (2010, 767) und *Kinzig* (1996, 158).

heitsstrafen. Dabei war die Maßregelvollzugsstatistik schon seit Langem lückenhaft, da sie nicht in allen Ländern durch regelmäßige Datenlieferungen unterstützt wurde. Mittlerweile wird diese Statistik nicht mehr fortgeführt, ohne dass andere regelmäßige Datenerhebungen an ihre Stelle getreten wären.

Immerhin wird ein Strafrechtspflegestatistikgesetz des Bundes angekündigt, um die Aussagekraft der amtlichen Statistiken im Bereich der Strafrechtspflege zu erhöhen. Auch die Zahlen der Untergebrachten in der Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung haben in den letzten Jahrzehnten merklich zugenommen. Das reflektiert sowohl steigende Unterbringungszahlen als auch lange Aufenthaltsdauern.

## 2 Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)

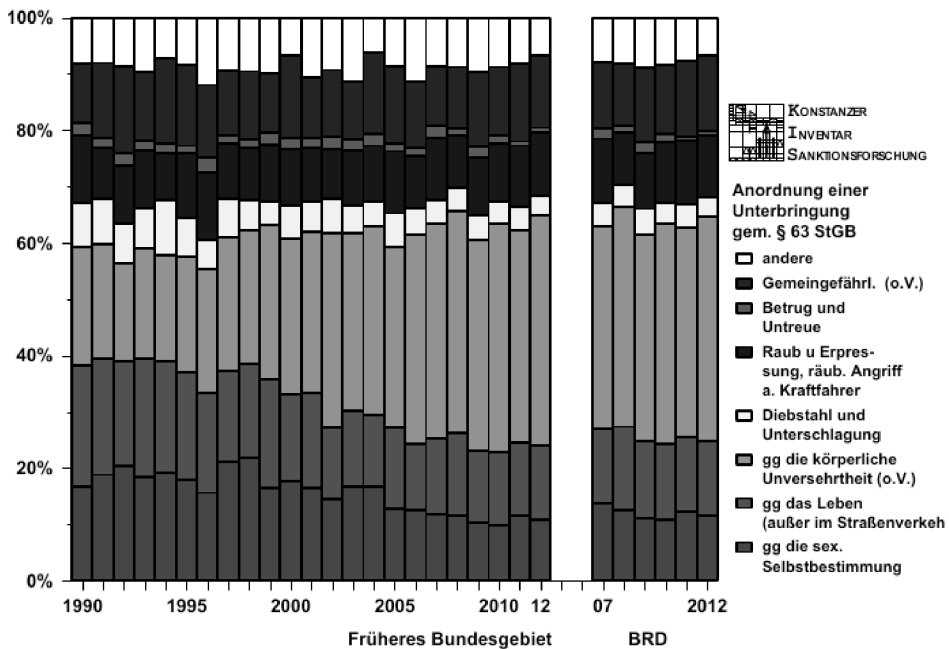


Abbildung 3: Anteile ausgewählter Deliktgruppen bei Anordnungen psychiatrischer Unterbringungen (§ 63 StGB), [Heinz (2014, 40) aufgrund von Daten der Strafverfolgungsstatistik]

Die langfristig stark gestiegenen und zumindest teilweise scheinbar unaufhaltsam weiter steigenden Belegungszahlen stationärer Maßregeleinrichtungen mögen dazu veranlassen, nach allgemeinen Erklärungen zu suchen (Dessecker, 2013; Heinz,



2015b). Doch dürfte es sich empfehlen, die jeweiligen Besonderheiten der drei stationären Maßregeln nicht außer Acht zu lassen. Denn diese Sanktionen sind ebenso wie die zuständigen Vollzugseinrichtungen auf besondere Zielgruppen von Straffälligen zugeschnitten. Das ist auch der Forschungslandschaft anzusehen. Abgesehen von Analysen aufgrund der Daten aus amtlichen Statistiken und Registern gibt es kaum kriminologische Forschungen, die sich auf alle drei stationären Maßregeln gleichermaßen beziehen.

Eine erste Möglichkeit, der Praxis der Unterbringung in der Psychiatrie näherzukommen, ist die Betrachtung von Merkmalen der Delikte, die Anlass einer solchen Unterbringungsentscheidung sind (Abbildung 3). Hier zeigen sich spezifische Entwicklungen, die sich von denen der Sicherungsverwahrung oder der nicht als eigenständige Sanktion ausgebauten Unterbringung in einer sozial-therapeutischen Einrichtung unterscheiden.

Während in der Sozialtherapie (Etzler, 2017, 28 ff.) und in der Sicherungsverwahrung – darauf ist noch einzugehen – zumindest in manchen Perioden Verurteilungen wegen Sexualdelikten dominieren, ist der Anteil der Sexualstraftäter bei der psychiatrischen Unterbringung längerfristig zurückgegangen, und gewaltlose Vermögensdelikte spielen anders als vor einigen Jahrzehnten nur noch eine kleine Nebenrolle (Heinz, 2014, 39 f.). Andererseits wird erkennbar, dass Anordnungen wegen Gewaltdelikten, insbesondere Körperverletzungen, für den psychiatrischen Maßregelvollzug immer mehr in den Vordergrund rücken.

Darüber hinaus hat *Wolfgang Heinz* (2015a, 111 ff.) darauf hingewiesen, dass die Wahrscheinlichkeit einer solchen Unterbringung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und gemeingefährlichen Delikten, also insbesondere Brandstiftungen, besonders groß ist, wenn man registrierte Unterbringungsanordnungen und Abgeurteiltenzahlen vergleicht.

Gesetzgebung und Rechtsprechung haben immer wieder versucht, die Unterbringungsdauer zu begrenzen. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass alle empirischen Daten, die sich ermitteln lassen, sehr stark von den Berechnungsmethoden abhängen. Es macht einen großen Unterschied, ob man alle Maßregelpatienten zu einem bestimmten Stichtag betrachtet und damit vernachlässigt, wie lange sich diese Personen künftig noch im Maßregelvollzug befinden werden, oder ob man für eine typischerweise viel kleinere Gruppe bereits entlassener Patientinnen und Patienten auf die gesamte Aufenthaltsdauer zurückblickt (zu diesen methodologischen Fragen Dessecker, 2012; Leygraf, 1988, 108).

Mittlerweile herrscht wieder der Eindruck, dass die Unterbringungsdauer gestiegen ist. Den breitesten Überblick bietet gegenwärtig eine Zusammenstellung aufgrund des „Kerndatensatzes Maßregelvollzug“, der zum Ende jedes Jahres im Auftrag der Gesundheitsministerkonferenz der Länder erstellt wird, allerdings nicht für die beiden Länder Baden-Württemberg und Bayern. Danach befindet sich im psychiatrischen Maßregelvollzug inzwischen wieder ein ziemlich großer Anteil von Langzeitpatienten, der im Durchschnitt der 14 beteiligten Länder ein Drittel ausmacht, regional aber auch deutlich umfangreicher ausfallen kann (Jaschke & Jaschke

2017, 160 f.). Wenn man die Intervalle des Kerndatensatzes für das Merkmal „Unterbringungsdauer“ zugrundelegt, stellen die Maßregelpatientinnen und -patienten mit einer Unterbringungsdauer von bisher mindestens zehn Jahren in den meisten Ländern die größte Patientengruppe, und bei wenigen Ausnahmen sind ihre Anteile zwischen den Erhebungen in den Jahren 2010 und 2015 fast überall stark angewachsen. In dieser Situation bietet sich die Frage an, weshalb die Aufenthalte mancher Maßregelpatienten besonders lang ausfallen.

Aufgrund einiger Forschungsergebnisse aus der forensischen Psychiatrie erscheint die Annahme plausibel, dass sich in diesen Einrichtungen Personen mit vielfachen Schwierigkeiten konzentrieren und institutionell angelegte Entlassungshindernisse hinzukommen (Eucker, Tolks-Brandau & Müller-Isberner, 1995, 133 ff.; Schalast, Seifert & Leygraf, 2007). Diesen Eindruck bestätigt zuletzt eine Untersuchung von *Werner, Bulla, Quereingässer, Hoffmann* und *Ross* (2016) aus dem Zentrum für Psychiatrie Reichenau, die erneut darauf hinweist, dass Diagnosegruppen mit der Unterbringungsdauer zusammenhängen. Personen mit Diagnosen von Persönlichkeitsstörungen wurden danach später entlassen, insbesondere dann, wenn noch eine Suchtproblematik hinzukam. Andererseits hatten Patienten mit einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis bessere Entlassungschancen, vor allem dann, wenn sie nicht auch somatisch erkrankt waren.

Solche Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf ehemalige Maßregelpatienten, die zum jeweiligen Untersuchungszeitpunkt bereits entlassen waren. Die aus der Perspektive einer psychiatrischen Klinik klar definierte „Entlassung“ sagt jedoch wenig über das Maß weiter bestehender Kontrolle. Gerade nach Langzeitaufenthalt im psychiatrischen Maßregelvollzug wird sich nicht selten eine mehr oder weniger engmaschige ambulante Betreuung anschließen. Lebenslagen dieser Personen dürften mit denen ehemaliger Strafgefangener oder gar mit denen des Bevölkerungsdurchschnitts kaum vergleichbar sein, auch wenn heute vermutlich seltener als vor Jahrzehnten schlicht die Rechtsgrundlage einer Zwangsunterbringung ausgetauscht wird. Die Zunahme der Unterbringungszeiten spricht dafür, dass es andererseits wieder nicht zu vernachlässigende Anteile von Patienten gibt, die nur eine sehr unsichere oder überhaupt keine Entlassungsperspektive haben.<sup>2</sup>

Wie erwähnt, hat es vielfältige Versuche gegeben, die Dauer psychiatrischer Unterbringungen zu begrenzen. Die publizistische Verarbeitung eines Einzelfalls als Justiz- und Psychiatrieskandal hat dabei eine nicht ganz unwichtige Rolle gespielt (Kaspar, 2014; Strate, 2014; Walter, 2014). Die letzte Novelle zum Recht der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB<sup>3</sup>, die den

<sup>2</sup> Wie die Resonanz auf die Erhebung von *Schalast et al.* (2007) gezeigt hat, bestand darüber schon früher keine Einigkeit. Gleichwohl fragt es sich, ob die Diskussion über besondere Einrichtungen für Langzeitunterbringungen (*Feißt, Wiecek, Dimmek & Markiewicz*, 2017; *Lindemann*, 2002) bereits wieder beendet werden kann, wie *Dönisch-Seidel* (2017) meint.

<sup>3</sup> Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 (BGBl. I 1610).

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch stärker zur Geltung bringen soll, ist nach § 13 EGStPO in vollem Umfang erst zum 1. August 2018 in Kraft getreten. Wie sie sich in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten. Bisher liegen nur erste Erfahrungsberichte vor (Novara, 2018).

Immerhin ist ein erhebliches politisches Interesse an einer weiteren Beobachtung der Unterbringungszeiten zu spüren, was auch in Parlamentsanfragen zum Ausdruck kommt.<sup>4</sup>

### 3 Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

Die immer noch so genannte Unterbringung in einer „Entziehungsanstalt“ nach § 64 StGB ist eine Sanktion, die sowohl in der Strafrechtspraxis als auch in der Kriminologie unterschätzt wird. Wie die Daten aus den Statistiken der Strafrechtspflege gezeigt haben, erfreut sie sich jedenfalls bei den zuständigen Gerichten einer anscheinend ungebrochenen Beliebtheit.

Der Gesichtspunkt der Aufenthaltsdauer spielt hier eine weniger prominente Rolle. Zwar ist auch die Unterbringung zur Suchtbehandlung im Extremfall unbefristet. Oft wird dennoch aufgrund der missverständlichen Formulierung in § 67d I 1 StGB angenommen, die Unterbringung sei auf zwei Jahre begrenzt. Doch gehen die Behandlungskonzepte davon aus, dass man solche Therapien, die den Konsum psychotroper Substanzen für die Zukunft ausschließen oder zumindest deutlich einschränken sollen, nicht bis in die Unendlichkeit verlängern kann. Auch wenn eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht (§ 64 S. 2 StGB) eher gering ausfällt und die Ausgangsposition für eine solche Therapie als ziemlich ungünstig beurteilt wird, werden selbst relativ ausgedehnte Aufenthalte in den Suchtfachkliniken die Größenordnung von drei bis vier Jahren nicht überschreiten (Schalast, 2013, 106). Das ist viel länger als bei den sogenannten Langzeittherapien der gesetzlichen Rentenversicherung, die nur wenige Monate dauern, aber wesentlich kürzer als bei den Unterbringungen nach § 63 StGB.

In der Forschung geht es daher eher um die Verteilung von Diagnosen und ihrer Kombinationen (Tabelle 1). Wenn man einzelne Ergebnisse jeweils unterschiedlich angelegter empirischer Untersuchungen vergleicht, ist zu berücksichtigen, dass Diagnosen unterschiedlich differenziert erhoben und dargestellt werden. Zudem können sich lokale Zuständigkeitsregelungen auswirken. Sieht man davon einmal ab, so bestätigt sich der Eindruck, dass die juristische Definition unterschiedlicher Zielgruppen für Maßregeln sich in der Praxis der Einrichtungen als weniger trennscharf erweist. Überall gibt es nicht zu vernachlässigende Untergruppen, bei denen auch psychiatrische Diagnosen jenseits eines Suchtmittelkonsums gestellt werden, und manchmal ist das sogar die Mehrheit der Patientinnen und Patienten.

---

<sup>4</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Niema Movassat und der Fraktion DIE LINKE: Handhabung und Bewertung des Maßregelvollzugs seit der Novellierung 2016 (BT-Drs. 19/4959 vom 12. Oktober 2018).

**Tabelle 1: Anteile ausgewählter psychiatrischer Diagnosen bei Unterbringungen (§ 64 StGB) nach neueren empirischen Untersuchungen**

Studie	N	Alkohol	Polytoxikomanie	Persönlichkeitsstörungen
Berthold & Riedemann (2018)	2.247	26,4 %	73,6 %	23,0 %
Querengässer et al. (2018)	261	41,8 %	34,1 %	12,3 %
Hartl (2012)	994	27,6 %	49,1 %	17,5 %
Dimmeck et al. (2010)	136	61,0 %	39,0 %	55,7 %

**Tabelle 2: Gründe der Entlassung aus der Unterbringung (§ 64 StGB) nach neueren empirischen Untersuchungen**

Studie	N	Aussetzung	Abbruch	Höchstfrist
Querengässer et al. (2018)	261	42,1 %	57,9 %	
Rosch et al. (2016)	216	40,7 %	59,3 %	
Schalast, Steffen & Boateng (2013)	175	23,4 %	69,7 %	
Hartl (2012)	847	41,3 %	53,5 %	1,9 %
Kemper (2009)	108	33,3 %	47,2 %	16,7 %

Die damit verbundenen Schwierigkeiten dürften sich letztlich in Einschätzungen des Behandlungserfolgs niederschlagen, die in den Formen der Entlassung aus dem Maßregelvollzug zum Ausdruck kommen (Tabelle 2). Wenn das Therapieprogramm erfolgreich durchlaufen wurde, wird das normalerweise dazu führen, dass die weitere Vollstreckung der Unterbringung nach § 67d II 1 StGB mit günstiger Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Nach allen neueren Untersuchungen betrifft diese Regelaussetzung aber nur eine mehr oder weniger große Minderheit der Maßregelpatienten. Höher, teilweise viel höher sind die Anteile der Behandlungsabbrüche mangels Erfolgsaussicht. Bei den nicht immer getrennt ausgewiesenen Fällen der Höchstfristausschöpfung wird teilweise noch danach unterschieden, ob eine Entlassung in Freiheit oder in den Strafvollzug erfolgt.<sup>5</sup>

All das bezeichnet die andauernde Problematik dieser Unterbringung, die sich in den letzten Jahrzehnten nicht grundlegend verändert hat. Aktuelle Diskussionen drehen sich beispielsweise um die Notwendigkeit und den Stellenwert von Substi-

<sup>5</sup> So das Konzept der erst kürzlich abgeschlossenen Untersuchung von *Schalast* (2019).

tutionsprogrammen für opiatabhängige Maßregelpatienten. Diese Diskussion wird seit einiger Zeit geführt, und es existieren auch entsprechende Angebote (Heilmann & Scherbaum, 2015, 23 ff.; Hoffmann et al., 2017). Eine jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Wenner<sup>6</sup> betrifft überwiegend den Strafvollzug, dessen Vollzugspraxis sich je nach Bundesland unterscheidet (Keppeler, 2013, 29; Stöver, 2016, 363 ff.). Mittelbare Auswirkungen auf den Maßregelvollzug sind schon deshalb nicht auszuschließen, weil die Unterbringung nach § 64 StGB typischerweise neben einer parallelen Freiheitsstrafe angeordnet wird und das Vollstreckungsrecht in bestimmten Fallgruppen einen Vorwegvollzug der Strafe begünstigt (§ 67 II StGB).

Viel grundsätzlicher wird neuerdings darüber debattiert, ob die Maßregel nach § 64 StGB überhaupt einen sinnvollen Ansatz liefert. Diese Debatte findet nicht zum ersten Mal statt, aber sie konzentriert sich bisher auf Fachzeitschriften aus der Psychiatrie (Steinböck, 2017; Steinert, 2017). Sie bemängelt den hinter die Zeit zurückgefallenen Sprachgebrauch des Gesetzgebers, betont die Schwierigkeit der Auswahl geeigneter Patientinnen und Patienten angesichts knapper Behandlungsplätze, weist aber auch darauf hin, dass solche Unterbringungen in der Praxis durchaus Gegenstand von Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten sind, obwohl das Gesetz dies unmissverständlich verbietet (§ 257c II 3 StPO). Dabei wird man kaum sagen können, dass es zu einer solchen Maßregel keine Alternativen gibt.

#### 4 Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB)

Die Sicherungsverwahrung ist als letzte der drei freiheitsentziehenden Maßregeln durch das Bundesverfassungsgericht überprüft worden. Infolge der Leitentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von 2009<sup>7</sup>, des Bundesverfassungsgerichts von 2011<sup>8</sup> und der nachfolgenden Gesetzesänderungen hat sich der rechtliche Charakter dieser Sanktion grundlegend gewandelt. Wie stark sich dieser Wandel in der Praxis auswirkt, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen. Das bedeutet, dass frühere Forschungsergebnisse bis heute von Bedeutung sind.

Vor allem betrifft der Wandlungsprozess die Vollzugspraxis. Dort hat *Tillmann Bartsch* (2010, 204 ff.) noch vor einigen Jahren eine erhebliche Diskrepanz zwischen

---

<sup>6</sup> EGMR, Kammerurteil vom 1. September 2016 – 62303/13 (= EuGRZ 2017, 260).

<sup>7</sup> EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009 – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25). Besprechungen bei *von Arnim* (2013) S. 6; *Hörnle* (2011); *Renzikowski* (2011).

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326); zur weiteren Interpretation BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2012 – 2 BvR 1048/11 (= BVerfGE 131, 268). Zu der Leitentscheidung BVerfGE 128, 326 liegen zahlreiche Besprechungen vor, etwa von *Bartsch* (2011), *Dessecker* (2011) und *Drenkhahn & Morgenstern* (2012).

den verfassungsgerichtlichen Resozialisierungs- und Abstandsgeboten und der Vollzugswirklichkeit gefunden. Das galt sowohl für Vollzugslockerungen und Behandlungsangebote als auch für die Personalausstattung der Anstalten und finanzielle Leistungen wie etwa Arbeitsentgelt. Und die Untergebrachten empfanden die Sicherungsverwahrung meist als zusätzliche und besonders harte Strafe. Damit nähern wir uns dem altbekannten Vorwurf des „Etikettenschwindels“.

Die Untersuchung von *Jutta Elz* (2014) vermittelt andererseits das Bild, dass Behandlungsangebote in der Sicherungsverwahrung schon früher in einem gewissen Maß vorhanden waren – allerdings kaum während des Vollzugs der vorhergehenden Freiheitsstrafe.

Und die jährlichen Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) haben seit 2011 für fast alle Stichtage 70-80 Untergebrachte in der Sozialtherapie gezählt, seit 2013 darüber hinaus eine wachsende Zahl von Gefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung (Etzler, 2017, 24 f. und 67). Die Unterbringungsdauer belief sich zu einem Stichtag nach einer jährlichen „Bestandsaufnahme der Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung“ des Kriminologischen Dienstes Niedersachsen bei knapp zwei Dritteln der Verurteilten auf weniger als fünf Jahre (Ansorge, 2014).

**Tabelle 3: Vollzugsbeendigungen und Entlassungen bei Sicherungsverwahrung im Vergleich**

	Untergebrachte in SV	Gefangene mit vorgemerakter SV
2012*	107 (21,8 %)	-
2013*	47 (10,4 %)	-
2014	40 (8,4 %)	5 (0,8 %)
2015**	49 (9,6 %)	28 (4,8 %)
2016**	51 (10,2 %)	21 (3,7 %)

Prozentuierungen bezogen auf jeweilige Stichtagsbelegung im Vorjahr

\* Ansorge (2014)

\*\* ohne Hamburg

Nach dieser Untersuchung aus Celle und einer laufenden bundesweit angelegten Erhebung der KrimZ gab es bis 2016 jeweils 40 bis rund 50 Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden oder deren Unterbringung sonst beendet wurde (Tabelle 3). Die vergleichsweise hohe Zahl im Jahr 2012 dürfte teilweise noch auf Aussetzungen und Erledigungen infolge der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts, der gesetzlichen Neuregelung und des Übergangsrechts (Art. 316e III EGStGB) zurückgehen, also eine besondere Situation reflektieren (Ansorge, 2014, 11 f.; Elz, 2014, 289 ff.).

Weit weniger beachtet – sowohl in der Praxis des Justizvollzugs als auch in der kriminologischen Forschung – war bislang die Gruppe der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Die spärlich veröffentlichte Rechtsprechung zu § 67c StGB (als Überblick Fischer, 2018, Rn. 2 ff.; Pollähne, 2017, Rn. 11 ff.) hat den Eindruck erweckt, dass die gerichtliche Prüfung am Ende des Strafvollzugs kaum eine Filterwirkung hatte. Das könnte sich nun ändern. Im Hinblick auf die Jahre 2014–2016 lässt sich festhalten, dass Entlassungen und sonstige Vollzugsbeendigungen bereits vor Antritt der Unterbringung vorkommen, auch wenn ihr Anteil erwartungsgemäß deutlich niedriger liegt als bei bereits vollzogener Sicherungsverwahrung. Doch wird man erst in der Zukunft sehen, ob sich eine stabile Entwicklung ergibt.

Etwas genauer werden in der Wiesbadener Untersuchung mögliche Veränderungen zweier Bereiche betrachtet, die als Kennzeichen von Behandlungsorientierung gelten können. Das sind zunächst vollzugsöffnende Maßnahmen, die ja nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nach § 66c StGB eine sehr wichtige Rolle spielen (Tabelle 4).

**Tabelle 4: Vollzugsöffnende Maßnahmen bei der Sicherungsverwahrung: Eignung und Durchführung nach Status (Mehrfachnennungen; 2014)**

	Gefangene mit SV		Untergebrachte	
	Eignung	Durchführung	Eignung	Durchführung
Ausführung: Lebenstüchtigkeit	140	103	477	375
Ausführung: Progression	47	26	187	144
Ausgang mit Bediensteten	22	11	105	77
Ausgang mit anderen Personen	9	≤5	57	31
Ausgang ohne Begleitung	7	≤5	41	37
Langzeitausgang/ Urlaub	≤5	≤5	23	17
Außenbeschäftigung/ Freigang	≤5	≤5	30	17
Offener Vollzug	≤5	≤5	19	11

Die Untersuchung geht von einer Eignungsbeurteilung durch die Fachdienste aus und soll das gesamte Spektrum möglicher Lockerungen abbilden. Erwartungsgemäß kommen die Lockerungsstufen mit intensiven Kontrollen häufiger vor als die

mit einer weiten Öffnung des Vollzugs. Bei den Gefangenen mit vorgemerkschter Sicherungsverwahrung steht die Frage im Vordergrund, ob überhaupt eine Lockerungseignung angenommen wird. Rund drei Viertel von ihnen werden zum Stichtag als vollkommen ungeeignet eingestuft. Das erklärt die deutlich niedrigeren Ausgangszahlen in der linken Spalte, die teilweise auf eine erst kurze Dauer des Strafvollzugs zurückzuführen sind.

Hat der Vollzug der Sicherungsverwahrung bereits begonnen, kommt es dann zu einer Verschiebung. Alle Lockerungsformen werden häufiger in Betracht gezogen als noch im Vollzug der vorgelagerten Freiheitsstrafe.

Aber auch hier dominiert die geringstmögliche Lockerungsstufe – die Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, die das Bundesverfassungsgericht aus humanitären Gründen gefordert hat.

Es liegt nahe, dass die Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in jedem Fall ihre Durchführung bedeutet. Das gilt vor allem für personalintensive Maßnahmen wie Ausführungen. Gerade die relativ seltenen weitgehenden Vollzugsöffnungen werden im Fall der Eignung meistens oder fast immer durchgeführt.

**Tabelle 5: Behandlungsbedarf und -teilnahme bei der Sicherungsverwahrung nach Status (Mehrfachnennungen; 2014)**

	Gefangene mit SV		Untergebrachte	
	Bedarf	Teilnahme	Bedarf	Teilnahme
Motivierung	415	296	328	218
Psychiatrie	102	69	102	61
Psychotherapie (einzeln)	298	137	379	208
Psychotherapie (Gruppe)	189	56	202	48
Sozialtherapie	416	170	210	94
Sexualstraftäterprogramm	246	64	245	72
Gewaltstraftäterprogramm	246	55	122	21
Suchtbehandlung	251	85	259	79
Soziales Training	293	96	325	89
Schule	88	30	52	13
Berufsausbildung	158	39	96	23
Arbeitstherapie	66	35	114	48
Arbeit	423	354	366	264
Sonstiges	243	118	273	148



Auch bei der Behandlungspraxis geht es um Beurteilungen durch die Fachdienste, und der Vergleich bezieht sich wieder auf die beiden Gruppen der Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung und der Unterbrachten im Vollzug der Sicherungsverwahrung (Tabelle 5). Wenn man den Behandlungsbedarf betrachtet, stellt man fest, dass er offensichtlich vielfältig ist und die Unterschiede der Vollzugsarten auf den ersten Blick nicht besonders groß sind.

In beiden Gruppen geht es sehr häufig um Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung. Das reflektiert die Tatsache, dass die Sicherungsverwahrung in der Regel eine lange Kriminalitätskarriere und lange Vollzugaufenthalte voraussetzt. Man kann davon ausgehen, dass frühere Behandlungsversuche, soweit sie stattgefunden haben, bei dieser Klientel weitgehend erfolglos geblieben sind. Dass Bedarf für Psychotherapien eher in der Unterbringung gesehen wird, solcher für die Sozialtherapie als paradigmatischer Maßnahme eines Behandlungsvollzugs aber eher in der Strafhafte, könnte nicht zuletzt mit der jeweiligen Organisation von Behandlungsprogrammen zusammenhängen.

Auch zwischen Behandlungsbedarf und -teilnahme ist eine deutliche Diskrepanz zu beobachten. Das gilt gleichermaßen für alle Einzelmaßnahmen und den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Insgesamt lässt sich wohl festhalten, dass diese Daten erst einmal eine Übergangsphase zwischen schlichter Sicherung und einem „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug“, wie ihn das Bundesverfassungsgericht fordert, beschreiben.

## 5 Schluss

Zwischenbilanzen sind darauf angelegt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse eines Unternehmens festzuhalten. Entsprechendes gilt für die Forschung, auch wenn sie nicht an wirtschaftlichen, sondern an wissenschaftlichen Ergebnissen interessiert ist. Es konnte gezeigt werden, dass die kriminologische Forschung über stationäre Maßregeln durchaus vielfältig ist und sich mit zahlreichen praktischen Problemen dieser Sanktionen auseinandersetzt. Dass ihre Ergebnisse immer nur vorläufig sein können, liegt gewissermaßen schon in der Natur empirischer Wissenschaft. Hinzu kommt, dass sich das Feld der stationären Maßregeln ständig verändert: durch die Gesetzgebung, durch die Rechtsprechung, nicht zuletzt durch die Vollzugspraxis. Wenn diese Entwicklungen weiter beobachtet werden, wird dies sicher auch im Sinne von *Jörg-Martin Jehle* sein.

## Literatur

- Ansorge, N.* (2014) Bericht über die 5. Erhebung zur länderübergreifenden Bestandsaufnahme der Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: Erhebung zum Stichtag 31.3.2013, Hannover: Niedersächsisches Justizministerium.
- von Arnim, D.* (2013) Die Standards des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Sicherungsverwahrung, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 41 (49), 4–13.
- Bartsch, T.* (2010) Sicherungsverwahrung: Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden: Nomos.
- Bartsch, T.* (2011) (Schon wieder) Neues von der Sicherungsverwahrung: Konsequenzen des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils vom 4.5.2011 für Gesetzgebung und Vollzug, in: *Forum Strafvollzug* 60, 267–275.
- Berthold, D. & Riedemann, C.* (2018). „Behandeln wir eigentlich (noch) die richtigen?“ Eine retrospektive Betrachtung der Unterbringung gem. § 64 StGB, in: *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 25, 74–90.
- Böhm, B.* (2010). Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts, in: D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier & T. Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010*, 755–770, Berlin: De Gruyter.
- Dessecker, A.* (2011). Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 706–713.
- Dessecker, A.* (2012) Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen?, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95, 81–92.
- Dessecker, A.* (2013) Der psychiatrische Maßregelvollzug: Patientenzahlen und Wirkungen, in: *Soziale Probleme* 24, 66–86.
- Dimmek, B., Brunn, D. E., Meier, S., Stremmel, M., Suer, P., Westendarp, A. M. & Westendarp, H.* (2010) Bewährungsverlauf und Wiedereingliederung suchtkranker Rechtsbrecher, Lengerich: Pabst.
- Dönisch-Seidel, U.* (2017) Aktuelle Entwicklung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB, in: *Praxis der Rechtspsychologie* 27, 151–156.
- Drenkbahn, K. & Morgenstern, C.* (2012) Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen: der Streit um die Sicherungsverwahrung, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 124, 132–203.

- Elz, J.* (2014) Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland, Wiesbaden: KrimZ.
- Etzler, S.* (2017) Sozialtherapie im Strafvollzug 2017: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2017, Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online12.pdf>
- Eucker, S., Tolks-Brandau, U. & Müller-Isberner, J. R.* (1995) Konkrete Entlassungshindernisse im psychiatrischen Maßregelvollzug, in: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2, 129–136.
- Feißt, M., Wieck, S., Dimmek, B. & Markiewicz, I.* (2017) Der Maßregelvollzug als Lebensperspektive? Lebensqualität und Bedürfnisse forensisch-psychiatrischer Langzeitpatienten, in: N. Saimeh (Hrsg.), Abwege und Extreme: Herausforderungen der forensischen Psychiatrie, 31–47, Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Fischer, T.* (2018) Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 64. Aufl., München: Beck.
- Hartl, C.* (2012) Wie erfolgreich ist die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB? Eine Untersuchung anhand verschiedener Erfolgsmaße. Diss.: Universität Regensburg. Verfügbar unter <http://epub.uni-regensburg.de/27198>
- Heilmann, M. & Scherbaum, N.* (2015) Zur Bedeutung ergänzender medikamentöser Strategien im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 9, 18–28.
- Heinz, W.* (2006) Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, in: T. Feltes, C. Pfeiffer & G. Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 893–925, Heidelberg: C.F. Müller.
- Heinz, W.* (2014) Entwicklung und Stand der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung: Werkstattbericht auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken (Berichtsstand 2012/2013). Konstanz: Universität Konstanz. Verfügbar unter [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz2014\\_Freiheitsentziehende\\_Massregeln.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz2014_Freiheitsentziehende_Massregeln.pdf)
- Heinz, W.* (2015) Freiheitsentziehende Maßregeln im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Vom Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung: Texte und Ergebnisse des 38. Strafverteidigertages Dresden, 21.-23.03.2014, 107–131, Berlin: Strafverteidigervereinigungen.

- Heinz, W.* (2015) Wachstumsbranche forensische Psychiatrie: Entwicklungen des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB), in: H. Pollähne & C. Lange-Joest (Hrsg.), Forensische Psychiatrie: selbst ein Behandlungsfall? Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung, 33–77, Berlin: Lit.
- Hoffmann, K., Michel, M., Müller, F.-S., Wagner, M., Zavoianu, R. & Frank, U.* (2017) Medikamentöse Substitutionsbehandlung in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB): aktuelle Stellungnahme aus Baden-Württemberg, in: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 24, 47–52.
- Hörnle, T.* (2011) Einige kritische Bemerkungen zum Urteil des EGMR vom 17.12.2009 in Sachen Sicherungsverwahrung, in: K. Bernsmann & T. Fischer (Hrsg.), Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011, S. 239–258, Berlin: De Gruyter.
- Jaschke, H. & Jaschke, P.* (2017) Analyse der Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB im Zeitverlauf: eine Auseinandersetzung mit der Methodik und den Ergebnissen von Traub und Schalast auf Basis des Kerndatensatzes Maßregelvollzug, in: Recht und Psychiatrie 35, 156–161.
- Jehle, J.-M.* (1993) Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB: Fragestellung und Anlage eines Forschungsprojekts, in: M. Gebauer & J.-M. Jehle (Hrsg.), Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven, 13–26, Wiesbaden: KrimZ.
- Jehle, J.-M.* (2017) Grenzen der Spezialprävention am Beispiel der Maßregeln, in: C. Safferling, G. Kett-Straub, C. Jäger & H. Kudlich (Hrsg.), Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, 295–308, Heidelberg: C.F. Müller.
- Kaspar, J.* (2014) Der Fall „Mollath“ und die Folgen: zur Reform der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, in: M. Dudeck, J. Kaspar & M. Lindemann (Hrsg.), Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie, 103–134, Baden-Baden: Nomos.
- Kemper, A.* (2009) Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zwischen Fehleinweisung und Fehlkonstruktion: Analyse des § 64 StGB in der nordrhein-westfälischen Praxis, Diss.: Universität Bremen. Verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:46-diss000117723>
- Keppeler, K.* (2013) Substitutionsbehandlung im deutschen Justizvollzug, in: Forum Strafvollzug 62, 25–32.
- Kinzig, J.* (1996) Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel, Freiburg: edition iuscrim.
- Leygraf, N.* (1988) Psychisch kranke Straftäter: Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs, Berlin: Springer.

- Lindemann, M.* (2002) Zur Vereinbarkeit gesonderter Longstay-Abteilungen im Maßregelvollzug mit den geltenden (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben, in: *Recht und Psychiatrie* 20, 8–16.
- Novara, F.* (2018) Die Vollstreckung der Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus: erste Praxiserfahrungen nach neuem Recht, in: *Strafverteidiger* 38, 383–388.
- Pollähne, H.* (2017) Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 67–67h StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Querengässer, J., Bulla, J., Hoffmann, K. & Ross, T.* (2018) Therapieabbruch als Prädiktor erneuter Straftaten: Legalbewährung von Patienten nach Unterbringungen gemäß § 64 StGB, in: *Der Nervenarzt* 89, 71–77.
- Renzikowski, J.* (2011) Das Elend mit der rückwirkend verlängerten und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 531–543.
- Rosch, I., Lachmanski, A., Herich, L., Taddey, S., Lange, M., Wolf, M., Wolf, R. & Buchholz, A.* (2016) Patientengruppen mit unterschiedlichem Risikoprofil für eine vorzeitige Erledigung des Maßregelvollzugs (§ 64 StGB), in: *Psychiatrische Praxis* 43, 25–31.
- Schalast, N.* (2013) Die Dauer der Unterbringung in der Entziehungsanstalt, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7, 105–113.
- Schalast, N.* (2019) Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie, in: N. Schalast (Hrsg.), *Straffällige mit Suchtproblemen: Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie*, 29–150, Lengerich: Pabst.
- Schalast, N., Seifert, D. & Leygraf, N.* (2007) Patienten des Maßregelvollzugs gemäß § 63 StGB mit geringen Entlassungsaussichten, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1, 34–42.
- Schalast, N., Steffen, M. & Boateng, S.* (2013) Essener Evaluation der Unterbringung in der Entziehungsanstalt: ein Zwischenbericht, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7, 94–104.
- Schöch, H., Arzt, G., Baumann, J., Brauneck, A.-E., Callies, R.-P., Kaufmann, Armin, Kaufmann, Arthur, Klug, U., Lampe, E.-J., Lenckner, T., Maibofer, W., Noll, P., Rolinski, K., Roxin, C., Schreiber, H.-L., Schüler-Springorum, H., Schultz, H., Stratenwerth, G. & Stree, W.* (1982) Rettet die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung!, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 15, 207–212.

- Schüler-Springorum, H.* (1986) Die sozialtherapeutischen Anstalten: ein kriminalpolitisches Lehrstück?, in: H. J. Hirsch, G. Kaiser & H. Marquardt (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 167–187, Berlin: de Gruyter.
- Steinböck, H.* (2017) Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB: Reformprojekt oder Auslaufmodell?, in: Sozialpsychiatrische Informationen 47 (4), 31–38.
- Steinert, T.* (2017) § 64 StGB sollte abgeschafft werden, in: Psychiatrische Praxis 44, 190–191.
- Stöver, H.* (2016) Drogenkonsum in und nach der Haft: Übergänge suchtkranker straffälliger in regionale Hilfestrukturen, in: Bewährungshilfe 63, 354–372.
- Strate, G.* (2014) Der Fall Mollath: vom Versagen der Justiz und Psychiatrie, Zürich: Orell Füssli.
- Walter, T.* (2014) „Beyond Mollath“: strafrechtliche Unterbringung in der Psychiatrie, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 47, 103–106.
- Werner, A., Bulla, J., Querengässer, J., Hoffmann, K. & Ross, T.* (2016) Entlasschancen multimorbider Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug: eine vergleichende Analyse, in: Psychiatrische Praxis, 43, 89–94.

# Schuldfähigkeit und Maßregelanordnung

*Franz Streng*

## 1 Grundlagen

Da bei Vorliegen von Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) die Verhängung tatusgleicher Sanktionen gegen den Täter ausscheidet, zugleich aber die Gefahr erneuter Straffähigkeit vorliegen kann, erscheint für diese Fälle die Nutzung sicherer und therapierender Sanktionsformen nachgerade zwingend. Die Schuldfähigkeitsfrage stellt die quasi vorgegebene Weiche für die Verhängung entweder von Strafe oder von reinen Präventivmaßnahmen dar. Vor Inkrafttreten des „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom November 1933<sup>1</sup> bedeutete Schuldunfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit, dass bei Bedarf allein eine außerstrafrechtliche Unterbringung in einer allgemeinen psychiatrischen Anstalt (Heil- oder Pflegeanstalt) erfolgen konnte.<sup>2</sup> Schuldunfähigkeit war demnach keine rechtliche Voraussetzung für eine derartige außerstrafrechtliche Unterbringung.

Seit 1933 ist ein Nebeneinander und Miteinander von Strafe und Maßregeln im Strafrecht geregelt, was angesichts des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsprinzips zu

---

<sup>1</sup> RGBl. I, S. 995 ff.; zeitgenössische Darstellung dazu etwa bei *Mexger*, Deutsches Strafrecht, 3. Aufl. 1943, S. 155 ff. – Trotz der Verabschiedung des Gesetzes während des „Dritten Reichs“ beruht dieses Gesetz – zumindest weitgehend – auf älteren zweckstrafrechtlichen Ansätzen; dazu *Jesbeck/Weigend*, Strafrecht. AT, 5. Aufl. 1996, S. 83 ff.; Nomos Kommentar (NK-) StGB/*Pollähne*, 5. Aufl. 2017, § 61 Rn. 2.

<sup>2</sup> Vgl. dazu etwa v. *Liszt*, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger (1904), in: v. *Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2. Bd., 1905, S. 499, 504 ff.; *M.E. Mayer*, Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, 1915, S. 218 f.

teils komplizierten Anwendungsregeln geführt hat. Schuldunfähigkeit als einerseits Strafausschlussgrund gewinnt dabei andererseits für die Zulässigkeit einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus eigenständige Bedeutung.

Weniger zwingend, jedoch in der Konsequenz plausibel, erscheint es, vorhandene sichernde und therapeutische Sanktionierungsmöglichkeiten auch auf solche schuldfähigen Täter anzuwenden, die infolge psychischer Besonderheiten sicherungs- oder therapiebedürftig sind. Eine attestierte verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)<sup>3</sup> dient dann als Indikator für eine maßregelrelevante Schwere der psychischen Störung, welche eine Unterbringung im Maßregelvollzug eher resozialisierungsförderlich erscheinen lassen kann, als ein Vollzug von Freiheitsstrafe.

Zugleich bedeutet das Erfordernis zumindest einer gravierenden Einschränkung der Schuldfähigkeit<sup>4</sup> einen Schutz des Abzuurteilenden in seinen Rechten. Denn insbesondere die – zeitlich unbegrenzt mögliche – Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt stellt einen so erheblichen Eingriff dar, dass dieser nur wegen einer gravierenden und gefährträchtigen psychischen Störung mit Dauercharakter erfolgen darf.

## 2 Normative Schuldfähigkeitsentscheidung und Maßregelordnung

§ 20 StGB verlangt für die Zuerkennung von Schuldunfähigkeit – und § 21 StGB für die Annahme von verminderter Schuldfähigkeit – im ersten Stockwerk der Subsumtion das Vorliegen mindestens eines der vier Eingangsmerkmale. Insbesondere das erste Eingangsmerkmal (krankhafte seelische Störung) und das vierte Eingangsmerkmal (schwere andere seelische Abartigkeit) verweisen auf Behandlungsbedürftigkeit. Von daher erscheint es folgerichtig, wenn § 63 StGB für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus voraussetzt, dass die rechtswidrige Tat des Beschuldigten im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen worden ist, also auf Grundlage eines Eingangsmerkmals eine erhebliche psychische Störung vorliegt.

Genährt werden Zweifel an einem reibungslosen Zusammenspiel von Exkulpation bzw. Dekulpation mit der Maßregelordnung aber durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Aburteilung von Tätern mit „dissozialer Persönlichkeitsstörung“ bzw. von sog. Psychopathen.

Diese fallen durch eine Steigerung gerade solcher Eigenschaften auf, die schon beim psychopathologisch unauffälligen Menschen zu Unangepasstheit und

<sup>3</sup>Zur Gesetzgebungsgeschichte Münchener Kommentar (MüKo-) StGB/*Streng*, 3. Aufl. 2017, § 21 Rn. 3.

<sup>4</sup>Eine Bejahung von § 21 StGB unter Zugrundelegung des Zweifelsgrundsatzes reicht für diese tatbestandliche Voraussetzung des § 63 StGB nicht aus; vgl. etwa MüKo-StGB/*van Gemmeren*, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 32, 34; Systematischer Kommentar (SK-) StGB/*Sinn*, 9. Aufl. 2016, § 63 Rn. 7; Lackner/Kühl/*Heger*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 63 Rn. 3; vgl. für einen Sonderfall aber BGHSt 60, 52, 57 f.



krimineller Gefährdung führen.<sup>5</sup> Es wird mit der dissozialen Persönlichkeitsstörung quasi der „Idealtypus des Kriminellen“ beschrieben. Mit einer Exkulpation oder auch nur Dekulpation würde man hier folglich den Vorwurfsgehalt und die Steuerungsfunktion des Strafrechts in problematischer Weise zurücknehmen<sup>6</sup>. Ganz auf dieser präventiven Linie stellt der Bundesgerichtshof immer wieder „normative Überlegungen“ für die Schuldfähigkeitsentscheidung in den Vordergrund.<sup>7</sup> Gerade bei den „schweren anderen seelischen Abartigkeiten“ i.S.v. § 20 StGB entscheidet die Rechtsprechung letztlich nach dem Prinzip: „Krankheit oder Konflikt entlasten, Charakter belastet“<sup>8</sup>, weshalb bei dissozialer (bzw. antisozialer) Persönlichkeitsstörung grundsätzlich eine schwere andere seelische Abartigkeit nicht angenommen wird.<sup>9</sup>

Dass hierbei das herkömmlich freiheitsorientierte Schuldverständnis, wie es der BGH seit der Leitentscheidung BGHSt 2, 194 ff. betont hatte, in Frage gestellt wird, ist kaum zu übersehen. In unserem Zusammenhang bedeutsamer ist jedoch, dass man mit der geschilderten normativen Betrachtung einer evtl. sinnvollen Maßregelunterbringung gem. § 63 StGB von Tätern mit „dissozialer Persönlichkeitsstörung“ die Grundlage entzieht. Man mag sich damit trösten, dass eine Sozialtherapeutische Anstalt des Strafvollzugs ohnehin die tauglichere Umgebung für derartige Täter darstelle. Ganz sicher bin ich mir dessen aber nicht, da sich hinter einer solchen Persönlichkeitsstörung durchaus eine tieferliegende pathologische Grundlage verbergen kann, die eine psychiatrische Therapie erfordern würde.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Kurt Schneider*, Klinische Psychopathologie, 13. Aufl. 1987, S. 13 f.; *Janzarik*, Nervenarzt 64 (1993), 427, 429, 432; *MüKo-StGB/Streng*, 3. Aufl. 2017, § 20 Rn. 88 ff.

<sup>6</sup> Vgl. BGH NJW 1958, 2123; BGH NJW 1966, 1871; *Leferenz*, ZStW 70 (1958), 25, 35; *Kurt Schneider*, Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, 4. Aufl. 1961, S. 29 f.; *Kriempelmann*, ZStW 88 (1976), 6, 30 ff.; *Bresser*, NJW 1978, 1188, 1191; *Streng*, ZStW 101 (1989), 273, 277 f.; anders *Cancio Meliá*, FS Frisch, 2013, S. 575, 586 ff.

<sup>7</sup> Vgl. BGHSt 43, 66, 77; BGHSt 49, 45, 53; BGH NStZ 2001, 82 f., 83; BGH NJW 2004, 1810 ff., 1812; BGH NStZ 2009, 258, 259; BGH NJW 2014, 3382, 3384; dazu *Theune*, NStZ-RR 2002, 225, 227.

<sup>8</sup> *Leferenz*, ZStW 70 (1958), 25, 32 f.; letztlich in diesem Sinne BGHSt 14, 30, 32 f.; BGHSt 23, 176, 190 f.; BGH NJW 1958, 2123; BGH NJW 1966, 1871; zur Charakterschuld-Lehre vgl. *Engisch*, Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart, 1963, S. 48 ff., 61; *Janzarik*, Grundlagen der Schuldfähigkeitsprüfung, 1995, S. 77 ff.

<sup>9</sup> BGH NJW 1994, 2629 f.; BGH NStZ 2000, 585, 586; BGH NStZ 2002, 142; BGH NStZ-RR 2004, 38 f.; BGH NStZ 2006, 444, 445 f.; BGH NStZ-RR 2015, 137 f.; Überblick bei *Theune* NStZ-RR 2002, 225, 228 f.; vgl. auch *Rössner*, in: *Schüb/Jehle* (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, 2004, S. 391, 402; *MüKo-StGB/Streng*, 3. Aufl. 2017, § 20 Rn. 95.

### 3 Konstellative Faktoren, Komorbidität und Schuldfähigkeit

#### 3.1 Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

Wenn sich die auf einer Persönlichkeitsstörung oder psychischen Krankheit beruhende Gefährlichkeit des Täters nur in Verbindung mit weiteren Faktoren aktualisiert, gilt grundsätzlich, dass es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen seinem „Zustand“ i.S.v. § 63 StGB und dem Schuldfähigkeitsdefekt sowie der Gefahr weiterer Straftaten fehlt. Für den Fall des Wirksamwerdens von Alkoholkonsum weicht die Rechtsprechung von diesem Erfordernis einer Dauerhaftigkeit der psychischen Störung freilich ab, wenn eine krankhafte Alkoholsucht vorliegt oder der Täter in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist.<sup>10</sup> Gemäß neuerer Judikatur können die Voraussetzungen von § 63 auch dann erfüllt sein, wenn der fragliche Alkoholkonsum in einer Alkoholabhängigkeit wurzelt, die auf einem sonstigen länger andauernden psychischen Defekt beruht.<sup>11</sup> Dass der die Schuldunfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit jeweils auslösende Alkoholgenuss nur vorübergehenden Charakter trägt, soll dem nicht entgegenstehen.<sup>12</sup> Eine entsprechende ständige Rechtsprechung gilt für Fälle der Begehung einer Anlasstat in akutem Drogenrausch, wenn „der Täter an einer krankhaften Drogensucht leidet oder auf Grund einer schweren Persönlichkeitsstörung drogensüchtig ist, die – ohne pathologisch zu sein – in ihrem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt“<sup>13</sup>.

Nicht unproblematisch erscheint diese Rechtsprechung des BGH zu solchen Fällen von Komorbidität insoweit, als es unschädlich sein soll, wenn der psychische Defekt allein – also ohne Alkohol- oder Drogenwirkung – die von § 63 StGB vorausgesetzte Anwendung der §§ 20, 21 StGB nicht begründet hätte. Denn nach dem Wortlaut des § 63 muss der „Zustand“, der zur Annahme zumindest verminderter Schuldfähigkeit bei der Anlasstat geführt hat, als länger dauerndes Merkmal auch die Gefährlichkeitsprognose begründen.<sup>14</sup>

Auf der Basis der fraglichen Judikatur hingegen besteht für die im psychiatrischen Krankenhaus zu behandelnde dauerhafte Störung kein Schwerekriterium mehr,

<sup>10</sup> Vgl. BGH NStZ 1982, 218; BGH StV 1986, 381; BGH NStZ 1990, 538 f.; BGH NStZ 1998, 191; BGH BeckRS 2016, 14544 (Rn. 11); BGH NStZ-RR 2017, 203, 204 f.; BGH BeckRS 2017, 134005.

<sup>11</sup> Vgl. BGHSt 44, 338, 344 f.; BGHSt 58, 192, 195; BGH NStZ-RR 2000, 299 f.; BGH BeckRS 2017, 134005.

<sup>12</sup> Vgl. BGHSt 44, 338 ff.; BGHSt 44, 369, 374 ff.; BGH NStZ-RR 2017, 203, 204 f.; zust. Leipziger Kommentar (LK)/Schöch, 12. Aufl. 2008, § 63 Rn. 114; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig, StGB, 29. Aufl. 2014, § 63 Rn. 14; SK-StGB/Sinn, 9. Aufl. 2016, § 63 Rn. 18; Handkommentar - Gesamtes Strafrecht (HK-GS)/Braasch, 4. Aufl. 2017, § 63 Rn. 8; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 63 Rn. 19; Lackner/Kühl/Heger, StGB, 29. Aufl. 2018, § 63 Rn. 3.

<sup>13</sup> Vgl. BGH NStZ 2002, 197 f.; ferner BGH NStZ 2004, 197, 198.

<sup>14</sup> Vgl. Müller-Dietz, StV 1999, 482, 483 f.; Rössner, in: Kröber u.a. (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. 1, 2007, S. 250, 262 f.; LK/Schöch, 12. Aufl. 2008, § 63 Rn. 101 ff.; MüKo-StGB/van Gemmeren, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 47, 56 ff.; HK-GS/Braasch, 4. Aufl. 2017, § 63 Rn. 13; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 63 Rn. 37.

wenn diese Störung bezüglich der Bejahung von § 20 oder § 21 nur mitwirkenden Charakter aufweisen musste.<sup>15</sup>

Entschärft werden soll dieses Problem durch eine Hilfskonstruktion, die für die Bejahung des fraglichen „Zustands“ akzeptiert, dass die psychische Störung immerhin mittelbar, nämlich durch Bewirken weiterer enthemmender Faktoren, zur Aufhebung oder Verminderung der Schuldfähigkeit beigetragen hat.<sup>16</sup> Allerdings ist die Begrenztheit dieser Konstruktion nicht zu übersehen, wenn etwa im Falle einer schweren Anpassungsstörung und zugleich narzisstischen Persönlichkeitsstörung die daraus resultierende Disposition, in Belastungssituationen in den Zustand verminderter Schuldfähigkeit zu geraten, kein dauernder Zustand i.S.v. § 63 StGB sein soll.<sup>17</sup> Hier hat man zusätzliche Entscheidungskriterien eingeführt: Wenn bereits alltägliche Ereignisse die Virulenz der psychischen Störung aktivieren und so zu akuter Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit führen, liege ein „Zustand“ i.S.v. § 63 StGB vor.<sup>18</sup> Ein weiteres Kriterium hebt darauf ab, ob die Persönlichkeitsstörung beim Täter zu „gravierenden Einschränkungen seines gesamten beruflichen und sozialen Handlungsvermögens geführt und seinen bisherigen Lebenslauf nachhaltig geprägt“ hat.<sup>19</sup>

Deutlich werden hier Abgrenzungsprobleme, die zu häufigen Revisionsentscheidungen führen. Für die Tatgerichte stellt das Unterscheiden einer bloß untergeordneten Mitwirkung der psychischen Störung von einer zentralen Rolle für die fehlende oder eingeschränkte Schuldfähigkeit einen vielfach überfordernden Balanceakt dar.

### 3.2 Unterbringung gem. § 63 StGB auf der Grundlage von Vollrauschstrafbarkeit

Für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf der Grundlage einer Verurteilung wegen Vollrausch (§ 323a StGB) ergeben sich deshalb Zweifelsfragen, weil Rechtsprechung und herrschende Lehre § 323a als abstraktes Gefährdungsdelikt verstehen, wobei die Selbstberauschung<sup>20</sup> die pönalisierte Tat darstellt, nicht aber die dann im Vollrausch begangene rechtswidrige Tat (Rauschat), die man

---

<sup>15</sup> Vgl. *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 403; ferner *Kröber*, FS Schöch, 2010, S. 993, 1004 ff.

<sup>16</sup> Vgl. BGH NStZ 1994, 30 f.; BGH NStZ-RR 2000, 299, 300; BGH NStZ-RR 2017, 272 f.; LK/Schöch, 12. Aufl. 2008, § 63 Rn. 116; Maurach/Gössel/Zipf/Dölling, Strafrecht. AT 2, 8. Aufl. 2014, § 68 Rn. 7; MüKo-StGB/van Gemmeren, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 31.

<sup>17</sup> BGH BeckRS 2013, 00586; ebenso BGH BeckRS 2016, 14544 (Rn. 15) = NStZ-RR 2017, 108 (LS).

<sup>18</sup> Vgl. BGHSt 44, 369, 375 f.; BGH BeckRS 2013, 00586; BGH BeckRS 2016, 14544 (Rn. 10); BGH NStZ-RR 2017, 203, 204 f. und 272 f.; BeckRS 2017, 134005.

<sup>19</sup> BGH BeckRS 2015, 21032 (Rn. 25); ferner BGH BeckRS 2016, 14544 (Rn. 21).

<sup>20</sup> Zu Besonderheiten in Fällen des Zusammentreffens von Alkoholkonsum mit anderen Störungen (Komorbidität) vgl. *Streng*, StV 2004, 614, 618.

als bloße objektive Bedingung der Strafbarkeit einstuft.<sup>21</sup> Es können hier also volle Schuldfähigkeit bezüglich der Tathandlung des § 323a und zugleich Schuldunfähigkeit bezüglich der Rauschatat als objektive Bedingung der Strafbarkeit in einer Deliktsverwirklichung zusammentreffen.<sup>22</sup> Angesichts dieser Ambivalenz im Rahmen des § 323a hat der BGH – ganz im Sinne seines Verständnisses von der Rechtsnatur dieses Straftatbestandes – entschieden, dass immer dann, wenn das Vollrauschdelikt von einem bei der Berauscheidungshandlung als Tathandlung (möglicherweise) voll Schuldfähigen begangen wird, eine Unterbringung gem. § 63 StGB ausscheiden muss<sup>23</sup>; freilich erscheint diese Linie nicht gesichert.<sup>24</sup>

Vermeidet man eine Fixierung auf die Berauscheidungshandlung i.S.v. § 323a StGB, dann drängt sich die Frage auf, ob nicht besser die im Rausch begangene „rechtswidrige Tat“ (Rauschatat) als Anknüpfung für die Anordnung einer Unterbringung in der psychiatrischen Anstalt herangezogen werden sollte. Bejaht man dies und greift auf die Rauschatat als mögliche Anlasstat zurück, dann kommt als relevanter Exkulpationszustand etwa ein Rausch in Form von Alkoholwirkung vor dem Hintergrund einer Persönlichkeitsstörung in Frage, wenn man der oben (3.1) dargestellten Rechtsprechung folgt, die auch bei derartigen Fällen einer Komorbidität einen „Zustand“ i.S.v. § 63 StGB bejaht. Eine rauschverstärkte Persönlichkeitsstörung als „schwere andere seelische Abartigkeit“ i.S.v. § 20 StGB bezüglich der „Rauschatat“ kann dann zur Unterbringung gem. § 63 führen, falls im Übrigen die Voraussetzungen für die Maßregelanordnung erfüllt sind.

Für eine Entscheidung darüber, welchem der beiden dargestellten Ansätze gefolgt werden sollte, ist bedeutsam, dass der Gesetzgeber eine eigentliche Regelung des Allgemeinen Teils des Strafrechts zur Behandlung eigenverantwortlicher Herbeiführung von (möglicher) Schuldunfähigkeit im Besonderen Teil des Strafrechts geregelt hat, nämlich in Form von § 323a StGB als ganz und gar unausgegorenem,

<sup>21</sup> Vgl. etwa BGHSt 16, 124 ff.; *Kusch*, Der Vollrausch, 1984, S. 24 ff.; *Foth*, NJ 1991, 386, 389 f.; *Dencker*, JZ 1994, 453, 456 f.; *Jescheck/Wiegand*, Strafrecht. AT, 5. Aufl. 1996, S. 449; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht. BT 2, 8. Aufl. 1999, § 96 Rn. 3 ff., 4; *Barthel*, Bestrafung wegen Vollrauschs trotz Rücktritts von der versuchten Rauschatat?, 2001, S. 230 f., 348; *Gössel/Dölling*, Strafrecht. BT 1, 2. Aufl. 2004, § 59 Rn. 1; SK-StGB/*Wolters*, 9. Aufl. 2016, § 323a Rn. 2; *Jäger*, Strafrecht. AT, 8. Aufl. 2017, Rn. 186; *Rengier*, Strafrecht. BT II, 20. Aufl. 2019, § 41 Rn. 6 ff., 9; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht. AT 1, 42. Aufl. 2018, Rn. 1139 ff.; *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 323a Rn. 2; *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 323a Rn. 1.

<sup>22</sup> Dies gilt auch dann, wenn man mit Blick auf das Schuldprinzip den Vollrauschtatbestand als konkretes Gefährdungsdelikt versteht. Vgl. für diesen Ansatz *Ranft*, JA 1983, 193 ff./239 ff.; *Geisler*, Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip, 1998, S. 388 ff., 435 f.; *Roxin*, Strafrecht. AT I, 4. Aufl. 2006, § 23 Rn. 8 ff.; *Geppert*, Jura 2009, 40, 41; *Dutige*, FS Geppert, 2011, S. 63, 74 ff.; *Kraatz*, ZStW 125 (2013), 819, 833 ff.; *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 323a Rn. 1; MüKo-StGB/*Geisler*, 2. Aufl. 2014, § 323a Rn. 9 f.

<sup>23</sup> Vgl. BGH NStZ 1996, 41; BGH NStZ-RR 1997, 102 f.; NStZ-RR 1997, 299, 300; LK/*Schöb*, 12. Aufl. 2008, § 63 Rn. 60; *Maurach/Gössel/Zipf/Dölling*, Strafrecht. AT 2, 8. Aufl. 2014, § 63 Rn. 7; *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 63 Rn. 10.

<sup>24</sup> Vgl. dazu den 4. Strafsenat BGH NJW 2004, 960 f.; *Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kaspar*, StGB, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 18; MüKo-StGB/*van Gemmeren*, 3. Aufl. 2016, § 63 Rn. 33; *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 63 Rn. 23.

widersprüchlichem Straftatbestand.<sup>25</sup> Bei sachangemessener Betrachtung wird man – ganz im Sinne eines Vorstoßes des 4. Strafsenats des BGH<sup>26</sup> – diesem (vermeintlichen) Straftatbestand keine Sperrwirkung hinsichtlich einer Anwendung von § 63 StGB zugestehen dürfen. Denn Vollrauschstrafbarkeit verändert den rechtlichen Charakter der im Rausch begangenen „rechtswidrigen Tat“ nicht und daher auch nicht deren Tauglichkeit als Anknüpfungspunkt für eine Unterbringung gem. § 63 StGB. Dass wegen der zurechenbaren Berausung aus § 323a gestraft werden kann, vermag an einer – in der schuldunfähig begangenen rechtswidrigen Tat deutlich gewordenen – Gefährlichkeit und Behandlungsbedürftigkeit wegen eines zugleich vorliegenden dauerhaften psychischen Defekts nichts zu ändern.<sup>27</sup> So erscheint es überzeugend, dass auch in Fällen des § 323a auf die schuldunfähig oder vermindert schuldfähig begangene Rauschtat als Anlasstat i.S.v. § 63 zurückgegriffen werden kann. – Nachgerade zwingend ist diese Sichtweise, wenn man die Regelung des § 323a inhaltlich als Ausnahme zu § 20 StGB versteht, weshalb die Berausungshandlung richtigerweise nicht als Tathandlung anzusehen ist, sondern als Element der Begründung von Vorverschulden hinsichtlich der dann begangenen „rechtswidrigen Tat“ (Rauschtat) als eigentlicher Tathandlung.<sup>28</sup>

Im Rahmen der an der Tathandlung des Sich-Berausens ausgerichteten gegenwärtigen Rechtsprechung gelangt der BGH lediglich in einem Sonderfall zur Anwendung von § 63 StGB unter Heranziehung nun der Rauschtat als rechtswidrige Tat.<sup>29</sup>

Im fraglichen Fall wäre für den Täter einer gefährlichen Körperverletzung bei Verurteilung wegen dieser Tat als „rechtswidrige Tat“ infolge vorliegender Persönlichkeitsstörung und Alkoholabhängigkeit die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt in Frage gekommen. Da er angesichts schuldfähig durchgeführter Selbstberausung aber gem. § 323a StGB verurteilt wurde und § 63 wegen der bei dieser Tathandlung uneingeschränkten Schuldfähigkeit nicht anwendbar war, kam nur Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB als Maßregel in Betracht. Freilich eröffnete der BGH dennoch die Anwendung von § 63, weil eine Schuldunfähigkeit des

<sup>25</sup> Zur Kritik an der Regelung des § 323a StGB vgl. etwa *Arth. Kaufmann*, JZ 1963, 425 ff.; *Hruschka*, Strukturen der Zurechnung, 1976, S. 69 ff.; *Wolter*, NStZ 1982, 54 ff.; *Streng*, JZ 1984, 114, 118 ff.; *ders.*, JR 1993, 35, 36 ff.; *Paeffgen*, ZStW 97 (1985), 513, 526 ff.; *Stratenwerth*, GedS Armin Kaufmann, 1989, S. 485, 495, 499; *Sick/Renzikowski* ZRP 1997, 484 ff.; *Roxin*, Strafrecht. AT I, 4. Aufl. 2006, § 23 Rn. 8 ff.; *Matt/Renzikowski/Safferling*, StGB, 2013, § 323a Rn. 3; *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 323a Rn. 1 f.; *MüKo-StGB/Geisler*, 2. Aufl. 2014, § 323a Rn. 4 f.; *NK-StGB/Paeffgen*, 5. Aufl. 2017, § 323a Rn. 7 ff.

<sup>26</sup> Vgl. BGH NJW 2004, 960, 961 mit zust. Anm. von *Neumann* NStZ 2004, 198 ff.; ferner *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 399.

<sup>27</sup> Vgl. auch *Neumann* NStZ 2004, 198, 199; *Matt/Renzikowski/Eschelbach*, StGB, 2013, § 63 Rn. 20.

<sup>28</sup> Für eine derartige Ausnahmelehre *Streng*, JZ 1984, 114, 118 ff.; *ders.*, ZStW 101 (1989), 273, 318 ff.; *Neumann*, Zurechnung und „Vorverschulden“, 1985, S. 125 ff.; *Hruschka*, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl. 1988, S. 298; *Rautenberg*, DtZ 1997, 45, 46 f.; *González-Rivero*, Strafrechtliche Zurechnung bei Defektzuständen, 2001, S. 195 f.; *Otto*, Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, § 81 Rn. 1; *Mack*, Trunkenheit und Obliegenheit, 2008, S. 169; *MüKo-StGB/Streng*, 3. Aufl. 2017, § 20 Rn. 153a; ähnl. *Matt/Renzikowski/Safferling*, StGB, 2013, § 323a Rn. 3.

<sup>29</sup> Vgl. BGH NJW 2004, 960 f. = NStZ 2004, 96 f.

Täters bei der Körperverletzungshandlung als Rauschat lediglich „nicht auszuschließen“ war (§ 323a I 2. Hs.). Durch diese tatbestandsgemäße Anwendung des Zweifelssatzes für die Bejahung von § 323a solle dem Täter kein Nachteil auf Rechtsfolgenebene entstehen. Deshalb waren hier – in erneuter Heranziehung des Zweifelssatzes – auch die Voraussetzungen des § 63 zu prüfen und es war gemäß der Direktive des § 72 I StGB die geeignetere, bzw. von mehreren geeigneten Maßregeln die weniger belastende, auszuwählen.<sup>30</sup> Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus war demnach möglich.<sup>31</sup>

#### 4 Rechtspolitische Überlegungen

In der Literatur hat die Erkenntnis von der – seit Einführung der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ – großen Offenheit der Eingangsmerkmale für jedwede psychische Störung zu Überlegungen Anlass gegeben, ob man auf die in § 20 StGB festgeschriebenen Eingangsmerkmale nicht verzichten könne.<sup>32</sup> Dafür spricht immerhin die Erkenntnis, dass man nicht umhin kommt, kategorial nicht einheitlich zuordenbare Defektkombinationen im Rahmen der §§ 20, 21 StGB ebenso zu berücksichtigen wie Defekte, die ausschließlich *einem* Eingangsmerkmal unterfallen.<sup>33</sup> Denn es beruht die Letztentscheidung über die Schuldfähigkeit unstreitig weniger auf kategorialer Zuordnung als auf einer Gesamtschau der Schwere der Störung mit Blick vor allem auf die Täterpersönlichkeit und das deliktische Handeln.<sup>34</sup>

Dennoch erschiene es problematisch, die Eingangsmerkmale völlig zu eliminieren. Trotz der Offenheit des besonders unscharfen vierten Eingangsmerkmals verdeutlichen die Eingangsmerkmale nämlich die vom Gesetzgeber erwartete Defekttintensität. Das wird in dem in der Rechtsprechung vielfach genutzten Grenzkriterium deutlich, es müsse der einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ oder einer

<sup>30</sup> Vgl. dazu BGH StV 2012, 83 f.; LK/*Hanack*, 12. Aufl. 2008, § 72 Rn. 24; Maurach/Gössel/*Zipf/Dölling*, Strafrecht. AT 2, 8. Aufl. 2014, § 67 Rn. 19 f.; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 72 Rn. 3; Satzger/Schluckebier/*Widmaier/Jehle*, StGB, 3. Aufl. 2016, § 72 Rn. 3; NK-StGB/*Pollähne*, 5. Aufl. 2017, § 72 Rn. 5.

<sup>31</sup> Vgl. BGH NJW 2004, 960 f. – Zur dadurch nur punktuellen Entschärfung des Problemfeldes *Neumann* NStZ 2004, 198, 199.

<sup>32</sup> Vgl. *Frister*, Die Struktur des „voluntativen Schulselements“, 1993, S. 175 ff.; *Roxin*, Strafrecht. AT I, 4. Aufl. 2006, § 20 Rn. 7; vgl. auch NK-StGB/*Schild*, 5. Aufl. 2017, § 20 Rn. 71; *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 20 Rn. 5 ff.

<sup>33</sup> Vgl. *Streng*, StV 2004, 614 ff.; *ders.*, FS Benakis, Athen 2008, S. 593, 603 ff.

<sup>34</sup> Vgl. etwa BGHSt 34, 22, 26; BGH StV 1988, 384 f.; BGH StV 1989, 104 f.; BGH NStZ 1992, 380 f.; BGH NStZ 1999, 610 f.; BGH NStZ 2002, 476, 477; BGH NStZ 2005, 326, 327; BGH StV 2005, 661, 662; BGH NStZ 2007, 518, 519; BGH NStZ-RR 2008, 104 f.; BGH NStZ-RR 2010, 7 f.; *Matt/Renzikowski/Safferling*, 2013, § 20 Rn. 53; Schönke/Schröder/*Perron/Weißer*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 20 Rn. 22; NK-StGB/*Schild*, 5. Aufl. 2017, § 20 Rn. 103; MüKo-StGB/*Streng*, 3. Aufl. 2017, § 20 Rn. 15, 69, 92, 95.

„anderen seelischen Abartigkeit“ zuordenbare Defekt in den Auswirkungen einer „krankhaften seelischen Störung“ entsprechen.<sup>35</sup>

Besonders im Auge zu behalten ist dies auch für die Limitierungswirkung der §§ 20, 21 StGB bei der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Eine umstandslose Eliminierung der Eingangsmerkmale würde zu einer weitergehenden Entstrukturierung bei der Verhängung dieser äußerst einschneidenden Sanktion führen. Das bedeutet, dass ein Verzicht auf Eingangsmerkmale in § 20 es nahelegen würde, Eingangsmerkmale dann unmittelbar in § 63 StGB zu verankern.

---

<sup>35</sup> Vgl. etwa BGHSt 34, 22, 28; BGHSt 37, 397, 401; BGH NStZ 1995, 176 f.; BGH NJW 1997, 3101, 3102 f.; BGH StV 1997, 464 f.; BGH NStZ 1998, 30, 31; BGH NStZ 2000, 469, 470; BGH StV 2002, 17, 18; BGH NStZ 2004, 197 f.; BGH NStZ 2005, 326, 327; BGH NStZ-RR 2008, 70, 71; BGH NStZ 2009, 258, 259; BGH NJW 2013, 181 f.; BGH NJW 2014, 3382, 3384; BGH NStZ 2016, 144, 145; dazu *Theune*, ZStW 114 (2002), 300, 310 ff.; *Schreiber/Rosenau*, in: Dreßing/Habermeyer (Hrsg.), *Venzlaff u.a., Psychiatrische Begutachtung*, 6. Aufl. 2015, S. 89, 104 ff.; *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 20 Rn. 37.





# Behandlung und Erfolg – Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie

*Jürgen L. Müller*

Die aktuellen Entwicklungen in der forensischen Psychiatrie bieten hinreichende Reibungsflächen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung. Und sie können als Darstellung der Rahmenbedingungen von Behandlung und Erfolg durchaus einen Teil des ursprünglichen Kapitels umfassen. Insofern habe ich mir erlaubt, den Vortragstitel zu modifizieren und konkret auf aktuelle Entwicklungen der forensischen Psychiatrie einzugehen. Ich werde dies am Beispiel von Inhalten, die *Jörg-Martin Jehle* und ich in unserem juristisch psychiatrischen Kolloquium diskutiert haben, darlegen.

Noch bevor ich 2006 nach Göttingen berufen wurde, war *Jörg-Martin Jehle* bereits engagiert, die von der Streichung bedrohte Professur zu erhalten. Die Universität wollte damals die Stelle nämlich nicht nachbesetzen. Auch aufgrund seiner Intervention wurde letztlich diese Stelle erhalten und damit die Professur für forensische Psychiatrie verbunden mit der Chefarztposition des Niedersächsischen Landeskrankenhauses durch mich neu besetzt. Die danach eingetretene Ruhe währte aber nur kurz. Wenige Monate nach meiner Berufung wurden die psychiatrischen Krankenhäuser in Niedersachsen privatisiert, dies betraf auch meine Klinik. So wurde das Feste Haus, also die Einrichtung für die zentrale Hochsicherung in Niedersachsen, abgetrennt, sodass ich nun eine teilprivatisierte und von Asklepios übernommene „Rumpfklinik“ leitete. Dies war für die Behandlung fatal und es dauerte zehn Jahre, bis wieder eine gesicherte und funktionstüchtige Aufnahmestation geschaffen worden war.

Ich selbst hatte damit eine weitere organisatorische Herausforderung. Ich hatte nämlich nun drei „Dienstherren“: das Land Niedersachsen, die Universität Göttingen und den neu ins Spiel gekommenen privaten Träger. Dies mag harmlos klingen, die Auswirkungen werden vielleicht dann deutlicher, wenn ich drei unterschiedliche PCs und iPads nutzen muss, um die Aufgaben der einzelnen „Arbeitgeber“ physikalisch getrennt abuarbeiten. Seither nimmt ein Gutteil meiner Tagesarbeit das Pflegen und Warten der PCs, iPads, etc. ein. Diese Teilprivatisierung beschäftigte 2008 den Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg. Auch hier bei der Klage, ob diese Beleihung denn überhaupt zulässig sei, hat sich Jehle aktiv beteiligt und ich nahm mit ihm gemeinsam an der Anhörung teil. 2008 entschied Bückeburg, dass die Teilprivatisierung zulässig sei und damit die Teilprivatisierung der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser verfassungskonform.

In der chronologischen Folge erfreute sich die forensische Psychiatrie wegen unterschiedlicher Gegenstände größter Aufmerksamkeit seitens des Bundesverfassungsgerichts, wegen der Frage der Privatisierbarkeit, doch auch wegen anderer Inhalte. 2011 wurden die Regelungen zur Sicherungsverwahrung als nicht verfassungskonform verworfen. Mit den Neuregelungen der Sicherungsverwahrung wurden Vorgaben verankert, die auch auf den psychiatrischen Maßregelvollzug ausstrahlen. Formuliert wurden nämlich ein Anspruch auf Behandlung, die Freiheitsorientierung der Unterbringung sowie zusammen mit der Entscheidung des EGMR auch Richtgrößen zur Personalausstattung. In diesem Kontext wurde wenig später mit dem Therapieunterbringungsgesetz eine juristische Lesart einer „psychischen Störung“ geschaffen, die größten Widerspruch seitens der psychiatrischen Fachgesellschaft DGPPN herausforderte. Dieser Rechtsbegriff der Psychischen Störung diene dazu, die durch die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR zu entlassenen aber weiterhin als gefährlich begriffenen Straftäter in der Unterbringung zu halten (Müller, 2012a). Wie gefährlich die Gefährlichsten der Gefährlichen wirklich sind, beleuchteten wir in einer Studie zur Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. In Übereinstimmung mit der internationalen Literatur wurde auch hier festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der für hochgefährlich erachteten Straftäter, die aber aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht in der Sicherungsverwahrung behalten worden waren, nicht mit gravierenden Delikten auffällig geworden sind (Müller, Haase & Stolpmann, 2013; Müller & Stolpmann, 2015).

Aus demselben Jahr wie die Entscheidung des BVerfG zur Sicherungsverwahrung datiert auch die Entscheidung des BVerfG zur medikamentösen Zwangsbehandlung. Festgestellt wurde, dass die rechtlichen Grundlagen einer solchen medikamentösen Zwangsbehandlung nicht verfassungskonform seien. In der Folge waren medikamentöse Zwangsbehandlungen nicht mehr möglich, bis eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage geschaffen worden war. Auch auf betreuungsrechtlicher Grundlage waren medikamentöse Zwangsbehandlungen vorübergehend nicht mehr möglich.

Diese Entscheidungen zog eine Stellungnahme der DGPPN nach sich, in der auf die den Patienten damit vorenthaltene Behandlung und den damit ausgebliebenen Therapiefortschritt hingewiesen wurde. Es wurde das Bild von psychiatrischen Kliniken gezeichnet, in denen Patienten der Freiheit beraubt und dennoch nicht einer wirksamen Behandlung zugeführt werden konnten, es wurden Zustände befürchtet wie sie früher den Narrenturm prägten (Müller, Saimeh, Nedopil, Schneider & Falkai, 2012b). Diese Stellungnahme (Müller et al. 2012b) erntete viel Kritik, die dort aufgeworfenen Konsequenzen indes beschäftigen – auch nachdem nun wieder rechtliche Grundlagen für eine Zwangsbehandlung geschaffen worden sind – die Psychiatrie in Selbstverständnis und Behandlungsanspruch: Sind denn ordnungspolitische Aufgaben überhaupt Gegenstand der Psychiatrie? Oder sind Psychiater, wie andere Ärzte auch, gehalten, den Willen des Patienten umzusetzen und ein Tätigwerden im Auftrag von Staat und Gesellschaft zurückzuweisen? Diese Diskussion ist innerhalb der Fachgesellschaft längst nicht zu Ende geführt.

In unserem gemeinsamen juristisch psychiatrischen Kolloquium beschäftigten wir uns nicht nur mit den Rahmenbedingungen einer forensisch psychiatrischen Unterbringung und Behandlung, sondern natürlich auch mit Patientenschicksalen und den darüber entscheidenden Institutionen. Oft genug haben wir die zur Unterbringung führenden Sachverständigengutachten diskutiert und kritisiert, doch gelegentlich auch die zur Unterbringung führenden Gerichtsurteile. So waren wir überrascht über die Zuweisung eines Patienten, der eines Tages bei mir anrief und fragte, ob ein Bett in der forensischen Psychiatrie frei sei. Er sei vor zwei Jahren verurteilt worden, nun sei das die Unterbringung anordnende Urteil rechtskräftig geworden und er müsse sich nun ein Bett in einer forensischen Psychiatrie suchen. Nachdem es sich um einen Sexualstraftäter handelte, gaben wir ihm natürlich gerne die Gelegenheit zu seinem favorisierten Termin gegen Ende der Woche zur Aufnahme zu kommen. Zuvor hatte er sich zwei Jahre in Freiheit bewährt. Als er jedoch selbständig und als Selbststeller in die Klinik kam, griffen die Bestimmungen des Maßregelvollzugsgesetzes und er musste auf die hochgesicherte Station gebracht werden. Bis seine Lockerungseignung von den zuvor einzubeziehenden Instanzen geprüft worden war, gingen Monate ins Land. Und dies, obwohl eine erfolgreiche Bewährung von zwei Jahren seit der Urteilsverkündung bereits stattgefunden hatte.

2017 hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der DGPPN erstmals Standards für die Behandlung im psychiatrischen Maßregelvollzug vorgelegt. Nach mehrjähriger Arbeit war ein Konsensuspapier entstanden, das die rechtlichen Grundlagen und die ärztlich therapeutische Grundhaltung verankerte. Neben der Patienten- und Behandlungsorientierung wurde die Reduktion von Gefährlichkeit als Ziel von Behandlung und Unterbringung festgehalten; damit wurde eine Straffung der Unterbringung eingefordert. Zeitlich überlappend mit der Erarbeitung dieses Konsensuspapiers wurde die ebenfalls mehrere Jahre erarbeitete Novellierung des § 63 StGB rechtlich umgesetzt. Auch hier werden Befristungen der Unterbringung und Verhältnismäßigkeitserwägungen bei der Unterbringung verankert.

Angesichts der Tatsache, dass etwa jeder Dritte der im Maßregelvollzug nach § 63 StGB untergebrachten Patienten länger als 10 Jahre in der Unterbringung ist, sind diese Verhältnismäßigkeitserwägungen besonders bedeutsam.

Wer allerdings davon ausgeht, dass nun die Maßregel gestrafft und Spezialeinrichtungen für vielleicht nur sechs Jahre Therapiedauer eingerichtet werden, der wird von der aktuellen Entwicklung korrigiert. Bundesweit werden Patienten aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen entlassen, ohne dass ein Therapie- oder Behandlungserfolg zu erzielen war. Die Entlassung erfolgt nicht selten unvorbereitet. Wenn nun die Dauer der Unterbringung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen gekürzt wird – so zumindest der gegenwärtige Eindruck – nimmt die Zahl dieser Verhältnismäßigkeitsentlassungen Übergelbühr zu. Eine weitere, bislang ungelöste Herausforderung. Und es ist vielleicht nicht nur ein Versehen, sondern eher eine zukunftsweisende Vision, wenn Patientenpost der Staatsanwaltschaft nun an die JVA im Asklepios Fachklinikum Göttingen gerichtet wurde, nicht mehr aber an eine forensische Klinik. Möglicherweise lauert hier eine weitsichtige Interpretation der Entwicklungen.

Wenn nun das BVerfG, aktuelle Gesetzesnovellierungen und Behandlungsstandards, Freiheitsorientierung sowie auf der Basis von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine straffere Behandlung im Maßregelvollzug einfordert und dies von der Wirklichkeit kontrastiert wird, so gewinnen unsere gegenwärtigen Forschungsansätze mit E-Health, Virtueller Realität und Online Therapie neue Bedeutung und großes Potential. Mit virtuellen Therapien lässt sich auch intramural Außenorientierung zumindest virtuell erzielen. Die Entweichungsgefahr bei virtuellen Lockerungen ist denkbar gering. Elektronische Therapieformen, online Therapien und online basierte Risk Assessment Tools können dann auch besonders das Übergangsmanagement nach Verhältnismäßigkeitsentlassungen erleichtern. Nach der Entlassung werden Therapiebestandteile und Lockerungserprobungen abgearbeitet, die intramural nicht mehr durchgeführt werden können. Der Resozialisierungsgedanke des psychiatrischen Maßregelvollzugs tritt damit weiter zurück.

Dies waren nun einige der Höhepunkte unserer zwölfjährigen Zusammenarbeit im kriminologisch psychiatrischen Kolloquium. Es waren nicht nur, aber schon auch Höhepunkte der klinischen Lehre und der interdisziplinären Wissensvermittlung. Eine Zeit, auf die ich sehr sehr gerne zurückschaue. In diesem Sinne wünsche ich *Jörg-Martin Jehle* weiterhin alles alles Gute.

## Literatur

- Müller, J.L.* (2012a). Die Regelungen der Sicherungsverwahrung im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 04.05.2011 in ihren Auswirkungen auf Psychiatrie und Psychotherapie. *Neue Kriminalpolitik – Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften*, 2012 (2), 54-61.
- Müller, J.L., Saimeh, N., Nedopil, N., Schneider, F. & Falkai, P.* (2012b). Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011 zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug – Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN).
- Müller, J.L. & Stolpmann, G.* (2015). Legalbewährung nach rechtskräftiger Ablehnung einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98 (1), 35-47.
- Müller, J.L., Haase, K.-A. & Stolpmann, G.* (2013). Recidivism and characteristics of highly dangerous offenders being released from retrospectively imposed preventive detention. *Behavioral Science & Law*, 31 (3), 359-380.



# Stationäre Maßregeln – Forschungsdesiderata zur Sicherungsverwahrung\*

*Jörg Kinzig*

## 1 Einleitung

Mir ist vom Veranstalter dieses Symposiums aufgetragen worden, einige möglichst erhellende Erkenntnisse zu den Forschungsdesiderata zur Maßregel der Sicherungsverwahrung beizutragen. Bevor ich diesen Wunsch erfülle, lassen Sie mich zunächst kurz und zugebenermaßen auch ein bisschen „pro domo“ daran erinnern, dass es

sich bei *Jörg-Martin Jehle* um einen Alt-Tübinger handelt, und zwar um einen der großen.

Dokumentieren möchte ich diesen Befund mit zwei Bildern:

Zum einen sehen Sie darauf die frühere Wirkungsstätte der Hauptperson des heutigen Tages in den 1970er und Anfang der



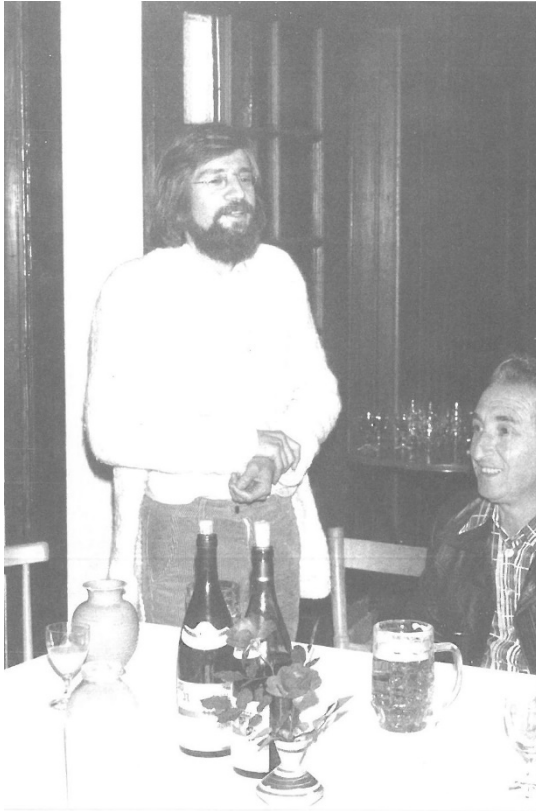
**Quelle: Institut für Kriminologie, Tübingen; unbekannter Fotograf**

---

\* Bei dem Beitrag handelt es sich um eine leicht erweiterte Version des am 23.06.2018 in Göttingen gehaltenen Kurzreferats. Die Vortragsfassung wurde beibehalten.

1980er Jahre: das Tübinger Institut für Kriminologie in seinem damaligen Domizil in der Corrensstraße.

Zum anderen konnte ich im Archiv des Instituts eine historische Aufnahme auf-treiben. Darauf erkennen Sie – hoffentlich – den Orator *Jörg-Martin Jehle*.



Anscheinend, vielleicht auch nur scheinbar mühelos und frei stehend, setzt er hier zu einer fulminanten Rede an.

Mühelosigkeit und freies Stehen sind deswegen besonders bemerkenswert, wenn man die nicht unerhebliche Anzahl offensichtlich alkoholischer Getränke in Rechnung stellt, die auf dem Tisch vor dem Sprecher versammelt sind.

Aufmerksam machen möchte ich Sie noch auf ein Detail im Hintergrund. Auf einer Anrichte befinden sich zahlreiche weitere Gläser, deren Bestimmung „ex post“ nicht mehr geklärt werden konnte.

Was *Jörg-Martin Jehle* bei dieser Gelegenheit zum Bes-ten gegeben hat, ist leider nicht überliefert.

**Quelle: Institut für Kriminologie, Tübingen; unbekannter Fotograf**

Auch an die Qualität seiner Ausführungen konnte sich keiner der von mir befragten Zeitzeugen mehr erinnern. Möglicherweise handelte es sich um einen Beitrag, den man heute als „Stand-up-Comedy“ verorten würde. Noch wahrscheinlicher ist, dass es der Vortrag eines humorigen Gedichts gewesen ist.

Dabei bin ich mir sicher, dass sich nicht wenige der hier Anwesenden an diverse lyrische öffentliche Auftritte von *Jörg-Martin Jehle* erinnern werden. Den Jüngeren will ich den Tipp geben, in der Festschrift für *Günther Kaiser* zum 65. Geburtstag nachzuschlagen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Jehle, J.* a.a.O., XI.



Gedichte! Eigentlich nicht mein Ding, bin ich doch auf diesem Gebiet ein blutiger Anfänger. Sehen Sie es mir dennoch nach, wenn ich hier und heute und fast spontan einen kleinen Versuch wage:

Das Gedicht heißt: „Der Jörg-Martin Jehle“ und besteht aus nur sechs und zudem sehr knappen Zeilen. Hören Sie also gut zu, damit Sie es nicht verpassen:

*Der Jörg-Martin Jehle:*  
dass keiner hier fehle –  
auf alle ich zähle –  
es niemand verhehle –  
aus ganz tiefer Seele –  
mit schmetternder Kehle –  
es lebe der Jehle!

Nach so viel Poesie nun aber in die prosaischen Niederungen des Strafrechts und der Kriminologie. In der mir verbleibenden Zeit möchte ich kurz drei potentielle Forschungsperspektiven beleuchten: Die Systematik der Sicherungsverwahrung – Entlassungsprognosen und Abbrüche von Karrieren bei Sicherungsverwahrten sowie – Die Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.

## 2 Forschungsperspektive: Die Systematik der Sicherungsverwahrung

Zur Systematik der Sicherungsverwahrung möchte ich drei Punkte ansprechen, die in der nächsten Zeit noch größere Bedeutung gewinnen könnten.

### 2.1 Vereinbarkeit der Sicherungsverwahrung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention

Zum einen erscheint es mir wichtig, daran zu erinnern, dass sich derzeit die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung beschäftigt. Und das zum ersten Mal.

Die bisherigen Entscheidungen, vom berühmten Fall *M.* gegen Deutschland<sup>2</sup> bis zum Mitte letzten Jahres ergangenen Urteil im Fall *Becht* gegen Deutschland<sup>3</sup> wurden durchweg nur von einer der mit sieben Richterinnen und Richtern besetzten Kammern entschieden.

Voraussichtlich nach der Sommerpause wird sich nun zum ersten Mal die aus 17 Mitgliedern gebildete Große Kammer zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

---

<sup>2</sup> M. v. Germany, application no. 19359/04, Urteil vom 17.12.2009.

<sup>3</sup> Becht v. Germany, application no. 79457/13, Urteil vom 06.07.2017.

bei Jugendlichen und Heranwachsenden, aber möglicherweise auch zum Gesamtsystem der Sicherungsverwahrung äußern.

Dabei handelt es sich um das Verfahren *Inseher* gegen Deutschland.<sup>4</sup> *Inseher* hatte im Jahr 1997 als 19-Jähriger eine Joggerin ermordet und wurde daraufhin nach dem damals geltenden Jugendstrafrecht zu einer Höchststrafe von zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt.<sup>5</sup> Vor dem Hintergrund des Ablaufs der Jugendstrafe speziell in diesem Fall wurde im Jahr 2008 die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht eingeführt.<sup>6</sup> Nach dreimonatiger Hauptverhandlung war es das Landgericht Regensburg, das gegen *Inseher* und damit zum ersten Mal in Deutschland eine nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen einen ehemals Heranwachsenden anordnete.<sup>7</sup> Nachdem das Bundesverfassungsgericht dieses Urteil in seiner bekannten Entscheidung vom 4. Mai 2011 aufgehoben hatte,<sup>8</sup> gelangte der Fall unter geänderten rechtlichen Voraussetzungen wieder an das LG Regensburg. Selbiges verfügte im Jahr 2012 erneut die nachträgliche Unterbringung *Insehers* in der Sicherungsverwahrung.<sup>9</sup> Im März 2013 verwarf der 1. Strafsenat des BGH die Revision als unbegründet.<sup>10</sup> Eine dagegen eingelegte weitere Verfassungsbeschwerde *Insehers* wurde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>11</sup> Seit dem Juni 2013 ist *Inseher* nunmehr in der neu errichteten Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Straubing untergebracht.<sup>12</sup>

*Inseher* rügt unter anderem eine Verletzung seines Rechts auf Freiheit aus Art. 5 Abs. 1 EMRK und eine Verletzung des Rückwirkungsverbots aus Art. 7 Abs. 1 EMRK. In einem einstimmigen Urteil hat die 5. Kammer die Beschwerde zunächst zurückgewiesen.<sup>13</sup> Auf Antrag *Insehers* wurde das Verfahren im Mai 2017 an die Große Kammer verwiesen (vgl. Art. 43 EMRK).

In der mündlichen Verhandlung am 29.11.2017 stellten die Richterinnen und Richter zahlreiche kritische Fragen zum Gesamtsystem der Sicherungsverwahrung.<sup>14</sup> Aus Straßburger Kreisen ist zu vernehmen, dass sich das Gericht in dem nach der

<sup>4</sup> *Inseher v. Germany*, applications nos. 10211/12 and 27505/14.

<sup>5</sup> Urteil des LG Regensburg vom 29.10.1999, Az. KLS 121 Js 17270/98. Mittlerweile beträgt in dieser Konstellation das Höchstmaß der Jugendstrafe wegen Mordes nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG 15 Jahre Jugendstrafe.

<sup>6</sup> Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8.7.2008 mit Wirkung vom 12.07.2008, BGBl. I 1212.

<sup>7</sup> LG Regensburg, Urteil vom 22.6.2009, Az.: NSV 121 Js 17270/1998 jug.

<sup>8</sup> BVerfGE 128, 326.

<sup>9</sup> LG Regensburg, Urteil vom 03.08.2012, Az.: NSV 121 Js 17270/1998 jug.

<sup>10</sup> BGH, Beschluss vom 05.03.2013, Az.: 1 StR 37/13.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.12.2013, Az.: 2 BvR 813/13.

<sup>12</sup> Zur Prozessgeschichte vgl. auch das Urteil des EGMR vom 2.2.2017, applications nos. 10211/12 and 27505/14. Das Urteil findet sich in der Datenbank hudoc des EGMR (<http://hudoc.echr.coe.int>) auch in einer deutschen Übersetzung.

<sup>13</sup> EGMR, applications nos. 10211/12 and 27505/14, Urteil vom 02.02.2017.

<sup>14</sup> Eine Aufzeichnung der Verhandlung ist auf der Website des EGMR abrufbar [https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=hearings&w=1021112\\_29112017&language=lang&c=&py=2017](https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=hearings&w=1021112_29112017&language=lang&c=&py=2017) (letzte Einsichtnahme: <23.01.2019>).

Sommerpause zu erwartenden Urteil möglicherweise grundlegend zur Zulässigkeit und Systematik der deutschen Sicherungsverwahrung äußern wird.

## 2.2 Zusammenspiel von (vorbehaltener) Sicherungsverwahrung und lebenslanger Freiheitsstrafe

Ein nach wie vor noch nicht befriedigend geklärtes Problemfeld erscheint mir zudem das Zusammenspiel von Sicherungsverwahrung und lebenslanger Freiheitsstrafe.

Wie erinnerlich konnte bis zum Jahr 2002 Sicherungsverwahrung nur neben einer zeitigen, nicht aber neben lebenslanger Freiheitsstrafe für die Anlasstat angeordnet werden.<sup>15</sup> Dann wurde durch das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung<sup>16</sup> das Adjektiv „zeitiger“ aus den Anordnungsvoraussetzungen des § 66 StGB gestrichen.

Gegen die Kumulation von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung vor allem aus dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geäußerte Bedenken hat der Bundesgerichtshof in nunmehr drei Entscheidungen zurückgewiesen.

Dabei hat er zunächst die gleichzeitige Anordnung von lebenslanger Freiheitsstrafe und obligatorischer Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB anerkannt.<sup>17</sup>

Letztes Jahr haben dann der 2. und der 5. Strafsenat in zwei weitgehend unbeachtet gebliebenen Judikaten auch eine nur fakultative Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 oder 3 StGB neben lebenslanger Freiheitsstrafe für zulässig befunden.<sup>18</sup>

Dieses Ergebnis stützt der 2. Strafsenat auf vier Argumente: Zum einen sei bei einer zusätzlichen Anordnung von Sicherungsverwahrung mittels der nur der Aussetzung der Sicherungsverwahrung nachfolgenden Führungsaufsicht (vgl. § 67c Abs. 1 S. 1 HS. 2 StGB) eine längere und intensivere Überwachung des Täters möglich als das bei einer alleinigen Strafrestaussatzung der Fall wäre.<sup>19</sup>

Führt man sich die anderen drei Erwägungen des BGH vor Augen, kann der Eindruck entstehen, dass ein Straftäter durch die zusätzliche Anordnung der

---

<sup>15</sup> Eine Ausnahme war gegeben, wenn neben der lebenslangen Freiheitsstrafe noch eine die erforderlichen formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllende zeitige Freiheitsstrafe verhängt wurde.

<sup>16</sup> Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I 3344.

<sup>17</sup> BGHSt 59, 56 m. krit. Anm. *Kemme* HRRS 2014, 174, anders *Matt/Renzikowski/Eschelbach* a.a.O. § 66 Rdnr. 63: unverhältnismäßig, *Kett-Straub*, GA 2009, 586, *SSW/Jeble/Harrendorf* a.a.O., § 66 Rdnr. 10; krit. *Dessecker* a.a.O., S. 197 (207), *Kinzig* NJW 2002, 3204, *Kreuzer* ZRP 2011, 9, *Kunz* a.a.O., S. 1375 (1382), *Peglau* NJW 2000, 2980 ff., *Schöch* GA 2012, 15; dagegen *B. Böhm* a.a.O., S. 755 (762 ff.).

<sup>18</sup> BGHSt 62, 211 sowie BGH, NJW 2017, 2423.

<sup>19</sup> Freilich passt die Vorschrift des § 67c StGB nicht genau, da sie von einer Prüfung „vor dem Ende des Vollzugs der Strafe“ spricht. Der liegt bei der Aussetzung der lebenslangen (!) Freiheitsstrafe aber ersichtlich noch nicht vor.

Sicherungsverwahrung paradoxerweise sogar begünstigt wird. So merkt der BGH zum einen an, dass nur bei einer zusätzlichen Sicherungsverwahrung via § 67a Abs. 2 StGB eine Überweisung aus dem Strafvollzug in die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt möglich sei.

Zum zweiten habe der Strafgefangene nur dadurch über § 66c Abs. 2 StGB bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe einen gerichtlich effektiv durchsetzbaren Anspruch auf intensive Behandlung. Und drittens wirke sich die zusätzliche Sicherungsverwahrung nach überwiegender Auffassung über § 66c Abs. 2 StGB auch positiv auf die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus.

Erscheint die Vorstellung einer zusätzlichen Sicherungsverwahrung als Wohltat für einen Verurteilten schon einigermaßen unreal,<sup>20</sup> wirft in jüngster Zeit die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 oder 2 StGB neben lebenslanger Freiheitsstrafe weitere Fragen auf.

Ein solcher Sanktionscocktail wurde jedoch kürzlich in zwei spektakulären Verfahren gemixt, die in Freiburg über die Bühne gingen. So ordnete das Landgericht Freiburg den Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowohl in einem Verfahren wegen Mordes an einer Joggerin in Endingen am Kaiserstuhl als auch in einem anderen Prozess wegen Mordes an einer Medizinstudentin durch einen afghanischen Staatsangehörigen an.<sup>21</sup> Die Kombination von lebenslanger Freiheitsstrafe und vorbehaltener Sicherungsverwahrung erweist sich dabei in einem besonderen Maß als problematisch. So stellt sich in diesem Fall die Frage, wie denn ganz konkret zu verfahren ist, wenn nach einer mutmaßlich sehr langen Zeit die Voraussetzungen für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB gegeben sind. Hier verlangen StGB und StPO, dass über die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung „bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe“ zu entscheiden ist (vgl. § 66a Abs. 3 S. 1 StGB sowie § 275a Abs. 5 StPO).

Aber wann ist die lebenslange Freiheitsstrafe vollständig vollstreckt? Vermutlich doch erst mit dem Erlass des Strafrestes (§ 57a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 57g StGB) oder gar dem Tod des Strafgefangenen. Soll dann vor einem etwaigen Erlass in einer öffentlichen Hauptverhandlung über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden werden? Das erscheint doch einigermaßen aberwitzig.

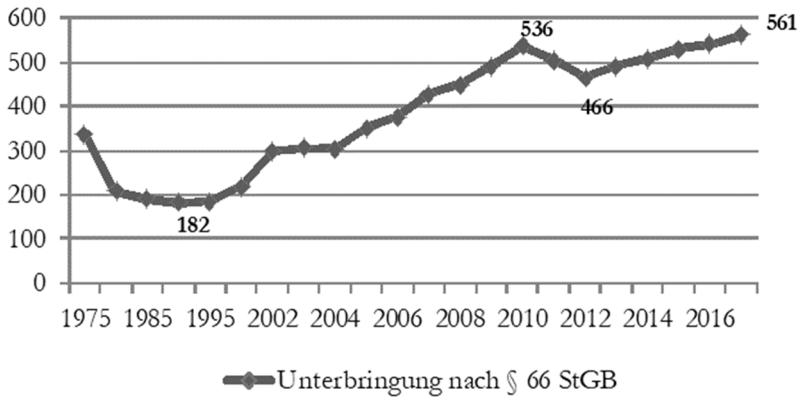
### 2.3 Einführung einer Krisenintervention bei der Sicherungsverwahrung

Dem dritten Unterpunkt sei eine rechtstatsächliche Bemerkung vorangestellt. Die Zahl der Sicherungsverwahrten in Deutschland nimmt seit fünf Jahren wieder deutlich zu. War nach der Entscheidung des EGMR in Sachen *M.* gegen Deutschland im Jahr 2012 mit 466 Untergebrachten eine vorübergehende Talsohle erreicht, sind

<sup>20</sup> Kritisch auch die bisher soweit ersichtlich einzig veröffentlichte Anmerkung von *Kett-Straub*, JZ 2018, 101.

<sup>21</sup> Vgl. die Pressemitteilungen des Landgerichts Freiburg vom 22.12.2017 sowie 22.03.2018. In beiden Verfahren wurde zusätzlich die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

die Verwahrten in den letzten fünf Jahren auf nunmehr 561 und damit um über 20% angestiegen.<sup>22</sup> Dies stellt zugleich ein Allzeithoch seit der Strafrechtsreform der 1970er Jahre dar.<sup>23</sup>



**Abbildung 1: Sicherungsverwahrte 1975-2017 (Quelle: StrafvollSta 2017, S. 11)**

Dieser Befund lässt es angebracht erscheinen, weiter darüber nachzudenken, wie der Übergang dieser Personengruppe in die Freiheit vorbereitet werden kann, ohne gleichzeitig berechnete Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit zu vernachlässigen.

In der von *Johannes Kaspar* im Juli 2016 organisierten Augsburger Tagung zur Sicherungsverwahrung habe ich dazu den Gedanken der Ausweitung des § 67h StGB, der sogenannten Krisenintervention, auf ehemalige Sicherungsverwahrte ins Spiel gebracht.<sup>24</sup> Literarische Unterstützung habe ich mittlerweile – was nicht sehr oft passiert – durch einen leibhaftigen Oberstaatsanwalt gefunden, der auch einen passenden Fall dazu geliefert hat.<sup>25</sup> Wollte man sich dieser Idee anschließen, müsste freilich noch etwas genauer über die Abstimmung zwischen der Anordnung einer Krisenintervention und einer möglichen Strafbarkeit bei einem Weisungsverstoß nach § 145a StGB nachgedacht werden. Dessen ungeachtet gäbe schon jetzt § 145a S. 2 StGB der Aufsichtsstelle die Möglichkeit, bei Anordnung einer Krisenintervention auf einen Strafantrag zur Ahndung eines Weisungsverstoßes zu verzichten.

<sup>22</sup> Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2017, S. 11.

<sup>23</sup> Illustrierend eine Meldung des Hamburger Abendblatts vom 18.05.2018, dass die zentrale Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Niedersachsen in der JVA Rosdorf mit 40 von maximal 45 Plätzen nunmehr fast voll belegt sei („Neue Sicherungsverwahrung nach fünf Jahren fast voll belegt“, <https://www.abendblatt.de/region/niedersachsen/article214334059/Neue-Sicherungsverwahrung-nach-fuenf-Jahren-fast-voll-belegt.html>).

<sup>24</sup> *Kinzig* a.a.O., S. 141.

<sup>25</sup> *Engel* ZRP 2018, 41-43.

### 3 Forschungsperspektive: Entlassungsprognosen und Abbrüche von Karrieren bei Sicherungsverwahrten

Ein unverändert lohnendes Forschungsfeld scheinen mir Entlassungsprognosen und Abbrüche von Karrieren bei Sicherungsverwahrten zu sein.

Wertvolle Vorarbeiten sind hierzu durch die maßgeblich von *Jörg-Martin Jehle* verantwortete kommentierte Rückfallstatistik gemacht worden. Daraus wissen wir schon zweierlei.

Zum einen ist die Rückfallhäufigkeit nach Entlassung aus Sicherungsverwahrung vergleichsweise gering. Addiert man alle aus den verschiedenen Rückfallstudien über die Jahre dazu ermittelten Ergebnisse,<sup>26</sup> errechnet sich für 190 aus der Sicherungsverwahrung entlassene Personen ein Anteil von 16% Rückfällen, die die Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung nach sich zogen. Bei 20 der 190 Personen und damit 11% war ein schwerer Rückfall in dem Sinn zu verzeichnen, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren angeordnet wurde.

**Tabelle 1: Ergebnisse der Rückfallstatistiken des BMJ(V) zum Rückfall nach Entlassung aus Sicherungsverwahrung**

Basisjahr	Zahl der Entlassungen	Rückfall (neue FS ohne Bewährung)	Schwerer Rückfall (FS > zwei Jahre)
Gesamt	190	31 (16%)	20 (11%)
2010	81	10 (12%)	8 (10%)
2007	33	7 (21%)	4 (12%)
2004	16	1 (6%)	1 (6%)
1994	60	13 (22%)	7 (12%)

**Quelle: BMJ(V): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, S. 81, 2013, S. 83 ff., 2010, S. 84 ff., 2003, S. 128.**

Mit dieser moderaten Rückfallrate korrespondiert, zweitens, das Ergebnis, dass einschlägige Rückfälle nach schweren Sexualstraftaten bei weitem nicht so häufig sind, wie landläufig und vor allem in der Öffentlichkeit vermutet wird.

Bei einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum wurden nur rund 7% der wegen einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung nach §§ 177, 178 StGB

<sup>26</sup> Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003; Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010; Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013; Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016. Herausgeber ist jeweils das BMJ/BMJV. Bei der ersten Rückfallstatistik wurde ein Legalbewährungszeitraum von vier, später nur noch von drei Jahren zugrunde gelegt.

verurteilten Personen mit einer neuen Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung rückfällig. Nur rund 3% wurden so schwer rückfällig, dass sie zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden.

Ungeachtet der verdienstvollen Bemühungen der Kriminologischen Zentralstelle<sup>27</sup> wäre es hier von großem Interesse, Determinanten herauszufinden, warum es der Mehrzahl der aus Sicherungsverwahrung entlassenen Personen gelingt, in ein Leben ohne Straftaten zurückzufinden. Umgekehrt wären diejenigen Menschen näher zu analysieren, bei denen es trotz einer positiven Begutachtung im weiteren Verlauf zu einem Rückfall kommt.

#### 4 Forschungsperspektive: Die Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Schließlich erscheint mir die Praxis des bekanntlich neu gestalteten Vollzugs der Sicherungsverwahrung bisher noch unterbelichtet zu sein.

Zwar wurden in einer im letzten Jahr erschienenen Tübinger Dissertation die Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze aller 16 Bundesländer vergleichend untersucht.<sup>28</sup> Es fehlt aber eine umfassende empirische Bestandsaufnahme, wie sie etwa von *Tillmann Bartsch* für den alten Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgenommen wurde.<sup>29</sup>

**Tabelle 2: Ergebnisse der Rückfallstatistiken des BMJ(V) zum Rückfall nach Verurteilung wegen eines sexuellen Gewaltdelikts (§§ 177, 178 StGB)**

Basisjahr	Zahl der Fälle	Rückfall (FS/JS ohne Bewährung)	Schwerer Rückfall (FS/JS > zwei Jahre)
2010	1903	7,0%	2,8%
2007	2238	6,8%	3,2%
2004	2122	7,7%	3,0%

**Quelle: BMJ(V): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, S. 111, 2013, S. 116, 2010, S. 121.**

Dies erscheint umso wichtiger, als mittlerweile Tendenzen zu erkennen sind, vermeintlich unnötige Privilegien von Sicherungsverwahrten zurückzuschneiden.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> *Elz*, J. a.a.O.; *Mandera*, A. a.a.O.

<sup>28</sup> *Dax*, A. a.a.O.

<sup>29</sup> *Bartsch*, T. a.a.O.

<sup>30</sup> Vgl. den Entschließungsantrag der SPD und CDU mit dem (bemerkenswerten) Titel „Qualität steigern, Sicherheit erhöhen – Anzahl der Ausführungen Sicherungsverwahrter überprüfen“, Nds. LT-Drs. 18/649 vom 10.04.2018.

So gewähren derzeit noch Bremen, aber auch Niedersachsen den Sicherungsverwahrten zwölf Ausführungen pro Jahr.<sup>31</sup> Demgegenüber billigen alle anderen Länder den Untergebrachten nur eine Ausführung pro Quartal zu.<sup>32</sup>

Nunmehr scheint man sich im Niedersächsischen Landtag dahingehend einig, dass auch hier die Zahl der Ausführungen auf nur noch eine pro Quartal zurückgefahren werden soll. Neben Sicherheits- und Kostenaspekten wurde von den Landtagsparteien für eine derartige Kürzung auch angeführt, die die Sicherungsverwahrung vollziehende Anstalt, konkret die JVA Rosdorf, habe berichtet, dass sich die hohe Zahl an Ausführungen negativ auf die Therapiebereitschaft auswirke. Durch die bisher bestehende großzügige Regelung hätten die Untergebrachten kein Interesse, sich um weitere vollzugslockernde Maßnahmen wie Ausgang oder Freigang zu bemühen.<sup>33</sup>

Freilich könnten mit dieser Begründung auch jegliche Ausführungen für Sicherungsverwahrte gestrichen werden. Darüber hinaus erscheint mir nicht selbstverständlich, dass mit nur vier Ausführungen pro Jahr die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2011 eingehalten werden. So bestimmte das höchste deutsche Gericht, dass begleitete Ausführungen nur dann unterbleiben dürfen, „wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.“<sup>34</sup>

Dies ist nur ein konkretes Beispiel als Beleg, warum eine solche bundesweite vergleichende Evaluation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung lohnen würde.

---

<sup>31</sup> § 43 Abs. 1 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes bestimmt unter der Überschrift „Ausführungen zur Erreichung der Vollzugsziele“: „Werden Lockerungen nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 erforderlich ist, nach Aufstellung des Vollzugsplans mindestens jedoch einmal im Monat. ...“ Und in § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes heißt es unter der Überschrift „Vollzugsöffnende Maßnahmen“: „Stehen der Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Absatz 2 zwingende Gründe entgegen, so ist der oder dem Sicherungsverwahrten auf Antrag das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht Justizvollzugsbediensteter für eine bestimmte Zeit eines Tages (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, nach Aufstellung des Vollzugsplans mindestens jedoch ein Mal im Monat. ...“

<sup>32</sup> Vgl. statt aller § 11 Abs. 3 JVollGB V von Baden-Württemberg unter der Überschrift „Vollzugsöffnende Maßnahmen“: „Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. ...“ Vgl. zusammenfassend auch *Dax*: a.a.O., S. 367 ff.

<sup>33</sup> Vgl. die Ausführungen verschiedener niedersächsischer Landtagsabgeordneter in der Debatte in der 12. Sitzung vom 19.04.2018, Plenarprotokoll 18/12, S. 979-986.

<sup>34</sup> BVerfGE 128, 326 (381).



## 5 Schluss

„Symposium Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Wo stehen wir? Eine Zwischenbilanz aus Anlass des Abschieds von Jörg-Martin Jehle.“ So steht es auf dem Flyer zur Einladung dieser Veranstaltung.

„Zwischenbilanz“ und „Abschied“. Ist das nicht eine „*contradictio in adiecto*“? Oder wie löst sich dieser Widerspruch auf?

Vielleicht so: *Jörg-Martin Jehle* nimmt nur Abschied von den Verpflichtungen (und wie viele hier aus eigener Anschauung wissen immer mal wieder auch unliebsamen Belastungen) eines Hochschullehrers. Das muss ihn aber nicht davon abhalten, zwischenzubilanzieren und zu neuen Ufern aufzubrechen. Mindestens zu denen der Leine. Und so freuen wir uns schon auf die reichhaltigen Erträge, die seine Arbeit in den nächsten Jahren erbringen wird: für ihn, für uns, für das Strafrecht und nicht zuletzt für die Kriminologie.

## Literatur

- Bartsch, Tillmann* (2010) Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Böhm, Bernhard* (2010) Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts, in: Dölling, Dieter/Götting, Bert/Meier, Bernd-Dieter/Verrel, Torsten (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Berlin/New York: Walter de Gruyter, S. 755-770.
- Dax, Annemarie* (2017) Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, Berlin: Duncker & Humblot.
- Dessecker, Axel* (2015) Zum Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, in: Rotsch, T./Brüning, J./Schady, J. (Hrsg.): Strafrecht. Jugendstrafrecht. Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 197-208.
- Elz, Jutta* (2014) Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ././. Deutschland, Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden.
- Engel, Tim* (2018) Sicherungsverwahrung: Auf „Risiko-Situationen“ effektiver reagieren. Plädoyer für Krisenintervention und Bewährungswiderruf, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2018, S. 41-43.
- Jehle, Jörg-Martin* (1994) Kriminologen – Kaiser und Könige, in: Albrecht, H.-J./Kürzinger, J.: Kriminologie in Europa? – Europäische Kriminologie?, Freiburg i. Br., XI f.
- Kemme, Stefanie* (2014) „Doppelt hält besser?“ Zum praktischen (Un)Sinn des Festhaltens an der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe. Zugleich eine Anmerkung zu BGH 4 StR 124/13 (Urteil vom 24.10.2013) = HRRS 2013 Nr. 1043, in: HRRS Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2014, S. 174-178.
- Kett-Straub, Gabriele* (2018) Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.6.2017 (2 StR 178/16) – Zulässigkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, in: Juristenzeitung 2018, S. 101-104.
- Kinzig, Jörg* (2002) Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, in: Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 3204-3208.

- Kinzig, Jörg* (2017) Reformbedarf im neuen Recht der Sicherungsverwahrung, in: Kaspar, J. (Hrsg.): Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 127-143.
- Kreuzer, Arthur* (2011) Beabsichtigte bundesgesetzliche Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 7-11.
- Kunz, K.-L.* (2005) „Gefährliche Rechtsbrecher“ und ihre Sanktionierung, in: Arnold, Jörg/Burkhardt, Björn/Gropp, Walter u.a. (Hrsg.): Menschengerechtes Strafrecht: Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. München: C.H. Beck, S. 1375-1392.
- Mandera, Anna* (2014) Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland, Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden.
- Matt, Holger/Renziowski, Joachim* (Hrsg.) (2013) StGB. Strafgesetzbuch, München: Verlag Franz Vahlen.
- Peglau, Jens* (2000) Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe, in: Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 2980-2981.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (2016) Strafgesetzbuch. Kommentar. 3. Aufl. 2016, Carl Heymanns Verlag Köln.
- Schöb, Heinz* (2012) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2012, S. 14-31.



# Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland

*Frank Neubacher*

## 1 Die neue Unübersichtlichkeit

Im Strafvollzug ist vieles in Bewegung geraten und kaum noch etwas scheint, wie es einmal war. Es ist deshalb nicht übertrieben, für den Strafvollzug eine „Neue Unübersichtlichkeit“<sup>1</sup> zu konstatieren. Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder 2006 gibt es inzwischen 16 Landesstrafvollzugsgesetze und ebenso viele Jugendstrafvollzugsgesetze. Wenn wir den Blick auf den gesamten Justizvollzug richten, müssen wir auch die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder, ihre Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und demnächst auch Jugendarrestvollzugsgesetze mitzählen. Einschließlich der Maßregelvollzugsgesetze der Länder ist also die Rede von ungefähr 80 Vollzugsgesetzen (abgezählt habe ich sie nicht).

Kaum jemand wird für sich in Anspruch nehmen, diese Vielfalt und Diversität zu durchschauen. Auch „die Strafvollzugswissenschaft“ kann das kaum leisten. Es braucht nicht viel Fantasie, um sich vorzustellen, dass dieser Mangel an Durchdringung, Systematisierung und Kritik nicht zum Besten des Strafvollzugs ist. Es würde vermutlich keine Verwunderung hervorrufen, wenn künftig jene, die die Gesetze gut kennen, weil sie die Vorlagen erarbeitet und den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess begleitet haben, sie auch selbst kommentieren würden: die Ministerialbeamtinnen und -beamten.

---

<sup>1</sup> *Habermas*, Die Neue Unübersichtlichkeit, 1985.

Angesichts dieser Situation nimmt die Zahl derer, die die Entscheidung von 2006 für einen Fehler halten, zu. Schon damals waren Fachleute und Berufsverbände überwiegend dagegen.<sup>2</sup> Der Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) hat 2016 von der Politik die Rückkehr zum bundeseinheitlichen Strafvollzugsrecht gefordert.<sup>3</sup>

Diese Verunsicherungen bilden den Rahmen für den folgenden Beitrag<sup>4</sup>, der nicht viel mehr als ein Überblick über die deutschsprachige Strafvollzugsforschung der letzten Jahre sein kann. Überdies basiert er auf einer durchaus subjektiven Auswahl von empirischen Forschungsarbeiten, die nicht für sich in Anspruch nimmt, das gesamte Feld abzudecken. Es handelt sich mehr um einen impressionistischen Streifzug, der den Jugendstrafvollzug weitgehend ausklammert<sup>5</sup>, aber eine Zwischenbilanz vornimmt und schließlich – aus aktuellem Anlass – die Grundfrage aufwirft, was Wissenschaft im Strafvollzug überhaupt und unter welchen Umständen erforschen kann.

## 2 Überblick über Forschungsschwerpunkte

### 2.1 Vollzugslockerungen

Daten zur Belegung im Strafvollzug und zur Praxis von Vollzugslockerungen (oder wie der heute bevorzugte Terminus in den Gesetzen lautet: vollzugsöffnenden Maßnahmen) sind in der Form, wie sie am Greifswalder Lehrstuhl für Kriminologie regelmäßig zusammengestellt und aufbereitet wurden, ein wichtiger Gradmesser des Strafvollzugsgeschehens. In der aktuellen Fortschreibung wird erneut festgestellt, dass sowohl die einschlägige Gesetzgebung als auch die Praxis zwischen den Bundesländern erheblich differiert und dass der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug zwischen 1996 und 2016 von 21% auf 17% gesunken ist.<sup>6</sup> Ein Rückgang ist demnach ebenfalls bei der Häufigkeit von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu konstatieren, wobei diese restriktive Lockerungspraxis vor allem den Langzeitausgang betrifft, weniger den Ausgang.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Vgl. die Resolution „Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben“, die 2004/2005 von mehr als 120 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Strafrecht, der Strafvollzugswissenschaft und der Kriminologie unterzeichnet wurde, s. *Cornel*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 17, sowie *Kreuzer*, Bewährungshilfe 2006, S. 204-206; s. ferner das Streitgespräch zwischen *Horst Krä* und *Bernd Maelicke* auf der Bundestagung 2017 der BAG-S – dokumentiert in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 3/2017, S. 10-29.

<sup>3</sup> Siehe die Entschließung des BSBD-Bundesvorstands in: Der Vollzugsdienst 6/2016, S. 5.

<sup>4</sup> Für eine kritische Durchsicht meines Textes sowie einige Hinweise danke ich meinem Mitarbeiter Dr. Mario Bachmann.

<sup>5</sup> Zur Forschung im Jugendstrafvollzug vgl. *Neubacher & Schmidt*, in: Dollinger & Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2018, S. 767-786.

<sup>6</sup> *Dünkel u.a.*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 33; s. schon *Dünkel & Pruin*, Kriminalpädagogische Praxis 2015, S. 30 ff.

<sup>7</sup> *Dünkel u.a.*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 37.

Auch aus den sozialtherapeutischen Einrichtungen wird, auf der Grundlage der jährlichen Stichtagserhebung durch die Kriminologische Zentralstelle, berichtet, dass die Zahl der Gefangenen, die zu keinen selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen zugelassen sind, von 48 % im Jahr 1997 über 60 % im Jahr 2000 auf inzwischen fast 80 % angestiegen ist.<sup>8</sup>

Bei näherer Betrachtung zeigen die in Greifswald aufbereiteten Daten, dass Länder wie Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen bei Beurlaubungen auf 100 Gefangene über dem Bundesdurchschnitt liegen, während die entsprechende Praxis in Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt sehr restriktiv ist. Da die gesetzlichen Vorgaben nicht so weit auseinanderlägen, sprechen *Dünkel u.a.* davon, dass schlichtweg der politische Wille fehle, den Vollzug „überleitungsorientiert“ auszugestalten.<sup>9</sup> Aus kriminologischer Sicht lässt sich somit festhalten, dass es nicht nur die weithin bekannten regionalen Besonderheiten bei der Sanktionierung (Sanktionsstile) gibt, sondern auch eine regional- bzw. bundeslandspezifische Strafvollzugspraxis.

## 2.2 Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen

Seit geraumer Zeit ist der Strafvollzug mit einer nicht unerheblichen Zahl von Gefangenen konfrontiert, die im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert werden, weil ihre Geldstrafe uneinbringlich geworden ist. Ihr Anteil ist in den letzten zehn Jahren auf nunmehr rund 10 % der an einem Stichtag im Strafvollzug Inhaftierten angestiegen.<sup>10</sup> Das wird von einigen als kriminalpolitischer Missstand, von anderen sogar als handfester Skandal empfunden. Entsprechend intensiv wurde die Thematik in der ersten Jahreshälfte 2018 öffentlich diskutiert. Inzwischen „wehrt“ sich selbst der Strafvollzug gegen die als Zumutung empfundene Belastung. Mit Rückendeckung des Gesetzgebers (s. etwa § 4 Abs. 5 StVollzG NRW) versucht man, Gefangene, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, möglichst rasch wieder „loszuwerden“, indem „frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung“ erörtert werden.

Die Gründe für die Kritik an der Ersatzfreiheitsstrafe liegen auf der Hand: Haft erscheint angesichts der zugrundeliegenden Verurteilung zu einer Geldstrafe schuldunangemessen. Die Inhaftierung trägt zu weiterer Desozialisierung der Verurteilten bei, ohne dass während der kurzen Haftdauer positive Gegenimpulse gesetzt werden könnten. Überdies entstehen hohe Kosten. Vor allem aber trifft diese Sanktion, wie wir wissen, hauptsächlich sozial randständige, psychisch auffällige, überforderte Menschen. In einem Kölner Forschungsprojekt mit nordrhein-westfälischen Daten aus den Jahren 2010–2012 zeigten sich auch deliktische Auffälligkeiten.

---

<sup>8</sup> *Etzler*, Sozialtherapie im Strafvollzug, 2017, S. 38.

<sup>9</sup> *Dünkel u.a.*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 39 f. und 45. Zur Aussetzung von Reststrafen *Cornel*, Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?, 2013.

<sup>10</sup> *Treig & Pruin*, Forum Strafvollzug 2018, S. 12.

Denn letztlich „landete“ jeder siebente, der wegen „Schwarzfahrens“ zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, in Haft.<sup>11</sup> Da in gut 70 % der Fälle die Geldstrafe im Strafbefehlswege verhängt wird, kommt es also regelmäßig ohne vorherige mündliche Verhandlung bzw. Anhörung zur Inhaftierung. Die Studie, die auf statistischen Daten des Landes, einer Aktenanalyse, einer Online-Umfrage unter Rechtspflegern, Interviews und Gruppendiskussionen beruhte, offenbarte – abgesehen von großen Unterschieden in der Verfahrensweise der untersuchten Gerichtsbezirke – überwiegend Mängel in der Kommunikation und Kooperation zwischen den ambulanten sozialen Diensten der Justiz, den Einsatzstellen und den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bei der Staatsanwaltschaft.<sup>12</sup> Diese entscheiden nach Aktenlage und auf der Basis persönlicher Mutmaßungen über Zahlungserleichterungen bzw. die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Manche Arbeitsroutinen führten zu merkwürdigen Ergebnissen. Da z.B. die eingesetzte Software Ratenzahlungen nur für 24 Monate im Voraus berechnete, etablierte sich die Regel, dass Geldstrafen in diesem Zeitraum zu tilgen waren – mit der Folge, dass die Höhe der Raten vielfach nicht an die Leistungsfähigkeit der Schuldner angepasst war.<sup>13</sup>

Für Ende 2018 ist ein Bericht einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länder Brandenburg und NRW angekündigt. Vom nordrhein-westfälischen Justizminister war zu hören, dass er sich für eine Entkriminalisierung (ausgenommen „hartnäckige Wiederholungstäter“) und eine Verlagerung ins Ordnungswidrigkeitenrecht stark machen will.<sup>14</sup> Dort sieht § 96 OWiG zwar eine Erzwingungshaft vor, die sechs Wochen bzw. (wegen mehrerer in einer Bußgeldentscheidung festgesetzter Geldbußen) drei Monate nicht übersteigen darf, doch wäre schon der Wegfall der strafrechtlichen Rahmung ein Schritt in die richtige Richtung.

### 2.3 Drogenproblematik

Sogenannte unerlaubte Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone und illegale Drogen, sind ein Dauerthema für den Strafvollzug. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin wurden im Jahr 2015 in den Berliner Anstalten zwischen 134 (JVA Plötzensee) und 355 (JVA Tegel) bzw. 359 Handys (Jugendstrafanstalt) aufgefunden. Allein in der JVA Tegel stieß der Vollzug im gleichen Jahr auf 1622 g Cannabis und 100g Heroin.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Bögelein, Ernst & Neubacher, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, 2014, S. 28.

<sup>12</sup> Vgl. Bögelein, Ernst & Neubacher, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, 2014, S. 96 ff.

<sup>13</sup> Vgl. Bögelein, Ernst & Neubacher, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, 2014, S. 118.

<sup>14</sup> DIE ZEIT online vom 22.09.2017: „Justizminister will Schwarzfahren nicht mehr als Straftat ahnden“, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/nrw-schwarzfahren-peter-biesenbach-justizminister>, (letzte Einsichtnahme: <02.07.2018>).

<sup>15</sup> Siehe Der Vollzugsdienst 2/2016, S. 24 f.; zu Sicherstellungsmengen in den einzelnen Bundesländern s. die Abfrage bei Bögelein, Meier & Neubacher, MschrKrim 2016, S. 254.



Jüngeren Untersuchungen zufolge beträgt der Anteil von Jugendstrafgefangenen, die in Haft illegale Drogen, hauptsächlich Cannabis, konsumieren, rund 30 %.<sup>16</sup> In niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gaben 2006 ebenfalls 30 % der Befragten an, während des aktuellen Aufenthalts im Strafvollzug eine Droge konsumiert zu haben. Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen und mit Vorstrafen wiesen ein höheres Risiko für vollzuglichen Drogenkonsum auf. Das gleiche galt für Cannabiskonsum vor und Entzugserscheinungen während der Haft.<sup>17</sup> Fragt man Gefangene nach ihrer Wahrnehmung der Drogensituation in Haft, so schätzen sie den Anteil drogenkonsumierender Gefangener auf 70-80 % ein. Den Anstaltsärzten und dem medizinischen Personal wird wenig Vertrauen entgegengebracht. Als belastend werden insbesondere der Konsum anderer Gefangener sowie häufige Kontrollen erlebt.<sup>18</sup>

Nach Ansicht von Fachleuten aus Justizvollzug und Richterschaft sind diverse Arten von Rauschmitteln „jederzeit verfügbar“.<sup>19</sup> Neben Cannabis und synthetischen Cannabinoiden gelte das insbesondere für Heroin, Kokain, Amphetamine und Substitutionsmittel (v.a. Subutex). Drogen gelangten von außen in erster Linie durch Besucher und durch Gefangene in die Anstalt hinein, die von vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückkehrten. Aber auch Mauerwürfe, der Versand per Post und – in einigen Fällen – auch (meist passive) Bedienstete spielten eine Rolle. Gehandelt würden durch die Gefangenen regelmäßig kleine Mengen, oft zur Finanzierung des eigenen Konsums. Feste Handelsstrukturen, etwa im Sinne organisierter Kriminalität, seien aber nicht zu beobachten. Hierfür seien die Kontrollen zu engmaschig und die Haftzeiten der Gefangenen zu kurz.<sup>20</sup> Interviews mit handelserfahrenen Personen, die aktuell oder vormals inhaftiert waren, zeigen indes, dass es auch im Gefängnis – neben der in der Regel entgeltlichen Weitergabe an Vertraute zur Finanzierung des Eigenkonsums – durchaus einen Handel mit Drogen gibt, der aus Gewinnstreben betrieben wird und bei dem die Verwendung von Mitgefangenen als Mittelsmänner das Entdeckungsrisiko der Hintermänner senken soll.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Klatt & Baier, *Bewährungshilfe* 2017, S. 5; ähnlich die Ergebnisse einer Studie in Jugendstrafanstalten in Thüringen und NRW. Dort gaben 59 % der Befragten zudem an, vor ihrer Inhaftierung „täglich“ oder „fast täglich“ Cannabis zu sich genommen zu haben, s. Boxberg, Wolter & Neubacher, in: Dessecker & Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung*, 2013, S. 91.

<sup>17</sup> Häßler & Subling, *Bewährungshilfe* 2017, S. 17, 26.

<sup>18</sup> So die Befunde eines noch unveröffentlichten Eigenprojekts „Drogen im Strafvollzug – Konsum, Kultur, Kontrolle“, für das in den Jahren 2016/2017 insgesamt 145 weibliche und männliche Gefangene in drei Anstalten in Nordrhein-Westfalen befragt wurden.

<sup>19</sup> Bögelein, Meier & Neubacher, *MschKrim* 2016, S. 260.

<sup>20</sup> Bögelein, Meier & Neubacher, *MschKrim* 2016, S. 260-263.

<sup>21</sup> Bögelein & Meier, *Soziale Probleme* 2018, S. 37-39.

## 2.4 Resozialisierung

Es ist bemerkenswert, dass zwei Dissertationen jüngeren Datums den Terminus „Resozialisierung“ im Titel aufführen. Denn der Begriff schien schon aus der Mode gekommen zu sein, und die Vollzugspraxis verweist gerne darauf, die meisten Gefangenen von heute müssten erst einmal sozialisiert werden. *Katrin Hüttenrauch* widmet sich in ihrer Studie der Gefangenenarbeit.<sup>22</sup> Hierfür hat sie in der JVA Bielefeld-Senne, einer Anstalt des offenen Vollzugs mit nahezu „Vollbeschäftigung“ 18 Interviews mit Gefangenen und weitere 11 (Wiederholungs-)Interviews ein Jahr nach ihrer Entlassung geführt. Es zeigte sich eine generelle Zufriedenheit der Gefangenen mit ihrer Arbeitssituation, die sich jedoch – erwartungsgemäß – ausdrücklich nicht auf die Entlohnung der Arbeit erstreckte. In den Gesprächen wurde die besondere Bedeutung der Familie betont – einschließlich der Möglichkeit, durch vollzugsöffnende Maßnahmen den Kontakt zu ihr zu bewahren. Die Interviews nach der Entlassung offenbarten gute Verläufe, was die Arbeits- und Beziehungssituation betraf. Es war lediglich eine einzige Wiederinhaftierung zu verzeichnen. Die Studie ist verdienstvoll und erscheint zu einer Zeit, in der vier Bundesländer in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen die Arbeitspflicht abgeschafft haben. *Hüttenrauch* lotet die Möglichkeiten und Grenzen einer Resozialisierung durch Arbeit aus und beleuchtet damit einen zentralen Bereich der Vollzugswirklichkeit, der sich freilich in verschiedenen Vollzugsarten und Anstalten unterschiedlich präsentiert. Die Situation in Bielefeld-Senne ist mit dem geschlossenen Vollzug nicht zu vergleichen. Insoweit ist die Auswahl der Interviewpartner in mehrfacher Hinsicht selektiv: sie sind alle in Senne inhaftiert, gehen alle einer Arbeit außerhalb der Anstalt nach (im Wege einer freien Beschäftigung – sog. echter Freigang – oder in einem Unternehmerbetrieb – sog. unechter Freigang) und haben sich alle selbst für ein Interview gemeldet.<sup>23</sup>

„Mehr Bühne für Resozialisierung“ – fordert die Psychologin *Mona Leonhardt* mit ihrer gleichlautenden Dissertation, in der sie „Theaterarbeit“ in ihrem Potenzial für die Resozialisierung von Gefangenen untersucht. Als theoretischen Rahmen wählt sie einen systemtheoretischen Ansatz, der es ihr erlaubt, u.a. Umgebungsvariablen sowie kognitive, soziale und emotionale Variablen einzubeziehen und sich an das Konzept der Resilienz anzulehnen, welches den Fokus auf individuelle Ressourcen richtet.<sup>24</sup> Mehrere Jahre lang war *Leonhardt* im Leitungsteam von Theaterprojekten tätig und hat für ihre Dissertation das „Musiktheater MS Carmen“ evaluiert, das 2011 in Frankfurt aufgeführt wurde und an dem 32 weibliche und männliche Strafgefangene mitgewirkt haben.

Diese 32 Gefangenen wurden mit einer Kontrollgruppe von 19 Gefangenen verglichen, die in der Anstalt einer Arbeit nachgingen und kein Theater spielten.<sup>25</sup>

<sup>22</sup> *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 2015.

<sup>23</sup> *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 2015, S. 200 ff, 321 f.

<sup>24</sup> *Leonhardt*, Mehr Bühne für Resozialisierung, 2017, S. 63-120. Siehe schon *Walter*, Resozialisierung durch darstellendes Spiel in der Vollzugsanstalt, 1970.

<sup>25</sup> *Leonhardt*, Mehr Bühne für Resozialisierung, 2017, S. 145.

Die vorgenommenen Varianzanalysen zeigen für die Untersuchungsgruppe eine signifikant positive Entwicklung hinsichtlich der Selbstbewertung und der negativen Affektivität, d.h. dass die Theater spielenden Gefangenen besser mit Ärger und Frustration umgehen konnten. Im Hinblick auf die selbst eingeschätzte Zukunftsperspektive ergaben sich keine Unterschiede zwischen beiden Gruppen.<sup>26</sup> Die signifikanten positiven Veränderungen werden im Lichte der Desistance-Forschung eingeordnet, die dem subjektiven Faktor Selbstkonzept einen hohen Stellenwert für die Fähigkeit zum Ausstieg aus einer kriminellen Laufbahn zuschreibt.

## 2.5 Bedienstete

Die Bediensteten mögen vielleicht keine „unbekannten Wesen“ mehr sein, doch ist die Forschungssituation diesbezüglich defizitär. Die Zahl einschlägiger Arbeiten ist schon in der Vergangenheit gering gewesen.<sup>27</sup> In jüngerer Zeit hat eine Greifswalder Dissertation, die mit Blick auf den hohen Krankenstand erst durch den Rahmen „Gesundheitsmanagement“ möglich wurde, aufschlussreiche Erkenntnisse beige-steuert. Strafvollzugsbedienstete in Mecklenburg-Vorpommern erleben danach vor allem defizitäre Kommunikations- und Organisationsstrukturen, Angst vor Mobbing durch Kollegen und auch Aggressionen von Gefangenen sowie Suizide als besonders belastend.<sup>28</sup> In einer Schweizer Online-Befragung zum Berufsalltag, an der 161 Bedienstete teilnahmen, wurden vor allem Übergriffe durch Gefangene sowie Korruptionsversuche als Probleme benannt. Verbale Attacken, Beschimpfungen und Bedrohungen kommen demzufolge regelmäßig vor. Tätlichkeiten sind indes eher selten; hiervon berichteten rückblickend lediglich 14 % der Befragten.<sup>29</sup> Obwohl 71 % der Gefangenen ohne schweizerischen Pass waren, erschien den Bediensteten die multiethnische Zusammensetzung als vergleichsweise geringes Problem. Hinsichtlich der Einstellungen zu Strafe und Punitivität erwiesen sich die Strafvollzugsbediensteten als sehr heterogen.<sup>30</sup>

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt *Bunk*, die ein halbes Dutzend Interviews mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) und mit Gefangenen der JVA Siegburg geführt hat. Ein einheitliches Menschenbild sei unter den Bediensteten nicht hervorgetreten.

Diese bevorzugten mehrheitlich eine unvoreingenommene, professionell-distanzierte Haltung, die von Gefangenen und anderen Bediensteten auch als „desinteressiert“ charakterisiert werde.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> *Leonhardt*, Mehr Bühne für Resozialisierung, 2017, S. 153 ff.

<sup>27</sup> Siehe insbes. *Lehmann*, „Paid Prisoners“ – Bezahlte Gefangene?!, Entwicklungschancen und -belastungen von Justizvollzugsbeamten, 2009.

<sup>28</sup> Vgl. *Schollbach*, Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern, 2013, S. 159 ff., 170 ff.

<sup>29</sup> *Simmler, Kobler & Markwalder*, Forum Strafvollzug 2017, S. 47.

<sup>30</sup> *Simmler, Kobler & Markwalder*, Forum Strafvollzug 2017, S. 52, 54.

<sup>31</sup> *Bunk*, Resozialisierung und Strafvollzug – ein gelebtes Prinzip?, 2018, S. 66, 77, 83.

Persönliche Gespräche würden sich nur selten ergeben. Eine schwach ausgeprägte Motivation der Bediensteten des AVD sei im Wesentlichen auf den Mangel an Erfolgserlebnissen und auf eine – in der Wahrnehmung des AVD – herablassende Haltung der Fachdienste zurückzuführen.<sup>32</sup>

## 2.6 Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Potenziale und Wege einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung werden seit einigen Jahren mit zunehmender Intensität diskutiert<sup>33</sup> – nun liegen aus der wissenschaftlichen Begleitung eines baden-württembergischen Modellprojekts, an dem 91 Gefangene aus vier Modellanstalten teilnahmen, empirische Daten vor.<sup>34</sup> Sie geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus, denn der relative Anteil erfolgreich durchgeführter Fälle lag (bei insgesamt niedrigeren Fallzahlen) höher als bei außerhalb des Strafvollzugs durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren. Die Misserfolgsquote, bezogen auf Abbrüche, bei denen Täter oder Opfer einen einmal begonnenen Ausgleichsversuch nicht weiterführen wollten, war gering. Dieser positive Befund ist die Folge davon, dass die Initiative zum TOA oft von den Gefangenen ausging. Inhaltlich stand vor allem die Kommunikation im Vordergrund, weniger materielle Leistungen, zu denen viele Gefangene – wie von den Opfern erwartet – nicht imstande waren.<sup>35</sup>

In verfahrensmäßiger Hinsicht bestätigte das Projekt die Beobachtung, dass es für den Vollzug äußerst schwierig ist, die Adressen der Opfer in Erfahrung zu bringen, um einen TOA anzubahnen. Der ursprünglich eingeplante Weg über die Staatsanwaltschaften erwies sich als „Sackgasse“<sup>36</sup>, da diese in der Regel keine Rückmeldung gaben. Infolgedessen musste auf Opferanwälte ausgewichen werden, um die Durchführung des Projekts zu gewährleisten.

## 3 Zwischenbilanz: Desiderata der Vollzugsforschung

Seit den 1990er Jahren gerieten im Strafvollzug verstärkt als problematisch apostrophierte Gefangenengruppen in den Fokus der Strafvollzugsforschung. Hierzu zählten jedenfalls gewalttätige und suchtmittelabhängige Gefangene, Sexualstraftäter sowie ausländische Gefangene. Zuletzt ist diese Aufzählung um „psychisch auffällige Gefangene“ erweitert worden. Sie spiegelt eine verbreitete Wahrnehmung durch die Vollzugspraxis wider, die durchaus ihre Berechtigung hat.

Die Wissenschaft hat sich diesen Phänomenen („Drogen in Haft“, „Gewalt in Haft“, „Suizid in Haft“) einschließlich der Bemühungen des Vollzugs um

<sup>32</sup> *Bunk*, Resozialisierung und Strafvollzug – ein gelebtes Prinzip?, 2018, S. 69, 84.

<sup>33</sup> Vgl. nur *Gelber & Walter*, Bewährungshilfe (2013), S. 5 ff.

<sup>34</sup> *Kilchling*, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2017.

<sup>35</sup> Zum Ganzen zusammenfassend *Kilchling*, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2017, S. 108 ff.

<sup>36</sup> *Kilchling*, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2017, S. 109.

prognostische Fortschritte zugewandt. Die Forschung über spezielle Gefangenen-  
gruppen wird, wenn wir etwa an psychisch auffällige und lebensältere Gefangene  
oder Gefangene mit Migrationshintergrund denken, auch in Zukunft nicht an Be-  
deutung verlieren. Es erscheint jedoch unabdingbar, dass die Strafvollzugswissen-  
schaft über diese Phänomenbereiche hinausgeht.

Externe Vollzugsforschung bezieht ihre Bedeutung nicht zuletzt daraus, dass sie  
die üblichen, vielleicht im Trend liegenden oder kriminalpolitisch erwünschten Re-  
levanzsetzungen bzw. Rahmungen nicht dupliziert, sondern unabhängig davon Fra-  
gestellungen entwickelt, die sich aus einem anderen Blickwinkel oder aus einer Vo-  
gelperspektive ergeben. Nur solche Fragestellungen können zur Herausforderung  
bzw. Überwindung vorherrschender Paradigmen führen, und nur auf diese Weise  
kann Kritik- und Korrekturfähigkeit (oder positiver formuliert: die Fähigkeit zur  
Fortentwicklung) erhalten bleiben. Das muss auch im Interesse der Strafvollzugsver-  
antwortlichen liegen.

Für die künftige Vollzugsforschung sehe ich wenigstens zwei Schwerpunkte.  
Zum einen ist die „neue Unübersichtlichkeit“ mit den Mitteln der Wissenschaft „ein-  
zufangen“. Das schließt synoptische rechtswissenschaftliche Mittel ein, welche die  
Gemeinsamkeiten, besonders aber die Unterschiede herausarbeiten und nach den  
Folgen fragen. Diese sind um empirische Arbeiten zu ergänzen, welche die bundes-  
weite Vollzugswirklichkeit erfassen und sie den jeweiligen Rechtsständen zuordnen.  
Es könnte durchaus sein, dass infolge der Gesetzgebungskompetenz der Länder die  
Vollzugssituationen weiter auseinanderdriften und zukünftig nicht mehr nur von  
starken regionalen Besonderheiten in der Sanktionierung durch die Justiz („Sankti-  
onsstile“), sondern auch von ebenso starken Spezifika im Vollzug von Freiheits-  
bzw. Jugendstrafen gesprochen werden muss („Vollzugsstile“). Thematisch seien  
nur zwei Beispiele genannt, bei denen große Unterschiede in Gesetzgebung und Pra-  
xis zu vermuten sind: der Einsatz von Videoüberwachung im sog. Innenbereich  
(Hafthäuser, Flure, Hafträume) sowie der Wohngruppenvollzug, auch und gerade  
außerhalb sozialtherapeutischer Einrichtungen.

Zum anderen sollte die zukünftige Forschung ihr Augenmerk stärker auf grund-  
legende Fragen richten, die bislang noch unzureichend erforscht sind. Das gilt ers-  
tens für die Strafvollzugsbediensteten und den eminent wichtigen Aspekt des An-  
staltsklimas, dessen Bedeutung erst im Ansatz erkannt wurde („soziale Sicherheit“).  
Es ist kein Zeichen von Argwohn, sondern schlicht wissenschaftliches Streben nach  
der Schließung von Forschungslücken, wenn auch unrechtmäßiges bzw. illegitimes  
Verhalten von Bediensteten angegangen wird. Anders als in den USA, wo solche  
Forschung von Staats wegen finanziert wurde, gibt es hierzulande keine Erkennt-  
nisse darüber, ob Gewalt in allen ihren Facetten auch von Bediensteten gegen Ge-  
fangene ausgeübt wird.

Die Betonung von „weichen“ Faktoren wie Atmosphäre, Werten, Kommunika-  
tion – oder kurz: dem menschlichen Faktor – stellt das dominante Paradigma des

Risikomanagements in Frage.<sup>37</sup> Doch ist der Gedanke, dass der Erfolg von Behandlungsprogrammen maßgeblich vom Anstaltsklima abhängt, ebenso naheliegend wie bestechend.

Zweitens ist in Deutschland in den letzten Jahren eine Tendenz erkennbar, neu errichtete oder erweiterte Gefängnisse möglichst groß und multifunktional (bezogen auf die Vollzugsarten) zu gestalten. Diese Orientierung an großen und – ostentativ – sicheren Vollzugseinheiten wird nicht ohne Wirkung auf Bedienstete wie Gefangene gleichermaßen bleiben und – als Stein gewordenes Sicherheitsdenken – das Vollzugsgeschehen mitprägen. Und drittens machen gesellschaftliche Herausforderungen wie die Digitalisierung auch vor dem Strafvollzug nicht Halt. Die damit einhergehenden Sicherheitsfragen drängen sich auf und sind berechtigt. Dennoch wird der Vollzug nicht dabei stehen bleiben können, in gelegentlichen und klein dimensionierten Modellprojekten wenigen Gefangenen den Zugang zu Computern bzw. neuen Medien zu gestatten. Hier muss klar differenziert werden zwischen dem Lernen am Computer als Maßnahme der beruflichen (oder schulischen) Bildung und Weiterqualifizierung, die vor dem Hintergrund des Gebots der gesellschaftlichen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess nicht länger verwehrt werden darf, dem Einsatz von Computern zum Zwecke der Kommunikation, z.B. mit Angehörigen (Videotelefonie), oder der allgemeinen Nutzung des Internets, für die zwar der Angleichungsgrundsatz spricht, die indes nicht mit der gleichen Dringlichkeit verfolgt zu werden braucht, wie die beiden anderen Einsatzarten, für die höherrangige rechtliche Gesichtspunkte ins Feld geführt werden können. An diesem Punkt steht der Vollzug vor schwierigen Abwägungen und organisatorischen Herausforderungen.<sup>38</sup>

Alle diese Fragen werden schwerlich wissenschaftlich aufzuarbeiten sein mit einer Vollzugsforschung, die Sichtweisen und Problemdefinitionen der Landesjustizverwaltungen übernimmt. Kriminologie und Vollzugsforschung müssen deshalb, wenn sie nicht der Vollzugsperspektive verhaftet bleiben wollen, offensiver werden.

Das führt recht unmittelbar zu der Frage, was von dem, was wissenschaftlich wünschenswert ist, forschungspraktisch und vollzugspolitisch umgesetzt werden kann. Damit aber ist die Machtfrage gestellt: Was lassen Verantwortliche in Ministerien und Anstalten überhaupt zu?

---

<sup>37</sup> Zum Ganzen *Liebling*, Prisons and their moral performance, 2004.

<sup>38</sup> Zum Ganzen s. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2015, S. 125-153; s. ferner *Bachmann*, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, 2015, S. 323 f.

## 4 Wissenschaftsfreiheit und Forschungsprozess

### 4.1 Genehmigungserfordernis, Prüfverfahren, Prüfkriterien

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei – so steht es lapidar in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit garantiert als subjektives Abwehrrecht, dass der Staat dem einzelnen Wissenschaftler keine Fragestellungen diktieren (bzw. verbieten) oder die Deutung von wissenschaftlichen Befunden steuern darf.<sup>39</sup> Weniger eindeutig ist schon die Frage zu beantworten, ob der Staat wissenschaftliche Forschung wohlwollend unterstützen und sich verfahrensmäßiger Vorgaben enthalten muss.

In der Fachzeitschrift *Neue Kriminalpolitik* haben *Fährmann & Knop* 2017 eine wichtige Debatte angestoßen, als sie – offenkundig rhetorisch – fragten, ob Forschungsfreiheit im Strafvollzug mehr sei als eine hohle Phrase.<sup>40</sup> Sie sehen die Wissenschaftsfreiheit durch jedes Genehmigungsverfahren bedroht und wenden sich damit gegen die in allen Bundesländern geübte Praxis, dass ein Forschungsantrag durch den Kriminologischen Dienst des jeweiligen Landes geprüft und mit einer Stellungnahme versehen zur Entscheidung an das Justizministerium weitergeleitet wird. Indes ist eine Aussage, schon durch die Etablierung von Verfahren werde die Wissenschaftsfreiheit verletzt, zu weitgehend. Zwar schränkt das Grundgesetz diese Freiheit nicht explizit durch einen Vorbehalt ein, doch sind Grundrechte in solchen Fällen mit anderen Freiheiten und institutionellen Garantien in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, welches beiden Rechtspositionen eine größtmögliche Entfaltung gewährleistet (sog. praktische Konkordanz).<sup>41</sup> Die Wissenschaftsfreiheit unterliegt insofern also immanenten Schranken, die sich auch aus der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und des Strafvollzugs ergeben können. Überdies setzen auch die Gesichtspunkte der informationellen Selbstbestimmung von Gefangenen und Bediensteten (Art. 2 Art. 1 GG) gewisse Grenzen.

In einer Reaktion auf den Beitrag von *Fährmann & Knop* hat ein Autorenkollektiv aus den Reihen der Kriminologischen Dienste der Länder widersprochen.

*Breuer et al.*<sup>42</sup> weisen insbesondere – meines Erachtens zu Recht – auf die Notwendigkeit einer Prüfung und Auswahl von Anträgen hin. Sie argumentieren mit der zunehmenden Zahl von Vorhaben, z.B. Qualifizierungsarbeiten (Bachelor, Master) im Zuge des „Bologna-Prozesses“, die, würden sie alle genehmigt werden, den Vollzug lahmlegen würden und zuweilen methodische Standards und Vollzugskennnisse vermissen ließen. Alleine in Bayern seien seit der Einrichtung des Kriminologischen Dienstes 2010 etwa 420 Forschungsanträge eingegangen.<sup>43</sup>

<sup>39</sup> Vgl. grundlegend BVerfGE 35, 79 ff. („Hochschul-Urteil“).

<sup>40</sup> *Fährmann & Knop*, *Neue Kriminalpolitik* 2017, S. 251 ff.

<sup>41</sup> BVerfGE 47, 327 ff. (369).

<sup>42</sup> *Breuer et al.*, *Neue Kriminalpolitik* 2018, S. 92 ff.

<sup>43</sup> *Breuer et al.*, *Neue Kriminalpolitik* 2018, S. 96 (Fn. 9).

Dennoch kann der Beitrag von *Breuer et al.* nicht ohne Widerspruch bleiben – umso mehr als er offenbar unter den Kriminologischen Diensten der Länder inhaltlich abgestimmt wurde und insofern ein offizielles Positionspapier darstellt. Die maßgebliche Frage ist in diesem Zusammenhang jene nach der Prüfungstiefe: Wie weit darf also die Prüfung reichen? Meiner Auffassung nach ist es mit der Wissenschaftsfreiheit zu vereinbaren, wenn geprüft wird, ob das Vorhaben wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, also ob der Forschungsstand berücksichtigt wurde, ob konkrete Forschungsfragen und ein planmäßiges Vorgehen erkennbar sind und ob geeignete Methoden zur Anwendung kommen sollen. Weitere Prüfungen begegnen sehr grundsätzlichen Bedenken und sind verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.<sup>44</sup> Ob und ggf. wie ein Transfer der Forschungsergebnisse in die Vollzugspraxis erfolgt, betrifft nicht den wissenschaftlichen Prozess, sondern Verwertungsinteressen des Vollzugs bzw. der Politik. Die Verwertung von Forschungsbefunden im Sinne einer Übersetzung in die Praxis liegt nicht, jedenfalls nicht allein in der Verantwortung der Wissenschaft. Auch Grundlagenforschung ohne konkreten Anwendungsbezug ist Wissenschaft! Verwertungsfragen können daher kein Gütekriterium von Forschung sein! In ähnlicher Weise ist eine Priorisierung nach dem Kriterium „Nutzen vollzugsexterner Forschung“ bzw. „Verhältnis von Aufwand und Nutzen“ kein sachgerechtes Kriterium, um förderungswürdige Forschung von nicht förderungswürdigen Vorhaben abzugrenzen.

Wo es hinführt, wenn „vollzugsorganisatorische Aspekte“ berücksichtigt würden, zeigt die folgende Aussage: „So können Gefangene nicht einfach direkt von Forschenden gefragt werden, ob sie zu einem Interview bereit sind. Vielmehr müssen sie durch die Bediensteten je nach Forschungsthema ausgewählt werden (...)“<sup>45</sup> Hier drängt sich doch die Frage auf, was denn die Bediensteten einer Anstalt dazu qualifiziert, potenzielle Interviewpartner für die Forschenden in Nachvollziehung des Forschungsplans auszuwählen? Die Antwort liegt auf der Hand: nichts. Im Gegenteil: Die Stichprobe der interviewten Gefangenen würde verzerrt, ohne dass die Forschenden auch nur die Kriterien kennen würden, nach denen bei der Auswahl vorgegangen wurde.

Es entspricht einer weit verbreiteten Haltung im Vollzug, dass man schon wisse, wer als Gesprächspartner in Frage komme und wer nicht. Aber diese Vorgehensweise ist wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen und stellt einen Eingriff in das geschützte Recht dar, die methodische Vorgehensweise auszuwählen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.<sup>46</sup>

Ähnliche Probleme entstehen, wenn der Wissenschaft angesonnen wird, sie dürfe aus Gründen der Sicherheit Interviews mit Gefangenen nur unter Beobachtung von Vollzugsbediensteten führen.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> So explizit für „politische Überlegungen“ und für „außerwissenschaftliche[n] Bewertungsmaßstäbe“ *Kempen* in: BeckOK-GG, Art. 5 Rn. 199.

<sup>45</sup> *Breuer et al.*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 100.

<sup>46</sup> So schon *Bäumler, Schmitz & Neubacher*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 219.

<sup>47</sup> *Breuer et al.*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 100.



Jeder weiß, dass eine Gesprächssituation durch das Hinzukommen eines (auch schweigsamen) Dritten verändert wird, erst recht wenn es sich um einen Vertreter der zu beforschenden Einrichtung handelt.

Der Genehmigungsprozess ist für die Forschenden eine „Black Box“. Denn sie können im Dreieck aus Kriminologischem Dienst, Ministerium und Anstalten nicht rekonstruieren, ob ein Projekt aus wissenschaftlich-methodischen, politischen oder ökonomischen Gründen (Kosten-Nutzen-Verhältnis) gestoppt wurde. Zwar erhält der Antragsteller einen kurzen schriftlichen Bescheid aus dem Ministerium, doch bleibt meist offen, ob die tatsächlichen Gründe bzw. Erwägungen, die zur Ablehnung geführt haben, mit jenen identisch sind, die im Bescheid angegeben wurden. Es ist daher sehr fragwürdig, ob im Nachgang eines bereits ministeriell bewilligten Projekts die Anstalten ein eigenes Prüfungsrecht haben sollen, ob sie teilnehmen wollen oder nicht. *Breuer et al.* bejahen dieses Recht: „Ob in einem konkreten Fall ein Forschungsvorhaben die Aufgabenerfüllung einer Anstalt gefährdet, kann meist die Anstaltsleitung am besten beurteilen. (...) Jedoch halten wir auch deren Befugnis, ein vom Kriminologischen Dienst bereits genehmigtes Forschungsvorhaben für die eigene Anstalt nicht zu unterstützen, für legitim.“<sup>48</sup> Nach unserer Erfahrung<sup>49</sup> bedeutet das nicht selten, dass entsprechende Anstalten, die sich nicht beteiligen möchten, Schreiben der Forschenden nicht oder nur nach wiederholter (auch telefonischer) Nachfrage beantworten. Was das alles für drittmittelgeförderte Projekte bedeutet, deren Projektlaufzeit in der Regel lediglich zwei oder drei Jahre beträgt, kann man sich leicht ausmalen. In jedem Fall bedeutet es eine enorme Erschwernis, wenn die Wissenschaft nur zum Zuge kommen kann, nachdem sie den Kriminologischen Dienst, das Ministerium und die betroffenen Justizvollzugsanstalten überzeugt hat. In diesem Prozess spielen offenkundig viele Gesichtspunkte eine Rolle, von denen zweifelhaft ist, ob sie die Wissenschaftsfreiheit derogieren dürfen.

## 4.2 Fazit

Es bleibt festzuhalten: Die Diskussion um Bedeutung und Reichweite der Wissenschaftsfreiheit für die Strafvollzugsforschung ist überfällig. Sie ist überdies von vitalem Interesse für die Wissenschaft, weil es auch darum geht, rechtlich garantierte Handlungsspielräume zu verteidigen. Diese sind mit einem geordneten Antrags- und Prüfverfahren durchaus vereinbar. Andererseits verletzen Eingriffe in die methodische Vorgehensweise, Forderungen nach „Umsetzung“ bzw. „Verwertung“ von Forschungsergebnissen und das Prüfkriterium des „Aufwandes für den Vollzug“ (je nach Bedeutung der wissenschaftlichen Fragestellung) die Wissenschaftsfreiheit.

Dass insofern die richtige Balance noch nicht gefunden ist, verdeutlicht abschließend folgende Aussage der Kriminologischen Dienste:

---

<sup>48</sup> *Breuer et al.*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 103.

<sup>49</sup> Siehe *Bäumler, Schmitz & Neubacher*, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 216-218.

*„Ein Schaden kann durch Forschung nicht nur den Inhaftierten, sondern auch der Anstalt entstehen. Beispielsweise kann eine Befragung von Bediensteten zum Thema Arbeitszufriedenheit und Arbeitsbelastung dazu führen, dass die Befragten erwarten, dass aus den Forschungsergebnissen eine positive Veränderung resultiert. Ist das (wiederholt) nicht der Fall, weil sich die Forschung auf die Untersuchung beschränkt und keine Intervention nach sich zieht, entsteht potenziell zusätzliche Frustration, die das Anstaltsklima nachhaltig schädigen kann.“<sup>50</sup>*

Es ist schon bemerkenswert, wie so die Verantwortung für unzufriedene Bedienstete auf die Wissenschaft verschoben wird. Im Ergebnis erscheinen dann nicht die Arbeitsbelastungen der Bediensteten als das eigentliche Problem, sondern die Wissenschaft, die Probleme benennt und bewusst macht, ohne sie selbst gleich in Ordnung zu bringen. Das kann nicht richtig sein!

Diese Fragen werden weiter zu diskutieren sein. Dabei werden die bestehenden guten Kontakte zwischen Wissenschaft und Kriminologischen Diensten helfen. Glücklicherweise gibt es ungeachtet der Ebene der Rechtsfragen jene der praktischen und vertrauensvollen Kooperation, die bei Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten immer wichtig ist und Ansporn sein sollte, alle Betroffenen (z.B. Bedienstete, ggf. Personalrat)<sup>51</sup> vom Projekt zu überzeugen. Dabei muss Wissenschaft jedoch aufmerksam bleiben und im Auge behalten, ob der Bedeutungszuwachs, der den Landesjustizverwaltungen durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz zugefallen ist, und die damit einhergehende Aufwertung der Kriminologischen Dienste zu tektonischen Verschiebungen führen könnten, bei denen die externe, besonders die universitäre Wissenschaft ins Hintertreffen gerät.

---

<sup>50</sup> Breuer et al., Neue Kriminalpolitik 2018, S. 104.

<sup>51</sup> Vgl. Kerner, in: Schweder (Hrsg.), Handbuch Jugendstrafvollzug, 2015, S. 814 f.

## Literatur

- Bachmann, Mario* (2015) Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, Berlin: Duncker & Humblot.
- Bäumler, Esther, Schmitz, Maria-Magdalena & Neubacher, Frank* (2018): Forschung im Strafvollzug – Ein Erfahrungsbericht, in: *Neue Kriminalpolitik*, 30(2), S. 210-223.
- Bögelein, Nicole & Meier, Jana* (2018) Drogenhandel – Typologie einer illegalen Ökonomie, in: *Soziale Probleme*, 29 (1), S. 15-43.
- Bögelein, Nicole, Meier, Jana & Neubacher, Frank* (2016): „Ist ja nur Cannabis“? Expertinnen und Experten über den Cannabishandel inner- und außerhalb von Gefängnissen, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99 (4), S. 251-268.
- Bögelein, Nicole, Ernst, André & Neubacher, Frank* (2014) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen, Baden-Baden: Nomos.
- Boxberg, Verena, Wolter, Daniel & Neubacher, Frank* (2013) Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: *Dessecker, Axel & Egg, Rudolf* (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung*, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 87-125.
- Breuer, Maike, Endres, Johann, Häfßler, Ulrike, Hartenstein, Sven, Niemz, Susanne & Stoll, Katharina* (2018) Forschung über den Strafvollzug in Deutschland – Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf Fähmann & Knop 2017), in: *Neue Kriminalpolitik*, 30 (1), S. 92-109.
- Bunk, Anna* (2018) Resozialisierung und Strafvollzug – ein gelebtes Prinzip? Eine empirische Untersuchung über das Menschenbild des Allgemeinen Vollzugsdienstes. ([https://www.dbh-online.de/sites/default/files/bunk\\_anna\\_resozialisierung\\_und\\_strafvollzug\\_formatiert\\_0.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/bunk_anna_resozialisierung_und_strafvollzug_formatiert_0.pdf) (letzte Einsichtnahme: <09.07.2018>))
- Cornel, Heinz* (2018) Die Entwicklung des deutschen Strafvollzugs nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer, in: *Neue Kriminalpolitik*, 30 (1), S. 16-20.
- Cornel, Heinz* (2013) Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussatzungsquote im deutschen Strafvollzug?, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen* (2016) Tätigkeitsbericht 2015, Köln.

- Dünkel, Frieder, Pruin, Ineke, Beresnatzki, Paul & Treig, Judith* (2018) Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, in: *Neue Kriminalpolitik*, 30 (1), S. 21-50.
- Dünkel, Frieder & Pruin, Ineke* (2015) Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 42, Heft 50, S. 30-45.
- Epping, Volker & Hillgruber, Christian* (Hrsg.) (2018) Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 37. Edition, Stand: 15.05.2018, München: Beck.
- Etzler, Sonja* (2017) Sozialtherapie im Strafvollzug, Stichtagserhebung der KrimZ zum 31.03.2017, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle; <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online12.pdf> (letzte Einsichtnahme: <26.06.2018>)
- Fährmann, Jan & Knop, Julian* (2017) Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase?, in: *Neue Kriminalpolitik*, 29 (3), S. 251-261.
- Gelber, Claudia & Walter, Michael* (2013) Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung, in: *Bewährungshilfe*, 60 (1), S. 5-19
- Habermas, Jürgen* (1985) *Die Neue Unübersichtlichkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Häßler, Ulrike & Subling, Stefan* (2017): Wer nimmt denn im Gefängnis Drogen? Prävalenz und individuelle Prädiktoren des Suchtmittelkonsums im Justizvollzug, in: *Bewährungshilfe*, 64 (1), S. 17-33.
- Hüttenrauch, Katrin* (2015) *Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor. Eine empirische Studie zur Bedeutung der Arbeit während der Inhaftierungszeit*, Baden-Baden: Nomos.
- Kerner, Hans-Jürgen* (2015): Forschung zum Jugendstrafvollzug – Notwendigkeit, Dimensionen, Möglichkeiten und Grenzen, in: Schweder, M. (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*, Weinheim & Basel: Beltz Verlag, S. 796-816.
- Kilchling, Michael* (2017) *Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Klatt, Thimma & Baier, Dirk* (2017): Prävalenz und Prädiktoren von Drogenkonsum im Jugendstrafvollzug, in: *Bewährungshilfe*, 64 (1), S. 5-16.
- Kreuzer, Arthur* (2006) Strafvollzug – Quo vadis? Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes, in: *Bewährungshilfe*, 53 (3), S. 195-215.

- Lehmann, Alexandra* (2009) „Paid Prisoners“ – Bezahlte Gefangene?!, Entwicklungschancen und -belastungen von Justizvollzugsbeamten, Oldenburg: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Leonhardt, Mona* (2017) Mehr Bühne für Resozialisierung. Gefängnistheater als Resozialisierungsmaßnahme im Strafvollzug, Berlin: LIT Verlag.
- Liebling, Alison*; assisted by *Arnold, Helen* (2004) Prisons and their moral performance: A study of values, quality and prison life, Oxford: Oxford University Press.
- Neubacher, Frank & Schmidt, Holger* (2018) Von punitiven Tendenzen, knappen Behandlungsressourcen und der Schwierigkeit, dem Einzelnen gerecht zu werden – Neuere Forschungsbefunde zum Jugendstrafvollzug, in: Dollinger, Bernd & Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Aufl., Wiesbaden: Springer, S. 767-786.
- Schollbach, Stefanie* (2013) Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Simmler, Monika, Kohler, Salome & Markwalder, Nora* (2017) Kriminalität, Schwarzmarkt und Multikulturalität. Eine empirische Untersuchung zu den Herausforderungen des Schweizer Strafvollzugs, in: Forum Strafvollzug, 66(1), S. 45-54.
- Treig, Judith & Pruin, Ineke* (2018) Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland. Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung, in: Forum Strafvollzug, 67(1), S. 10-15.
- Walter, Michael* (1970) Resozialisierung durch darstellendes Spiel in der Vollzugsanstalt, Diss. Hamburg.



### **III. Täterforschung, Sanktionswirkungen, Strafrechtsreform**





# **Kriminelle Auffälligkeit von Ausländern im Hellfeld – Ein Zwischenstand und ein Blick auf die Jugend**

*Thomas Bliesener, Christoffer Glaubitz, Lars Riesner*

## **1 Die Zuwanderung nach Deutschland**

In den letzten Jahren hat die Bundesrepublik Deutschland eine außergewöhnlich hohe Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern erfahren. Auch wenn die anfänglichen Schnellschätzungen des Zuzugs um einen ebenfalls erheblichen Fortzug korrigiert werden mussten, hat das Land den höchsten Wanderungsüberschuss in der Nachkriegszeit erlebt (vgl. Abbildung 1). Von Anfang 2015 bis Ende 2017 wurden mehr als 1.300.000 Asylsuchende registriert (BKA, 2018a). Einen großen Teil der Asylsuchenden bildeten dabei Personen mit syrischer, afghanischer und irakischer Herkunft, deren Flucht im Zusammenhang mit der Destabilisierung des Nahen und Mittleren Ostens durch die kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem selbsternannten *Islamischen Staat* steht. Neben dem deutlichen Anstieg bei den Asylsuchenden ist seit 2011 zudem ein deutlicher Anstieg der EU-Binnenmigration zu beobachten (BAMF & BMI, 2015).

Wurde der Zuwanderung von Flüchtlingen vor allem aus den Krisengebieten Syriens ab dem Spätsommer 2015 mit einer kaum zu erwartenden, zugleich aber überwältigenden Willkommensbereitschaft von weiten Teilen der Öffentlichkeit begegnet, folgten bald auch kritische Stimmen, ob eine hinreichende Integrationsbereitschaft und -fähigkeit sowohl auf Seiten der Aufnahmegesellschaft als auch auf Seiten der Zuwanderinnen und Zuwanderer erreicht werden kann.

Diese Debatte wurde vor allem durch die Ereignisse der Silvesternacht in Köln<sup>1</sup>, spektakuläre Gewalttaten von einzelnen Zuwanderern bis hin zu extremistischen Attentaten im In- und Ausland angestoßen. Aus der oft emotional geführten Debatte kristallisierte sich schnell ein Bedürfnis nach belastbaren Zahlen zur kriminellen Auffälligkeit der zugewanderten Personen heraus. Doch welche Datenquellen stehen hier zur Verfügung?

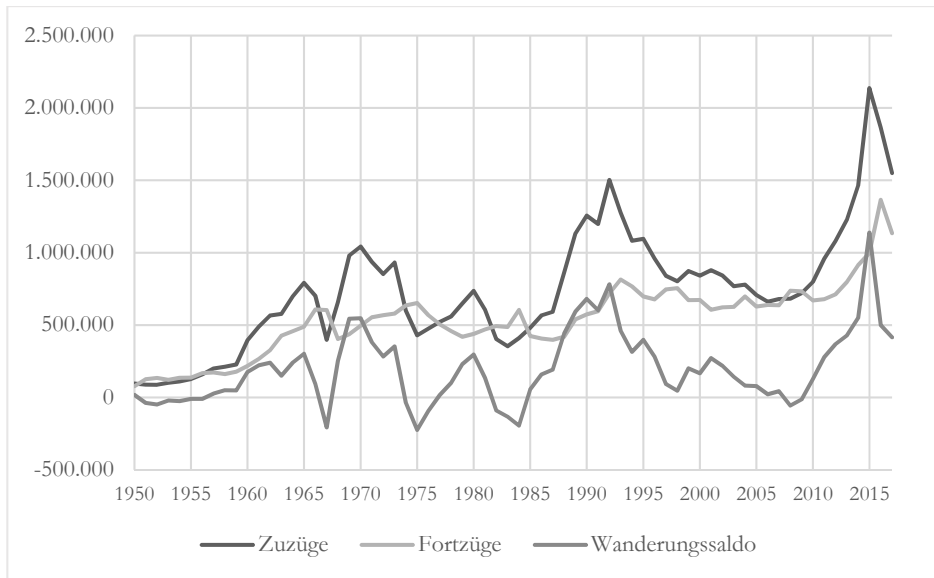


Abbildung 1: Entwicklung des Zuzugs nach und Fortzugs aus Deutschland und dem resultierenden Wanderungssaldo dargestellt für den Zeitraum von 1950 bis 2017.<sup>2</sup>

## 2 Methodische Besonderheiten bei der Schätzung des Kriminalitätsaufkommens

An repräsentativen Dunkelfeldbefragungen, die die Gruppe der zugewanderten Personen einschließen, mangelt es bislang aus mehreren nachvollziehbaren Gründen (dazu Bliesener, Kudlacek & Treskow, 2018): 1. ist die Teilnahmebereitschaft aufgrund der geringen Vertrautheit mit unabhängigen wissenschaftlichen Befragungen eingeschränkt. 2. sind vor dem Hintergrund offener Asylverfahren und der daraus resultierenden Unsicherheit Antworttendenzen in Richtung sozialer Erwünschtheit zu erwarten. 3. sind zugewanderte Personen aufgrund ihrer hohen Mobilität nur eingeschränkt erreichbar. 4. machen vorhandene Sprachbarrieren einen erheblichen

<sup>1</sup> In Köln sind in der Silvesternacht rund 650 Frauen Opfer sexueller Übergriffe geworden, bundesweit hat es zeitgleich etwa 900 Übergriffe gegeben, für die von der Polizei etwa 120 Tatverdächtige ermittelt werden konnten.

<sup>2</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018.

Aufwand hinsichtlich der Ansprache sowie der Übersetzung und Gestaltung von Fragebögen notwendig.<sup>3</sup> Insbesondere gestaltete sich aus den zuvor genannten Gründen eine schnelle und zeitlich hochfrequentierte Durchführung insbesondere um den Zeitpunkt der höchsten Migrationsbewegung herum äußerst schwierig.

Daher fällt der Auswertung von polizeilichen Offizialdaten als fortlaufend erhobene Statistik eine wichtige Rolle zu. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass die Auswertung und Interpretation der Offizialdaten bei nichtdeutschen Tatverdächtigen mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als dies bei deutschen Tatverdächtigen der Fall ist. Zu beachten gilt dabei Folgendes:

- Bestimmte Delikte, insbesondere Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen, können nur von Ausländern, nicht aber von Deutschen begangen werden.
- In der PKS werden auch nichtdeutsche Tatverdächtige<sup>4</sup> erfasst, die nicht zur ausländischen Meldebevölkerung zählen. Dies sind z.B. Touristen, Durchreisende, aber auch sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen. Das heißt, es halten sich deutlich mehr ausländische Personen im Land auf, als melde-rechtlich registriert sind.
- Bevölkerungsstatistiken sind Stichtagsstatistiken. Diese bilden die Bevölkerung im Jahreszeitraum umso realistischer ab, je statischer sich diese verhält. Eine besonders dynamische Bevölkerungsentwicklung kann daher zu Über- oder Unterschätzungen der Populationsgröße im Jahresmittel führen.
- Neben einer schwankenden Anzeigebereitschaft über die Zeit hinweg muss auch eine unterschiedliche Anzeigebereitschaft zwischen Fremdeθνien bei der Interpretation der Befunde Berücksichtigung finden. (Baier, Pfeiffer, Simonson & Rabold, 2009; Köllisch, 2004).
- Die Zuverlässigkeit der Tatverdächtigenzählung ist durch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit doppelter Erfassungen bei nichtdeutschen Personen eingeschränkt aufgrund
  - unvertrauter Namensschreibweisen und Namenszusätze in Kombination mit fehlenden oder in fremden Schriftsprachen verfassten Ausweisdokumenten<sup>5</sup>
  - der Verwendung von Mehrfachidentitäten.
- Der Ausländer- oder auch der Migrationsstatus geht mit einer Reihe von Unterschieden in sozialstrukturellen Merkmalen einher. So ist der Anteil männlicher Personen sowie jugendlicher und heranwachsender Personen unter

---

<sup>3</sup> So erweist sich die Verwendung der üblichen Fallvignetten zur Schilderung eines Tatbestandes dann als schwierig, wenn die geschilderte Lebenssituation nicht dem Alltag im Herkunftsland entspricht und damit eine hohe Abstraktion verlangt.

<sup>4</sup> Als nichtdeutscher Tatverdächtiger wird von der Polizei erfasst, wer nicht im Besitz eines deutschen Passes ist.

<sup>5</sup> *Glanbitz & Bliesener* (2018) beziffern den Anteil doppelt erfasster nichtdeutscher Tatverdächtiger auf ein bis drei Prozent aller eingetragenen nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Zuwanderern deutlich höher als im einheimischen Teil der Bevölkerung (Baier & Pfeiffer, 2007).<sup>6</sup> Die Gruppe der jungen Männer, d.h. die Gruppe mit der allgemein – auch bei Deutschen – höchsten Kriminalitätsbelastung, ist bei Zuwanderern also deutlich überrepräsentiert (Bliesener, 2014a).

Neben den zuvor genannten Problemen bei der Erhebung, Auswertung und Interpretation von Offizialdaten, muss auch beachtet werden, dass die PKS Differenzierungen nach Personengruppen ausschließlich anhand von Merkmalen erlaubt, die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen festgestellt und entlang bestimmter Kategorien dokumentiert werden. Seit der erhöhten Zuwanderung von Schutzsuchenden im Jahr 2015 und den oben angesprochenen Vorfällen in der Folgezeit wird jedoch der Kriminalität, die aus der Gruppe der Flüchtlinge bzw. Schutzsuchenden heraus begangen wird, eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Einschließlich des PKS-Berichtsjahres 2016 reichten die erhobenen Merkmale jedoch nicht aus, um die Gesamtgruppe der Flüchtlinge auf der Grundlage von PKS-Daten selektiv zu betrachten. Bis einschließlich des Berichtsjahres 2016 wurden lediglich Personen als tatverdächtige Zuwanderer<sup>7</sup> gezählt, deren Aufenthaltsstatus mit „Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ in den polizeilichen Systemen erfasst wurde. Personen mit positiv abgeschlossenen Asylverfahren wurden hingegen nicht als tatverdächtige Zuwanderer gezählt, da sie gemeinsam mit anderen Personengruppen unter dem Sammelbegriff „sonstiger legaler Aufenthalt“ registriert wurden. Zur Lösung dieser Problematik wurde im Jahr 2017 zusätzlich der Aufenthaltsanlass „Asylberechtigter“ in die PKS-Erfassung eingeführt.

Nach dieser kurzen Übersicht über die methodischen Probleme im Zusammenhang mit der Bestimmung der Kriminalitätsbelastung, stellt der Beitrag in Abschnitt 3 zunächst das Aufkommen sowie strukturelle Merkmale der von Nichtdeutschen ausgehenden Kriminalität im Bundesgebiet anhand der PKS dar. Die diesbezügliche Aussagekraft ist jedoch aufgrund der vorgenannten Probleme stark begrenzt. Daher soll im Abschnitt 4 eine Sonderauswertung der Kriminalität durch Nichtdeutsche in Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2013 bis 2016 vorgestellt werden, die einen Teil dieser Begrenzungen auflösen kann.

Ein Schwerpunkt der Betrachtung liegt hierbei auf der Altersgruppe der unter 21-Jährigen, die erfahrungsgemäß als besonders delinquenzbelastet gilt.

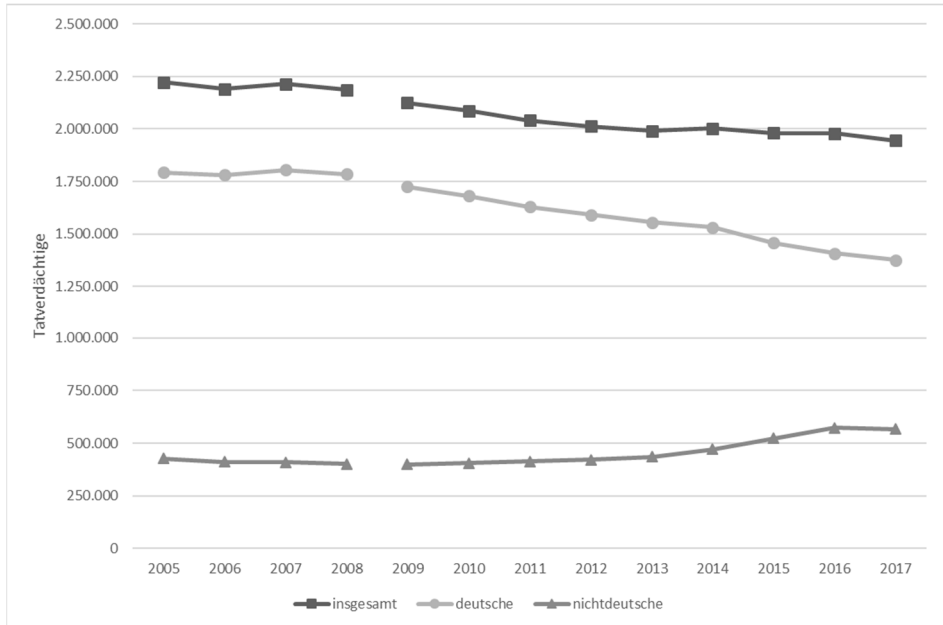
---

<sup>6</sup> Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt in seinem Jahresbericht "Das Bundesamt in Zahlen 2015" einen Anteil von etwa 80% männlicher Antragsteller in den Altersgruppen der 16 bis unter 25-Jährigen. Unter den seit dem Jahr 2015 nach Deutschland gekommenen Asylsuchenden sind 73 % unter 30 Jahre alt und insgesamt 66 % männlich (BAMF, 2017).

<sup>7</sup> An dieser Stelle muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der polizeiliche Begriff der Zuwanderer enger gefasst ist als der entsprechende soziologische Begriff und lediglich Schutzsuchende ohne, mit offenem oder mit ungeklärtem Schutzstatus berücksichtigt, nicht jedoch bspw. Zuwanderer im Rahmen der EU-Freizügigkeit.

### 3 Bundesweite Betrachtung auf Basis der PKS

#### 3.1 Gesamtkriminalität



**Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen für alle Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in der Bundesrepublik Deutschland von 2005 – 2017.<sup>8</sup>**

Ein erster Blick in die Zeitreihe der PKS 2017 (BKA, 2018b) weist für die Gesamtkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland eine günstige Entwicklung bezüglich der Gesamtzahl an Tatverdächtigen (TV) aus (siehe Abbildung 2). Bei der Differenzierung nach deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen zeigen sich jedoch gegenläufige Trends: Seit Einführung der bundesländerübergreifenden echten Tatverdächtigenzählung<sup>9</sup> im Jahr 2009 nahm die Zahl der deutschen TV stetig ab, während sie im gleichen Zeitraum für die nichtdeutschen TV (NDTV) stetig, mit Ausnahme des Jahres 2017, zunahm (vgl. Abbildung 2).

<sup>8</sup> Quelle: PKS 2017; wegen einer Umstellung der statistischen Erfassung (echte Tatverdächtigenzählung) sind die Werte bis 2008 und die Werte ab 2009 nicht direkt miteinander vergleichbar.

<sup>9</sup> Mit der echten Tatverdächtigenzählung scheint ein Tatverdächtiger, der im Berichtszeitraum innerhalb eines Bundeslandes oder bundesländerübergreifend mit mehreren Straftaten in Erscheinung tritt, in der Gesamtzählung nur einmalig auf. Die Zählung innerhalb einzelner Straftatenbereiche bleibt davon jedoch unberührt, sodass die straffälligen Personen in jeder Deliktategorie als Tatverdächtige aufscheinen, in welcher sie in Erscheinung getreten sind.

Der Anteil der NDTV an allen TV (ohne ausländerrechtliche Verstöße) stieg in diesem Zeitraum von 19,2 auf 30,4 %, während der Anteil der registrierten nicht-deutschen Bevölkerung im gleichen Zeitraum lediglich von 8,7 auf 11,6 % anstieg.

**Tabelle 1: Tatverdächtige Zuwanderer bei Straftaten insgesamt, ohne Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen.<sup>10</sup>**

Jahr	Tatverdächtige					Summe tatverdächtig. Zuwanderer	Einwohner Schutzsuchende Stichtag 31.12.
	Asylbewerber	Duldung (z.B. abgelehnte Asylbewerber)	Kontingent-/ Bürgerkriegsflüchtlinge	Internat./ nat. Schutz- und Asylberechtigte	Unerlaubter Aufenthalt		
2012	17651	7852	596	-	8905	35004	549825
2013	23367	8443	653	-	9332	41795	613925
2014	38119	10097	900	-	10796	59912	746320
2015	83737	13812	1700	-	14989	114238	1036235
2016	137285	15842	2610	-	18601	174338	1597570
2017	118835	18243	2094	10511	17585	167268	-
Ratio 12-16	7,8	2,0	4,4	-	2,1	5,0	2,9
Ratio 12-17	6,7	2,3	3,5	-	2,0	4,8	-

Anmerkung: Die in der Tabelle fehlenden Werte (-) wurden nicht erfasst bzw. liegen noch nicht vor.

Somit sind ausländische Personen in Anbetracht ihres Bevölkerungsanteils in der Kriminalstatistik also deutlich überproportional vertreten und demnach kriminalitätsbelasteter als die deutsche Bevölkerung.<sup>11</sup> Zudem zeigt sich in der Entwicklung von 2009 bis 2017, dass das Missverhältnis zwischen Bevölkerungs- und TV-Anteil weiter zunimmt, sodass alleine der Bevölkerungszuwachs in der nichtdeutschen Meldebevölkerung nicht ausreicht, um den steigenden TV-Anteil zu erklären.

Im Folgenden werden die Zahlen der PKS zu den tatverdächtigen Zuwanderern dargestellt, um zu prüfen, inwiefern bestimmte Zuwanderer-Gruppen zu dem zuvor gezeigten Trend beitragen.

Wie Tabelle 1 zeigt, hat sich die Zahl der als tatverdächtig erfassten Asylbewerber in der Zeit von 2012 bis 2016 um den Faktor 7,8 vervielfacht. Im selben Zeitraum ist die Zahl der vom Bundesamt für Statistik erfassten Schutzsuchenden in Deutschland von knapp 550 Tausend auf mehr als 1,5 Mio. gestiegen und somit lediglich um den Faktor 2,9 angewachsen.<sup>12</sup> Bei den tatverdächtigen Personen mit Duldungsstatus stieg die Zahl von 2012 bis 2017 um den Faktor 2,3, bei den Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlingen um den Faktor 3,5, bei tatverdächtigen

<sup>10</sup> PKS, 2017; Destatis.

<sup>11</sup> Die Aussagekraft dieses Verhältnisses ist jedoch aufgrund der nicht genau zu ermittelnden Anzahl der sich aufhaltenden nichtdeutschen Personen im Bundesgebiet deutlich eingeschränkt.

<sup>12</sup> Zahlen für das Jahr 2017 lagen bei Abschluss dieses Beitrags noch nicht vor.

Personen mit unerlaubtem Aufenthalt um den Faktor 2,0, so dass sich für die Gesamtkategorie der tatverdächtigen Zuwanderer ein Faktor von 4,8 ergibt. Beschränkt man sich nur auf den Zeitraum 2012 bis 2016, für den offizielle Bevölkerungszahlen vorliegen, beträgt der Faktor sogar 5,0 und liegt damit deutlich über der Entwicklung der Zahl der registrierten Schutzsuchenden in der Bevölkerung.

Gleichwohl zeigt die Tabelle 1 auch, dass der Trend einer stetigen Zunahme der Gesamtzahl der tatverdächtigen Zuwanderer in der PKS sich in 2017 nicht mehr fortgesetzt hat. Das Bundeslagebild (BKA, 2017) weist dazu aus: Unter den 1.974.805 ermittelten TV im Jahr 2017 waren 599.357 Nichtdeutsche (30,4 %) und darunter 167.268 Zuwanderer (8,5 %). Gegenüber 2016 mit 174.438 tatverdächtigen Zuwanderern (8,6 %) hat sich in 2017 sowohl die absolute Zahl der TV als auch ihr Anteil geringfügig verringert; dies obwohl die Kategorie der Zuwanderer von 2016 auf 2017 um die Gruppe der Schutzsuchenden mit anerkanntem Status (Schutz- und Asylberechtigte) erweitert wurde.

Bei einer Differenzierung nach Herkunftsländern der Schutzsuchenden ergeben sich laut Bundeslagebild (BKA, 2018a) teils deutliche Unterschiede, wenn man den Anteil an den Asylgesuchen seit 2015 den TV-Anteilen der jeweiligen Herkunftsländer gegenüberstellt (vgl. Abbildung 3): Für die drei größten Gruppen der Schutzsuchenden (Syrien, Afghanistan Irak), ergeben sich dabei gegenüber den Asylgesuchen unterproportionale Anteile an den tatverdächtigen Zuwanderern. Besonders ausgeprägt gilt dies für syrische Staatsangehörige. Überrepräsentiert sind hingegen die Personengruppen aus den Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien.<sup>13</sup> Überproportionale Anteile an den tatverdächtigen Zuwanderern sind auch für einige andere afrikanische Herkunftsländer (bspw. Somalia, Gambia, Guinea), sowie für Serbien und Georgien zu verzeichnen.<sup>14</sup>

Sowohl in den Statistiken als auch in den kriminologischen Diskussionen scheinen insbesondere zwei soziodemographische Merkmale auf, wenn es um die Charakterisierung der zugewanderten Personen geht: jung und männlich. Laut Bundeskriminalamt (BKA, 2016) waren 42 % der Asylantragstellenden jünger als 21 Jahre und 66 % der Asylantragstellenden männlich (BKA, 2018a).

Auf die Gesamtheit der nichtdeutschen Personen, die im Bundesgebiet wohnhaft sind, tritt zumindest die Altersverteilung – und in geringerem Umfang eine unterschiedliche Geschlechterverteilung – als deutliches Unterscheidungskriterium hervor.

---

<sup>13</sup> Mit Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien liegen zudem vier Maghreb-Staaten unter den fünf Ländern mit den höchsten Anteilen an Mehrfachtatverdächtigen (mehr als 50 %) (BKA, 2018a)

<sup>14</sup> Insbesondere bei den beiden letztgenannten Staaten ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jeder Zuwanderer mit dieser Herkunft einen Asylantrag stellt. Insofern unterschätzt hier die Antragszahl die Zahl der sich aufhaltenden Personen.

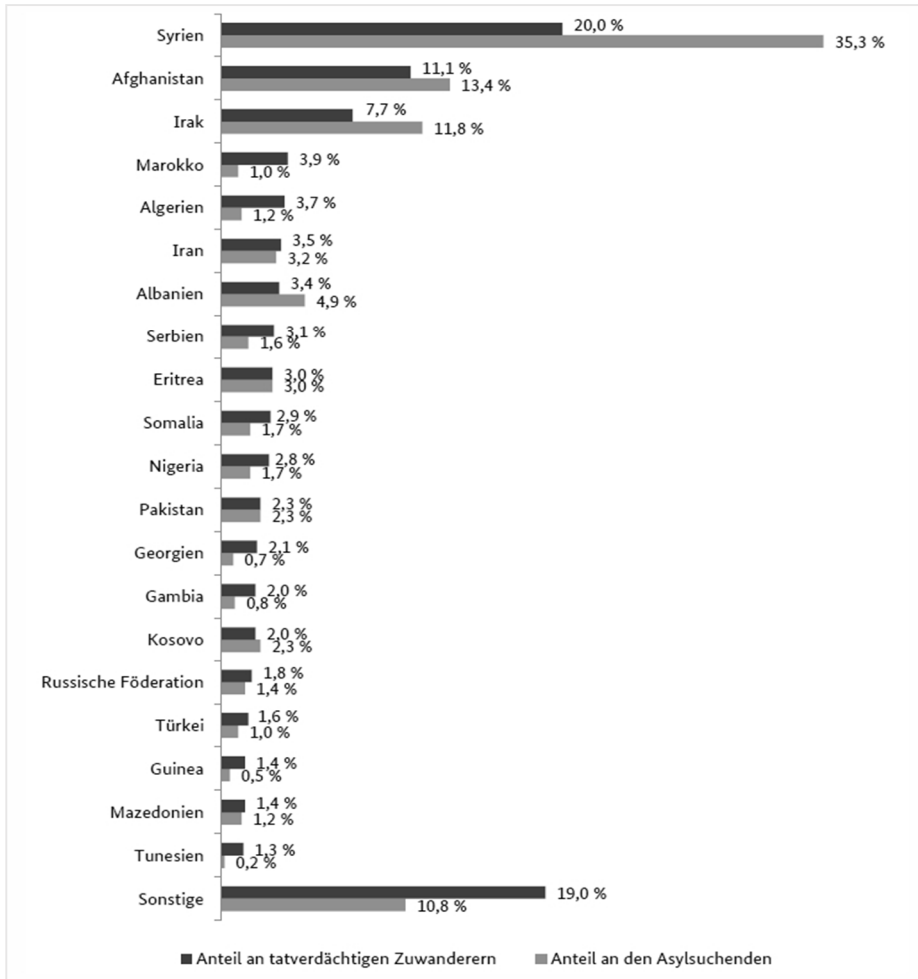


Abbildung 3: Gegenüberstellung der Anteile an den Asylgesuchten in den Jahren 2015-2017 und die Anteile innerhalb der Gruppe der tatverdächtigen Zuwanderer differenziert nach Staatsangehörigkeit.<sup>15</sup>

Betrachtet man die TV-Anteile über die Altersgruppen sowohl für Deutsche als auch Nichtdeutsche, zeigen sich ähnliche Verläufe entlang der Alters-Kriminalitäts-Kurve (Abbildung 4).

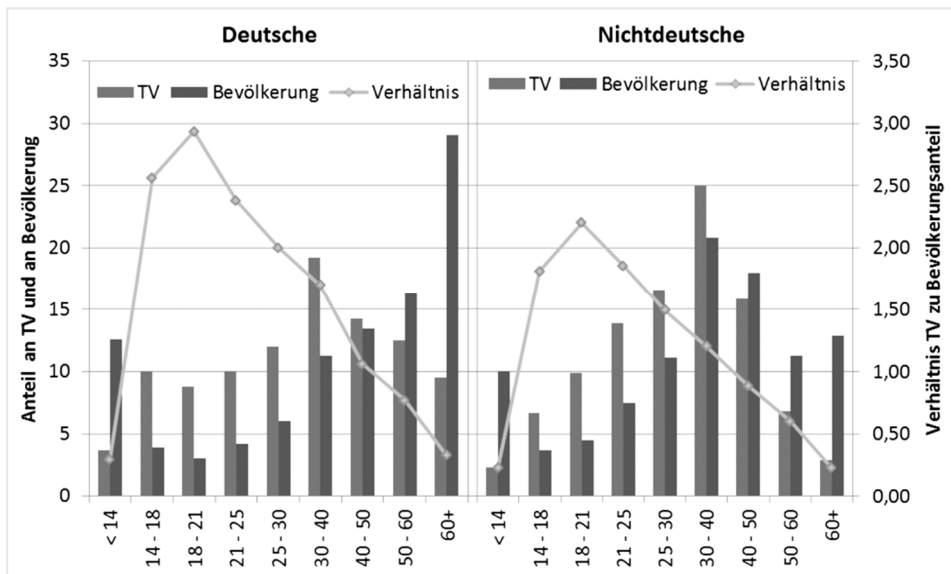
Ein bedeutsamer Unterschied stellt sich jedoch heraus: Die Altersklassen, in denen die TV-Anteile die Bevölkerungsanteile deutlich übersteigen (14- bis 40-Jährige), bilden bei den Nichtdeutschen mit 48 % (Statistisches Bundesamt, 2017) eine deutlich bevölkerungsstärkere Gruppe als in der deutschen Bevölkerung mit 25 %.

<sup>15</sup> Quelle: BKA, 2018a.



Insofern ist es erforderlich, diese demographische Ungleichheit beim Vergleich der Deliktbelastungen auf Ebene der Gesamtgruppe zu berücksichtigen, um Verzerrungen beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung von deutschen und nichtdeutschen Personen zu berücksichtigen. Vergleiche innerhalb einzelner Altersbereiche sind deshalb aufschlussreich, um eine tatsächliche Höherbelastung abzuklären: So fand *Walburg* (2014) in einer Analyse<sup>16</sup>, die eine Unterscheidung zwischen deutschen Jugendlichen, deutschen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und nichtdeutschen Jugendlichen für Delikte mit Gewaltbezug (Rohheitsdelikte, Mord/Totschlag, Sexualdelikte) erlaubt, folgende Ergebnisse: Für deutsche Jugendliche und deutsche Jugendliche mit Migrationshintergrund ergaben sich weitgehend identische Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ)<sup>17</sup> (deutsche Jugendliche ohne Migrationshintergrund: 2.353; deutsche Jugendliche mit Migrationshintergrund: 2.801).

Dagegen war die TVBZ für Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit 5.388 gegenüber den zuvor genannten Gruppen erheblich erhöht. Demnach scheinen auch abseits der Altersstruktur Unterschiede in der Deliktbelastung zu existieren.



**Abbildung 4:** Altersverteilung der deutschen und nichtdeutschen TV für die Gesamtkriminalität im Jahr 2017<sup>18</sup> und Bevölkerungsanteil der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung zum 31.12.2017<sup>19</sup> und das Verhältnis zwischen TV- und Bevölkerungsanteil.

<sup>16</sup> Ermöglicht durch eine Sonderauswertung der Berliner PKS aus dem Jahr 2012.

<sup>17</sup> Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner

<sup>18</sup> In Prozent; Quelle: PKS, 2018.

<sup>19</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018.

### 3.2 Deliktstruktur

Neben der rein quantitativen Aufscheinenshäufigkeit als TV ist auch die Frage inhaltlicher Unterschiede der Kriminalität zwischen Nichtdeutschen und Deutschen im Hellfeld von großem Interesse. Inwieweit ergeben sich eventuell unterschiedliche Schwerpunkte hinsichtlich der deliktbezogenen Aktivität zwischen Deutschen und Nichtdeutschen? In der Tat zeigen sich über die verschiedenen Delikte hinweg erhebliche Unterschiede in den Anteilen der Nichtdeutschen an den TV. Erwartungsgemäß ist die Beteiligung der Nichtdeutschen bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU mit 99,7 % im Jahr 2017 nahezu exklusiv. Eine äußerst geringe Beteiligung, aber ebenfalls nicht überraschend, haben nichtdeutsche TV mit 0,5 % bei der Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB.

**Tabelle 2: Gesamtzahl, Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen (NDTV) und Anteil der NDTV an der Gesamtzahl der TV.<sup>20</sup>**

	2009			2017		
	TV gesamt	NDTV	Anteil NDTV	TV gesamt	NDTV	Anteil NDTV
Straftaten g. d. Leben	4.056	879	21,7%	3.713	1.288	34,7%
Straftaten g. d. sex. Selbstbest.	35.674	5.801	16,3%	39.829	11.439	28,7%
Rohheitsdelikte	631.080	128.019	20,3%	614.628	186.464	30,3%
Diebstahl, einfach	460.605	93.756	20,4%	358.412	134.762	37,6%
Diebstahl, schwer	107.029	25.034	23,4%	89.458	38.416	42,9%
Diebstahl gesamt	534.674	111.742	20,9%	417.820	160.612	38,4%
Vermögen- und Fälschung	573.918	119.877	20,9%	525.899	187.119	35,6%
Sonst. Straftatbestände	550.377	78.840	14,3%	493.491	108.469	22,0%
Nebengesetze	332.154	114.364	34,4%	492.072	247.512	50,3%
Straftaten insges.	2.133.703	410.518	19,2%	1.974.805	599.357	30,4%

<sup>20</sup> Für die Jahre 2009 und 2017 differenziert nach Deliktbereichen (BKA, 2010, 2018b).

Zwischen diesen Extremwerten liegen die Anteile nichtdeutscher TV in den nachfolgend genannten Deliktbereichen (siehe Tabelle 2): Mit 22,0 % fällt der Anteil der NDTV für die sonstigen StGB-Straftatbestände im Vergleich zu anderen Deliktbereichen im Berichtsjahr 2017 eher gering aus.

Schon deutlich höhere, aber noch unterdurchschnittliche TV-Anteile<sup>21</sup> lassen sich bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (28,7 %) finden. Überdurchschnittliche Werte ergeben sich bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten (35,6 %) sowie den Diebstahlsdelikten (38,4 %). Der höchste Wert findet sich mit einem TV-Anteil von knapp über 50 % erwartungsgemäß in den strafrechtlich relevanten Nebengesetzen, da diese die ausländerrechtlichen Verstöße beinhalten. Im Vergleich der Jahre 2009 und 2017 steigen die Anteile der NDTV bei allen Delikten. Die deutlichsten Zuwächse gegenüber 2009 sind dabei im Bereich der Diebstahlsdelikte zu verorten (vgl. Tabelle 2).

Insgesamt scheinen NDTV vor allem in den Deliktbereichen stärker vertreten, in denen ohne den Einsatz größerer eigener Ressourcen schnell zu realisierende finanzielle Gewinne oder Vorteile erzielt werden können.<sup>22</sup> Zieht man den Bevölkerungsanteil der nichtdeutschen Bevölkerung als Referenz heran, so lässt sich auch festhalten, dass NDTV über alle Deliktbereiche hinweg einen deutlich überproportionalen Anteil an den Tatverdächtigen einnehmen.

Es bleibt festzuhalten, dass der Anteil der NDTV in den letzten Jahren stärker gewachsen ist, als es die Zunahme der nichtdeutschen Meldebevölkerung zu erklären vermag. Aus dieser Betrachtung lässt sich jedoch nicht ableiten, inwiefern eine anscheinende Zunahme der Überrepräsentation von Nichtdeutschen Tatverdächtigen auf Nichtdeutsche zurückgeht, die nicht zur Meldebevölkerung gehören.

Starke Zuwächse sind dabei insbesondere in den Bereichen der Eigentums- und Betrugsdelikte zu verzeichnen, wenngleich die Überrepräsentation der NDTV über fast alle Deliktbereiche hinweg präsent ist. Im Weiteren zeigt sich, dass nicht alle Gruppen von Zuwanderern äquivalent hoch belastet sind: Die Hauptfluchtländer der „Flüchtlingswelle“ 2015 (Syrien, Afghanistan und Irak) weisen innerhalb der nichtdeutschen Bevölkerung eine unterrepräsentierte Kriminalitätsbelastung auf, während sich die Maghreb- und einige Balkan-Staaten als deutlich kriminalitätsbelasteter zeigen.

Um zu klären, welche Faktoren zu diesen Unterschieden führen, ist weitergehende kriminologische Forschung notwendig, wobei es sowohl an empirischen als auch an theoretischen Ansatzpunkten nicht mangelt (bspw. sozioökonomischer Status, Bildung, Teilhabechancen, gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen). Vor der Suche nach kriminogenen Faktoren im Kontext von Zuwanderung, sollte jedoch eine solide Deskription der Unterschiede zwischen deutscher und nichtdeutscher

---

<sup>21</sup> Unterdurchschnittlich in Bezug auf den Anteil NDTV an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen (ohne ausländerrechtliche Verstöße) von 30,4 %.

<sup>22</sup> Allerdings sind es eben solche Delikte, die oftmals auch von sogenannten „reisenden Tätern“ (siehe *Wollinger & Jukeschat*, 2017) begangen werden und somit nicht der gemeldeten nichtdeutschen Bevölkerung zuzuschreiben sind.

Bevölkerung und auch der Unterschiede innerhalb der Gruppe der Zuwanderer als Grundlage vorliegen. Hierzu werden im Folgenden die Ergebnisse einer Studie für das LKA Schleswig-Holstein (*Glaubitz & Bliesener, 2018*) berichtet, deren Ziel darin bestand, die Entwicklung der Gesamtkriminalitätsbelastung der Zuwanderer für die Jahre 2013 bis 2016 verlässlich zu schätzen. Dabei wurden gegenüber den zuvor dargestellten Ergebnissen erstens die unterschiedliche Demographie der deutschen und nichtdeutschen Personen berücksichtigt und zweitens ausschließlich die Kriminalität der Wohnbevölkerung betrachtet, um so eine Verzerrung durch „reisende Täter“ zu vermeiden.

In Abschnitt 4 richten wir zudem den Blick auf die unter 21-Jährigen, da 42 % der Asylantragstellenden in den Jahren 2015 bis 2017 in diese Altersgruppe fielen und diese gemäß der Alters-Kriminalitäts-Kurve erfahrungsgemäß besonders kriminalitätsbelastet ist.

#### 4 Sonderauswertung für Schleswig-Holstein im Zeitraum 2013-2016

Zur ausführlichen Darstellung der Datenaufbereitung und Methodik sei an dieser Stelle auf den entsprechenden KFN-Forschungsbericht (*Glaubitz & Bliesener, 2018*) verwiesen. In Kürze seien die zwei zentralen Aspekte der folgenden Auswertungen dargelegt. Datenbasis für die folgenden Analysen waren die PKS-Daten für das Bundesland Schleswig-Holstein aus den Jahren 2013 bis 2016. Die Größe der ausländischen Meldebevölkerung sowie die Alters- und Geschlechterverteilung wurde den Ausländerzentralregisterstatistiken der Jahre 2013 bis 2016 entnommen. Die Zahlen zur deutschen Bevölkerung stammten aus den Bevölkerungs-Fortschreibungen zum Zensus 2011.

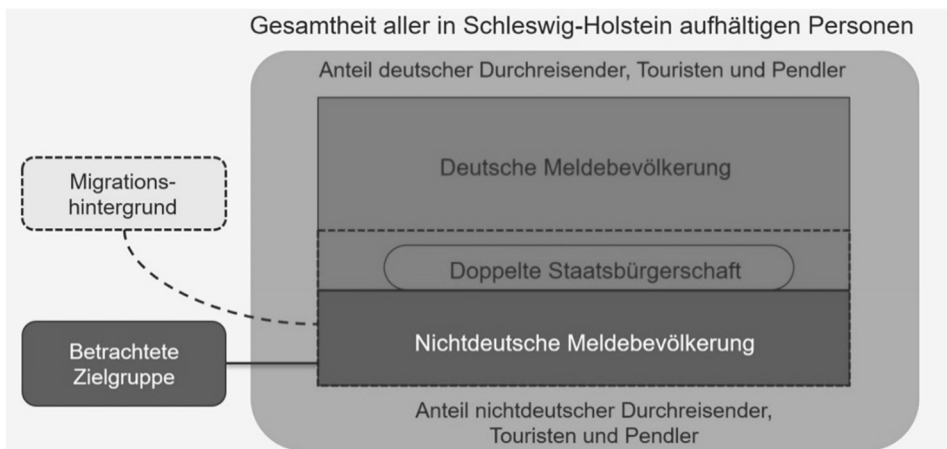
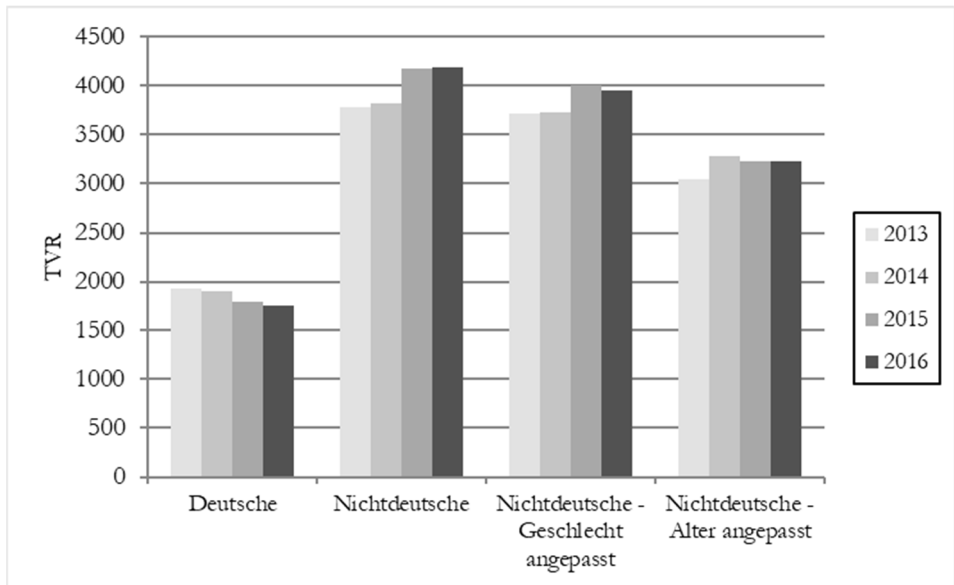


Abbildung 5: Abgrenzung der Untersuchungsgruppe der nichtdeutschen Meldebevölkerung von sonstigen in der PKS aufgeführten Personengruppen.

Für die Analysen wurde nur die nichtdeutsche Meldebevölkerung berücksichtigt (siehe Abbildung 5). Somit werden Tatverdächtige nicht berücksichtigt, wenn ihr Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein liegt. In Anlehnung an die TVBZ wurde eine Tatverdächtigenrate (TVR) bestimmt, die die Anzahl der Tatverdächtigungen pro 100.000 Einwohner angibt.<sup>23</sup>

#### 4.1 Tatverdächtigenbelastungen in der Gesamtbevölkerung



**Abbildung 6: Tatverdächtigenrate (TVR) für die deutsche und die nichtdeutsche Meldebevölkerung in Schleswig-Holstein für die Jahre 2013 bis 2016.<sup>24</sup>**

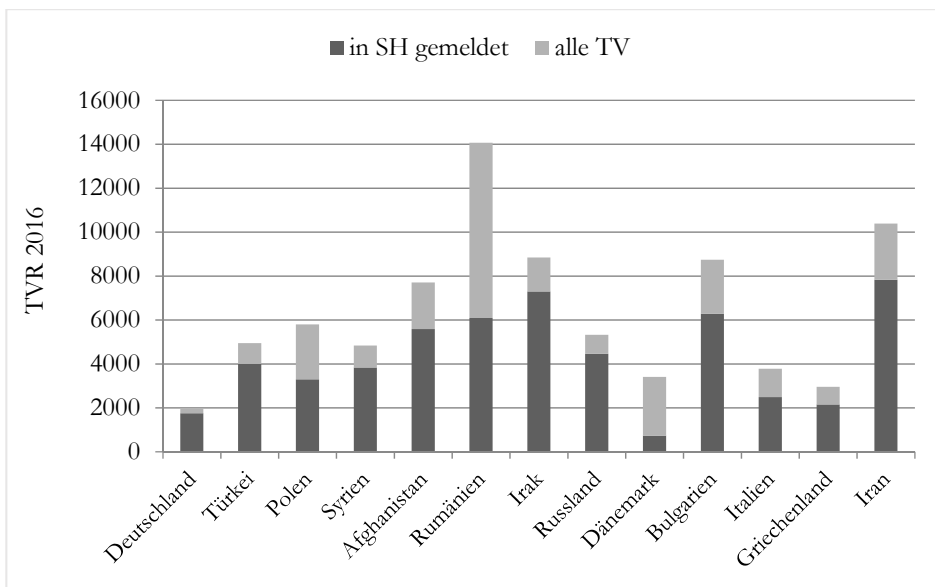
Wie Abbildung 6 zunächst zeigt, liegt die TVR für die NDTV erheblich über der der deutschen TV (Faktor 2-2,4fach erhöht gegenüber TVR der deutschen Bevölkerung). Zudem nimmt die TVR über den Betrachtungszeitraum für die deutschen TV leicht ab, während sie gleichzeitig für die NDTV steigt. Bei Berücksichtigung der Unterschiede in der soziodemografischen Struktur zwischen beiden Gruppen, zeigen die beiden rechten Säulengruppen, dass aus der Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschlechterverteilungen eine geringe Reduktion der TVR (1,9-2,3fach erhöht gegenüber TVR der deutschen Bevölkerung) resultiert, bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Altersverteilungen die TVR der NDTV deutlich

<sup>23</sup> Diese TVR weicht insofern von der in der PKS verwendeten TVBZ ab, als sowohl für deutsche als auch nichtdeutsche TV nur solche mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein berücksichtigt werden. Außerdem wurden alle Altersbereiche – also auch Unter-8-Jährige – in die Analyse einbezogen.

<sup>24</sup> TVR für die nichtdeutschen TV unkorrigiert sowie nach Alter und Geschlecht angepasst.

reduziert wird (1,6-1,8fach erhöht gegenüber TVR der deutschen Bevölkerung).<sup>25</sup> Gleichwohl bleiben auch die korrigierten Werte im Niveau deutlich über dem der deutschen TV. Anders ausgedrückt: Unterschiede in der Geschlechter- und Altersverteilung von Zuwanderern nach Schleswig-Holstein und der einheimischen Bevölkerung können zwar einen beachtenswerten Teil, aber den Unterschied in der Kriminalitätsbelastung nicht gänzlich erklären.

Es zeigt sich zudem, dass der Anstieg der Deliktbelastung von 2014 auf 2015 verloren geht, sofern die Altersstruktur Berücksichtigung findet. Dementsprechend kann der Anstieg von 2014 auf 2015 in den unangepassten Daten gänzlich durch die veränderte Alters- und Geschlechtsstruktur erklärt werden.



**Abbildung 7: TVR für die 12 bevölkerungsstärksten nichtdeutschen Gruppen in der schleswig-holsteinischen Meldebevölkerung und für die deutsche Bevölkerung.**<sup>26</sup>

Zur Prüfung, wie sehr die Deliktbelastung überschätzt wird, sofern nicht ausschließlich die Wohnbevölkerung betrachtet wird, wurde für die zwölf bevölkerungsstärksten Nationalitäten die Belastungszahl zum einen auf Grundlage ausschließlich wohnhaft gemeldeter TV und andererseits auf Basis aller TV berechnet.<sup>27</sup> Zusätzlich ergeben sich dadurch Erkenntnisse darüber, welche Nationalitäten von einer solchen

<sup>25</sup> Eine gemeinsame Anpassung nach Alter und Geschlecht war nicht möglich, da die Ausländerzentralregisterstatistiken keine gemeinsame Verteilung nach Alter und Geschlecht auswiesen.

<sup>26</sup> Unter Berücksichtigung ausschließlich der wohnhaft gemeldeten TV und aller TV.

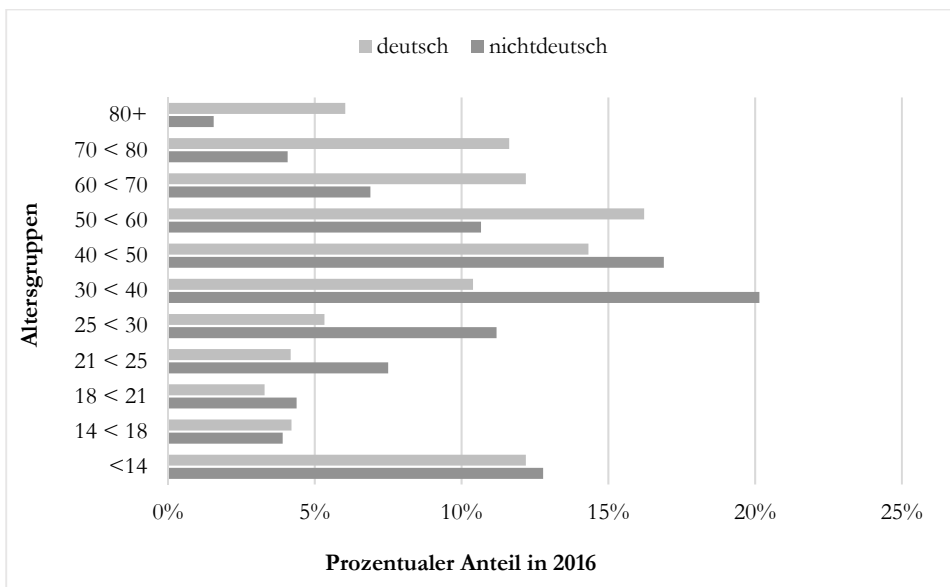
<sup>27</sup> Da es hierbei um den Vergleich der TVR mit und ohne Berücksichtigung nicht gemeldeter Tatverdächtiger und nicht um einen Vergleich zwischen den Herkunftsländern geht, wurde auf eine Anpassung der TVR nach Alter und Geschlecht verzichtet.

Überschätzung besonders betroffen sind. Es zeigt sich, dass nicht alle Nationen gleichermaßen dieser Verzerrung unterliegen (vgl. Abbildung 7).

Die Überschätzungen sind dabei für EU-Staaten, wohl aufgrund der höheren Mobilität, größer als für Drittstaaten. Besonders drastisch fällt die Überschätzung nach klassischer Berechnungsart für Rumänien (alle TV: 14.062, wohnhafte TV: 6.087) und insbesondere – wegen der Grenznähe – für Dänemark (alle TV: 3.405, wohnhafte TV: 733) aus. Ein großer Teil der Tatverdächtigen, welche diesen Nationalitäten angehören, gehört also nicht zur Meldebevölkerung.

#### 4.2 Tatverdächtigenbelastungen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Von 2013 bis 2016 stieg die Anzahl der unter 21-Jährigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein von 22.015 auf 48.059 (+118 %). Der größte Zuwachs war dabei mit 150 % bei den Kindern zu verzeichnen. Innerhalb der Gruppe der Jugendlichen betrug der Zuwachs dagegen nur 66 %. Verdoppelt hat sich mit 104 % in etwa die Anzahl der Heranwachsenden. Nach diesem Zuwachs von 2013 bis 2016 sind die Bevölkerungsanteile der Unter-21-Jährigen innerhalb der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung weitestgehend identisch (mit Ausnahme eines leicht höheren Anteils der nichtdeutschen Heranwachsenden (4,4 %) gegenüber den deutschen Heranwachsenden (3,3 %; vgl. Abbildung 8)).



**Abbildung 8: Prozentuale Anteile der Altersklassen innerhalb der nichtdeutschen und deutschen Meldebevölkerung Schleswig-Holsteins im Jahr 2016.**

Erwartungsgemäß verteilt sich die Deliktbelastung sowohl bei den Deutschen als auch bei der nichtdeutschen Meldebevölkerung gemäß der Alters-Kriminalitäts-Kurve. In allen Altersbereichen zeigt sich dabei eine höhere TVR für die nichtdeutsche Bevölkerung gegenüber der deutschen Bevölkerung (vgl. Abbildung 9). Für die nichtdeutschen Kinder ist dabei von 2013 auf 2015 ein Anstieg der Deliktbelastung zu verzeichnen, dem ein leichter Abfall zum Jahr 2016 hin folgt.

In der Gruppe der nichtdeutschen Jugendlichen zeigt sich hingegen ein deutlicher Anstieg von 2013 auf 2014. Zum Jahr 2015 hin sinkt die TVR geringfügig, steigt zum Jahr 2016 hin jedoch erneut stark an, sodass sich für den gesamten Beobachtungszeitraum ein Anstieg der TVR von fast 20% ergibt.

Für die nichtdeutschen Heranwachsenden ergeben sich deutlich schwankende Zahlen, die in der Tendenz von 2013 bis 2016 allerdings sinken. Bei den deutschen Kindern und Heranwachsenden und in geringerem Umfang auch bei den deutschen Jugendlichen ist im selben Zeitraum eine deutliche Reduktion der TVR zu verzeichnen.

Betrachtet man die Entwicklung der TVR aufgeschlüsselt nach Deliktbereichen, so zeigt sich, dass für die Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit leichte Eigentumsdelikte und an zweiter Stelle Körperverletzungsdelikte gegenüber den übrigen Deliktbereichen dominieren (vgl. Abbildung 10). Ein deutlicher Anstieg im Bereich der Rohheitsdelikte ist dabei zum Jahr 2016 hin zu verzeichnen. Im Bereich der leichten Eigentumsdelikte ist dagegen der Anstieg bereits vom Jahr 2013 zum Jahr 2014 hin zu erkennen. Im selben Zeitraum sinkt auch die TVR im Bereich der schweren Eigentumsdelikte deutlich.

Auf Deliktenebene zeigt sich, dass bei deutschen Kindern einfache Diebstahlsdelikte vorherrschend sind. Im Jugendalter halten sich Diebstahlsdelikte und Rohheitsdelikte die Waage, bis schließlich im Heranwachsendenalter die Rohheitsdelikte dominieren (vgl. Abbildung 10). Insbesondere in diesen beiden Deliktbereichen sind auch die größten Unterschiede zwischen deutschen und nichtdeutschen Unter-21-Jährigen zu verzeichnen, was erstens die Höhe der TVR, aber auch die Verteilung über die Altersbereiche angeht. Innerhalb der Gruppe der nichtdeutschen Kinder finden sich analog zu den deutschen Kindern überwiegend Diebstahlsdelikte wieder. Bereits im Jugendalter dominieren bei den nichtdeutschen Jugendlichen jedoch deutlich die Rohheitsdelikte. Dieser Trend hält sich dann bis ins Heranwachsendenalter.

Das Bundeslagebild des Bundeskriminalamts weist bestimmte Nationalitäten bzw. Herkunftsländer aus (z. B. einige Balkanländer oder die Maghreb-Staaten), die gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil in der PKS deutlich überrepräsentiert sind (siehe Abschnitt 3). Daher haben wir in unserer Untersuchung zusätzlich für alle Herkunftsländer, für die mindestens 500 Personen unter 21 Jahren in Schleswig-Holstein wohnhaft gemeldet waren, die TVR für das Jahr 2016 getrennt für die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden berechnet.



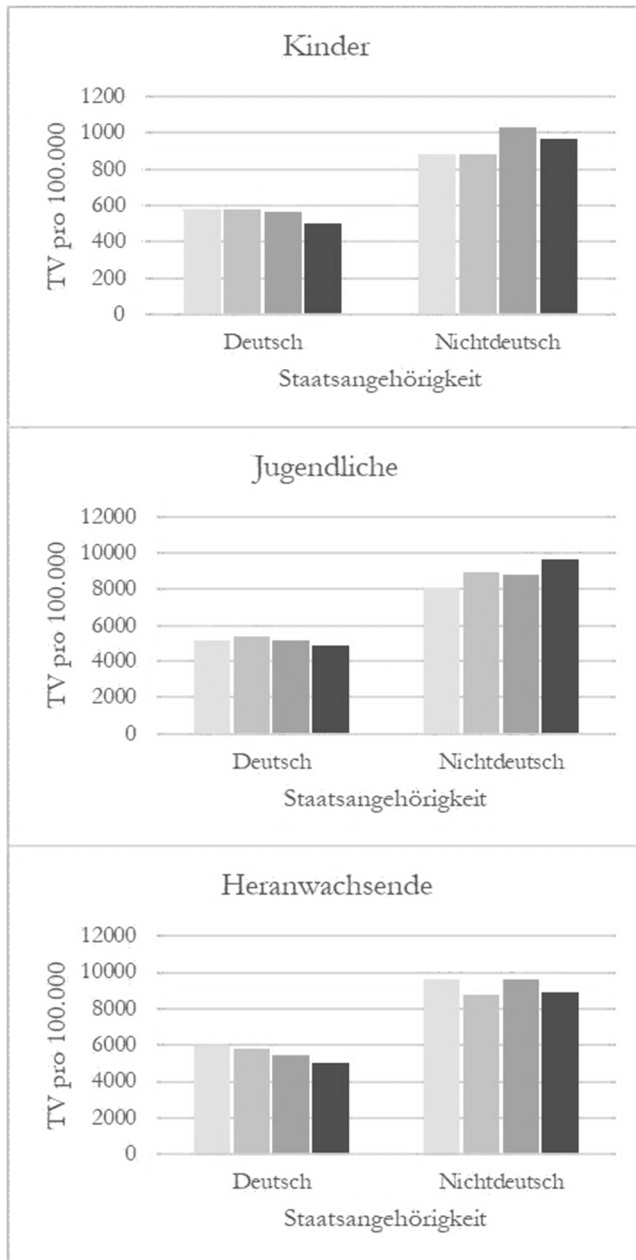


Abbildung 9: TVR für deutsche und nichtdeutsche in Schleswig-Holstein wohnhaft gemeldete Kinder (unterschiedliche Skalierung), Jugendlichen und Heranwachsenden in den Jahren 2013 bis 2016.

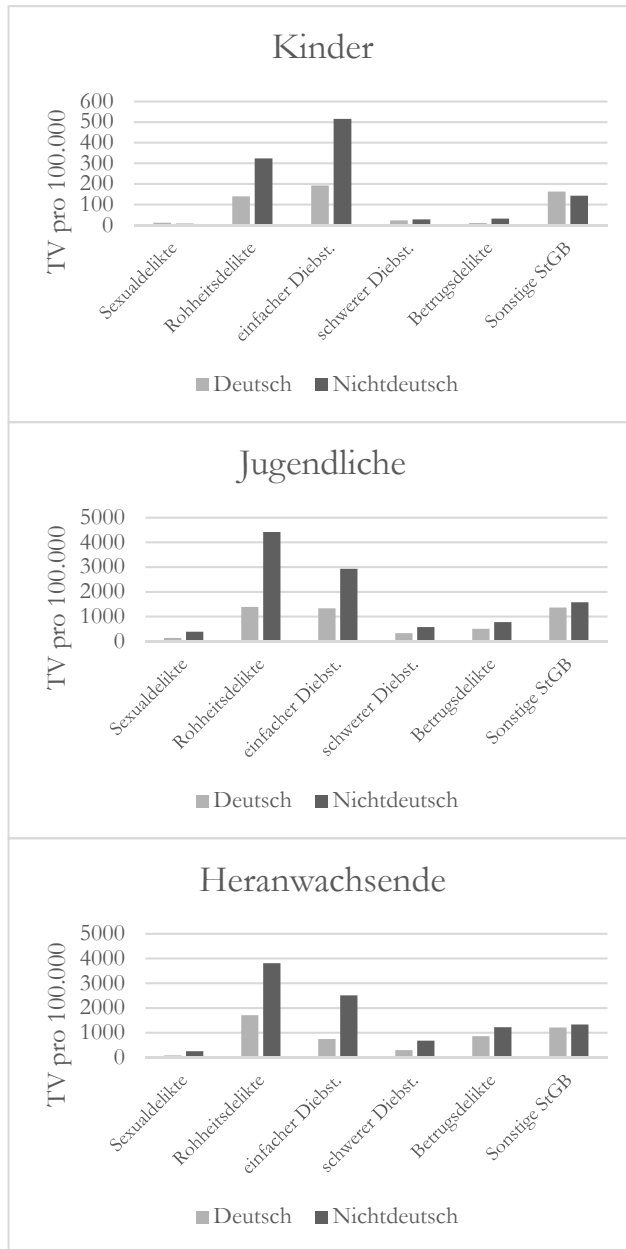
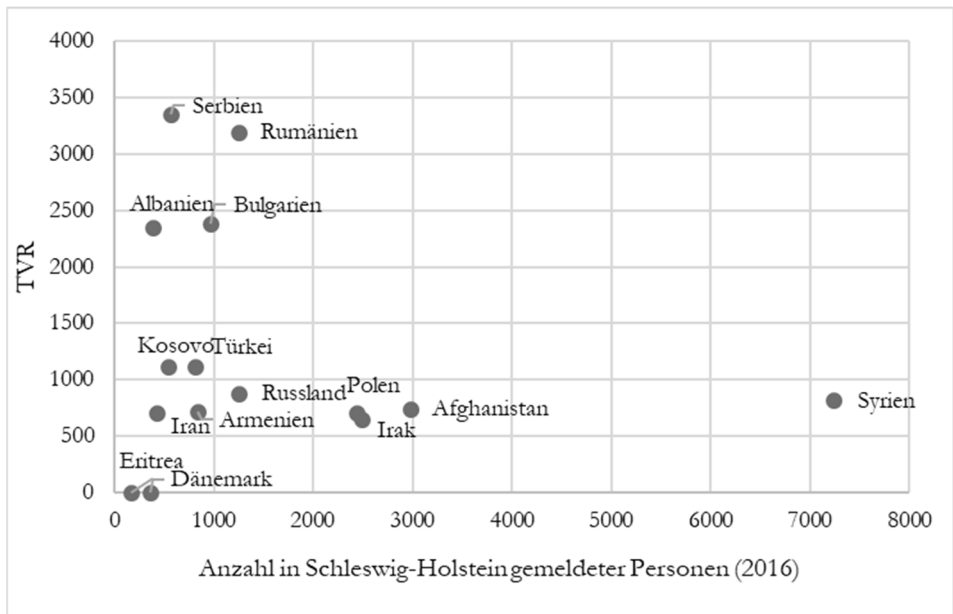


Abbildung 10: TVR für deutsche und nichtdeutsche Kinder (unterschiedliche Skalierung), Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 2016 nach Deliktsbereichen.

Für die Kinder ergeben sich in Abhängigkeit vom Herkunftsland teils deutliche Unterschiede hinsichtlich der deliktischen Auffälligkeit (vgl. Abbildung 11).<sup>28</sup> Deutlich über dem Durchschnitt der nichtdeutschen tatverdächtigen Kinder von 964 pro 100.000 liegen die Kinder mit serbischer (3.357), rumänischer (3.203), bulgarischer (2.388) und albanischer (2.356) Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 11). Eine leicht erhöhte TVR ergibt sich für die Herkunftsländer Türkei (1.114) und Kosovo (1.109). Sieben der untersuchten Länder liegen jedoch unterhalb des Durchschnittes im TVR-Bereich zwischen etwa 650 und 900. In dieser Gruppe lassen sich auch die herkunftsstärksten Länder und gleichzeitig Hauptfluchtländer des Jahres 2015 Syrien mit einer TVR von 815 und Afghanistan von 739 verorten.



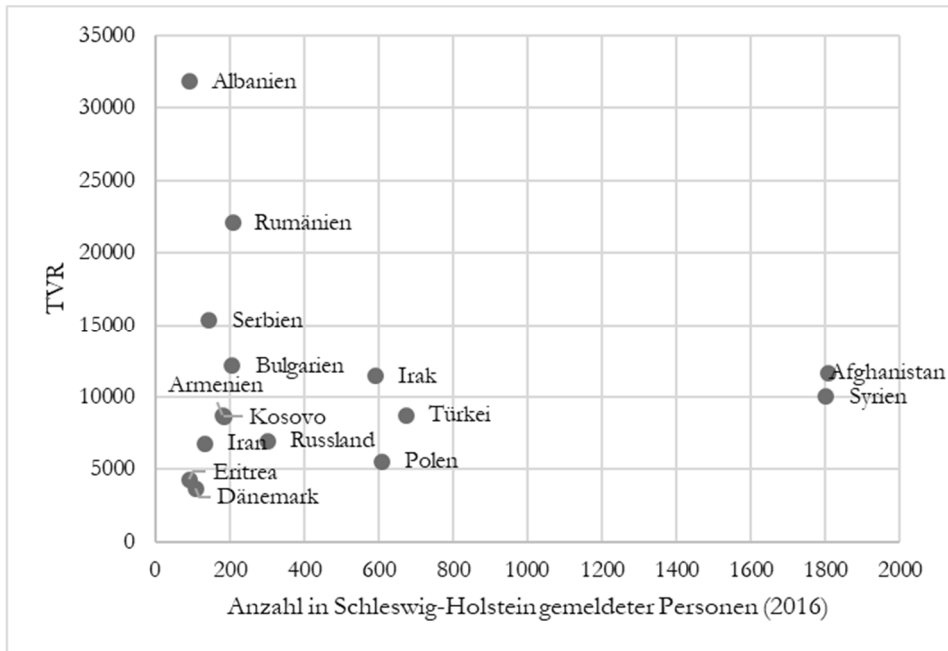
**Abbildung 11: TVR für das Jahr 2016 für die nichtdeutschen Meldebevölkerung Schleswig-Holsteins unter 14 Jahren.<sup>29</sup>**

Innerhalb der Gruppe der jugendlichen nichtdeutschen Tatverdächtigen in der schleswig-holsteinischen Meldebevölkerung ergeben sich die höchsten TVR analog zu den Befunden bei den unter 14-Jährigen für die Staatsangehörigkeiten Albanien (31.868), Rumänien (22.115), Serbien (15.385) und Bulgarien (12.195) (vgl. Abbildung 12), wobei insbesondere die TVR für die beiden letztgenannten Staatsangehörigkeiten bereits in der Nähe der durchschnittlichen TVR für nichtdeutsche

<sup>28</sup> Für Kinder mit eritreischem und dänischem Pass sind keine tatverdächtigen Kinder, die wohnhaft in Schleswig-Holstein waren, registriert worden, wobei jedoch auch auf die geringe Grundgesamtheit bei diesen Nationen verwiesen werden soll.

<sup>29</sup> Dargestellt nach Staatsangehörigkeiten und Populationsgröße.

Jugendliche von 9660 liegen.<sup>30</sup> Leicht über dem Durchschnitt liegende TVR ergeben sich für die Jugendlichen aus den Fluchtländern Afghanistan (11.690), Irak (11.506) und Syrien (10.061). Die übrigen der dargestellten Staatsangehörigkeiten liegen deutlich unter dem sich für die nichtdeutschen Jugendlichen ergebenden Durchschnittswert.



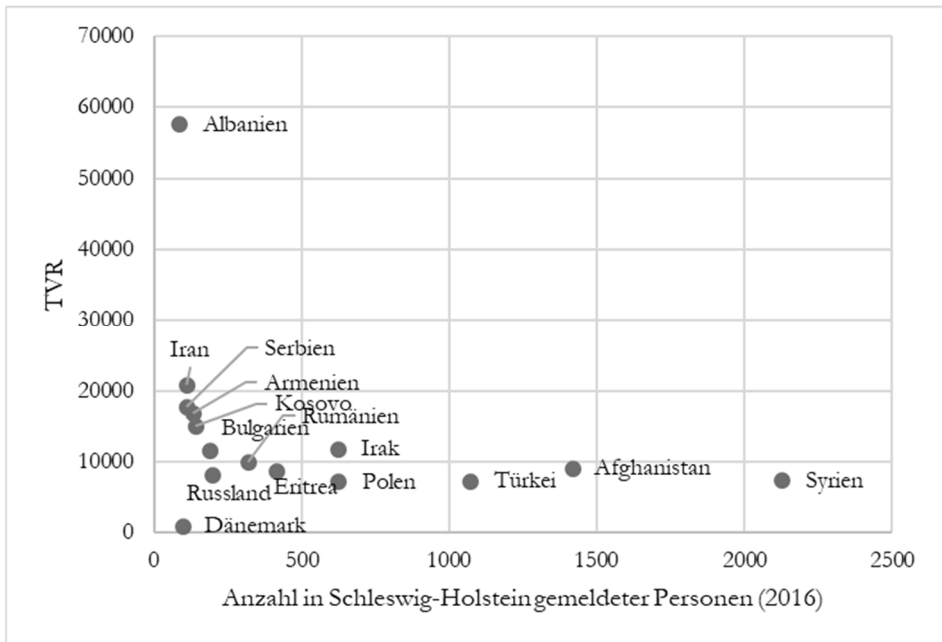
**Abbildung 12: TVR für das Jahr 2016 für die nichtdeutschen Meldebevölkerung Schleswig-Holsteins im Alter von 14 bis 18 Jahren.<sup>31</sup>**

Unter den Heranwachsenden ist die Gruppe der nichtdeutschen Meldebevölkerung mit albanischer Staatsangehörigkeit mit einer TVR von über 57.000 mit Abstand am höchsten belastet (vgl. Abbildung 13). Immer noch deliktisch belasteter als der Durchschnitt der betrachteten Altersgruppe (8.911), sind Personen mit iranischer (20.902), serbischer (17.857), armenischer (16.794) und kosovarischer (15.108) Staatsangehörigkeit. Wie bei den Jugendlichen ebenfalls zu sehen, weisen die dänischen Heranwachsenden die geringste TVR auf. Von den drei Hauptfluchtländern in 2015, zeigen die Heranwachsenden mit irakischem Pass (11.897) die höchste TVR.

<sup>30</sup> Dabei sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass insbesondere in den Altersbereichen der Jugendlichen und der Heranwachsenden teils nur sehr wenige Personen der jeweiligen Nationalitäten wohnhaft gemeldet sind. So beziehen sich die ermittelten Werte für die albanischen und eritreischen Jugendlichen auf eine Meldebevölkerung mit weniger als 100 Personen.

<sup>31</sup> Dargestellt nach Staatsangehörigkeiten und Populationsgröße.

Es folgen die Heranwachsenden mit afghanischer Staatsangehörigkeit (9.174) mit durchschnittlicher TVR und syrischer Staatsangehörigkeit (7.428) mit einer auf die Referenzgruppe bezogenen unterdurchschnittlichen deliktischen Auffälligkeit.



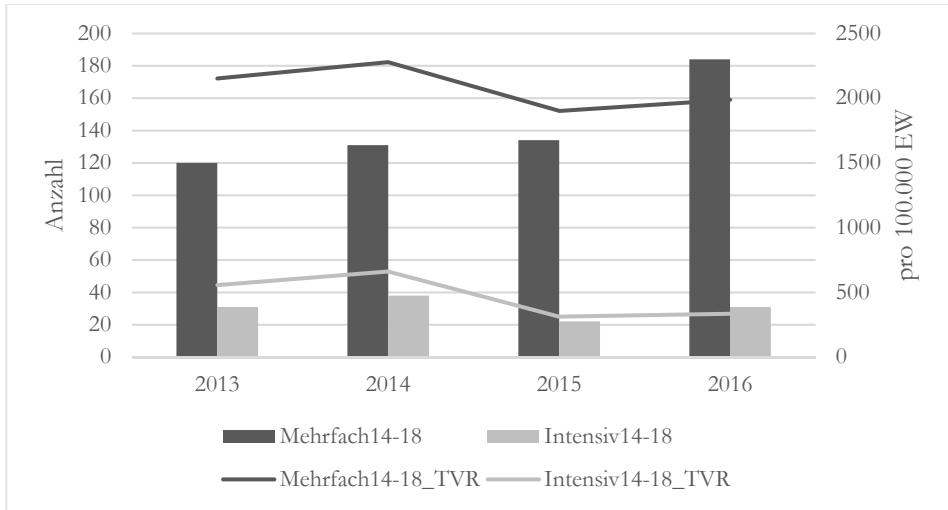
**Abbildung 13: TVR für das Jahr 2016 für die nichtdeutschen Meldebevölkerung Schleswig-Holsteins im Alter von 18 bis 21 Jahren.<sup>32</sup>**

Abschließend haben wir noch einen Blick auf mehrfachauffällige Jugendliche und Heranwachsende geworfen. Dabei werden im Folgenden Personen, die mindestens zwei Mal als TV in einem Jahr registriert wurden, als Mehrfachtäter und Personen mit mindestens fünf Registrierungen als Intensivtäter bezeichnet. Die Anzahl der Mehrfachtatverdächtigen steigt insbesondere zum Jahr 2016 hin deutlich an (+37 % gegenüber dem Vorjahr; vgl. Abbildung 14). Von 2014 zu 2015 war hingegen kaum ein Anstieg zu verzeichnen. Aufgrund des deutlichen Bevölkerungsanstiegs in der nichtdeutschen Meldebevölkerung in 2015, resultiert daraus ein Rückgang im Anteil der Mehrfachtäter von 2,3 % (2014) auf 1,9 % (2015). Durch den Anstieg der Mehrfachtäterschaften in 2016 erhöht sich der Anteil in 2016 geringfügig auf 2,0 %, bleibt aber unterhalb des Niveaus der Jahre vor dem Flüchtlingszustrom.

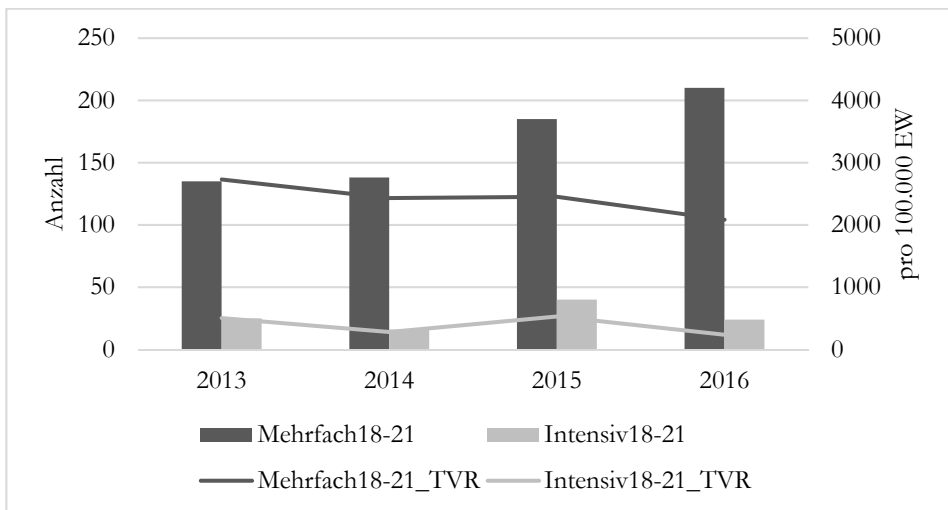
Die Anzahl der Intensivtäter nimmt zu 2015 hin deutlich ab, was zu einer deutlichen Reduktion des Intensivtäteranteils innerhalb der Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit führt (2014: 0,7 %, 2015: 0,3 %; vgl. Abbildung 14).

<sup>32</sup> Dargestellt nach Staatsangehörigkeiten und Populationsgröße.

Dieser Anteil bleibt auch nach einer leichten Zunahme der Intensivtäter von 22 auf 31 weitgehend konstant.



**Abbildung 14: Anzahl und relativer Anteil der Mehrfach- und Intensivtäter in der Gruppe nichtdeutscher, in Schleswig-Holstein wohnhafter Jugendlicher.**



**Abbildung 15: Anzahl und relativer Anteil der Mehrfach- und Intensivtäter in der Gruppe nichtdeutscher, in Schleswig-Holstein wohnhafter Heranwachsender.**

In der Gruppe der Heranwachsenden zeigt sich bezogen auf die Mehrfachtatverdächtigen, sowohl von 2014 zu 2015 als auch von 2015 zu 2016 ein Anstieg in den absoluten Zahlen (vgl. Abbildung 15).

Allerdings wiegt dieser Anstieg auch hier kleiner als der gleichzeitige Bevölkerungszuwachs, sodass der Anteil von Mehrfachtätern von 2,7 % (2013) auf 2,1 % (2016) zurückgeht. Mit Blick auf die Intensivtäter ist ein deutlicher Anstieg der Zahlen von 2014 zu 2015 (von 16 auf 40 Personen) zu verzeichnen. Zu 2016 hin reduziert sich die Anzahl der Intensivtäter unter den Heranwachsenden jedoch wieder deutlich auf 24 Personen. Gegenüber dem Ausgangsjahr der vorliegenden Betrachtung sinkt auch der Anteil der Intensivtäter unter den Heranwachsenden (2013: 0,5 %; 2016: 0,2 %).

## 5 Schlussbetrachtung

Die Betrachtung der Kriminalität von Nichtdeutschen und insbesondere von schutzsuchenden Zuwanderern (Flüchtlingen) sowie der Vergleich ihrer Kriminalitätsbelastung mit der der einheimischen Deutschen verlangt einerseits eine klare und transparente Bezeichnung der jeweils betrachteten Gruppen. Andererseits verlangt die Analyse polizeilicher Hellfelddaten und der Einbezug von Bevölkerungsdaten die Beachtung zahlreicher Beschränkungen und Besonderheiten. Auf diese methodischen und konzeptionellen Probleme wird in diesem Beitrag eingangs ausführlich eingegangen.

Die unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten anschließend durchgeführten Analysen der registrierten Kriminalität von Nichtdeutschen und Zuwanderern weisen auf eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung gegenüber einheimischen Deutschen hin. Wenngleich ein Teil dieser Diskrepanzen darauf zurückgeführt werden kann, dass sich Deutsche und Nichtdeutsche und darunter insbesondere schutzsuchende Zuwanderer in ihrer soziodemografischen Zusammensetzung hinsichtlich Alter und Geschlecht erheblich unterscheiden, zeigen unsere Analysen auch bei Berücksichtigung dieser Unterschiede eine substantielle Höherbelastung. Diese kann angesichts der ebenfalls höheren und häufig kumulierten Belastungen mit Faktoren, die sich als kriminalitätsbegünstigend erwiesen haben (geringe Sprachkenntnisse, geringe schulische und berufliche Qualifikation, problembelastete Nachbarschaften, frühe Gewalterfahrungen und gewaltlegitimierende Normen in Familie und sozialem Nahraum, Ausgrenzungserfahrungen usw.; Bliesener, 2014b, 2017; Bliesener et al., 2018) grundsätzlich nicht überraschen.

Gleichwohl zeigen die vorliegenden Befunde auch deutliche Unterschiede der deliktischen Aktivität innerhalb der Gruppe der Nichtdeutschen bzw. Zuwanderer. Während die Angehörigen der zuwanderungsstärksten Nationen (Syrien, Afghanistan, Irak) auf der Ebene der Gesamtkriminalität vergleichsweise seltener als TV aufscheinen, treten hier TV aus einigen südosteuropäischen Ländern und den Maghreb-Staaten häufiger in Erscheinung.

Wie die Analyse der Deliktstruktur im Zeitverlauf zeigt, hat sich der Anteil nicht-deutscher TV an allen TV in den vergangenen Jahren insgesamt deutlich erhöht und liegt deutlich über dem Bevölkerungszuwachs. Überdurchschnittliche Steigerungen

des Anteils NDTV gab es im Bereich der Diebstahlsdelikte, weniger deutliche Zuwächse im Bereich der Rohheitsdelikte. Dies zusammen mit anderen Auswertungen (Bliesener 2018) legt nahe, dass NDTV vor allem in den Deliktbereichen stärker vertreten sind, in denen ohne den Einsatz größerer eigener Aufwendungen schnell zu realisierende Gewinne zu erzielen sind.

Eine Sonderauswertung der Hellfelddaten aus Schleswig-Holstein in Verbund mit den Meldedaten der in- und ausländischen Bevölkerung für die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden erbrachte ebenfalls eine Höherbelastung der nichtdeutschen jungen Menschen im Vergleich zu den deutschen Altersgenossen.

Während der Schwerpunkt der deliktischen Aktivität der nichtdeutschen tatverdächtigen Kinder im Bereich des einfachen Diebstahls liegt, verlagert er sich bei den beiden älteren Gruppen hin zu den Rohheitsdelikten.

Eine besondere Beachtung sollte dem Befund geschenkt werden, dass bei der Differenzierung der nationalen Herkünfte tatverdächtiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender recht konsistent Überrepräsentationen südosteuropäischer Länder zu finden sind. Insofern sich diese Befunde auf andere Bundesländer übertragen lassen, reift hier eine Gruppe junger in Deutschland wohnhafter Menschen heran, die zwar zahlenmäßig bisher nicht sehr ins Gewicht fällt, die aber offensichtlich besonderer integrativer und kriminalpräventiver Bemühungen bedarf.

Wie die vorgestellten Analysen aber auch deutlich machen, wird die alleinige Betrachtung der Kriminalität der registrierten Bevölkerung dem gesamten Kriminalitätsgeschehen in Deutschland nicht ganz gerecht. Wie unsere Sonderauswertung der Hellfelddaten aus Schleswig-Holstein zeigt, geht bei einigen Nationalitäten ein erheblicher Teil der registrierten Kriminalität auf melderechtlich nicht registrierte Täter zurück, wobei regionale Unterschiede hinsichtlich der beteiligten Nationalitäten zu vermuten sind. Diese „reisenden Täter“ sind durch Integrationsmaßnahmen nicht zu erreichen und können auch gar nicht deren Ziel sein. Gleichwohl gilt es hier, effektive Präventivmaßnahmen zu entwickeln und gleichzeitig die normkonformen hier ansässigen Angehörigen dieser Nationalitäten vor Stigmatisierungen zu schützen.



## Literatur

- Baier, D. & Pfeiffer, C.* (2007). Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen – Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention (KFN-Forschungsberichte No. 100). Hannover: KFN.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S.* (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN (Forschungsbericht No. 107). Hannover: KFN.
- Bliesener, T.* (2014a). Jugenddelinquenz In: T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), Lehrbuch Rechtspsychologie (S. 64-75). Bern: Huber.
- Bliesener, T.* (2014b). Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens. In T. Bliesener, F. Lösel, & G. Köhnken (Hrsg.). (2014). Lehrbuch Rechtspsychologie, (1. Aufl.).
- Bliesener, T.* (2017). Resilienz – Schutzfaktoren für delinquentes Handeln. In: D. Hermann & A. Pöge (Hrsg), Handbuch der Kriminalsoziologie (S. 267-282). Baden-Baden: Nomos.
- Bliesener, T.* (2018). Ausländer- und Zuwandererkriminalität. Gutachten für das Jahresgutachten des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration. Berlin
- Bliesener, T., Kudlacek, D. & Treskow, L.* (2018). Flucht und Kriminalität – Methodische Herausforderungen und Befunde einer Dunkelfeldbefragung von Flüchtlingen. In T. Bartsch, T. Görgen, K. Hoffmann-Holland, S. Kemme & J. Stock (Hrsg.) Festschrift für Arthur Kreuzer. Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 85-102.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge & Bundesministerium des Innern.* (2015). Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2013. Verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2013.pdf>
- Bundeskriminalamt* (2010) (Hrsg.). Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2009. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt* (2016) (Hrsg.). Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2015. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt* (2017) (Hrsg.). Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2016. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt* (2018a) (Hrsg.). Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2017. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.

*Bundeskriminalamt* (2018b) (Hrsg.). Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2017. Band 3. Tatverdächtige. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.

*Glaubitz & Bliesener* (2018). Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein. KFN-Forschungsbericht No. 137. KFN: Hannover.

*Köllisch, T. C. J.* (2004). Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz. Ein theoretisches Modell und empirische Untersuchungen zu sozialen und sozialökologischen Determinanten des Opferverhaltens. Dissertation. Freiburg im Breisgau: Albert-Ludwigs-Universität.

*Statistisches Bundesamt* (2017). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Wanderungen. In Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Fachserie 1 Reihe 1.2. Wiesbaden. Zugriff am <22.10.2018>. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Wanderungen/Wanderungen2010120167004.pdf>

*Walburg, C.* (2014). Migration und Jugenddelinquenz. Mythen und Zusammenhänge. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration. Verfügbar unter: [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten\\_Kriminalitaet\\_Migration\\_Walburg.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Kriminalitaet_Migration_Walburg.pdf)

*Wollinger, G. R. & Juckschat, N.* (2017). Reisende und zugereiste Wohnungseinbrecher. Zentrale Ergebnisse einer Interviewstudie mit inhaftierten Tätern. *Forum Kriminalprävention*, 2017 (2), 22-28.

# Sanktionswirkungen, Rückfall und kriminelle Karrieren

*Hans-Jörg Albrecht*

## 1 Sanktionswirkungen und Rückfall: Die Erzählung von Franz v. Liszt

Aus einer normativen Perspektive und von einem folgenorientierten Strafrecht her gesehen sind Sanktionswirkungen selbstverständlich nicht wegzudenken. Strafrechtliche Sanktionen beziehen ihre Legitimation aus dem angestrebten Ziel des Rechtsgüterschutzes und insoweit eben aus den erwarteten präventiven Wirkungen in Form von effektivem Schutz. Sanktionseigenschaften, von denen Schutz erwartet wird, sind mit den positiven und negativen Varianten der Generalprävention sowie mit den individualpräventiven Ausformungen der Abschreckung, Besserung und Sicherung verbunden (Heinz 2018). Eröffnet ist mit Annahmen zu Zusammenhängen zwischen strafrechtlichen Sanktionen, Wirkungen, Rückfall und kriminellen Karrieren dann eine lang zurückreichende Debatte darüber, was dem Strafrecht bzw. Kriminalstrafen überhaupt zugetraut werden kann.

Es handelt sich um eine Debatte, die in der Regel mit Verweisen auf *Franz v. Liszt* und ein kriminalpolitisches Programm eingeleitet wird, das erhebliches Misstrauen gegenüber bestimmten Formen der Freiheitsentziehung und dem Gefängnis zum Ausdruck bringt (v. Liszt 1883).

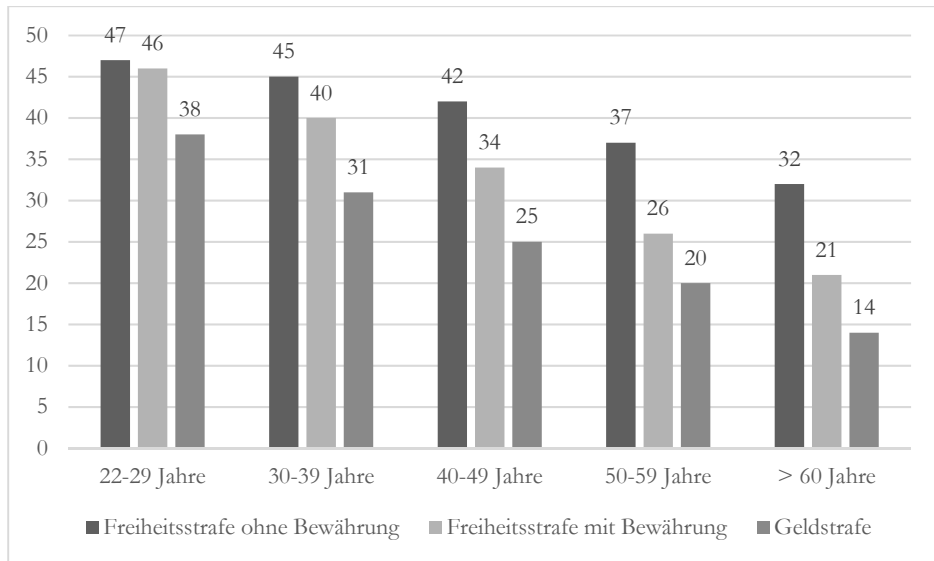
Bekanntermaßen wird im Marburger Programm die Forderung erhoben, bei Erst- und Gelegenheitsstätern verstärkt Geldstrafen anzuwenden, auf kurze und als korrumpierend eingeschätzte Freiheitsstrafen vollständig zu verzichten und (längere) Freiheitsstrafen im Übrigen bei einer resozialisierenden Ausgestaltung auf

besonders rückfallgefährdete und besserungsfähige Straftäter zu konzentrieren. Für Gewohnheitsverbrecher sollen sichernde Maßnahmen gelten. Das Narrativ von *Franz v. Liszt* wird ergänzt von einer durch die Beobachtung von Drehtürvollzugserscheinungen gestützten und auf jugendliche Straftäter gemünzten Forderung, die lautet, es sei besser, anstelle von Verurteilung und Bestrafung jugendliche Straftäter „laufen zu lassen“. Denn damit wäre, so die *v. Liszt'sche* Einschätzung, ein geringeres Rückfallrisiko verbunden als bei einer Bestrafung mit Freiheitsentzug (v. Liszt 1905, S. 338). *Franz v. Liszt* hat damit Einsichten thematisiert, die ab den 1960er Jahren von Etikettierungstheorien (Becker 1973) und vor allem von der Theorie der radikalen Nichtintervention (Schur 1973) befördert worden sind, sich schließlich zu einer insbesondere in der Jugendstrafrechtspraxis nachdrücklich implementierten Diversionpolitik ausgeformt haben (Spiess 2015) und sich allerdings auch in der Strafvollzugsgesetzgebung niederschlagen, die den auch verfassungsrechtlich begründeten Bedarf an Kompensation schädlicher Folgen von Inhaftierung deutlich betont.

## 2 Strafrechtliche Sanktionen und Rückfall

In Deutschland wird das *v. Liszt'sche* Programm seit der Großen Strafrechtsreform 1969/1975 implementiert. Die bemerkenswert effektive Umsetzung des Programms durch Kriminalpolitik und Justizpraxis hat zu einer seitdem weitgehend stabilen (und international einzigartigen) Strafenstruktur geführt (Albrecht 2012, 2013). Der Anteil von Geldstrafen an allen verhängten Kriminalstrafen liegt regelmäßig bei über 80%. Die unbedingte Freiheitsstrafe beläuft sich auf eine Quote von unter 5% (wobei der Anteil kurzer Freiheitsstrafen [ $< 6$  Monate] an den Freiheitsstrafen insgesamt immer noch erheblich ist; er betrug 2017 etwa 26%, Statistisches Bundesamt 2018, S. 160).

Die bundesweite Rückfallstatistik (Jehle et al. 2016) belegt sodann nicht nur, dass sich die international bekannten Korrelate des Rückfalls auch für Deutschland abbilden lassen. Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung markieren deutliche Gruppenunterschiede in der Belastung mit registriertem Rückfall. Diese Unterschiede entlang Alter und Geschlecht lassen sich im Übrigen auch innerhalb der Gruppen der zu Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie zu Geldstrafe Verurteilten nachweisen. Die Beobachtung höheren Rückfalls nach der Vollstreckung von Freiheitsstrafe im Vergleich zu zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, und hiervon wiederum abgesetzt im Vergleich der beiden Freiheitsstrafenformen und der Geldstrafe, entspricht den Erwartungen. Im Übrigen ergeben sich aus einem Vergleich von Rückfallraten nach Geldstrafe sowie von zur Bewährung ausgesetzten und vollzogenen Freiheitsstrafen in den 1970er Jahren (Albrecht 1982) und in der bundesweiten Rückfallstatistik (Jehle et al. 2016) Hinweise darauf, dass diese sich weitgehend gleichen. Rückfallraten erscheinen demnach im Längsschnitt eher stabil, wenn sich die Strafzumessungspraktiken nicht verändern.



**Abbildung 1: Rückfallraten (%) nach verschiedenen Sanktionen und Altersgruppen (Quelle: Jehle, J.-M., et al. 2016, S. 48).**

Die in Abbildung 1 abgebildeten Unterschiede in Rückfallraten zwischen Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe lassen sich selbstverständlich nicht als Ergebnis von Wirkungen der jeweiligen Sanktionen interpretieren. Denn die richterliche Strafzumessung sorgt für eine Auswahl und Zuordnung zu den verschiedenen Sanktionsarten, die vor allem wegen der erheblichen Bedeutung der Vorstrafenbelastung für die Erklärung der Unterschiede die Selektion selbst heranziehen lässt. Ferner ist an die Auswirkung selektiver Rückfallbeobachtungen zu denken, wenn sich Evaluationsforschung auf polizeiliche Registrierungen oder Verurteilungen stützt. Auch die Beobachtung, dass die Rückfallquote mit zunehmender Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafe sinkt (und nach Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe am geringsten ausfällt, Jehle et al. 2016, S. 64), führt zu konkurrierenden Hypothesen, wobei nicht entschieden werden kann, ob die Unterschiede im Rückfall durch Unterschiede in der Sanktionierung oder durch Unterschiede in der Zusammensetzung der Entlassenen (Deliktsart, Alter, etc.) erklärt werden. Die Rückfallforschung der letzten Jahrzehnte war zunächst auf die Behandlung im Strafvollzug und die Frage konzentriert, ob und in welchen Größenordnungen unterschiedliche Behandlungsansätze im Vergleich zum sogenannten Regelvollzug mit einer Reduzierung der Rückfallkriminalität verbunden sind.

Nachdem in den 1990er Jahren die kriminalpolitische Aufmerksamkeit international auf Sexualkriminalität und ihre Prävention ausgerichtet wird, beginnt auch in Deutschland eine Phase der Forschung zur Sexualstraftäterbehandlung im Strafvollzug (die in Deutschland vor allem an Untersuchungen zur Wirksamkeit von

Sozialtherapie anknüpft, Wößner und Schwedler 2014). Eher selten sind hingegen vergleichende Untersuchungen zum Rückfall nach nicht freiheitsentziehenden Sanktionen (Villettaz, Gillieron und Killias 2015), ferner zum Rückfall nach Freiheitsstrafe und insbesondere nach unterschiedlicher Dauer der Freiheitsstrafe (Nagin, Cullen and Jonson 2009).

Die Evaluationsforschung zu Auswirkungen von Behandlung bzw. der Wirkungen unterschiedlicher Sanktionen auf Rückfallkriminalität ist bestimmt von Fragen der Validität und damit zusammenhängend der Implementierung von zur Identifizierung von Kausalbeziehungen geeigneten Untersuchungsansätzen, die allerdings eher an der internen Validität ausgerichtet sind. Die damit verbundene Präferenz von kontrollierten Experimenten bringt auch die Dominanz der nordamerikanischen Evaluationsforschung insbesondere in Meta-Analysen der Behandlungsforschung mit sich (zu Ausnahmen in Deutschland vgl. Ortman 2002; Meuer und Wößner 2018).

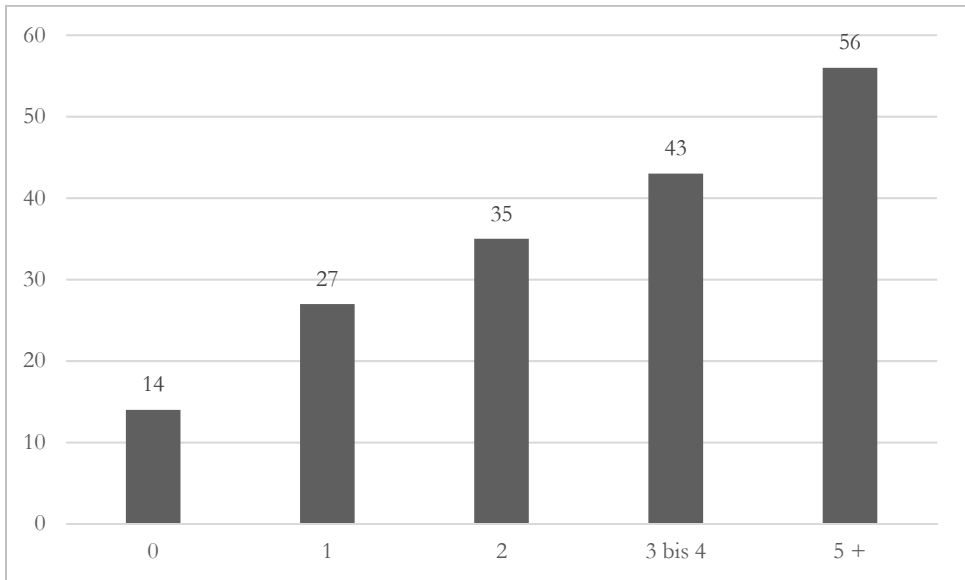
Meta-Analysen von Evaluationsuntersuchungen zu Rückfallkriminalität nach Entlassung aus dem Strafvollzug belegen im Vergleich von behandelten und nicht behandelten Strafgefangenen eine signifikante, allerdings begrenzte Reduzierung des Rückfalls (Ortman 2002; Lösel 2018). Im Übrigen hat die Feststellung von erheblicher Heterogenität von in Meta-Analysen einbezogenen Untersuchungen und Untersuchungsergebnissen auch die Frage nach der Reproduzierbarkeit von Wirkungsmessungen nach sich gezogen (Lösel 2018). Über die Wirkungen nicht freiheitsentziehender Sanktionen (im Vergleich zur Freiheitsstrafe) ist allerdings weniger bekannt. Hier dürfte die Feststellung im Vordergrund stehen, dass nicht freiheitsentziehende Sanktionen im Vergleich zur vollzogenen Freiheitsstrafe jedenfalls nicht zu höheren Rückfallraten führen (vgl. hierzu bereits Albrecht 1982). Hierzu tendiert wohl auch die Meta-Analyse von *Villettaz, Gillieron und Killias* (2015, S. 7), in der zwar für Alternativen zur Freiheitsstrafe ganz überwiegend eine bessere Rückfallbilanz im Vergleich zu vollstreckten Freiheitsstrafen vermerkt ist, allerdings auch betont wird, dass eine geringer ausgeprägte Rückfallrate Konsequenz unkontrollierter Unterschiede in den Ausgangsbedingungen sein kann. Umgekehrt heißt dies natürlich auch, dass kriminogene Effekte des Gefängnisses doch nicht so stark ausgeprägt sein müssen, wie *Franz v. Liszt* dies angenommen hat und wie es auch heute wohl noch überwiegend angenommen wird (Nagin, Cullen und Johnson 2009).

Die internationale Rückfallforschung hat dann übereinstimmend ein Phänomen bestätigt, das sich zunächst mit den Annahmen von *Franz v. Liszt* deckt: Die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverurteilung steigt mit jeder weiteren Sanktionierung. In Abbildung 2 kommt dieser Zusammenhang deutlich zum Ausdruck.

Die der deutschen Rückfallstatistik (Jehle et al. 2016) entnommenen Daten lassen einen starken Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Rückfallquote erkennen. Vorstrafen nehmen offensichtlich eine zentrale Stellung ein.

Aus der Perspektive der Strafzumessung zeigt sich die Relevanz der Vorstrafenbelastung in demselben Maße.

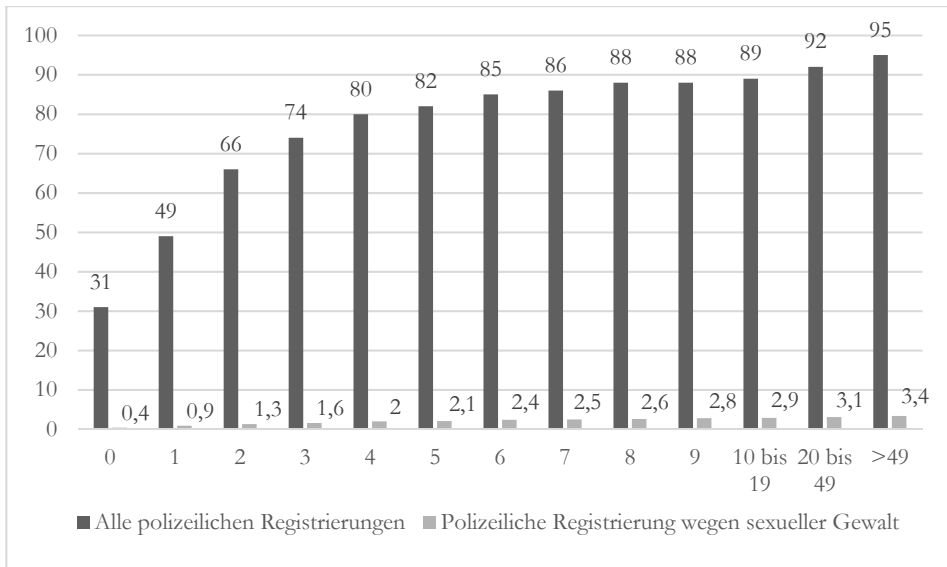
Mit zunehmender Zahl von Vorstrafen werden (bei gleichbleibender Deliktschwere) schwerere Strafen verhängt (Höfer 2003, S. 132). Vorstrafen erhöhen demnach nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, im Falle des Rückfalls zu einer im Vergleich zur vorausgegangenen Sanktion schwereren Strafe verurteilt zu werden.



**Abbildung 2: Rückfall (%) und Anzahl der Vorstrafen (Jehle et al. 2016, S. 84).**

Werden die in Abbildung 3 enthaltenen Daten der Freiburger Kohortenuntersuchung herangezogen, dann wird der Zusammenhang noch deutlicher. Abbildung 3 zeigt, dass jede weitere polizeiliche Registrierung die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Registrierung deutlich ansteigen lässt. Dies spiegelt die in Kohortenuntersuchungen international beobachtete Konzentration der Straftatbegehung in einer kleinen Gruppe von Intensivstraftätern (Stelly und Thomas 2005).

Der Anstieg der bedingten Wahrscheinlichkeiten lässt sich – allerdings nur verzerrt – auch für sexuelle Gewalt feststellen. Dies deckt sich freilich mit dem Befund, dass kriminelle Karrieren nur durch wenig Spezialisierung gekennzeichnet sind und dass Intensivstraftäter ganz überwiegend eine recht heterogene Deliktsstruktur aufweisen.



**Abbildung 3: Bedingte Wahrscheinlichkeiten polizeilicher Registrierung in einer Geburtskohorte (1970, Baden-Württemberg) [Freiburger Kohortenstudie]**

### 3 Ausgangsfragestellungen

Mit der Beobachtung des Anstiegens der Wahrscheinlichkeit von Rückfallkriminalität (oder erneuter polizeilicher Registrierung) nach einer Verurteilung oder Registrierung sind die zentralen Ausgangsfragestellungen zu Sanktionswirkungen verbunden. Hier geht es um die Frage, was den Zusammenhang zwischen ersten Auffälligkeiten (Verurteilungen) und den Folgeverurteilungen (Auffälligkeiten, Rückfallkriminalität) erklärt und damit um die Frage, warum die bedingten Wahrscheinlichkeiten ansteigen.

Mit der Fragestellung wird auf drei theoretische Ansätze in der Kriminologie verwiesen, die das Wiederauftreten von Kriminalität nach Sanktionierung oder polizeilichem Auffälligwerden thematisieren. Zunächst sind Theorien krimineller Karrieren zu nennen, die sich mit dem Beginn bzw. dem Einstieg, der fortdauernden Teilnahme an Kriminalitätsbegehung und schließlich mit dem Ausstieg (desistance) befassen.

Diese Ansätze überlappen sich teilweise mit Konzepten der Lebenslaufforschung und der Entwicklungskriminologie (developmental criminology). Schließlich sind es die eher strafrechtlich inspirierten Theorien der Abschreckung, der Rehabilitation und der Sicherung, die – wie eingangs kurz angesprochen – (erwünschte oder erwartete) Folgen von strafrechtlichen Sanktionen zum Gegenstand haben.

Insofern handelt es sich zunächst um Ansätze, die negative Sanktionswirkungen betonen, also unerwünschte Konsequenzen der Sanktionierung, die dazu führen,



dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls nach einer Sanktionierung und mit jeder weiter hinzutretenden Sanktion erhöht.

In diesen Ansätzen wird angenommen, dass Straftat und Sanktion die Lebensbedingungen und/oder die Person selbst (Identitätswechsel) auf eine Art und Weise verändern, die die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten (drastisch) erhöht. Die Theorie der Sekundärdevianz (Lemert 1967) bzw. die Labeling Theorie (Becker 1973), ferner verschiedene Ausformungen von Modellen krimineller Karrieren (Quensel 1970; Hess 1978) unterscheiden sich zwar in einzelnen Annahmen, verweisen aber allesamt auf die Bedeutung der sozialen und insbesondere der staatlichen Reaktion auf kriminelle Handlungen. Diese Bedeutung liegt eben nicht im Aufbau von höheren Hemmschwellen oder in der Verstärkung des Lernens der strafenden Konsequenzen strafbarer Handlungen wie normative Theorien der Strafe annehmen. Die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen liegt zum einen in ihrem Potenzial der Reduzierung von (konformen) Handlungsoptionen, die insbesondere anlässlich von längerem Gefängnisaufenthalt auftreten und bei jungen Menschen den (altersgerechten) Eintritt in den Arbeitsmarkt verhindern können (Laub/Sampson 2001, S. 57), und zum anderen in einem (nicht zwangsläufigen, durch die Reduzierung konformer Handlungsoptionen aber geförderten) Identitätswechsel, mit dem eine abweichende (oder kriminelle) Identität angenommen wird (Becker 1973; Hess 1978). *Garfinkel* (1951) hat ferner auf Degradierungsprozesse und Statusveränderung hingewiesen, die gerade in Strafverfahren sichtbar und wirksam werden und eine Nähe zu Theorien der positiven Generalprävention und der *Durkheimschen* Herstellung von sozialer Integration aufweisen. Immerhin ist schwer vorstellbar, dass die Demonstration der Zuständigkeit für Enttäuschungen, die durch den Verstoß gegen Normen ausgelöst werden, ohne drastische Stigmatisierung auskommt. Mit dem Hinweis auf die Verstärkung der Integration in deviante Netzwerke hat *Sutherland* (1968) lerntheoretische (und subkulturelle) Grundlagen negativer Konsequenzen strafrechtlicher Sanktionen (Freiheitsstrafe) hervorgehoben. Aus einer anderen Perspektive sehen *Sampson/Laub* (2005, S. 15) „kumulierte Benachteiligung“ als grundlegende Bedingung wiederholter Kriminalität (oder der Fortsetzung krimineller Karrieren), wobei schwere Kriminalität und ihre Korrelate (Freiheitsstrafe) – durchaus vergleichbar den weiter oben skizzierten Ansätzen – die sozialen Bindungen (so insbesondere Integration in den Arbeitsmarkt und Familie und damit die Grundlagen informeller Sozialkontrolle) abschwächen.

Offen bleibt dieser Ansatz freilich auch angesichts kumulierter Benachteiligung für auf die Fähigkeit zu richtigen (oder den Lebenslauf positiv verändernden) Entscheidungen („agency“) zurückführbaren Ausstieg aus kriminellen Karrieren. Aus einem anderen, eher kriminalpolitisch geprägten Blickwinkel haben *Braithwaite* und *Mugford* (1994) den Versuch unternommen, mit Veränderungen in Verfahren (und Sanktionen) und bei einer anderen Zusammensetzung der Akteure Stigma und damit zusammenhängende Schamgefühle als Voraussetzungen für erfolgreiche Re-Integration zu deuten (re-integrative shaming).

Kriminologische Theoriebestände betonen demnach überwiegend die negativen Konsequenzen strafrechtlicher Sanktionierung, konzentrieren sich auf die kriminelle Karrieren auslösenden (oder verstärkenden) Faktoren und behandeln im Übrigen zunächst kriminelle Karrieren als einen Prozess der immer stärkeren Beteiligung an Kriminalität (Blumstein, Cohen, Roth und Visser 1986). Die Frage, warum die Beteiligung an Kriminalitätsbegehung auch nach ausgedehnten Karrieren und insbesondere häufiger Sanktionierung nicht fortgesetzt sondern abgebrochen wird, findet erst später Beachtung, begründet dann ab den 1990er Jahren einen besonderen kriminologischen Forschungsschwerpunkt (desistance from crime; zusammenfassend Stelly und Thomas 2005) und ordnet die allgemeine empirische Rückfallforschung wieder in die theoretische Kriminologie (und Kriminalitätserklärung) ein. Denn alle Ansätze, die sich mit Rückfall, krimineller Karriere oder kriminellen Lebenswegen befassen, sind mit dem Befund konfrontiert, dass auch in hoch belasteten Gruppen ein mit zunehmendem Alter immer größerer Anteil die kriminelle Karriere abbricht oder eben nicht mehr mit Rückfallkriminalität in Erscheinung tritt. „Maturing out“ oder Spontan-remission bieten insoweit keine Erklärungen an, sondern stellen begriffliche Umschreibungen eines gut nachgewiesenen Sachverhalts dar.

#### 4 Forschungsbereiche und -ergebnisse

Die kriminologische Rückfallforschung ist über lange Zeit empirisch ausgerichtet und im Schwerpunkt an Korrelaten (der Rückfallkriminalität, darüber hinaus der Prognose) interessiert. Weniger Beachtung findet demgegenüber das Nichtauftreten von Rückfallkriminalität nach Sanktionierung. Diese Orientierung gilt insbesondere für Untersuchungen zu kriminellen Karrieren, die – angeregt durch die Beobachtung der Philadelphia Kohortenuntersuchung, dass ein erheblicher Teil der schweren Kriminalität durch eine kleine Gruppe von Intensivstraftätern begangen wird – die Fragen thematisieren, wie die Beteiligung an Kriminalität, Häufigkeit der Tatbegehung und die Dauer von kriminellen Karrieren methodisch sicher erfasst und ob Intensivstraftäter frühzeitig und mit dem Ziel eines frühzeitigen Abbruchs der Karriere identifiziert werden können (Blumstein, Cohen, Roth und Visser 1986; Piquero, Farrington und Blumstein 2003).

Im Übrigen dominiert in der Rückfallforschung die Frage, ob und inwieweit bestimmte strafrechtliche Sanktionen anderen Sanktionen im Hinblick auf spezialpräventive Wirkungen (gemessen an Rückfallkriminalität) überlegen sind. Diese Frage wird in der Regel aus kriminalpolitischen Debatten heraus aufgeworfen, in denen es um die Einführung neuer Sanktionsformen oder die Beurteilung bestimmter Sanktionspraktiken geht. In Deutschland standen in diesem Zusammenhang seit den 1970er Jahren Alternativen zur Freiheitsstrafe und die Diversionen (vor allem bei jungen Straftätern) im Vordergrund (Spiess 2015). Implizit sind hier Annahmen entweder zu abschreckenden Eigenschaften (vor allem des Freiheitsentzugs), zu Überwachung und Kontrolle oder zu Behandlungsansätzen bzw. sozial stützenden

Maßnahmen, ferner zu den stigmatisierenden und rückfallverstärkenden Eigenschaften des Gefängnisses bzw. formeller Sanktionierungsprozesse enthalten. Als Beispiele lassen sich aus den letzten Jahrzehnten, neben den eingangs angesprochenen Untersuchungen zur Behandlung von Straftätern im Strafvollzug, Forschungen anlässlich der Veränderungen des Sanktionensystems durch die Große Strafrechtsreform nennen. Damals zog die nachdrückliche und nachhaltige Verschiebung der Sanktionen weg von der kurzen Freiheitsstrafe hin zur Geldstrafe besondere Aufmerksamkeit auf sich und führte zu Untersuchungen zum Rückfall nach Geldstrafe und Freiheitsstrafe (Kiwull 1979; Albrecht 1982). Die Einführung der elektronischen Überwachung zunächst in Hessen, dann in Form eines Experiments in Baden-Württemberg war ebenfalls durch Untersuchungen zum Rückfall begleitet (Meuer und Wößner 2018). Auch der Einführung des „Warnschussarrests“ im Jugendstrafrecht folgte eine Legalbewährungsstudie (Klatt et al. 2016). Im Unterschied zu Ergebnissen der Behandlungsforschung, die von wenn auch eher kleinen Behandlungseffekten (und entsprechender Reduzierung von Rückfallkriminalität) ausgehen lassen, ist die wohl häufigste Beobachtung vergleichender Rückfallforschung für andere nicht freiheitsentziehende Sanktionen im Verhältnis zu Gefängnisstrafen, dass keine signifikanten Unterschiede vorliegen (Nagin, Cullen and Jonson 2009; Villettaz, Gillieron und Killias 2015; für intensive Bewährungshilfe vgl. Walsh 2018; andererseits Henneguelle, Monnery und Kensey 2016, die, bei einem allerdings nicht auf einem randomisierten Ansatz beruhenden Vergleich von einem signifikanten rückfallmindernden Effekt elektronischer Überwachung in Frankreich ausgehen).

Die Forschungslinie, die sich heute auf den Ausstieg aus kriminellen Karrieren konzentriert, zielt zum einen auf die Frage, ob es klar differenzierbare Gruppen von Rückfallstraftätern (bzw. von kriminellen Karrieren) gibt, auf die Frage, welche Bedingungen die Fortführung von oder den Ausstieg aus kriminellen Karrieren fördern und die Frage, welche Rolle strafrechtliche Sanktionen im Prozess des Ausstiegs (oder der Fortführung) spielen.

Unabhängig von den mit der Definition von krimineller Karriere oder Intensivtäterschaft zusammenhängenden Problemen (hierzu Boers 2013) wird davon ausgegangen werden können, dass die von *Moffitt* (1993) angenommene Unterscheidung zwischen auf das Jugendalter beschränkter Intensivtäterschaft und lebenslanger persistenter Tatbegehung angesichts der aus Lebensverlaufsforschungen folgenden Variation von Rückfallkriminalität nicht aufrecht erhalten lässt (Laub und Sampson 2003; Kerner 2005, S. 271; Boers 2013; Grundies 2013). Betont wird nach wie vor, dass bestimmte Lebensereignisse wie das Eingehen fester Bindungen, Familiengründung oder die Aufnahme von Arbeit (interpretiert als Bindungen und informelle Sozialkontrolle) den Ausstieg aus kriminellen Lebenswegen fördern (Laub und Sampson 2001, S. 19). Übereinstimmung besteht wohl auch insoweit, als Erfahrungen mit Gefängnis oder anderen Formen der Sanktionierung oder Überwachung eher negative Konsequenzen nach sich ziehen und dass „Investitionen in informelle Sozialkontrolle oder, bestenfalls, nicht freiheitsentziehende, nicht programmatische Interventionen (beispielsweise die heute unmodern gewordene „Sozialarbeit“) den

effektivsten Weg darstellen, den Ausstieg aus einem kriminellen Lebensweg zu ermöglichen“ (Farrall und Calverley 2006, S. 197). Nicht zuletzt wegen dieser pessimistisch eingeschätzten Konsequenzen des Freiheitsentzugs haben sich die kriminologische Forschung und die Praxis seit den 1990er Jahren stärker der Frage zugewandt, ob der Übergang von Gefängnis in die Freiheit (re-entry) auf eine Art und Weise organisiert und gestaltet werden kann, durch die der in der Regel schnelle Rückfall nach Entlassung reduziert werden kann. Eine neuere Meta-Analyse von Evaluationsuntersuchungen zeigt allerdings, dass derartige Wiedereingliederungsprogramme nicht mit einer signifikanten Reduzierung von Rückfallkriminalität verbunden sind (Berghuis 2018).

Wenig Aufmerksamkeit in der Rückfallforschung hat bislang der normativ auch erwartete Effekt der Sicherung auf Rückfallkriminalität erfahren. Sieht man von einzelnen Sicherungsverwahrungsuntersuchungen in Deutschland ab (Alex 2010; Kinzig 2010), so konzentrieren sich Forschungen zu den Auswirkungen von Sicherungsstrategien gegenüber Rückfallstraftätern im Zusammenhang mit strafrechtlicher Sanktionierung auf die USA. Diese Untersuchungen werden neuerdings durch den in den 1990er Jahren beginnenden starken Rückgang der Kriminalität angeregt, der zusammenfällt mit dem amerikanischen „Gefängnisexperiment“. Dort liegt auch ein Schwerpunkt von Forschungen zur abschreckenden Wirkung der Todesstrafe (Albrecht 2013a). Eine zusammenfassende Analyse der insbesondere von Ökonomen durchgeführten (ökonometrischen) Untersuchungen zur abschreckenden Wirkung der Todesstrafe (und ihrer Auswirkungen in Form der Reduzierung von Tötungsdelikten) zeigt allerdings die Grenzen evidenzbasierter Kriminalpolitik auf und empfiehlt angesichts offensichtlich nicht vollständig lösbarer Probleme der Identifizierung von Effekten, politische Entscheidungen über Abschaffung oder (Wieder-)Einführung der Todesstrafe nicht auf empirische Aussagen zu Wirkungen zu stützen (Nagin and Pepper 2012). Ob die massive Anwendung vor allem langer Freiheitsstrafen und der extreme Anstieg der Gefangenenzahlen seit den 1970er Jahren die für den Rückgang der Kriminalität wesentlichen Bedingungen gesetzt hat, ist immer noch umstritten. Denn entsprechende Kriminalitätsrückgänge werden auch in anderen westlichen Ländern beobachtet, in denen die Gefangenenzahlen nicht oder kaum angestiegen sind (Tonry 2014, S. 3).

Allerdings ist diese Forschungslinie nicht mehr auf die klassische Fragestellung der Rückfallkriminalitätsforschung ausgerichtet, sondern auf die Frage, welchen Beitrag kriminalpolitische Strategien für die Reduzierung der Kriminalität insgesamt leisten können. Der Rückgang der Kriminalität ist weithin unbeachtet geblieben (Tonry 2014), obwohl er auch Anlass zur Frage geben könnte, ob der Rückgang (auch) auf eine Reduzierung der Rückfallkriminalität zurückgeführt werden kann. Eine neuere dänische Untersuchung, die diese Fragestellung auf der Grundlage offizieller Datenbestände überprüft, kommt zu dem Ergebnis, dass die signifikante Abnahme der Jugendkriminalität in Dänemark vollständig erklärt wird durch eine geringere Beteiligung von jungen Menschen an Kriminalität und nicht durch weniger

Rückfallkriminalität von bereits auffällig gewordenen jugendlichen Straftätern (Anker, Doleac und Landersø 2018).

Ein weiteres Forschungsfeld, das sich mit nunmehr mit Risikogruppen (des Rückfalls) befasst, wird seit den 1990er Jahren durch das Konzept des „Gefährders“ bzw. durch Gefährderprogramme eröffnet. Hier geht es im Kern um fokussierte Überwachungs- und Abschreckungsstrategien, die sich auf als besonders rückfallgeneigt eingeschätzte Gruppen richten und teilweise Elemente der „vorausschauenden Polizei“ aufnehmen. Diese knüpfen lediglich indirekt an das Strafrecht und strafrechtliche Sanktionierung an und legen die Schwerpunkte der Interventionen auf eine direkte Konfrontation der als rückfallgefährdet eingestuften Personen mit besonderer Überwachung (und dem Risiko der Sanktionierung bei erneuter Tatbegehung) sowie auf gezielten Überwachungsmaßnahmen. In Deutschland (und international) sind entsprechende Programme für Fußballgewalttäter, häusliche Gewalttäter, junge Intensivstraftäter, Sexualstraftäter und neuerdings für terroristische Gefährder entwickelt und implementiert worden (Chalkiadaki 2017). Hierzu liegen jedenfalls in Deutschland – mit Ausnahme einer Studie von *Bliesener* (2010) – keine Untersuchungen vor, die Angaben machen würden zu den kriminalpräventiven Wirkungen solcher Programme (in Form weiterer Beteiligung an den jeweiligen Kriminalitätsformen oder in Form der Kriminalitätsbelastung in den von den Programmen jeweils abgedeckten Räumen). Jedoch verweist eine amerikanische Meta-Analyse fokussierter Abschreckungsprogramme auf eine signifikante Kriminalitätsreduzierung (Braga und Weisburd 2012).

Diese Forschungslinie umfasst demnach nicht nur indirekt den Kernbereich strafrechtlicher Sanktionen, sondern zielt auf die Identifizierung der Wirkungen von polizeilichen Strategien, die der Sanktionierung vorgelagert und darauf angelegt sind, das Risiko der Entdeckung einer Straftat und die Identifizierung von Tatverdächtigen zu erhöhen. Neben den angesprochenen fokussierten Abschreckungsstrategien sind im Übrigen auch die mit der Aufnahme von DNA-Profilen in eine DNA-Datenbank möglicherweise verbundenen Wirkungen in Betracht zu ziehen. Eine dänische Untersuchung kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die Aufnahme in eine DNA-Datei nicht nur mit einer signifikanten Erhöhung des Entdeckungs- und Identifizierungsrisikos verbunden ist, sondern auch mit einer bedeutenden Reduzierung der Rückfallkriminalität (Anker, Doleac und Landersø 2018).

## 5 Zusammenfassung

Die Untersuchung von Sanktionswirkungen ist nach wie vor ein zentrales Thema kriminologischer Forschung und nach wie vor stehen die Freiheitsstrafe und das Gefängnis unter dem Verdacht, nicht wie von normativen Straftheorien erwartet, den Rückfall sei es durch Abschreckung, sei es durch Resozialisierung zu reduzieren, sondern eher zu einer Verstärkung der Beteiligung an Kriminalität und krimineller Entwicklungen beizutragen. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass spezifische

Behandlungsansätze mit geringeren Rückfallraten verbunden sind. Doch verweisen Meta-Analysen der Effekte von Alternativen zur Freiheitsstrafe und zur Freiheitsstrafe darauf, dass bei Kontrolle relevanter Variablen die Bedeutung der mit vollstreckten Freiheitsstrafen verbundenen negativen Konsequenzen wohl überschätzt wurde. Allerdings ist auch gut belegt, dass eine reguläre Gefängnisstrafe zum Abbruch von kriminellen Karrieren und zur Reduzierung von Rückfallkriminalität nichts beiträgt. Gerade der Abbruch von kriminellen Karrieren und Veränderungen in kriminellen Lebensverläufen werden zunehmend aus theoretischen Perspektiven aufgegriffen. Dabei werden die Grundlagen informeller Sozialkontrolle sowie die Befähigung zu Veränderungen einleitenden Entscheidungen (agency) besonders hervorgehoben. Im Übrigen ergeben sich – befördert durch die besondere Betonung von Sicherheitspolitik – Verlagerungen in der Rückfallprävention hin zu besonderen Überwachungsformen von „Risikopopulationen“ (die auf der Basis von Rückfallrisiken definiert werden). Kriminologische Forschung in diesem Feld fehlt vollständig. Ferner werden Beziehungen zwischen Kriminalitätstrends und Rückfallkriminalität selten thematisiert.

## Literatur

- Albrecht, H.-J.* (1982) Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Albrecht, H.-J.* (2012) Die Geldstrafe in Ländern der Europäischen Union – Normative Strukturen und praktische Anwendung, in: Hilgendorf, E. & Rengier, R. (Hrsg.) Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, S. 565-579, Baden-Baden: Nomos.
- Albrecht, H.-J.* (2013) Sentencing in Germany: Explaining Long-Term Stability in the Structure of Criminal Sanctions And Sentencing, in: Law and Contemporary Problems 76, S. 211–236.
- Albrecht, H.-J.* (2013a) The Death Penalty, Deterrence and Policy Making, in: Arroyo Zapatero, L., Schabas, W. & Takayama, K. (Hrsg.). Death Penalty: A Cruel and Inhuman Punishment, S. 29-44, Cuenca: Ediciones de la Universidad de Castilla-La Mancha.
- Alex, M.* (2010) Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, Holzkirchen: Felix-Verlag.
- Anker, A. S., Doleac, J. L. & Landerso, R.* (2018) The effects of DNA databases on the deterrence and detection of offenders, Kopenhagen: Rockwool Foundation.
- Becker, H. S.* (1973) Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance, New York: The Free Press.
- Berghuis, M.* (2018) Reentry Programs for Adult Male Offender Recidivism and Reintegration: A Systematic Review and Meta-Analysis, in: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 62, S. 4655–4676.
- Bliesener, T. et al.* (2010) Eine Prozess- und Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach-/Intensivtätern in NRW, Kiel: Universität Kiel.
- Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J.A. & Visher, C.A.* (Hrsg.) (1986) Criminal Careers and "Career Criminals", Washington: National Academy Press.
- Boers, K.* (2013) Kriminologische Verlaufsforschung, in: Dölling, D. & Jehle, J.-M. (Hrsg.), Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, S. 6-35, Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Braga, A. A. & Weisburd, D. L.* (2012) The Effects of Focused Deterrence Strategies on Crime: A Systematic Review and Meta-Analysis of the Empirical Evidence, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 49, S. 323-358.

- Braithwaite, J. & Mugford, S.* (1994) Conditions of Successful Reintegration Ceremonies. Dealing with Juvenile Offenders, in: *British Journal of Criminology* 34, S. 139 – 171.
- Chalkiadaki, V.* (2017) *Gefährderkonzepte in der Kriminalpolitik. Rechtsvergleichende Analyse der deutschen, französischen und englischen Ansätze*, Wiesbaden: Springer.
- Farrall S. & Calverley, A.* (2006) *Understanding desistance from crime. Emerging theoretical directions in resettlement and rehabilitation*, Berkshire: Open University Press.
- Garfinkel, H.* (1956) Conditions of Successful Degradation Ceremonies. *American Journal of Sociology* 61, S. 420-424.
- Grundies, V.* (2013) Gibt es typische kriminelle Karrieren?, in: Dölling, D. & Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle*. (S. 36-52). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Heinz, W.* (2018) *Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland*; [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Rueckfall-und\\_Wirkungsforschung\\_he308.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf)
- Henneguelle, A., Monnery, B. & Kensey, A.* (2016) Better at home than in prison? The effects of electronic monitoring on recidivism in France, in: *Journal of Law and Economics*, 59, S. 629-667.
- Hess, H.* (1978) Das Karriere-Modell und die Karriere von Modellen: zur Integration mikro-perspektivischer Devianztheorien am Beispiel der Appartement-Prostituierten, in: Hess, H., Störzer, U., & Streng, F. (Hrsg.), *Sexualität und soziale Kontrolle: Beiträge zur Sexualkriminalologie*, S. 1-30, Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Höfer, S.* (2003) *Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie*, Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C.* (2016) *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*, Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Kerner, H. J.* (2005) Review: The Complex Dynamics of the Onset, the Development, and the Termination of a Criminal Career: Lessons on Repeat Offenders to Be Drawn from Recent Longitudinal Studies in Criminology, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 602, S. 259-279.



- Kinzig, J.* (2010) Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung, Berlin: Duncker & Humblot.
- Kimull, H.* (1979): Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen als Mittel der Spezialprävention. Freiburg: Universität Freiburg.
- Klatt, T. et al.* (2016) Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG), Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.
- Laub, J. H. & Sampson, R. J.* (2001) Understanding desistance from crime, in: *Crime and Justice* 28, S. 1-69.
- Laub, J. H. & Sampson, R. J.* (2003) *Shared Beginnings, Divergent Lives: Delinquent Boys to Age 70*, Cambridge: Harvard University Press.
- Lemert, E. M.* (1967) *Human deviance, social problems, and social control*, Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Liszt, F. v.* (1883) Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 3, S. 1-47
- Liszt, F. v.* (1905) Die Kriminalität der Jugendlichen, in: *Liszt, F. v.* (Hrsg.) *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, S. 331-355 Bd. 2, Berlin: Guttentag.
- Lösel, F.* (2018) Evidence comes by replication, but needs differentiation: the reproducibility issue in science and its relevance for criminology, in: *Journal of Experimental Criminology*, 14, S. 257-278
- Meuer, K. & Wößner, G.* (2018) Kriminalprävention durch elektronische Aufsicht?, in: *Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M. & Amborst, A.* (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis*, S. 617-640, Berlin: Springer.
- Moffitt, T. E.* (1993) Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior, in: *Psychological Review*, 100, S. 674-701.
- Nagin, D. S. & Pepper, J. V.* (Hrsg.) (2012) *Deterrence and the Death Penalty*, Washington: The National Academies Press.
- Nagin, D. S., Cullen, F. T. & Jonson, C. L.* (2009) Imprisonment and Reoffending, in: *Crime and Justice*, 38, S. 115-200.
- Ortmann, R.* (2002) *Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung*, Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.

- Piquero, A. R., Farrington, D. P. & Blumstein, A.* (2003) The Criminal Career Paradigm, in: *Crime and Justice*, 30, S. 359-506.
- Quensel, S.* (1970) Wie wird man kriminell?, in: *Kritische Justiz*, 3, S. 375- 382.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H.* (2005) A Life-Course View of the Development of Crime, in: *The Annals of the American Academy* 602, S. 12 – 45.
- Schmucker, M. & Lösel, F.* (2017) Sexual offender treatment for reducing recidivism among convicted sex offenders: a systematic review and meta-analysis, in: *Campbell Systematic Reviews*, DOI: 10.4073/csr.2017.8.
- Schur, E. M.* (1973) *Radical Non-Intervention - Rethinking the Delinquency Problem*, Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Spiess, G.* (2015) Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis?, in: DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm. Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages in Nürnberg* S. 421-445, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Statistisches Bundesamt* (2018). *Strafverfolgungsstatistik*, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Stelly, W. & Thomas, J.* (2005) *Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU)*, Tübingen: Universität Tübingen.
- Sutherland, E. H.* (1968) Die Theorie der differentiellen Kontakte, in: F. Sack & R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* S. 395-399, Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Tonry, M.* (2014) Why Crime Rates Fall and Why They Don't, in: *Crime and Justice*, 43, S. 1-63.
- Villetta, P., Gillieron G. & Killias, M.* (2015) The Effects on Re-offending of Custodial vs. Non-custodial Sanctions: An Updated Systematic Review of the State of Knowledge, *Campbell Systematic Reviews* 1 DOI: 10.4073/csr.2015.1.
- Walsh, M.* (2018) *Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter. Eine empirische Analyse des Einflusses von Intensivbewährungshilfe auf die kriminelle Karriere junger Mehrfachauffälliger in Bayern*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Wößner, G. & Schwedler, A.* (2014) Correctional treatment of sexual and violent offenders: therapeutic change, prison climate, and recidivism, in: *Criminal Justice and Behavior* 41, S. 862-879.

# Strafrechtliche Sanktionen und Rückfall

*Dieter Dölling*

Die Frage, welchen Beitrag strafrechtliche Sanktionen zur Rückfallvermeidung leisten können, hat kriminalpolitisch große Bedeutung und gehört zu den zentralen Problemen der Kriminologie.<sup>1</sup> Strafrechtliche Sanktionen haben nach dem geltenden Recht auch die Aufgabe, weitere Delikte des Täters<sup>2</sup> zu verhindern. Dies wird als Strafzweck der Spezialprävention bezeichnet.<sup>3</sup> Im allgemeinen Strafrecht kommt das Ziel der Rückfallvermeidung insbesondere in § 46 Abs. 1 S. 2 StGB zum Ausdruck. Nach dieser Vorschrift sind bei der Zumessung der Strafe die Wirkungen, die von der Strafe für das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen.<sup>4</sup> Im Jugendstrafrecht ist die Rückfallverhinderung das primäre Ziel der Sanktionierung. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 JGG. Nach dieser Vorschrift soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.<sup>5</sup>

Zahlreiche Einzelregelungen des allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts sollen dazu beitragen, dass das Ziel der Rückfallverhinderung erreicht wird.

Als Beispiel können etwa die Regelungen über die Strafaussetzung zur Bewährung und die zahlreichen am Ziel der Verhinderung weiterer Straftaten ausgerichteten Vorschriften des Strafvollzugsrechts genannt werden.

---

<sup>1</sup> *Kaiser* 1996, S. 978.

<sup>2</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen mit ein.

<sup>3</sup> *Roxin* 2006, S. 73 f.

<sup>4</sup> Zur Auslegung dieser Vorschrift siehe *Zipf/Dölling* 2014, S. 750 f.

<sup>5</sup> Dazu *Brunner/Dölling* 2018, S. 70 ff.

Fraglich ist, ob das Strafrechtssystem das Ziel der Rückfallverhinderung tatsächlich erreicht. Möglich sind neben einer rückfallvermeidenden Wirkung, deren Ausmaß näher zu bestimmen wäre, eine Nichtwirkung strafrechtlicher Sanktionen und eine kontraproduktive Wirkung in dem Sinn, dass durch die Sanktionierung Rückfall gefördert wird. Die Beantwortung der Frage nach den tatsächlichen Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen auf die Verurteilten fällt in den Aufgabenbereich der Kriminologie als der empirischen Wissenschaft vom Verbrechen und der Verbrechenskontrolle.<sup>6</sup> Kriminologische Untersuchungen über Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall müssen sich freilich mit schwierigen methodischen Problemen auseinandersetzen.<sup>7</sup>

Nicht einfach zu beantworten ist bereits die Frage, inwieweit es nach einer strafrechtlichen Sanktionierung zu erneuten Straftaten kommt.<sup>8</sup> Auskunft hierüber könnte das Bundeszentralregister geben, in dem die rechtskräftigen Verurteilungen zu strafrechtlichen Sanktionen eingetragen sind. Zur Rückfälligkeit nach dem Bundeszentralregister haben die Arbeiten von *Jörg-Martin Jehle u.a.* zahlreiche wichtige Befunde erbracht.<sup>9</sup> Die Rückfallstraftaten werden freilich vom Bundeszentralregister nicht vollständig erfasst. So werden Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO nicht in das Bundeszentralregister eingetragen und sind für Personen, die nach ihrer Sanktionierung ausgewandert sind oder ausgewiesen worden sind, dann im Ausland erfolgte Verurteilungen nicht erfasst. Außerdem gehen Straftaten, die im Dunkelfeld verblieben sind, nicht in die Statistik ein. Dies spricht dafür, in Rückfalluntersuchungen auch Dunkelfeldbefragungen einzubeziehen. Insoweit stellt sich freilich das Problem, inwieweit bei Verurteilten mit wahrheitsgemäßen Angaben über nach der Verurteilung begangene, aber noch nicht aufgedeckte Straftaten gerechnet werden kann.

Wird davon ausgegangen, dass die Rückfälligkeit hinreichend erfassbar ist, kann die Wirksamkeit der Sanktion nicht einfach danach beurteilt werden, ob der Verurteilte nach der Sanktionierung eine erneute Straftat begangen hat oder nicht. Aus dem zeitlichen Nacheinander von Sanktion und Verhalten kann keine Kausalbeziehung abgeleitet werden.<sup>10</sup>

Wird der Verurteilte nicht wieder straffällig, muss das nicht auf der Sanktion beruhen. Möglicherweise hätte er auch ohne die Sanktionierung keine weitere Straftat begangen. Wird der Verurteilte rückfällig, folgt daraus nicht ohne weiteres das Scheitern der Sanktionierung.

Möglicherweise wäre der Verurteilte ohne die Sanktionierung intensiver rückfällig geworden, als es tatsächlich der Fall war.

---

<sup>6</sup> Zu Begriff und Aufgaben der Kriminologie vgl. *Kaiser* 1996, S. 1 ff.

<sup>7</sup> Vgl. auch *Obergfell-Fuchs & Wulf* 2008, S. 231 ff., die sich gegen Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Strafvollzugs aussprechen.

<sup>8</sup> Zur Rückfallmessung siehe auch den Beitrag von *Heinz* in dem vorliegenden Band.

<sup>9</sup> Siehe etwa *Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal* 2016.

<sup>10</sup> *Meier* 2015, S. 30.

Nicht nur die vollständige Verhinderung erneuter Delinquenz, sondern auch die Abmilderung der Straffälligkeit kann als ein Erfolg der Sanktionierung angesehen werden. Aus einem Rückfall nach einer strafrechtlichen Sanktionierung kann auch nicht ohne weiteres im Sinne des labeling approach<sup>11</sup> gefolgert werden, dass der Verurteilte gerade wegen der strafrechtlichen Sanktionierung rückfällig geworden ist. Möglicherweise hätte der Täter das weitere Delikt auch begangen, wenn er nicht bestraft worden wäre. Um die Wirksamkeit einer Sanktionierung zu ermitteln, müssten in einer experimentellen Untersuchungsanordnung sanktionierte und nicht sanktionierte Personen miteinander verglichen werden, die in allen übrigen kriminologisch relevanten Merkmalen gleich sind.<sup>12</sup> Ein solches Forschungsdesign wird sich in der Regel nicht verwirklichen lassen, sodass auf quasi-experimentelle Untersuchungsanordnungen mit eingeschränkter Aussagekraft zurückgegriffen werden muss.<sup>13</sup>

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer Sanktion ist eine differenzierte Betrachtungsweise angezeigt. So mag eine Sanktion während eines bestimmten Zeitraums Wirkung entfalten, nach Ablauf einer längeren Zeit aber ihre Verhaltensrelevanz verlieren. Kommt es dann nach einem längeren Zeitraum zu einem Rückfall, kann die Sanktion nicht pauschal als wirkungslos angesehen werden.<sup>14</sup> Außerdem kann eine Sanktion bei bestimmten Tätern und in bestimmten Konstellationen wirksam sein, während das bei anderen Tätern und in anderen Zusammenhängen nicht der Fall ist. Neben der Sanktion können zahlreiche weitere kriminalitätshemmende und kriminalitätsfördernde Faktoren auf das Legalverhalten des Verurteilten einwirken. Je stärker die kriminalitätsfördernden Faktoren sind, desto geringer sind die Chancen, durch die Sanktion erneute Straftaten des Verurteilten zu verhindern. Zudem kann mit einer rückfallverhindernden Wirkung einer Sanktion nur gerechnet werden, wenn sie in der Praxis auf Täter angewendet wird, für die sie geeignet ist, und wenn die Sanktion sachgerecht durchgeführt wird.<sup>15</sup>

Außerdem kann aus unterschiedlichen Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen nicht ohne weiteres auf eine unterschiedliche Wirksamkeit der Sanktionen geschlossen werden.

Die Unterschiede in den Rückfallraten können auch darauf beruhen, dass die Sanktionen auf Tätergruppen mit verschiedenen Rückfallrisiken angewendet wurden. So fallen die Rückfallquoten bei schwereren Sanktionen (z. B. Freiheitsstrafe ohne Bewährung) regelmäßig höher aus als nach weniger gewichtigen Sanktionen (etwa Freiheitsstrafe mit Bewährung).<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> Dazu *Kunz/Singelstein* 2016, S. 168 ff.

<sup>12</sup> *Kaiser* 1996, S. 981.

<sup>13</sup> *Meier* 2015, S. 30 f.

<sup>14</sup> Zu nach Zeitintervallen differenzierenden Rückfalluntersuchungen siehe *Obergfell-Fuchs & Wulf* 2008, S. 232.

<sup>15</sup> *Schneider* 2008, S. 564.

<sup>16</sup> Vgl. *Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetel* 2016, S. 37.

Dies kann daran liegen, dass Täter mit ungünstiger Kriminalprognose eher eine schwerere Strafe erhalten, während Täter mit günstiger Prognose eher zu einer leichteren Sanktion verurteilt werden.<sup>17</sup> Soll ermittelt werden, inwieweit Sanktionen unterschiedlich wirken, müssen daher Tätergruppen mit gleichen Merkmalen verglichen werden, gegen die verschiedene Sanktionen verhängt wurden. Möglichkeiten dafür kann eine regional unterschiedliche Strafzumessungspraxis bieten.<sup>18</sup> Untersuchungen, welche die Legalbewährung ähnlicher Tätergruppen, die verschiedene Sanktionen erhielten, verglichen, ermittelten häufig ähnliche Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen.<sup>19</sup> Das führte zu der Annahme der „Austauschbarkeit“ der strafrechtlichen Sanktionen.<sup>20</sup> Danach fällt die Rückfälligkeit unabhängig davon, welche Sanktion verhängt wird, gleich aus. Es ist allerdings fraglich, ob eine solche Annahme pauschal getroffen werden kann.<sup>21</sup> So mögen sich beim Vergleich großer Verurteiltenzahlen in einer Gesamtbetrachtung etwa gleiche Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen ergeben. Es kann aber sein, dass bei bestimmten Tätern die Sanktionen unterschiedlich wirken. So mögen bei vielen Tätern Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit Bewährung ähnliche Wirkungen haben. Handelt es sich aber um einen Täter, dessen Delinquenz im Zusammenhang mit Substanzmittelmissbrauch steht, könnte eine mit einer Behandlungsweisung verbundene Freiheitsstrafe mit Bewährung eher zur Rückfallverhinderung beitragen als eine Geldstrafe. Auch im Hinblick auf die Annahme der Austauschbarkeit der Sanktionen sind also differenzierte Untersuchungen angezeigt.

Zu bedenken ist auch, dass Sanktionen unterschiedlich ausgestaltet sein können und die Ausgestaltung einen Einfluss auf die Sanktionswirkung haben kann. So kann bei Freiheitsstrafen mit Bewährung die Einwirkung auf den Verurteilten in der Bewährungszeit unterschiedlich sein und kann bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung die Ausgestaltung des Vollzugs variieren. Je nachdem, was in der Bewährungszeit oder im Vollzug geschieht, kann sich die Sanktion unterschiedlich auf den Verurteilten auswirken.<sup>22</sup>

Zu berücksichtigen ist weiterhin eine mögliche Relevanz des Verfahrens, in dem die Sanktion ausgesprochen wird, auf das Legalverhalten des Verurteilten.<sup>23</sup> Dieses könnte davon beeinflusst werden, wie sich Polizisten, Staatsanwälte und Richter ihm gegenüber verhalten und wie er dieses Verhalten wahrnimmt.

Wird der Täter von Polizei und Justiz fair behandelt, gehen diese auf seine Sichtweisen und Anliegen ein und verdeutlichen sie ihm den Sinn von Verfahren und Sanktion, könnte dies einen günstigen Einfluss auf das künftige Legalverhalten des Täters haben.

---

<sup>17</sup> Siehe *Kerner* 1996, S. 13, sowie den Beitrag von *Albrecht* in dem vorliegenden Band.

<sup>18</sup> Zu regionalen Strafzumessungsunterschieden zusammenfassend *Kaspar* 2018, C 19 ff.

<sup>19</sup> Vgl. etwa *Albrecht* 1982, S. 227; *Tetal* 2018.

<sup>20</sup> *Kaiser* 1996, S. 979; *Kerner* 1996, S. 7.

<sup>21</sup> Kritisch zu der These der Austauschbarkeit der Sanktionen *Meier* 2015, S. 33; *Streng* 2012, S. 162 f.

<sup>22</sup> *Meier* 2015, S. 33.

<sup>23</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von *Meier* in dem vorliegenden Band.

Es könnte also für die Wirkung der strafrechtlichen Sanktion nicht nur auf die Sanktion als solche, sondern auch auf das Verfahren ankommen, in dem sie verhängt wird.<sup>24</sup>

Für eine genaue Analyse der Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen ist es weiterhin angezeigt, sich nicht auf die Erhebung der Sanktionsverhängung und der Rückfälligkeit zu beschränken, sondern auch zu untersuchen, wie die Sanktion von dem Verurteilten wahrgenommen wird und inwieweit sie seine Einstellungen und sein Verhalten beeinflusst.<sup>25</sup> Strafen sollen verschiedene spezialpräventive Funktionen erfüllen. Durch Auferlegung eines Übels sollen sie eine Abschreckungswirkung auf den Täter entfalten. Der Täter soll künftige Straftaten unterlassen, um weitere Strafübel zu vermeiden. Außerdem soll die Strafe dem Täter den Unrechtsgehalt der Strafe verdeutlichen und soll die dadurch geförderte Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat zu künftigem Legalverhalten beitragen. Weiterhin sollen durch Behandlungsmaßnahmen in Freiheit oder im Strafvollzug Fähigkeiten und Willen des Täters zu einem Leben ohne Straftaten gestärkt werden.

Zu fragen ist, inwieweit diese intendierten Wirkungen tatsächlich eintreten. Es ist daher zu untersuchen, inwieweit die Verurteilten die Strafe als ein Übel empfinden und inwieweit dies bei ihnen Überlegungen und Bemühungen auslöst, sich in Zukunft rechtskonform zu verhalten, um weitere Übelszufügungen zu vermeiden. Hierbei ist nicht nur zu erheben, in welchem Maß die Verurteilten die Strafe als materielle Einbuße empfinden, sondern auch, inwieweit sie die Strafe als sozialetischen Tadel und als Gefährdung ihres sozialen Status ansehen. Außerdem ist zu untersuchen, ob die Bestrafung Einfluss auf die ethischen Einstellungen der Betroffenen hat, sie also in stärkerem Maß als vor der Verurteilung das Delikt als verwerflich ansehen. Hinsichtlich der Frage, inwieweit strafrechtliche Sanktionen auf die Einstellungen der Verurteilten einwirken und inwieweit mögliche Einstellungsveränderungen Verhaltensrelevanz haben, besteht erheblicher Forschungsbedarf.<sup>26</sup>

Weiterhin muss analysiert werden, inwieweit Behandlungsmaßnahmen, die auf eine Verbesserung der Fähigkeiten der Verurteilten abzielen (z.B. eine Stärkung der sozialen Handlungskompetenz), die mit ihnen angestrebten Wirkungen erreichen. Zu erheben ist nicht nur, ob die strafrechtlichen Sanktionen die beabsichtigten Wirkungen erzielen, sondern auch, ob sie unerwünschte Folgen auslösen.<sup>27</sup> Insoweit ist insbesondere an Prozesse der Stigmatisierung und Exklusion des Verurteilten zu denken, die sich rückfallfördernd auswirken können.<sup>28</sup>

Bei der Untersuchung der Sanktionswirkungen sollte nicht nur der Verurteilte in den Blick genommen werden. Für die Sanktionsverarbeitung durch den Verurteilten ist auch sein Umfeld von Bedeutung.

---

<sup>24</sup> Zur Bedeutung der Verfahrensgerechtigkeit siehe *Bierbrauner et al.* 1995.

<sup>25</sup> Vgl. dazu auch den Beitrag von *Meier* in dem vorliegenden Band.

<sup>26</sup> Zu einigen bisherigen Befunden siehe *Streng* 2012, S. 36 m.w.N.

<sup>27</sup> Zur Notwendigkeit der Erforschung auch unerwünschter Wirkungen siehe *Kaiser* 1996, S. 976.

<sup>28</sup> Vgl. *Boers et al.* 2014, S. 197.

So können Bezugspersonen einen konformitätsstützenden oder kriminogenen Einfluss auf den Verurteilten haben. Das Umfeld sollte daher in die Analyse einbezogen werden. Da das Umfeld durch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, wie z.B. Wirtschaftskrisen, beeinflusst werden kann, müssen auch diese in den Blick genommen werden.

Bei der Analyse der Sanktionswirkungen sollte nicht nur untersucht werden, wie sich eine einzelne Sanktion auf das weitere Verhalten des Verurteilten auswirkt. Kriminogene Faktoren können sich bei einem Täter derart verfestigt haben, dass eine einzelne Sanktion nicht ausreicht, um einen Ausstieg aus einer kriminellen Karriere zu bewirken, sondern es hierfür eines längeren Zeitraums bedarf, in dem es mehrfach zu Sanktionierungen kommt. Dann könnte nicht eine einzelne Sanktion allein, aber die Gesamtheit der Sanktionen dazu beitragen, dass der Täter einen Weg in eine konforme Lebensweise findet. Relevant könnte insoweit eine konsequente Sanktionierung sein, die dem Täter zeigt, dass sich ein krimineller Lebensstil langfristig nicht lohnt. Denkbar ist auch, dass eine Sanktion zwar einen Rückfall nicht unmittelbar verhindert, dem Täter aber durch die Sanktion und ihren Vollzug Fähigkeiten und Einstellungen vermittelt werden, die längerfristig in Verbindung mit anderen konformitätsfördernden Faktoren dazu führen, dass dem Täter die Abwendung von der Kriminalität gelingt.<sup>29</sup>

Die kriminologische Lebenslauf-Forschung zeigt, dass auch Täter mit längeren kriminellen Karrieren häufig den Ausstieg aus der Kriminalität schaffen.<sup>30</sup> Strafrechtliche Sanktionen könnten den Ausstieg fördern, indem sie den Anstoß zur Bilanzierung des bisherigen von Kriminalität geprägten Lebenswegs bilden und indem sie durch Behandlungsangebote Möglichkeiten der konformen Lebensführung eröffnen. Andererseits könnte eine nicht an Reintegration orientierte Sanktionierung den Weg in ein Leben ohne Straftaten erschweren. Die Forschung über Sanktionswirkungen sollte sich daher auch mit der Möglichkeit kumulativer und längerfristiger Sanktionswirkungen befassen.

Die bisherigen Befunde zur strafrechtlichen Sanktionspraxis in Deutschland deuten darauf hin, dass die Mehrheit der Verurteilten in einem mehrjährigen Zeitraum nach der Sanktionierung nicht rückfällig wird.<sup>31</sup> Dies spricht gegen eine generelle durch Stigmatisierung rückfallfördernde Wirkung des Strafrechts. Es erscheint möglich, dass die strafrechtlichen Sanktionen in einem gewissen Umfang eine rückfallverhindernde Wirkung haben. Inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, bedarf der weiteren Untersuchung. Diese ist mit erheblichen methodischen Problemen konfrontiert, weil die strafrechtliche Sanktion einer unter zahlreichen Faktoren ist, die auf das Verhalten des Verurteilten einwirken, und es schwierig ist, die spezifische Wirkung gerade dieses Faktors zu ermitteln.

---

<sup>29</sup> Zu zeitversetzten Auswirkungen des Jugendstrafvollzugs siehe *Obergfell-Fuchs & Wulf* 2008, S. 232.

<sup>30</sup> *Boers* 2009, S. 144 ff; *Neubacher* 2017, S. 76.

<sup>31</sup> *Jehle, Albrecht, Hobmann-Fricke & Tetal* 2016, S. 37.



Gleichwohl ist es möglich, weitere Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen strafrechtlicher Sanktionierung und Rückfälligkeit zu gewinnen. Weitere Untersuchungen hierüber sind im Interesse einer auf belastbaren empirischen Grundlagen arbeitenden Strafrechtspflege geboten.

Hierbei muss freilich bedacht werden, dass die Aufgabe der strafrechtlichen Sanktionen nicht nur in der Spezialprävention besteht, sondern dass die Strafen auch einen gerechten Schuldausgleich gewährleisten und der Generalprävention dienen sollen.<sup>32</sup> Dies kann dazu führen, dass Strafen verhängt werden, die unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhinderung nicht angezeigt wären.

---

<sup>32</sup> Dölling 2007, S. 16 ff.

## Literatur

- Albrecht, H.-J.* (1982). Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Bierbrauer, G., Gottwald, W. & Birnbreier-Stahlberger, B.* (Hrsg.) (1995). Verfahrensgerechtigkeit. Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis. Köln: Otto Schmidt.
- Boers, K.* (2009). Delinquenz im Lebensverlauf. In: Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Saß, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Bd. 4 Kriminologie und Forensische Psychiatrie. Heidelberg: Steinkopff, S. 134-174.
- Boers, K., Reinecke, J., Bentrup, C., Daniel, A., Kunz, K.-M., Schulte, P., Seddig, D., Theimann, M., Verneuer, L. & Walburg, C.* (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 97 (3), S. 183-202.
- Brunner, R. & Dölling, D.* (2018). Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 13. Aufl. Berlin Boston: Walter de Gruyter.
- Dölling, D.* (2007). Grundlagen des Strafrechts. In: Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Saß, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Bd. 1 Grundlagen der Forensische Psychiatrie. Heidelberg: Steinkopff, S. 13-31.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C.* (2016). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Kaspar, J.* (2018). Sentencing Guidelines versus freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht? Gutachten C zum 72. Deutschen Juristentag. München: C.H. Beck.
- Kaiser, G.* (1996). Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kerner, H.-J.* (1996). Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenden Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 3-95.
- Kunz, K.-L., Singelstein, T.* (2016). Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Aufl. Bern: Haupt.
- Meier, B.-D.* (2015). Strafrechtliche Sanktionen. 4. Aufl. Berlin Heidelberg: Springer.
- Neubacher, F.* (2017). Kriminologie. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.* (2008). Evaluation des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 57 (5), S. 231-236.
- Roxin, C.* (2006). Strafrecht Allgemeiner Teil. Bd. I Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. 4. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schneider, H.* (2008). Der Täter in der Strafrechtspflege. In: Göppinger, H. (Begr.) & Bock, M. (Hrsg.): Kriminologie. 6. Aufl. München: C.H. Beck, S. 541-756.
- Streng, F.* (2012). Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 3. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Tetal, C.* (2018). Die Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung. In: Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M. & Armbrorst, A. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 533-556.
- Zipf, H., Dölling, D.* (2014). Die Strafzumessung. In: Maurach, R., Gössel, K.H. & Zipf, H.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilbd. 2 Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. 8. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller, S. 742.



# Rückfallmessung – Wo stehen wir?

## Versuch einer Zwischenbilanz

Wolfgang Heinz

### 1 Notwendigkeit von Rückfallmessung

In Göttingen über „Rückfallmessung“ bzw. „Rückfallstatistik“ sprechen zu sollen, heißt Eulen nach Athen bzw. nach Göttingen tragen zu müssen, befindet sich doch hier „das“ Zentrum deutscher Rückfallstatistik und -forschung. Denn auf den Jubilar, dem dieser Beitrag in freundschaftlicher Verbundenheit gewidmet ist, gehen sowohl das Konzept der gegenwärtigen Rückfallstatistik als auch deren Umsetzung und Weiterführung entscheidend zurück. In zahlreichen Publikationen hat er das Konzept der deutschen Rückfallstatistik<sup>1</sup> und deren Ertrag in Übersichtsbeiträgen oder in Sonderauswertungen vorgestellt.<sup>2</sup> Weiterführend haben seine MitarbeiterInnen und DoktorandInnen in sanktionen-,<sup>3</sup> delikts-<sup>4</sup> oder geschlechtsspezifischen<sup>5</sup> Analysen die Möglichkeiten der rückfallstatistischen Datensätze weiter ausgelotet.

Jörg und ich waren uns immer einig, dass eine Rückfallstatistik notwendig ist, denn für ein „Sanktionenrecht mit spezialpräventivem Einschlag und unter einem

---

<sup>1</sup> Vgl. (in Auswahl) *Jehle* 1989, S. 245-263; *ders.*: 2004, S. 145-171; *ders.*: 2007a, S. 227-245; *ders.*: 2014, S. 119-138

<sup>2</sup> *Jehle & Hohmann-Fricke* 2006, S. 286-294; *Jehle* 2007b, S. 263-282; *Jehle* 2012, S. 5-16; *Jehle & Grindel* 2013, S. 122-139; *Hohmann-Fricke, Jehle & Palmowski* 2014, S. 313-327; *Jehle & Palmowski* 2014, S. 323-336; *Fink, Jehle & Pilgram* 2015, S. 81-94; *Jehle* 2016, S. 70-89.

<sup>3</sup> *Weigelt* 2009; *Hohmann-Fricke* 2014; *Hohmann-Fricke* 2016, S. 457-472.

<sup>4</sup> *Harrendorf* 2007; *Reiff* 2015.

<sup>5</sup> *Köbler* 2012.

Strafvollzugsgesetz, das die Wiedereingliederung zum vorrangigen Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe erklärt, ist die Frage der Legalbewährung Verurteilter und Straferlassener von entscheidender Bedeutung. Denn Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung gilt als ein Gradmesser für den Erfolg bzw. Misserfolg von spezialpräventiven Maßnahmen.<sup>6</sup> Ergänzend wird man noch hinzufügen können, dass rückfallstatistische Daten auch für eine auf Prognosen angewiesene Strafrechtspraxis bedeutsam sind, die Informationen benötigt über Rückfallwahrscheinlichkeiten nach Delikt, Sanktionsart, Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung. Ferner lassen sich nur auf einer rückfallstatistischen Datenbasis Zielgruppen für spezialpräventive Maßnahmen näher bestimmen.<sup>7</sup>

## 2 Die Konzeption der „neuen“ Rückfallstatistik

### 2.1 Die Entwicklung der Konzeption der „neuen“ Rückfallstatistik

1987 wurde die Kriminologische Zentralstelle, deren Leiter der Jubilar damals war, vom Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beauftragt, die seit 1986 von der Dienststelle Bundeszentralregister erstellte „Rückfallstatistik“<sup>8</sup> auf ihre praktische Aussagekraft zu analysieren. 1987 wurde vom Jubilar eine erste (unveröffentlichte) Analyse vorgelegt, die, ergänzt u.a. um die Ergebnisse einer Expertenbefragung, 1989 veröffentlicht wurde. Aufgezeigt wurde, dass für die Erstellung einer Rückfallstatistik lediglich die Daten des Bundeszentralregisters in Betracht kommen, und zwar trotz einiger Schwächen hinsichtlich der eintragungspflichtigen Sachverhalte und der teilweise unterschiedlichen „Meldemoral“. An der „Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister wurde zutreffend die Beschränkung auf erledigte freiheitsentziehende Sanktionen kritisiert, weil damit die Mehrzahl aller strafrechtlichen Sanktionen unberücksichtigt geblieben sei. Kritisiert wurde ferner die Festlegung des Beginns des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende, weil z.B. abgeurteilte Rückfälle während der Bewährungszeit bei ausgesetzten Strafen bzw. Strafresten nicht erfasst, die Rückfallraten also unterschätzt werden würden.<sup>9</sup>

Für die künftige Gestaltung der Rückfallstatistik schlug der Jubilar deshalb u.a. vor, den Anknüpfungspunkt für die Rückfallmessung je nach Modalität der Strafvollstreckung zu ändern.<sup>10</sup>

Das Ergebnis der weiteren Diskussionen fand seinen Niederschlag in einem Konzeptpapier des Jubilars vom Oktober 1994, das vorsah, sämtliche strafgericht-

---

<sup>6</sup> *Jebke* 1989, S. 247.

<sup>7</sup> Ebenso *Jebke* 2014, S. 120.

<sup>8</sup> Veröffentlicht wurden 5 Statistiken für die Basisjahre 1980 bis 1984. Vgl. zur Konzeption *Ublig* 1987, S. 229-252; *Ublig* 1989, S. 45-66; *Seither* 1989, S. 231-243.

<sup>9</sup> Vgl. *Jebke* 1989, S. 254 ff.

<sup>10</sup> *Jebke* 1989, S. 259.

lichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister für die Rückfallstatistik zu berücksichtigen. Anknüpfungspunkt für die Rückfallstatistik sollte bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (Jugendarrest ausgenommen) das Vollstreckungsende bzw. das Entlassungsdatum sein, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – das Entscheidungsdatum.<sup>11</sup>

Das Bundesministerium der Justiz (BMJV) erteilte 1995 dem Statistischen Bundesamt den Auftrag zu prüfen, ob dieses Konzept für eine regelmäßige Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieser Machbarkeitsstudie wurden der Jubilar als damaliger Leiter der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (ab Wintersemester 1996/1997 Universität Göttingen) sowie der Verf. dieses Beitrags beauftragt.<sup>12</sup> Die Analyse der BZR-Daten für das Bezugsjahr 1991 ergab, dass zwar das Absammelkonzept in einigen Teilbereichen unvollständig,<sup>13</sup> die Rückfallstatistik aber prinzipiell durchführbar ist.<sup>14</sup> Mit einem verbesserten Absammelkonzept wurden deshalb in einer zweiten Projektphase Mitte 1999 die BZR-Daten für das Bezugsjahr 1994 abgesammelt.<sup>15</sup> Um zu gewährleisten, dass Eintragungen im Bezugsjahr nicht bis zum Zeitpunkt der Datenziehung gelöscht sind, was eine Überschätzung der Rückfallraten zur Folge gehabt hätte, wurde der Rückfallzeitraum in der Rückfallstatistik 1994 auf 4 Jahre begrenzt. Erstmals lagen damit bundesweit differenzierte Rückfalldaten vor mit Bezugs- und Folgeentscheidungen, die untergliedert waren nach Sanktionen, nach Deliktsarten sowie nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Vorstrafenbelastung der 1994 Verurteilten bzw. aus stationären Sanktionen Entlassenen.

Wegen der 2007 erfolgten Emeritierung des Verf. dieses Beitrags wurde für die Folgezeit die Datenaufbereitung von der Forschungsgruppe um *Hans-Jörg Albrecht*, MPI Freiburg, übernommen.

Gegenüber der ersten bundesweiten Rückfallstudie erfolgten in der Rückfallstatistik 2004<sup>16</sup> und den folgenden beiden Studien mit den Bezugsjahren 2007<sup>17</sup> und 2010<sup>18</sup> weitere und wichtige konzeptuelle Änderungen:

- In der RFS 1994 wurde bei mehreren Entscheidungen im Bezugsjahr nur die letzte Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, an die sich im Folgezeitraum ein Rückfall anschließen konnte. In der RFS 2004 wurde dagegen

---

<sup>11</sup> Vgl. *Jehle & Brings* 1999, S. 502 f.

<sup>12</sup> Mit der Umwandlung der Daten des Bundeszentralregisters in maschinenlesbare Werte und ihrer vollständigen Anonymisierung wurde die Forschungsgruppe um *Heinz*, die Forschungsgruppe um *Jehle* wurde mit der Erstellung von Auswertungsroutinen für die Tabellenerstellung sowie der weiteren Aufbereitung der Daten und Erstellung der Tabelle beauftragt. Vgl. *Jehle & Brings* 1999, S. 501f.

<sup>13</sup> Vgl. *Jehle & Brings* 1999, S. 503.

<sup>14</sup> Der Abschlussbericht wurde Ende 1998 dem Statistischen Bundesamt übergeben.

<sup>15</sup> *Jehle, Heinz & Sutterer* 2003.

<sup>16</sup> *Jehle et al.* 2010.

<sup>17</sup> *Jehle et al.* 2013.

<sup>18</sup> *Jehle et al.* 2016.

die erste Entscheidung als Bezugsentscheidung gewählt.<sup>19</sup> Die nachfolgende Entscheidung war damit, sofern das Tatdatum nach der Bezugsentscheidung lag, bereits ein Rückfall. Diese Entscheidung führt vor allem im Jugendstrafrecht dazu, dass bei Entscheidungen gem. § 31 JGG nicht auf die einbeziehende Entscheidung abgestellt wird, deren Strafe vollstreckt wird, sondern auf die erste, also die einbezogene Entscheidung. Die einbeziehende Entscheidung ist in der RFS 2004 bereits ein Rückfall. Insbesondere bei der Strafaussetzung zur Bewährung führte dies zu einer deutlichen Erhöhung der Rückfallrate. Bei Jugendstrafe mit Bewährung hätte die Rückfallrate nach der Konzeption der Rückfalluntersuchung 1994 49,3 % betragen, bei der Konzeption, die der Rückfalluntersuchung 2004 zugrunde gelegt wurde, beträgt sie nunmehr 62,1 %.<sup>20</sup>

- Um mögliche Tilgungsverluste bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu minimieren,<sup>21</sup> wurde in der Rückfallstatistik 2004 und den folgenden Statistiken der Rückfallzeitraum auf jeweils 3 Jahre beschränkt.
- Mit Daten für einen 3- oder auch 4-jährigen Rückfallzeitraum lassen sich freilich eine Reihe von kriminologisch und kriminalpolitisch zentralen Fragen nicht beantworten, etwa nach Rückfällen, die erst nach einem längeren Zeitraum entdeckt bzw. abgeurteilt werden, nach Rückfällen mit einem sehr großen straffreien Intervall, nach Entwicklungsverläufen, insbesondere nach dem Abbruch bzw. dem Wiederbeginn einer kriminellen Karriere. Hierzu bedarf es eines Längsschnittdesigns, das es erlaubt, ausfallfrei einen relativ langen Zeitraum zu überblicken. Die Legalbewährungsstudie 2004 wurde deshalb so konzipiert, dass an sie weitere Ziehungen angeschlossen werden konnten,<sup>22</sup> die eine personenbezogene, aber in pseudonymisierter Form erfolgende Zuordnung und damit eine Verlängerung des Rückfallzeitraums ermöglichen.

Mit dieser, gegenüber der RFS 1994 veränderten Konzeption konnten inzwischen drei Erhebungswellen für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 durchgeführt werden. Mit den Daten der Erhebungswelle für das Bezugsjahr 2010 konnte damit ohne Tilgungsverluste die Legalbiographie für einen drei-, einen sechs- und einen neun-jährigen Beobachtungszeitraum überblickt werden. Der Erkenntnisgewinn durch dieses Kohortendesign besteht vor allem darin, dass

<sup>19</sup> Vgl. *Jehle et al.* 2010, S. 13 ff.

<sup>20</sup> *Jehle et al.* 2010, S. 13 ff., insbesondere Tab. A 1.4.3.4 und Tab. A 1.4.3.5.

<sup>21</sup> Vgl. *Jehle et al.* 2010, S. 23 ff.; *Jehle et al.* 2013, S. 28 f.; *Jehle et al.* 2016, S. 38: "... alle Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Diese Vorschrift betrifft lediglich nicht rückfällige Personen und sorgt somit bei einem Beobachtungszeitraum von mehr als drei Jahren für eine Überschätzung der Rückfallraten der Personen, die im Bezugsjahr zwischen 18 und 21 Jahre alt sind. Dieses Problem konnte bereits in der 1. Erhebungswelle durch die Verkürzung des Beobachtungszeitraums von 4 auf 3 Jahre gelöst werden".

<sup>22</sup> Vgl. *Jehle et al.* 2010, S. 21; *Jehle et al.* 2013, S. 21; *Jehle et al.* 2016, S. 33 f.; eingehend *Tetal* 2014, S. 139-157.



- Rückfälle, die erst längere Zeit nach dem Datum der Rückfalltat entdeckt und/oder verurteilt werden, dem jeweiligen Rückfallzeitraum zugeordnet,
- Rückfälle, die erst viele Jahre nach der Bezugsentscheidung erfolgen, wie dies insbesondere bei Sexual- und Gewalttaten vermutet wird, erfasst,
- und sowohl Abbrüche einer kriminellen Karriere als auch Neueinstiege nach längerer Zeit erkannt werden können.

Die nächste, also 4. Erhebungswelle wird allerdings nicht mehr vom BMJV finanziert, sondern von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert.

## 2.2 Konzeptionelle Konsequenzen für eine Rückfallstatistik auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters

### 2.2.1 *Datenquellen zur Messung des Rückfalls im deutschen kriminalstatistischen System*

Das derzeitige kriminalstatistische System besteht aus einer Reihe unverbundener Statistiken, die einen Großteil der Tätigkeitsbereiche von Polizei und Justiz abdecken. Einige dieser Statistiken enthalten zwar retrospektive Daten zur Vorstrafenbelastung, für eine Rückfallstatistik sind freilich prospektive Daten erforderlich. Eine (personenbezogene) Verlaufsstatistik, wie sie z.B. bereits 1989 von den Teilnehmern der vom Jubilar veranstalteten Fachtagung „Datensammlung und Akten in der Strafrechtspflege als Basis für kriminologische Forschung und Kriminalpolitik“ gefordert worden war,<sup>23</sup> würde zwar auch rückfallstatistische Analysen ermöglichen.

Diese Verlaufsstatistik, obwohl seitdem wiederholt gefordert, gibt es noch nicht. Lediglich die personenbezogenen Bundeszentralregisterdaten erlauben eine (quasi-)prospektive Betrachtung. Sie sind deshalb, wie der Jubilar 1989 zutreffend ausgeführt hat, für eine fortlaufend geführte Rückfallstatistik derzeit alternativlos.<sup>24</sup>

Jede Rückfallstatistik muss bestimmte methodische Probleme lösen, insbesondere die Bestimmung des Rückfallbegriffs, der rückfallfähigen Grundgesamtheit, des Rückfallzeitraums sowie Art und Differenzierung der mit Rückfall in Zusammenhang stehenden Variablen. Soweit diese Probleme auf der Grundlage der Daten des BZR lösbar sind, haben die Forschungsgruppen diese Probleme, wie noch zu zeigen ist, sehr gut gelöst.

---

<sup>23</sup> Feuerhelm 1989, S. 283; zuletzt RatSWD 2009, S. 21 ff., 32, 81 ff.

<sup>24</sup> Jele 1989, S. 249 f.

## 2.2.2 Konzeptionelle Konsequenzen für eine auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters erstellte Rückfallstatistik

### 2.2.2.1 Rückfallbegriff

Mit der Entscheidung für die Datengrundlage „Eintragungen im BZR“ wurde eine konzeptionelle Entscheidung hinsichtlich des Rückfallbegriffs getroffen, und zwar sowohl hinsichtlich des Vortat- als auch des Rückfallbegriffs. Vortat, Bezugstat und Rückfalltat können jeweils nur eintragungspflichtige Entscheidungen als Folge einer Straftat sein. Diese Beschränkung auf Legalbewährung wird zwar kritisiert, ist aber theoretisch richtig und praktisch alternativlos.

Gegen das Konzept der „Legalbewährung“ wenden Kritiker ein, ein „Resozialisierungserfolg“ liege nur dann vor, wenn der Proband nicht nur nicht mehr straffällig werde, sondern sich auch sonst im Leben bewähre, also eine „gesellschaftliche Integration“<sup>25</sup> erfolge. Als Erfolgskriterien der sozialen Integration bzw. der Lebensbewährung wurden z.B. vorgeschlagen, Arbeits- oder Sozialbewährung, ferner der Eintritt erwünschter (Familiengründung, soziales Engagement) und/oder das Ausbleiben unerwünschter Nebenfolgen (Alkoholmissbrauch, Selbstmord, physische und psychische Krankheiten). Diese Erfolgskriterien sind zwar kriminologisch und therapeutisch interessant, strafrechtlich sind sie aber irrelevant.

Verwiesen wird ferner darauf, Rückfall sei meist nur ein mittelbares Ergebnis, z.B. von Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug usw. Deshalb sollten nur die dortigen Entwicklungsfortschritte gemessen werden. Damit werden aber Mittel und Ziel verwechselt, d.h. statt die Zielerreichung zu messen, wird nur die Mittelerrreichung geprüft.

Aber auch das Konzept der „Legalbewährung“ lässt viele Varianten zu. Als (Miss-)Erfolgskriterium kann zunächst jede erneute Straftatbegehung verstanden werden, und zwar einschließlich der nicht entdeckten, also der im Dunkelfeld verbliebenen Taten. In der Forschungspraxis werden dagegen die im Dunkelfeld bleibenden Straftaten zumeist ausgeklammert, und zwar sowohl wegen rechtlicher Bedenken, wegen methodischer Probleme als auch aus Gründen der Forschungsökonomie. Die umfassende Ermittlung jeglicher neuen Straftat – genau genommen müssten auch die Vortaten erhoben werden – ist eine wissenschaftlich (derzeit) nicht erfüllbare Forderung. Denn den uneingeschränkt und freiwillig auskunftsbereiten, wahrheitsgemäß berichtenden und sich vollständig erinnernden Straftäter gibt es noch nicht einmal in der Theorie.

<sup>25</sup> Eisenberg & Kölbel: Kriminologie, § 20, Rdnr. 20. Eingeräumt wird freilich, die Entwicklung eines solchen Maßstabes sei "ein bislang unrealisiertes Vorhaben geblieben. Letztlich sind nämlich alle hier in Betracht kommenden Merkmale entweder übermäßig stark an Mittelschichtidealen orientiert (geordnete Wohnverhältnisse, unauffällige Freizeitgestaltung, stabile soziale Beziehungen etc.) oder moralisierungsnah und inhaltlich vage (Lebensbewährung, psychisches Wohlbefinden, menschenwürdige Lebensbewältigung, konstruktiv-ausgleichende Konfliktbewältigung)." Dennoch dieses Erfolgskriterium zu fordern, kann nur heißen, empirische Wirkungsforschung von vornherein als "unzulänglich" ablehnen zu wollen.

Aber selbst ein auf justiziell registrierte Legalbewährung eingeschränkter Rückfallbegriff kann – je nach Perspektive – noch zu weit erscheinen. So ist z.B. fraglich,

- ob als Rückfall jede Straftat gelten soll, bei der die Staatsanwaltschaft zwar hinreichenden Tatverdacht bejaht, das Verfahren indes aus Opportunitätsgründen einstellt, weil die Tat z.B. als geringfügig eingestuft wird, oder
- ob als Rückfall nur eine solche Straftat gewertet wird, die Gegenstand eines rechtskräftigen Schuldspruchs (Absehen von Strafe, Verwarnung unter Strafvorbehalt, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe) oder gar nur einer Verurteilung zu einer Strafe bzw. Maßnahme bzw. Sanktion nach JGG war.
- Wie immer aber der Rückfallbegriff von der Art der Reaktion her gewertet wird, bleiben als weitere klärungsbedürftige Fragen,
  - ob als Rückfall jede Art von Straftat gewertet wird oder nur eine solche, die in etwa auf derselben deliktischen Linie liegt wie die vorangegangene Tat (=einschlägige Tat), sodass z.B. die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des wegen eines Eigentumsdeliktes (§§ 242, 249 StGB) Vorbestraften ausscheiden würde,
  - ob als Rückfall nur schwere Straftaten gewertet werden, wobei als Schwere-indikator z.B. die Verurteilung ab einer bestimmten Strafhöhe verwendet werden kann,
  - ob weiter differenziert werden soll nach Zeitraum und Geschwindigkeit des Rückfalls.

Von diesen möglichen Differenzierungen der Legalbewährung sind auf der Grundlage der BZR-Daten wegen fehlender Eintragungspflicht bzw. wegen unterlassener Meldung insbesondere nicht lösbar:

- das Problem der informellen Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO,<sup>26</sup> weil diese Entscheidungen nicht eintragungspflichtig sind,
- Differenzierung der ambulanten Sanktionen des JGG nach Art und Höhe (z.B. Art der Weisung, TOA, Zahl der Arbeitsstunden),
- nicht erfolgte Meldung von informellen Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG,<sup>27</sup>
- nicht erfolgte Meldungen zur Vollstreckung von Sanktionen.

<sup>26</sup> "Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im Allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt." (Jehle et al. 2010, S. 19; Jehle et al. 2013, S. 19; Jehle et al. 2016, S. 31.)

<sup>27</sup> Aus Aktenanalysen im Vergleich zu BZR-Eintragungen ist bekannt, dass teils die Eintragungspflicht dadurch umgangen wird, dass gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt wird, teils eine Meldung zum BZR schlicht unterbleibt. Zur Häufigkeit, mit der entsprechende Meldungen nicht erfolgen, reichen die Angaben in den lokal beschränkten Studien von 8 % bis zu über 20 %.

Allen anderen Differenzierungen kann und wurde inzwischen in den Rückfallstatistiken durch eine entsprechende Datenauswertung entsprochen. Die Rückfälle werden differenziert nach Sanktionsart, nach Art der Folgesanktion, nach Delikt, nach Merkmalen der Person (Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung, Nationalität), nach Geschwindigkeit des Rückfalls usw.

#### 2.2.2.2 Rückfallfähige Grundgesamtheit

Eine korrekte Messung der Rückfallrate setzt voraus, dass nur rückfallfähige Probanden berücksichtigt werden, ansonsten würden die Rückfallraten unterschätzt.<sup>28</sup> Als nicht rückfallfähig sind anzusehen:

1. *Alle* Personen, die im Untersuchungszeitraum versterben (ohne vorherige Straftatbegehung). Da zum BZR der Tod einer eingetragenen Person nicht zu melden ist,<sup>29</sup> kann dieser Fehler derzeit nicht saniert werden. Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist deshalb möglicherweise etwas *unterschätzt*.
2. Als nicht rückfallfähig sind zweitens alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum auswandern oder abgeschoben werden. Zu systematischen Fehlern kann dies vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen, weil sich der Strafausspruch der Bezugsentscheidung auf den aufenthaltsrechtlichen Status mit der Folge der Abschiebung auswirken kann. Dieser zu einer *Unterschätzung* der Rückfallwahrscheinlichkeit von Nichtdeutschen führende Fehler ist ebenfalls nicht sanierbar, weil in der Regel keine Informationen vorliegen, ob eine Auswanderung/Abschiebung erfolgte. Seit der Rückfallstatistik 2004 wird deshalb die Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für Deutsche und Nichtdeutsche getrennt dargestellt.<sup>30</sup>
3. Drittens sind alle Personen auszuschneiden, die nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit einer Straftatverübung haben. Dies betrifft vor allem die im Vollzug einer Strafe oder Maßregel befindlichen Personen. Eine pragmatische Lösung wird, wie bereits von Köbner vorgeschlagen,<sup>31</sup> darin bestehen, bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, bei allen freiheitsentziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassungsdatum – und somit jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums – abzustellen. Theoretisch ist dieser Fehler vermeidbar, praktisch indes nur beschränkt. Denn die

<sup>28</sup> Vgl. bereits Köbner 1893, S. 621 ff.

<sup>29</sup> Zwar werden Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, im BZR entfernt, ferner Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist (§ 24 BZRG). Letzteres ist freilich nur ausnahmsweise der Fall, insbesondere bei Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

<sup>30</sup> Jehle et al. 2010, S. 51 f.; Jehle et al. 2013, S. 173 ff.; Jehle et al. 2016, S. 193 ff.

<sup>31</sup> Köbner 1893, S. 738.

Informationen zum Entlassungsdatum sind zwar zum BZR zu melden, sie werden aber nicht in allen Fällen gemeldet.<sup>32</sup>

### 2.2.2.3 Festlegung des Rückfall- bzw. Risikozeitraums

Eine weitere Schwierigkeit stellt die Bestimmung des Rückfallzeitraums dar. Dass der Zeitraum begrenzt werden muss, ist selbstverständlich. Die in der Forschung vorgenommenen Abgrenzungen weisen jedoch eine extrem hohe Spannweite zwischen 1 Jahr und 22 Jahren auf.<sup>33</sup> Die Fragestellung der Rückfallstudie muss bestimmend für die Abgrenzung sein. Soll ein Behandlungseffekt untersucht werden, wird das Legalverhalten immer weniger als Folge der Sanktion erscheinen, je länger der Katamnesezeitraum ist. Soll dagegen der Karriereverlauf mit Abbruch, Wiedereinstieg usw. gemessen werden, ist ein längerer Zeitraum unverzichtbar. Empirisch ist bekannt, dass ein Großteil der Rückfälle innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erfasst werden kann. Bei Sexualdelikten ist dagegen mit einer längeren Latenzzeit zu rechnen.<sup>34</sup>

Eine auf Daten des BZR gestützte einmalige Rückfallstatistik muss sich an der Mindesttilgungsfrist des BZR von fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) orientieren sowie an bestimmten Fällen der Sondertilgung, insbesondere von Eintragungen im Erziehungsregister, die mit Vollendung des 24. Lebensjahres getilgt werden, sofern keine weitere Verurteilung erfolgte. Gelöst worden ist dieses Problem durch Beschränkung des Rückfallzeitraums auf 3 Jahre bzw. durch zusätzliche zwischenzeitliche Absammlungen.

### 2.2.2.4 Art und Differenzierung der mit Rückfall in Zusammenhang stehenden Variablen

Theoretisch können viele Variablen in Zusammenhang mit der Rückfallwahrscheinlichkeit stehen. Für die Interpretation der Rückfallwahrscheinlichkeit enthält das BZR aber nur wenige Variablen. Unbekannt sind beispielsweise

- delikt- und personengruppenspezifische Unterschiede in der Anzeige-, Aufklärungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit mit Folgen für die Wahrscheinlichkeit einer erneuten justiziellen Registrierung,
- Angaben zu Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug,
- Angaben zur Nachentlassungssituation, insbesondere zum Übergangsmangement.

---

<sup>32</sup> Vgl. *Jehle et al.* 2010, S. 19; *Jehle et al.* 2013, S. 19; *Jehle et al.* 2016, S. 32, wonach das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten, aber abgesammelten Freiheitsstrafen in 5-8 % aller fraglichen Fälle fehlt.

<sup>33</sup> Vgl. *Kerner et al.* 2011, S. 4.

<sup>34</sup> Vgl. *Kerner et al.* 2011, S. 13 f.

Keine auf Daten des BZR gestützte Rückfallstatistik wird deshalb z.B. Aussagen machen können über die Rückfallraten unterschiedlicher vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen.

### 3 Ergebnisse des Rechtskraft- und Entscheidungsdatensatzes der bisherigen Studien – eine Auswahl

Für Prüfzwecke werden bei der Auswertung des BZR-Datensatzes verschiedene Datensätze gebildet. Der Rechtskraftdatensatz, bei dem die Zählweise der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) für den BZR-Datensatz übernommen wird, dient dem Vergleich mit der StVerfStat.<sup>35</sup> Im sog. Entscheidungsdatensatz<sup>36</sup> werden alle Entscheidungen pro Jahr gezählt, wobei am Entscheidungsdatum angeknüpft wird, weil im BZR für Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG kein Rechtskraftdatum eingetragen wird.

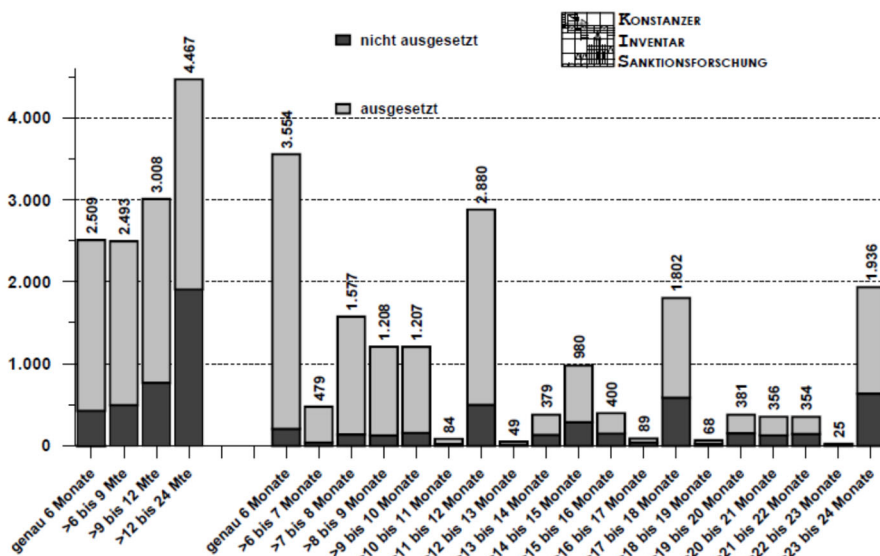


Abbildung 1: Verurteilungen zu (unbedingter und bedingter) Jugendstrafe nach der Strafdauer. Früheres Bundesgebiet mit West-Berlin (linke Gruppe, StVerfStat 1994) und Deutschland (rechte Gruppe, Rückfallstatistik 1994)<sup>37</sup>

Diese Datensätze erlauben es, Lücken im System der derzeitigen Strafrechtspflegestatistik zu schließen. Durch den Rohdatensatz sind erstens Aussagen möglich, die die in festen Kategorien veröffentlichten Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht

<sup>35</sup> Jehle et al. 2010, S. 22; Jehle et al. 2013, S. 23 f.; Jehle et al. 2016, S. 35.

<sup>36</sup> Jehle et al. 2016, S. 152, Fn. 64.

<sup>37</sup> Weigelt 2009, S. 109, Abb. 4.2.02, und eigene Berechnungen.

erlauben. So sind z.B. Aussagen möglich über die genaue Strafdauer der verhängten Jugendstrafen. Zweitens sind im Rohdatensatz Informationen enthalten, die für die Strafrechtspflegestatistiken nicht erhoben werden. So sind z.B. Aussagen möglich über die deliktsspezifisch unterschiedliche Höhe der Diversionsrate gem. §§ 45, 47 JGG oder über länderspezifische Unterschiede in der Diversionspraxis. An zwei Beispielen soll der Ertrag dieser Sonderauswertungen exemplifiziert werden.

Die Daten der StVerfStat zur Strafdauer erwecken den Eindruck einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Strafhöhen im unteren Bereich (vgl. linke Gruppe in Abbildung 1 mit den 4 Strafdauerklassen der Jugendstrafe bis 2 Jahre). Die anhand des Entscheidungsdatensatzes mögliche Differenzierung nach Monaten zeigt indes, dass die einzelnen Strafdauerklassen extrem ungleichmäßig verteilt sind und starke Prägnanztendenzen zeigen (6 Monate, 12 Monate, 16 Monate, 24 Monate). „Eine derart schematische Strafzumessung ist insbesondere deshalb verwunderlich, wenn man bedenkt, dass allein die individuelle Erziehungsbedürftigkeit des einzelnen jugendlichen Straftäters die Höhe der Strafe bestimmen soll.“<sup>38</sup>

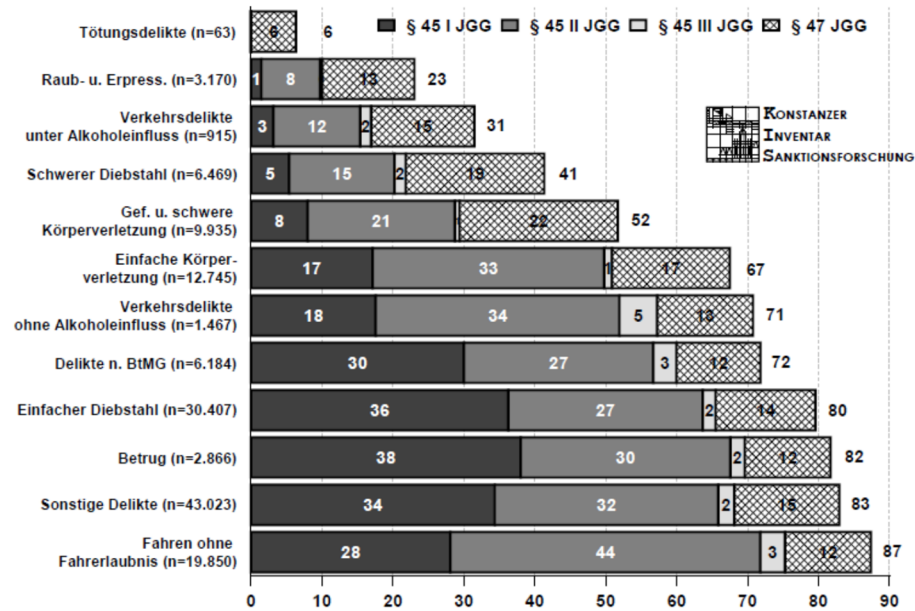


Abbildung 2: Diversionsentscheidungen bei Jugendlichen nach Deliktsart. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010<sup>39</sup>

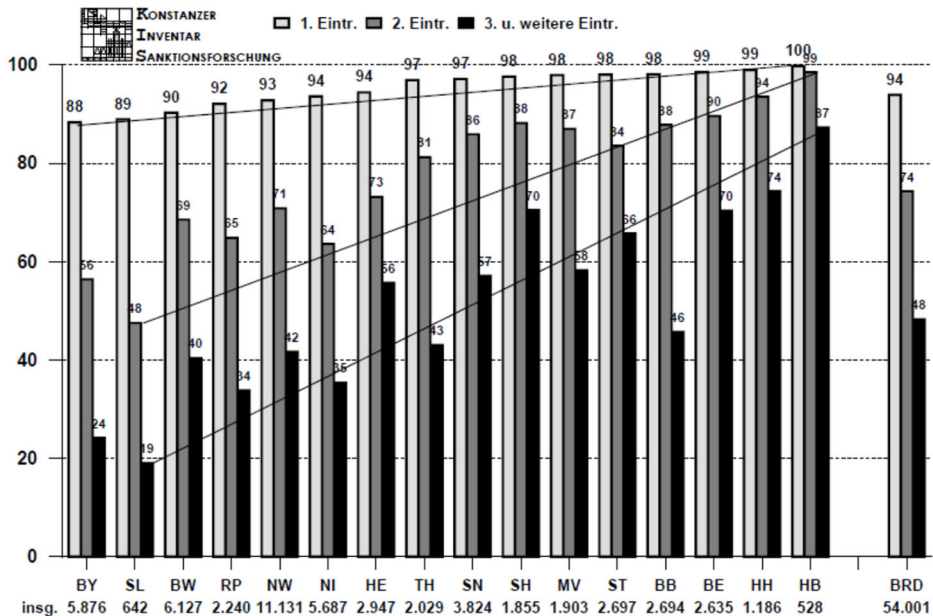
Die BZR-Daten erlauben, im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken, eine Differenzierung der altersgruppenspezifischen Diversionsraten nach JGG und nach

<sup>38</sup> Weigelt 2009, S. 109.

<sup>39</sup> Sonderauswertung der Daten der Rückfallstatistik 2010 durch *Hobmann-Fricke*. Zur Deliktsabgrenzung vgl. *Jehle et al.* 2016, S. 95.

Straftatengruppen. Obwohl von Diversion rein täterorientiert Gebrauch gemacht werden soll, ist Diversion in hohem Maße abhängig von der Tatschwere (vgl. Abbildung 2) und dem Alter der Beschuldigten/Verurteilten.

Dass kriminalpolitische Vorstellungen in den Ländern divergieren und das Erledigungsverhalten prägen, ist in der Literatur hinreichend belegt. Exemplarisch kann dies gezeigt werden am Beispiel der Opportunitätseinstellungen (Diversion) im Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG. Bei einer relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche mit einfachem Diebstahl als einzigem bzw. schwerstem Delikt – wurde 2004 bei (aus justizieller Sicht) Ersttätern in allen Ländern fast ausnahmslos eingestellt. Große Unterschiede bestanden aber bei den bereits zuvor Auffälligen (vgl. Abbildung 3). Beim zweiten Eintrag beträgt die Spannweite 51 %-Punkte (47,5 % bis 98,5 %), bei mehr als zwei Voreintragungen 68 %-Punkte (19,0 % bis 87,3 %).



**Abbildung 3: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister<sup>40</sup>**

Hinter der in Abbildung 3 zunächst so homogen erscheinenden Einstellung bei Ersttätern verbergen sich aber wiederum große Unterschiede in den Einstellungs-

<sup>40</sup> Sonderauswertung der Daten der Rückfallstatistik 2004.



varianten – folgenlos oder mit Auflagen/Weisungen (vgl. Abbildung 4). Die Spannweite der folgenlosen Einstellung reicht bei Ersttätern von 11 % bis zu 85 %.

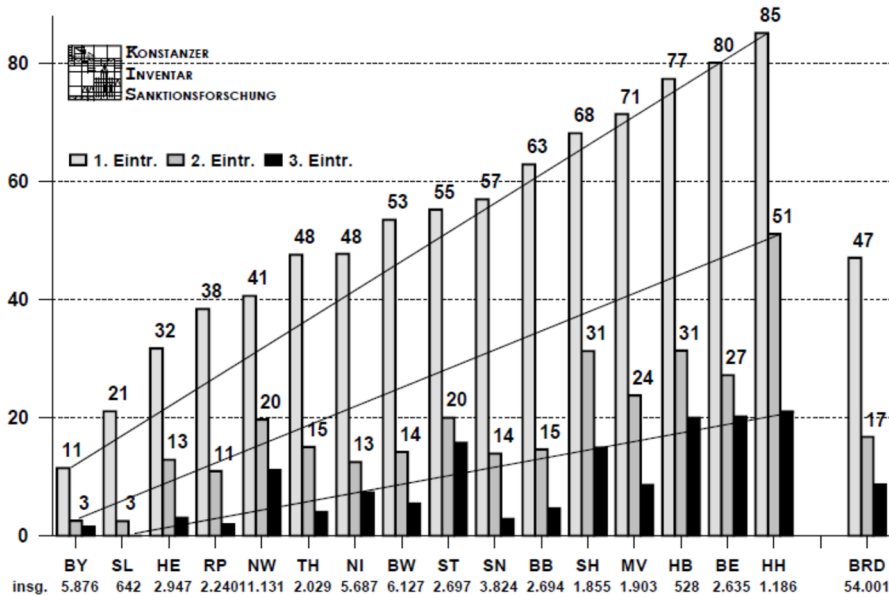


Abbildung 4: Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister<sup>41</sup>

#### 4 Ergebnisse des Rückfalldatensatzes – Auswahl insbesondere hinsichtlich des 9-jährigen Rückfallzeitraums

Die deskriptiven Ergebnisse der Rückfalluntersuchung sind kein Beleg für Sanktionswirkungen. Denn dazu müssten die Gruppen vergleichbar sein. Die deskriptiven Ergebnisse der Rückfalluntersuchung zeigen aber, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen, die mit einer Sanktionierung verbunden werden, unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Sie zeigen insbesondere,

- inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch bestätigt sind,

<sup>41</sup> Sonderauswertung der Daten der Rückfallstatistik 2004.

- ob die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, begründet ist,
- wie hoch die Rückfallwahrscheinlichkeit bei verschiedenen Tat- und Tätergruppen - auch und besonders bei sehr kleinen Gruppen - ist, insbesondere wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls ist,
- inwieweit Annahmen über abnehmende Schwere des Rückfalls, über im Zeitverlauf sinkende Rückfallraten (Rückfalldynamik) usw., über delikts- oder täterspezifische Hochrisikozeiträume begründet sind.

Ein hartes Prüfkriterium ist hierbei ein relativ langer Rückfallzeitraum. Denn kurze Katamnesezeiträume bergen die Gefahr, dass die Rückfalltat erst später erfolgte, oder aber noch nicht entdeckt, noch nicht verurteilt oder noch nicht im BZR eingetragen ist. Erst durch einen relativ langen Rückfallzeitraum können diese Probleme minimiert werden. Erwartungsgemäß ist deshalb zunächst, dass die Rückfallraten innerhalb des 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraums im Vergleich zum nur 3-jährigen Rückfallzeitraum insgesamt und bei den einzelnen Sanktionen etwas höher sind.

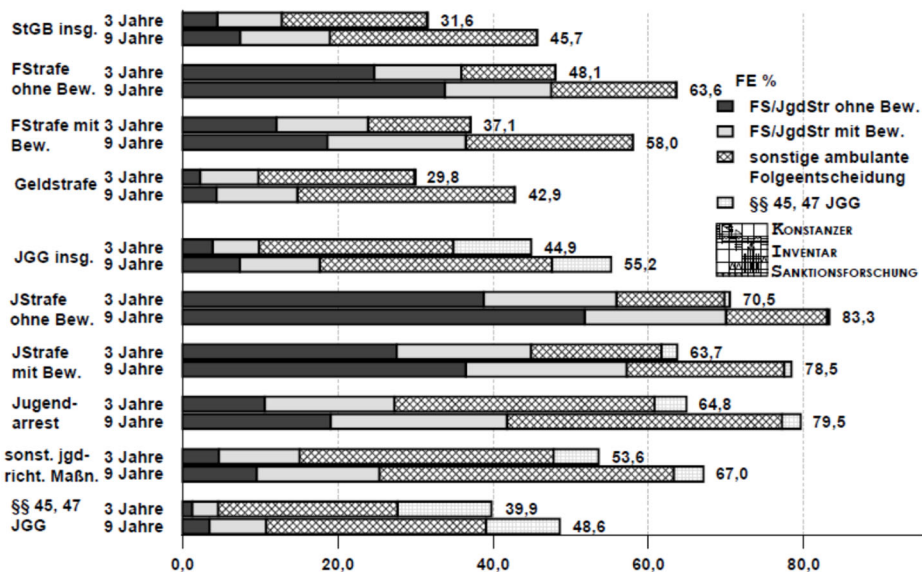


Abbildung 5: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) – Rückfallzeitraum: 3 und 9 Jahre<sup>42</sup>

<sup>42</sup> Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen).

Zentrale Ergebnisse der Rückfallstatistik für einen 9-jährigen bzw. für eine vergleichende Gegenüberstellung der Rückfallraten für den 3-, den 6- und den 9-jährigen Risikozeitraum sind:

- Nach 9 Jahren sind 45,7 % aller 2004 nach StGB und 55,2 % aller 2004 nach Jugendstrafrecht sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen mindestens einmal wieder erneut im BZR registriert (vgl. Abbildung 5). Rückfallfreiheit und Rückfall halten sich also die Waage, was angesichts der weitverbreiteten Annahme „einmal Verbrecher, immer Verbrecher“ immerhin ein bemerkenswertes Ergebnis ist.
- Insgesamt steigt die Rückfallrate durch die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 auf 9 Jahren lediglich um 12,8 Prozentpunkte. Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren.<sup>43</sup>
- Es gibt ausgeprägt deutlich abnehmende Zuwachsraten, d.h. die Zuwächse im 7.-9. Jahr (+3,4 Prozentpunkte) sind geringer als die Zuwächse im 4.-6. Jahr (+9,3 Prozentpunkte). „Je länger der rückfallfreie Zeitraum, desto geringer erscheint das Rückfallrisiko.“<sup>44</sup> Bei den Bezugsentscheidungen nach JGG nahm z.B. die Rückfallrate vom 4. bis zum 6. Jahr um 7,4 Prozentpunkte zu, vom 7. bis zum 9. Jahr um 2,9 Prozentpunkte (vgl. Tabelle 1).
- Auch bei Verlängerung des Rückfallzeitraums zeigt sich, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die Bezugsentscheidung ist (vgl. Abbildung 5). Die Zuwächse sind etwas höher bei den Jugend- und den Freiheitsstrafen, etwas niedriger bei Geldstrafe und bei §§ 45, 47 JGG. Die Abstände in den Rückfallraten nach Sanktionsart nivellieren sich also bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nicht, sondern werden noch etwas größer.
- Bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nimmt nicht nur die Rückfallhäufigkeit (in abnehmendem Maße) zu, sondern auch die Schwere der Folgesanktion. Nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum sind 3,9 % aller 2004 nach JGG Sanktionierten bzw. aus der Haft Entlassenen zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. Tabelle 2), nach einem 9-jährigen Rückfallzeitraum sind es 7,4 %. Diese Rate ist stark abhängig von der Sanktion der Bezugsentscheidung. Je schwerer diese ist, desto höher ist auch die Rate der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen.
- Die Zunahmen sind mit 13 Prozentpunkten überdurchschnittlich hoch nach Jugendstrafe ohne Bewährung, gefolgt von Jugendstrafe mit Bewährung

---

<sup>43</sup> Die genaue Analyse zeigt, dass die Hälfte der rückfälligen Personen in einem Zeitraum zwischen 10 und 19 Monaten wieder rückfällig wurde. Bei Jugendarrest und Jugendstrafe ohne Bewährung war dies z. B. bereits nach 11 Monaten der Fall, bei Jugendstrafe mit Bewährung nach 12 Monaten, nach formellen ambulanten Sanktionen nach JGG nach 13 Monaten, nach §§ 45, 47 JGG nach 15 Monaten (vgl. *Jehle et al.* 2016, S. 181, Tab. C 2.3.1). Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich Alter (vgl. *Jehle et al.* 2016, S. 185, Tab. C 3.1.1), Geschlecht (vgl. *Jehle et al.* 2016, S. 191, Tab. C 3.2.1) oder Delikt (vgl. *Jehle et al.* 2013, S. 248, Tab. C 6.1.1).

<sup>44</sup> *Jehle et al.* 2016, S. 180.

(8,9 Prozentpunkte) und Jugendarrest (8,5 Prozentpunkte). Die Erwartung, Jugendarrest sei ein heilsamer Schock, wird folglich erneut nicht bestätigt.

- Nach jugendrichterlichen Maßnahmen beträgt die Zuwachsrate nur 4,9 Prozentpunkte, nach Diversion nur 2,2 Prozentpunkte.

**Tabelle 1: Rückfall- und Zuwachsraten bei nach Jugendstrafrecht Sanktionierten – Bezugsjahr 2004 – Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre<sup>45</sup>**

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
BezE nach JGG insg.	44,9	52,3	55,2	10,3	7,4	2,9
Jugendstrafe ohne Bew.	70,5	80,7	83,3	12,8	10,2	2,6
Jugendstrafe mit Bew.	63,7	75,0	78,5	14,8	11,3	3,5
Jugendarrest	64,8	77,2	79,5	14,7	12,4	2,3
Jugendrichterl. Maßnahmen	53,6	62,9	67,0	13,4	9,3	4,2
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	39,9	46,0	48,6	8,8	6,1	2,6

**Tabelle 2: Folgesanktion unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe. Rückfall- und Zuwachsraten bei nach Jugendstrafrecht Sanktionierten – Bezugsjahr 2004 – Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre<sup>46</sup>**

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
BezE nach JGG insg.	3,9	6,5	7,4	3,5	2,6	0,9
Jugendstrafe ohne Bew.	38,8	48,3	51,8	13,0	9,5	3,5
Jugendstrafe mit Bew.	27,6	33,9	36,5	8,9	6,3	2,6
Jugendarrest	10,6	16,6	19,1	8,5	6,0	2,5
Jugendrichterl. Maßnahmen	4,7	9,4	9,6	4,9	4,7	0,2
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	1,3	2,7	3,5	2,2	1,4	0,8

<sup>45</sup> Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen).

<sup>46</sup> Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen).

**Tabelle 3: Rückfallraten und Zuwachs der Rückfallraten nach Art der Folgesanktion und in Abhängigkeit von der Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2004 – Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre<sup>47</sup>**

	unbedingte Jgd-/FStrafe			bedingte Jgd-/FStrafe			sonst. formelle Sanktionen nach JGG		
Rückfallraten									
	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine Voreintragung	1,3	2,5	3,2	2,9	5,0	6,2	17,8	23,5	25,9
1 Voreintragung	3,5	5,9	7,1	7,4	11,3	12,8	29,7	35,3	36,9
2 Voreintragungen	7,1	10,9	12,6	12,4	16,8	18,4	33,8	37,6	38,2
3-4 Voreintragungen	13,4	18,8	21,4	17,5	22,1	23,5	33,4	34,9	34,5
5+ Voreintragungen	24,9	33,0	36,4	22,3	25,5	25,9	27,6	26,5	25,1
Zuwachs der Rückfallraten									
	ins-ges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	ins-ges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	ins-ges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine Voreintragung	1,9	1,2	0,7	3,3	2,0	1,3	8,1	5,8	2,3
1 Voreintragung	3,6	2,4	1,3	5,4	3,9	1,5	7,2	5,6	1,6
2 Voreintragungen	5,5	3,7	1,8	6,0	4,4	1,6	4,4	3,9	0,5
3-4 Voreintragungen	8,0	5,4	2,6	6,0	4,7	1,4	1,1	1,5	-0,4
5+ Voreintragungen	11,5	8,0	3,5	3,7	3,2	0,5	-2,5	-1,1	-1,4

- Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt auch die Schwere der Folgesanktion zu (vgl. Tabelle 3).
- Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Voreintragung „nimmt in erster Linie der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen zu (8 Prozentpunkte), während es auch im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum zu stationären Wiederverurteilungen kommt (3 Prozentpunkte). In den Gruppen vorbestrafter Jugendlicher und

<sup>47</sup> Jehle et al. 2016, S. 234, Tab. C 5.2.1.2a (eigene Berechnungen).

Heranwachsender nimmt dagegen der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu (4 bis 12 Prozentpunkte).<sup>48</sup>

- Der Anteil der Registrierungen gem. §§ 45, 47 JGG nimmt von Rückfallzeitraum zu Rückfallzeitraum ab. Dies ist schon deshalb erwartungsgemäß, weil die im Jugendalter Sanktionierten bei einem 9-jährigen Bezugszeitraum bei Folgesanktionierungen nach Allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden.<sup>49</sup> §§ 153 ff. StPO werden aber im BZR nicht erfasst.

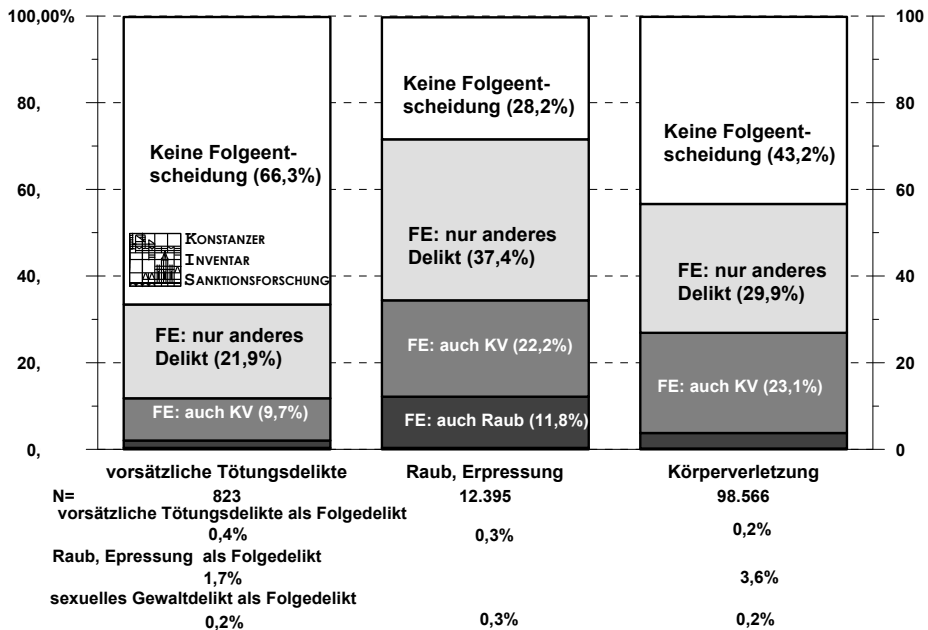


Abbildung 6: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 – Rückfallzeitraum: 9 Jahre<sup>50</sup>

- Entgegen weit verbreiteter Annahmen ist der einschlägige Rückfall bei Gewaltdelikten nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Insgesamt weisen die Gewaltdelikte große Unterschiede hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Im Einzelnen zeigt sich nach 9 Jahren (vgl. Abbildung 6):
- Nur 0,36 % der wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten werden erneut wegen eines Tötungsdelikts straffällig; 1,7 % fallen wegen Raubes und 9,7 %

<sup>48</sup> Vgl. *Jehle et al.* 2016, S. 232.

<sup>49</sup> *Jehle et al.* 2016, S. 232 f., sehen dagegen im Rückgang der Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ein Indiz für ansteigende Sanktionsschwere.

<sup>50</sup> *Jehle et al.* 2016, S. 266, Abb. C 6.3.2.1.1, S. 270, Abb. C 6.3.2.2.1, S. 274, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen).

wegen Körperverletzung auf. 21.9 % der Rückfälle betreffen andere Straftaten außerhalb des Gewaltdeliktbereichs. Insgesamt wurden 33,7 % erneut wegen Straftaten im BZR registriert.

- Bei Raub/Erpressung werden innerhalb von 9 Jahren 71,8 % erneut rückfällig, die Mehrzahl (37,4 %) aber wegen anderer Delikte als Gewaltdelikte. 0,33 % werden wegen Tötungsdelikten erneut auffällig, 11,8 % wegen eines erneuten Raub-/Erpressungsdelikts, 22,2 % wegen Körperverletzung.
- Einschlägig rückfällig werden von den wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten 23,1 %, weitere 3,6 % wegen Raub/Erpressung und 0,2 % wegen Tötungsdelikten. Insgesamt wurden 56,8 % erneut wegen Straftaten im BZR registriert.

## 5 Forschungsdesiderata

### 5.1 Forschungsdesiderata, die durch eine auf BZR-Daten gestützte Rückfallmessung erfüllt werden können

1. Verstetigung der Legalbewährungsstudien, um Basisraten des Rückfalls im Vergleich verschiedener Bezugsjahre zu gewinnen und Effekte bei Veränderung der Sanktionierungspraxis bestimmen zu können. Der Erkenntnisgewinn der Rückfallstatistik steigt mit der Zahl und Länge der Zeitreihen.
2. Verstetigung der Ergänzung von Querschnitts- und Kohortendesign.
3. Verlängerung des Rückfallzeitraums im Kohortendesign, um Abbrüche und Wiedereinstiege im Rahmen der kriminellen Karriere beobachten zu können.
4. Ergänzung der Registriertenkohorten durch Bildung von Geburtskohorten, um Alters-, Perioden- und Kohorteneffekte abschätzen zu können.
5. Nutzung der Entscheidungsdatensätze, um Lücken der Strafrechtspflegestatistiken zu schließen (z.B. Analyse Gleichmäßigkeit justizieller Reaktionen).
6. Nutzung der rückfallstatistischen Regionaldaten für quasi-experimentelle Untersuchungen für kausale Wirkungsanalysen.

1989 hat der Jubilar hinsichtlich der Datenaufbereitung und -veröffentlichung entsprechend den unterschiedlichen Interessen ein dreistufiges System vorgeschlagen:

1. Veröffentlichung einiger weniger Übersichtstabellen für die „breite Fachöffentlichkeit und Kriminalpolitik“,
2. „[D]ie nicht zusammengefassten Rohdaten der differenzierten Erfassungstatbestände“ sollten als Arbeitsunterlage „speziell interessierten Forschern und Behörden ... zur Verfügung gestellt werden“.
3. „Für komplizierte Einzelfragen oder nicht voraussehbare Spezialprobleme bedarf es schließlich nach wie vor der Einzelforschungen durch die Wissenschaft oder der Sonderauswertung durch die Behörden (-forschung); diesen Interessen wäre am besten gedient, wenn EDV-mäßig ein Datenpool

vorgehalten oder ein unmittelbarer Zugriff auf die elektronischen Daten gewährt werden könnte.“<sup>51</sup>

Die ersten beiden Vorschläge sind gegenwärtig umgesetzt, die Schaffung eines Datenpools ist geplant.

## 5.2 Forschungsdesiderata, die gegenwärtig durch eine auf BZR-Daten gestützte Rückfallmessung nicht erfüllt werden können

1. Erfassung aller informellen Sanktionen (mangels Meldemoral sind unvollständig erfasst §§ 45, 47 JGG, mangels Eintragungspflicht sind nicht erfasst §§ 153 ff. StPO), auch nach Art und Höhe der Weisungen/Auflagen.
2. Einbeziehung von verfahrenserledigenden Entscheidungen der StA, insbesondere Verweisung auf den Weg der Privatklage.
3. Differenzierte Erfassung ambulanter Sanktionen (z.B. Art der Weisungen, Höhe der Auflagen nach JGG).
4. Erfassung von Täter-Opfer-Ausgleich.

Diese Forschungswünsche ließen sich erfüllen durch eine Erweiterung der eintragungspflichtigen Sachverhalte sowie durch eine automatisierte Datenerfassung und -übertragung. Nicht erfüllen lassen dürften sich dagegen Wünsche, die sich auf Variablen beziehen, die für die Aufgabenerfüllung des BZR nicht, für eine differenzierte Interpretation rückfallstatistischer Daten dagegen notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Daten zur Strafvollstreckung, zum Strafvollzug und zur Nachentlassungssituation.

Die Bereitschaft zur Erweiterung der eintragungspflichtigen Sachverhalte dürfte nicht vorhanden sein. Schon der Versuch, § 153a StPO im BZR zu erfassen, scheiterte vor Jahrzehnten.<sup>52</sup> Deshalb bietet sich an, alternative Wege für die Erstellung einer wirklich alle Sanktionen berücksichtigenden Rückfallstatistik zu erkunden. Ein Weg wäre hierfür die Einrichtung einer verlaufsstatistischen Datenbank, wie sie 2009 die vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten eingesetzte Arbeitsgruppe, der u.a. auch der Jubilar angehörte, vorgeschlagen hat, u.a. auch mit dem Ziel hieraus künftig eine Rückfallstatistik zu erstellen.<sup>53</sup>

<sup>51</sup> *Jehle* 1989, S. 263.

<sup>52</sup> In dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“ (vgl. BT-Drs. 7/551) war eine Mitteilungspflicht in Fällen der endgültigen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO vorgesehen gewesen (vgl. § 12a BZRG i.d.F. von Art. 7 I. Nr. 3 des Entwurfs eines 1. StVRG). Im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform wurde diese Ergänzung des BZRG bei Stimmgleichheit abgelehnt (vgl. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, 11. Sitzung am 19.9.1973, Protokolle, S. 402 ff.). Der Vorschlag wurde, nachdem sich auch der Bundesrat gegen eine Eintragung ausgesprochen hatte, nicht mehr weiterverfolgt.

<sup>53</sup> RatSWD 2009, S. 82.



## Literatur

- Eisenberg, U. & Kölbl, R.* (2017). *Kriminologie*. 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Feuerhelm, W.* (1989). Probleme und Perspektiven der Nutzbarkeit amtlicher Datensammlungen in der Strafrechtspflege – Diskussionszusammenfassung. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*. Wiesbaden (S. 267-283). Wiesbaden: KrimZ.
- Fink, D., Jehle, J.-M. & Pilgram, A.* (2015). Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland – Österreich – Schweiz. *Journal für Strafrecht*, 2015(2), S. 81-94.
- Harrendorf, S.* (2007). *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Hobmann-Fricke, S.* (2014). *Strafwirkungen und Rückfall*. Zugriff am 14.12.2018 unter <http://hdl.handle.net/11858/00-1735-0000-0022-5EDB-3>
- Hobmann-Fricke, S.* (2016). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Bestandsaufnahme und Sonderauswertungen. In F. Neubacher & N. Bögelein (Hrsg.), *Krise - Kriminalität – Kriminologie* (S. 457-472). Mönchengladbach: Kriminologische Gesellschaft e.V.
- Hobmann-Fricke, S., Jehle, J.-M. & Palmowski, N.* (2014). Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 2014(3), S. 313-327.
- Jehle, J.-M.* (1989). Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege* (S. 245-263). Wiesbaden: KrimZ.
- Jehle, J.-M.* (2004). Die deutsche Rückfallstatistik - Konzeption und Ertrag. In W. Heinz & J.-M. Jehle (Hrsg.): *Rückfallforschung* (S. 145-171). Wiesbaden: KrimZ.
- Jehle, J.-M.* (2007a). Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 227-245). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M.* (2007b) Wie gefährlich sind die Langzeitgefangenen? Basisdaten einer Rückfallstatistik. In H. Schöch, D. Dölling, R. Helgerth & P. König Festschrift für Reinhard Böttcher (S. 263-282). Berlin: De Gruyter.
- Jehle, J.-M.* (2012). Bundesweite Rückfalluntersuchung und Bewährungsstrafen. *Bewährungshilfe*, 59(1), S. 5-16.

- Jehle J.-M.* (2014). Anliegen, Struktur und Ergebnisse der deutschen Rückfalluntersuchung. In Albrecht, H.J. & Jehle, J.-M. (Hrsg.), *National Recidivism Statistics and Studies in Europe* (S. 119-138). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Jehle, J.-M.* (2016). Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug. In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Weichen gestellt für den Justizvollzug?* (S. 70-89). Wiesbaden: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetal C.* (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetal C.* (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007 und 2004 bis 2010.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetal C.* (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M. & Brings, S.* (1999). Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern. *Wirtschaft und Statistik* 1999(6), S. 498-504.
- Jehle, J.-M. & Grindel, R.* (2013). Gefährlichkeit von Straftentlassenen nach langen Jugendstrafen. In D. Dölling, & J.-M. Jehle (Hrsg.): *Täter – Taten – Opfer* (S. 122-139). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P.* (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M. & Hohmann-Fricke, S.* (2006). Junge Verkehrstäter – Erscheinungsformen und Rückfälligkeit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 2006(3), S. 286-294.
- Jehle, J.-M. & Palmowski, N.* (2014). Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert?. In D. Baier & T. Mößle (Hrsg.), *Festschrift für Christian Pfeiffer* (S. 323-336). Baden-Baden: Nomos.
- Kerner, H.-J., Stellmacher, J., Coester, M. & Wagner, U.* (2011) *Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug.* Zugriff am 14.12.2018 unter <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/hrp>.
- Köbner, O.* (1893). Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 13, S. 615-740.

- Köhler, T.* (2012). *Straffällige Frauen*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten.* (2009). *Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.
- Reiff, A.* (2015). *Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Seither, W.* (1989). Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege* (S. 231-243). Wiesbaden: KrimZ.
- Tetal, C.* (2014). Die Datengrundlage der deutschen Rückfalluntersuchung. In: H.-J. Albrecht & J.-M. Jehle (Hrsg.), *National Reconviction Statistics and Studies in Europe* (S. 139-157). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Uhlig, S.* (1987) Justizdaten aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister für die Forschung. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung* (S. 229-252). Wiesbaden: KrimZ.
- Uhlig, S.* (1989). Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege* (S. 45-66). Wiesbaden: KrimZ.
- Weigelt, E.* (2009). *Bewähren sich Bewährungsstrafen?* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.



# Forschungsdiesiderata zu den Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen

*Bernd-Dieter Meier*

## 1 Das Black-Box-Modell

Es ist genau 30 Jahre her, dass *Jörg-Martin Jehle* die Forschung über die strafrechtlichen Sanktionen und ihre Wirkungen mit einer „Black Box“ verglich.

Er schrieb:

*„In den meisten Untersuchungen über die Wirksamkeit von Sanktionen, z.B. der Sozialtherapie, werden die betroffenen Straffälligen (und auch die einzelnen therapeutischen Maßnahmen) gewissermaßen als Black-Box behandelt. Gemessen wird regelmäßig nur der Input, nämlich die Art der Maßnahme, also beispielsweise Sozialtherapie versus Normalvollzug, sowie der Output, nämlich das Ergebnis in Form von Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung. Die Unterschiede in der Rückfälligkeit werden dann als Maß für die Effizienz der Sozialtherapie verbucht. Was dazwischen geschieht, bleibt weitgehend ausgeblendet.“* (Jehle, 1988, S. 121).

In den letzten 30 Jahren hat sich in der Sanktionsforschung viel getan. Die Sanktionsforschung ist bei dem „Black-Box“-Modell nicht stehengeblieben. Über die Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere auch über die Zusammenhänge zwischen einzelnen Behandlungsmaßnahmen und der Rückfälligkeit, wissen wir heute sehr viel besser Bescheid als früher. Dennoch sind auch heute noch viele Fragen offen, und man hat den Eindruck, dass die wissenschaftliche Durchdringung des Forschungsfelds immer noch nicht ganz gelungen ist.

Diese Defizite der Sanktionswirkungsforschung können im Folgenden nicht beseitigt werden. Im Folgenden geht es vielmehr darum, eine Bestandsaufnahme der

gegenwärtigen Sanktionswirkungsforschung vorzunehmen und Desiderata für die weitere Forschung zu formulieren.

Dabei ist das Thema von vornherein zu beschränken. Sanktionen haben viele Wirkungen: beim Verurteilten, beim Verletzten, der oft auch der Anzeigerstatter ist, in der Öffentlichkeit, in den Medien und sozialen Netzwerken, natürlich auch bei Polizei und Justiz sowie – was von ihrer rechtspolitischen Bedeutsamkeit her nicht unterschätzt werden sollte – bei der Staatskasse: Wenn die Staatskasse qua Sanktion wie im Fall Ecclestone 100 Millionen US-Dollar oder wie im Fall VW eine Milliarde Euro einnimmt, sind das Wirkungen, die weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben. Die Sanktionswirkungen in ihrer gesamten Komplexität zu analysieren, würde den gesetzten Rahmen deutlich überschreiten. Im Folgenden sollen vielmehr allein die individualpräventiven Wirkungen in den Blick genommen werden, die die Sanktionen beim Verurteilten erzeugen. Gefragt werden soll: Tragen die Sanktionen, trägt die Strafe dazu bei, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begeht? Dabei geht es im Folgenden vor allem darum, die „Black Box“ auszuleuchten: Was wissen wir über die individualpräventiven Wirkungen der Strafe? Worauf gehen sie zurück? Und was folgt hieraus für die Erklärung der Zusammenhänge?

## 2 Der gegenwärtige Wissensstand

In der gegenwärtigen Forschungslandschaft dominieren zwei Befunde, die auf den ersten Blick miteinander unvereinbar erscheinen: Zum einen hat sich die maßgeblich auf die Untersuchungen des Max-Planck-Instituts zurückgehende, jüngst erst wieder von *Tetal* nachgewiesene These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ fest etabliert. Im Kern besagt die These, dass die verschiedenen vom Strafrecht zur Verfügung gestellten Sanktionsformen unter präventiven Gesichtspunkten weitgehend austauschbar sind. Die in der Rückfallstatistik nach einzelnen Sanktionsformen erkennbaren Unterschiede gleichen sich in kriminologischen Untersuchungen aus, wenn man nur solche Verurteilten miteinander vergleicht, die zum Zeitpunkt des Urteils ein vergleichbares Rückfallrisiko aufweisen. Im Durchschnitt, also im Mittel-feld der nach Alter, Geschlecht und Vorstrafen homogenisierten Verurteilten, ist die Rückfallquote in kriminologischen Untersuchungen immer annähernd gleich groß, unabhängig davon, welche Art von Sanktion von den Gerichten verhängt wird. Durch die Wahl einer anderen, namentlich einer härteren Sanktion lassen sich bei dieser Betrachtung keine zusätzlichen präventiven Gewinne erzielen; härtere und längere Strafen führen im Durchschnitt nicht zu einer Absenkung der Rückfallquote.

Viel hilft nicht viel, sondern verändert die Rückfallquote nicht. Erklärt wird dieser Befund meist mit dem Hinweis, dass die Legalbewährung nicht durch die Sanktionen, sondern durch andere Faktoren, insbesondere die strafrechtliche Vorgesichte der Verurteilten bestimmt werde (Albrecht, Dünkel & Spieß 1981, 322; Böhm 1996, 274; Streng 2007, 71; *Tetal* 2018, 555).

Zum anderen hat sich seit den 1990er Jahren in Deutschland die hiermit scheinbar im Widerspruch stehende Erkenntnis durchgesetzt, dass sich mit differenzierenden Sanktions- und Behandlungsstrategien, die die Deliktsart und die hierin zum Ausdruck gelangenden (Fehl-) Entwicklungen zum Ausgangspunkt ihrer Bemühungen machen, präventiv bessere Erfolge erzielen lassen als mit generalisierenden Ansätzen, die spezialpräventiv gemeinte Sanktionsgestaltungen nach dem „Gießkannenprinzip“ verteilen. Zum Allgemeingut geworden sind die auf *Andrews* und *Kollegen* zurückgehenden RNR-Prinzipien. Behandlungsprogramme, die sich intra- und extramural an der unterschiedlichen Gefährlichkeit (im Sinne von Rückfallwahrscheinlichkeit, „risk“), den individuellen Ursachen der Tat und den hieraus resultierenden Bedürfnissen des Täters („need“) sowie der unterschiedlichen Ansprechbarkeit des Täters auf spezifische Programme („responsivity“) orientieren, führen in der Regel zu deutlich besseren Ergebnissen bei der Rückfälligkeit als Programme, die diesen Prinzipien nicht folgen. In Meta-Analysen zeigt sich, dass RNR-Maßnahmen im Unterschied zu anderen Behandlungsmaßnahmen eine durchschnittliche Effektstärke von etwa  $r = .1$  aufweisen, d.h. dass sie zu einer durchschnittlichen Reduzierung der Rückfallquote um etwa 10 Prozentpunkte führen (Bonta & Andrews 2017, 223; Lösel 2016, 19). Die in den 1970er und 80er Jahren oft zu hörende, auf *Martinson* zurückgehende These „nothing works“, lässt sich dementsprechend heute nicht mehr vertreten. Spezialpräventive Erfolge lassen sich sehr wohl nachweisen, wenn differenzierend darauf geachtet wird, welche Maßnahme wem zuteil wird. Oder in den Worten von *Andrews* aus dem Jahr 1990: „The effectiveness of correctional treatment is dependent upon what is delivered to whom in particular settings.“ (Andrews et al. 1990, 372).

Wie lässt sich dieser augenscheinliche Widerspruch zwischen der „Austauschbarkeitsthese“ und dem nachgewiesenen Erfolg der RNR-Prinzipien auflösen? Zunächst muss man darauf hinweisen, dass die Belege für die „Austauschbarkeitsthese“ keineswegs so überzeugend sind wie sie gelegentlich dargestellt werden. In der jüngsten Untersuchung von *Tetal* etwa wurde mit dem Datenmaterial aus der Legalbewährungsstudie von *Jehle, H.-J. Albrecht u.a.* gearbeitet, das schon aus methodischen Gründen nur begrenzte Analysen erlaubt (zuletzt *Jehle et al.* 2016; zur methodischen Kritik bereits *Meier* 2005). *Tetal* wertete das Material zwar mit elaborierten Analyseverfahren aus, die im Kern darauf abzielten, den Einfluss der Sanktion auf den Rückfall im Kontext weiterer potentiell rückfallfördernder Einflussfaktoren zu untersuchen – hierzu führte sie eine logistische Regression durch – und dabei den mit der Anordnung der Sanktion verbundenen Selektionseffekt durch die kontrafaktische Gewichtung der jeweiligen Sanktionswahrscheinlichkeit auszuschalten.

Da sich die in das Bundeszentralregister aufgenommenen Daten jedoch allein an der strafrechtlichen Relevanz und nicht an der kriminologischen Bedeutsamkeit orientieren, war das Ergebnis ihrer Analyse von vornherein auf die Verknüpfung mit wenigen, ausschließlich statischen Rückfallfaktoren beschränkt; neben den Faktoren Alter und Geschlecht waren dies vor allem Faktoren aus der Legalbiographie der Verurteilten bzw. Entlassenen (*Tetal* 2018, 540 f.).

In der jüngeren Prognoseforschung, bei der es sich im Kern ja ebenfalls um Rückfallforschung handelt, wird diese Begrenzung heute nicht mehr für akzeptabel gehalten; vielmehr spielen hier neben den statischen Rückfall-/Prognosefaktoren – wie insbesondere der Vorstrafenbelastung – auch dynamische Faktoren eine wesentliche Rolle. Vergleicht man die Liste der unabhängigen Variablen, die *Tetal* ihrer Analyse zugrunde legt, mit den RNR-Prinzipien, die sich in der Forschung als durchsetzungsstark erwiesen haben, zeigt sich, dass *Tetal* mit der Vorstrafenbelastung lediglich die „risk“-Dimension abdeckt, während „need“- und „responsivity“-Faktoren unberücksichtigt bleiben (vgl. Gretenkord 2013, 22). Es kann daher nicht überraschen, dass *Tetal* mit den von ihr verwendeten Variablen die Varianz der Rückfälligkeit der Verurteilten/Entlassenen nur in geringem Maß erklären kann; die Pseudo  $R^2$ -Werte bewegen sich im unteren Bereich zwischen .12 und .16 (Tetal 2018, 555). Ein wirklich überzeugender Beleg für die „Austauschbarkeitsthese“ liegt hierin nicht.

Entscheidender ist freilich, dass zwischen der „Austauschbarkeitsthese“ und den neueren Erkenntnissen der Behandlungsforschung tatsächlich gar kein Widerspruch besteht. Die Beobachtung, dass sich mit der gerichtlichen Anordnung zwar abgestufter, aber dennoch generell-abstrakt bleibender Strafkategorien wie der Geld- oder der Freiheitsstrafe keine individualpräventiven Effekte erzielen lassen, und die weitere Beobachtung, dass bei individualisierenden, an das Delikt und den Entwicklungsstand anknüpfenden Behandlungsstrategien präventive Effekte nachweisbar sind, lassen sich bruchlos miteinander vereinbaren. Die individualpräventive Wirkungslosigkeit der bloßen Sanktionsverhängung durch die erkennenden Gerichte, wie sie zuletzt von *Tetal* festgestellt worden ist, ist nachgerade ein indirekter Beleg für die ganz andere Beobachtung, dass mit differenzierteren und individualisierenden Maßnahmen präventive Erfolge erzielbar sind. Beide Beobachtungen sind auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Entscheidend für die Reduzierung der Rückfallquote ist nach allem, was wir derzeit wissen, nicht die vom Gericht im Urteil verhängte Sanktion, die für die strafende Einwirkung auf den Verurteilten nur den äußeren Rahmen festlegt, sondern die konkrete Ausgestaltung der Sanktion bzw. die Anpassung an die spezifische Situation des Verurteilten im Vollstreckungsverfahren (Meier 2010, 115).

Ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen: Die Überprüfung der Auswirkungen gerichtlich verhängter Sanktionen auf die Rückfälligkeit der Sanktionierten erfolgt bislang weitgehend atheoretisch.

Auch wenn es zweifellos verdienstvoll ist, für den Rückfall nach strafrechtlichen Sanktionen Basisraten zu ermitteln (Hohmann-Fricke 2013, 262 f.; so auch schon Meier 2005), bleibt die Frage unbeantwortet, warum zwischen Sanktionen und weiterer Straffälligkeit überhaupt ein Zusammenhang bestehen sollte. In den 1970er und 80er Jahren war die Frage bekanntlich heftig umstritten; vorwiegend strafrechtlich sozialisierte Kriminologen gingen in Anlehnung an Franz von Liszt davon aus, dass Strafen „richtig angewandt“ weitere Straftaten unwahrscheinlicher machen würden (zum Konzept der Strafe als „zweckbewusster Rechtsgüterschutz“ von Liszt



1905, 163 ff.), während Kriminalsoziologen insoweit eher Skepsis äußerten und auf die potentiell kriminalitätsbegünstigenden Wirkungen von Stigmatisierung und Desintegration durch Inhaftierung hinwiesen (pars pro toto Sack 1978, 327 ff.). Das eingangs skizzierte „Black-Box“-Modell bringt die durch die Kontroverse entstandene theoretische Orientierungslosigkeit – meist vornehmer „Offenheit“ genannt – anschaulich zum Ausdruck. Zu neuen Erkenntnissen ist auf diesem Weg der „Offenheit für alles“ nur schwer zu gelangen. Verteilungen und überzufällige Zusammenhänge lassen sich auf diesem Weg zwar beobachten, aber nicht erklären und verstehen.

Sucht man nach einer Begründung für den Zusammenhang zwischen Sanktion und weiterer Straffälligkeit, muss darauf hingewiesen werden, dass die Annahme, Strafen wirkten rückfallreduzierend, jedenfalls aus straftheoretischer Sicht nicht unbedingt zwingend ist. Im geltenden Recht haben Strafen nicht primär die Aufgabe, weitere Straftaten eines Verurteilten unwahrscheinlicher zu machen, sondern sie haben die rückwärtsgerichtete Aufgabe des Schuldausgleichs. Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters, sagt § 46 Abs. 1 StGB und weist die Verfolgung von präventiven Strafinteressen damit auf eine zweite, nachrangige Ebene, was durch die in den 1960er und 70er Jahren entwickelte „Stufentheorie“ (vgl. nur Schöch 1975) völlig zutreffend zum Ausdruck gebracht wurde.

Dass von Liszt dies einhundert Jahre zuvor anders gesehen hatte, ist zweifellos richtig, aber *Franz von Liszt* hatte seine Auffassung vom „Zweckgedanken im Strafrecht“ in einem anderen historischen Kontext entwickelt, in dem eine normative Festlegung der Aufgabe der Strafe fehlte; § 13 StGB a.F., der Vorläufer des heutigen § 46 StGB, wurde erst durch die „Große Strafrechtsreform“ der 1960er Jahre in Kraft gesetzt. Auch die „Stufentheorie“, die von dem Bestreben gekennzeichnet war, Schuldausgleich und Prävention bei der Strafzumessung zwei getrennten Schritten zuzuweisen, hat sich historisch nicht durchsetzen können, was freilich auch daran lag, dass sie nur im Bereich von Strafquanten im Bereich bis zu 24 Monaten plausibel war. Heute ganz herrschend ist die „Spielraumtheorie“ (BGHSt 7, 86 [89]; 20, 264 [266 f.]; 24, 132 [133]; 29, 319 [320]), die von einer klaren Trennung absieht und der Prävention, namentlich der Spezialprävention, lediglich die Aufgabe eines „auch“ zu verfolgenden Zwecks zuweist, der unter dem Primat des Schuldausgleichs steht.

Wenn vor diesem strafzumessungstheoretischen Hintergrund nach der Rückfälligkeit eines Verurteilten nach einer bestimmten Strafe gefragt wird, wird der Strafe eine Funktion unterstellt, die diese jenseits der Normen, nach denen im unteren Strafschwerebereich über die Wahl der Strafart zu entscheiden ist (namentlich §§ 47, 56, 57 StGB), gar nicht hat. Individualpräventive Zielsetzungen werden lediglich mit den Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie mit den meisten Sanktionen des Jugendstrafrechts verfolgt; die Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG) bildet aber auch hier eine Ausnahme.

Selbst in dem Bereich, der sich nach Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte ausschließlich an spezialpräventiven Überlegungen orientieren sollte (§ 47 Abs. 1,

1. Alt., Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 1 und 3 StGB), werden die spezialpräventiven Überlegungen in der gerichtlichen Praxis nicht selten mit diffusen Überlegungen zur Schuld vermischt (Meier 2017, 436 ff.). Damit ist nicht gesagt, dass die Verknüpfung der strafrechtlichen Sanktionen mit Rückfalldaten kriminologisch sinnlos sei und deshalb besser unterbleiben solle. Entscheidend ist lediglich, dass die Rückfalldaten nicht mit der Funktion der Strafe in Verbindung gebracht werden. Die Legalbewährungsstudie von *Jehle, H.-J. Albrecht u.a.* liefert deskriptive Daten, Basisraten, deren Kenntnis deshalb wichtig ist, weil sie in methodisch ausgefeilteren Untersuchungen z.B. zur Wirksamkeit einzelner Behandlungsmaßnahmen als Orientierungspunkt für vergleichende Analysen herangezogen werden können (Hohmann-Fricke 2013, 262 f.). Im Übrigen spiegelt der empirische Befund der „Gleichwirkung der Sanktionen“ jedoch lediglich die straftheoretische Annahme wider, dass Strafen und Rückfälligkeit nichts, oder jedenfalls nicht primär etwas miteinander zu tun haben. Die Verhängung der Strafen hat, wie *Roxin* schon 1966 feststellte, vor allem etwas mit dem Schuldausgleich und der generalpräventiven Aufgabe des Strafrechts zu tun, während die Rückfallminderung – seinerzeit pauschalierend als „Resozialisierung“ bezeichnet – die Aufgabe der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs ist (Roxin 1966, 381 ff.).

### 3 Desiderata I: Empirische Wirkungsanalyse

Um in der Sanktionsforschung weiter zu kommen, müssen empirische Untersuchungen dementsprechend breiter und differenzierter angelegt werden als es bislang mit der bloßen Inbeziehungsetzung von Strafen und weiterer Straffälligkeit geschieht. Die Notwendigkeit differenzierterer Untersuchungen zeigt sich schon daran, dass es bis heute nicht gelungen ist, empirisch aufzuklären, ob das Legalverhalten, das sich nach der Verhängung und Vollstreckung einer strafrechtlichen Reaktion zeigt, das Ergebnis von positiver oder negativer Spezialprävention ist, von Besserung oder von Abschreckung. Solange lediglich beobachtet werden kann, dass sich die Rückfallquote nach einer Sanktion senkt – oder eben nicht senkt –, bleibt jedwede Überlegung dazu, ob dies auf Besserungs- oder Abschreckungseffekte (nicht) zurückzuführen ist, bloße Spekulation.

Das im Zusammenhang mit der Sanktionswirkungsforschung immer wieder angesprochene Problem, dass mangels Kontrollgruppenbildung auch die Kausalität der Sanktion nicht überprüft werden kann (Meier 2005; Meier 2007, 987; Kunz & Singelstein 2016, 294 f. [Rn. 30 und 33]), hat hiermit nichts zu tun; selbst wenn die Kausalität der Sanktion nachgewiesen werden kann, bleibt derzeit offen, worauf genau die Effekte beruhen, ob sie auf Besserung, auf Abschreckung oder vielleicht auch auf eine Kombination von beidem zurückzuführen sind.

Diese Kenntnis ist aber unverzichtbar, wenn man sich um eine rationalere Gestaltung der Sanktionsverhängung bemühen will, die sich nicht nur auf Plausibilitätsniveau bewegt.

Zu den Desiderata für die weitere Sanktionsforschung gehört deshalb, dass der Zusammenhang zwischen Sanktion und weiterer Straffälligkeit in künftigen Forschungen um Variablen ergänzt wird, die sich nicht in der Einbeziehung der strafzumessungsrechtlich relevanten, anhand von Straftaten leicht erheblichen Kategorien wie der Deliktsschwere oder der Vorauffälligkeit erschöpfen, sondern dass genauer der Frage nachgegangen wird, unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welchen Indikationslagen, welche Strafen in welche Richtung wirken. Hierzu muss vor allem die Person des Verurteilten genauer in den Blick genommen werden, die in den gegenwärtigen Untersuchungen weitgehend unausgeleuchtet bleibt bzw. von der nicht nur das verurteilende Gericht, sondern auch die bisherige empirische Forschung annimmt, dass es für den Erfolg der Sanktion über die Vorauffälligkeit hinaus auf sie nicht ankomme. Dass dies nicht richtig ist, zeigte sich aber bereits im „Marburger Programm“, denn schon *Franz von Liszt* unterschied im Zusammenhang mit der Zweckstrafe bekanntlich zwischen unterschiedlichen Tätergruppen (von Liszt 1905, 165 ff.). Aber auch die bereits angesprochene Forschung zu den RNR-Prinzipien zeigt mit aller Deutlichkeit, dass es vor allem personenbezogene Indikationslagen sind, die über den Erfolg einer Maßnahme entscheiden. Die in der strafjuristischen Praxis vorherrschende Annahme, dass die Sanktionen letztlich bei allen Verurteilten in derselben Weise wirken müssten, ganz einfach, weil es sich um bewusst zugefügte Nachteile handele, die jedermann sicher gerne vermeiden wolle, ist in dieser Schlichtheit kriminologisch nicht richtig – und wird im Übrigen auch den rechtlichen Maßgaben der § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB und § 160 Abs. 3 StPO nicht gerecht; wenn sich die Revisionsgerichte dazu verstehen würden, die entsprechenden Rechtsfehler für revisibel zu erklären, wäre die richterliche Sanktionspraxis wahrscheinlich eine andere. Nach allem, was in der kriminologischen Forschung bislang bekannt ist, ist davon auszugehen, dass die (Un-) Empfänglichkeit des Verurteilten für die Strafe zu denjenigen Variablen gehört, die über den individualpräventiven Erfolg der Sanktion wesentlich mitentscheiden (Streng 2007, 72 ff.; Streng 2012, 163 [Rn. 332]).

Ein zweiter Variablenkomplex, der in künftigen Forschungen verstärkt in den Blick genommen werden muss, betrifft den Kontext, in dem die Rechtsfolgen der Tat verhängt oder vollstreckt werden.

Die bisherige Fixierung der Kriminologie auf die vom Gericht verhängte Sanktion ist nur historisch zu erklären und belegt die eingangs angedeutete Unterkomplexität weiterer Teile der gegenwärtigen Forschungslandschaft. Mit diesem Kritikpunkt ist gar nicht einmal gemeint, dass ein Großteil der Strafverfahren heute nach Opportunitäts Gesichtspunkten eingestellt wird; die Gegenüberstellung von formellen und informellen Reaktionen ist in der Kriminologie ein geläufiges Verfahren, von dem insbesondere im Jugendstrafrecht Gebrauch gemacht wird (Heinz 2014, 92 ff.).

Gemeint ist vielmehr, dass jede Strafe – auch jede Einstellungsentscheidung – in einem bestimmten Setting verhängt wird, dem Strafprozess. Eine Verknüpfung von Sanktionsdaten mit strafprozessualen Daten fehlt in der gegenwärtigen

Forschung aber weitgehend, was bei einer nicht durch das juristische Auge geprägten Betrachtung überrascht. Warum die Strafe eine größere Bedeutung für die Legalbewährung haben soll als z.B. die Behandlung durch die Polizei, die Erfahrung der Untersuchungshaft, die Hauptverhandlung, ihre Fairness und die erlebte Verfahrensgerechtigkeit, die Unterstützung durch die Vollstreckungsbehörde etwa bei der Gewährung von Ratenzahlungen oder der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe, oder nach dem Ende des Strafvollzugs das Übergangsmanagement, die Bemühungen der forensischen Ambulanzen oder der Agenturen für Arbeit – all das wird in der Forschung bislang nur unzureichend reflektiert. Die Legalbewährung ist eine Leistung des Resozialisierungssystems insgesamt, einschließlich des Übergangsmanagements (Suhling 2018, 559; Meier 2018, 659 f.). Aus diesem Gesamtsystem nur einen Teilaspekt – die Strafe – herauszugreifen und danach zu fragen, inwieweit sie rückfallmindernd wirkt, dabei aber den Einfluss sämtlicher Kontextvariablen dem Zufall zu überlassen und als gleichverteilt zu postulieren, ist wissenschaftlich zu kurz gedacht.

Zum Dritten muss in künftigen Forschungen aber auch die abhängige Variable, das weitere Legalverhalten der Verurteilten, weiter ausdifferenziert werden. Kriminologische Diskussionen über die abhängige Variable erschöpfen sich heute noch viel zu häufig in der Frage, wie die abhängige Variable richtigerweise zu messen sei, wobei es um Kategorien wie Hellfeld und Dunkelfeld, den Beobachtungszeitraum, die Schwere der erneuten Verurteilung oder die Einschlägigkeit der weiteren Taten geht (Meier 2007, 987; Streng 2012, 153 [Rn. 310]). Die Frage der individualpräventiven Wirkungen wird damit von vornherein auf eine eher legalistische Betrachtungsweise verengt. Andere Fragen sind aber, wie *Oberfell-Fuchs/Wulf* schon 2008 herausgearbeitet haben, nicht weniger bedeutsam; bezogen auf den Strafvollzug fordern sie, die „heilige Kuh“ der Legalbewährung zu schlachten und anstelle des Rückfalls „die Struktur, den Verlauf und die Ergebnisse des Strafvollzugs methodisch angemessen ... zu evaluieren“ (Oberfell-Fuchs & Wulf 2008, 235 f.). *Oberfell-Fuchs* und *Wulf* treffen damit einen wichtigen, in der von Juristen-Kriminologen betriebenen Sanktionsforschung gerne übersehenen Punkt.

Auch wenn kaum zu bestreiten ist, dass die Legalbewährung das übergreifende, aus gesellschaftlicher und staatlicher Sicht das wichtigste und demokratietheoretisch vielleicht das einzige Ziel ist, das von den Verurteilten eingefordert und dessen Erreichung von den Gerichten und Behörden auch gegen den Willen des Verurteilten zwangsweise durchgesetzt werden kann, sind aus kriminologischer Sicht andere Ziele mindestens ebenso wichtig (Meier 2018, 658 f.). Um es an der gegenwärtig viel diskutierten Tätergruppe der Syrienheimkehrer deutlich zu machen: Kommt es hier wirklich nur darauf an, dass sie nach ihrer Entlassung keine weitere Straftat mehr begehen?

Sind nicht die Distanzierung von der Szene und Deradikalisierung ebenso wichtige Ziele? Ziele, die die notwendige Vorbedingung für ein straftatenfreies Leben sind, die aber mit dem legalistischen Ziel der Legalbewährung nicht erfasst werden (vertiefend Leimbach u.a. 2017, 416 f.)?

Künftige Forschungen zur Spezialprävention müssen dem Rechnung tragen und sich um die stärkere Integration der vorwiegend im Straf- und Maßregelvollzug stattfindenden Behandlungspraxis und ihrer Methodik bemühen. Am Erfolgskriterium der Legalbewährung muss dabei – insoweit entgegen *Oberfell-Fuchs* und *Wulf* – festgehalten werden. Das Kriterium legitimiert den staatlichen Eingriff, der mit jeder Sanktion verbunden ist. Über die Erreichbarkeit dieses Ziels mit dem Mittel der Strafe muss empirisch fundierte Klarheit bestehen. Die vom Strafrecht gezogenen Grenzen markieren das „ethische Minimum“, dessen Einhaltung von jedermann gefordert werden darf, weil es für das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben unverzichtbar ist. Aber die Legalbewährung ist nur das nachgelagerte, distale Wirkungsziel der staatlichen Reaktion. Vorgelagert sind andere, proximale Ziele, für die die staatliche Sanktion den Rahmen gibt, deren Erreichen sie aber nicht erzwingen kann. Diese Maßnahmen werden typischerweise – aber nicht zwingend, erinnert sei an den Katalog des § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO – in der Strafvollstreckung und dem Vollzug entfaltet; sie zielen auf die Weckung von Veränderungsmotivation und die Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten, sie adressieren die Umstände, die sich bei kriminologischer Betrachtung in der individuellen Täterbiographie als Risiko- und fehlende Schutzfaktoren erwiesen haben. Die im Straf- und Maßregelvollzug tätigen Behandler erhoffen sich, dass sich ihre Maßnahmen im späteren Legalverhalten niederschlagen und dazu führen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden, aber sie definieren ihre Behandlungsziele anders, weniger anspruchsvoll. Von „Erfolg“ wird in der Behandlungspraxis oft schon dann gesprochen, wenn bei einem Verurteilten in der Strafvollstreckung oder dem Strafvollzug ein individueller Entwicklungsfortschritt zu beobachten ist, der anhand wiederholter Messungen beispielsweise zu Beginn und am Ende der Haft nachgewiesen werden kann (Suhling & Neumann 2015, 53; Suhling 2018, 560). Hierin dürfen sich die Bemühungen allerdings, richtig verstanden, nicht erschöpfen; dies wird der spezialpräventiven Aufgabe der Strafe, die die Grundlage der betreffenden Maßnahmen und ihren rechtlichen Rahmen bildet, nicht gerecht.

Um von einem spezialpräventiven Erfolg der Sanktion sprechen zu können, müssen die Zusammenhänge zwischen den proximalen Maßnahmezielen der Behandler und den distalen Wirkungszielen der Sanktion aufgeklärt und es muss gefragt werden, ob im Rahmen der Sanktionsvollstreckung die richtigen Maßnahmen angewandt worden sind oder ob nicht andere Maßnahmen mit Blick auf die Rückfallquote zu besseren Ergebnissen führen. Nicht ausgeschlossen ist es, dass bei den entsprechenden Differenzierungen die These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ ins Wanken gerät.

Die empirische Analyse der Sanktionswirkungen muss nach alledem eingebettet werden in ein umfassendes Modell der Wirkungsforschung, so wie es auch anderen Wirkungsanalysen zugrunde liegt. Es muss unterschieden werden zwischen Output, Outcome und Impact, zwischen intendierten und nichtintendierten Resultaten, zwischen Maßnahme-, Leistungs- und Wirkungszielen, zwischen proximalen und distalen Veränderungen (Suhling 2009; Suhling 2016; Suhling 2018a; Suhling & Neumann

2015, 57; exemplarischer Ansatz bei Suhling & Guéridon 2016). Die Evaluationsforschung wird hierdurch aufwändiger, aber der Aufwand muss erbracht werden, wenn kriminalpolitische Entscheidungen, zu denen auch richterliche Strafzumessungsentscheidungen gehören, rational, d.h. auf empirischer Grundlage getroffen werden sollen (Heinz 2014, 72 f.).

#### 4 Desiderata II: Theoretische Wirkungs begründung

Fortschritte in der Sanktionsforschung sind nicht nur in methodischer Hinsicht wünschenswert, indem sich die entsprechenden Studien ausdifferenzieren und sich auch solche Bereiche erschließen, die manchen heute noch als „Black Box“ erscheinen. Fortschritte sind auch in theoretischer Hinsicht gefordert; es muss erklärt und begründet werden können, warum unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Strafen in eine bestimmte Richtung (nicht) wirken und warum das Ziel der Legalbewährung mit bestimmten Sanktionen besser und mit anderen schlechter zu erreichen ist. Die Frage nach der Begründung befriedigt nicht nur rein akademische Interessen. Sie ist auch erforderlich, um empirische Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit besser kommunizieren zu können und damit in der Öffentlichkeit für ein differenzierteres, nach den empirischen Befunden vielleicht aussichtsreicheres Vorgehen zu werben. Im Umgang mit Kriminalität und Strafe gibt es in der Öffentlichkeit nicht selten einen Hang zu einfachen Lösungen, was sich in dem inzwischen zwar schon stark abgenutzten, aber immer noch prägnanten Kraftausdruck „Wegschließen, und zwar für immer“ widerspiegelt (vgl. Rautenberg 2001). Um hier entgegenwirken und die Diskussion auf die Sachebene zurückzuführen, ist eine überzeugende Antwort auf die Frage notwendig, warum die Idee der individualpräventiven, verhaltensbeeinflussenden Wirkung der Strafe nach wie vor richtig ist, obwohl derzeit doch augenscheinlich „alle Strafen gleich“ wirken und „unter-einander austauschbar“ sind.

Die Theorie der Spezialprävention liefert hierauf in ihrer heutigen Gestalt keine Antwort. Sie beschreibt einen Wirkmechanismus, den die Strafe haben kann, aber nicht haben muss, und sie erklärt nichts. Dass überhaupt von einer „Theorie“ gesprochen wird, hängt vermutlich allein mit der verbreiteten Neigung strafrechtlich sozialisierter Kriminologinnen und Kriminologen zusammen, alles halbwegs Merkwürdige als „Theorie“ zu bezeichnen. In der Sache geht es um die bloße Beschreibung eines mehr oder weniger wahrscheinlichen Effekts.

Auf die Frage nach der Begründung für die verhaltensbeeinflussende Wirkung der Strafe kann die Kriminologie heute noch keine abschließende Antwort liefern. Wenn das intendierte Wirkungsziel wie beschrieben in der Legalbewährung liegt – durch die Bestrafung soll künftiges, rechtskonformes Verhalten wahrscheinlicher gemacht werden –, dann muss die Antwort von diesem Ziel her, nicht von der Funktion der Strafe her entwickelt werden. Anders als es sich die Strafrechtstheorie vorstellt, vollzieht sich das menschliche Handeln nicht in starrer Fixierung auf die Art und Schwere der im Fall der Normverletzung zu erwartenden Sanktion (Kunz &

Singelstein 2016, 295 [Rn. 32]). Die Sanktionen, die Erfahrungen, die von den Verurteilten mit dem Strafjustizsystem und den Bemühungen von Behandlern gesammelt werden, und die Beobachtung des Umgangs mit strafbarem Verhalten in anderen Fallkonstellationen bilden nur *einen* Baustein im Fundament für das menschliche Handeln. Die anderen Bausteine sind in den Dispositionen der Normadressaten, in Lernprozessen, in den Einflüssen von Familie, Partnerschaft und Peers, in Medieninflüssen, im Grad der sozialen Integration, sozialem Druck, in situativen Elementen und Gelegenheitsstrukturen zu suchen, kurz, in der Vielzahl derjenigen biopsychosozialen Faktoren, die von der empirischen Forschung als Risiko- und Schutzfaktoren ermittelt worden sind und auf die mit den spezialpräventiven Bemühungen im Straf- und Maßregelvollzug immer nur ausschnittshaft eingewirkt werden kann. Für die präventive Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen kommt es darauf an, ob ihre Androhung, Verhängung und Vollstreckung beim Täter auf biopsychosoziale Bedingungen trifft, die die intendierten Wirkungen der Sanktion verstärken oder umgekehrt abschwächen oder ganz neutralisieren (Meier 2007, 1002). Die Wirksamkeit der Strafe ist dementsprechend abhängig von den personalen, aber auch den organisationalen Kontextbedingungen, in denen die Sanktion zur Anwendung gebracht wird. Mit der Maßgabe, dass die Strafen nicht isoliert, nicht ohne diese Kontextbedingungen, zu erklären und zu verstehen sind, sind die strafrechtlichen Sanktionen Teil einer entwicklungsbezogenen Kriminalprävention, die versucht, den Verurteilten durch die absichtsvolle Beeinflussung und Veränderung von Entwicklungsprozessen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen (Beelmann, 2014; Beelmann 2018, 387).

Mit der Einordnung der Strafen als Teil einer entwicklungsbezogenen Kriminalprävention ist sicherlich noch nichts erklärt, aber es ist der Ausgangspunkt markiert, an dem weitere Erklärungen ansetzen können.

Dabei kann aus dem reichen Fundus an kriminologischen Theorien geschöpft werden, denen sich Anhaltspunkte zur theoretischen Begründung von Prävention und in diesem Zusammenhang auch zum Stellenwert von Strafe entnehmen lassen. Beim gegenwärtigen Blick auf die Behandlungspraxis in Bewährungshilfe und Vollzug lässt sich hier noch nicht allzu viel erkennen; in der Praxis dominieren pragmatische Ansätze und die festgefügte Vorstellung, dass „jeder Fall anders“ sei; von einer Orientierung an über den Einzelfall hinausgehenden, allgemeiner gefassten Begründungen insbesondere dafür, warum das eigene professionelle Handeln in einem Zusammenhang mit der Legalbewährung steht, ist man meist noch weit entfernt.

Hier auch theoretisch weiterzuarbeiten, ist dennoch zwingend erforderlich, um einzelne Ansätze besser nicht nur der jeweiligen fachwissenschaftlichen, sondern auch der kriminalpolitischen Kritik unterziehen und gegen individualpräventiv bessere Ansätze abwägen zu können. Wichtige Impulse können insoweit von der Entwicklungskriminologie, und hier vor allem von den theoretischen Verdichtungen der „Desistance-Forschung“ ausgehen, auch wenn diese aus den Beobachtungen an sehr kleinen, kriminologisch sehr große Besonderheiten aufweisenden Tätergruppen entwickelt worden sind (zusammenfassend Matt 2013; Hofinger 2013). Hilfreich

können etwa die Forschungen von *Sampson* und *Laub* sein, die vor allem Partnerschaft und Beruf als ausschlaggebende Faktoren für die Rückkehr zu einem normkonformen Lebensweg identifiziert haben (Sampson & Laub 1993, 140 ff.; vertiefend Rieker 2017, 458 ff.). Hilfreich können aber auch diejenigen Ansätze sein, die darauf hinweisen, dass das Abstandnehmen von weiterer Straffälligkeit keineswegs nur eine Folge neuer sozialer Bindungen ist, sondern dass die Abkehr auch das Ergebnis kognitiver Veränderungen beim Betroffenen ist; es geht auch um das Selbstbild, um sich entwickelnde neue Ziele und um den Willen, keine weiteren Straftaten begehen zu wollen. Individuelle Entscheidungen und das soziale Umfeld stehen danach in einem Wechselspiel, wobei Entwicklungen von außen – durch Polizei, Justiz, Sozialarbeit – erleichtert, aber auch erschwert werden können (Maruna & Farrall 2004, 188 ff.). Gerade letzteres ist dabei insofern ein interessanter Hinweis, als er die angesprochene, in den 1970er und 80er Jahren noch heftig umstrittene, heute aber geläufige Erkenntnis aufnimmt, dass die staatliche Strafe in ihren Wirkungen ambivalent ist: Die Strafe kann bei einzelnen Tätern positive Entwicklungen in Gang setzen und bereits bestehende positive Entwicklungen unterstützen oder fördern, aber sie kann in anderen Fällen auch positive Entwicklungen einschränken, erschweren oder gar verhindern; die seinerzeit vom Labeling Approach gebrachten Hinweise auf die potentiell kriminalitätsbegünstigenden und rückfallfördernden Wirkungen von Desintegration und Stigmatisierung kennzeichnen das Gemeinte.

Wenn man die Rückkehr in ein straftatenfreies, normkonformes Leben als Ergebnis biographischer Entwicklungen versteht, die zwar bei jedem Menschen anders verlaufen, im Kern aber die Folge eines Zusammenspiels von Änderungswillen und sich neu bietender Chancen für personal-soziale Bindungen an die konventionelle Gesellschaft sind, ist damit ein Rahmen angedeutet, an dem sich auch niedriger-schwelligeres kriminalpräventives Handeln theoretisch orientieren kann.

Damit ist zwar nicht gesagt, was aus theoretischer Sicht genau geschehen muss, um einen straffällig gewordenen Menschen mit Strafe zu motivieren und zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hier weiter zu arbeiten und für eine entwicklungsbezogene Spezialprävention eine theoretische Begründung zu liefern, wird aber die zweite wesentliche Aufgabe sein, der sich die Sanktionsforschung in den nächsten Jahren stellen muss.

## 5 Fazit

Das Ergebnis der hier formulierten Erwartungen an die weitere Forschung zur Spezialprävention lässt sich damit in wenigen Worten zusammenfassen: Das Ziel muss ein Gesamtbild der Wirkungszusammenhänge im Bereich der Verhaltensbeeinflussung durch Strafe sein. Gefordert ist eine breitere und differenziertere Herangehensweise bei den empirischen Forschungsbemühungen, bei denen es darum geht, unterschiedliche Zielsetzungen von Sanktionen und Behandlungsmaßnahmen klar zu benennen und ihr Verhältnis zueinander empirisch auszuleuchten. Es muss geklärt



werden, ob und inwieweit die im Rahmen der Sanktionsvollstreckung durchgeführten, individualisierenden Behandlungsmaßnahmen Auswirkungen auf die spätere Legalbewährung haben und was hierfür die Gründe sind. Gefordert ist aber auch die theoretische Erklärung der Zusammenhänge. Wenn Strafe nicht nur rückwärtsgerichtet zur Vergeltung von Schuld, sondern auch präventiv zum Zweck der Verhaltensbeeinflussung und der Verhinderung von weiterer Straffälligkeit eingesetzt wird, darf dies nicht nur auf der Grundlage von Intuition und Alltagsannahmen („Viel hilft viel“) geschehen, sondern muss sich empirisch fundiert begründen und erklären lassen. Mit dem „Black-Box“-Modell, mit dem *Jörg-Martin Jehle* vor 30 Jahren das damalige Verständnis des Zusammenhangs zwischen Strafe und Legalbewährung beschrieben hat, dürfen wir uns nicht länger zufriedengeben.

## Literatur

- Albrecht, H.-J., Dünkel, F., & Spieß, G.* (1981). Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64, 310-326.
- Andrews, D.A., et al.* (1990). Does Correctional Treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology* 28, 369-404.
- Beelmann, A.* (2014). Entwicklungsorientierte Kriminalprävention. In T. Bliesener u.a. (Hrsg.). *Lehrbuch der Rechtspsychologie* (S. 106-125). Bern: Verlag Hans Huber.
- Beelmann, A.* (2018). Entwicklungsorientierte Kriminalprävention: Wissenschaftliche Fundierung und Ergebnisse der Evaluation. In M. Walsh u.a. (Hrsg.). *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 387-406). Wiesbaden: Springer VS.
- Böhm, A.* (1996). Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafrecht* (S. 263-290). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Bonta, J., & Andrews, D.A.* (2017). *The Psychology of Criminal Conduct*. 6<sup>th</sup> ed. London, New York: Routledge.
- Gretenkord, L.* (2013). Warum Prognoseinstrumente? In M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 19-36). Göttingen u.a.: Hogrefe.
- Heinz, W.* (2014). Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.). *INFO-Heft der Jahrestagung 2014: Jugendkriminalität – Prävention und Reaktionen*. Abgerufen von <http://baden-wuerttemberg.dvjj.de/veroeffentlichungen/infoheft-jt-2014>
- Hofinger, V.* (2013). „Desistance from Crime“ – neue Konzepte in der Rückfallforschung. *Neue Kriminalpolitik*, 25, 317-325.
- Hobmann-Fricke, S.* (2013). *Strafwirkungen und Rückfall. Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?* Göttingen: Dissertation. Abgerufen von <https://d-nb.info/1052136060/34>
- Jehle, J.-M.* (1988). Angewandte Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland – Kriminologische Erkenntnisse in der Strafrechtspraxis. In H. Göppinger (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie – International* (S. 120-137). Bonn: Forum Verlag Godesberg.

- Jehle, J.-M., et al.* (2016). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Kunz, K.-L., & Singelstein, T.* (2016). Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Aufl. Bern: Haupt.
- Leimbach, K., et al.* (2017). Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt. *Neue Kriminalpolitik*, 29, 413-423.
- Lösel, F.* (2016). Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 17-52). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Maruna, S., & Farrall, S.* (2004). Desistance from Crime: A Theoretical Reformulation. In D. Oberwittler & S. Karstedt (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität* (S. 171-194). Wiesbaden: VS Verlag.
- Matt, E.* (2013). Über den Ausstieg aus Straffälligkeit im Lebenslauf – Veränderungsdynamiken im Jugendalter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 248-255.
- Meier, B.-D.* (2005). Die präventive Wirkung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen. In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.). *INFO-Heft der Jahrestagung 2005: Prävention von Jugendkriminalität*. Abgerufen von <http://baden-wuerttemberg.dvjj.de/veroeffentlichungen/infoheft-jt-2005>
- Meier, B.-D.* (2007). Sanktionsforschung. In H.J. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie* (S. 971-1010). Berlin: de Gruyter Recht.
- Meier, B.-D.* (2010). What works? Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht. *Juristenzeitung*, 65, 112-120.
- Meier, B.-D.* (2017). Bagatellarische Tatbestände. *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 129, 433-447.
- Meier, B.-D.* (2018). Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive. Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. In M. Walsh u.a. (Hrsg.). *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 643-663). Wiesbaden: Springer VS.
- Obergfell-Fuchs, J., & Wulf, R.* (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug* 57, 231-236.
- Rautenberg, C.* (2001). Wegschließen für immer!? *Neue Juristische Wochenschrift*, 54, 2608-2609.

- Rieker, P.* (2017). Die soziale Reintegration Straffälliger vor dem Hintergrund ihrer sozialen Beziehungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100, 453-472.
- Roxin, C.* (1966). Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. *Juristische Schulung*, 10, 377-387.
- Sack, F.* (1978). Probleme der Kriminalsoziologie. In R. König (Hrsg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*. Band 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität (S. 192-492). Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Sampson, R., & Laub, J.* (1993). *Crime in the Making. Pathways and Turning Points Through Life*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Schöb, H.* (1975). Grundlage und Wirkungen der Strafe. Zum Realitätsgehalt des § 46 Abs. 1 StGB. In G. Grünwald u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Friedrich Schaffstein* (S. 255-273). Göttingen: Verlag Otto Schwarz.
- Streng, F.* (2007). Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese. In F. Lösel et al. (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalprävention. Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 65-92). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Streng, F.* (2012). *Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Suhling, S.* (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Suhling, S.* (2016). Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 163-167.
- Suhling, S.* (2018). Strafvollzug. In M. Walsh u.a. (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 557-582). Wiesbaden: Springer VS.
- Suhling, S.* (2018a). Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 23-47). Wiesbaden: Springer.
- Suhling, S., & Neumann, N.* (2015). Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis. *Kriminalpädagogische Praxis* 43, 46 - 62.

- Subling, S., & Guéridon, M.* (2016). Vergleiche zwischen sozialtherapeutischen Einrichtungen. „Benchmarking“ als Evaluationsansatz im Strafvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 10, 32-44.
- Tetal, C.* (2018). Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung. In M. Walsh et al. (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 533-556). Wiesbaden: Springer VS.
- von Liszt, F.* (1905). Der Zweckgedanke im Strafrecht. In F. von Liszt (Hrsg.). *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze. Erster Band* (S. 126-179). Berlin: J. Guttentag.



# Kriminologische Forschung zur Strafrechtspflege – Möglichkeiten und Grenzen universitärer Forschung

*Frieder Dünkel*

## 1 Einleitung

*Jörg-Martin Jehle* hat in seiner Zeit in Göttingen eine Fülle von Publikationen und Forschungsarbeiten vorgelegt, die belegen, dass trotz begrenzter Eigenressourcen universitäre Forschung möglich ist, die wesentliche Beiträge für das Fach „Kriminologie“ beinhalten und national wie international von Bedeutung sein können. Zu denken ist insoweit beispielsweise an die im Auftrag des Bundesjustizministeriums erarbeiteten regelmäßigen sekundärstatistischen Auswertungen zur „Strafrechtspflege in Deutschland“<sup>1</sup> oder das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics.<sup>2</sup> Eine internationale Sichtbarkeit der deutschen Kriminologie kann im Wesentlichen nur über die Etablierung von Netzwerken wie den von *Jehle* begleiteten Projekten ermöglicht werden, jeweils unter Einwerbung von Drittmitteln.

Dass die Finanzierung selbst von im zentralen europäischen Interesse liegenden Projekten damit keineswegs nachhaltig gesichert ist, belegt die bewegte Geschichte

---

<sup>1</sup> Vgl. zuletzt *Jehle* 2015 (jeweils auch in englischer Sprache publiziert).

<sup>2</sup> Vgl. zuletzt *Aebi* u.a. 2014. Die Finanzierung der inzwischen in einer 6. Welle durchgeführten Datenerhebungswelle erfolgte zunächst durch den Europarat, später durch die Europäische Kommission. *Jehle* hatte dabei stets eine herausgehobene Position im entsprechenden Forschungskonsortium und leitete u.a. das Sonderprojekt im Kontext des Sourcebook zu „Prosecution and Diversion“ (2003–2007) mit Schwerpunkt auf der Funktion der Staatsanwaltschaft mit 10 verschiedenen europäischen Partnern, vgl. hierzu u.a. *Jehle/Wade* 2006; *Jehle/Wade/Elsner* 2008.

des European Sourcebook mit wechselnden Finanzierungen von Erhebungswelle zu Erhebungswelle.

Aus Anlass der Emeritierung von *Jörg-Martin Jehle* möchte ich die Möglichkeiten der universitären Forschung zum Thema der Strafrechtspflege („Criminal Justice“) unter Einschluss auch des Strafvollzugs am Beispiel der Arbeiten am Greifswalder Lehrstuhl für Kriminologie, den ich von 1992–2015 innehatte, beleuchten. Dabei geht es mir nicht darum, eine „Nabelschau“ der zum Teil – wie bei *Jehle* – drittmittelfinanzierten Projekte und der zahlreichen Dissertationen vorzulegen, sondern die besondere Rolle universitärer Projekte, die naturgemäß häufig durch den Zeithorizont einer Dissertationsarbeit (2–3 Jahre) begrenzt sind, deren thematische und methodische Einschränkungen, aber auch die Chancen z.B. mit Blick auf regionalspezifische Fragestellungen zu verdeutlichen. Daraus wird im Ergebnis deutlich werden, dass großen Forschungsinstitutionen, die stärker grundlagenorientiert und methodisch i.S. von Langzeitprojekten arbeiten können, eine ganz wesentliche Funktion in der kriminologischen Landschaft zukommt.<sup>3</sup> Die von *Boers* und *Seddig* im Jahr 2013 beschriebene Lage der hauptsächlich an juristischen Fakultäten verankerten universitären kriminologischen Forschung ist nach wie vor prekär (mit Tendenz der Ausstattung und Denomination der Lehrstühle zum Negativen)<sup>4</sup>, vom Spagat zwischen kriminologischer Lehre und Forschung und Beteiligung an strafrechtsdogmatischen Lehrverpflichtungen geprägt und damit von permanenter Arbeitsüberlastung, die im Zweifel zu Lasten der empirischen Forschung geht, und wird einem reichen Land wie Deutschland im internationalen Vergleich (z.B. mit Blick auf die weitaus besser entwickelte Forschung in Großbritannien oder den Niederlanden) kaum gerecht.<sup>5</sup>

## 2 Möglichkeiten und Grenzen universitärer kriminologischer Forschung – Dargestellt am Beispiel des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald (1992-2015)

Universitäre Forschung basiert – wie erwähnt – im Wesentlichen auf Dissertationsvorhaben. Die Finanzierung der im Zeitraum von 1998-2019 insgesamt 50 abgeschlossenen Dissertationen am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität

<sup>3</sup> Soweit ersichtlich haben an den juristischen Fakultäten lediglich die kriminologischen Lehrstühle in Tübingen mit der sog. Tübinger Jungtäteruntersuchung (vgl. dazu z.B. *Göppinger* 1988; *Stelly/Thomas* 2001) und Münster (vgl. *Boers* u.a. 2014) Längsschnittstudien realisiert; zu kriminologischen Längsschnittstudien an sozialwissenschaftlichen Instituten vgl. *Boers/Seddig* 2013.

<sup>4</sup> Hierzu auch *Albrecht* 2013, S. 74 f.; *Albrecht/Quensel/Seassar* 2013; ein etwas optimistischeres Stimmungsbild geben *Höffler/Kaspar/Schneider* 2013, S. 8 f. im Editorial zum Schwerpunktheft der Neuen Kriminalpolitik 1/2013.

<sup>5</sup> *Boers/Seddig* 2013, S. 124 f.; *Drenkhahn* 2013, S. 16 f.



Greifswald erfolgte in erster Linie mit Lehrstuhl<sup>6</sup> und eingeworbenen Drittmitteln,<sup>7</sup> im Übrigen über die Landesgraduiertenförderung und ein aus dem Körperschaftsvermögen der Universität gebildetes Stipendienprogramm.<sup>8</sup>

Das Forschungsprogramm des Greifswalder Lehrstuhls war von Anfang an auf die Untersuchung von (jugend-)strafrechtlichen Sanktionen einschließlich des Strafvollzugs orientiert, die man als Institutionenanalyse i. S. d. Instanzenforschung verstehen kann. Uns interessierte vor allem die Frage, wie die entsprechenden Institutionen der Kriminalrechtspflege einschließlich des Strafvollzugs arbeiten und wie die gesetzlichen Vorgaben beispielsweise des Strafvollzugsrechts oder des Jugendstrafrechts (auch unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards) umgesetzt werden. Die kriminologischen Forschungen in Greifswald unter dem Label „criminal justice“ lassen sich grob in drei Bereiche gliedern:

Forschungen zu Institutionen des Jugendstrafrechts (s. dazu 2.1), den strafrechtlichen Sanktionen (s.u. 2.2) und zum Strafvollzug (2.3), jeweils mit den international vergleichenden Komponenten bezogen auf den europäischen Vergleich (2.4).<sup>9</sup>

Die international vergleichenden Forschungen wurden auf der Basis von durch den Herausgeber aufgebauten europäischen Netzwerken mit ausländischen Forschern<sup>10</sup> durchgeführt, die entweder parallele Erhebungen in ihren Ländern mit den jeweils gleichen Fragebögen bzw. Untersuchungsmethoden durchführten, deren Daten in Greifswald empirisch vergleichend ausgewertet und analysiert wurden<sup>11</sup> oder, die mit nationalen, rechtsvergleichend und rechtstatsächlich orientierten

---

<sup>6</sup> Die Lehrstuhlausstattung umfasste zu Beginn 2 volle Wissenschaftlerstellen (die mit einem Soziologen auf einer Vollzeitstelle sowie zwei Juristen als Doktoranden besetzt waren), hinzu kamen Sachmittel für Hilfskräfte im Umfang einer 0,8-Vollzeitstelle. In den letzten 15 Jahren wurden die Mittelbaustellen auf 1,5 gekürzt, was aber i. d. R. über Hochschulpaktmittel ausgeglichen werden konnte.

<sup>7</sup> Aus Landesexzellenzinitiativen, der Volkswagenstiftung, DFG und von der EU-Kommission. Insgesamt hat der Lehrstuhl 4,7 Millionen € Drittmittel eingeworben, davon 3,1 Mio. Forschungsförderung und 1,6 Mio. für Tempus-Projekte der EU zur Reform der Juristenausbildung in den sibirischen Rechtsfakultäten (Krasnojarsk, Irkutsk, Tomsk u. a.), vgl. hierzu auch die Angaben auf der Internetseite des Verf. <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel.html>.

<sup>8</sup> Die Universität Greifswald besitzt seit dem 17. Jahrhundert aufgrund einer Schenkung des letzten Pommernherzogs von Wolgast große Ländereien und erzielt u. a. aus der Forstwirtschaft nicht unerhebliche Einkünfte, die z.T. in ein Forschungsstipendienprogramm eingespeist werden.

<sup>9</sup> Der vorliegende Beitrag knüpft an einen Überblick von *Dünkel* (2008) an, in dem die Forschungsschwerpunkte wie folgt zusammengefasst wurden: „Jugendkriminalität und Kriminalprävention“, „Sanktionen und Sanktionspraxis im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht“, „Bestandsaufnahmen des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs“, und „International vergleichende Forschung (Rechtsvergleichende und empirische Studien)“; vgl. zu einem Überblick auch *Pruin/Drenkhahn/Grzywa-Holten/Morgenstern* 2015, S. 273 ff. Im vorliegenden Beitrag werden nur die Forschungen zu Instanzen der Strafrechtspflege bis hin zum Strafvollzug betrachtet und dabei insbesondere die Forschungen der letzten 15 Jahre.

<sup>10</sup> Wegen der besseren Lesbarkeit und aus Raumgründen wird im Folgenden auf eine gendergerechte Darstellung verzichtet und die maskuline Form benutzt. Selbstverständlich sind damit ohne Diskriminierungsabsicht auch Forscherinnen, Kriminologinnen usw. impliziert.

<sup>11</sup> Beispielfhaft zu nennen sind hier die Forschungen zum Männererwachsenenvollzug und zum Frauenstrafvollzug sowie zum Langstrafenvollzug im europäischen Vergleich, vgl. *Dünkel* 2007; 2009; *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005; *Zolondek* 2007 und *Drenkhahn/Dudeck/Dünkel* 2014.

Länderberichten zu einer zusammenfassenden vergleichenden Gesamtschau der jeweiligen Problematik beitragen.<sup>12</sup>

## 2.1 Institutionen und Sanktionen der Jugendkriminalrechtspflege

Das erste Drittmittelprojekt des Lehrstuhls betraf die bundesweite Bestandsaufnahme bzgl. der Angebotsstruktur von jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die als sog. Neue Ambulante Maßnahmen (NAM) durch das 1. JGG-ÄndG 1990 eine erhebliche Aufwertung erfahren hatten: Der Soziale Trainingskurs (STK), der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die Betreuungsweisung (BW) und die gemeinnützige Arbeit (GA). Dabei stand auch die Frage im Raum, inwiefern die neuen Bundesländer bis zum Erhebungszeitraum 4 Jahre nach der Wiedervereinigung entsprechende Angebotsstrukturen geschaffen hatten. Das Ergebnis insoweit war ermutigend. Die neuen und alten Bundesländer zeigten keine Unterschiede, teilweise war die Angebotsstruktur in Ostdeutschland sogar noch besser als im „Westen“.<sup>13</sup> Der bundesweite Vergleich zeigte allerdings auch, dass die Fallzahlen (mit Ausnahme der Gemeinnützigen Arbeit) zumeist sehr gering waren, vor allem fanden sich Datenlücken hinsichtlich der jährlichen Teilnehmerzahlen. Zwei Dissertationen versuchten Fragen der Implementation der Neuen Ambulanten Maßnahmen zu vertiefen. *Steffens* (1999) untersuchte speziell den TOA in den neuen Bundesländern und konnte insoweit weitere Zuwachsraten der Fallzahlen aufzeigen, und *Schwerin-Witkowski* (2003) die weitere Entwicklung der NAM in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund entsprechender Förderrichtlinien seitens des Landesjugendamts.<sup>14</sup>

Beide Arbeiten spiegeln die dynamische Aufbruchsstimmung der Jugendhilfeorganisationen in den 1990er Jahren wider und zeigten, dass sich die Angebotsstruktur auch bei freien Trägern der Jugendhilfe konsolidierte.

In den 2000er Jahren war es – wie spätere Einzeluntersuchungen zeigten – angesichts der Budgetkürzungen in zahlreichen Kommunen eher schwierig den erreichten Stand zu halten.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Beispielhaft für diesen Ansatz zu nennen sind die Vergleiche von Jugendstrafrechtssystemen oder zur wiedergutmachenden Strafrechtspflege (Restorative Justice) in Europa, *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Prün* 2011; *Dünkel/Grzywa/Horsfield* 2015; *Dünkel/Horsfield/Părășanu* 2015.

<sup>13</sup> Vgl. *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998.

<sup>14</sup> Diese und die nachfolgend zitierten Dissertationen werden aus Platzgründen nicht im Literaturverzeichnis ausgewiesen und jeweils nur im Text zitiert; die bibliographischen Nachweise finden sich unter <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel.html/Schriftenreihe>.

<sup>15</sup> Für den TOA deuten die Auswertungen der Täter-Opfer-Ausgleichstatistik nach wie vor Steigerungsraten an, vgl. zum TOA in den 2000er Jahren *Kerner/Eikens/Hartmann* 2011 und insbesondere *Hartmann/Schmidt/Kerner* 2018; zum STK finden sich kaum empirische Daten, sodass eine Einschätzung der Praxis trotz der von *Dünkel/Geng/Kirstein* (1998, S. 55) ermittelten relativ günstigen Angebotsstruktur nicht möglich ist, vgl. *Heinz* 2014, S. 138 ff. mit Hinweis auf Einzelstudien; die GA erfreut sich auf hohem Niveau einer außerordentlichen Beliebtheit bei den Jugendrichtern; sie hat sich bundesweit zur am häufigsten verhängten neuen ambulanten Maßnahme entwickelt, vgl. *Heinz* 2014, S. 141 ff.; 2017, S. 130 f.

Vom Reiz des Ost-West-Vergleichs getragen war auch die Arbeit von *Kröplin*, der die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht im Jahr 1997 in einer aufwändigen sekundärstatistischen Auswertung differenziert analysierte. Ein zentrales Ergebnis war, dass die auf der Ebene von Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) erhöhten Werte in den ostdeutschen Bundesländern sich auf der Ebene der Verurteiltenziffern (VZ) erheblich relativierten. D.h., die damals als „wilder Osten“ bezeichnete Sanktionslandschaft relativierte sich mit Blick auf die vermehrte Diversion und die seltenere Anwendung des Jugendarrests und der Jugendstrafe ohne Bewährung im Vergleich zu westdeutschen Flächenstaaten. Erstmals wurde die Sanktionspraxis im Ländervergleich getrennt nach Jugendlichen und Heranwachsenden und differenziert für einzelne Deliktskategorien ausgewertet. Der bis heute gültige Befund, dass § 105 JGG in den neuen Bundesländern seltener angewendet wird als in der alten BRD beruht in erster Linie auf der Praxis bei Straßenverkehrs-, Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, ergab insgesamt jedoch keine „härtere“ Sanktionspraxis im Osten, denn hier herrschte eine häufigere Erledigung leichter Fälle durch die Geldstrafe (zumeist im Strafbefehlsverfahren) vor (*Kröplin* 2002, S. 205 ff.), während bei schweren Delikten ebenso wie im Westen regelmäßig Jugendstrafrecht angewendet wurde (und bis heute wird).<sup>16</sup> Erstaunlicherweise ergab sich insgesamt eine eher mildere Sanktionspraxis in den neuen im Vergleich zu den alten Bundesländern, in denen *Kröplin* ein deutlich höheres Risiko einer Verurteilung zu stationären Sanktionen, vor allem des Jugendarrests ermittelte (mit einer besonders „harten“ Sanktionspraxis in Bayern).<sup>17</sup>

Zur eingriffsintensivsten Sanktion des Jugendstrafrechts, der Jugendstrafe bzw. dem Jugendstrafvollzug und – was verfahrenssichernde Maßnahmen anbelangt – zur Untersuchungshaft oder vorläufigen Unterbringung in (ggf. geschlossenen) Erziehungsheimen wurden in den 1990er Jahren verschiedene Untersuchungen mit einer regionalspezifischen Ausrichtung begonnen.

*Sabine Lang* wertete zwei Entlassungsjahrgänge (1994 und 1996) der in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen aus und fand die aus anderen Untersuchungen bekannten legal- und sozialbiographischen Belastungsfaktoren auch bei den dortigen Insassen.

Die Rückfallstudie ergab sehr hohe Rückfallraten von 90% bzw. 54% erneuter Inhaftierung wegen einer Freiheits- oder Jugendstrafe (*Lang* 2007, S. 148 ff., 178 ff.). Die Bestandsaufnahme betrifft die Situation noch in der alten Anstalt und ist mit derjenigen in der 2001 eröffneten neuen Anstalt Neustrelitz nicht vergleichbar.<sup>18</sup>

Eine weitere praxisbegleitende Forschung mit starken Bezügen zur Rechtswirkungsforschung betraf die Analyse der Anordnungspraxis bzgl. Untersuchungshaft

---

<sup>16</sup> Vgl. *Heinz* 2017, S. 125 ff.

<sup>17</sup> Diese Befunde werden auch durch die aktuelleren Daten von *Heinz* (2014) bestätigt.

<sup>18</sup> Die Rückfallquote in der neuen Anstalt Neustrelitz dürfte deutlich niedriger liegen. Legt man die allgemeine bundesweite Rückfallstatistik zugrunde, so liegen die entsprechenden Werte für die 2010 Entlassenen bei 64% Wiederverurteilungen insgesamt und 29% erneutem Freiheitsentzug, vgl. *Jehle* u.a. 2017, S. 305, 309.

gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Hintergrund war die vorübergehende Eröffnung einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung als Ersatz für die Untersuchungshaft. Der Vergleich sämtlicher Haftbefehlsverfahren vor (1997) und nach Eröffnung der Einrichtung (1999) ergab, dass die geschlossene Unterbringung keinen Effekt auf die U-Haftpraxis hatte. Die Praxis sah das pädagogische Konzept zu Recht sehr kritisch, was zur Schließung der Einrichtung bereits im Jahr 2001 führte. Im Übrigen bestätigten sich einige kritische Annahmen zur regional unterschiedlichen und teilweise apokryphen Begründungen unterliegenden U-Haftanordnungspraxis (vgl. Kowalczyk 2008). Positiv hervorzuheben war die Arbeit einiger Jugendhilfeträger, denen es gelang, auch mit sehr schwierigen Jugendlichen in einem offenen Setting zurecht zu kommen, so dass der Bedarf für eine geschlossene Einrichtung letztlich nicht nachgewiesen werden konnte.

Ein besonderes Ärgernis der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis ist die häufige Anordnung des sog. Ungehorsams- oder Beugearrests im Falle der mangelnden Erfüllung von originär erteilten Weisungen und Auflagen. Dieser sog. Beschlussarrest im Rahmen der Strafvollstreckung (vgl. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3, 65 JGG) ist deshalb problematisch, weil Jugendrichter der Auffassung waren, dass eine freiheitsentziehende Sanktion vermieden werden kann und soll. *Regine Kratochvil-Hörr* hat sämtliche Beschlussarrestverfahrensakte des Landes Berlin des Jahres 2009 ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass die Jugendrichter i.d.R. rein floskelhaft die *schuldhafte* Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen konstatierten (häufiger auch gar nicht auf diese gesetzliche Voraussetzung in ihrem Beschluss eingingen). Sie fordert, dass die Praxis die nachträglichen Abänderungsmöglichkeiten der §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG ernster nimmt, und im Übrigen konkrete gesetzliche Veränderungen, die den Beschlussarrest soweit einschränken, dass man letztlich auf ihn verzichten könnte (Kratochvil-Hörr 2016, S. 226 f.).

Fragen der Reform des Jugendstrafvollzugs ging *Volker Fleck* mit Blick auf neue Verwaltungssteuerungsmodelle nach. Seine bundesweite Bestandsaufnahme zeigte, dass praktisch in allen Justizvollzugsverwaltungen seit Anfang der 1990er Jahre neue betriebswirtschaftlich orientierte Konzepte Eingang in die Vollzugsverwaltungen sowie die Anstaltsorganisation gefunden haben.

Dass diese Phase eines „tiefgreifenden Umbruchs“ (Fleck 2004, S. 95) auch für eine Qualitätssteigerung im Jugendstrafvollzug nutzbar gemacht und nicht nur zur Kostenminimierung genutzt werden kann, zeigte *Fleck* am Beispiel des Jugendstrafvollzugs auf. Hier werden rein betriebswirtschaftliche Argumente durch den Erziehungsgedanken und normative sozialstaatliche Vorgaben überformt, sodass „größere Effizienz und Effektivität“ durch eine „verbesserte Angebotsstruktur und inhaltlich optimierte Angebote“ erreicht werden (Fleck 2004, S. 130). Verdienstvoll ist das Plädoyer *Flecks* für eine Gestaltungsnorm, die die vorrangige Berücksichtigung der „Kernkompetenz“ des Jugendstrafvollzugs, nämlich der Erziehung i.S. von Förderung der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen, bei der Mittelzuweisung vorsieht und andere Zwecke als nachrangig ansieht (Fleck 2004, S. 228). Er übersetzt

damit das bekannte Verhältnis von Vollzugsziel und anderen Aufgaben der Rspr. des BVerfG in die Sprache der Ökonomen bzw. der Neuen Verwaltungssteuerung. Die nach der Arbeit von Fleck durch die Föderalismusreform und das Urteil des BVerfG<sup>19</sup> bedingten länderspezifischen Gesetzgebungen haben seit 2007 einen weiteren Innovationsschub hervorgebracht, der den Jugendstrafvollzug zu einem Paradebeispiel innovativer Reformansätze gemacht hat.<sup>20</sup>

Bestandsaufnahmen des Jugendstrafvollzugs hat der Verf. als Forschungsthema aus der Zeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht „mitgebracht“.<sup>21</sup> Anlass der aktuelleren Auswertungen von Strukturmerkmalen im Länder- und Anstaltsvergleich war das Verfahren des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der seinerzeitigen gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzugs im Jahr 2006,<sup>22</sup> bei dem der Verf. als Gutachter eingeladen war. Eine erste Erhebung 2006<sup>23</sup> wurde 2010 wiederholt und ermöglichte damit eine Einschätzung der Effekte der neuen Gesetzgebungen seit 2007, in deren Folge es zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung im Hinblick auf die Personalausstattung und das Behandlungsangebot, insbesondere auch der flächendeckenden Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen kam.<sup>24</sup>

Das BVerfG hatte im o.g. Urteil dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2007 gesetzt, eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs zu schaffen und hierfür auch einige wichtige Eckpunkte deutlich gemacht, hinsichtlich derer der Jugendvollzug besser auszustatten sei als der Erwachsenenvollzug bzw. bestimmte Schwerpunkte setzen muss (z.B. Personalausstattung, Besuchskontakte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Einzelunterbringung in Wohngruppen, Schutz vor Übergriffen von Mitgefangenen etc.).

Im Zeitraum seit 2007 haben sämtliche Bundesländer daher neue Landesgesetze geschaffen, die diesen Vorgaben gerecht zu werden versuchten. Im Jahr 2008 verabschiedete der Europarat die European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM).<sup>25</sup> Von daher lag es nahe die Gesetzgebung vergleichend zu analysieren und im Hinblick auf Konformität mit den internationalen Menschenrechtsstandards zu bewerten. *Johannes Kühl* (2012) hat dies zunächst in einer verdienstvollen Gesamtschau getan und dabei etliche Defizite der deutschen Gesetzgebungen aufgezeigt, *Mirko Faber* (2014) das gleiche bezogen auf Disziplinarmaßnahmen und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (insbesondere

---

<sup>19</sup> Vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.

<sup>20</sup> Vgl. zur Verbesserung der Personalausstattung im Jugendstrafvollzug *Dünkel/Geng* 2011.

<sup>21</sup> Vgl. *Dünkel* 1990.

<sup>22</sup> Vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff. = NJW 2006, S. 2093 ff.

<sup>23</sup> Vgl. *Dünkel/Geng* 2007.

<sup>24</sup> Vgl. *Dünkel/Geng* 2011; der angesichts der Föderalismusreform und nunmehr länderspezifischen Gesetzgebung befürchtete „Wettbewerb der Schabrigkeit“ (*Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) ist damit nicht eingetreten.

<sup>25</sup> Vgl. die Rec. (2011) 8 und Council of Europe 2009; *Dünkel* 2011.

Sicherungsmaßnahmen).<sup>26</sup> Beide Arbeiten sind trotz einiger Nachbesserungen in den Ländergesetzen im Zuge der allgemeinen Strafvollzugsgesetzgebung von hoher Aktualität und zeigen, dass der Strafvollzug und das Strafvollzugsrecht der ständigen Reform bedürfen. Dies entspricht den Vorgaben des BVerfG, dass sich die Gesetzgebung jeweils am aktuellen Stand des gesicherten Erfahrungswissens orientieren muss.<sup>27</sup>

## 2.2 Strafrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen standen im Mittelpunkt mehrerer Forschungen. So ging es im Rahmen von Drittmittelprojekten der DFG bzw. Volkswagenstiftung zum einen um den Bereich der Sanktionierung bei Alkoholdelikten im Straßenverkehr und zum anderen um die Gemeinnützige Arbeit anstatt Ersatzfreiheitsstrafe (ESF), in weiteren Einzelarbeiten um die Sanktionspraxis bei Tötungsdelikten, die Führungsaufsicht (jeweils mit regionalspezifischem Bezug) und die elektronische Überwachung.

Ein teilweise grundlagen-, teilweise praxisorientierter Forschungsbereich betrifft die Problematik von Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Erste Forschungen hierzu wurden im Forschungsschwerpunkt „Community Medicine“ der Universität Greifswald entwickelt.

Bei der Einrichtung dieses interdisziplinären Forschungsschwerpunkts im Jahr 1997 ging es zunächst um umfassende epidemiologische, medizinische und sozialökologische Fragestellungen zum Alkoholkonsum in der Region Vorpommern (aus kriminologischer Sicht u. a. das Trink- und Fahrverhalten).<sup>28</sup> In der Folge wurden auf der Basis des ermittelten außerordentlich problematischen Trink- und Fahrverhaltens spezifische Interventionsstrategien entwickelt und durch die Forschung begleitet, die einerseits das problematische Trinkverhalten zu reduzieren und andererseits eine frühzeitige Rehabilitation und Wiedererlangung der Fahreignung zu ermöglichen anstrebten. Sanktionspolitisch handelt es sich um das Ausloten von Gestaltungsmöglichkeiten der Sanktionierung im Kontext von positivem Nachtatverhalten (u. a. Nachschulungskurse; Abkürzung der Sperrfrist i. S. v. § 69 Abs. 7 StGB). Verstärkt wurde der frühzeitige Interventionsansatz durch eine Prämie für straffreies Verhalten, indem die Coaching-Gebühren nach dreijährigem straffreien

---

<sup>26</sup> Einen vergleichbaren, jedoch noch breiter angelegten Ansatz verfolgte die Arbeit von *Morgenstern* (2002), die die internationalen Standards der Vereinten Nationen (sog. Tokyo-Rules von 1990) mit den Europäischen Regelungen zu ambulanten Sanktionen und Maßnahmen (von 1992) verglich und auf ihre Umsetzung in der nationalen Praxis überprüfte.

<sup>27</sup> Vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff, Rn. 62: „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen (vgl. BVerfGE 106, 62 <152>). Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290 <334>) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169 <201>)“.

<sup>28</sup> Vgl. *Glitsch/Bornwasser/Dünkel* 2000; *Glitsch/Klipp/Bornwasser/Dünkel* 2004.

Verhalten zurück erstattet wurden.<sup>29</sup> Grundlagenorientiert ist die in diesem Zusammenhang entstandene Dissertation von *Glitsch* (2003), der eine empirische Überprüfung der Theorie des geplanten Verhaltens von *Fishbein* und *Ajzen* vornahm.

Ein Projekt zur Haftvermeidung bei Geldstrafenschuldnern durch gemeinnützige Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern zeigte in einem großflächigen, bevölkerungsarmen Bundesland auf, dass durch intensive Begleitung der z.T. sehr problematischen Klientel wirksam Haftvermeidung oder zumindest -verkürzung erreicht werden kann. Mit dem Projekt wurde erreicht, dass die stichtagsbezogene Belegung aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen in Mecklenburg-Vorpommern von ca. 120 im Jahr 1996 in der Folge um die Hälfte zurück ging. Angesichts der unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erheblichen Einsparungseffekte<sup>30</sup> hat das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern die Personalstellen für die hauptamtlichen Vermittler in den vier Landgerichtsbezirken in den Haushalt des Landes eingestellt und damit eine nachhaltige Haftvermeidungspolitik gesichert.<sup>31</sup>

Die Praxis der Führungsaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern untersuchte *Moritz Rohrbach* (2014) im Rahmen seiner Dissertation. Er wertete sämtliche 206 Führungsaufsichtsakten des Jahres 2009 in Mecklenburg-Vorpommern aus.<sup>32</sup> Hierbei ging es um eine Evaluation der Praxis vor dem Hintergrund der Reform aus dem Jahr 2007.

Die mit den Reformen seit 1986 verschärfte Kontrollintensität und der Ausbau der Zusammenarbeit mit der Polizei haben nach seiner Ansicht das ursprünglich mit der FA intendierte Konzept der Hilfe und Betreuung immer stärker in den Hintergrund treten lassen, sodass man von einer Wiederbelebung der früheren Polizeiaufsicht sprechen könne (Rohrbach 2014, S. 188). Die empirische Untersuchung brachte einige bedrückende Befunde zutage, z.B., dass nur 10% der Weisungen im Rahmen der FA ansatzweise begründet wurden, obwohl die Rspr. des OLG Rostock eine jeweils einzelfallbezogene substantiierte Begründung verlangt. Mit dem in MV 2011 eingeführten Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar), in dem die FA, Bewährungshilfe und die Forensische Ambulanz organisatorisch zusammengeführt wurden, wurde die Kontrollintensität weiter verstärkt. Die Strafanträge wegen Weisungsverstößen haben sich mehr als verdoppelt, Verurteilungen nach § 145a StGB mehr als vervierfacht (Rohrbach 2014, S. 252, 258 f.). Zu Recht kritisiert der Verf. die Überbetonung des repressiven Charakters der FA und fordert eine Rückbesinnung auf die Betreuungs- und Hilfeaspekte justizieller Sozialarbeit.

---

<sup>29</sup> Vgl. i. e. *Glitsch/Klipp/Bornewasser/Dünkel* 2004.

<sup>30</sup> Das Justizministerium MV berechnete unter konservativer Einschätzung der Haftkosten (es wurden nur die unmittelbaren Kosten für Ernährung u. ä. gerechnet) eine jährliche Einsparung von 1,6 Mio. € im Jahr 2010, vgl. *Dünkel* 2011a, S. 149.

<sup>31</sup> Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006; *Dünkel* 2011a; einen aktuellen Überblick zur Entwicklung gemeinnütziger Arbeit in Deutschland geben *Treig/Pruin* 2018.

<sup>32</sup> Zu einer parallel gelaufenen bundesweiten Erhebung mit allerdings nur wenigen Einzelfällen aus MV siehe *Baur/Kinzig* 2015.

Die Elektronische Überwachung (EÜ) von Straftätern wurde in Deutschland jenseits eines vereinzelt gebliebenen und quantitativ bedeutungslosen Modellprojekts in Hessen<sup>33</sup> erst 2011 im Rahmen des § 68 Abs. 1 Nr. 12 StGB flächendeckend eingeführt, in erster Linie als Reaktion auf die Rspr. des EGMR hinsichtlich der Sicherungsverwahrung, im Gefolge derer zahlreiche Sicherungsverwahrte trotz vorliegender Gefährlichkeitsprognose entlassen werden mussten. *Immo Harders* hat mit seiner Dissertation 2014 eine erste kritische Bestandsaufnahme vorgelegt und die erheblichen verfassungsrechtlichen und strafrechtsdogmatischen Bedenken gegen eine weitergehende Einführung in Deutschland herausgearbeitet. Jenseits der Überwachung entlassener Sicherungsverwahrter sieht er zutreffend keinen sinnvollen Anwendungsbereich (Harders 2014, S. 261 ff.).<sup>34</sup>

Diese Ansicht wird auch durch seine Befragung in mittel- und osteuropäischen Ländern, sowie die Literaturanalyse bzgl. westeuropäischer Länder bestätigt, wonach es sich im Ausland vor allem um Bagatelldelikte mit allenfalls kurzen Freiheitsstrafen handelt, die in Deutschland die Klientel der Geldstrafe darstellen und bei denen die EÜ als unverhältnismäßig anzusehen wäre.<sup>35</sup>

Eine weitere dem Sanktionenbereich zuzurechnende Arbeit betrifft die Aktenanalyse zur Strafverfolgungspraxis bei Tötungsdelikten in MV. *Ariane Hess* hat insoweit eine regionalspezifische Replikationsstudie zur Arbeit von *Sessar* vorgelegt, der bereits auf umfangreiche Selektionsprozesse im Laufe der Ermittlungen und Strafverfolgung dieser Delikte hinwies.<sup>36</sup>

Ausgangspunkt ihrer Arbeit waren sämtliche von der Polizei in den Jahren 1998 und 1999 als Tötungsdelikte registrierte Verfahren (n = 144). Auch bei *Hess* zeigten sich auf allen Ebenen der Strafverfolgung Umdefinitionen und letztlich ein erheblicher Fallschwund, indem nur 60% auch tatsächlich verurteilt wurden, im Übrigen erfolgten Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Auffällig war, dass die Staatsanwaltschaft vor Beantragung eines Haftbefehls die Straftaten zu einem schwereren Delikt aufwertete, vermutlich um die Untersuchungshaftanordnung leichter zu erreichen. Vergleicht man die Ausgangsdefinitionen der Polizei, so wurden nur 33% bei vollendeten und 21% der versuchten Tötungsdelinquenten auch wegen §§ 211, 212 StGB verurteilt (Hess 2010, S. 155 ff.). Dies verdeutlicht, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik bzgl. des Umfangs von Tötungsdelikten wenig aussagekräftig ist. Ein Großteil der als Tötungsdelikte erfassten Sachverhalte konnte im Laufe des Verfahrens nicht als Tötungsdelinquenz bestätigt werden.

<sup>33</sup> Vgl. dazu zusammenfassend *Dünkel/Thiele/Treig* sowie *Rebhein in Dünkel/Thiele/Treig* 2017, S. 16 f., 45 ff. bzw. 113 ff., 117-121, 128 f.

<sup>34</sup> Zum gleichen Ergebnis gelangt die umfassende europäische Bestandsaufnahme von *Dünkel/Thiele/Treig* 2017, S. 527 ff.

<sup>35</sup> Vgl. zu einem weiteren europäischen Vergleich *Dünkel/Thiel/Treig* 2017 und unten 2.4.

<sup>36</sup> Vgl. *Sessar* 1981.



### 2.3 Strafvollzugsforschung

Forschungen zum Strafvollzug bildeten einen Schwerpunkt am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald. Seit 2001 wurde in Anlehnung an das Konstanzer Inventar zum Sanktionenrecht das Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS) als Internet-Plattform auf der Internetseite des Lehrstuhls etabliert. In Anbetracht der nur rudimentären Informationen der offiziellen Strafvollzugsstatistik wurde versucht, diese Informationslücke zu schließen.

Dabei handelte es sich abgesehen von den nationalen wie internationalen Belegungsdaten um statistische Daten, die vom Bundesjustizministerium zwar gesammelt, jedoch nicht veröffentlicht werden. Die Internetplattform wurde 2015 vorübergehend geschlossen, wird aber zusammen mit dem neuen Lehrstuhlinhaber (Stefan Harrendorf) Ende 2019 mit aktuellen Daten wieder zugänglich gemacht werden.<sup>37</sup>

Publikationen in diesem Bereich betreffen zum einen die Belegungsentwicklung und zum anderen den Bundesländervergleich bzgl. vollzugsöffnender Maßnahmen.<sup>38</sup> International vergleichend wurden daraus die Projekte zur Erklärung unterschiedlicher Gefangenenraten entwickelt (s. u. 2.4).

Zu den Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs gehört auch die Dissertation von *Drenkhahn* (2007), im Rahmen derer die dogmatischen Probleme und die rechtstatistische Situation der Sozialtherapie in Deutschland umfassend dargestellt wurden.

Eine weitere empirisch angelegte Studie betrifft den Männerstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg anhand einer umfassenden Aktenanalyse (n = 1.284 sowie 27 qualitativen Interviews) bezogen auf Entlassene in den frühen 1990er Jahren (1992-95), mit interessanten Einblicken zum DDR-Strafvollzug und zur Umbruchsituation nach der Wende einschließlich der Rehabilitations- und Kassationsverfahren bzgl. Verurteilungen aus der DDR-Zeit (Kunz 2003).<sup>39</sup>

Zwei Dissertationsprojekte widmeten sich Fragen des Vollzugspersonals.

*Stefanie Schollbach* griff ein auch derzeit besonders brisantes Thema, nämlich den hohen Krankenstand beim Vollzugspersonal, insbesondere dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) auf und untersuchte die Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Auch hier wurde ein empirischer Ansatz der schriftlichen Befragung von Bediensteten gewählt. Die Arbeitszufriedenheit lag zwar generell im positiven Bereich, jedoch zeigten sich durchaus auch gewichtige Belastungsfaktoren (Probleme der Arbeitsorganisation, auch bauliche Strukturen der alten Anstalt Bützow, oder die Personal-

---

<sup>37</sup> Beispielhaft zu den zahlreichen Veröffentlichungen in diesem Bereich vgl. *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010.

<sup>38</sup> Vgl. zuletzt *Dünkel* 2018; *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig* 2018; *Dünkel/Geng/von der Wense* 2015 (zum Jugendstrafvollzug).

<sup>39</sup> Die Untersuchung war auf die Auswirkungen des Freiheitsentzugs mit Blick auf die soziale Lage und soziale Bindungen im Vollzugsverlauf orientiert und bestätigte die häufigen Abbrüche sozialer Bindungen vor allem bei langem Freiheitsentzug.

führung wurden als belastend erlebt). *Schollbach* (Schollbach 2013, S. 274 ff.) entwickelte etliche Vorschläge zu Gesundheitsförderung und hinsichtlich notwendiger Strukturmaßnahmen in den Anstalten, die dort teilweise auch umgesetzt wurden.

*Thes Blanck* hat sich der Ausbildung des AVD im Bundesländervergleich angenommen und die Ausbildungscurricula der einzelnen Bundesländer ausgewertet. Im Ergebnis wurden Schwerpunktsetzungen einzelner Länder in der Ausbildung deutlich, etwa bei der Betonung sicherheits- bzw. resozialisierungsrelevanter Inhalte (Behandlung und Betreuung). Fragwürdig erscheint, wenn einige Bundesländer für das Thema Waffenkunde und Eigensicherung genauso viel Unterrichtszeit aufwenden wie für „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ (Blanck 2015, S. 267 ff.).

Es war nicht Thema der vorliegenden Arbeit, jedoch zeigt ein kurzer Blick auf Ausbildungszeiten in anderen Ländern, dass der deutsche Strafvollzug mit einer Ausbildungsphase von zwei Jahren im internationalen Vergleich relativ günstig dasteht.<sup>40</sup>

Weitere Einzelthemen von hoher strafvollzugspolitischer Brisanz betrafen die Frage des Ehe- und Familienschutzes in der länderspezifischen Gesetzgebung und Praxis, der sich *Christoph Thiele* (2016) widmete. Er zeigte einige familienfreundliche Gesetzesregelungen (insbesondere in Schleswig-Holstein) und Praxisansätze auf.

Ein auf den ersten Blick das internationale Strafrecht betreffendes Thema bearbeitete *Hans Kromrey* (2017), der den Strafvollzugsvergleich hinsichtlich der Frage einbezog, unter welchen Voraussetzungen unzulängliche bzw. menschenrechtswidrige Haftbedingungen als Auslieferungshindernis angesehen werden müssen.

## 2.4 International vergleichende Forschungen zum Jugendstrafrecht, zum Sanktionenrecht und zum Strafvollzug

Die international vergleichende Forschung bezieht sich auf das Jugendstrafrecht, das Sanktionenrecht und den Strafvollzug. Aus Raumgründen kann auf die einzelnen Projekte nur kursorisch eingegangen werden.

Im Bereich des Jugendstrafrechts ist die besonders umfangreiche Analyse der Jugendstrafrechtssysteme einschließlich rechtstatsächlicher Analysen zur Sanktions- und Vollzugspraxis zu nennen, die neben dem vierbändigen Sammelband mit Landesberichten und vergleichenden Zusammenfassungen<sup>41</sup> zu einigen Dissertationen geführt hat.<sup>42</sup> Der europaweite Vergleich von 36 Ländern zeigte, dass „neo-liberale“

<sup>40</sup> England dürfte mit einem 8-wöchigen Eingangslehrgang wohl eine der schlechtesten Qualifikationsvoraussetzungen haben, während Irland und Norwegen ebenfalls zweijährige, die Niederlande sogar eine dreijährige Ausbildung vorsehen, vgl. <https://insidetime.org/prison-officer-training-an-insight/> (letzter Zugriff am 14.2.2019).

<sup>41</sup> Vgl. *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011; einen „Vorläufer in deutscher Sprache hatte es bereits 1997 gegeben, vgl. *Dünkel/van Kalmbout/Schüler-Springorum* 1997.

<sup>42</sup> Vgl. *Gensing* 2014 zur Jugendgerichtsbarkeit und zum Jugendstrafverfahren sowie *Dorenburg* 2017 zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung im europäischen Vergleich, ferner die zu einer Dissertation ausgebauten Länderberichte über die Ukraine (*Zaikina* 2012), England/Wales (*Horsfield* 2015) und Rumänien (*Păroșanu* 2016). Schon zu Beginn des Projekts entstand die Arbeit

und punitive Tendenzen nur in einigen europäischen Ländern wie England/Wales, Frankreich, vorübergehend auch in den Niederlanden, bestätigt werden konnten, während in den meisten anderen Ländern ein eher rationaler und moderater Umgang mit jugendlichen Straftätern vorherrschte. Zugleich ergab sich in den osteuropäischen Ländern eine Abkehr von einem repressiven Erziehungsverständnis und zugleich eine Stärkung von Verfahrensgarantien. Ferner wurden in fast allen Ländern Elemente einer Restorative Justice implementiert (TOA, Wiedergutmachung).

Ein weiteres Charakteristikum des europäischen Jugendstrafrechts ist die Aufweichung der oberen Altersgrenzen durch die Einbeziehung von Heranwachsenden, während im unteren Bereich des Beginns der Strafmündigkeit weitgehend an den traditionell unterschiedlichen Grenzen festgehalten wurde.<sup>43</sup>

Im Bereich des Sanktionenrechts sind die rechts- und rechtstatsächlich vergleichenden Arbeiten zur wiedergutmachenden Strafrechtspflege (Restorative Justice) und zur Elektronischen Überwachung hervorzuheben.

Ziel des EU-geförderten Projekts zur Restorative Justice war eine Bestandsaufnahme der gesetzlichen und rechtstatsächlichen Implementation von Elementen einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege in insgesamt 36 Ländern. Die Studie zeigte, dass TOA (Mediation) und Wiedergutmachungsleistungen in allen Ländern in Verfahren der Diversion und als gerichtliche Sanktion vor allem im Jugendstrafrecht, zunehmend aber auch im Erwachsenenstrafrecht seit Mitte der 1980er Jahre eingeführt wurden. In Belgien, Irland, den Niederlanden und Nordirland wurden auch erweiterte Formen des TOA, sog. family group conferences erfolgreich eingeführt. Neuerdings werden Täter-Opfer-Kontakte auch als Element der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug praktiziert. Die Evaluationsliteratur weist verschiedene Formen der Restorative Justice als erfolgreiche oder zumindest vielversprechende Methode zur Rückfallreduzierung aus.<sup>44</sup>

Die elektronische Überwachung (EÜ) von Straftätern war Thema eines von der Universität Leeds koordinierten EU-geförderten Projekts, das die Anwendungsbedingungen und Implementationsprobleme in Belgien, Deutschland, England/Wales, den Niederlanden und Schottland untersuchte.<sup>45</sup> Deutschland mit seinem sehr zurückhaltenden Gebrauch von EÜ (begrenzt auf Hochrisikotäter) war in diesem Projektverbund als Außenseiter einer expansiven EÜ-Politik in den anderen Ländern anzusehen. Ein vom Verf. organisiertes Anschlussprojekt mit zusätzlich 12 weiteren europäischen Ländern ergab ein deutlich differenzierteres Bild über das Potenzial von EÜ in Europa. *Dünkel, Thiele* und *Treig* sahen unter Berücksichtigung des

---

von *Pruin* zur Heranwachsendenregelung in Deutschland und im europäischen Vergleich, vgl. *Pruin* 2007.

<sup>43</sup> In wenigen Ländern beginnt die Strafmündigkeit bei 10 oder 12 Jahren, während ganz überwiegend das Strafmündigkeitsalter bei 14 oder (wie in Skandinavien) bei 15 Jahren liegt, vgl. zusammenfassend *Pruin* in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011, S. 1561 ff.; *Dünkel* 2015, S. 21 ff.

<sup>44</sup> Vgl. *Dünkel/Grzywa-Holten/Horsfield* 2015, S. 1015 ff., 1059 ff., 1077 ff.; eine weitere Bestandsaufnahme mit speziellem Fokus auf das Jugendstrafrecht bezogen auf die 28 EU-Mitgliedsstaaten wurde von *Dünkel/Horsfield/Pärosanu* 2015 vorgelegt.

<sup>45</sup> Vgl. *Hucklesby* u. a. 2016.

Verhältnismäßigkeitsprinzips das Potenzial der EÜ allenfalls in einem schmalen Zwischenbereich zwischen Strafvollzug und Intensivformen der ambulanten Straftäterüberwachung i.S. der traditionellen Bewährungshilfe. Haftvermeidung ist im Wesentlichen nur dort gelungen, wo EÜ zur vorzeitigen Entlassung (zeitlich vorgelegt vor einer regulären bedingten Entlassung) aus dem Strafvollzug eingesetzt wurde, oder rechtliche Sicherungen vorgesehen wurden, dass die EÜ tatsächlich Freiheitsentzug ersetzt (Finnland, Österreich, Niederlande).

EÜ als Maßnahme zur Ersetzung kurzen Freiheitsentzugs bei sog. low-risk offenders wie sie in Belgien, England/Wales oder Schweden in weitem Umfang praktiziert wird, ist als unverhältnismäßig abzulehnen.<sup>46</sup>

Die vergleichende Strafvollzugsforschung wurde – abgesehen von dem grundlegenden, in erster Auflage schon 1989, in 2. Auflage 2001 herausgegebenen Sammelband zu den Lebens- und Haftbedingungen von Gefangenen in menschenrechtlicher Perspektive<sup>47</sup> sowie vergleichbaren Werken zum Untersuchungshaftvollzug<sup>48</sup> und zur Gefängnisarbeit<sup>49</sup> – ebenfalls mit einigen Dissertationen vertieft.

So widmete sich *Norbert Gescher* (1998) den sog. Boot-Camps im amerikanischen Strafvollzug und kam schon lange, bevor im Wahlkampf 2008 in Hessen diese Idee propagiert wurde, zu der ernüchternden, inzwischen mehrfach bestätigten Einschätzung, dass derartige auf Drill und Gehorsam basierende Vollzugsgestaltungen keine resozialisierungsfördernden Konzepte darstellen.

*Tordis Koepfel* (1999) untersuchte in einem umfassenden Ansatz Formen der Kontrolle des Strafvollzugs hinsichtlich individueller Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren, der Beschwerde zu Ombudsleuten u. ä. bis hin zu Inspektionen durch unabhängige Gremien wie das Anti-Folter-Komitee des Europarats in Deutschland, Frankreich, England/Wales und Polen.<sup>50</sup>

*Mareike Frütsche* (2005) verglich die normativen Voraussetzungen und Praxis von Vollzugslockerungen und der bedingten Entlassung in Frankreich und Deutschland.<sup>51</sup>

Der Strafvollzug in den ehemaligen Ostblockstaaten wurde von *Sakalanskas* (2006) am Beispiel Litauens dargestellt. Hierbei zeigte sich einerseits eine erhebliche Verbesserung des Systems seit der Wende Anfang der 1990er Jahre, andererseits jedoch auch die Schwierigkeiten der Erneuerung angesichts begrenzter Ressourcen und einem schweren Erbe des sowjetischen Vollzugs in sog. Besserungsarbeitskolonien.

Dies wird noch extremer deutlich bei Betrachtung der Realität in den heutigen russischen Strafanstalten (Rieckhoff 2008). Positiv kann man immerhin festhalten,

<sup>46</sup> *Dünkel/Thiele/Treig* in *Dünkel/Thiele/Treig* 2017, S. 527 ff.; *Dünkel* 2018a, S. 62 ff.

<sup>47</sup> Vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 2001.

<sup>48</sup> Vgl. *Dünkel/Vagg* 1994.

<sup>49</sup> Vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 1999.

<sup>50</sup> Zu einem aktuellen Überblick zur Situation in Deutschland *Dünkel/Morgenstern* 2018.

<sup>51</sup> Zu einem international vergleichenden Überblick vgl. *Padfield/van Zyl Smit/Dünkel* 2010; *Dünkel* 2014; *Dünkel/Weber* 2019.

dass in diesen Ländern bei der Neufassung von Strafvollstreckungsgesetzbüchern, die sowohl die Vollstreckung ambulanter wie auch den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen betreffen, europäische Mindeststandards eine beachtliche Rolle gespielt haben.

Auf empirischen Primärerhebungen basierende vergleichende Studien wurden seit 2003 in Angriff genommen. Zunächst ging es um eine Gefangenen- und Bedienstetenbefragung im Männererwachsenenvollzug der Ostseeanrainerstaaten (sog. *Mare-Balticum-Prison-Survey*)<sup>52</sup>

Hierbei wurden die Lebensbedingungen von Inhaftierten (aber auch die Arbeitsbedingungen von Bediensteten) in „normalen“ geschlossenen Anstalten in Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Standards untersucht. Es war wenig überraschend, dass sich die Lebensbedingungen im Untersuchungszeitraum 2003/04 sehr stark unterschieden und die skandinavischen Länder einen weit höheren und menschenrechtskonformen Stand erreicht haben als die baltischen Länder und Polen.<sup>53</sup>

Im Kontext dieses Projekts entstanden einige Dissertationen, z.B. die rechtshistorischen, rechtlichen und rechtstatsächlichen Darstellungen des Strafvollzugs in Litauen, Russland, Schweden und Polen (Sakalauskas 2006; Rieckhoff 2008; Yngborn 2011; Grzywa-Holten 2015).

Ein zweites, von der Europäischen Union im Rahmen des AGIS-Programms gefördertes empirisch-vergleichendes Projekt betraf den Frauenstrafvollzug in Europa. Es wurden mit einem leicht veränderten Fragebogeninventar, das die spezifischen Bedürfnisse von Frauen stärker thematisierte, Befragungen bei Gefangenen und Bediensteten in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Litauen, Polen, Russland, Slowenien und Spanien durchgeführt (2004/2005). Die Ergebnisse wurden in einem in alle beteiligten Sprachen übersetzten Manual im Internet veröffentlicht.<sup>54</sup>

Ein gleichfalls von der Europäischen Union im AGIS-Programm gefördertes Projekt betraf den sog. Langstrafenvollzug in ausgewählten europäischen Ländern. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass die Zahl der Gefangenen mit sehr langen Haftstrafen (mindestens fünf Jahre) steigt und in diesem Bereich die Frage der Menschenrechte und einer humanen Vollzugsgestaltung von besonderer Bedeutung erscheint. Die Befragungen von Gefangenen mit langen Haftstrafen in Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Polen, Schweden und Spanien ergaben ein sehr heterogenes Bild zur Menschenrechtslage im Langstrafenvollzug. Erwartungsgemäß gab es positive Beispiele einer resozialisierungsorientierten Vollzugsgestaltung in den skandinavischen Ländern, aber auch

---

<sup>52</sup> Vgl. *Dünkel* 2007; 2009, S. 180 ff.

<sup>53</sup> Vgl. *Dünkel* 2007; 2009, S. 180 ff., 188.

<sup>54</sup> Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005; ferner *Dünkel* 2009, S. 198 ff. und die Dissertation von *Zolondek* 2007.

in England, Spanien und Deutschland nahmen zum Befragungszeitpunkt immerhin mehr als 40% in spezifischen Behandlungsprogrammen teil.<sup>55</sup>

Weitere Forschungsschwerpunkte betreffen den europäischen Vergleich und die Kriminalpolitik zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug<sup>56</sup> und die Erklärung von Gefangeneneraten als möglichem Indikator für eine unterschiedlich ausgeprägte Punitivität.<sup>57</sup>

Die aktuell in vielen europäischen Ländern sinkenden Gefangeneneraten zeigen, dass abgesehen von der rückläufigen Kriminalitätsbelastung erhebliche kriminalpolitische Gestaltungsspielräume bestehen.

Das Übergangsmangement und Fragen einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Gefangenen stand in mehrfacher Hinsicht im Fokus der Greifswalder Forschungen. Ging es im Rahmen einer Tagung im Jahr 2007 noch überwiegend um deutsche Modelle einer guten (und humanen) Vollzugspraxis,<sup>58</sup> so wurde das Spektrum zunächst auf einen europäischen Vergleich bzgl. Hochrisikotätern (mit 4 beteiligten europäischen Ländern)<sup>59</sup> und schließlich allgemein auf die Fragen der wieder-eingliederungsorientierten Vollzugsgestaltung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge in 20 Ländern erweitert.<sup>60</sup>

### 3 Universitäre Forschung – Möglichkeiten und Grenzen

Das Beispiel der Forschungen in Greifswald zeigt, dass universitäre kriminologische Forschung einen wichtigen Stellenwert hat. Die bearbeiteten Themen sind kein Zufall, sondern Ausdruck einer geplanten Strategie, in diesem Fall nach der Wende und Wiedervereinigung den Prozess der Kriminalitätsentwicklung<sup>61</sup> und ihrer Sanktionierung in den neuen Bundesländern zu beobachten und ggf. Rückmeldungen an die Kriminalpolitik zu geben. Insgesamt wurde eine breite Palette von Institutionen der Strafrechtspflege abgedeckt, neben dem Jugendstrafrecht vor allem der Strafvollzug, was biographische Wurzeln des Verf. widerspiegelt.<sup>62</sup>

<sup>55</sup> Vgl. *Drenkhahn* in *Drenkhahn/Dudeck/Dünkel* 2014, S. 342 ff., 377.

<sup>56</sup> Vgl. *Padfield/van Zyl Smit/Dünkel* 2010; *Dünkel* 2014; *Herzog-Evans* 2014; *Dünkel/Weber* 2019.

<sup>57</sup> Vgl. *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2016; *Dünkel* 2017; 2018, S. 404 ff.

<sup>58</sup> Vgl. *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008.

<sup>59</sup> Vgl. *Dünkel/Jesse/Pruin/von der Wense* 2016. Projektpartner waren Estland, Finnland, Irland und Mecklenburg-Vorpommern sowie die Universität Greifswald für die Begleitforschung.

<sup>60</sup> Vgl. *Dünkel/Pruin/Storgaard/Weber* 2019.

<sup>61</sup> Aus Raumgründen konnten die verschiedenen Dissertationen und Forschungsprojekte zur Entwicklung der Jugendkriminalität und zur Kriminalprävention nicht näher eingegangen werden, vgl. dazu *Dünkel* 2008, S. 332 f.

<sup>62</sup> Bereits am Max-Planck-Institut entstanden die ersten Bestandsaufnahmen zum Strafvollzug allgemein, vgl. *Dünkel/Rosner* 1982, und des Jugendstrafvollzugs, vgl. *Dünkel* 1990. Kein Wunder also, dass der Verf. mit seiner Antrittsvorlesung und Band 1 der eigenen Schriftenreihe diese Tradition fortgesetzt hat, vgl. *Dünkel* 1996.

Ziel war es darüber hinaus, die geopolitische Situation des Endes des Ostblocks und des Zusammenwachsens Europas in den zahlreichen international vergleichenden Studien mit besonderem Blick auf Osteuropa zu untersuchen. Greifswald wurde damit dank seiner geographischen Lage zur Brücke zwischen „West und Ost“.<sup>63</sup> Die zahlreichen jungen Forscher aus dem Ausland, die auf Deutsch ihre Promotionen verfassten, sind ein Ausdruck der bewusst gelebten Weltoffenheit des Standorts Greifswald, womit auch auf dieser Ebene ein Zeichen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit gesetzt werden sollte.<sup>64</sup>

Universitäre Forschung kann regionspezifische Besonderheiten der Sanktionspraxis im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und des Strafvollzugs thematisieren und dabei zugleich Bundesländer und international vergleichend Forschungsfragen aufgreifen. Dies hat z.B. *Jörg-Martin Jehle* in Göttingen eindrucksvoll belegt. Gute Beispiele für kriminologisch wertvolle Datenbanken, die maßgeblich von einzelnen Lehrstuhlvertretern wie *Jehle* (mit)organisiert und ausgewertet wurden, sind das eingangs erwähnte *European Sourcebook* (s.o. unter 1.) und die vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Rückfallstatistiken,<sup>65</sup> ferner das von *Wolfgang Heinz* begründete *Konstanzer Inventar zur Sanktionspraxis bzw. zur Kriminalitätsentwicklung (KIS bzw. KIK)*.<sup>66</sup>

Des Weiteren kann die universitäre Forschung unmittelbar praxisrelevant in Fortbildungen von Richtern und Staatsanwälten bzw. von Strafvollzugsbediensteten einfließen, wie dies z.B. in Greifswald über die Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern der DVJJ seit vielen Jahren erfolgt.<sup>67</sup> In Göttingen gibt es eine auch von *Jehle* fortgesetzte Tradition des regelmäßigen Austauschs mit Praktikern, u.a. aus dem forensisch-psychiatrischen Bereich.<sup>68</sup>

Die Grenzen universitärer Forschung liegen in der zeitlichen Begrenzung von auf 2-3 Jahre ausgelegten Dissertationsvorhaben und in der großen Fluktuation des Mittelbaupersonals. Forschungen zum Vollzugsverlauf im Strafvollzug enden deswegen zumeist bei der Entlassung, Nachuntersuchungen zur Legal- und Sozialbewährung entfallen, weil es dafür keine Finanzierung gibt. Die oft so beklagte fehlende Evaluation von Maßnahmen im Strafvollzug scheitert an diesem zeitlichen

---

<sup>63</sup> Geradezu paradigmatisch in diesem Sinne war das Thema der Tagung zur Jugendgewalt 2001 in Greifswald gewählt, dazu *Dünkel/Drenkahn* 2003.

<sup>64</sup> Das Thema Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit war in den Schülerbefragungen ein zentrales Thema, ferner wurden einschlägige Tagungen organisiert, vgl. dazu z.B. *Dünkel/Geng* 1999.

<sup>65</sup> Vgl. zuletzt *Jehle* u.a. 2017; *Jehle* 2018; das von *Jehle* geleitete Göttinger Forschungsteam hat zahlreiche Forschungsbeiträge zu diesem Projekt publiziert und es sind grundlegende Qualifikationsarbeiten entstanden wie etwa die Dissertation von *Harrendorf* (2007). Selbstverständlich ist im Kontext dieses Projekts die Zusammenarbeit mit dem MPI in Freiburg (Hans-Jörg Albrecht als Leiter) und den beteiligten Forscherinnen Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal positiv hervorzuheben.

<sup>66</sup> Vgl. *Heinz* 2014; 2017, die jeweils in aktualisierten Versionen unter <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> zugänglich sind.

<sup>67</sup> Der Verf. des vorliegenden Beitrags ist seit der Gründung der Regionalgruppe im Jahr 1992 deren Vorsitzender.

<sup>68</sup> Als regelmäßige Veranstaltungen sind ferner die jährlichen Kriminalwissenschaftlichen Kolloquien zu nennen, vgl. <http://www.uni-goettingen.de/de/veranstaltungen/33044.html>.

Horizont, abgesehen davon, dass Nachentlassungsuntersuchungen wegen der schwierigen Erreichbarkeit der Klientel ausgesprochen aufwändig und mit einem hohen Risiko des Scheiterns behaftet sind. Längsschnittforschung wird daher – mit einigen löblichen eingangs erwähnten Ausnahmen – weiterhin i.d.R. den großen Forschungsinstituten vorbehalten bleiben.

## 4 Ausblick

Ist die deutsche Kriminologie noch zu retten? Im internationalen Vergleich bewegt sich der Stand der deutschen Kriminologie auf einem mittleren Niveau. Solange die Anbindung an die juristischen Fakultäten die primäre Ressource für Dissertationsvorhaben bleibt, wird das methodische Niveau eher bescheiden bleiben. Zwar sind nach den Erfahrungen in Greifswald Juristen durchaus willig und in der Lage, sich statische Auswertungsverfahren (z.B. SPSS) anzueignen, jedoch bleibt es i.d.R. bei rein deskriptiven, selten theoriegeleiteten Untersuchungen. Dies sollte man nicht als belanglose oder minderwertige Forschung abstempeln, denn deskriptive vergleichende Statistiken beispielsweise zur Arbeitsweise des Strafvollzugs hinsichtlich vollzugsöffnender Maßnahmen<sup>69</sup> können bestehende Defizite „evident“ machen und kriminalpolitische Forderungen begründen. Derartige Forschung wird zunehmend auch von den Kriminologischen Diensten der Bundesländer betrieben,<sup>70</sup> jedoch fehlt es dort häufiger an der länderübergreifenden vergleichenden Perspektive und manchmal an der kritischen Distanz, was eventuelle kriminalpolitische Schlussfolgerungen anbelangt. Die Chance und Notwendigkeit universitärer kriminologischer Forschung liegt in der Verbindung mit kriminalpolitischen Fragestellungen, wie Reformen des Strafrechts, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts implementiert werden und welche (ggf. unerwünschten Neben-) Effekte dabei auftreten.

Die universitäre kriminologische Forschung wird notgedrungen eher kleinteilige Projekte bearbeiten können, aber auch hier mit dem Vorteil beispielsweise der Förderung international vergleichender Arbeiten ausländischer Doktoranden,<sup>71</sup> oder rechtsvergleichend interessierter ehemaliger Studierenden mit Auslandserfahrung (z.B. über Erasmusauslandsaufenthalte).<sup>72</sup> Es wird in Zukunft darum gehen, dass Forschungsverbände aus Universitäten (auch unterschiedlicher Fakultäten) entwickelt werden, die breiter angelegte interdisziplinäre Forschungsfragen aufgreifen, wie

<sup>69</sup> Vgl. etwa *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig* 2018; *Dünkel* 2018, S. 399 ff., 428 ff.

<sup>70</sup> Vgl. etwa die beachtlichen Evaluationsberichte zum Jugendstrafvollzug in Sachsen, die der Kriminologische Dienst des Landes seit Inkrafttreten des Sächsischen JVollzG in zweijährigem Rhythmus vorlegt (vgl. zum letzten Bericht Sächsischer Landtag Drucksache 6/15906 v. 12.12.2018; im Übrigen <https://www.justiz.sachsen.de/kd/>), nachdem § 114 SächsJVollzG eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung normiert hat.

<sup>71</sup> Von den in Greifswald abgeschlossenen Dissertationen sind hier zu nennen *Tiffer-Sotomayor* 2000; *Pergataia* 2001; *Sakalauskas* 2006; *Yngborn* 2011; *Zaikina* 2012; *Horsfield* 2015; *Grzywa-Holten* 2015; *Castro Morales* 2016; *Päroşanu* 2016.

<sup>72</sup> Hier wären für Greifswald zu nennen die Arbeiten von *Koepfel* 1999; *Fritsche* 2005; *Rieckhoff* 2008; *Gutbrodt* 2010; *Gensing* 2014; *Janssen* 2018.



dies am Beispiel des Projektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter (RadigZ)“ zur Frage von Radikalisierungsprozessen im Internet mit Blick auf terroristische Handlungen derzeit im Verbund der rechtswissenschaftlichen Lehrstühle in Göttingen, Greifswald, Hannover und Köln sowie des KFN Hannover und der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster stattfindet.<sup>73</sup>

Im Übrigen wird man – jedenfalls an den juristischen Fakultäten – damit leben müssen, dass die methodischen Ansprüche eher bescheiden bleiben, dafür aber die rechtlichen Grundlegungen und mögliche rechtspolitische Schlussfolgerungen stärker betont werden. Es bleibt zu wünschen, dass einerseits die juristischen Fakultäten so breit aufgestellt werden, dass auch Berufungen von Sozialwissenschaftlern ermöglicht werden, und andererseits die soziologischen, psychologischen und möglicherweise politikwissenschaftlichen Institute sich verstärkt auch kriminologischen Themen öffnen und umgekehrt die Kriminologie sich an außerhalb der juristischen Fakultäten sich entwickelnden Projekten beteiligt.<sup>74</sup> In der Kombination mit der Forschung an den großen Forschungseinrichtungen des MPI in Freiburg, des KFN in Hannover und der KrimZ in Wiesbaden könnte sich so eine auch international beachtete Kriminologie in Deutschland entwickeln. Dies setzt allerdings voraus, dass deutsche Kriminologen verstärkt auch in international hochrangigen Zeitschriften publizieren und sich in die Community etwa der European oder der American Society of Criminology einbringen.<sup>75</sup>

*Jörg-Martin Jehle* hat als Lehrstuhlinhaber in Göttingen Wesentliches zur Entwicklung der universitären kriminologischen Forschung in Deutschland beigetragen und bewiesen, dass trotz sehr begrenzter zeitlicher und finanzieller Ressourcen mit Engagement vieles möglich ist. Es ist sicherlich auch in seinem Sinn, dass wir der nachwachsenden jungen Generation von Kriminologen in juristischen Fakultäten Mut machen, empirische Forschung zu betreiben und interdisziplinär zu arbeiten. *Jehle* gehört zu den auch im Ausland bekannten und geachteten deutschen Kriminologen. Man kann daher nur wünschen, dass die Emeritierung nur einen Wechsel in der Beteiligung an der Lehre und der universitären Selbstverwaltung bedeutet, er aber als international renommierter Vertreter der deutschen Kriminologie der Forschung weiterhin erhalten bleibt.

---

<sup>73</sup> Vgl. zu einem Überblick der einzelnen Forschungsthemen das Themenheft „Radikalisierung“ in Nr. 4/2017 der Zeitschrift *Neue Kriminalpolitik* und insbesondere das Editorial zum Themenheft, S. 369. Damit wird die von *Albrecht* 2013, S. 77 ff. eingeforderte Beteiligung der Kriminologie an Sicherheitsfragen eingelöst, wengleich dies nach hier vertr. Auffassung nicht der alleinige Schwerpunkt von Verbundforschung sein sollte.

<sup>74</sup> Vgl. *Albrecht* 2013, S. 79 sowie die Thesen des sog. Freiburger Memorandums zur Lage der Kriminologie in Deutschland, vgl. *Albrecht/Quensel/Sessar* 2013, S. 12 f. (These 9).

<sup>75</sup> Die deutsche Kriminologie ist beispielsweise im *European Journal of Criminology* weit unterrepräsentiert; bezeichnend ist auch, dass im *Routledge Handbook of European Criminology* als einziger Beitrag in Deutschland tätiger Kriminologen ein kritischer strafrechtssoziologischer Beitrag zur kriminalpolitischen Entwicklung in Deutschland erscheint (*Sack/Schnepper* in *Body-Gendrot* u. a. 2014, S. 337 ff., während die empirische deutsche Kriminologie allenfalls am Rande in Beiträgen über „European sentencing practices“ und „Prisons and punishment in Europe“ wahrgenommen wird, vgl. *Snacken/van Zyl Smit/Beyens* sowie *Snacken* u.a. in *Body-Gendrot* u. a. 2014, S. 385 ff. bzw. 422 ff.

## Literatur<sup>76</sup>

- Aebi, M.F.*, u.a. (2014). *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2014*. 5. Aufl., Helsinki: HEUNI.
- Albrecht, H.-J.* (2013): Zur Lage der Kriminologie in Deutschland. *M SchrKrim* 96, S. 73-80.
- Albrecht, H.-J., Jehle, J.-M.* (2014) (Hrsg.): *National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und –untersuchungen in Europa*. Universitätsverlag Göttingen, Göttingen.
- Albrecht, H.-J., Quensel, S., Sessar, K.* (2013): Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland. *Neue Kriminalpolitik* 25, S. 9-15.
- Baur, A., Kinzig, J.* (2015) (Hrsg.): *Die reformierte Führungsaufsicht*. Mohr Siebeck, Tübingen.
- Body-Gendrot, S.*, u.a. (2014) (Hrsg.): *The Routledge Handbook of European Criminology*. Routledge, London, New York.
- Boers, K., Seddig, D.* (2013): Kriminologische Forschung und Lehre an deutschen Universitäten. *M SchrKrim* 96, S. 115-126.
- Boers, K.*, u.a. (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter – Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt. *M SchrKrim* 97, S. 183-202.
- Council of Europe* (2009): *European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*. Council of Europe Publishing, Strasbourg.
- Drenkhahn, K.* (2013): Die Lage der Kriminologie in Deutschland – ein Kommentar. *Neue Kriminalpolitik* 25, S. 16-18.
- Drenkhahn, K., Dudeck, M., Dünkel, F.* (2014): *Long-Term Imprisonment and Human Rights*. Routledge, Milton Park, Abington, Oxon.
- Dünkel, F.* (2002): Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. In: Rodi, M. (Hrsg.): *Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung*. Heymanns Verlag, Köln u. a., S. 109-151.
- Dünkel, F.* (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, H., u.a. (Hrsg.): *Festschrift für Heike Jung*. Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 99-126.

---

<sup>76</sup> ohne Dissertationen am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald, s. hierzu <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel.html/Schriftenreihe>

- Dünkel, F.* (2008): Forschung am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald. *BewHi* 55, S. 331-343.
- Dünkel, F.* (2009): International vergleichende Strafvollzugsforschung. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Band 2: *Besondere Probleme der Kriminologie*. De Gruyter, Berlin, S. 145-226.
- Dünkel, F.* (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (“European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures”, ERJOSSM). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22, S. 140-154.
- Dünkel, F.* (2011a): Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 60, S. 143-153.
- Dünkel, F.* (2014): Mandatory release versus discretionary release – a comparative approach. In: Herzog-Evans, M. (Hrsg.): *Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion*. Wolf Legal Publishers, AH Oosterwijk, 2014, S. 167-192.
- Dünkel, F.* (2015): Juvenile justice and crime policy in Europe. In: Zimring, F. E., Langer, M., Tanenhaus, D. S. (Hrsg.): *Juvenile justice in Global Perspective*. New York University Press, New York, London, S. 9-62.
- Dünkel, F.* (2017): European penology: The rise and fall of prison population rates in Europe in times of migrant crises and terrorism. *European Journal of Criminology* 14, S. 629-653.
- Dünkel, F.* (2017a): Electronic monitoring – Some critical issues. In: Bijleveld, C., van der Laan, P. (Hrsg.): *Liber Amicorum Gerben Bruinsma*. Nederlands Studiecentrum Criminaliteit en Rechtshandhaving (NSCR), Den Haag, S. 108-117.
- Dünkel, F.* (2018): Strafvollzug. In: Hermann, D., Pöge, A. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlag 2018, S. 399-438.
- Dünkel, F.* (2018a): Wege und Irrwege der Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in Deutschland. In: Dünkel, F., Fahl, C., Hardtke, F., Harrendorf, S., Regge, J., Sowada, C. (Hrsg.): *Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Steuerrecht*. Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks. C. H. Beck, München, S. 51-65.

- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2003) (Hrsg.): Youth violence new patterns and local responses – Experiences in East and West. Violence juvénile nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Ergebnisse der Tagung vom 13.17.6.2001 in Greifswald. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008) (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B.* (1999) (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit – Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. ZJJ 18, S. 143-152.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. Neue Kriminalpolitik 22, S. 137–143.
- Dünkel, F., Geng, B., Harrendorf, S.* (2016): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. Bewährungshilfe 63, S. 178-200.
- Dünkel, F., Geng, B., Kirstein, W.* (1998): Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland. Forum Verlag, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B., Morgenstern, C.* (2010): Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtstatsächliche Befunde. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 59, S. 22-34.
- Dünkel, F., Geng, B., von der Wense, M.* (2015): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 26. S. 232-241.
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., Horsfield, P.* (2015) (Hrsg.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I.* (2011) (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Horsfield, P., Păroșanu, A.* (2015) (Hrsg.): European Research on Restorative Juvenile Justice. Volume 1: Research and selection of the most effective Juvenile Restorative Justice practices in Europe: Snapshots from 28 EU Member States. International Juvenile Justice Observatory, Brussels.

- Dünkel, F., Jesse, J., Pruin, I., von der Wense, M.* (2016) (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa. Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J.* (2005): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Internet-Publikation, <https://rsf.uni-greifswald.de/lehrstuehle/ehemalige-lehrstuehle/strafrecht/lehrstuhl-duenkel/themenbezogene-publikationen-zum-downloaden/strafvollzug-international/>, zuletzt geprüft am 20.02.2018.
- Dünkel, F., Lappi-Sepällä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (Hrsg.) (2010): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2018): The monitoring of prisons in German law and practice. *Crime, Law and Social Change* 70, S. 93-112.
- Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P., Treig, J.* (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik* 30, S. 21-50.
- Dünkel, F., Pruin, I., Storgaard, A., Weber, J.* (2019) (Hrsg.): Prisoner Resettlement in Europe. Routledge, Milton Park, Abington, Oxon.
- Dünkel, F., Rosner, A.* (1982): Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen –. 2. Aufl., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg.
- Dünkel, F., Scheel, J.* (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange! *ZfStrVo* 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., Thiele, C., Treig, J.* (2017) (Hrsg.): Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Vagg, J.* (1994) (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug – International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen. Teilband 1 und 2. Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H.* (1997) (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien des Jugendstrafrechts im europäischen Vergleich. Forum Verlag, Bonn.

- Dünkel, F., Weber, J.* (2019): (Early) release, probation and collateral consequences (directives) after release. Legal conditions and practice. In: Dünkel, F., Pruin, I., Storgaard, A., Weber, J. (Hrsg.): *Prisoner Resettlement in Europe*. Routledge, London, New York, S. 403-434.
- Glitsch, E., Bornewasser, M., Dünkel, F.* (2000): Trunkenheitsfahrten unter Berücksichtigung hemmender und bahnender Handlungsmotive. In: Egg, R., Geisler, C. (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 127-160.
- Glitsch, E., Klipp, S., Bornewasser, M., Dünkel, F.* (2004): Beratung mit Prämie und Anreize zur Verhaltensänderung. Ein innovatives Konzept zur frühzeitigen Wiederherstellung der Fahreignung und Rückfallvermeidung. *Blutalkohol* 41, S. 401-421.
- Göppinger, H.* (Hrsg.) (1988). *Angewandte Kriminologie – International*. 36. Internationale Kriminologische Forschungswoche. Forum Verlag: Bonn.
- Harrendorf, S.* (2007): *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung*. Universitätsverlag Göttingen, Göttingen.
- Hartmann, A., Schmidt, M., Kerner, H.-J.* (2018): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016*. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin.
- Heinz, W.* (2014). *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2012*. Version 1/2014. Internetpublikation [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxisin-Deutschland-Stand-2012.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxisin-Deutschland-Stand-2012.pdf).
- Heinz, W.* (2017): *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick*. Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017. *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017*, <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
- Herzog-Evans, M.* (2014) (Hrsg.): *Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion*. Wolf Legal Publishers, AH Oisterwijk.
- Höffler, K., Kaspar, J., Schneider, H.* (2013): Editorial zum Titelthema „Lage und Zukunft der Kriminologie“. *Neue Kriminalpolitik* 25, S. 8-9.
- Hucklesby, A., u.a.* (2016): *Creativity and Effectiveness in the use of electronic monitoring: a case study of five jurisdictions*. University of Leeds, Leeds.
- Jehle, J.-M.* (2015). *Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen*. 6. Aufl., Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.

- Jehle, J.-M.* (2018): Neun Jahre Legalbewährungsuntersuchung – Was wurde bisher erreicht und welche Aussagemöglichkeiten bieten sich? In: Boers, K., Schaerff, M. (Hrsg.): *Kriminologie in Bewegung*. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, S. 428-445.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. und Tetel, C.* (2017): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Jehle, J.-M., Wade, M.* (Hrsg.) (2006). *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems. The Rise of Prosecutorial Power Across Europe*. Springer: Berlin.
- Jehle, J.-M., Wade, M., Elsner, B.* (2008). Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe. Aims and Design of a Comparative Study. In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 14, S. 93-99.
- Kerner, H.-J., Eikens, A., Hartmann, A.* (2011): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Bundesministerium der Justiz, Berlin.
- Morgenstern, C.* (2002): Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Padfield, N., van Zyl Smit, D. und Dünkel, F.* (2010) (Hrsg.): *Release from Prison. European policy and practice*. Willan Publishing, Cullompton.
- Pruin, I., Drenkhahn, K., Grzywa-Holten, J., Morgenstern, C.* (2015): *Kriminologische Forschung und Lehre durch Frieder Dünkel*. BewHi 62, S. 272-279.
- Sessar, K.* (1981): *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2001). *Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter*. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden.
- Treig, J., Pruin, I.* (2018): Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen. In: Maelicke, B., Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Springer, Wiesbaden, S. 313-349.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (1999) (Hrsg.): *Prison Labour – Salvation or Slavery?* Ashgate, Aldershot.

*van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (2001): Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. 2. Aufl., Kluwer, Deventer.*



# Zur überfälligen Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts für erwachsene Straftäter

*Gunnar Duttge*

## 1 Der defizitäre Status quo

Das deutsche Erwachsenenstrafrecht kennt traditionell und bis heute fortdauernd nur zwei Hauptstrafen: die Geld- und die Freiheitsstrafe (§§ 38 f., 40 ff. StGB). Aus Gründen des verfassungsrechtlichen ultima-ratio-Gebots ist mit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) zwar noch eine „Zwischenstufe“ eingeschoben, um die Vollstreckung des Freiheitsentzuges mit all seinen schädlichen Folgewirkungen für die künftige Resozialisierung des Straftäters so lange wie möglich abzuwenden. Diese Aussetzung bildet jedoch de jure lediglich eine Modifikation im praktischen Vollzug der Freiheitsstrafe und keine eigenständige Strafsanktion;<sup>1</sup> von den Verurteilten dürfte sie im Übrigen kaum als Strafe, sondern vielmehr als überraschende Milde der strafenden Staatsgewalt ohne sinnlich wahrnehmbares Übel aufgefasst werden.

Von der Möglichkeit, wie im Jugendstrafrecht weitere Sanktionsformen zu etablieren, um das Recht an die Selbstverständnisse und pädagogischen Einsichten einer modernen Gesellschaft anzupassen, hat der Gesetzgeber für Straftäter ab dem 21. Lebensjahr (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) bis heute keinen Gebrauch gemacht.

Die letzte große Debatte zum Sanktionenrecht bewirkte Anfang der 1990er Jahre die Implementierung der Wiedergutmachungs-Idee als „dritte Spur“ des

---

<sup>1</sup> Vgl. BGHSt 31, 25, 28: „Modifikation der Strafvollstreckung“, „ungeachtet ihrer Eigenständigkeit als besonderes Reaktionsmittel zur ambulanten Behandlung des Täters“.

Sanktionenrechts,<sup>2</sup> resultierend aus der internationalen Opferschutzbewegung;<sup>3</sup> diese Debatte führte schließlich zur Einführung des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ als moderne Alternative zum tradierten justiziellen Zugriff („restorative justice“) mit der Aussicht auf Strafmilderung oder gar ein vollständiges Absehen von Strafe bei Kompensation der verursachten materiellen und/oder immateriellen Schäden (§ 46a StGB)<sup>4</sup>. Weitergehende Reformideen in Bezug auf alternative Strafsanktionen unterhalb der Freiheitsstrafe wurden jedoch nicht aufgegriffen; die jüngste Debatte anlässlich des 72. Deutschen Juristentages betraf allein die Frage, ob das tatrichterliche Ermessen bei der Strafzumessung künftig durch sentencing guidelines eingeschränkt werden sollte (was die deutliche Mehrheit ablehnte)<sup>5</sup>.

Dieses Bild des traditionsbewussten „Weiter so“ steht allerdings in deutlichem Kontrast zu der unbestreitbaren Erkenntnis, dass die Reaktionsmöglichkeiten der strafenden Hoheitsgewalt im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität per saldo auf eine einzige Option – die Geldstrafe – reduziert sind. Eine sanktionsrechtliche „Monokultur“<sup>6</sup> dürfte aber wohl kaum geeignet sein, um auf die Verschiedenheiten von Straftätern und Straftaten zielgenau und angemessen reagieren zu können. Dies ließe sich nur über Bewährungsauflagen erreichen, was aber zwingend eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe voraussetzt (§§ 56 ff. StGB), oder durch vorzeitige Verfahrenseinstellung gegen Auflagen oder Weisungen gem. § 153a StPO unter Verzicht auf einen Schuldspruch.<sup>7</sup>

Eben diese augenfällige Lücke im Spektrum der rechtlichen Optionen hat den deutschen Gesetzgeber zuletzt dazu veranlasst, das Fahrverbot nach § 44 StGB auch für Delikte jenseits des Straßenverkehrs zu öffnen.<sup>8</sup>

Das Fahrverbot sei angesichts des hohen Stellenwertes individueller Mobilität und des mit dem eigenen Auto verbundenen Sozialprestiges eine effektive „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ und daher geeignet, als eine Art „Freiheitsstrafe

<sup>2</sup> Grdl. *Baumann* u.a. (Hrsg.), *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung*, 1992; *Schöb* (Hrsg.), *Wiedergutmachung und Strafrecht*, 1987 und Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag, 1992, C 54 ff.; s.a. *Rössner*, in: *Marks/ders.* (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich – Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens*, 1989, S. 7 ff.; gegen die Anerkennung einer „dritten Spur“ dagegen *Hirsch*, *Armin Kaufmann-GS* 1989, S. 699 ff. und *ZStW* 102 (1990), 534, 537 ff.

<sup>3</sup> Zur internationalen „Renaissance des Opfers“ näher *Eser*, *Armin-Kaufmann-GS* 1989, S. 723 ff.

<sup>4</sup> Retrospektiver Überblick zur Entwicklung bei *Hartmann*, *Kerner-FS* 2013, S. 591 ff.; zur Rechtswirklichkeit näher *Rössner*, *Böttcher-FS* 2007, S. 357 ff.; zur Internationalität *Dünkel*, *Rössner-FS* 2015, S. 499 ff.

<sup>5</sup> [https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/181130\\_djt\\_internet\\_72\\_beschluesse.pdf](https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf) (S. 19 ff.); ausführlich *Kaspar*, Gutachten C zum 72. DJT, 2018, insbes. C 76 ff., 82 ff.

<sup>6</sup> *Duttge*, in: *Höffler* (Hrsg.), *Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?*, 2015, S. 111, 112.

<sup>7</sup> Zu den gravierenden legitimierungstheoretischen Bedenken gegen § 153a StPO – auch im Lichte der Unschuldsumutung – näher *Brüning*, *ZIS* 2015, 586 ff.; milder urteilend *Beulke*, in: *Murmann* (Hrsg.), *Recht ohne Regeln? Die Entformalisierung des Strafrechts*, 2011, S. 45 ff. und v. *Heintschel-Heinegg-FS* 2015, S. 33 ff. (mit Reformvorschlägen); zur schillernden Rechtsnatur der „Auflage“ siehe *Duttge*, *Beulke-FS* 2015, S. 689 ff.

<sup>8</sup> Durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 17.8.2017 (BGBl. I, 3202).

der Moderne“ („Fahrfreiheitsstrafe“)<sup>9</sup> die erhofften spezial- und generalpräventiven Wirkungen besser als eine alleinige Geldstrafe zu erreichen.<sup>10</sup> Wichtig war dem Gesetzgeber dabei aber zugleich, die bisherige Klassifizierung des Fahrverbots als bloße Nebenstrafe beizubehalten, so dass es also nur zusätzlich zu einer Hauptsanktion – in der Regel also zur Geldstrafe – verhängt werden kann. Dadurch sollte den erhebenen verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf eine evtl. Ungleichbehandlung der Straftäter – nicht alle sind Fahrzeugführer – entgegengewirkt werden.<sup>11</sup> Da Strafsanktionen aber den einzelnen Straftäter stets in unterschiedlicher Härte treffen, nicht zuletzt gerade die Geldstrafe (ungeachtet des Tagessatzsystems),<sup>12</sup> ist die vorherrschende „konservierende“ Haltung der Rechtspolitik (jenseits der sich zuletzt überschlagenden Reivirements im Recht der Sicherungsverwahrung)<sup>13</sup> nicht zu übersehen, und ebenso wenig der weiterhin große Mangel an intelligenten Alternativoptionen *de lege lata*. Das ist umso verwunderlicher, als Art und Ausmaß der strafrechtlichen Sanktionierung doch – auf dem Boden der Schuldangemessenheit – vor allem danach auszurichten ist, welche Wirkungen hieraus „für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind“ (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB). Die gängige Rede davon, dass sich das geltende Sanktionenrecht *cum grano salis* bewährt habe,<sup>14</sup> vermag nicht zu überdecken, wie überschaubar die Optionen in der Hand des deutschen Strafrichters tatsächlich sind. Dem internationalen Trend zur Diversifizierung der Strafarten hinkt das deutsche Strafrecht erheblich hinterher.<sup>15</sup>

## 2 Mehr Mut zu sanktionenrechtlicher Innovation!

Dabei hat schon im Jahre 2000 eine vom damaligen Bundesjustizminister eingesetzte Reformkommission die Notwendigkeit betont, das strafrechtliche Sanktionensystem „den gewandelten gesellschaftlichen, technischen und kriminalpolitischen Rahmenbedingungen anzupassen“<sup>16</sup>. Hintergrund war die bereits seinerzeit weithin unstrittige Einsicht, dass die Freiheitsstrafe selbst bei kürzerer Vollzugsdauer schädliche Wirkungen infolge der damit einhergehenden sozialen Exklusion und Isolierung, der

<sup>9</sup> Köhler, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, Kap. 10, III., 5. (S. 658).

<sup>10</sup> BT-Drucks. 18/11272, S. 1, 14 ff. und BT-Drucks. 18/12785, S. 44.

<sup>11</sup> Siehe BT-Drucks. 18/11272, S. 17: „hohe Dossierbarkeit der Gesamtsanktion“; dagegen für eine Ausgestaltung als Hauptstrafe bereits Schöch, DJT-Gutachten (Fn. 2), C 119 f.; Stöckel, Böttcher-FS 2007, S. 617, 624 ff.; sogar als Alternative zur Freiheitsstrafe befürwortet von Roxin, Zipf-GS 1999, S. 135, 146.

<sup>12</sup> Dazu krit. Verrel, Bonner Rechtsjournal 2014, S. 135, 136.

<sup>13</sup> Statt vieler insbesondere Jehle, in: Höffler (Fn. 6), S. 65 ff.; dazu die Beiträge in: Kaspar (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0 – Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, 2017.

<sup>14</sup> Z.B. Dünkel/Morgenstern, Juridica International VIII/2003, 24, 25.

<sup>15</sup> So nachdrücklich etwa Kubiciel, Fahrverbot oder Gemeinnützige Arbeit für Steuersünder? (Kölner Papier zur Kriminalpolitik 3/2014), S. 5 und 7.

<sup>16</sup> Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, Abschlussbericht, 2000, S. 12 ff. (<https://www.bib.uni-mannheim.de/fileadmin/pdf/fachinfo/jura/abschlussber-der-komm-strafreform.pdf>).

radikalen Entmündigung in der „totalen Institution“<sup>17</sup> Vollzugsanstalt und der gefängnisintern latenten „kriminellen Ansteckungsgefahr“ durch Mitinsassen zur Folge hat. In der realen Vollzugspraxis bleibt die von Rechts wegen bezweckte „Warnung“ und „Besserung“ des Straftäters zugunsten einer künftigen „Legalbewährung“ (§ 56 Abs. 1 StGB) nicht selten eine *Fata Morgana*,<sup>18</sup> und dies jedenfalls in der Grundtendenz wohl umso mehr, je länger der Freiheitsentzug andauert. Obgleich das deutsche Strafrecht nominell im Kern noch immer ein „Freiheitsstrafrecht“ darstellt, weil es keinen Straftatbestand kennt, der auf seiner Rechtsfolgen- seite – beim Ausweis des Strafrahmens – auf die Freiheitsstrafe verzichtet, ist die deutsche Kriminalpolitik seit Jahrzehnten auf eine Minimierung des Freiheitvollzuges, mehr noch: nach Möglichkeit auf einen Verzicht hierauf ausgerichtet (vgl. § 47 StGB). Wirkmächtige Einflussfaktoren dieser Entwicklung sind zum einen die verfassungs- und menschenrechtliche Forderung nach einer strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie zum anderen die Unwilligkeit oder Unfähigkeit der Politik, auch für erwachsene Straftäter die Finanzierung einer tatsächlich behandlungs- und lernorientierten Vollzugspraxis zu gewährleisten, so dass die Freiheitsstrafe trotz mancherlei Anstrengungen im Wesentlichen doch eher auf einen sinnlosen, menschlich allseitig frustrierenden Verwahrvollzug hinausläuft. Die Statistik weist aktuell eine Gesamtzahl von ca. 46.690 Inhaftierten (ohne Sicherungsverwahrung und ohne den Jugendstrafvollzug) aus; seit Jahren ist die Tendenz sinkend.<sup>19</sup>

Damit avanciert die Geldstrafe schon seit langem zur faktisch bedeutsamsten Option strafender Reaktion: Zuletzt wurden jährlich etwa 533.000 (erwachsene) Straftäter zu Geldstrafen verurteilt,<sup>20</sup> was gegenüber der vollstreckten Freiheitsstrafe (2017: 33.068)<sup>21</sup> eine um den Faktor 16 potenzierte Anzahl ausmacht. Das geltende Tagessatzsystem orientiert die Höhe der Geldstrafe zwar durchaus an den unterschiedlichen Vermögensverhältnissen der Delinquenten (vgl. § 40 Abs. 2 StGB), kann aber nicht verhindern, dass ein nicht unerheblicher Teil der Verurteilten aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht zahlungsfähig ist und für den intendierten Zwang zum Konsumverzicht – sofern kein anderer „die Rechnung begleicht“ (und damit den Zweck der Strafe vereitelt)<sup>22</sup> – gar kein Spielraum mehr besteht: Die

<sup>17</sup> *Goffman*, *Asyle*. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1973 (Originalausgabe 1961).

<sup>18</sup> Vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, S. 21: „Die Rückfallraten für Straftatlassene sind höher als bei zu ambulanten Sanktionen Verurteilten“.

<sup>19</sup> *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege: Strafvollzug (Fachserie 10, Reihe 4.1.), 2018, S. 11.

<sup>20</sup> *Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2017 (<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Tabellen/RechtskraeftigverurteiltePersonen.html>).

<sup>21</sup> *Ebd.*

<sup>22</sup> Vgl. *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn 122: „Systemschwäche“; nach h.M. aber nicht i.S.d. § 258 Abs. 2 StGB: BGHSt 37, 222 ff.; *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 258 Rn 32; MK-StGB/*Cramer*, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn 35; SSW/*Jahn*, Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2016, § 258 Rn 44; a.A. *Hillenkamp*, Lackner-FS 1987, S. 455 ff.; differenzierend Schönke/Schröder/*Hecker*, Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn 29.

Armutsgefährdungsquote liegt bei stattlichen 16,1 % der deutschen Gesamtbevölkerung,<sup>23</sup> und diese Bevölkerungsgruppe ist zugleich bei den mit Geldstrafe geahndeten Vermögensdelikten (besonders beim Ladendiebstahl) überrepräsentiert. Was sollte aber der Sinn sein, einem aus wirtschaftlicher Bedrängnis zur Straftat Verleiteten eine Strafe aufzuerlegen, die seine existentielle Notlage nur noch steigert – und ihm auf diese Weise mutmaßlich den Anstoß zu weiteren Straftaten gibt, welche die Strafjustiz dann vor die unselige Wahl zwischen Scylla und Charybdis – zweckwidrige Wiederholung von Geldstrafen oder Verhängung einer eigentlich unangemessenen Freiheitsstrafe (ggf. ausweichungshalber zunächst „nur“ auf Bewährung) – stellt?

Es kommt hinzu, dass die Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis von einem Tagessatz zu einem Tag Freiheitsentzug kompensiert wird (§ 43 StGB), was zwangsläufig kurzzeitige Freiheitsstrafen zur Folge hat, die nach § 47 StGB wegen ihrer besonders zweifelhaften „Nützlichkeit“ gerade vermieden werden sollen. Der Anteil der nicht vollstreckbaren am Gesamt der verhängten Geldstrafen ist mit mutmaßlich ca. 10 % (zugleich mindestens 10 % aller Inhaftierten)<sup>24</sup> beachtlich, mit steigender Tendenz.

Auf ein evtl. „Verschulden“ des Delinquenten (in eigenen Angelegenheiten) kommt es dabei nicht an, so dass selbst eine schicksalhaft eingetretene Mittellosigkeit eine Einweisung in die Strafanstalt zur Folge haben kann.<sup>25</sup> Des Weiteren darf ebenso wenig unbeachtet bleiben, dass die Mehrzahl der Geldstrafen nicht in einer mündlichen Hauptverhandlung, sondern im schriftlichen Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft per gerichtlichem Strafbefehl (§ 407 StPO) verhängt wird. Es ist jedoch seit langem bekannt, dass dabei die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten (entgegen Nr. 14 der RiStBV) defizitär und die vorgenommenen Schätzungen häufig nicht realitätsgerecht sind.<sup>26</sup> Mit anderen Worten müssen in Deutschland daher Menschen eine zweckwidrige Strafe erdulden, nur weil die Strafjustiz nicht in der Lage ist, eine angemessene Sanktion auszuwerfen, und dies überdies zu unverhältnismäßigen Kosten der Allgemeinheit, wenn es um das Abbüßen überschaubarer Beträge aus Diebstählen und Betrugsstaten minderschweren

---

<sup>23</sup> Statistisches Bundesamt, Lebensbedingungen, Armutsgefährdung 2017 ([https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/LebensbedingungenArmutsgefahrdung/Tabellen/EUArmutsschwelleGefahrdung\\_SILC.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/LebensbedingungenArmutsgefahrdung/Tabellen/EUArmutsschwelleGefahrdung_SILC.html)).

<sup>24</sup> So die Berechnungen von *Villmow* auf Basis der Strafgefangenen- und Strafverfolgungsstatistik und einer angenommenen durchschnittlichen Verwahrdauer von 30 Tagen: Geldstrafen – Gemeinnützige Arbeit – Ersatzfreiheitsstrafen: Aktuelle Probleme und Reformbedarf, Vortrag v. 16.10.2016, S. 4 ([http://www.sbh-berlin.de/wp-content/uploads/2017/10/20171016Villmow\\_Vortrag\\_Folien.pdf](http://www.sbh-berlin.de/wp-content/uploads/2017/10/20171016Villmow_Vortrag_Folien.pdf)).

<sup>25</sup> Vgl. etwa *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 33 Rn 14: Häufigkeit der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe korreliert mit niedriger beruflicher Position bzw. Arbeitslosigkeit.

<sup>26</sup> Siehe bereits *Heinz*, Müller-Dietz-FS 2001, S. 271, 297; *Kintzi*, DRiZ 2001, 198, 200: Praxis bleibe hinter den geschuldeten Anforderungen weit zurück.

Ausmaßes geht, die Versorgung eines Strafgefangenen hingegen pro Tag etwa 100-150 EUR kostet.<sup>27</sup>

Dieser ernüchternde Befund provoziert die perspektivische Folgefrage, welche Maßgaben eine sinnhaftere Strafsanktion im Lichte der allgemeinen Strafzwecke eigentlich zu erfüllen hätte. Die tatvergeltende Reaktion der Rechtsgemeinschaft erweist sich – allen Abschiedsgesängen szientistisch („zweckrational“) beseelter Präventionslehren zum Trotz – zwar noch immer als zentraler Grund für die Verhängung einer „Strafe“ mit Blick auf die (schuldhaft-vermeidbar) verübte Friedensstörung;<sup>28</sup> jedoch sollten hinsichtlich des jeweiligen Strafmaßes in einem menschenrechtlichen Strafrechtssystem auch spezialpräventive Aspekte hinreichende Beachtung finden.<sup>29</sup> Denn es bilden die erhofften integrativen Wirkungen der Sanktion beim einzelnen Straftäter gleichsam den Schlüssel für die Frage seiner fortbestehenden Gefährlichkeit, und eine erfolgreiche Resozialisierung wirkt zugleich sozialintegrativ auch für andere Risikoträger.

Eine Freiheitsstrafe, die Straftäter aus der Gesellschaft und den hier tagtäglich vonstattgehenden Sozialbeziehungen radikal ausschließt und ihnen daher von vornherein die Möglichkeit positiv stärkender Erfahrungen *innerhalb einer sozialen Rolle* vorenthält, kann von vornherein nicht resozialisierend wirken; sonst bedürfte es nicht der großen Anstrengungen beim „Entlassungsmanagement“ (vgl. § 15 StVollzG) mit sukzessiven Vollzugslockerungen, Sonderurlauben, Hilfen bei der Wiedergewinnung einer wirtschaftlichen und beruflichen Existenzgrundlage (§ 74 StVollzG) und ggf. auch nach Entlassung fortbestehender sozialpädagogischen Nachsorge (Führungsaufsicht, vgl. §§ 68 ff. StGB)<sup>30</sup>:

Denn Straftäter können innerhalb der Strafanstalt bestenfalls legales Verhalten simulieren, aber mangels realexistierender Gelegenheiten zur Rückfälligkeit niemals unter Echtheitsbedingungen tatsächlich erlernen. Eine solche Strafsanktion kommt daher vor allem den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zugute, aus deren Blickfeld das Klientel der Straftäter wohltuend verschwindet. Dies stärkt das allgemeine Sicherheitsgefühl, nicht aber die tatsächliche Sicherheitslage, weil doch mit dem Straftäter in weiterer Zukunft wieder auf der Straße gerechnet werden muss, worauf er einen verfassungskräftigen Anspruch (aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

<sup>27</sup> Das Hessische Justizministerium errechnete für das Jahr 2017 an durchschnittlichen Kosten pro Gefangenen (ohne Baukostenanteil und Sachinvestitionen) einen Betrag von 123,29 € (Justizvollzug in Hessen, 2017, S. 49).

<sup>28</sup> Siehe nur *Kühl*, Eser-FS 2005, S. 149 ff.; *Pawlik*, in: Schumann (Hrsg.), Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat, 2010, S. 59, 78 ff.; *T. Walter*, Strafe und Vergeltung – Rehabilitation und Grenzen eines Prinzips, 2016; zur dabei mitzudenkenden Sozialität in einer freiheitsrechtlich verfassten Rechtsgemeinschaft näher *Kablo*, Hassemer-FS 2010, 383 ff. und *Zaczyk*, Otto-FS 2007, S. 191 ff.; zur Relevanz der Genugtuungsinteressen der Opfer v.a. *Hörnle*, JZ 2006, 950 ff. und in: Neumann-FS 2017, S. 593, 598 ff.

<sup>29</sup> In diesem Sinne bereits *Duttge*, in: Schumann (Fn. 27), S. 1, 13 f.: „Prävention innerhalb der Repression“.

<sup>30</sup> Zur überschaubaren „Erfolgsträchtigkeit“ zur Rückfallverhinderung siehe aber SSW/*Jehle*, Vor § 68 Rn 7 sowie ausführlich *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke/Tetal* (Fn. 18), S. 77 ff.

hat.<sup>31</sup> Dass die Bevölkerung am Strafvollzug allein interessiert, dass er möglichst nichts kostet und nicht negativ in Erscheinung tritt, ist „deprimierend“ für alle, „die diesem System ausgeliefert sind“<sup>32</sup>: Wie soll daraus jedoch Gutes für die Zukunft hervorgehen?

Innovation sollte sich zurückerinnern, dass Straftaten allgemein als erheblich sozialwidriges Verhalten gekennzeichnet sind, dessen (grundsätzliche) Ahndung im Gemeinwohlinteresse liegt. Wenn der verursachte (oder versuchte) „Sozialschaden“<sup>33</sup> somit per definitionem ein solcher ist, der unabhängig von den Realfolgen *stets* die Gesellschaft im Ganzen betrifft, so muss die sanktionenrechtliche Reaktion denknotwendig auf einen „Schadensausgleich“ gegenüber der Rechtsgemeinschaft gerichtet sein.<sup>34</sup> Von einem Verwahrsvollzug mit der zweifelhaften Aussicht auf künftiges Legalverhalten hat aber die Bevölkerung keinen positiven Nutzen, und ebenso wenig wird der „Rechtsfrieden“ durch Geldstrafen wiederhergestellt, die im Falle ihrer Einbringlichkeit sachfern nur den allgemeinen Staatshaushalt mehren.<sup>35</sup>

Dabei lassen sich durchaus eine Vielzahl von gesellschaftlich bedeutsamen Aufgaben vorstellen, die heute nur unzureichend durch Berufsrollenträger abgedeckt sind, d.h. unter hohem Personalmangel leiden und dringend der Unterstützung bedürfen: in der (Alten-)Pflege, Behindertenbetreuung, Postzustellung, bei der Umweltpflege (etwa im Landschafts- und Gartenbau) und in Tierheimen, Museen und caritativen Einrichtungen, der Reinigung in Großstädten und generell in vielen Bereichen des sozialen Lebens zur Unterstützung betagter Menschen, die sich in einer technisierten und digitalisierten Welt zunehmend nicht mehr zurechtfinden; diese Aufzählung dürfte sich bei näherem Nachdenken noch um einige geeignete Anwendungsfelder erweitern lassen.

Wenn Straftäter nicht länger „weggesperrt“ würden, sondern ihre Schuld – soweit diese nicht zu schwer wiegt – auf sozialkonstruktive Weise begleichen könnten, hätte dies nicht nur unmittelbar positive Effekte für die Allgemeinheit, sondern enthielte zugleich resozialisierende Impulse für den einzelnen Straftäter. Die Übernahme sozialrelevanter Aufgaben würde nicht zuletzt die Selbstverantwortung des Delinquenten stärken, was vor inzwischen über 45 Jahren der damalige Regierungsentwurf zum StVollzG zum zentralen Ziel freiheitsentziehender Sanktionen erklärt hat.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> Grundlegend BVerfGE 35, 202, 235 ff.; 45, 187, 238 f.

<sup>32</sup> *Fischer*, Über das Strafen, 2018, S. 354.

<sup>33</sup> *Jakobs*, Amelung-FS 2009, S. 37 ff., 46.

<sup>34</sup> Bereits *Duttge*, in: Schumann (Fn. 27), S. 1, 10; s. auch *Kunz*, Streng-FS 2017, S. 377, 379: „Heilung des Rechtsbruchs“ zum Zweck einer „befriedenden Wirkung gegenüber dem Sanktionierten wie der Allgemeinheit“.

<sup>35</sup> Wie hier auch krit. *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl. 2015, S. 463.

<sup>36</sup> Vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 45: „...um deutlich zu machen, daß die Behandlung den Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern ihn zu selbstverantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll“; krit. dagegen *Baumann u.a.* (Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer), Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973, S. 55: „...weil die Befähigung zur sozialen Verantwortung im Rechtsstaat nicht mehr

Der Straftäter schuldet der Rechtsgemeinschaft also kein „Verschwinden aus dem öffentlichen Raum“, verdient keinen „sozialen Tod“, auch nicht übergangsweise, sondern eine gesellschaftsrelevante tätige Wiedergutmachung, was eine – materielle und/oder immaterielle – Wiedergutmachung zugunsten konkreter Tatopfer keineswegs ausschließt. Die Angebote hierfür dürfen keinesfalls stigmatisierend und sollten ansonsten entsprechend der Vielfalt der Befähigungen möglichst vielfältig sein und im Sinne der Beförderung intrinsischer Motivation auch kleine „Aufstiegsmöglichkeiten“ bereithalten. Es braucht nicht näher erläutert zu werden, dass die reale Konfrontation mit Straftätern auch in der Bevölkerung den notwendigen Abbau von Vorurteilen und Rückbau naiver „Schwarz-Weiß“-Vorstellungen anstoßen würde, insgesamt zum Wohle einer Haltung gegenüber Straftaten und Delinquenten, die von mehr Rationalität und Humanität getragen ist. Es sollte nicht zuletzt wieder in Erinnerung gerufen werden, dass die Rechtspolitik bereits vor 15 Jahren einen konkreten Anlauf unternommen hatte, aus eben den vorstehend skizzierten Gründen Anwendungsbereich und praktische Relevanz der gemeinnützigen Arbeit wesentlich zu vergrößern:<sup>37</sup>

Im Sinne einer „sinnvollen Ergänzung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ bringe sie den Straftäter zugleich „in Kontakt mit positiven Rollenvorbildern, nämlich mit Menschen, die im Rahmen eines Haupt- oder Ehrenamtes Dienst an der Gemeinschaft leisten“.

Zudem bewirke der Arbeitseinsatz beim Delinquenten eine Kontrolle der sonst häufig defizitären „Strukturierung des Tagesablaufs“.

Gegen eine dahingehende Ausweitung des Spektrums von Sanktionsarten, auf die der Tatrichter je nach Angemessenheit im individuellen Fall zurückgreifen könnte, werden seit langem jedoch rechtsgrundsätzliche Einwände vorgebracht:

Zum einen fehle es an jedwedem Sachzusammenhang mit der Straftat, auf die mit dieser Sanktion eine adäquate Antwort gegeben werden solle. Zum anderen sei jedweder Zwang zur „gemeinnützige Arbeit“ verfassungswidrig, weil Art. 12 Abs. 2 und 3 GG eine solche nur als allgemeine (d.h. dem Gleichbehandlungsgebot entsprechende) Dienstleistungspflicht oder allein als unselbständige Ergänzung zu einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung erlaubt. Das erstgenannte Monitum lässt sich jedoch leicht entkräften, denn „spiegelnde Strafen“<sup>38</sup> gehören spätestens seit der neuzeitlichen Aufklärung der Vergangenheit an: Ein modernes Sanktionensystem bestraft Diebstahl oder Meineid, Beleidigung (früher außerdem: Gotteslästerung) und Körperverletzung nicht mehr mit Handabhacken, Herausschneiden der

---

legitimer Zweck eines staatlichen Strafvollzugs sein kann und weil der Vollzug unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und des Übermaßverbotes stehen muß“.

<sup>37</sup> Folgende Zitate entnommen aus BT-Drucks. 15/2725, S. 17; zuvor bereits ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Strafsanktion in Kombination oder als Alternative zur Geldstrafe: BT-Drucks. 14/762; ebenfalls befürwortend auch schon *Dölling*, ZStW 104 (1992), 259, 281 f.

<sup>38</sup> Die „in der Art und in dem Vollzug ... die Missethat, durch welche die Strafe verwirkt wurde, zu sinnlichem, äußerlich erkennbarem Ausdrucke ... bringen“ (*Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 1892, S. 588 f.).



Zunge und körperlicher Züchtigung. Die heute verhängten Geld- und Freiheitsstrafen stehen ebenso wenig in einem konkreten („inneren“) Zusammenhang mit den durch sie sanktionierten Taten. Sie bezwecken vielmehr, bei allen Delikten gleichermaßen eine angemessene Antwort auf das schuldhaft begangene Unrecht zu ermöglichen. Wenn der Gesetzgeber inzwischen selbst beim Fahrverbot keine Bedenken mehr gegen eine Generalisierung des Anwendungsfeldes weit jenseits der Straßenverkehrsdelikte hegt (vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 StGB n.F.)<sup>39</sup>, lassen sich solche auch bei der gemeinnützigen Arbeit nicht mehr überzeugend formulieren.

Die verfassungsrechtliche Problematik hat ihre Schärfe wesentlich dadurch verloren, dass die zentralen Begriffe „Arbeitszwang“ bzw. „Zwangsarbeit“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts längst eine einschränkende Auslegung erfahren haben:

Danach wollte der Verfassungsgeber die zu Zeiten der NS-Diktatur praktizierten Formen eines menschenwürdevidrigen „Totaleinsatzes“<sup>40</sup> untersagen und für die Zukunft auch jedwede sonstige Form von „Arbeitsversklavung“<sup>41</sup>.

Zugleich sollte aber solchen Maßnahmen, die in rechtsstaatlichen Systemen nicht mit dem Makel der Entwürdigung behaftet sind und insoweit auch vor dem Grundgesetz bestehen können, nicht die rechtliche Grundlage entzogen werden. Im „Allgemeinen Redaktionsausschuss“ des Parlamentarischen Rates, aus dessen Entwurf von 1949 das Grundgesetz hervorgegangen ist, findet sich dazu ausdrücklich der Strafvollzug und die „Fürsorgeerziehung“ benannt, sofern diesen jeweils eine gerichtliche Entscheidung vorausgeht.<sup>42</sup> Daraus hat das Bundesverfassungsgericht auf Basis einer historisch-teleologischen Auslegung die Schlussfolgerung gezogen, dass keineswegs „jede hoheitlich gegen den Willen einer Person geforderte Tätigkeit“ per se als verbotener „Arbeitszwang“ im Sinne des Art. 12 Abs. 2 und 3 GG zu bewerten ist. Ausgenommen sind vielmehr „begrenzte Arbeitspflichten (...), die dem Betroffenen durch einen Richter im Rahmen eines (...) gesetzlich ausgeformten und abgestuften Reaktions- und Sanktionssystems als Folge einer von ihm begangenen Straftat auferlegt werden“: Denn solche „machen den Menschen nicht zum Objekt eines unbegrenzten Herrschaftszugriffs und sind auch nicht Ausdruck einer Herabwürdigung oder Diskriminierung des Einzelnen“<sup>43</sup>.

---

<sup>39</sup> Bereits o. Fn. 8 ff.; krit. *Zöpfis*, DAR-Extra 2017, 737: verdeckte Einführung einer „dritten Hauptstrafe“; ausführlich *Lüthge/Klein*, Recht und Politik 2017, 440 ff.; zu den in Betracht kommenden Tätergruppen *Schöch*, NStZ 2018, 15 ff.

<sup>40</sup> Zu Begriff und Geschichte im Überblick: <https://www.zwangsarbeit-archiv.de/zwangsarbeit/zwangsarbeit/zwangsarbeit-2/index.html>. (m.w.N.).

<sup>41</sup> BVerfGE 22, 380, 383; 74, 102, 116 f.; 83, 119, 126; s. auch *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 12 Rn 77: „in enger Beziehung zur Achtung der Menschenwürde“; *Winkler*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 47. ErgLfg. 2015, Art. 12 Rn. 130.

<sup>42</sup> Stellungnahme des Allgemeinen Redaktionsausschusses v. 13./16.12.1948 zur Fassung der 1. Lesung des Hauptausschusses, Parlamentarischer Rat Dr.-Nr. 370 und v. 13.12.1948, Anm. 3 zu Art. 12 GG, PR. 12. 48-370.

<sup>43</sup> BVerfGE 74, 102, 122 (insbes. Rz. 75).

Damit gewinnt die konkrete Ausgestaltung ausschlaggebende Bedeutung und nicht die dogmatische Klassifizierung als Neben- oder Hauptstrafe, als Bewährungsauflage oder Maßregel der Besserung und Sicherung. Keine verbotene „Zwangsarbeit“ bilden insbesondere jene Arbeitspflichten, die sich „vor dem Hintergrund der hoheitlichen Resozialisierungsaufgabe rechtfertigen“ lassen, indem sie dem Strafgefangenen die Werthaftigkeit regelmäßiger (erlaubter) Arbeitstätigkeit zu vermitteln suchen.<sup>44</sup>

Ob es zur Rechtfertigung zwingend einer „Einwilligung“ des Betroffenen bedarf, wie einige Autoren meinen,<sup>45</sup> dürfte eher zu bezweifeln sein: Denn die erstrebte „menschenrechtliche Absicherung“ wird sich kaum dadurch erreichen lassen, dass man dem Betroffenen eine formale Zustimmung abnötigt, die vor dem Hintergrund einer ansonsten drohenden Geld- oder Freiheitsstrafe niemals eine wirklich „freiwillige“ sein kann. Läge es anders, ließe sich die kraft „Autonomieprinzip“ legitimierte „freie Arbeit“ wohl kaum noch als „Strafe“ klassifizieren.

In medizinrechtlichen Kontexten, insbesondere im Bereich der medizinischen Forschung, ist seit langem bekannt, dass die Absicherung gegenüber fremdnütziger „Verobjektivierung“ ein Bündel von Sicherungsvorkehrungen erfordert, von denen sich die Zustimmung der Probanden weder als hinreichende noch als notwendige Bedingung erwiesen hat.<sup>46</sup> Das Insistieren auf das Einwilligungserfordernis dürfte daher nurmehr als unreflektierter Reflex aus den dunklen Erfahrungen der Vergangenheit zu verstehen sein.

Zugunsten einer Einführung (und differenzierten Ausgestaltung) der „gemeinnützigen Arbeit“ als selbständige Hauptstrafe wird man insbesondere ihre Nichtabwählbarkeit (im Unterschied zur Geldstrafe), die hohe Akzeptanz in der deutschen Bevölkerung und den Umstand in die Waagschale werfen müssen, dass diese Sanktion in zahlreichen europäischen Nachbarländern inzwischen bereits erfolgreich praktiziert wird, d.h. überwiegend mit wesentlich geringeren Rückfallquoten verglichen mit den herkömmlichen Sanktionen.<sup>47</sup>

Soweit teilweise bezweifelt wird, ob diese Erfahrungen auf Deutschland übertragbar sein können, ist zu erwidern, dass es auch in Deutschland durchaus schon einige praktische Erfahrungen gibt, nämlich in mittlerweile allen Bundesländern auf

<sup>44</sup> *Winkler*, in: Friauf/Höfling (Fn. 40), Art. 12 Rn. 133 (m. Fn. 750); nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf eine Ersatzfunktion zur erlaubten Freiheitsentziehung begrenzt: *Guy*, JuS 1989, 710, 716.

<sup>45</sup> In diesem Sinne z.B. *Jung*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, 1992, S. 180; *Schneider*, Kriminologie für das 21. Jahrhundert, 2001, 386; *Schöch*, DJT-Gutachten (Fn. 2), C 98; *Streng*, ZStW 111 (1999), 827, 838 f.

<sup>46</sup> Z.B. zum neuen § 40b Abs. 4 AMG (gruppennützige Arzneimittelprüfungen kraft „Forschungsverfügung“) näher *Duttge*, Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 24 (2016), S. 223 ff.

<sup>47</sup> Vorreiter ist Großbritannien mit seinem Criminal Justice Act 1972 gewesen; dort liegt der Anteil gemeinnütziger Arbeit am Gesamt der Strafsanktionen seit Anfang der 1990er Jahren bei ca. 10 % (näher *Morgenstern*, Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen, 2002, S. 23 f.); zum niederländischen Modell von „community service“ und „court education“ s. *Peters*, in: Hilgendorf/Valerius (Hrsg.), Alternative Sanktionsformen zu Freiheits- und Geldstrafe im Strafrecht ausgewählter europäischer Staaten, 2015, S. 12 ff.

Grundlage von Art. 293 EGStGB und der jeweiligen Landesverordnung. Natürlich ist auch mit einer Stärkung der gemeinnützigen Arbeit kein Resozialisierungserfolg in toto garantiert, denn es wird gewiss Delinquenten – vermutlich gar nicht wenige – geben, bei denen sich Motivation und Ausdauer zur Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung in Grenzen halten werden. Insofern bildet die Freiwilligkeit natürlich durchaus einen relevanten Faktor, freilich in praxi mit Blick auf die kriminalpädagogische Sinnhaftigkeit und nicht de jure.

Gemeinnützige Arbeit kann daher Geld- und Freiheitsstrafen im nach oben limitierten Kriminalitätsbereich nicht restlos ersetzen, wohl aber dazu beitragen, dass die hier bestehende Lücke im vorhandenen Sanktionsarsenal insbesondere bei Tätern, die sich durch eine Geldstrafe nicht angemessen sanktionieren oder durch eine solche nicht beeindruckt lassen, nicht zur Kapitulation des Strafjustizsystems führt. Gewiss wird darüber hinaus auch die praktische Umsetzung in den verschiedenen Arbeitsbereichen nicht ohne Schwierigkeiten und Konfliktsituationen vorstattengehen,<sup>48</sup> so dass eine gut durchdachte Organisation, intensive sozialpädagogische Betreuung und regelmäßige Evaluation unverzichtbar erscheint.

Es wäre jedoch ein Zeichen übergroßer Verzagtheit, auf ein derart ambitioniertes und dem Grunde nach allseits befürwortetes Mittel der strafrechtlichen Reaktion allein wegen eines „nicht unerheblichen Verwaltungsaufwands“<sup>49</sup> von vornherein verzichten zu wollen.

Soweit die Reformkommission des Jahres 2000 noch meinte, dass sich die gemeinnützige Arbeit „nicht ohne systematische Brüche in die bestehende Sanktionsdogmatik ... einfügen“ lasse,<sup>50</sup> gilt dies nur dann, sofern man die Freiwilligkeit als zwingendes rechtliches Erfordernis ansehen wollte, weil dann von einer „Strafe“ nicht mehr gut gesprochen werden könnte; dass im Übrigen Grundlage jeder Strafsanktion die Schuld des Täters ist, schließt eine präventive Zielrichtung der Ahndung keineswegs aus.<sup>51</sup>

### 3 Perspektiven

Mit der „gemeinnützigen Arbeit“ ist das Spektrum möglicher Alternativen zur bestehenden „Monokultur“ der strafrechtlichen Reaktion noch bei Weitem nicht ausgeschöpft; es ist damit vielmehr erst das Fenster geöffnet für frischen Wind und eine Welt kreativer Ideen, deren es zur Modernisierung des gesellschaftlich

---

<sup>48</sup> Siehe den Bericht von MinDir *Bendel* (BMJ), in: Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (Fn. 16), S. 108: Arbeitsstörungen „in zahlreichen Fällen“.

<sup>49</sup> *Laubenthal*, Strafvollzug, 7. Aufl. 2015, Rn 4.

<sup>50</sup> *Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems* (Fn. 16), S. 108: „Das deutsche Strafrecht ist ein Schuldstrafrecht; die gemeinnützige Arbeit wird demgegenüber in der Kommission eher als eine präventive Maßnahme gesehen“.

<sup>51</sup> Siehe vorstehende Fn.

hochrelevanten Sanktionenrechts dringend bedarf.<sup>52</sup> Der besondere Vorzug der gemeinnützigen Arbeit besteht darin, dass hier das zugefügte Übel mit der sozialintegrativen Wiedergutmachung zusammenfällt, was diese Art der Sanktionierung weit intelligenter und zukunftsweisender erscheinen lässt als die europaweit inzwischen weithin präferierte Elektronische Fußfessel<sup>53</sup>:

Denn diese bewirkt lediglich einen technikbasierten „Hausarrest“<sup>54</sup> mit der Hoffnung auf Abschreckung nach der *Orwellschen* Devise des „Big brother is watching you!“, die bloße Abschreckung war aber in der Menschheitsgeschichte noch niemals ein geeignetes Mittel, um Menschen dauerhaft für ein rücksichtsvolles Sozialverhalten zu gewinnen.

Die kriminologischen Erkenntnisse in Deutschland begründen große Skepsis zur Elektronischen Fußfessel, weil hier im Kern der Glaube an technische anstatt an zwischenmenschliche Interaktion vorherrscht, was aber das Problem der Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerade nicht löst, sondern nur auf die Zukunft verschiebt.<sup>55</sup> Darüber hinaus werden die Familienangehörigen gleichsam in „Sippenhaft“ genommen<sup>56</sup>. Die Erfahrungen in den europäischen Nachbarländern zeigen, dass die Elektronische Fußfessel bestehende soziale Hilfesysteme wie insbesondere die Bewährungshilfe eher untergräbt und ohnehin nur bei einem Teil der Delinquenten – die über einen festen Wohnsitz verfügen – überhaupt zur Anwendung kommen kann.<sup>57</sup>

Es besteht also nach alledem dringender Anlass für kreative Konzepte und die Erprobung neuer Strafsanktionen. Gewiss war in der Vergangenheit die Ablösung der Todes- durch die Freiheitsstrafe ein wesentlicher Fortschritt in der Humanität des Strafens; wenn gesellschaftliche Entwicklung und sozialpsychologische Einsichten aber voranschreiten, dann sollte das strafrechtliche Sanktionensystem nicht auf dem Stand des 19. Jahrhunderts stehenbleiben. Das gilt umso mehr, als in der internationalen strafphilosophischen Debatte längst ganz andere Ideen diskutiert werden, die insbesondere die Nutzung der Neurotechnologien in Zweckerweiterung des medizinischen Fortschritts in Aussicht nehmen.<sup>58</sup> Bevor solche Neuro-Sanktionen eine realistische Perspektive gewinnen, sollte sich das tradierte Strafrecht also frühzeitig selbst darum bemühen, die Lücken des bestehenden Systems mit humanen – die

<sup>52</sup> Ausgewählte „moderne“ Strafsanktionen im deutsch-österreich-polnischen Rechtsvergleich bei *Hochmayr*, ZStW 124 (2012), 64 ff.

<sup>53</sup> Im Überblick *Önel*, Verfassungsmäßigkeit und Effektivität der „elektronischen Fußfessel“, 2012, S. 11 f.; näher *H.-J. Albrecht*, in: Schöch/Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 109 ff.; deutsch-österreichisch-polnischer Rechtsvergleich bei *Hochmayr/Malolepszy*, in: *Plywaczewski* (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des Strafrechts und der Kriminologie*, Bd. 6 (2014), S. 31 ff.

<sup>54</sup> Vgl. *Petersilia*, *Criminal Justice* 2 (1987), H. 4, S. 17: „a man`s home is his prison“.

<sup>55</sup> *M. Walter*, in: Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (Fn. 16), S. 160: „Technokontrolle“, zur gegenwärtigen Nutzung näher *Fünfsinn/Kolz*, StV 2016, 191 ff.

<sup>56</sup> Siehe auch *Streng*, ZStW 111 (1999), 827, 849: „Hauskoller“.

<sup>57</sup> Vgl. *Schöch*, DJT-Gutachten (Fn. 2), C 101.

<sup>58</sup> Dazu im Überblick *Duttge*, in: Höffler (Fn. 6), S. 111 ff.

Menschenwürde respektierenden – Formen der Sanktionierung auszufüllen. Um die notwendigen Innovationen und existierenden Erfahrungen zu bündeln, bedarf es der Einsetzung einer „großen Reformkommission“, die sich nicht auf Experten der Strafrechtspraxis und Kriminologie beschränkt, sondern Soziologen, Sozialpädagogen und Ethiker einbezieht.

Der durchaus vorhandene Sachverstand der vielen Einzelwissenschaften muss zusammengeführt werden, um der Kreativität Raum zu geben. Und dabei dürfen natürlich auch die internationalen Erfahrungen und Ideen nicht ausgeschlossen bleiben.<sup>59</sup>

Dass eine Modernisierung des Strafrechts stets das Zusammenführen kriminalpolitischer Bewertungen mit empirischen Erkenntnissen erfordert, hat der *verehrte Jubilar* schon frühzeitig justament im Kontext eines Forschungsprojekts zur „Gemeinnützigen Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“<sup>60</sup> und hernach in zahlreichen Publikationen und nicht zuletzt im Rahmen lebhafter Diskussionen in den Göttinger Doktorandenseminaren stets mit Nachdruck betont.

Ihm ist es seit langem selbstverständlich, dass bei allem Nachdenken über philosophische, rechtsdogmatische und prozessrechtliche Dimensionen staatlichen Strafens der Realbezug niemals fehlen darf, dass also eine rationale Kriminalpolitik und Strafrechtspraxis notwendig eine „wissensbasierte“ ist.<sup>61</sup>

Anlässlich eines Symposions der Göttinger Akademie der Wissenschaften zum „strafenden Gesetz im sozialen Rechtsstaat“ wies er mit Recht auf die besondere Wichtigkeit der Sanktionenwahl hin: „Wir tun so, als ob 90 Tagessätze Geldstrafe, drei Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung und drei Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung dasselbe seien; das ist aber in der Lebenswirklichkeit etwas ganz Unterschiedliches, das sich nach spezialpräventiven Gesichtspunkten unterscheidet“<sup>62</sup>. Aber nicht nur der sozial-empirische Rückbezug der geltenden, sondern die fortlaufende Suche nach verbesserten Sanktionen bildet die aktuelle wie künftige Aufgabe, denn auch insoweit gilt die *Jehle*’sche Devise: „Nur was sich ändert, bleibt bestehen“<sup>63</sup>.

Ihm ist daher dieser Beitrag mit besonderem Dank für die stets wohlwollend-kollegiale Wegbegleitung am Göttinger Institut für Kriminalwissenschaften und mit den besten Wünschen für hoffentlich noch viele weitere Jahre der mahnenden Aufklärung gewidmet.

---

<sup>59</sup> Zur Sinnhaftigkeit internationaler Vergleiche z.B. *Jehle*, Yamanaka-FS 2017, S. 653 ff.; insbes. zu den strafrechtlichen Sanktionen im Vergleich zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz *ders./Fink/Pilgram*, JSt 2015, 81 ff.

<sup>60</sup> *Jehle/Feuerhelm/Block*, Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung, 1990, S. 18.

<sup>61</sup> *Jehle*, Egg-FS 2013, S. 329 ff.: Plädoyer für eine wissensbasierte Kriminalpolitik und Strafrechtspraxis.

<sup>62</sup> *Jehle*, Diskussionsbeitrag, in: Schumann (Fn. 27), S. 26.

<sup>63</sup> *Jehle/Palmowski*, BewHi 2015, 101, 113, hier bezogen auf die sozialen Dienste.



# § 217 StGB im System des (Straf-)Rechts

*Uwe Murmann*

## 1 Einleitung

Es ist ein gewagtes Unterfangen, über eine Strafnorm zu schreiben, die auf dem Prüfstand des BVerfG steht. Bei Durchsicht der Druckfahnen war noch offen, wie die Entscheidung ausgehen würde. Die nachfolgenden Überlegungen sprechen gegen eine Verfassungswidrigkeit und behalten aus meiner Sicht auch dann Relevanz, wenn das BVerfG anders entscheiden sollte. So möchte ich die nachfolgenden Überlegungen einem geschätzten Kollegen widmen, der den kriminalwissenschaftlichen Austausch innerhalb Göttingens und auch nach außen entscheidend gefördert hat und dessen Kompetenz und Freundlichkeit das Miteinander in der strafrechtlichen Säule geprägt hat und hoffentlich auch in Zukunft weiter bereichert.

Seit 10.12.2015 ist die Beihilfe zum Suizid nach § 217 StGB strafbar.<sup>1</sup> Der Einführung der Vorschrift ging eine intensive gesellschaftliche und parlamentarische Diskussion voraus. Anlass für die aktuelle Debatte war vor allem die von vielen kritisch beurteilte Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen.<sup>2</sup> Es standen sich unterschiedliche Entwürfe gegenüber<sup>3</sup> und es gab eine – nicht zuletzt in der Strafrechtswissenschaft – starke Gruppe derer, die einer (straf-)rechtlichen Regelung überhaupt ablehnend gegenüberstanden und für die Beibehaltung der vollständigen

---

<sup>1</sup> BGBl. I, S. 2177, Gesetz vom 3.12.2015.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2, 9.

<sup>3</sup> Zu konkurrierenden und früheren Entwürfen *Feldmann*, GA 2012, 498, 502 ff.; *Jäger*, JZ 2015, 875, 879 ff.; *Schöch*, FS Kühl, 2014, S. 586 ff.; *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 156 ff.

Straflosigkeit der Beihilfe zum (eigenverantwortlichen) Suizid plädierten.<sup>4</sup> Die Diskussion ist nach der Einführung des Gesetzes nicht abgerissen, sondern auf die Qualität der gesetzlichen Regelung und deren verfassungsrechtliche Bewertung erweitert worden. In einem ersten Schritt sollen kurz die dogmatischen Voraussetzungen von § 217 StGB erörtert werden (2), anschließend werden ratio und vor allem die Legitimität der Vorschrift einer kritischen Betrachtung unterzogen (3). Abschließend sind notwendige teleologische Reduktionen anzusprechen (4).

Es ist darauf hinzuweisen, dass es hier um eine dogmatische, nicht um eine kriminalpolitische Stellungnahme geht. Dieser Hinweis ist deshalb besonders veranlasst, weil das behandelte Thema zu einer persönlichen Stellungnahme herausfordert (und eine solche nicht selten in dogmatischem oder verfassungsrechtlichem Gewand auftritt).<sup>5</sup> Auch wenn es gewiss gute Gründe gibt, anderer Auffassung als der parlamentarische Gesetzgeber zu sein, soll hier gewissermaßen gutwillig dessen Überlegungen und der gesetzlichen Umsetzung gefolgt werden.

## 2 Tatbestandliche Voraussetzungen von § 217 StGB

§ 217 StGB erhebt bestimmte Verhaltensweisen, die bei äußerlicher Betrachtung den Charakter von Beihilfefähigkeiten zu einer Selbsttötung aufweisen, zu einem tatbestandsmäßigen Verhalten.<sup>6</sup>

Was eine *Selbsttötung* ist, ist in Abgrenzung von der einvernehmlichen Fremdtötung, wie sie § 216 StGB unter Strafe stellt, zu bestimmen. Die Diskussion dieses Abgrenzungsproblems hat eine lange Tradition; herrschend ist die Auffassung, wonach ausschlaggebend ist, wer das Tötungsgeschehen beherrscht. Liegt die Tatherrschaft beim Außenstehenden, so handelt es sich um eine Fremdtötung, liegt die Herrschaft beim Opfer, so liegt eine Selbsttötung vor.<sup>7</sup> Nimmt also der Sterbewillige den Giftbecher aus der Hand des Außenstehenden und trinkt das Gift selbst, so liegt eine Selbsttötung vor. Injiziert der Außenstehende dem Opfer das Gift, so handelt es sich um eine Fremdtötung an deren Strafbarkeit nach § 216 StGB auch die

<sup>4</sup> Stellungnahme der deutschen Strafrechtslehrerinnen und -lehrer als Anhang 1 abgedruckt bei *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 216 ff. Vgl. auch zusammenfassend BeckOK-StGB/Oglakcioglu, § 217 Rn. 6. Eingehend für Verfassungswidrigkeit Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, § 217 Rn. 2 ff. Es sind mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig; der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vom BVerfG (NJW 2016, 558) abgelehnt worden.

<sup>5</sup> Wenn etwa *Taupitz*, medstra 2016, 323, 326, eine offensichtlich weder vom Gesetzgeber noch sonst irgendjemandem gemeinte und auch nicht zwingende (eingehend *Bergbäuser*, GA 2017, 383 ff.) Wortlautauslegung als „Ausweg“ propagiert, der die „Strafandrohung völlig ins Leere“ laufen lässt

<sup>6</sup> *Grünenwald*, JZ 2016, 938, 940.

<sup>7</sup> Grundlegend aus der Rechtsprechung der „Gisela-Fall“ BGHSt 19, 135 = MDR 1964, 335 m. Anm. *Dreher*; dazu auch *Eser*, Juristischer Studienkurs. Strafrecht III, 2. Aufl. 1981, Fall 3; *Paehler*, MDR 1964, 647; *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Aufl. 2015, S. 567 ff.; im Anschluss an BGHSt 19, 135 ebenso BGH bei *Dallinger*, MDR 1966, 382 und OLG München, NStE Nr. 4 zu § 216 StGB (Fall Hackethal). So auch der Gesetzgeber zu § 217 StGB, BT-Drs. 18/5373, S. 10. Vorschlag für ein abweichendes Abgrenzungskriterium bei *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 353 ff.



Einwilligung des Opfers nichts ändert. Führt der Außenstehende den Becher zum Mund des Sterbewilligen, der noch entscheiden kann, ob er das Gift trinken will, so dürften die besseren Gründe für einen Suizid sprechen. Die Nichtbewilligung einer lebensrettenden Behandlung fällt im vorliegenden Kontext ebenso wenig wie das sogenannte „Sterbefasten“ unter den Begriff des Suizids.<sup>8</sup> Freilich ist nicht allein der äußere Vollzug der tödlichen Handlung ausschlaggebend. Denn (mittelbare) Täterschaft kann auch durch Wissens- oder Willensdefizite beim Opfer begründet werden, wenn etwa das den Giftbecher ergreifende Opfer nicht frei verantwortlich handelt. Umstritten sind allerdings die Voraussetzungen der Freiverantwortlichkeit (vgl. dazu unten 0). Teilweise wird angenommen, die Verantwortlichkeit des Opfers sei erst durch Zustände ausgeschlossen, die in ihrem Gewicht den in §§ 20, 35 StGB geregelten Entschuldigungsgründen entsprechen. Im Schrifttum herrschend ist wohl die Auffassung, dass die zur rechtfertigenden Einwilligung entwickelten (möglicherweise mit Blick auf § 216 StGB modifizierten) Maßstäbe auf die Fälle der Selbstschädigung des Opfers zu übertragen seien.<sup>9</sup> Diese Auffassung verdient grundsätzlich Zustimmung, weil es bei der Selbstschädigung ebenso wie bei der Einwilligung um die Verfügung des Opfers über seine eigenen Rechtsgüter geht.<sup>10</sup> Unabhängig von der vertretenen Auffassung setzt die Anwendung von § 217 StGB jedenfalls voraus, dass die Unterstützungshandlung keine mittelbare Täterschaft begründet.

Da die indirekte Sterbehilfe phänomenologisch im Regelfall<sup>11</sup> eine Fremdtötung darstellt (weshalb die Begründung ihrer Straflosigkeit in einem Spannungsverhältnis mit § 216 StGB steht),<sup>12</sup> fällt diese Konstellation nicht in den Anwendungsbereich von § 217 StGB.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Überzeugend zum „Sterbefasten“ *Duttge/Simon*, NStZ 2017, 512, 516; vgl. auch *Kuhli*, ZIS 2017, 243, 246. A.A. offenbar *Berghäuser*, GA 2017, 383, 389; *Taupitz*, medstra 2016, 323, 324.

<sup>9</sup> Eingehend zu den unterschiedlichen Konzeptionen *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 433 ff.; zusammenfassend *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 23 Rn. 78 ff.; *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 145 ff. Aus der Rechtsprechung im Sinne der „Einwilligungslösung“ BGH, NStZ 1985, 25, 26; OLG Hamburg, NStZ 2016, 530, 532.

<sup>10</sup> Zum verbleibenden Differenzierungsbedarf *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 475 ff.

<sup>11</sup> Das stellt sich anders dar, wenn das lebensverkürzende Medikament nicht etwa durch den Arzt direkt in den Körper des Patienten eingebracht wird, sondern der Arzt dem Patienten die Möglichkeit gibt, das Medikament selbst zu applizieren. Dann liegt die Förderung eines Suizids vor (vgl. *Hilgendorf*, JZ 2014, 545, 549; *Magnus*, medstra 2016, 210, 216 f.). Schon wertungsmäßig kann dies keine Strafbarkeit nach § 217 StGB begründen, wenn bei Vornahme der lebensverkürzenden Handlung durch den Arzt eine Strafbarkeit aus § 216 StGB nicht begründet ist. Sollte nicht bereits die Geschäftsmäßigkeit zu verneinen sein (ablehnend *Hilgendorf*, JZ 2014, 545, 549), wäre jedenfalls der Tatbestand von § 217 StGB in solchen Fällen teleologisch zu reduzieren, weil die Entscheidung zugunsten einer solchen Schmerztherapie nicht als defizitär zu bewerten ist; s.u. im Text.

<sup>12</sup> *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 21 Rn. 78.

<sup>13</sup> Zutreffend BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 15; vgl. auch *Grünevald*, JZ 2016, 938, 944 f. Nicht überzeugend ist die Annahme des Gesetzgebers, die Straflosigkeit von passiver und indirekter Sterbehilfe werde (erst) durch das Absichtserfordernis des § 217 StGB sichergestellt (BT-Drs. 18/5737, S. 18; *Weißer*, ZJS 2016, 525, 527; zutreffend kritisch *Eidam*, medstra 2016, 17, 21; *Grünevald*, JZ 2016, 938, 944; *Kubicjel*, ZIS 2016, 396, 401; BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 29.1; auch *Frendl/Timm*, GA 2012, 491 f.). Neue Probleme für die Begründung der Straflosigkeit von passiver und indirekter Sterbehilfe sehen dagegen *Berghäuser*, ZStW 128 (2016), 741, 762 f. und *Hecker*, GA

*Tathandlungen* des § 217 StGB sind das Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln einer Gelegenheit zur Selbsttötung. Ein *Gewähren* liegt vor, wenn der Täter dem Suizidwilligen eine Situation eröffnet, in der dieser unmittelbar die Selbsttötungshandlung vornehmen kann, insbesondere durch das Zugänglichmachen eines Gifts.<sup>14</sup> Das *Verschaffen* soll sich vom Gewähren dadurch unterscheiden, dass die Mittel dem Täter noch nicht zur Verfügung stehen, er sie vielmehr erst noch besorgen muss.<sup>15</sup> Es erscheint zweifelhaft, ob sich daraus ein originärer Anwendungsbereich ergibt, der nicht auch von dem Gewähren abgedeckt wäre. Das *Vermitteln* zielt auf die Herstellung eines Kontaktes zwischen dem Suizidwilligen und einer Person, die hierzu Gelegenheit gewährt oder verschafft.<sup>16</sup> § 217 StGB erfasst demnach nicht schon jede Förderungshandlung, insbesondere nicht die bloße psychische Bestärkung und auch nicht das Hervorrufen eines Selbsttötungsentschlusses (also nicht die Anstiftung zum Suizid).<sup>17</sup> Angebracht erscheint noch eine Präzisierung: Selbstverständlich sind die meisten suizidwilligen Personen, sofern sie körperlich nicht ganz erheblich eingeschränkt sind, durchaus in der Lage, einen Suizid auch ohne fremde Hilfe zu realisieren. Eine Gelegenheit zum Suizid besteht also ohnehin. Die Tathandlung liegt folglich darin, eine bestimmte Form des Suizids, insbesondere eine schonende und schmerzfreie Form zu ermöglichen.<sup>18</sup>

Unter *Geschäftsmäßigkeit* ist ein auf Wiederholung angelegtes Verhalten zu verstehen, das – in Abgrenzung von der Gewerbsmäßigkeit – keine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt.<sup>19</sup>

---

2016, 455, 458, der darauf verweist, dass die indirekte Sterbehilfe nach bisherigem Recht „straflos gestellt“ sei. Auch wenn dies allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur entspricht, folgt es gerade nicht aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 216 StGB. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an dieser Situation durch § 217 StGB etwas ändern sollte.

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 18; *Gaede*, JuS 2016, 385, 388; SSW-StGB/*Momsen*, 4. Aufl. 2019, § 217 Rn. 8; BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 18 ff.; zum Unmittelbarkeitsanfordernis auch *Kubicel*, ZIS 2016, 396, 402. Der Gesetzgeber und die meisten Stimmen in der Literatur nennen auch das Bereitstellen von Räumlichkeiten; z.B. *Weißer*, ZJS 2016, 525, 527. *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 684 sehen das zu Recht kritisch, weil die Wahl der Räumlichkeiten für die Durchführung einer Selbsttötung im Regelfall keine Rolle spielt.

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 18; *Gaede*, JuS 2016, 385, 388; *Hecker*, GA 2016, 455, 456; SSW-StGB/*Momsen*, 4. Aufl. 2019, § 217 Rn. 9.

<sup>16</sup> Näher – auch zur problematischen Vorverlagerung der Strafbarkeit und zu alternativen Konzepten – BT-Drs. 18/5373, S. 18; *Käper/Zopf*, Rn. 268; SSW-StGB/*Momsen*, 4. Aufl. 2019, § 217 Rn. 10; BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 22; *Taupitz*, medstra 2016, 323, 324; *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 685 ff.

<sup>17</sup> BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 17; *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 685. Zum Verzicht auf eine Anstiftungsstrafbarkeit kritisch *Grünwald*, JZ 2016, 938, 942 f., 947; *Herzberg*, ZIS 2016, 440, 441; *Magnus*, medstra 2016, 210, 213.

<sup>18</sup> *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 683.

<sup>19</sup> BT-Drs. 18, 5373, S. 16 f. Im Gesetzgebungsverfahren war zunächst auch das Erfordernis einer Gewerbsmäßigkeit im Gespräch, das aber leicht durch die Schaffung von Vereinsstrukturen und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen unterlaufen (BT-Drs. 18/5373, S. 14; *Jäger*, JZ 2015, 875, 880 f.: Gewinnerzielungsabsicht werde „kaschiert“; *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 688 f.) werden kann; die Sterbehilfeorganisationen hatten im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ihre Satzungen bereits entsprechend angepasst; BT-Drs. 18/5373, S. 14.

Das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit soll dem Tatbestand die maßgeblichen Konturen geben und insbesondere den Bezug zum Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten herstellen, um dessen Schutz es dem Gesetzgeber ging. Auf die Auslegung dieses Erfordernisses wird deshalb unten (unter 3) im Zusammenhang mit den Überlegungen zur ratio der Vorschrift noch näher eingegangen.

Subjektiv wird *Förderungsabsicht* vorausgesetzt,<sup>20</sup> die sich auf die Tathandlung, nicht aber auf den erfolgreichen Abschluss des Suizids beziehen muss; insoweit genüge *dolus eventualis*.<sup>21</sup> Die Strafbarkeit soll also auch dann begründet sein, wenn der Täter den Suizid zwar als solchen missbilligt, ihn aber gleichwohl, etwa um dem zum Suizid entschlossenen Opfer die Wahl eines schmerzhafteren Mittels zu ersparen, fördern will.<sup>22</sup>

Nicht erforderlich ist, dass es tatsächlich zum Suizid kommt; § 217 StGB setzt also keinen Erfolg voraus; es handelt sich um ein *Tätigkeitsdelikt*.<sup>23</sup> Beim Gewähren oder Verschaffen der Gelegenheit soll die Tat dann vollendet sein, „wenn die äußeren Bedingungen für die Selbsttötung günstiger gestaltet sind“.<sup>24</sup> Beim Vermitteln einer Gelegenheit soll es nicht einmal darauf ankommen, dass Sterbewilliger und Sterbehelfer miteinander in Kontakt getreten sind.<sup>25</sup> Die Strafbarkeit setzt damit bei allen Tathandlungen bereits im Vorfeld eines Selbsttötungsversuchs an.<sup>26</sup>

Der *persönliche Strafausschließungsgrund*<sup>27</sup> des Abs. 2 betrifft die Teilnahme (§§ 26, 27 StGB). Voraussetzung eines Strafausschlusses ist, dass der Teilnehmer ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder eine sonst nahestehende Person<sup>28</sup> ist und nicht geschäftsmäßig handelt. Der Gesetzgeber unterstellt solchen Personen, dass ihr Handeln von Mitgefühl in extremen Ausnahmesituationen geprägt ist.<sup>29</sup>

---

<sup>20</sup> Kritisch *Freund/Timm*, GA 2012, 491, 494.

<sup>21</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 19. Der Gesetzgeber hat sich insoweit auf eine Parallele zur Beihilfe berufen, weil auch der Gehilfe hinsichtlich der Haupttat lediglich mit *dolus eventualis* handeln müsse. Kritisch *Duttge*, ZStW 129 (2017), 448, 465.

<sup>22</sup> Diese Fallkonstellation wird schon vom Gesetzgeber in einer Weise dargestellt, die impliziert, dass dem Täter letztlich eine Schutzbehauptung abgeschnitten werden soll; BT-Drs. 18/5373, S. 19; ebenso BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 29.

<sup>23</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 19. *Weißer*, ZJS 2016, 525, 527, spricht von einem Unternehmensdelikt (wobei offensichtlich nur ein unechtes Unternehmensdelikt gemeint sein kann; vgl. *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 14 Rn. 36 f.), weil der Täter es „unternimmt, den Suizid eines anderen zu fördern“. Das ist zwar eine mögliche Umschreibung der in § 217 Abs. 1 StGB geforderten Tathandlungen. Aber sinnvoll ist das nicht, denn die gesetzlich beschriebene Tathandlung kennzeichnet weder bezogen auf das Fördern noch bezogen auf den Suizid eine Versuchshandlung (die dann mit der für Unternehmensdelikte charakteristischen Weise bereits als Vollendung anzusehen ist). Denn der fördernde Beitrag liegt abgeschlossen vor und das Versuchsstadium bezogen auf einen Suizid ist noch nicht erreicht.

<sup>24</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 18.

<sup>25</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 18.

<sup>26</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 16, 19.

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 19; *Grünewald*, JZ 2016, 938, 941; BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 3.

<sup>28</sup> Hier kann insbesondere auf § 35 Abs. 1 StGB zurückgegriffen werden; BT-Drs. 18/5373, S. 20; *Gaede*, JuS 2016, 385, 391 f.; BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 31.

<sup>29</sup> Vgl. *Gaede*, JuS 2016, 385, 391. Das ist freilich keine Selbstverständlichkeit, vgl. *Eibach*, ZfL 2016, 16, 17; *Duttge*, ZStW 129 (2017), 448, 455; *Taupitz*, medstra 2016, 323, 328.

Aus § 217 Abs. 2 StGB lässt sich auch der Schluss ziehen, dass die *Teilnahmestrafbarkeit* kein geschäftsmäßiges Verhalten voraussetzt – denn wenn es vorausgesetzt wäre, müsste das Fehlen von Geschäftsmäßigkeit nicht ausdrücklich als Voraussetzung der Straffreiheit genannt werden.<sup>30</sup> Es handelt sich bei der Geschäftsmäßigkeit um ein strafbarkeitsbegründendes persönliches Merkmal nach § 28 Abs. 1 StGB.<sup>31</sup> Aus dem Wortlaut wird verschiedentlich geschlossen, dass auch der Suizidwillige selbst als Teilnehmer in Betracht komme, wenn er etwa eine andere Person dazu bestimmt, ihm die Gelegenheit zur Selbsttötung zu gewähren.<sup>32</sup> Der Gesetzgeber wollte das unter Hinweis auf die Grundsätze der notwendigen Teilnahme ausschließen.<sup>33</sup> Für die Straffreiheit ist vor allem die Lehre vom akzessorischen Rechtsgutsangriff anzuführen,<sup>34</sup> die dieses Ergebnis freilich nur dann trägt, wenn die Norm gerade dem Schutz des Sterbewilligen, und nicht (nur) überindividuellen Interessen dient (dazu 3).<sup>35</sup>

### 3 Legitimität der Vorschrift

Erhebliche Schwierigkeiten macht die Bestimmung des Rechtsguts von § 217 StGB, womit dann auch sogleich die Frage nach der Legitimität der Vorschrift aufgeworfen ist. Nach Überlegungen zu den unterschiedlichen Ansätzen der Unrechtsbegründung (3.1) offenbart ein Blick auf § 216 StGB Parallelen zu § 217 StGB (3.2) und eröffnet damit ein Verständnis für einen systematischen Zusammenhang dieser Vorschriften im Rahmen einer Unrechtsbegründung, die an das Risiko einer defizitären Entscheidung anknüpft (3.3). Die Kritik aus der Literatur kann die Legitimität von § 217 StGB letztlich nicht in Frage stellen (0), so dass schließlich eine Interpretation des für die Norm zentralen Begriffs der „Geschäftsmäßigkeit“ vor dem Hintergrund der ratio der Vorschrift möglich ist (3.5).

#### 3.1 Ansätze zur Unrechtsbegründung

Die Frage nach dem Unrechtsgehalt der Förderung einer Selbsttötung wäre verhältnismäßig einfach zu beantworten, wenn schon der *Suizid* ein *Unrecht darstellen* würde, so dass sich das Fehlen einer akzessorischen Teilnahmehaftung lediglich aus einer kriminalpolitischen Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine Kriminalisierung des

<sup>30</sup> *Grünevald*, JZ 2016, 938, 941.

<sup>31</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 19; *Hecker*, GA 2016, 455, 462; *Weifer*, ZJS 2016, 528.

<sup>32</sup> SSW-StGB/*Momsen*, 4. Aufl. 2019, § 217 Rn. 18; BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 1.2, 35 ff.

<sup>33</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 20; auch BVerfG, NJW 2016, 558 f.; kritisch *Berghäuser*, ZStW 128 (2016), 741, 773 ff.; *Hecker*, GA 2016, 455, 461.

<sup>34</sup> SSW/*Murmann*, Vor §§ 25 ff. Rn. 17.

<sup>35</sup> Vgl. etwa BVerfG, NJW 2016, 558, 559; *Fateh-Moghadam*, MedR 2016, 716 f.; *Gaede*, JuS 2016, 385, 391; *Taupitz*, medstra 2016, 323, 329; *Weifer*, ZJS 2016, 528 f.

Suizids ergeben würde. Es dürfte aber mittlerweile weitgehend konsentiert sein, dass der Suizid als lediglich selbstverletzendes Verhalten kein Unrecht darstellt.<sup>36</sup>

Damit findet eine kontroverse Entwicklung einen vorläufigen Abschluss.<sup>37</sup> Es liegt aber nicht fern anzunehmen, dass auch in der gegenwärtigen Diskussion zur Frage der Bewertung des Suizids noch gegenläufige moralische Wertungen und festgefügte Wertvorstellungen mitschwingen.<sup>38</sup> Das gilt nicht zuletzt für die historisch wirkmächtige Vorstellung, den Unrechtsgehalt des Suizids aus der Geschöpflichkeit des Menschen, also letztlich als Ungehorsam gegen einen göttlichen Willen zu erklären.<sup>39</sup> Aufklärerischem Rationalismus bereits verpflichtet ist die Annahme, der Suizid schädige den Staat, weil sie ihm ein Mitglied entziehe. Diese Auffassung, die sich schon bei *Beccaria* findet,<sup>40</sup> hat in Deutschland während der NS-Zeit Anklang gefunden<sup>41</sup> und impliziert die schreckliche Unterscheidung in Leben, das dem Staat nützt und solches, das ihm gleichgültig ist.<sup>42</sup> Unter der Geltung des Grundgesetzes, das den Staat in den Dienst des Menschen stellt (Art. 1 GG),<sup>43</sup> ist dieser Ansatz nicht mehr haltbar. Es fehlt freilich auch nicht an Versuchen, den Suizid der Verfügungsmacht der sittlichen Person um ihrer selbst willen zu entziehen.<sup>44</sup> Aber diese Ansätze betreffen nicht das Recht, das sich mit der Freiheitsordnung der Menschen in ihren

<sup>36</sup> Das sieht auch der deutsche Gesetzgeber so; BT-Drs. 18/5373, S. 10, 13; vgl. auch EGMR, NJW 2011, 3773, 3774 (Haas/Schweiz); *Dreier*, JZ 2007, 317, 319; *Fateh-Moghadam*, vorgänge. 54(210/211), 53, 56 f.; *Gärditz*, ZfL 2015, 114; *Grünewald*, JZ 2016, 938, 942; *Roxin*, NStZ 2016, 186; *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 62 ff.; *Weißer*, ZStW 128 (2016), 106, 128. Eingehend zur Problematik *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 215 ff. Vgl. auch *Kubli*, ZStW 129 (2017), 691, 697 f., der allerdings in unklarer Weise die Frage der Eigenverantwortlichkeit des Suizidenten einbezieht.

<sup>37</sup> Vgl. *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 49 ff.

<sup>38</sup> Das behauptet etwa *Gaede*, JuS 2016, 385, 387 auch als Hintergrund von § 217 StGB. In der Reformdiskussion wird der Suizid als (nicht strafbedürftiges) Unrecht angesehen in der Entwurfsbegründung der Abgeordneten Sensburg u.a., BT-Drs. 18/5376, S. 7, dazu zutreffend ablehnend *Kubi-ziel*, ZIS 2016, 396 f.

<sup>39</sup> Vgl. BGHSt (GrS) 6, 147, 153; *Beckert*, Strafrechtliche Probleme um Suizidbeteiligung und Sterbehilfe unter besonderer Berücksichtigung historischer und ethischer Aspekte, 1996, S. 63; *Hälschner*, Das preußische Strafrecht. Teil 2 – System des preußischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1858, § 63 Anmerk.; *Hobbing*, Strafwürdigkeit der Selbstverletzung, 1982, S. 23 f., 29; *Klímpel*, Bevormundung oder Freiheitsschutz?, 2003, S. 47 f.; *Wächter*, Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10 (1829), 634 ff. In diesem Sinne auch noch *Locke*, Zwei Abhandlungen über die Regierung, 7. Aufl. 1998, 2. Abhandlung, §§ 6, 135

<sup>40</sup> *Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen, nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, 1966, § XXXII. Vgl. auch *Gmelin*, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, 1785, § 79

<sup>41</sup> Entscheidungen des Preußischen OVG 103 (1939), 159; v. *Gleispach*, Tötung, in: Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 375: „Grundsätzlich hat jedes Mitglied der Volksgemeinschaft die Pflicht, ihr zu dienen, Selbsttötung ist als Feigheit und Pflichtverletzung verwerflich ...“.

<sup>42</sup> Eingehend *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 135 ff.

<sup>43</sup> Vgl. auch Art. 1 des Chiemseer Entwurfs für ein Grundgesetz von 1948.

<sup>44</sup> *Michael Köhler*, ZStW 104 (1992), 3, 19; *ders.*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1997, S. 14, 256. Bezogen auf den Suizid findet sich bei *Köhler*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1997, S. 243 allerdings auch die Einschränkung auf den „(jedenfalls pathologischen)“ Suizid; *Maatsch*, Selbstverfügung als intrapersonaler Rechtspflichtverstoß, 2001, S. 189 ff.

Verhältnissen zueinander befasst.<sup>45</sup> Diese Einsicht hat den BGH in seiner früheren Rechtsprechung nicht daran gehindert, den Suizid wegen des hohen Ranges, den das Leben in der Wertordnung des Grundgesetzes einnehme, grundsätzlich für rechtswidrig zu halten.<sup>46</sup> Menschenwürdiges Sterben zeichne sich dadurch aus, dass es der Natur seinen Lauf lässt.<sup>47</sup> Dahinter steht ein wertphilosophisches Verständnis von Menschenwürde, wonach nicht das selbstbestimmte Leben – und Sterben – des Menschen Ausdruck von dessen Würde ist, sondern die Orientierung an gewissen inhaltlichen Vorgaben.<sup>48</sup> Kehrseite eines solchen Ansatzes ist die Abwertung derer, die anderen Lebensentwürfen folgen und sich aus eigener Würde gegen diese Abwertung nicht zur Wehr setzen können.<sup>49</sup>

Das Unrecht von § 217 StGB kann also nicht in der Förderung fremden Unrechts liegen.<sup>50</sup> Eine akzessorische Beteiligung an fremdem Unrecht ist demnach nicht nur deshalb ausgeschlossen, weil eine Strafbarkeit des Suizids nicht vorgesehen ist, sondern vor allem deshalb, weil materiell kein Haupttatunrecht vorliegt. Die häufig zu findende Behauptung, mit § 217 StGB werde eine materielle Beihilfehandlung zur Täterschaft hochgestuft,<sup>51</sup> verwechselt die Förderung eines Suizids mit der Förderung von Suizidunrecht – nur letzteres ist gemeint, wenn die Rede von einer Beihilfe im strafrechtlichen Sinne ist.<sup>52</sup>

Deshalb ist es auch nicht zutreffend, wenn mit Blick auf den behaupteten materiellen Beihilfecharakter angenommen wird, § 217 StGB führe zu Friktionen mit § 30 StGB, weil entgegen dessen Konzeption eine Strafbarkeit der versuchten Beihilfe begründet werde (womit dann zwar die versuchte Beihilfe zum Suizid, nicht aber die versuchte Beihilfe zum Mord strafbar sei).<sup>53</sup>

Kommt eine Förderung von Selbstverletzungsunrecht nicht in Betracht, so bleibt die Möglichkeit, das Unrecht des § 217 StGB darin zu sehen, dass der Täter *fremdes Leben angreift*.

<sup>45</sup> Allerdings hat Köhler, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1997, S. 255 f., 517, 525, aus der Verletzung der Pflicht im Selbstverhältnis den Schluss auf ein Beteiligungsverbot an solchen Verhaltensweisen abgeleitet; siehe zur Kritik Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 182 ff.

<sup>46</sup> BGHSt 6, 147, 153; 46, 279, 285. Vgl. ähnlich auch schon den Entwurf für Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 14.2.1870, § 211, S. 70, wonach es einem „unbestrittene(n) Sittengesetz“ entspreche, dass „das Leben ein nicht veräußerliches Gut“ sei.

<sup>47</sup> BGHSt 37, 376, 379.

<sup>48</sup> Vgl. den Entwurf von Sensburg u.a., BT-Drs. 18/5376.

<sup>49</sup> Eingehend zu Darstellung und Kritik Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 249 ff.

<sup>50</sup> Dieser Befund gilt selbstverständlich unabhängig davon, ob der Suizident eigenverantwortlich oder nicht eigenverantwortlich handelt; zumindest missverständlich Hecker, GA 2016, 455, 459.

<sup>51</sup> Z.B. Grünewald, JZ 2016, 938, 940; Hillenkamp, KriPoz 2016, 3, 5; Hoven, ZIS 2016, 1, 7; Hufen, NJW 2018, 1527; BeckOK-StGB/Oglakcioglu, § 217 Rn. 34; Saliger, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 158. Das hat auch der Gesetzgeber so gesehen (BT-Drs. 18/5373, S. 16), ohne zu bemerken, dass dies in Widerspruch zu seinem eigenen Unrechtskonzept steht.

<sup>52</sup> Zutreffend Fateh-Moghadam, vorgänge. 54(210/211), 53, 58 f.; Kubiciel, ZIS 2016, 396, 399; Sowada, ZfL 2015, 34, 37; Weigend/Hoven, ZIS 2016, 681, 682; Wörner, NK 2018, 157, 168.

<sup>53</sup> Grünewald, JZ 2016, 938, 943; Hecker, GA 2016, 455, 458.

Gegen eine solche Konzeption ist einzuwenden, dass § 217 StGB keine Beeinträchtigung der Selbstverantwortung des potentiellen Suizidenten voraussetzt,<sup>54</sup> der schließlich auch die tödliche Handlung selbst vornehmen soll.

### 3.2 Exkurs: § 216 StGB

Es liegt nahe, an dieser Stelle die Parallele zu § 216 StGB zu ziehen, denn auch bei der Tötung auf Verlangen wird ein Verhalten bestraft, das mit dem erklärten Willen des Opfers in Einklang steht. Mit Blick darauf ist auch die Legitimität von § 216 StGB traditionell umstritten. Teilweise wird in der Norm ein unzulässiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Sterbewilligen erblickt.<sup>55</sup>

Soweit zur Legitimation von § 216 StGB auf den Schutz überindividueller Lebensinteressen, insbesondere auf die Aufrechterhaltung des Fremdtötungstabus verwiesen wird,<sup>56</sup> trägt dieser Ansatz für § 217 StGB ersichtlich nicht, weil hier gerade keine Fremdtötung erfolgen soll. Ertragreicher erscheint ein Vergleich mit solchen für § 216 StGB entwickelten Begründungsansätzen, die den individuellen Lebensschutz in den Vordergrund stellen.

Im Vordringen befinden sich hier Auffassungen, die § 216 StGB als *Norm zum Schutz vor defizitären Entscheidungen* interpretieren.<sup>57</sup> Das überrascht auf den ersten Blick, denn § 216 StGB verlangt ein „ernstliches“ Verlangen, woran es bereits bei Entscheidungen „aus einer Laune“ oder aus einer „depressiven

---

<sup>54</sup> Z.B. SSW-StGB/Momsen, 4. Aufl. 2017, § 217 Rn. 1. Womit freilich nur solche Beeinträchtigungen der Selbstverantwortung angesprochen sind, die eine mittelbare Täterschaft des Außenstehenden begründen (s.o.). § 217 StGB betrifft die Gefahr von weniger gravierenden Entscheidungsdefiziten, die eine mittelbare Täterschaft nicht begründen; dazu der nachfolgende Text.

<sup>55</sup> Für die rechtliche Zulässigkeit der Tötung auf Verlangen etwa Hoven, ZIS 2016, 1, 3; Arthur Kaufmann, Euthanasie - Selbsttötung - Tötung auf Verlangen, in: Arthur Kaufmann, Strafrecht zwischen Gestern und Morgen, 1983, S. 144 ff.; Michael Marx, Zur Definition des Begriffs 'Rechtsgut', 1972, S. 65 f.; R. Schmitt, in: FS für Maurach, 1972, S. 117 ff. Von diesem Standpunkt aus ergibt sich die Ablehnung auch von § 217 StGB nahezu zwingend.

<sup>56</sup> Das Tabuargument wird – mit Unterschieden im Einzelnen – etwa angeführt von Dach, Zur Einwilligung bei Fahrlässigkeitsdelikten, 1979, S. 73 f.; Dölling, GA 1984, 71, 86; Engisch, in: FS für H. Mayer, 1966, S. 412 f., 415; Eser, Sterbehilfe und Euthanasie in rechtlicher Sicht, in: Volker Eid (Hrsg.), Euthanasie oder Soll man auf Verlangen töten?, 2. Aufl. Mainz 1985, S. 69; Geilen, Euthanasie und Selbstbestimmung, 1975, S. 29; Herzberg, NJW 1996, 3043, 3047; Hirsch, in: FS für Lackner, 1987, S. 612; Otto, Recht auf den eigenen Tod?, Gutachten D für den 56. Deutschen Juristentag, 1986, S. D 54; Sternberg-Lieben, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, 1997, S. 117 f.; Tag, Der Körperverletzungstatbestand im Spannungsfeld zwischen Patientenautonomie und Lex artis, 2000, S. 290 ff. Eingehend zu überindividuellen Begründungsansätzen Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 517 ff. Eine Legitimation von § 216 StGB mit dem Schutz überindividueller Interessen ablehnend nunmehr der Gesetzgeber in BT-Drs. 18/5373, S. 10.

<sup>57</sup> So – mit Unterschieden im Einzelnen – Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, 252 ff.; Dreier, JZ 2007, 317, 320; Engländer, FS Schünemann, 2014, S. 586; Freund/Timm, GA 2012, 491, 495 f.; Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 299 ff.; Jakobs, FS Arthur Kaufmann, 1993, S. 467 f.; Kubiciel, JZ 2009, 600, 605 ff.; ders., ZIS 2016, 396, 399; ders., Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 194 ff.; Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 493 ff.; ders., FS Yamanaka, 2017, S. 295 ff.; ders., Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 21 Rn. 83; Pawlik, FS Kargl, 2015, S. 413 ff.; Schönte/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben, § 216 Rn. 1a; nun auch der Gesetzgeber in BT-Drs. 18/5373, S. 10.

Augenblicksstimmung“ heraus fehlt.<sup>58</sup> Es wäre aber voreilig, daraus den Schluss zu ziehen, dass das Vorliegen eines ernsthaften Verlangens eine defizitäre Willensbildung ausschließt. Eigenverantwortlichkeit ist nicht nur ein psychischer Befund, sondern die Bewertung eines solchen.<sup>59</sup> Entscheidungsdefizite sind ubiquitär; kaum eine Entscheidung wird auf der Grundlage sämtlicher relevanter Aspekte nach sorgsamer Abwägung nach den eigenen Maßstäben des Entscheidenden getroffen. Schon aus ökonomischen Gründen ist häufig eine Orientierung an wenigen, aus Sicht des Entscheidenden „schlagenden“ Argumenten oder an gewissen standardisierten Mustern für gleichgelagerte Situationen geboten. Das ändert sich regelmäßig gerade dort, wo exzeptionelle und besonders gewichtige Entscheidungen für eine Person anstehen.

Eigenverantwortlichkeit ist demnach ein normativer Begriff, der je nach Kontext unterschiedlich konturiert werden kann.<sup>60</sup> Die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an eine eigenverantwortliche Entscheidung zu stellen sind, kann autonomiewahrend nur beantwortet werden, wenn die (anzunehmende) Interessenlage von Personen hinsichtlich der rechtlichen Relevanz ihrer Entscheidungen einerseits und des Risikos der Befolgung defizitärer Entscheidungen andererseits einbezogen wird. Es geht also nicht um eine Bevormundung anhand heteronomer Wertvorstellungen, sondern um die Ermittlung einer Sichtweise, die sich die Person ohne das Vorliegen von Entscheidungsdefiziten (mutmaßlich) zu eigen machen würde. Danach werden die Anforderungen an eine eigenverantwortliche Entscheidung umso höher sein, je gravierender die Folgen der Entscheidung für die Rechtsgüter sind.<sup>61</sup> So normiert § 216 StGB bei zielgerichteten Eingriffen in das Leben bereits für eine bloße Strafmilderung hohe Anforderungen an die Qualität der Entscheidung des Sterbewilligen – das schließt aber nicht aus, dass trotz der Erfüllung dieser Voraussetzungen nach einem noch anspruchsvolleren Autonomiebegriff noch Defizite bestehen. Tatsächlich sind auch bei ernsthaften Sterbewünschen Willensmängel nicht nur möglich, sondern geradezu ubiquitär. Das gilt gerade für Situationen, in denen Sterbewünsche besonders häufig vorkommen, nämlich bei alten und kranken Menschen, die psychisch und körperlich leiden.<sup>62</sup> In solchen Situationen eines zunehmenden Verlusts an Selbstständigkeit hängt der Lebenswille verstärkt von äußeren Umständen ab und kann gebrochen werden, wenn etwa eine ungünstige Pflegesituation nicht dazu geeignet ist, körperliches und seelisches Leid zu lindern. Der wahre Wille eines Menschen in solcher Lage ist nicht auf die Beendigung seines Lebens,

<sup>58</sup> BGH, StV 2011, 284, 285; SSW-StGB/Momsen, 4. Aufl. 2019, § 216 Rn. 7; NK/Neumann, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 216 Rn. 14; Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 216 Rn. 8. Deshalb kritisch zu einem auf Autonomie-defizite verweisenden Ansatz Frank Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 145 ff. (dessen Ausführungen allerdings das hier vertretene Konzept verfehlen); Tenthoff, Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips, 2008, S. 123 f.

<sup>59</sup> Eingehend dazu Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, 434 ff. Kritisch zum Konzept eines weichen Paternalismus, Neumann, medstra 2017, 141, 144 ff.

<sup>60</sup> Eingehend Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 203 ff.

<sup>61</sup> Zutreffend Pawlik, FS Kargl, 2015, S. 414 ff.; ferner Engländer, FS Schünemann, 2014, S. 586.

<sup>62</sup> Suizid ist statistisch gesehen ein Altersphänomen; Saliger, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 48.



sondern auf eine Änderung seiner Lebensumstände gerichtet. Häufig wird das Sterbeverlangen eines alten oder kranken Menschen auch von dem Wunsch getragen sein, anderen nicht zur Last zu fallen.<sup>63</sup> Die Entscheidung für den Tod mag in solchen Fällen wohl durchdacht und ernstlich im Sinne von § 216 StGB sein. Frei von Defiziten ist sie dennoch nicht.<sup>64</sup> Denn eine Motivationslage, bei der sich der Mensch in seinen elementaren Belangen wirklichen oder vermeintlichen Wünschen anderer unterordnet, ist nicht uneingeschränkter Ausdruck von Autonomie, sondern (auch) von Hilflosigkeit und Not.<sup>65</sup> Defizitär ist hier schon die durch die äußeren Umstände geprägte Auswahl der entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte.<sup>66</sup>

Es kann freilich nicht übersehen werden, dass die Beispiele zwar verdeutlichen, dass Sterbewünsche häufig, aber längst nicht immer willensmängelbehaftet sind.<sup>67</sup> Da die Willensbildung ein innerer Vorgang ist, liegt die Schwierigkeit darin, defizitäre von frei verantwortlichen Entscheidungen zu unterscheiden. Statistisch wird man davon ausgehen müssen, dass die überwiegende Anzahl der Sterbewünsche nicht frei von Defiziten ist.<sup>68</sup> Es erscheint deshalb mit Blick auf dieses Risiko und den hohen Wert des geschützten Rechtsguts durchaus legitimierbar, dass der Gesetzgeber ein generelles strafbewehrtes Verbot der bewilligten Fremdtötung normiert hat. Aus diesem Ableitungszusammenhang folgt, dass § 216 StGB ein *abstraktes Gefährdungsdelikt* zum Schutz vor möglicherweise defizitär bewilligten Fremdtötungen darstellt.<sup>69</sup>

Allerdings ist auf eine meist nicht gesehene *Besonderheit* hinzuweisen:<sup>70</sup> Üblicherweise werden abstrakte Gefährdungsdelikte dadurch charakterisiert, dass eine Tat handlung erfahrungsgegründete Risiken hinsichtlich der weiteren Entwicklung birgt, es geht also um das Risiko eines künftigen Schadenseintritts. Dagegen betrifft die Unsicherheit über die Eigenverantwortlichkeit der Opferentscheidung eine Unsicherheit über einen gegenwärtigen Zustand. Die entscheidende Gemeinsamkeit liegt darin, dass die Bestrafung aus dem Risiko einer Rechtsgutsverletzung legitimiert

<sup>63</sup> Vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 8; Pawlik, FS Kargl, 2015, S. 422.

<sup>64</sup> Mandla, medstra 2018, 143, 148 (ähnlich Neumann, medstra 2017, 141, 145) meint, die Entscheidungsfreiheit werde durch solche Motive nicht in Frage gestellt. Das wird aber der Not, die aus einer so motivierten Entscheidung spricht, nicht im Ansatz gerecht.

<sup>65</sup> Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 204.

<sup>66</sup> Dass auch ein auf Liebeskummer gegründeter Sterbewunsch trotz möglicher Ernsthaftigkeit (s. BGHSt 19, 135 „Gisela-Fall“) gemessen an einem anspruchsvolleren Autonomiebegriff defizitär sein wird, sei nur am Rande vermerkt.

<sup>67</sup> Deutlich unterkomplex Hoven, ZIS 2016, 1, 7, die so tut, als würden die in Rede stehenden Selbsttötungsentschlüsse stets freiwillig und selbständig gefasst. Tatsächlich gibt es neben diesen freiverantwortlichen Entscheidungen ein breites Spektrum unterschiedlichster Defizite, das in die Betrachtung zumindest einzubeziehen ist.

<sup>68</sup> Feldmann, GA 2012, 498, 513; Saliger, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 47 ff.

<sup>69</sup> So Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, 380 f.; Dreier, JZ 2007, 317, 320; Freund/Timm, GA 2012, 491, 495 f.; Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 299 ff.; Jakobs, FS Arthur Kaufmann, 1993, S. 467 f.; Kubiciel, JZ 2009, 600, 605; ders., Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 195; Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 493 ff.; Schöнке/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben, § 216 Rn. 1a.

<sup>70</sup> Dazu Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 497 f.

werden soll. Der dahinter zurücktretende Unterschied liegt darin, dass dieses Risiko in den herkömmlichen Konstellationen die Verletzung eines Rechtsgutsobjekts betrifft, während es vorliegend um Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung einer Verletzung als rechtmäßig (eigenverantwortliche Entscheidung) oder rechtswidrig (defizitäre Entscheidung) geht.

Man kann sich nun fragen, weshalb mögliche Entscheidungsdefizite bei der Verfügung über das eigene Leben gerade bei der bewilligten Fremdtötung rechtliche Relevanz entfalten, während die Beihilfe zum Suizid traditionell straffrei bleibt, obwohl sich die Lebenslagen, in denen der Sterbewunsch entsteht, häufig gleichen. Die Frage lässt sich durch die Überlegung zuspitzen, dass die bewilligte Fremdtötung als von fremder Hand realisierter Suizid interpretiert werden kann, so dass sich Tötung auf Verlangen und Förderung der Selbsttötung letztlich nur im Ausmaß der vom Sterbewilligen in Anspruch genommenen Unterstützung unterscheiden. Zwar lässt sich für die unterschiedliche rechtliche Behandlung von bewilligter Fremdtötung und Suizidförderung geltend machen, dass die Delegation der Ausführungshandlung bei der Tötung auf Verlangen ein zusätzliches Indiz für eine Unentschlossenheit des Opfers und damit auf ein Entscheidungsdefizit darstellen könnte, wohingegen sich die Entschlossenheit des Suizidenten im Vollzug der Selbsttötung in besonderer Weise manifestiert.<sup>71</sup> Aber das dürfte letztlich nicht die weite Kluft erklären, die zwischen der strafbaren Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) und der Strafflosigkeit der Unterstützung eines Suizids besteht.

### 3.3 Das Risiko einer defizitären Entscheidung als Hintergrund zu § 217 StGB

Damit ist auf § 217 StGB zurückzukommen: Diese Vorschrift verkleinert nun gewissermaßen die Kluft, die bislang zwischen der rechtlichen Behandlung der bewilligten Fremdtötung und der Förderung der Selbsttötung bestand.<sup>72</sup> Das Risiko einer defizitären Entscheidung, das grundsätzlich in beiden Fallkonstellationen besteht,<sup>73</sup> soll nunmehr auch in beiden Konstellationen eine Schutzbedürftigkeit des Opfers

<sup>71</sup> *Arzt*, FS Geppert, 2011, S. 11; *Dölling*, FS Geppert, 2011, S. 59; *Dreier*, JZ 2007, 317, 320; *Roxin*, GA 2013, 313, 318 f.; kritisch etwa *Engländer*, FS Schünemann, 2014, S. 588; *Hoven*, ZIS 2016, 1, 4 f.; *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 206 f. Vgl. auch *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 491 f.

<sup>72</sup> Für eine vollständige Schließung der Kluft – also für eine grundsätzliche Strafbarkeit der Suizidassistentz – *Pawlik*, FS Kargl, 2015, S. 417 mit Fn. 93; *Engländer*, FS Schünemann, 2014, S. 594 f.

<sup>73</sup> Vgl. *Engländer*, FS Schünemann, 2014, S. 587 ff. Es greift zu kurz, wenn ein rechtlich relevanter Selbstbestimmungsmangel mit einem die mittelbare Täterschaft begründenden Defizit gleichgesetzt wird; so aber *Duitge*, NJW 2016, 120, 123; *Hillenkamp*, KriPoz 2016, 3, 6; *Hecker*, GA 2016, 455, 459 f.; *Kubli*, ZStW 129 (2017), 691, 697, 700; *Magnus*, medstra 2016, 210, 213; *Sovada*, ZfL 2015, 34, 38; wohl auch *Fateh-Moghadam*, MedR 2016, 716, 717 f. (der annimmt, § 217 StGB betreffe ausschließlich freiverantwortlich getroffene Suizidentscheidungen). Die Relevanz von Entscheidungsdefiziten ist normativ zu bestimmen und kann dementsprechend in unterschiedlichen rechtlichen Kontexten durchaus unterschiedlich gesehen werden (s. den Text). Das hat mit einer Aushöhlung des strafrechtlichen Konzepts von Autonomie gar nichts zu tun; so aber *Kubli*, ZStW 129 (2017), 691, 700.

begründen. Dabei soll dieses Risiko bei der Förderung der Selbsttötung freilich nur im Falle der Geschäftsmäßigkeit bestehen. Man kann dies dahingehend interpretieren, dass die Geschäftsmäßigkeit unter dem Blickwinkel des gesteigerten Risikos defizitärer Entscheidungen das Gegenstück zur Fremdhändigkeit bei § 216 StGB darstellt.<sup>74</sup> Auch § 217 StGB ist demnach abstraktes Gefährungsdelikt<sup>75</sup> (mit den oben zu § 216 StGB skizzierten Besonderheiten).

In diesem Sinne argumentiert der Gesetzgeber in seiner Begründung zu § 217 StGB: Das Gesetz soll gerade den *Gefahren für die Autonomie entgegenwirken, die von geschäftsmäßigen Suizidhelfern* ausgehen. Diese Gefahr sieht der Gesetzgeber zum einen darin, dass dieser Personenkreis „spezifische Eigeninteressen“ verfolge und potentiell Suizidwillige im Sinne dieser Interessen beeinflussen könnte.<sup>76</sup>

Zum anderen begründeten gerade geschäftsmäßige Sterbehelfer die Gefahr, dass mit einer zunehmenden Verbreitung des assistierten Suizids der „fatale Anschein einer Normalität“ und „einer gewissen gesellschaftlichen Adäquanz“ entstehe, woraus letztlich für Alte und Kranke geradezu das Gefühl erwachsen könne, der Suizid werde von ihnen erwartet.<sup>77</sup> Vor diesem Hintergrund bestehe „eine zumindest abstrakte Gefährdung“ für das Leben und die Autonomie der Betroffenen.<sup>78</sup>

Eine gewisse Problematik dieser Begründung liegt freilich darin, dass die beschriebenen Gefahren, die den Hintergrund für das Erfordernis der Geschäftsmäßigkeit bilden, *nur zum Teil den mit der einzelnen Tatbestandsverwirklichung verwirklichten Unrechtsgehalt einer Autonomiegefährdung kennzeichnen*. Zwar mag die mit der Geschäftsmäßigkeit verknüpfte Verfolgung „spezifischer Eigeninteressen“ die einzelne Tat noch dahingehend prägen, dass die Gefahr einer unangemessenen Beeinflussung des

---

<sup>74</sup> Dabei können die (möglicherweise bestehenden) Defizite, die den Hintergrund von § 217 StGB bilden, gravierender sein als die Defizite, wie sie (möglicherweise) mit Fremdtötungsverlangen im Sinne von § 216 StGB verbunden sind, weil § 216 StGB von dem Risiko von Defiziten trotz ernstlichen Verlangens ausgeht, während der Anwendungsbereich von § 217 StGB erst dort endet, wo der Fördernde aufgrund des Defizits des Suizidenten zum mittelbaren Täter wird, also frühestens dort, wo das Defizit einer wirksamen Einwilligung entgegen steht, vgl. *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 148 f.; s.o.

<sup>75</sup> *Weißer*, ZJS 2016, 527.

<sup>76</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 11 (insoweit zustimmend *Kubicel*, ZIS 2016, 396, 401; kritisch *Berghäuser*, ZStW 128 (2016), 741, 764; *Duitge*, ZStW 129 (2017), 448, 455 f.; *Kuhli*, ZStW 129 (2017), 691, 708 ff.; *Neumann*, medstra 2017, 141, 145). Es wird dann weiter erläutert, dass das Eigeninteresse nicht nur bei Gewinnerzielungsabsicht bestehe, sondern auch dann, wenn es den Sterbehelfern um das „Interesse an einer Fortsetzung der entsprechenden Tätigkeit“ nach einem von ihnen entwickelten „Geschäftsmodell“ gehe. Vgl. auch die Satzung von Sterbehilfe Deutschland e.V. in der Fassung vom 23.10.2016, die für eine „Lebensmitgliedschaft“ einen Beitrag i.H.v. EUR 7.000,- (zzgl. einer Sonderzahlung i.H.v. EUR 1.000,- für das Jahr 2017) vorsieht (was praktisch den für einen Wegfall sonst vorgesehener Wartefristen bis zur Suizidbegleitung zu zahlenden Betrag darstellt). Vgl. im Übrigen *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 15 f., wonach die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig werden. Auch Sterbebegleitungen erfolgten stets ehrenamtlich; Vergütungen für Geschäftsführer oder andere Mitarbeiter würden nur für andere Tätigkeiten geleistet.

<sup>77</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 11.

<sup>78</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 12. An diesem Begründungsgang ändert sich im Übrigen nichts durch die Einsicht, dass der Suizidwunsch häufig krankheitsbedingt ist (*Feldmann*, GA 2012, 498 513; *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 47 ff.). Denn auch in diesem Fall können die genannten Faktoren zu einer weiteren Einschränkung der Autonomie führen.

Sterbewilligen besteht. Der „fatale Anschein einer Normalität“ wird aber weniger durch die einzelne Tathandlung, als vielmehr durch die Existenz von Sterbehilfevereinigungen und deren Angebot insgesamt hervorgerufen. Etwaige Defizite der Eigenverantwortlichkeit mögen ihre Erklärung in der Etablierung eines Verhaltenstypus finden, weisen aber einen allenfalls ganz untergeordneten Zusammenhang mit der einzelnen tatbestandsmäßigen Förderungshandlung auf. Das zeigt sich deutlich daran, dass in dem skizzierten gesellschaftlichen Klima auch einer nicht-geschäftsmäßigen Förderungshandlung das Risiko einer defizitären Entscheidung des potentiellen Suizidenten anhaften würde.

Hält man gleichwohl daran fest, dass § 217 StGB nicht den Schutz des gesellschaftlichen Klimas, sondern den Schutz von Leben und Eigenverantwortlichkeit konkreter suizidwilliger Personen bezweckt,<sup>79</sup> so erklärt sich das Erfordernis der Geschäftsmäßigkeit als strafbarkeitseinschränkende Typisierung anhand des Täterkreises.

Die Alternative, direkt an das Kriterium eingeschränkter Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Suizidwilligen anzuknüpfen, wäre praktisch kaum umsetzbar gewesen und hätte eine völlig unangemessene Ausweitung der Ermittlungstätigkeit nach sich gezogen. Denn bei einem solchen Konzept würde schlechterdings jedes suizidfördernde Verhalten den Anfangsverdacht einer Straftat begründen.

### 3.4 Kritik aus der Literatur

In der Literatur wird häufig schon die *empirische Basis* dieser Annahmen bestritten.<sup>80</sup> Dabei lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die dargestellten Gefahren schwer zu verifizieren sind, schon weil sie sich auf eine längerfristige Änderung eines gesellschaftlichen Klimas beziehen.<sup>81</sup> Auch Daten aus anderen Ländern, in denen die

<sup>79</sup> Etwa Gärditz, ZfL 2015, 114, 115. Wohingegen Kubli, ZStW 129 (2017), 691, 699, insoweit von einem kollektiv ausgerichteten Strafgrund ausgeht. Auch Berghäuser, GA 2017, 383, 394, meint, der Straftatbestand solle vor allem „drittschützend wirken, nämlich zum Schutz des Lebens aller (vom individuellen Suizidwilligen zu unterscheidenden) Menschen verhindern, dass einschlägige geschäftsmäßige Angebote die Suizidhilfe als `normale Behandlungsoption` innerhalb des Dienstleistungssektors der gesundheitlichen Versorgung präsentieren und durch diesen verharmlosenden Eindruck zum Suizid verleiten“. Der Bezug zum Rechtsgut Leben wird damit in der Weise verdünnt, dass die suizidfördernde Handlung ein bestimmtes Klima schafft, dass wiederum Personen beeinflusst, deren Suizid gar nicht konkret gefördert wird. Das ist so weder gemeint noch haltbar.

<sup>80</sup> Siehe etwa Eidam, medstra 2016, 17, 19; Gaede, JuS 2016, 385, 387; Hecker, GA 2016, 455, 464 f.; Hillenkamp, KriPoz 2016, 3, 7; Kubli, ZStW 129 (2017), 691, 703; Neumann, medstra 2017, 141, 145; Freund/Timm, GA 2012, 491, 492; Saliger, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 161 ff.; Schöch, FS Kühl, 2014, S. 598 ff.; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, § 217 Rn. 4 f.; Taupitz, medstra 2016, 323, 325; Weigend/Hoven, ZIS 2016, 681; Weisner, ZStW 128 (2016), 106, 131; dies., ZJS 2016, 525, 530 (die mit dem Hinweis, es sei „zumindest begründungsbedürftig“ inwieweit das geschäftsmäßige Leistungsangebot Relevanz für die Eigenverantwortlichkeit von dessen Annahme habe, so tut, als habe der Gesetzgeber keine solche Begründung angeboten). Vorsichtiger Roxin, NStZ 2016, 185, 188.

<sup>81</sup> Vgl. zur Empirie Elger/Grabherr, Rechtsmedizin 2018, 87, 90 f. Zu empirischen Befunden dazu, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung Sorge hat, den eigenen Angehörigen zur Last zu fallen, Magnus, medstra 2016, 210, 211.

geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid erlaubt ist, bleiben naturgemäß von begrenzter Aussagekraft, schon weil sich jeweils kaum beantworten lässt, wie sich dort die Suizidrate ohne eine solche rechtliche Regelung entwickelt hätte.<sup>82</sup> Vor allem fällt es schwer, qualitative Angaben dazu zu machen, in welchem Umfang es aufgrund der Zulässigkeit geschäftsmäßiger Suizidassistenten gerade zu solchen Suiziden auf unzureichender Entscheidungsgrundlage kommt, die durch das Verbot vermieden werden sollen. Grenzen empirischer Feststellbarkeit können aber nicht ohne weiteres die Grenzen rechtlicher Regelbarkeit markieren. Zumindest soweit eine bestimmte Einschätzung tatsächlicher Gegebenheiten eine hohe Plausibilität aufweist, muss der Gesetzgeber dazu in der Lage sein, dieser Einschätzung Rechnung zu tragen.<sup>83</sup> Den Gesetzgeber darauf zu verweisen, zunächst einmal abzuwarten, ob die befürchteten negativen gesellschaftlichen Entwicklungen tatsächlich eintreten, wäre ersichtlich zynisch. Dem Gesetzgeber steht eine Einschätzungsprärogative zu, der gerade dort besondere Bedeutung zukommt, wo es um die Abschätzung längerfristiger Entwicklungen geht. Das BVerfG hat im Eilverfahren lapidar darauf hingewiesen, dass keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass die Einschätzung des Gesetzgebers unzutreffend sei.<sup>84</sup> Da die Überlegungen des Gesetzgebers durchaus eine nicht unerhebliche Plausibilität aufweisen,<sup>85</sup> besteht insoweit für den Gesetzgeber eine tragfähige Grundlage für eine Kriminalisierung.<sup>86</sup> Von diesem Ausgangspunkt greift es dann zu kurz, die rechtliche Freigabe der Suizidassistenten als liberal und ihre Beschränkung als freiheitsfeindlich zu begreifen.<sup>87</sup> Es geht vielmehr darum, der Freiheit des Suizidenten, die sich eben nicht in der Umsetzung eines Suizidentschlusses erschöpft, in möglichst hohem Maße Geltung zu verschaffen.

Auch der Einwand, eine auf die Gefahr defizitärer Entscheidungen gegründete Strafandrohung führe zu *illegitimen Verdachtsstrafen*,<sup>88</sup> greift nicht durch. Dabei ist

---

<sup>82</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11126, S. 8.

<sup>83</sup> So auch *Magnus*, medstra 2016, 210, 213; vgl. auch *Wörner*, NK 2018, 157, 171.

<sup>84</sup> BVerfG, NJW 2016, 558, 559.

<sup>85</sup> Zu einer in der Ärzteschaft vorherrschenden Einschätzung *Haager*, ZfL 2017, 57. Diese Plausibilität wird entgegen *Duttge*, ZStW 129 (2017), 448, 456, nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Angebot im Ausland bestehen bleibt. Gesellschaftliche Anschauungen und Erwartungen werden – empirisch und normativ – in erster Linie durch die für die Bürger geltende Rechtsordnung geprägt.

<sup>86</sup> Ebenso BVerfG, NJW 2016, 558, 559; *Jäger*, JZ 2015, 875, 882; *Kubiciel*, ZIS 2016, 396, 398 f.; *Pawlik*, FS Kargl, 2015, S. 422 f.; *Schliemann*, ZRP 2013, 51, 53; im Ansatz auch *Hilgendorf*, JZ 2014, 545, 547. Kritisch etwa *Hillenkamp*, ZGMR 2018, 289, 295 f.; *Hoven*, ZIS 2016, 3, 7; *Wiegend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 687 f.; *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 81 ff., 98 ff. *Roxin*, NSTZ 2016, 185, 186 f., hält den Ansatz deshalb für unhaltbar, weil auch bei der geschäftsmäßigen Suizidförderung eine selbstbestimmte Entscheidung vorausgesetzt sei. Damit wird zwar richtig erkannt, dass § 217 StGB nicht in Betracht kommt, wenn aufgrund eines Entscheidungsdefizits mittelbare Täterschaft vorliegt. Aber es wird verkannt, dass nicht jedes Entscheidungsdefizit (bzw. die Gefahr eines solchen) mittelbare Täterschaft begründet (*Engländer*, FS Schünemann, 2014, S. 588 f.). Letztlich dürfte es um die Frage gehen, welche Anforderungen an eine freiverantwortliche Suizidentscheidung zu stellen sind. *Roxin*, a.a.O., meint offenbar, dass ein Suizid aufgrund der Befürchtung, Angehörigen zur Last zu fallen, freiverantwortlich sei – genau das hat der Gesetzgeber aus guten Gründen anders gesehen.

<sup>87</sup> So z.B. *Berghäuser*, ZStW 128 (2016), 741, 757 f., 759; *Gaede*, JuS 2016, 385, 386: „repressive Linie“.

<sup>88</sup> So *Duttge*, NJW 2016, 120, 123; *ders.*, ZStW 129 (2017), 448, 459; *Hillenkamp*, KriPoz 2016, 3, 7; *ders.* ZGMR 2018, 289, 296.

nicht zu bestreiten, dass in diesem Konzept sehenden Auges die Möglichkeit in Kauf genommen wird, dass im Einzelfall eine freiverantwortliche Entscheidung vorliegt. Aber es wird damit nicht etwa ein für die Strafbarkeit erforderliches Entscheidungsdefizit unterstellt, sondern die Strafbarkeit knüpft an das tatsächliche Risiko eines solchen Entscheidungsdefizits an (das eben auch bei tatsächlich bestehender Freiverantwortlichkeit nach vernünftiger Beurteilung der Sachlage nicht ausgeschlossen werden kann).<sup>89</sup>

Gewicht kommt dem Einwand zu, der Eingriff sei *unverhältnismäßig* (oder verletze das ultima ratio-Prinzip).<sup>90</sup> Denn dem Schutz vor defizitären Suiziden steht das Interesse an der Achtung selbstbestimmter Sterbewünsche gegenüber; weiterhin ist die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen und ein Eingriff in die Berufsfreiheit diskutabel.<sup>91</sup> Soweit es den Teilaspekt der Erforderlichkeit anbelangt, wird auf das Ordnungswidrigkeitenrecht<sup>92</sup> oder auf die „präventiven Regelungen des Vereins- und Verwaltungsrechts“ verwiesen, die „effektive und zugleich mildere Steuerungsmöglichkeiten“ böten, „um die Voraussetzungen für eine tatsächlich freie Entscheidung des Suizidenten sicherzustellen.“<sup>93</sup> Dabei zielt der letztgenannte Weg darauf, schon das Entstehen sanktionswürdigen Verhaltens zu vermeiden. Der Preis verwaltungsrechtlicher Reglementierung ist freilich eine Anerkennung von Sterbehilfeorganisationen in einem vorgezeichneten Rahmen und damit eine Beförderung des Anscheins von Normalität, den der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte.<sup>94</sup> Zudem kommen auch verwaltungsrechtliche Vorgaben ohne Sanktionsnormen im Falle der Nichtbefolgung nicht aus. Damit bleibt auch insoweit letztlich die Frage, ob das Ordnungswidrigkeitenrecht angemessene Reaktionen auf Verletzungen des Rechtsguts Leben bereithält wäre, was, wenn man die vom Gesetzgeber zugrunde gelegte ratio akzeptiert, schwerlich der Fall sein wird.<sup>95</sup>

Schließlich wurde in der Literatur die Frage angesprochen, ob die Einführung von § 217 StGB zu *unangemessenen Konsequenzen* im Bereich der Unterlassungsstrafbarkeit führt. Denn erblickt man in der Tathandlung des § 217 StGB ein pflichtwidriges Vorverhalten bezogen auf den Suizid,<sup>96</sup> so scheint sich daraus auf den ersten

---

<sup>89</sup> Zu Grenzen, in denen aufgrund des nicht ernsthaft bezweifelbaren Vorliegens einer eigenverantwortlichen Entscheidung eine teleologische Reduktion vorzunehmen ist, s.u.

<sup>90</sup> Dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11126, S. 7 f.; *Fischer*, StGB 65. Aufl. 2018, § 217 Rn. 2, 3a; *Hillenkamp*, ZGMR 2018, 289, 296; *Hufen*, NJW 2018, 1524, 1527; *Nakamichi*, ZIS 2017, 324, 326 ff.; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, 30. Aufl. 2019, § 217 Rn. 5 ff.

<sup>91</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11126, S. 7; *Haager*, ZfL 2017, 57, 61.

<sup>92</sup> *Roxin*, NStZ 2016, 185, 190 f.

<sup>93</sup> *Hoven*, ZIS 2016, 1, 8; *Kuhli*, ZStW 129 (2017), 691, 703; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, 30. Aufl. 2019, § 217 Rn. 6.

<sup>94</sup> Vgl. BT-Drs. 17/11126, S. 8; *Magnus*, medstra 2016, 210, 214; *Nakamichi*, ZIS 2017, 324, 327.

<sup>95</sup> Zutreffend *Nakamichi*, ZIS 2017, 324, 328.

<sup>96</sup> Wobei es richtigerweise der Begründung einer Garantenpflicht nicht schon entgegensteht, dass das Vorverhalten bereits von einem auf den Erfolgseintritt gerichteten Vorsatz getragen ist; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 29 Rn. 67; dagegen *Hillenkamp*, MedR 2018, 379, 382 f.

Blick die Folgerung zu ergeben, dass das Nichthindern des Suizids den Helfer zum Täter eines (versuchten)<sup>97</sup> Tötungsdelikts<sup>98</sup> durch Unterlassen macht.<sup>99</sup>

Erwägt man vor diesem Hintergrund eine Unterlassungshaftung, so stellt sich freilich die Frage, ob nicht noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen aktiver (versuchter) *Verwirklichung eines Tötungsdelikts in mittelbarer Täterschaft* in die Betrachtungen einzubeziehen ist.

Denn das Verhalten, an das eine Ingerenzgarantenpflicht anknüpfen könnte, ist bereits aktive Hinwirkung auf einen (möglicherweise) defizitären Suizidentschluss. Handelt der Täter (wie dies für § 217 StGB vorausgesetzt ist) vorsätzlich bezogen auf den Suizid, ist er sich weiterhin des (von § 217 StGB tatbestandlich nicht vorausgesetzten, aber implizierten) Risikos einer defizitären Entscheidung bewusst und gibt er schließlich nach seiner Förderungshandlung das Geschehen so aus der Hand, dass das Opfer den Suizid alsbald begehen kann, so scheint der Verwirklichung eines Tötungsdelikts in mittelbaren Täterschaft nichts im Wege zu stehen.

Die Unangemessenheit dieser, vom Gesetzgeber offenbar weder bedachten noch intendierten, Ausdehnung der Strafbarkeit liegt auf der Hand. Die Begründung dafür ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft. Die erforderliche Willensherrschaft setzt nämlich auf Seiten des Opfers ein Defizit voraus, das zumindest nach den Maßstäben der Einwilligungstheorie einer eigenverantwortlichen Entscheidung entgegensteht. Das ist nicht schon der Fall bei jedem Motivirrtum und schon gar nicht dann, wenn sich das Opfer an Motiven orientiert, die möglicherweise einer kritischen Betrachtung nicht standhalten würden. Konkret: Fasst das Opfer seinen Sterbewillen deshalb, weil es (sei es zu Recht oder zu Unrecht) annimmt, seinen Angehörigen zur Last zu fallen oder ganz generell glaubt, damit einer stillschweigenden gesellschaftlichen Erwartung gerecht zu werden, so bleibt es doch im Kern über die Bedeutung der Entscheidung, das Leben zu beenden, orientiert. Dass der Gesetzgeber mit § 217 StGB den Suizidwilligen in besonders weitem Umfang vor Entscheidungsdefiziten schützen wollte, bietet keine hinreichende Grundlage dafür, an die für eine mittelbare Täterschaft vorausgesetzte Willensherrschaft ebenfalls diese geringeren Anforderungen zu stellen. Dabei ist es freilich eine normative Frage, welche Defizite auf Seiten des Opfers die Verantwortung auf den Außenstehenden verlagern können. In den von § 217 StGB erfassten Konstellationen liegt aber ungeachtet der (möglichen) Entscheidungsdefizite ein deutliches Schwergewicht der Verantwortung beim Suizidenten, und weder die

---

<sup>97</sup> Da § 217 StGB nur das Risiko der Förderung einer defizitären Suizidentscheidung voraussetzt, wird sich regelmäßig nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen lassen, dass der Suizid tatsächlich in einem defizitären Zustand begangen wurde. Es besteht danach kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen dem die Ingerenzgarantenstellung begründenden Fehlverhalten und der Selbsttötung. Wird eine defizitäre Entscheidung ernstlich für möglich gehalten, so bleibt die Versuchsstrafbarkeit.

<sup>98</sup> nach §§ 212, 13 StGB; wenn das Mitleidsmotiv eingreift, nach §§ 216, 13 StGB; vgl. *Wilhelm*, HRRS 2017, 68.

<sup>99</sup> *Hoven*, NStZ 2018, 284; *Wilhelm*, HRRS 2017, 68; vgl. auch *Duttge*, ZStW 129 (2017), 448, 463 f.; *ders.*, ZStW 129 (2017), 448, 461 ff.

Einführung von § 217 StGB als solche noch die Gesetzesbegründung bieten Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber auch die Verantwortung für den erfolgten Suizid auf den Täter des § 217 StGB verlagern wollte.

Entsprechendes gilt für die Frage einer *Unterlassungshaftung* des Täters des § 217 StGB, wenn sich ihm die Chance bietet, den von ihm geförderten Suizid zu verhindern. Dabei trifft der Versuch, unter Hinweis auf Art. 103 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 GG aus der Regelung des § 217 StGB zugleich einen Ausschluss der Garantenhaftung zu begründen, weil eine derartige Erweiterung der Strafbarkeit für den Normadressaten nicht vorhersehbar sei,<sup>100</sup> noch nicht den entscheidenden Punkt. Die Strafflosigkeit ergibt sich vielmehr aus den allgemeinen Voraussetzungen für eine Haftung aus einem unechten Unterlassungsdelikt. Die Ingerenzgarantenpflicht folgt dem Gedanken, dass sich ein durch eine pflichtwidrige<sup>101</sup> Handlung geschaffenes Risiko im Erfolg zu realisieren droht. So liegt es im Regelfall, wenn die Pflicht gerade zu dem Zweck besteht, Erfolge von der Art des eingetretenen zu vermeiden. Dieser Aspekt spricht vorliegend für die Annahme einer Ingerenzgarantenstellung. Vorausgesetzt ist aber weiter, dass die verletzte Pflicht geeignet ist, eine Verantwortlichkeit für die Erfolgsabwendung zu begründen. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit § 217 StGB eine Norm geschaffen hat, die an ein Verhaltensverbot zur Vermeidung solcher defizitären Entscheidungen anknüpft, die nach allgemeinen Grundsätzen im Verantwortungsbereich des Opfers liegen. Hier kann nichts Anderes gelten als für die mittelbare Täterschaft: Das Vorverhalten erhöht zwar die Gefahr einer defizitären Entscheidung. Eine Verlagerung der Verantwortung auf den Täter des § 217 StGB wäre aber weder mit Blick auf das Gewicht der beim Opfer verbleibenden Verantwortung angemessen noch würde sie der Intention des Gesetzgebers entsprechen, der lediglich eine auf den mit § 217 StGB gezogenen Rahmen begrenzte Haftungserweiterung begründen wollte.

### 3.5 Nähere Bestimmung des Begriffs der Geschäftsmäßigkeit

Die nach alledem zumindest akzeptable Gesetzesbegründung bildet den maßgeblichen Hintergrund für die Einfügung des Merkmals der Geschäftsmäßigkeit, auf dessen Interpretation deshalb an dieser Stelle zurückzukommen ist. Das Erfordernis der Geschäftsmäßigkeit soll sicherstellen, dass gerade die Fälle der Förderung einer Selbsttötung von § 217 StGB erfasst werden, bei denen das Selbstbestimmungsrecht des (potentiellen) Suizidenten in besonderer Weise gefährdet ist. Nach der Gesetzesbegründung ist klar, dass diese Gefahr für das Selbstbestimmungsrecht vor allem von Sterbehilfeorganisationen ausgeht, die gerade die Suizidassistenz als

---

<sup>100</sup> *Wilhelm*, HRRS 2017, 68, 70 f.

<sup>101</sup> Es kann hier dahingestellt bleiben, inwieweit auch eine nicht pflichtwidrige Risikoschaffung eine Ingerenzhaftung zu begründen vermag, s. *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 29 Rn. 69.



Betätigungsfeld gewählt haben.<sup>102</sup> Es ist auch (fast)<sup>103</sup> vollkommen unbestritten, dass jedenfalls die Mitarbeiter solcher Organisationen geschäftsmäßig agieren.<sup>104</sup>

Problematisch ist dagegen, inwieweit auch andere Personen, insbesondere *Ärzte*, in den Bereich des geschäftsmäßigen Handelns einbezogen sind.<sup>105</sup> Anknüpfungspunkt für solche Überlegungen ist der die Geschäftsmäßigkeit kennzeichnende Aspekt eines auf Wiederholung angelegten Verhaltens. Schon die erste Förderungshandlung kann die Geschäftsmäßigkeit aufweisen, wenn sie von einer entsprechenden Intention getragen ist.<sup>106</sup> Es ist immer wieder darauf verwiesen worden, dass diese Voraussetzung letztlich bei jedermann, insbesondere aber bei Ärzten vorliegen könne. Denn die Vornahme einer suizidfördernden Handlung wird regelmäßig auf der Überzeugung beruhen, das für den Betroffenen Richtige zu tun. Damit wird der so Handelnde auch praktisch immer sagen müssen, dass er in der gleichen Situation wieder so handeln würde. Es ist dann nur die Frage, ob zumindest entfernt absehbar ist, dass der Helfer wieder in eine vergleichbare Lage kommen könnte. Leistet also etwa der Sohn seinem schwerkranken Vater Beihilfe zum Suizid, so wird er das in dem Bewusstsein tun, bei seiner Mutter nicht anders zu verfahren, wenn sie in die gleiche Lage gerät.<sup>107</sup> Beim Arzt, insbesondere beim Palliativmediziner, der täglich Umgang mit Schwerstkranken hat, liegt nach diesen Maßstäben die Wiederholungsgefahr erst recht auf der Hand. Es wäre aber begrifflich nicht treffend und sachlich verkürzend, den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ auf die Umschreibung einer Wiederholungsgefahr zu reduzieren. Wäre Geschäftsmäßigkeit in diesem Sinne zu verstehen, so ließe sich ihre Funktion als unrechtsbegründendes Merkmal nicht erklären. Denn die bloße Intention, eine für sich genommen erlaubte Handlung bei gleicher Sachlage gegebenenfalls erneut vorzunehmen, kann das erlaubte Verhalten schwerlich zu einem verbotenen machen.<sup>108</sup>

Zu Recht entsprach es deshalb auch nicht der Intention des Gesetzgebers, die Fälle bloßer Wiederholungsbereitschaft von § 217 StGB zu erfassen. Eine Kriminalisierung der „Suizidhilfe, die im Einzelfall in einer schwierigen Konfliktsituation geleistet wird“, war nicht beabsichtigt.<sup>109</sup> „Nicht erfasst und folglich weiterhin nicht

<sup>102</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2; *Grünewald*, JZ 2016, 938, 941.

<sup>103</sup> Anders *Taupitz*, medstra 2016, 323, 326, der meint, die Wiederholungsabsicht müsse sich auf den gleichen Suizidwilligen beziehen und damit der Norm den ihr zugeordneten Anwendungsbereich entzieht. Das ist dem Wortlaut nach alles andere als zwingend und teleologisch offenkundig verfehlt (letzteres sieht auch *Taupitz*); zur Kritik *Berghäuser*, GA 2017, 383 ff.

<sup>104</sup> *Weigand/Hoven*, ZIS 2016, 681, 689 wollen ausschließlich Fälle einer auf Dauer angelegten Organisation erfassen (und befinden sich damit im selbst gesehenen Widerspruch zum Gesetzgeber).

<sup>105</sup> Vgl. etwa *Duttge*, ZStW 129 (2017), 448, 461 ff.; *Fischer*, StGB 65. Aufl. 2018, § 217 Rn. 10; *Haager*, ZfL 2017, 57 ff.; *Hillenkamp*, KriPoz 2016, 3, 8; *Kubli*, ZStW 129 (2017), 691, 710 ff.; *Magnus*, medstra 2016, 210, 214 f.

<sup>106</sup> *Grünewald*, JZ 2016, 938, 944.

<sup>107</sup> Vgl. *Roxin*, NSTZ 2016, 185, 189.

<sup>108</sup> Insofern zutreffend *Duttge*, NJW 2016, 120, 122; *Fateh-Moghadam*, vorgänge. 54(210/211), 53, 61 f.; *Herzberg*, ZIS 2016, 449; *Kubli*, ZStW 129 (2017), 691, 701 f.; *Nakamichi*, ZIS 2017, 324, 328; *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 159; *Taupitz*, medstra 2016, 323, 325; *Weißer*, ZStW 128 (2016), 106, 131.

<sup>109</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 3.

strafbar sind damit Handlungen, die im Einzelfall und aus altruistischen Motiven, häufig aufgrund einer besonderen persönlichen Verbundenheit erfolgen“.<sup>110</sup> Der Gesetzgeber hat deshalb mehr verlangt als die bloße Bereitschaft, bei Auftreten einer vergleichbaren Situation den eigenen Entscheidungsmaßstäben treu zu bleiben.<sup>111</sup> Es komme darauf an, dass der Täter die Wiederholung gleichartiger Taten „zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht“ bzw. „eine planmäßige Betätigung in Form eines regelmäßigen Angebots“ vorliegt.<sup>112</sup> Der Tätigkeit müsse ein „Geschäftsmodell“ zugrunde liegen, nach dem die Hilfe zum Suizid als „normale Dienstleistung“ angeboten wird.<sup>113</sup> Dem Täter muss es danach gerade auf die wiederholte Aktivierung seiner Bereitschaft in einem planvoll geschaffenen Rahmen ankommen.<sup>114</sup>

Man kann deshalb bei Personen, die, wenn auch wiederholt, mit Sterbewünschen konfrontiert werden, aber nicht gezielt den Kontakt zu solchen Personen suchen, um ihre Suizidassistenten anzubieten, keine Geschäftsmäßigkeit annehmen.<sup>115</sup> Für eine nahestehende Person (wie den Sohn in dem geschilderten Beispiel) und im Regelfall auch für den Arzt ist jeder Fall ein Einzelfall.<sup>116</sup> Sieht sich der Helfer mit einem Konfliktfall konfrontiert, der sein Gewissen herausfordert, so kann auch die wiederholte Suizidassistenten nicht das vom Gesetzgeber gefürchtete Klima der Normalität schaffen.<sup>117</sup> Auch hat ein Arzt, der die Suizidassistenten nicht als sein „Geschäftsmodell“ betreibt, kein spezifisches Eigeninteresse an deren Durchführung, sondern wird im Gegenteil dem Lebensmüden auch Alternativen aufzeigen.<sup>118</sup> Die Kriminalisierung des Arztes wäre unter dem Aspekt der Sicherung der Freiverantwortlichkeit des Suizidenten zudem deshalb verfehlt, weil gerade der Arzt, der seinen Patienten womöglich über einen längeren Zeitraum behandelt und sein Krankheitsbild ebenso wie den mit diesem verbundenen Leidensdruck besser einschätzen kann, die Freiverantwortlichkeit eines Suizidentenschlusses häufig relativ zuverlässig beurteilen kann.<sup>119</sup> Und schließlich ist mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Selbstbestimmungsrecht ein Weg offenzuhalten, auf dem ein Mensch seinen freiverantwortlichen Todeswunsch in würdevoller und schmerzfreier Weise realisieren

<sup>110</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 12.

<sup>111</sup> Grundl. verkannt von *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 688; *Weißer*, ZStW 128 (2016), 106, 131 f.

<sup>112</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 12.

<sup>113</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 18.

<sup>114</sup> *Hillenkamp*, KriPoz 2016, 3, 8; *Berghäuser*, GA 2017, 383, 388 ff.

<sup>115</sup> So auch BVerfG, NJW 2016, 558, 559; *Gaede*, JuS 2016, 385, 390 (der allerdings Klarstellungsbedarf des Gesetzgebers sieht); zweifelnd *Duttge*, ZStW 129 (2017), 448, 462 f.; *Fateh-Moghadam*, MedR 2016, 716, 717; *Magnus*, medstra 2016, 210, 214 f.; *Wörner*, NK 2018, 157, 172 f. Anders (Palliativmedizin werde im Regelfall geschäftsmäßig betrieben) SSW-StGB/*Momsen*, 4. Aufl. 2019, § 217 Rn. 2.

<sup>116</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 18; BeckOK-StGB/*Oglakcioglu*, § 217 Rn. 25; tendenziell auch *Jäger*, JZ 2015, 875, 883. A.A. *Berghäuser*, ZStW 128 (2016), 765 f., 769 f.; *Fateh-Moghadam*, vorgänge. 54(210/211), 53, 61 f.; *Gaede*, JuS 2016, 385, 389 (der dann aber für eine restriktive Interpretation im hier vertretenen Sinne plädiert); *Hoven*, ZIS 2016, 1, 7; *Roxin*, NStZ 2016, 185, 190; *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681, 689.

<sup>117</sup> Zutreffend *Gaede*, JuS 2016, 385, 389.

<sup>118</sup> *Gaede*, JuS 2016, 385, 389 f.; *Magnus*, medstra 2016, 210, 214.

<sup>119</sup> *Magnus*, medstra 2016, 210, 215; *Roxin*, NStZ 2016, 185, 189.

kann. Dieser Weg wird vielfach nur mit fremder, und zwar gerade auch ärztlicher Hilfe beschritten werden können.<sup>120</sup>

Zweifelhaft und jedenfalls zu pauschal bleibt freilich die Auffassung des Gesetzgebers, wonach die Hilfe zum Suizid dem Selbstverständnis der Angehörigen von Heilberufen zuwiderlaufe und deshalb nicht gewährt werde.<sup>121</sup> Praktische Auswirkungen hat dies aber nicht, solange der Gesetzgeber zugleich anerkennt, dass es hier in der Regel an der Geschäftsmäßigkeit fehlt.<sup>122</sup>

Ein gewisses Problem liegt allerdings darin, dass diese Begrenzung der Strafbarkeit für Ärzte im Gesetz nicht explizit festgehalten ist; dies begründet die Gefahr einer Verunsicherung der Ärzteschaft, zumal das Risiko zumindest staatsanwaltlicher Ermittlungen nicht von der Hand zu weisen ist.<sup>123</sup> Die Formulierung einer entsprechenden Einschränkung bereitet allerdings gewisse Probleme, da Ärzte nicht per se aus dem Anwendungsbereich von § 217 StGB ausgenommen werden sollten.<sup>124</sup> Die Gesetzesbegründung zitiert das Beispiel eines Arztes, der in großem Stil Suizidassistenten angeboten und durchgeführt hat; ein solcher Fall soll offenbar von § 217 StGB erfasst werden.<sup>125</sup> Nach der vom Gesetzgeber zugrunde gelegten ratio ist das durchaus folgerichtig, denn gerade Ärzte könnten infolge des ihnen entgegengebrachten Vertrauens die öffentliche Meinungsbildung nachhaltig beeinflussen, wenn sie Unterstützung bei Suiziden als standardisierte Leistung anbieten. Auch wenn hier ein gewisses Problem der Regelung liegt, kann es nicht überzeugen, diese Unklarheit zu einem Bestimmtheitsproblem im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG hochzustilisieren.<sup>126</sup> Vielmehr handelt es sich um eine kaum vermeidbare begriffliche Unschärfe von begrenztem Umfang.

Es scheint danach – zusammenfassend – durchaus möglich, durch eine sachgerechte Interpretation (vor allem des Erfordernisses der Geschäftsmäßigkeit) dem Tatbestand des § 217 StGB Konturen zu geben, mit denen er sich in das Konzept des geltenden Strafrechts einfügt. Gleichwohl bestehen noch Bedenken und auch Bedarf nach einer teleologischen Reduktion.

---

<sup>120</sup> Vgl. BVerwG, NJW 2017, 2215.

<sup>121</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 18. Zur Kritik *Duttge*, NJW 2016, 120, 124; *ders.*, ZStW 129 (2017), 448, 462; *Hilgendorf*, JZ 2014, 545, 550; *Kahli*, ZStW 129 (2017), 691, 711 f.; vgl. auch *Haager*, ZfL 2017, 57, 59 ff.; *Jäger*, JZ 2015, 875, 882; *Schöck*, FS Kühl, 2014, S. 596 ff.

<sup>122</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 18.

<sup>123</sup> Vgl. *Hoven*, ZIS 2016, 1, 8; *Hufen*, NJW 2018, 1524, 1527; *Jäger*, JZ 2015, 875, 883; *Roxin*, NStZ 2016, 185, 190. Bezogen auf das „Sterbefasten“ *Duttge/Simon*, NStZ 2017, 512 f.

<sup>124</sup> Vorschlag bei *Jäger*, JZ 2015, 875, 883. Dabei dürfte das von *Jäger* erörterte Problem der Unrechtsrelevanz einer Gewissensentscheidung schon deshalb keines sein, weil mit dem Vorschlag letztlich nur das Fehlen von Geschäftsmäßigkeit klargestellt wird. Damit fehlt aber die vom Gesetzgeber angenommene Gefahr für die Autonomie des Suizidenten und dementsprechend auch das Unrecht.

<sup>125</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 9.

<sup>126</sup> *Eidam*, medstra 2016, 17, 20 f.; *Hufen*, NJW 2018, 1524, 1527; *Weißer*, ZJS 2016, 525, 530; *Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages*, WD 3 – 3000 – 188/15, S. 8 ff.

## 4 Einschränkungbedarf

Legitimiert sich die Strafbarkeit aus § 217 StGB mit der abstrakten Gefahr defizitärer Entscheidungen, so lassen sich Fälle nicht ausschließen, in denen nach den konkreten Umständen auch bei geschäftsmäßiger Suizidassistenz *kein ernsthafter Zweifel* daran besteht, dass die Entscheidung *nicht defizitär* ist. Die Geschäftsmäßigkeit ist kein zuverlässiger Indikator für fehlende Freiverantwortlichkeit!

Auch insoweit ist auf die *Parallele zu § 216 StGB* hinzuweisen,<sup>127</sup> wo gleiches für die Fremdhändigkeit gilt: Wie auch sonst bei den abstrakten Gefährdungsdelikten gibt es Konstellationen, in denen die Legitimation für eine Strafbarkeit entfällt, weil eine Gefährdung – objektiv und nach Vorstellung des Täters – ausgeschlossen ist. Das erklärt insbesondere die Straflosigkeit der indirekten Sterbehilfe, also der aktiven Zuführung von Schmerzmitteln, bei der eine Verkürzung der Lebensdauer als Nebenwirkung zu erwarten ist.<sup>128</sup> Hier ist der Täter – im Regelfall ein Arzt – zwar über die lebensverkürzende Wirkung des Mittels informiert (so dass ein diesbezüglicher Vorsatz schwer bestreitbar ist). Aber es besteht allenfalls ein zu vernachlässigendes Risiko, dass das Opfer keine eigenverantwortliche Entscheidung trifft. Zwar leidet es unter Schmerzen, die die Willensbildung selbstverständlich beeinflussen. Aber auch unter solchen Umständen muss es als adäquate Reaktion auf eine als unerträglich empfundene Situation akzeptiert werden, dass die Leidensmilderung ein maßgebliches Motiv für die Entscheidung darstellt. Der vom Patienten gewählte Ausweg ist als Ausübung von dessen Freiheit zu akzeptieren.<sup>129</sup> Entsprechendes gilt für gewisse, insbesondere in der Literatur diskutierte Extremsituationen, wie etwa die des nach einem Unfall in seinem Wagen eingeklemmten Lkw-Fahrers, der zu verbrennen droht und seinen Beifahrer bittet, ihn zu erschießen. In solchen Konstellationen erscheint eine teleologische Reduktion des Tatbestandes geboten.<sup>130</sup>

Entsprechendes gilt in Fällen, in denen die Geschäftsmäßigkeit keinen Mangel an Eigenverantwortlichkeit indiziert.<sup>131</sup> Eine solche Konstellation lag im *Fall Koch* vor, der den EGMR und schließlich das BVerwG beschäftigt hat.<sup>132</sup> Frau Koch erlitt im Alter von 52 Jahren bei einem Sturz eine Querschnittslähmung. Sie war vom Hals abwärts gelähmt und musste künstlich beatmet werden. Häufige Krampfanfälle verursachten starke Schmerzen. In dieser von ihr als unerträglich und entwürdigend empfundenen Leidenssituation hatte sie den Wunsch aus dem Leben zu scheiden, den sie u.a. mit ihren Angehörigen und den behandelnden Ärzten besprochen hatte.

<sup>127</sup> Vgl. *Engländer*, FS Schünemann, 2014, S. 587.

<sup>128</sup> Vgl. *Kubicziel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 224 f.

<sup>129</sup> Ebenso *Neumann*, medstra 2017, 141, 145.

<sup>130</sup> Vgl. zum Ganzen *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 499 ff.

<sup>131</sup> *Kubicziel*, ZIS 2016, 396, 402; *Pawlik*, FS Kargl, 2015, S. 417 m. Rn. 93; *Engländer*, FS Schünemann, 2014, S. 594 f.

<sup>132</sup> EGMR, Urt. v. 19.7.2012 – 497/09 (Koch/Deutschland); BVerwG, NJW 2017, 2215; dazu etwa *Brade/Tänzer*, NVwZ 2017, 1435 ff.; *Kuhli*, ZIS 2017, 243 ff.; *Lindner/Huber*, medstra 2017, 268 ff.; *Mandla*, medstra 2018, 143 ff.; *Merkel*, MedR 2017, 828 ff.; *Weilert*, MedR 2018, 76 ff.; *dies.*, DVBl. 2017, 910 ff.

Zwei Jahre nach dem Unfall beantragte sie beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels. Nach Ablehnung dieses Antrags reiste Frau Koch mit ihrem Mann in die Schweiz, wo sie sich mit Unterstützung eines Vereins für Sterbehilfe das Leben nahm. Hier ist – auch bei einer geschäftsmäßigen Suizidassistenten – kein Raum für Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Todeswunsches.<sup>133</sup> In solchen Extremfällen kann nach der schließlich zum „Fall Koch“ ergangenen Entscheidung des BVerwG sogar eine aus dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitete Pflicht des Staates erwachsen, die Selbsttötung eines Menschen durch Zurverfügungstellen eines Betäubungsmittels zu unterstützen.<sup>134</sup> Zwar diene das Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich nicht dazu, Selbsttötungen zu ermöglichen. Aber in Extremfällen, in denen Patienten wegen ihrer unerträglichen Leidenssituationen eine freie und ernsthafte Entscheidung zur Beendigung ihres Lebens getroffen haben, gebiete die staatliche Pflicht zum Schutz der Autonomie der Patienten,<sup>135</sup> ihnen den Zugang zu einem Betäubungsmittel zur Ermöglichung einer würdigen und schmerzfreien Selbsttötung zu eröffnen, wenn ihnen keine zumutbare Alternative<sup>136</sup> zur Verfügung steht.<sup>137</sup>

Die Pflicht und das Recht des Staates zur Schaffung lebensschützender Normen<sup>138</sup> müsse hier hinter dem Selbstbestimmungsrecht zurücktreten. Eine Pflicht zum Weiterleben berühre den Kern eigenverantwortlicher Selbstbestimmung. „Eine solche Pflicht darf der Staat schwer und unheilbar kranken, aber zur Selbstbestimmung fähigen Menschen nicht – auch nicht mittelbar – auferlegen. Wegen der Bedeutung der in Rede stehenden Rechtsgüter für die Würde des Betroffenen und seiner Hilflosigkeit verdichtet sich unter den dargelegten Voraussetzungen auch die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dahin, ihm den Erwerb des Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung zu erlauben.“<sup>139</sup> § 217 StGB greife hier deshalb nicht, weil die behördliche Erlaubnis, „die nur im

<sup>133</sup> Zutreffend dazu *Kubicel*, ZIS 2016, 396, 402.

<sup>134</sup> BVerwG, NJW 2017, 2215 (2217 f.). Damit gehen die aus der Verfassung abgeleiteten Rechte über die bislang vom EGMR nach der EMRK anerkannten Rechte hinaus; vgl. *Weißer*, ZStW 128 (2016), 106, 108.

<sup>135</sup> Das BVerwG, NJW 2017, 2215 (2218) verweist zur Begründung der staatlichen Schutzpflicht zugunsten der Entscheidungsfreiheit auf die Ableitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Art. 1 Abs. 1 GG.

<sup>136</sup> Zu denken sei hier insbesondere an einen palliativ-medizinisch begleiteten Abbruch lebenserhaltender oder -verlängernder Behandlungsmaßnahmen. Für die Zumutbarkeit komme es dann aber darauf an, dass er „voraussichtlich in absehbarer Zeit zum Eintritt des Todes führen wird, also nicht lediglich zu einer weiteren Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes auf unbestimmte Dauer, möglicherweise verbunden mit einem Verlust von Entscheidungsfähigkeit“; BVerwG, NJW 2017, 2215 (2219). Dagegen stelle die ärztliche Suizidbeihilfe keine schon wegen der damit verbundenen erheblichen rechtlichen Risiken für den Arzt keine Alternative dar; BVerwG, NJW 2017, 2215 (2219).

<sup>137</sup> BVerwG, NJW 2017, 2215 (2218 ff.).

<sup>138</sup> BVerwG, NJW 2017, 2215 (2218 f.); unter diesem Aspekt legitimierbar seien etwa die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) und § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG, der den Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zweck der Selbsttötung für grundsätzlich nicht erlaubnisfähig erklärt.

<sup>139</sup> BVerwG, NJW 2017, 2215 (2219).

besonderen Einzelfall und nur unter sehr eng gefassten Voraussetzungen zulässig“ sei, nicht mit einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung durch einen privaten Suizidhelfer vergleichbar sei, und zwar schon deshalb nicht, weil das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte keine Eigeninteressen verfolge, sondern seine Entscheidung lediglich anhand der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu treffen habe.<sup>140</sup> Der letztgenannte Aspekt verweist auf einen grundsätzlicheren Punkt als nur auf die Subsumtion unter das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit: Selbst wenn die Geschäftsmäßigkeit begrifflich bejaht werden müsste, verlangen die dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben nach einer teleologischen Reduktion.<sup>141</sup> Die Anerkennung von teleologischen Grenzen des Anwendungsbereichs von § 217 StGB hebt dessen gesetzliche Konzeption als abstraktes Gefährdungsdelikt jedenfalls dann nicht aus, wenn die teleologische Reduktion auf solche Fälle begrenzt bleibt, in denen aufgrund objektiver Umstände jeder ernsthafte Zweifel an einer vollverantwortlichen Suizidentscheidung ausgeschlossen ist.<sup>142</sup> Es liegt dann auch fern, dass Einschränkungen des strafbewehrten Verbots in solchen Konstellationen den befürchteten Eindruck einer gesellschaftlichen Normalität lebensbeendender Maßnahmen erwecken.<sup>143</sup>

---

<sup>140</sup> BVerwG, NJW 2017, 2215 (2220).

<sup>141</sup> Vgl. *Brade/Tänzer*, NVwZ 2017, 1435, 1438 f.; *Hufen*, NJW 2018, 1524, 1527 f.

<sup>142</sup> Die Bedenken von *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681 f., greifen deshalb nicht durch.

<sup>143</sup> Vgl. auch *Hufen*, NJW 2018, 1524, 1526; *Kubli*, ZIS 2017, 243, 247.

## **IV. Historische und internationale Perspektiven**





# NS-Kriminologie – Kontinuität und Radikalisierung

*Kai Ambos\**

## 1 Vorwort

*Jörg Martin Jehle* war schon einige Jahre Inhaber des renommierten Lehrstuhls für Kriminologie an der Göttinger Fakultät, als ich im Jahre 2003 berufen wurde. Mit der Emeritierung von *Fritz Loos* im Jahr 2007 wurde er zum Sprecher der strafrechtlichen Säule, deren Interessen er gegenüber den größeren zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Säulen mit viel diplomatischem Geschick und großer Umsicht bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2018 vertreten hat. Für uns jüngere Kollegen – neben dem Autor *Gunnar Duttge*, *Uwe Murmann* und (als vorgezogene Nachfolgerin von *Jörg*) *Katrin Höffler* – war die Emeritierung *Jörgs* schon deshalb schmerzlich, weil wir mit ihm den ruhenden Pol unserer Säule verloren haben. Umso glücklicher können wir uns schätzen, dass *Jörg* – soweit es ihm seine familiären Verpflichtungen, nicht zuletzt als Großvater, erlauben – weiter aktiv an Veranstaltungen unseres Instituts für Kriminalwissenschaften teilnimmt.

In einem meiner vielen Gespräche mit *Jörg* ging es auch um die NS-Zeit und die Rolle der Göttinger Fakultät. *Jörg* hatte immerhin *Friedrich Schaffstein*, den – neben *Georg Dahm* – wichtigsten Vertreter der berühmten Kieler Schule,<sup>1</sup> noch persönlich kennengelernt. *Schaffstein* lehrte bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1969 an der

---

\* Ich danke meinem Mitarbeiter Christoph Schuch für wertvolle Hilfe bei der Materialrecherche und der Erstellung der druckfertigen Fassung. Franz Streng danke ich für Vorablektüre sowie Axel Dess-ecker und Stefan Harrendorf für zahlreiche weiterführende Hinweise.

<sup>1</sup> *J. Eckert*, Was war die Kieler Schule, in: Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, 1992, S. 37-70, 37 (wonach „... eine ganze Fakultät ... geschlossen in den Dienst der Ideologisierung und Politisierung der Wissenschaft“ gestellt wurde). Die Kieler Schule bestand – wegen Wegberufungen – allerdings nur von 1933 bis 1937/38 (*ebd.*, S. 68).

Göttinger Fakultät und lebte bis zu seinem Tod im Jahre 2001 in Göttingen.<sup>2</sup> Die unrühmliche NS-Vergangenheit der Göttinger Fakultät ist zwischenzeitlich von meiner Kollegin *Eva Schumann* weitgehend aufgearbeitet worden,<sup>3</sup> nachdem *Frank Halfmann* schon im Jahre 1998 dazu einen bahnbrechenden Aufsatz – trotz nur beschränkten Aktenzugangs – in einem ebenso bahnbrechenden Band zur NS-Belastung der gesamten Göttinger Universität veröffentlicht hat.<sup>4</sup> Ich selbst habe mich kürzlich mit der Thematik im Rahmen einer kleinen Untersuchung zum NS-Strafrecht<sup>5</sup> befasst und bin dabei auch auf kriminologische Äußerungen gestoßen. Diese will ich hier – zu Ehren von *Jörg*, der sich immer in erster Linie als empirischer Kriminologe verstanden hat – aufgreifen, wobei ich eher Denkanstöße und Anregungen für weitere Forschung als abgeschlossene Überlegungen präsentieren werde.

## 2 Kriminologie in der NS-Zeit

### 2.1 NS-Rassismus, Kriminalbiologie und Kontinuität

*Helmut Nicolai* hat schon 1932 in seinen „Grundzügen einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie“ die NS-Rasselehre<sup>6</sup> vulgärphilosophisch zu untermauern versucht<sup>7</sup> und sich dabei auch auf angebliche kriminologische Erkenntnisse berufen, wonach die Kriminalitätsrate in Abhängigkeit von der ethnischen Zugehörigkeit zu sehen sei: „die Kriminalität zeigt, daß die Straffälligkeit umso geringer ist, je

<sup>2</sup> Zu Schaffstein: *E. Schumann*, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933-1955, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, 2008, S. 65-121, 84, 89, 108, 114 f.; zur Rolle Schaffsteins in der jugendstrafrechtlichen „Rechtserneuerung“ vgl. *Schumann*, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2017, 313, 315 ff.; zu seiner Aktivität als Mitglied des Ausschusses für Jugendrecht der Akademie für deutsches Recht *Schumann*, Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für deutsches Recht 1934-1941, in: Schumann/Wapler (Hrsg.), Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren, 2017, S. 73, 87 ff., 93 f. Krit. vorher schon *F. Halfmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker (Hrsg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 1998, S. 102-155, 119; jüngst *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2016, S. 393.

<sup>3</sup> Vgl. *Schumann*, o. Fn. 2 (2008), S. 65 ff.

<sup>4</sup> *Halfmann*, o. Fn. 2, S. 102 ff.

<sup>5</sup> *K. Ambos*, Nationalsozialistisches Strafrecht, 2019.

<sup>6</sup> Vgl. etwa *R. Freisler*, Gedanken zur Strafrechtserneuerung, in: Preußischer Justizminister, Denkschrift des preußischen Justizministers, Nationalsozialistisches Strafrecht, 1933, S. 6-9, 6 (rassisch-blutsmäßig verstandenes Konzept der Volksgemeinschaft zum „Schutz des Volkes selbst, seiner Bluts- und Schicksalsgemeinschaft“); *O. Thierack*, Sinn und Bedeutung der Richtlinien für die Strafrechtsreform in: Frank (Hrsg.), Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts, 1934, S. 25 f. („Blut und Boden als heilige Güter des deutschen Volkes“, „Blut“ als „Lebensquell“, das eine „Blutsgemeinschaft“ schaffe; strafrechtlicher Schutz der „Rassenehre“ des Volkes); näher zum Rassismus als Grundlage des NS-Strafrechts *Ambos*, o. Fn. 5, S. 26 ff.

<sup>7</sup> *H. Nicolai*, Die rassengesetzliche Rechtslehre: Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie, 1932, S. 42 ff. Zur NS-Gesinnung Nicolais siehe *K. Marxen*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, 1975, S. 90 f., 147 ff., 153.

nordischer und germanischer eine Bevölkerung ist“.<sup>8</sup> Deshalb sei das NS-Strafrecht vor allem gegen diejenigen einzusetzen, die nicht dieser ethnischen Bevölkerungsgruppe angehören, denn deren „Rechtsgewissen“ sei nicht „unverfälscht“, ihre „Veranlagung“ führe sie „auf den Weg des ehrlosen Verbrechens“, weshalb sie aus der Volksgemeinschaft „entfernt“ werden müssten.<sup>9</sup> Für seine strafrechtsphilosophische Grundlegung hat Nicolai nicht nur von strafrechtlicher Seite,<sup>10</sup> sondern auch in der angesehenen Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MSchrKrimPsych, heute Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, MSchrKrim) – als Zentralorgan der deutschsprachigen Kriminologie<sup>11</sup> selbst zahlreichen Wandlungen, bis in die Namensgebung hinein,<sup>12</sup> unterworfen<sup>13</sup> und Gegenstand nationalsozialistischer Gängelung<sup>14</sup> – von dem angesehenen *Hans von Hentig*,

<sup>8</sup> Nicolai, o. Fn. 7, S. 42 ff., 43 (Ablehnung der „Umweltlehre“ und Betonung der „Veranlagung“, Ziel des Strafrechts sei „Schutz des Volkes vor lebensfeindlichen, rechtsschädigenden Entartungen, die sich in einer ungesunden Veranlagung offenbaren“).

<sup>9</sup> Nicolai, o. Fn. 7, S. 43.

<sup>10</sup> E. Wolf hat die Schrift im Rahmen des ZStW-Literaturberichts „Rechts- und Staatsphilosophie“ (ZStW 1934, 560, 572 ff.) nicht nur aufgenommen und damit in eine Reihe mit wichtigen rechtsphilosophischen Schriften seiner Zeit gestellt, sondern sogar gelobt, nämlich als „unbefangen[e] und unerschrocken[e]“ Darstellung der NS-Rechtsidee und als „Anfang nationalsozialistischer Rechtslehre“, die lediglich einige „Uausgeglichheiten“ aufweise, was aber „nicht anders sein kann ...“ (573 f.). Eingehend zu Wolfs NS-Verstrickung *Ambos*, o. Fn. 5, S. 119 ff.

<sup>11</sup> S. etwa R. Wetzell, *Inventing the criminal: a history of German criminology 1880-1945*, 2000, S. 67; *Schneider*, MSchrKrim 87 (2004), 170 (wichtigste deutsche Zeitschrift).

<sup>12</sup> Ursprünglich „*Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*“ („MSchrKrimPsych“), dann 1937-1944 beim (NS-nahen) J.F. Lehmanns Verlag als „*Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform*“ (MSchrKrimBio; dazu *M. Heidler*, Die Zeitschriften des J.F. Lehmanns Verlages bis 1945, in: Stöckel (Hrsg.), *Die „rechte Nation“ und ihr Verleger. Politik und Popularisierung im J. F. Lehmanns Verlag 1890-1979*, 2002, S. 47-103, 89) und schließlich ab 1953 bei Carl Heymann unter dem heutigen Titel „*Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*“ (MSchrKrim).

<sup>13</sup> Vgl. eingehend *F. Berg*, Die Bekämpfung des Verbrechens als Sicherung des Volkes, Die „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ im Dritten Reich, 2018. Die Zeitschrift wurde im Jahre 1904 von Gustav Aschaffenburg mit dem Ziel gegründet, „die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechens wissenschaftlich zu erforschen“ (*Aschaffenburg*, MSchrKrimPsych 1 (1904), 3) bzw. als „Sammelbecken ... juristischer und medizinischer, soziologischer, psychologischer und philosophischer Arbeiten“ zu dienen (*Aschaffenburg*, MSchrKrimPsych 26 (1935), 531, 532); das war ein für die damalige Zeit revolutionäres interdisziplinäres Projekt von Juristen und Medizinern (*Berg*, a.a.O., S. 5; auch *R. Wetzell*, o. Fn. 11, S. 37 f., 67 f.), was sich auch daran zeigte, dass mit von Liszt, von Lilienthal und Kloß maßgebliche Strafrechtsreformer an der Gründung beteiligt waren (*Lammek/Köteles*, MSchrKrim 87 (2004), 192).

<sup>14</sup> Unter der NS-Herrschaft traten zunächst von Hentig (1934) – aus Unmut über die NS-Einflussnahme – und später auch Aschaffenburg (1935) aus dem Herausgebergremium zurück. Von Hentig schrieb dazu, schon im US-Exil (seit 1936), in einem Nachruf auf Aschaffenburg: „After the Nazi regime had lasted one year, I saw clearly that honest science could not live in the atmosphere of *Gleichschaltung* ... The publisher was fearful and urged a change in tone or greater caution. I was not ready to yield and tendered my resignation. Aschaffenburg thought I had been too impetuous. He hoped that conditions might improve... In 1936 when he should have celebrated his seventieth birthday, the regime took the *Monatsschrift* away from him, appointed a new publisher [Lehmanns, s.o. Fn. 12] and asked new editors ... to take over.“ (*H. v. Hentig*, Gustav Aschaffenburg 1866-1944, in: Mannheim (Hrsg.), *Pioneers in Criminology*, 1960, S. 330 [Herv.i.Orig.]). Aschaffenburg selbst hat seinen Rückzug mit seinem fortgeschrittenen Alter und dem notwendigen Generationswechsel begründet (MSchrKrimPsych 26 (1935), 531, 535), musste tatsächlich aber wegen der NS-Rassegesetzgebung, die eine jüdische Schriftleitung verbot, abdanken (*Grubbe/Sieverts*, MSchrKrim 36 (1953), 3). 1934

damals noch deren Mitherausgeber, Beifall erhalten.<sup>15</sup> Zugleich hat *von Hentig* freilich *Nicolais* kriminalbiologische Betonung der Anlage kritisiert: Der Nicolaischen Geringerschätzung der Umwelteinflüsse müsse zunächst „eine Verständigung über die Frage vorausgehen, wie man sich ‚den‘ Verbrecher vorstellt“, nämlich als „echten Kriminellen“ oder nur „kleinen Rechtsbrecher“. Zwar sei es „zweifelloso richtig, daß die untauglichen Erbanlagen ausgemerzt werden müssen“, es sei aber fraglich, „ob jede strafbare Handlung Veranlagungs- oder Entartungssymptom ist und welche Erbanlagen als ‚untauglich‘ zu gelten haben.“<sup>16</sup>

*Von Hentigs* Ansicht entsprach der damaligen ausgewogenen Position der MSchrKrimPsych,<sup>17</sup> die sich als interdisziplinäres Forum von Juristen und Medizinern verstand und in der demzufolge – auch noch in den ersten Jahren der NS-Herrschaft – ein differenzierterer Anlage-Umwelt-Ansatz vertreten wurde.<sup>18</sup> Eine starke biologistische Tendenz kann man dann ab dem Jahre 1937 – also schon einige Jahre nach der NS-Machtergreifung – mit der Umbenennung in MSchrKrimBio<sup>19</sup> feststellen.<sup>20</sup> Wir werden darauf zurückkommen.

---

wurde Aschaffenburg – mit allerdings schon 68 Jahren – von den Nazis zur vorzeitigen Emeritierung von seinem Lehrstuhl an der Universität Köln und als Direktor der dortigen psychiatrischen Klinik gezwungen (*Wetzell*, o. Fn. 11, S. 186; *Berg*, o. Fn. 13, S. 146). Er emigrierte 1939 in die Schweiz und dann in die USA, wo er 1944 starb (*Wetzell*, S. 187; biographisch auch *D. Seifert*, Gustav Aschaffenburg als Kriminologe, 1981, S. 7 ff.; *Schneider*, MSchrKrim 87 (2004), 169 f.; *C. Müller*, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat, 2004, S. 274 f.; *J. Menne*, „Lombroso redivivus?“, Biowissenschaften, Kriminologie und Kriminalpolitik von 1876 bis in die Gegenwart, 2017, S. 107). Allerdings blieb Aschaffenburg den neuen Herausgebern Exner, Lange und Sieverts (vgl. deren Vorwort in MSchrKrimPsych 27 (1936), 1) noch bis zu seiner Emigration in die USA (1939) beratend verbunden, musste aber schließlich den Kontakt völlig abbrechen, weil Mitherausgeber Lange wegen der andauernden Zusammenarbeit bei der Gestapo denunziert wurde und ein Eingreifen der Schrifttumskammer zu befürchten stand. Laut *Gruble/Sieverts*, a.a.O., wollten die drei neuen Hrsg. deshalb geschlossen ihr Amt niederlegen, „aber Aschaffenburg selbst bat in einem Brief von ergreifender menschlicher Größe, nicht seine Person über die Sache zu stellen, die durch den beabsichtigten Rücktritt Gefahr laufe, in die Hände von wissenschaftlich halbgebildeten Partei-Ideologen zu geraten, die unter Umständen großen Schaden anrichten konnten.“ (vgl. auch *Wetzell*, a.a.O., 37 f., 186; *Berg*, o. Fn. 13, S. 148 ff.).

<sup>15</sup> v. *Hentig*, MSchrKrimPsych 24 (1933), 633 („ehrlich, durchdacht, systemgerecht und ... lesenswert.“).

<sup>16</sup> *Ebd.*

<sup>17</sup> Von *Hentig* selbst kritisierte 1932/33 auf der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung die naive „Autoritätsgläubigkeit“ der jungen Generation, insbesondere repräsentiert durch Dahm/Schaffstein, und wendete sich gegen einen einseitigen Biologismus (MSchrKrimPsych 24 (1933), 5 und 235 f., 236 („... daß reine Autoritätsgläubigkeit wissenschaftlichem Forschertum nicht gut tut.“); zu dieser krit. Haltung auch *R. Schütz*, Kriminologie im Dritten Reich, 1972, S. 111 f.; *Berg*, o. Fn. 13, S. 127 ff. mwN); allerdings hatte von *Hentig* selbst noch 1914 einen solchen Biologismus vertreten (u. Fn. 21 ff.). Schaffstein übernahm im April 1935 den Kieler Lehrstuhl von *Hentigs* (*Eckert*, o. Fn. 1, S. 53). *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 166 führt von *Hentig* zur „Ehrenrettung“ der juristischen Kriminologie an und sieht ihn „in seiner Standhaftigkeit und geistigen Selbständigkeit“ als „Vorbild“.

<sup>18</sup> Vgl. schon o. Fn. 14 sowie die eingehende Inhaltsanalyse bei *Berg*, o. Fn. 13, S. 5 ff. (ab Gründung 1904), 57 ff. (Kaiserreich und Weimarer Republik) und 117 ff. (ab 1933).

<sup>19</sup> Ersetzung von „Kriminalpsychologie“ durch „Kriminalbiologie“, o. Fn. 12.

<sup>20</sup> Zwar war die MSchrKrim weder unter der Herausgeberschaft von Aschaffenburg (1904-1935) noch unter seinen Nachfolgern Exner, Lange und Sieverts (1936-1944) „durch eine bloße Anbiederung an Politik und Ideologie des Nationalsozialismus geprägt“ (*Berg*, o. Fn. 13, S. 150 mit eingehender Darstellung der Debatten seit 1933 zu Themen wie dem neuen autoritären Strafrecht,

Nun war die Idee der „Ausmerzungs“, „Auslese“, „Selektion“ und dergleichen allerdings keineswegs eine nationalsozialistische Erfindung. Von Hentig selbst hatte schon 1913 die selektive Funktion des Strafrechts („das energischste und blitzendste Instrument sozialer Auslese“)<sup>21</sup> und ein Jahr später die tierähnliche Züchtung eines „moralische[n] Menschenschlag[s]“ mit der Konsequenz der „Eliminierung des asozialen Menschen bestimmter Ausprägung“, ganz und gar biologisch argumentierend, propagiert.<sup>22</sup> So konnten Nicolai u.a. NS-Juristen<sup>23</sup> ohne Weiteres an frühere kriminalbiologisch-sozialdarwinistische Ansätze um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert – die wiederum im Zusammenhang mit dem (durchaus rassistischen)

---

Analogieverbot, Kriminalbiologie samt Eugenik und Sterilisation/Kastration, Behandlung von Homosexuellen, *ebd.*, S. 117 ff., 151 ff., 185 ff.), doch konnte auch sie sich dem von den Nazis forcierten Biologismus spätestens ab 1937 nicht länger entziehen. Auch wollten die Herausgeber die Namensänderung nicht als „Programmwechsel“ verstanden wissen, sondern nur „die heute gebräuchliche Bezeichnung“ als Oberbegriff im Namen der Zeitschrift zum Ausdruck bringen (MSchrKrimBio 28 (1937), 1); doch zeigten einerseits die Erweiterung des Herausbergremiums um Hans Reiter, Präsident des Reichsgesundheitsamts und damit oberster Dienstherr des „Kriminalbiologischen Dienstes“ (*Berg*, S. 157; zu diesem „Dienst“ u. Fn. 28) sowie der – von Robert Ritter (zu ihm Fn. 105 ff. mit Haupttext) geleiteten – rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Forschungsstelle (*Berg*, S. 191), und andererseits die inhaltliche Radikalisierung der folgenden Jahrgänge die stärker biologische Ausrichtung (deren trauriger Höhepunkt der Beitrag Freislers „Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts“, MSchrKrimBio 30 (1939), 209 ff. darstellt). Letztlich „hatte man sich mit dem Nationalsozialismus arrangiert“ (*Berg*, o. Fn.13, S. 178).

<sup>21</sup> v. Hentig, ZStW 34 (1913), 493, 509; s. auch 494 („alles Recht dient der Selektion“, es werde der Mensch „aus dem Lebensprozeß ausgeschieden, ... dessen Triebleben zu den Grundlagen der Gemeinschaftsexistenz im Widerspruch steht“) sowie 495 ff. (zur selektiven Funktion des Strafrechts insbesondere).

<sup>22</sup> v. Hentig, Strafrecht und Auslese: eine Anwendung des Kausalgesetzes auf den rechtbrechenden Menschen, 1914, S. 1 („... Resultate biologischer Forschung zur Untersuchung der Erscheinungen des sozialen Lebens heranzuziehen“, „... mit Menschen ebenso umzugehen, wie wir es mit chemischen Elementen und physikalischen Kräften ... bisher taten“); s. auch *ebd.*, S. 164 („... bedeutete das Strafrecht für uns ein Mittel der Gesellschaft, den sozial Niedrigstehenden durch künstliche Erschwerung der Daseinsbedingungen aus dem Lebensprozeß und der Fortpflanzung auszuschneiden“) sowie 227 („... die Minderwertigen ..., die dann je nach ihrer Anlage sich als geborene Bettler, Landstreicher, Prostituierte ... erweisen.“). Krit. Müller, o. Fn. 14, S. 157 (wonach von Hentig „die kriminalpolitischen Forderungen der Liszt-Schule und der IKV in ein biologisches Gewand“ kleidete); krit. auch M. Gadebusch Bondio, Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien in Deutschland von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880-1914, 1995, S. 17 („rassenhygienische Richtung“), 229 ff. Die damit einhergehende starke Betonung der Anlage hat von Hentig später aber etwas abgeschwächt, vgl. *Berg*, o. Fn. 13, S. 89 f. mwN.

<sup>23</sup> Für den Versuch einer Begriffsbestimmung s. Schumann, Fortwirken von NS-Juristen in der Bundesrepublik, in: BMJ (Hrsg.), Die Rosenberg. 2. Symposium. Die Verantwortung von Juristen im Aufarbeitungsprozess, 2013, S., 70 ff. (wonach jedenfalls die Angeklagten des Nürnberger Juristenprozesses und wegen Rechtsbeugung Verurteilte dazu zählen; die Klassifizierung durch die Alliierten aufgrund Kontrollratsdirektive Nr. 38 v. 12.10.1946 gemäß der Gruppen Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete u. Mitläufer sei jedoch nicht zuverlässig, weshalb weitergehend auf „Nazifizierungs- und Entnazifizierungsvorgänge“ im wissenschaftsgeschichtlichen Sinne Bezug genommen werden müsse). Hilfreich ist die von Nilo Batista eingeführte Unterscheidung zwischen einem „Nazijuristen“/„juristischem Nazi“ („nazista jurista“) (wie etwa Freisler) und einem „nationalsozialistischen Juristen“ („jurista nazista“) (wie etwa Schaffstein), vgl. Batista, Atualidade de Roland Freisler, in: Zaffaroni (Hrsg.), Roland Freisler, Derecho penal de voluntad, Buenos Aires, 2017, S. 103-112, 103.

europäischen Kolonialismus dieser Zeit standen<sup>24</sup> – anknüpfen,<sup>25</sup> wobei sich diese Ansätze keineswegs auf die politische Rechte oder das Zentrum beschränkten.<sup>26</sup> Institutionell manifestierte sich das Vordringen der Kriminalbiologie schon in den 1920er Jahren mit der Einrichtung „kriminalbiologischer Untersuchungsstellen“ im Rahmen des Stufenstrafvollzugs auf Landesebene<sup>27</sup> und der Gründung der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ im Jahre 1927;<sup>28</sup> sie bildete wiederum die wissenschaftliche Keimzelle des 1937 gegründeten „Kriminalbiologischen Dienstes“ im Bereich der Reichsjustizverwaltung.<sup>29</sup>

Wie beim NS-Strafrecht – und wie generell von der Geschichtswissenschaft anerkannt<sup>30</sup> – bestand also auch in der Kriminologie eine rückwärtsgewandte *Kontinuität* (post-Weimar).<sup>31</sup> Die zukunftsorientierte Kontinuität zeigte sich dann im nahtlosen Übergang einiger Kriminologen und ihrer Werke,<sup>32</sup> samt des wissenschaftlichen

<sup>24</sup> Vgl. E. Zaffaroni, *Doctrina penal nazi*, 2017, S. 43 ff.; Ambos, o. Fn. 5, S. 27; zur deutschen Kontinuität insoweit B. Grill, *Wir Herrenmenschen*, 2019, S. 57 f., 63, 70, 97, 147, 189, 195.

<sup>25</sup> D. Dölling, *Kriminologie im „Dritten Reich“*, in: Dreier/Sellert, *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, 1989, S. 195 f., 198, 222 f.; J. Simon, *Kriminalbiologie – theoretische Konzepte und praktische Durchführung eines Ansatzes zur Erfassung von Kriminalität*, in: *Justizministerium NRW, Juristische Zeitschichte Band 6*, 1997, S. 71; Wetzell, o. Fn. 11, S. 10, 15 ff., 125 ff.; Müller, o. Fn. 14, S. 150 ff., 171 ff., 206 ff. (zu *eugenischen Ansätzen im Kaiserreich und der Weimarer Republik*), 273 ff., 296 ff. (*rassistische Traditionen*); I. Baumann, *Dem Verbrechen auf der Spur*, 2006, S. 35 ff., 55 ff., 80 (insbesondere Hinweis auf *Diskussion zu Rassenhygiene und Sterilisation auf S. 51, 77 ff.*), 364; Menne, o. Fn. 14, S. 17 ff., 31 ff., 39 ff. („Konstitutionsbiologie“), 71 ff. („Erbbiologie“); Berg, o. Fn. 13, S. 79 ff.; zur Geschichte der Kriminalbiologie seit dem Altertum N. Hohfeld, *Moderne Kriminalbiologie*, 2002, S. 23 ff.; s. auch Streng, *MSchrKrim* 76 (1993), S. 141, 143; T. Vormbaum, *Beiträge zur italienischen Strafrechts- und Kriminalpolitik*, 2015, S. 155 ff.; F. Hilliger, *Das Rechtsdenken Karl Bindings und die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“*, 2018, S. 293 ff.

<sup>26</sup> Zur Sozialdemokratie insoweit vgl. M. Schwartz, *Kriminalbiologie in der Politik der 20er Jahre*, in: *Justizministerium NRW*, S. 13 ff.; allg. Baumann, o. Fn. 25, S. 51 f., 53 f., 365 (Allianz von SPD und NSDAP bzgl. Sterilisation); diff. und eingehend Müller, S. 209 ff. („sozialmedizinische Sachfrage“, für einverständliche, aber gegen zwangsweise Sterilisation).

<sup>27</sup> Beginnend mit Bayern, vgl. E. Mezger, *Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen*, 1934, S. 111 ff.; 2. Aufl. 1942, S. 197 ff.; 3. Aufl. 1944, 205 ff.; eingehend Müller, o. Fn. 14, S. 228 ff.

<sup>28</sup> Näher T. Würtenberger, *Die Kriminalbiologische Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart*, in: Göppinger/Lefferenz, *Kriminologische Gegenwartsfragen* 8 (1968), S. 1 ff.; Baumann, o. Fn. 25, S. 66 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Streng, *MSchrKrim* 76 (1993), 144 f.; Simon, o. Fn. 25, S. 83 ff., 88 ff.; G. Thulfaut, *Kriminalpolitik und Strafrechtslehre bei Edmund Mezger (1883-1962): eine wissenschaftsgeschichtliche und biographische Untersuchung*, 2000, S. 109 ff.; Hohfeld, o. Fn. 25, S. 61 f.; Baumann, o. Fn. 25, S. 55 ff., 94 f.; Menne, o. Fn. 14, S. 38, 109 f.; insbesondere zum „kriminalbiologischen Dienst“ Schütz, o. Fn. 17, S. 35 f.; zur Struktur instruktive Abb. bei Simon, a.a.O., S. 90.

<sup>30</sup> Klassisch M. Broszat, *Plädoyer für eine Historisierung des NS*, *Merkur* 1985, 373 ff., 384 (vor der NS-Machtübernahme „angelegte problematische Modernisierungstendenzen und Sozialpathologien ..., die, im Nationalsozialismus legitimiert und zusammengerafft, in äußerster Gewalttätigkeit umschlugen.“).

<sup>31</sup> Aus strafrechtlicher Sicht insoweit Ambos, o. Fn. 5, S. 22 ff. und passim.

<sup>32</sup> Hier seien nur Exner und Mezger erwähnt. Jener hat seine „Kriminalbiologie“ (u. Fn. 47) im Jahre 1949 in „Kriminologie“ (u. Fn. 113) umgetauft und dies relativiert (F. Exner, *Kriminologie*, S. VI: „Namensänderung“ bedeute „nichts Neues...“); im Übrigen blieb das Werk „nahezu unverändert“ (Baumann, o. Fn. 25, S. 151) und es wurden i.W. nur die antisemitischen Passagen (u. Fn. 116) entfernt. Mezgers „Kriminalpolitik etc.“ (o. Fn. 27) erschien im Jahre 1951 leicht verändert als „Kriminologie“, nun verstanden als Teilgebiet der Soziologie (S. 3) und natürlich ohne die rassehygienischen

Überbaus,<sup>33</sup> in die Bonner Republik.<sup>34</sup> Trauriger Höhepunkt des verbreiteten Schweigens<sup>35</sup> war vielleicht Mezgers Rede zur Geschichte der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ auf ihrer ersten Nachkriegszusammenkunft im Jahre 1952, in der er kryptisch die „einseitige ... unhaltbare naturwissenschaftliche Orientierung“ der Kriminologie im 3. Reich und die Praxis der „Ferndiagnose“ kritisierte, ohne allerdings den Nationalsozialismus explizit zu erwähnen.<sup>36</sup> Noch im Jahre 1959 erschien in der MSchrKrim ein Beitrag eines Schülers von *Rudolf Sieverts*, in dem die Jugendkonzentrationslager in nationalsozialistischer *parlance* gewürdigt wurden.<sup>37</sup> Eine kritische Aufarbeitung mit Zurückdrängung der Kriminalbiologie fand erst in

---

Passagen (zu diesen u. Fn. 149), aber immer noch mit (reduzierten) erbbiologischen Ansätzen (zB S. 40 f., 125 f., 138 f., 144; insoweit auch *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 325: „Rudimente einer fortbestehenden Anlageorientierung“). *Baumann*, a.a.O., S. 161, hält die Reduktion i.U. für opportunistisch. Für eine eingehende Analyse dieser u.a. Autoren s. *Streng*, Von der „Kriminalbiologie“ zur „Biokriminologie“?, in: *Justizministerium NRW, Juristische Zeitgeschichte Band 6, 1997, S. 218 ff.; vorher (Knapper) schon ebd.*, MSchrKrim 76 (1993), S. 162; *Baumann*, a.a.O., S. 151 ff.; zu Exner insoweit *ebd.*, S. 170 f.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 123 f.

<sup>33</sup> Zur personellen und sonstigen Kontinuität der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ (bis 1961 noch von Mezger geleitet) krit. *Baumann*, o. Fn. 25, S. 171 ff., 372 f. Erst 1967 wurde sie in „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ umbenannt (*Streng*, o. Fn. 32, S. 225 f.; *Baumann*, a.a.O., S. 258 ff.).

<sup>34</sup> Krit. *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 161 f. („nahtlos-unauffällig“, keine „eigentliche Diskussion der Rolle der Kriminologie“); auch *Hohlfeld*, o. Fn. 25, S. 63 f.; *Baumann*, o. Fn. 25, S. 167 ff. („Abwehr der Vergangenheit“, keine „Neuorientierung“, rassistische Ansätze „unreflektiert fortgeschrieben“), 202 ff. (Psychopathie, Minderwertigkeit, Erbanlage u. Zigeunerdiskriminierung in Strafrechtspraxis), 229 ff. (Tradierung des kriminalpolitischen, völkischen Leitbilds), 367 ff. (insbesondere zur Jugendkriminalologie; dazu auch *K. Höffler*, Tätertypen im Jugendstrafrecht, in *Schumann/Wapler*, Erziehen und Strafen etc., 2017, S. 61, 69 f.); *Menne*, o. Fn. 14, S. 124 ff., 247 („sowohl inhaltlich als auch personell von erheblichen Kontinuitäten geprägt“); zur fehlenden Aufarbeitung der Rassenhygiene (auch in der Schweiz), insbesondere mit Blick auf die Ärzteschaft *M. Schweizer*, Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus, 2002, S. 179 ff.

<sup>35</sup> Zum „kommunikativen Beschweigen“ vgl. *Ambos*, o. Fn. 5, S. 23 mwN. Eine Ausnahme bildet insoweit das Lehrbuch von *G. Kaiser* (Kriminologie, 3. Aufl. 1996), der immerhin die Rolle der Kriminologie in der NS-Zeit überhaupt thematisierte (lobend insoweit *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 324), allerdings „einen rassenbiologischen oder rassistischen Standpunkt“ nicht ausmachen kann (§ 18 Rn. 15 unter Verweis auf *Schneider*, Kriminologie etc., 1982, S. 19). In anderen Lehrbüchern finden sich lediglich knappe Erwähnungen der NS-Vergangenheit der Kriminologie (so in *H. Göppinger*, Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 2 Rn. 72; praktisch identisch *M. Bock*, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, § 1 Rn. 44; *H.-D. Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, § 5 Rn. 1; *F. Neubacher*, Kriminologie, 2017, S. 27 f.; etwas mehr bei *von Danwitz*, Examens-Repetitorium Kriminologie, 2004, Rn. 29 und *Meier*, Kriminologie, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 27 f.) oder überhaupt keine Hinweise (so in *Eisenberg/Köhlbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017; *P. Albrecht*, Kriminologie, 2010; *Clages/Ackermann*, Grundsätze der Kriminalpraxis, 2017).

<sup>36</sup> *Mezger*, Die Geschichte der Kriminologie und die Kriminalbiologische Gesellschaft, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Der Jugendliche im Lichte der Kriminalbiologie etc., 1952, S. 7 ff. (9); krit. *Baumann*, o. Fn. 25, 2006, S. 171 ff.; eher positiv aber *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 328 ff., der Mezgers Rolle als Reformers der Gesellschaft betont.

<sup>37</sup> *Lüders*, MSchrKrim 42 (1959), 156 ff., 159 (Aufgabe der „Jugendschutzlager“, „die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, dass sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft würden ausfüllen können und die Unerziehbaren ... unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu verwahren“). Krit. Replik von *Marcus*, MSchrKrim 43 (1960), 43 ff.; Duplik von *Sieverts*, MSchrKrim 43 (1960), 47 f. (krit. Bewertung der Lager nicht notwendig, da allgemein bekannt); zum Ganzen *Baumann*, o. Fn. 25, S. 230 ff.

den 1960er Jahren statt,<sup>38</sup> wobei Würtenbergers denkwürdiger Vortrag des Jahre 1967 zur unrühmlichen Vereinsgeschichte der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“<sup>39</sup> eine beeindruckende Zäsur auch der Mainstream-Kriminologie darstellte. *Würtenberger* rief die NS-Verwicklung der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ in Erinnerung,<sup>40</sup> kritisierte das Schweigen (*Mezgers*)<sup>41</sup> und die fehlende Überwindung der „bisherigen Kriminalbiologie“<sup>42</sup> und forderte eine „Integration aller Schweisen in einer ‚gesamten Kriminologie‘“.<sup>43</sup>

## 2.2 Kriminalanthropologische Effekte

Der Einfluss der italienischen Positivisten, insbesondere *Lombrosos* Lehre vom geborenen Verbrecher,<sup>44</sup> darf nicht unterschätzt werden.<sup>45</sup> *Lombrosos* Lehre wurde zwar hiezulande, jedenfalls in ihrer kriminalanthropologischen Radikalität (über ererbte verbrecherische Anlagen hinaus physiologisch-konstitutive Merkmale des „geborenen Verbrechers“),<sup>46</sup> allenfalls von der Konstitutionsforschung aufgegriffen.<sup>47</sup>

<sup>38</sup> Vgl. *Baumann*, o. Fn. 25, S. 235 ff. („Aufbruch und Neuorientierung“ seit 1959 ausmachend), 370 ff. („Wandlungsprozess“); zur Schwächung der „psychiatrisch-forensische[n] Zentrierung“ durch Heranziehung auch soziologischer Ansätze *Streng*, o. Fn. 32, S. 232 f.

<sup>39</sup> *Würtenberger*, o. Fn. 28, S. 1-9; dazu auch *Baumann*, o. Fn. 25, S. 263 ff.

<sup>40</sup> *Würtenberger*, o. Fn. 28, S. 4 f. („Die dunklen Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wirkten sich auf unsere Vereinigung im negativen Sinne aus. ... in hohem Maße anfällig ... zur Unterstützung der politischen Wahnideen jener Epoche. ... Seitdem liegt ein tiefer Schatten auf Namen und Wirken der Kriminalbiologischen Gesellschaft. ...“).

<sup>41</sup> *Ebd.*, S. 5 („... kein Wort über die jüngste Vergangenheit...“).

<sup>42</sup> *Ebd.* („... kaum eine klare Erkenntnis von der Notwendigkeit, die allzu monistische Gesamtkonzeption der bisherigen Kriminalbiologie künftig zu überwinden.“). Allerdings habe *Mezger* mit seinem Hinweis auf *Exner* den „allzu enge[n] Rahmen einer Kriminalbiologie alten Stils gesprengt.“ (*ebd.*).

<sup>43</sup> *Ebd.*, S. 7.

<sup>44</sup> *C. Lombroso*, L'Uomo delinquente, in: rapporto all'antropologia, alla giurisprudenza ed alle discipline carcerarie, 1876; zuzf. zu Ursprung und Wesen seiner Lehre *ders.*, ZStW 1 (1881), 108. Zu *Lombrosos* Werk und Zeit vgl. *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 18 ff.; zum Werk auch *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 28 ff., 300 f.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 18 ff.

<sup>45</sup> Vgl. etwa *E. Wolf*, Krisis und Neubau der Strafrechtsreform, 1933, S. 13 ff. (kriminalbiologischer Naturalismus italienischer Prägung als einer der Hauptmotoren der Reformbewegung).

<sup>46</sup> Getreueste Gefolgsleute *Lombrosos* waren insoweit sein Übersetzer Hans Kurella (zu ihm *Aschaffenburg*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1906, S. 146, 151; *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 104 ff.) und Max Nordau (zu ihm *ebd.*, S. 118 ff.).

<sup>47</sup> Vgl. *E. Kretschmer*, Körperbau und Charakter, 1921, S. 12 ff., 34 („biologische Affinität“ zwischen bestimmten Körpertypen und (zykloiden und schizoiden) Temperamentstypen bzw. Persönlichkeitsausprägungen); zum Unterschied zu *Lombrosos* Ansatz aber schon *Exner*, Kriminalbiologie, 1939, S. 181 f. (Kretschmer habe körperlichen Verbrechentypus ebenso abgelehnt wie „feste Verkopplung von Verhaltensweise, Charakter und Körperbauform“); *K. Laubenthal*, Historische Entwicklung der Kriminalbiologie, in: Hilgendorf/Weitzel (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, 2007, S. 147-159, 156 (Kretschmer sei es nicht um einen Verbrechentypus *Lombrosos* gegangen, sondern er habe versucht, „aufgrund einer Körperbau-Charakteranalyse eine Wahrscheinlichkeitsprognose für das künftige Legalverhalten verschiedener Körperbautypen zu geben.“); zu seiner Bedeutung auch in der Nachkriegszeit *Streng*, o. Fn. 32, S. 229 f. Näher zur Konstitutionsforschung mwN *Exner*, a.a.O., S. 181 ff.; *Hohlfeld*, o. Fn. 25, S. 48 ff.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 39 ff., 246 („stärkster Indikator einer ‚Lombroso-Renaissance‘“); *Berg*, o. Fn. 13, S. 94 ff.



Diese Lehre ist im Übrigen zwar schon damals weitgehend auf Ablehnung gestoßen,<sup>48</sup> hat aber maßgeblich zu einer an der Erfahrungswelt (empirisch) orientierten Verwissenschaftlichung<sup>49</sup> der Kriminologie – ähnlich der positivistisch-soziologisch „französischen Schule“ eines *Tarde*<sup>50</sup> oder *Lacassagne*<sup>51</sup> und über die „klassische“, metaphysisch orientierte Schule eines *Beccaria*,<sup>52</sup> *Bentham*<sup>53</sup> oder *Feuerbach*<sup>54</sup> hinausgehend – beigetragen und damit überhaupt die Entstehung einer naturwissenschaftlich-empirischen Kriminologie gefördert.<sup>55</sup> Konkreter noch war *Lombrosos* Einfluss auf die Entwicklung der Kriminalpsychiatrie,<sup>56</sup> wie sie insbesondere im

<sup>48</sup> Vgl. etwa *Aschaffenburg*, o. Fn. 46, S. 27, 138, 145 ff. („Unzuverlässigkeit“ der erhobenen Daten [145], „verfehlt“ [146], Unterscheidung des „geborenen Verbrechers“ vom normalen Menschen „gescheitert“ ebenso wie das Bestreben, den Verbrecher ‚klinisch und anatomisch‘ zu charakterisieren“ [172]); *Rohden*, MSchrKrimPsych 24 (1933), 76 („so gut wie nichts von Lombrosos Verbrechermorphologie übrig geblieben“); *Mezger*, o. Fn. 27 (1934), S. 18 ff. (18, 20) („geborener Verbrecher“ habe sich „nicht nachweisen lassen“, kriminalanthropologischer Kern „widerlegt“); *Exner*, o. Fn. 47, S. 150 (Idee des „geborenen Verbrechers“ „wörtlich genommen ein Unsinn“, aber auch im Sinne ererbter verbrecherischer Charaktereigenschaften „unbewiesen und unbeweisbar“, weil „ererbte Potenzen“ nicht „unbedingt zum Verbrechen führen“ müssen), 178 f. (behauptete körperliche Merkmale nicht verbrecherspezifisch), 180 f. („Zusammenhang zwischen Verbrechertum und ... körperlichen Eigenschaften ... nicht erweislich“, „spezifisches Körpermerkmal ... nicht auffindbar“). Eine von Umwelteinflüssen überformte oder überlagerte Version des lombrososchen geborenen Verbrechers lieferte *Grubbe*, MSchrKrimPsych 19 (1928), 257, 258 („geborener Verbrecher ... von Natur in bestimmten Zügen seines Charakters ... so ausgestattet ... , daß er auf dem sozialen Niveau des Arbeiterstandes zum Verbrechen ... kommen mußte. ... Insofern ist die Zugehörigkeit zum Proletariat einer der Hauptbedingungen des Verbrechens.“ [Herv.i.Orig.]); zu ihm näher *Berg*, o. Fn. 13, S. 98 ff. Vgl. aus jüngerer Zeit diff. *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 14 („methodologischen Voraussetzungen seiner Forschung zum großen Teil als überholt angesehen“), 236 ff. (drei Rezeptionsphasen unterscheidend); *Müller*, o. Fn. 14, S. 73 ff.; *Hohfeld*, o. Fn. 25, S. 37 ff.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 21 ff. (Rezeption „verhalten“ [21] u. „kaum Anhänger“ [23]).

<sup>49</sup> Zum allgemeinen wissenschaftshistorischen Kontext *Baumann*, o. Fn. 25, S. 35 ff. („Verwissenschaftlichung des Sozialen“ [36]); *Menne*, o. Fn. 14, S. 29 (vom [moralisch] „gefallenen“ zum [konstitutionell bzw. psychisch] „verhinderten“ Menschen).

<sup>50</sup> *G. Tarde*, *La criminalité comparée*, 2. Aufl. 1890, S. 38 ff., 62 ff.

<sup>51</sup> *A. Lacassagne*, *Des transformations du droit pénal et les progrès de la médecine légale de 1810 à 1912*, 1913.

<sup>52</sup> *C. Beccaria*, *Dei delitti e delle pene*, 1. Aufl. 1764, S. 9 ff., 107 ff.; dazu auch *Ambos*, ZStW 122 (2010), 504 ff.

<sup>53</sup> *J. Bentham*, *An Introduction to the principles of morals and legislation*, 2. Aufl. 1823, S. 1 ff., 41 ff.

<sup>54</sup> *P. J. A. von Feuerbach*, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 11. Aufl. 1832, S. 1 ff., 12 ff.

<sup>55</sup> Vgl. etwa *Mezger*, o. Fn. 27 (1934), S. 7 („Ausgangspunkt für die „neuen Horizonte“ im modernen Strafrecht“); aus jüngerer Zeit *Müller*, o. Fn. 14, S. 73 („Begründer“ der modernen Kriminologie), 78 („regte ... kriminalätiologischen Diskurs an, der wesentlich zur Institutionalisierung der Kriminologie beitrug...“); *Menne*, o. Fn. 14, S. 21 (Lombroso als „Vater“ der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens“), 243 (sein Werk „als Geburtsstunde der Kriminologie“ mit „ungebrochene[r] Präsenz“); *Göppinger*, o. Fn. 35, § 2 Rn. 67 („Initialzündung“).

<sup>56</sup> Vgl. *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 182 ff. (zu Kraepelin), 199 ff. (zu Aschaffenburg), 220 ff. (zur kriminalpsychologischen Modifikation Lombrosos bei Sommer und Frank), 233 ff., 239 f. („Impulse zur medizinisch-psychiatrischen Erforschung des ‚uomo delinquente‘ als Individuum“). S. aber auch die instruktive Unterscheidung zwischen Lombroso und Freud bei *Schneider*, MSchrKrim 87 (2004), 174 („Verbrecher als somatisch-psychischer Rückschlag“ versus Fokussierung auf reine „psychische Entwicklungsstufen“). Zur zunehmenden Bedeutung der (forensischen) Psychiatrie als Grundlage empirisch-wissenschaftlicher Kriminologie seit Mitte des 19. Jh. *Müller*, o. Fn. 14, S. 23 ff., 72 ff., 80 („Entstehungsgeschichte der Kriminologie ... zugleich eine Erfolgsgeschichte der Psychiatrie“).

Werk *Emil Kraepelins*<sup>57</sup> und seiner eher<sup>58</sup> individualpsychologisch-psychiatrischen Schule („Kraepelin-Paradigma“) zum Ausdruck kam;<sup>59</sup> demgegenüber lehnte die eher soziologisch-psychologisch orientierte Aschaffenburg-Schule („Aschaffenburg-Paradigma“) schon das Konzept des „geborenen Verbrechers“ ab und betonte die Rolle von Umweltfaktoren.<sup>60</sup> Das schon von Lombroso verwendete (psychiatrische) Konzept der *moral insanity* (moralisches Irresein)<sup>61</sup> wurde zur Grundlage der Psychopathie;<sup>62</sup> diese wiederum – weniger radikal als Lombrosos kriminalanthropologisch-konstitutioneller Ansatz und damit schuldstrafrechtlich eher akzeptabel<sup>63</sup> – zum dominanten (medizinischen) Deutungsmuster von Kriminalität.<sup>64</sup> Dabei darf allerdings

<sup>57</sup> Kraepelin verwendete ab der 7. Aufl. (1904) seines Standardlehrbuchs für die „sittlich minderwertig veranlagten Persönlichkeiten“, die „häufig mit ausgeprägter körperlicher Entartung“ ausgezeichnet seien, den Begriff des geborenen Verbrechers. (*E. Kraepelin*, *Psychiatrie: Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte*, 2 Bände, 7. Aufl. 1904, S. 816-25, 821, 822); s. auch vorher schon positiv zur Bedeutung von Lombrosos Lehre: *Kraepelin*, *Compendium der Psychiatrie*, 1883, S. 353 („... Verdienst der italienischen Psychiatrie, die Spuren dieser krankhaften Anlage ... bei den ‘geborenen‘ Verbrechern, nachgewiesen zu haben. ... die aus ihr hervorgegangene anthropologische Schule der Kriminalistik ist emsig bemüht, den direkten psychopathischen Ursprung solcher Naturen und die somatischen Begleitsymptome klarzustellen...“). Kraepelin hatte „L'uomo delinquente“ im Übrigen schon früh zustimmend besprochen, s. *ZStW* 5 (1885), 669 ff. („zu einem geschlossenen wohlgedachten Systeme zusammengefügt“ [670], evtl. spätere Widerlegung einzelner Befunde lasse „hohe Bedeutung“ des Werks unberührt [680]), allerdings dem konstitutionsbiologischen einen psychiatrischen Ansatz gegenübergestellt (bzgl des Einzelfalls „Analyse der psychischen Persönlichkeit“ statt „der somatischen Begleiterscheinungen“ [674], Begründung „der wissenschaftlichen Kriminalpsychologie“ [680]) und die Möglichkeit der genauen Bestimmung eines „moralischen Irreseins“ als psychiatrischer Krankheit kritisch beurteilt (677 f.). Vgl. zu Kraepelins Werk insoweit näher *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 186 ff., 189.

<sup>58</sup> Zu einem eher sozialpsychiatrischen Ansatz Kraepelins s. aber u. Fn. 71.

<sup>59</sup> Zu einer modernen Begriffsdefinition von Kriminalpsychologie und -psychiatrie vgl. *Schneider*, a.a.O., 168 f. mwN (psychologische Analyse der kriminellen Persönlichkeit und ihres Verhaltens, einschließlich der gesellschaftlichen Reaktion darauf). Allerdings werden damit die Unterschiede zwischen Psychologie u. Psychiatrie verwischt.

<sup>60</sup> *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 39, 44 ff. (69), 297 f. (wonach die Kraepelin-Schule das Konzept des „geborenen Verbrechers“ zwar grundsätzlich anerkannte, aber als reine psychiatrische Kategorie – Personen mit endogenen moralischen Defekt – ohne Zuweisung physischer Merkmale, während die Aschaffenburg-Schule schon das Konzept ablehnte); zu diesen sog. Kraepelin- und Aschaffenburg-„Paradigmen“ auch *Schneider*, *MSchrKrim* 87 (2004), 171; *Baumann*, o. Fn. 25, S. 41 f.; *Göppinger*, o. Fn. 35, § 2 Rn. 68.

<sup>61</sup> Ursprünglich von dem englischen Arzt James Coles Prichard geprägt (*Menne*, o. Fn. 14, S. 19 mit Fn. 20 mwN) und auch von Kraepelin in der Besprechung Lombrosos (krit.! ) aufgegriffen (*ZStW* 5 (1885), 677, o. Fn. 57); kritischer noch *Aschaffenburg*, o. Fn. 46, S. 176 („vielumstrittener Begriff“, der allein keine Erkrankung beschreibe); dazu auch *Müller*, o. Fn. 14, S. 68 f. (auf den Zusammenhang mit Lombrosos geborenem Verbrecher als „degenerierten Kriminellen“ hinweisend).

<sup>62</sup> *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 189 („Zusammenhang zwischen moralischem Schwachsinn, verbrecherischen Neigungen (geborene Verbrecher) und Entartung“); *Schneider*, *MSchrKrim* 87 (2004), 172; *Menne*, o. Fn. 14, S. 19, 23 f., 246.

<sup>63</sup> Vgl. *Müller*, o. Fn. 14, S. 64 ff., 70 ff. (auf das Problem fehlender Schuldfähigkeit „schwachsinniger“, „degenerierter“, „geborener“ Verbrecher hinweisend, womit die Psychopathie als gemäßigteres Konzept zum Kompromiss wurde), 291 („als Wertungsbegriff für die praktischen Zwecke der forensischen Psychiatrie“ [*Straßmann* zitierend], um „Unzurechnungsfähigkeit zu unterlaufen und die Irrenanstalten somit zu entlasten“).

<sup>64</sup> *Müller*, o. Fn. 14, S. 16 f. (bezugnehmend auf *Becker*), 43 ff. („kriminalätiologische Deutungsmuster der Psychiatrie“, etwa der Zusammenhang zwischen Irrsinn und Verbrechen); zur entsprechenden

nicht übersehen werden, dass dieser damalige Psychopathiebegriff als Kennzeichnung von „Minderwertigkeit“ enorm stigmatisierend wirkte<sup>65</sup> und zugleich für eine präzise psychiatrische Diagnose zu vage war;<sup>66</sup> als Diagnoseinstrument erfuhr er erst mit der PCL-R Checkliste *Hare*<sup>67</sup> als diagnostisches und prognostisches Konzept („psychopathy“) eine Wiedergeburt, wobei es dabei aber nicht um die Feststellung einer irgendwie gearteten „Minderwertigkeit“, sondern eher um die einer kriminalitätsfördernden Dissozialität geht.<sup>68</sup>

Die Anerkennung „geborener“ oder anderweitig prädisponierter Straftäter bildete im Übrigen die Grundlage schutz- bzw. sicherungsstrafrechtlicher Maßnahmen,<sup>69</sup> wie sie hierzulande besonders prominent durch von *Liszt*<sup>70</sup> mittels einer „Unschädlichmachung“ unverbesserlicher Straftäter<sup>71</sup> im Rahmen seiner zweiten Spur

---

Unterbringung und Psychiatrisierung geisteskranker („irrer“) Rechtsbrecher schon im Kaiserreich *ebd.*, S. 82 ff.

<sup>65</sup> Vgl. ursprünglich *J. Koch*, Die psychopathischen Minderwertigkeiten, 1891-93 sowie *Kraepelin*, o. Fn. 57 (geborener Verbrecher als minderwertiger Psychopath); auch *Aschaffenburg*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1903, S. 83 („Minderwertigkeit“ von „Dirnen“), 107 („Minderwertigkeit“ als „Ergebnis der Abstammung und Erziehung“), 173 (Anerkennung von „Minderwertigkeit“ als Konsequenz der Untersuchungen Lombrosos), 174 („Minderwertige“ als „sozial Untaugliche“), 183 (Minderwertige als sozial „Unverbesserliche“, Unfähige); dann vor allem *Aschaffenburgs Schüler K. Schneider*, Die psychopathischen Persönlichkeiten, Leipzig, 1923, S. 16 (psychopathische als „abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormalität leiden, oder unter deren Abnormalität die Gesellschaft leidet“). Dazu auch *Müller*, o. Fn. 14, S. 70 ff.; *Baumann*, o. Fn. 25, S. 43 ff.; *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 144 ff. („psychopathic personalities“); *Thulfant*, o. Fn. 29, S. 237 ff.; *Hobfeld*, o. Fn. 25, S. 60.

<sup>66</sup> *Kraepelin* selbst (ZStW 5 (1885), 677 f., o. Fn. 57) hat auf die schwierige Abgrenzung zwischen Normalität und Psychopathie hingewiesen; krit. auch *Schneider*, MSchrKrim 87 (2004), S. 172 mwN („zu vage und deshalb als psychiatrische Diagnose ungeeignet“).

<sup>67</sup> *RD Hare*, Hare Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R): Technical Manual, 2. Aufl. 2007.

<sup>68</sup> Zu diesem modernen Verständnis *N. Nedopil/J.L. Müller*, Forensische Psychiatrie, 5. Aufl. 2017, S. 221 ff.

<sup>69</sup> Zur historischen Entwicklung um die Jahrhundertwende *Müller*, o. Fn. 14, S. 126 ff.

<sup>70</sup> Dieser hat den italienischen Positivismus durchaus differenziert gesehen, 14 s. v. *Liszt*, ZStW 3 (1883), 5 f. (Kampf „mit jugendlichem Ungestüm in der Bewertung kaum gefundener Resultate, aber auch „mit jugendlicher Kraft und Begeisterung den Kampf gegen die klassische Kriminalität aufgenommen“, weshalb die Bewegung „nicht totgeschwiegen werden darf“, sondern die Wissenschaft „zu ihr Stellung nehmen“ müsse); v. *Liszt*, Kriminalpolitische Aufgaben, in *ders.*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I, 1875-1891, 1905, S. 290 ff. (begründetes „Misstrauen“ ggü. kriminalbiologischen Untersuchungen [297]), „der Verbrecher bildet keinen einheitlichen anthropologischen Typus“ [308]). Trotz seiner Skepsis hat er aber auf kriminalbiologisch-anthropologische Begründungsversuche zurückgegriffen, vgl. *Menne*, o. Fn. 14, S. 26 ff mwN; vgl. zu von Liszt insoweit auch *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 223 ff. (eine spätere Abwendung von Liszts diagnostizierend).

<sup>71</sup> Diese Konsequenz folgte auch aus dem (sozial)psychiatrischen Ansatz *Kraepelins*, vgl. *ders.*, Die Abschaffung des Strafmaßes, Stuttgart 1880, S. 74 („Ausscheidung der Unverbesserlichen“); *ders.*, ZStW 5 (1885), 678, 680 („rückhaltlose Anerkennung des Schutzprinzips“ gegenüber moralisch Irren und im Lichte des Verbrechens als „notwendiges Vorkommen“ [Lombroso]); *ders.*, Das Verbrechen als soziale Krankheit, in von Liszt, Vergeltungsstrafe, Rechtsstrafe, Schutzstrafe. Vier Vorträge, Heidelberg 1906, S. 22-44, 23 („... zeitweilige Ausmerzung gesellschaftsfeindlicher Persönlichkeiten ... haben wir den Verbrecher nach Möglichkeit zu bessern, den unverbesserlichen dagegen unschädlich zu machen.“). Zudem sieht *Kraepelin* in den verbreiteten „Kulturschädigungen“ (großstädtische Verelendung, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten) die Gefahr „einer fortschreitenden Verschlechterung der Rasse nach bestimmten Richtungen hin, ... einer Entartung“, die „unsere ganze Rasse beeinflusst ...“, weshalb Einzeluntersuchungen durchzuführen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen

eines reinen Schutz- bzw. Sicherungsstrafrechts („Marburger Programm“) gefordert wurden.<sup>72</sup> So gesehen kann *Lombrosos* „geborener Verbrecher“ als „Chiffre für ‚unverbesserliche‘ und ‚gefährliche‘ Kriminelle“ gelesen werden.<sup>73</sup> Letztlich wurde damit – ungeachtet der Intentionen von *Liszt*s und *Lombrosos* – nicht nur die (willensstrafrechtliche)<sup>74</sup> NS-Tätertypenlehre<sup>75</sup> intellektuell vorbereitet,<sup>76</sup> sondern auch der späteren NS-Gesetzgebung zur Unschädlichmachung von „Volksschädlingen“ (insbesondere mittels Gewohnheitsverbrechergesetz<sup>77</sup> und „Volksschädlingsverordnung“<sup>78</sup>) zumindest der Boden bereitet.<sup>79</sup>

Diese *Liszt*sche Kontinuitätslinie ist schon damals betont worden. So führte Exner das Gewohnheitsverbrechergesetz auf die Bemühungen von *Liszt*s zurück, „wirksame gesetzliche Kampfmittel gegen das dispositionelle Verbrechen“ einzuführen.<sup>80</sup> Eberhard Schmidt äußerte, dass mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz „Liszt's alte Forderung nach der Intensivierung des Kampfes gegen das

---

seien (*Kraepelin*, Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie 31 (1908), 745 ff., 750 f.); dazu auch *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 183 ff. (186), 193 ff. (195), 197 ff.

<sup>72</sup> von *Liszt*, ZStW 3 (1883), 1, 34 ff., 36 (Besserung der besserungsfähigen und –bedürftigen Verbrecher, Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher und Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher).

<sup>73</sup> *Menne*, o. Fn. 14, S. 255, 262.

<sup>74</sup> Zum NS-Willensstrafrecht m.w.N. *Ambos*, o. Fn. 5, S. 44 ff.

<sup>75</sup> Zum Täterstrafrecht *B. Hartl*, Das nationalsozialistische Willensstrafrecht, 2000, S. 116 ff., 118 ff. (zwischen „generellem“ und „individuellem“ Täterstrafrecht unterscheidend, wobei dieses sich auf die abstrakt-normativen, auf dem Willensstrafrecht beruhenden Tätertypen und jenes sich auf den konkreten/individuellen kriminologischen Tätertyp bezieht); zu jenen abstrakten – dem vermeintlichen „Wesen“ der Tat entspringenden – Tätertypen näher *Ambos*, o. Fn. 5, S. 112 ff., 120 ff.; zur Einbettung des Täterstrafrechts in die polizeiliche Verbrechensbekämpfung s. *G. Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 708 ff.

<sup>76</sup> Vgl. etwa *Marxen*, o. Fn. 7, S. 160 ff. (allerdings zutreffend auf die grundsätzlich liberale Ausrichtung der Liszt'schen Zweckstrafe hinweisend); *Marxen*, Zum Verhältnis von Strafrechtsdogmatik und Strafrechtspraxis im Nationalsozialismus, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, 1984, S. 82 f. (allerdings zutreffend darauf hinweisend, dass sich Liszt nur auf Strafzumessung und -vollzug bezogen hat); kritischer *Marxen*, KritV 73 (1990), 292 f. (Liszt'sche Täterorientierung als Vorläufer des Willensstrafrechts); dagegen diff. *Hartl*, o. Fn. 75, S. 58 (die spezialpräventive Ausrichtung und Tatbestandsbezogenheit der modernen Schule betonend, was aber auch *Marxen*, o. Fn. 7, S. 160 ff. anerkennt); zum Jugendstrafrecht insoweit *Höffler*, o. Fn. 34, S. 62 ff. (welches allerdings notwendig – auch – täterbezogen, weil spezialpräventiv ausgerichtet ist).

<sup>77</sup> Gesetz gg gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung, 24.11.1933, RGBl I 1933, 995. Art. 1 sieht eine Strafschärfung für Gewohnheitsverbrecher, Art. 2 Maßregeln der Besserung und Sicherung vor. Zu diesem Gesetz schon *Cavaleiro de Ferreira*, A Reforma do Direito Penal Alemão, in: ders., *Obra Dispersa*, Band I, 1938/1996 (Nachdruck), S. 79 ff.; später *Eb. Schmidt* Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 430 ff.; *Werle*, o. Fn. 75, S. 86 ff.; *Müller*, o. Fn. 14, S. 278 ff., 295 f., 300 f.; *F.J. Arnedo*, Roland Freisler: „El soldado político de Hitler“, in: Zaffaroni, Roland Freisler, Derecho penal de voluntad, 2017, S. 9-84, 59 f.; aus willensstrafrechtlicher Sicht *Hartl*, o. Fn. 75, S. 233 f.; mit dem New York „Baumes Law“ vergleichend *Hoefler*, JCL&Crim 35 (1945), 389.

<sup>78</sup> Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5.9.1939, RGBl 1939 I, 1679; dazu auch *Werle*, o. Fn. 75, S. 233 ff.; *Hartl*, o. Fn. 75, S. 309 ff.; *Vormbaum*, o. Fn. 25, S. 198 ff.

<sup>79</sup> v. *Liszt*, ZStW 3 (1883), S. 36 ff., 36 bezeichnete das „Gewohnheitsverbrechen“, das er vor allem bei den unverbesserlichen Straftätern verortet sieht, als „krankes Glied“ des Organismus, als „Krebsschaden“, der „sich immer tiefer in unser soziales Leben“ fresse.

<sup>80</sup> *Exner*, ZStW 53 (1934), 629.

Gewohnheits-Verbrechertum“ erfüllt worden sei,<sup>81</sup> weshalb es sich nicht um „eine spezifisch nationalsozialistische Aussage zur Strafzumessung“ gehandelt habe.<sup>82</sup> Aus neuerer Zeit argumentierte *Dölling*, dass sich mit *von Liszts* spezialpräventiver Orientierung am effektiven Gesellschaftsschutz in der NS-Zeit „in den Anfängen der Kriminologie angelegte Gefahren eines naturwissenschaftlich geprägten Positivismus realisiert [haben], der über seine Voraussetzungen und Folgen nicht reflektierte.“<sup>83</sup> *Streng* betont zwar den vereinigungstheoretischen Ansatz *von Liszts*, sieht aber in der Härte seiner Ausgrenzung der „Unverbesserlichen“ und der „extreme[n] Zweckorientierung“ Verbindungslinien zur NS-Kriminalpolitik.<sup>84</sup> Dürfte sich damit die Kontinuitätslinie bezüglich des Gewohnheitsverbrechergesetz kaum leugnen lassen, so kann eine solche für die Volksschädlingsverordnung kaum begründet werden, denn mit dieser wurde die Vernichtung per Todesstrafe legalisiert und dagegen hat sich *von Liszt* immer ausgesprochen: „... und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt [bzgl der Unverbesserlichen] nur die Einsperung auf Lebenszeit ...“.<sup>85</sup>

### 2.3 Nationalsozialistische Radikalisierung und kriminalbiologische Utopie der „blutsmäßigen“ Volksgemeinschaft

Trotz dieser Vorläufer wird man wohl aber – in Übereinstimmung mit der verbreiteten *Radikalisierungsthese*<sup>86</sup> – sagen können, dass mit dem Nationalsozialismus die erbbiologisch-genetischen Vorstellungen zu Lasten der Rolle von Umweltfaktoren verstärkt und rassistisch-völkisch weiterentwickelt worden sind<sup>87</sup> – wie sich nicht

<sup>81</sup> *Schmidt*, MSchrKrimBio 33 (1942), 205, 222.

<sup>82</sup> *Schmidt*, o. Fn. 77, S. 431. Vgl. auch (üw krit.) *Marsxen*, o. Fn. 7, S. 162 f.; *Frommel*, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, 1987, S. 87 ff.; *H. Schreiber*, Die Strafgesetzgebung im „Dritten Reich“, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), o. Fn. 25, S. 167 f. (keine „spezifisch nationalsozialistische Neuerung“); *Werle*, o. Fn. 75, S. 86 ff.; *Kubink*, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, 2002, S. 94 („... Vorläufer ... der biologischen Säuberung und ‚Sonderbehandlung‘ ...“), 249 („rechtlich kaum mehr gebundene Verwendung des Strafrechts“ als „radikale Liszt-Linie“); *Vornbaum*, o. Fn. 25, S. 118 ff. (121 f.), 134, 182, 188.

<sup>83</sup> *Dölling*, o. Fn. 25, S. 223.

<sup>84</sup> *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 158 ff. (160 f.).

<sup>85</sup> *von Liszt*, ZStW 3 (1883), 1, 39 (Herv.i.Orig.).

<sup>86</sup> Vgl. *Ambos*, o. Fn. 5, S. 17 ff. mwN.

<sup>87</sup> Ähnlich *Dölling*, o. Fn. 25, S. 198 (Expansion und Eskalation erbbiologischer Vorstellungen), auch 202 („Anlagedenken überbetont“), 209 („biologische Radikalisierung“); ebenso *Meier*, o. Fn. 35, § 2 Rn. 27; *Berg*, o. Fn. 13, S. 130 („Zeit ... im Zeichen eines betonten Biologismus“, Renaissance Lombrosos); *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 141 ff. mwN, 141 („ausgeprägt biologistische Ausrichtung“); *Simon*, o. Fn. 25, S. 72 ff., 87 ff. (*Antensivierung von Rassenhygiene und Eugenik, enge Verbindung zwischen Kriminalbiologie und Rassenhygiene*); *Hoblfeld*, o. Fn. 25, S. 56 ff.; *Müller*, o. Fn. 14, S. 266 („erbbiologisch verengte Kriminalbiologie“), 302 („Verschmelzung des modernen Sicherungsgedankens und des klassischen Vergeltungsprinzips zu einer insgesamt illiberalen Kriminalpolitik“); *Baumann*, o. Fn. 25, S. 80 ff., 88 („Ansichten über ‚Minderwertige‘ umgeprägt“ und „Sanktionen ... radikalisiert.“), 93 („deutliche Schwerpunktverschiebung“ zur Anlage); *Menne*, o. Fn. 14, S. 102, 111, 121 (zwei Phasen, Radikalisierung ab 1939), 256 („auf die ‚Volksgemeinschaft‘ ausgerichtete Biopolitik“).

zuletzt an der Umbenennung der MSchrKrim („Kriminalbiologie“)<sup>88</sup> gezeigt hat. Die Kriminalbiologie marginalisierte die Umweltfaktoren betonende Kriminalsoziologie<sup>89</sup> und vor allem die als „jüdisch“ stigmatisierte psychoanalytische Kriminologie (zugunsten der biologistischen Psychiatrie).<sup>90</sup> Damit wurde die Kriminalbiologie – in Fortführung der *Lombroso*-Rezeption um die Jahrhundertwende (rückwärtsgewandte Kontinuität!) – endgültig zum dominanten – rassistisch-erbbiologisch verstandenen<sup>91</sup> – kriminologischen *Leit- und Oberbegriff*.<sup>92</sup> Zugleich erwies sie sich als „Legitimationswissenschaft“<sup>93</sup> der „rassenhygienischen“ NS-Kriminalpolitik; als solche sollte sie zur Realisierung der sozialtechnologischen Utopie<sup>94</sup> der rassistisch-blutmäßig verstandenen Volksgemeinschaft<sup>95</sup> wissenschaftlich beitragen und die soziale „Brauchbarkeit“ straffällig gewordener „Volksgenossen“ feststellen.<sup>96</sup> Mit den

<sup>88</sup> Vgl. o. Fn. 12.

<sup>89</sup> *Mezger*, o. Fn. 27 (1942), S. 174 („... extreme Milieutheorie ... für den totalen Staat unannehmbar“); zur Marginalisierung der Kriminalsoziologie auch *Thulfauf*, o. Fn. 29, S. 257 f.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 35 f., 103, 247.

<sup>90</sup> *Mezger*, o. Fn. 27 (1942), S. 74 („von jüdischer Seite begründeten und vertretenen Lehren“); allerdings noch nicht in 1. Aufl. 1934, S. 56 ff. und nicht mehr in 3. Aufl. 1944, S. 74; dazu auch *Streng*, o. Fn. 32, S. 215; *Menne*, o. Fn. 14, S. 103 ff., 247 (der als weiteren Grund der Marginalisierung der psychoanalytischen Kriminologie angibt, dass diese teilweise abolitionistisch und gegen die Vergeltungsstrafe gewesen sei).

<sup>91</sup> Vgl. etwa *T. Viernstein*, Die Stellung und Aufgaben der Kriminalbiologie im Hinblick auf die nationalsozialistische Gesetzgebung, Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 26 (1936), 3 („Kriminalbiologie ist Erforschung, Typisierung und soziale sowie rassische Wertbestimmung der verbrecherischen Persönlichkeit ...“); *ders.*, Schlußansprache, in Kriminologisches Institut der Universität Graz, Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. V, 1938, 117, 120 („... wissenschaftlich begründete Behandlung gerade jener abgrenzbaren Bevölkerungsschicht ..., die ... auch erb- und rasenwertlich schädlich ist und insoweit einer planmäßigen Ausschaltung zugeführt werden muß.“); *F. Stumpf*, Grundlagen und Aufgaben der Kriminalbiologie, in: Rüdin (Hrsg.), Erblehre und Rassenhygien im völkischen Staat, 1934, S. 317, 331 („... kriminalbiologische Familienforschung dazu berufen ist, die Charakterkunde wesentlich zu fördern und dadurch einen Beitrag zu liefern für unser Wissen um Volk und Rasse, das *Adolf Hitler* zur Grundlage seines großen Erneuerungswerks gemacht hat.“ [Herv. im Orig.]); zur wichtigen Rolle Viernsteins in der zunehmend erbbiologisch-rassenhygienischen Orientierung der Kriminalbiologie *Müller*, o. Fn. 14, S. 266 ff., 274, 297 f. Vgl. demgegenüber die (das Zusammenwirken mit der Kriminalsoziologie betonende) Definition in *von Liszt*, Lehrbuch des dt. Strafrechts, 21./22. Auflage 1919, S. 9 f. („... Verbrechen als Ereignis im Leben des Einzelmenschen zu schildern, den Hang zum Verbrechen ... in seiner individuellen Gestaltung und seinen individuellen Bedingungen zu untersuchen.“); ähnlich neutral, aber tatorientiert *Exner*, o. Fn. 47, S. 5 („Lehre von der Gesamterscheinung des Verbrechens im Leben des Volkes wie im Leben des einzelnen“); fast identisch *ders.*, 2. Aufl. 1944, S. 11.

<sup>92</sup> Vgl. *Aschaffenburg*, Kriminalanthropologie und Kriminalbiologie, in: Elster/Lingemann (Hrsg.) Handwörterbuch der Kriminologie, Band 1, 1933, S. 827 (Kriminalsomatologie, -somatopathologie, -psychologie und -psychopathologie darunter fassend) sowie die Begründung der Umbenennung der MSchrKrim durch die Hrsg., in MSchrKrimBio 28 (1937), 1, zit. o. Fn. 20; sekundär *Menne*, o. Fn. 14, S. 35, 247 („Oberbegriff“ für die „Lehre vom Verbrechen“); zur früheren Verwendung als Oberbegriff *ebd.*, S. 17, 246 f.

<sup>93</sup> *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 164; *Streng*, o. Fn. 32, S. 214; *Simon*, o. Fn. 25, S. 104 („Legitimation“); vorher schon *Schütz*, o. Fn. 17, S. 114 (Kriminologie lieferte die „theoretischen Grundlagen“); *Dölling*, o. Fn. 25, S. 197 (Kriminologie als „Legitimationsgrundlage“); *Baumann*, o. Fn. 25, S. 92.

<sup>94</sup> Vgl. auch *Menne*, o. Fn. 14, S. 258 (biopolitische Vision).

<sup>95</sup> Zur NS-Rassenlehre insoweit schon o. Fn. 6 mwN.

<sup>96</sup> *Simon*, o. Fn. 25, S. 76, 91 ff. mwN.

„unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern“<sup>97</sup> erhielt sie „ihren lang ersehnten Forschungsgegenstand“<sup>98</sup> und trug, in radikaler Fortführung des Schutzgedankens, zur nationalsozialistischen Rassen- und Selektionspolitik bei.<sup>99</sup> So wurden die kriminalbiologischen „Ergebnisse für Volk und Staat nutzbar“ gemacht;<sup>100</sup> die Kriminalbiologie war „für die politische Staatsführung von Interesse“<sup>101</sup> und erhielt im Gegenzug Ressourcen und Anerkennung.<sup>102</sup>

Mit der Machtübernahme der Nazis war die rassistisch-antisemitische Kriminalpolitik hoffähig geworden.<sup>103</sup> Eine radikal antisemitische Tendenz vertrat etwa *Johann von Leers* und berief sich dabei ausgerechnet auf den Juden (!) *Lombroso*, um dessen „geborenen Verbrecher“ gegen die Juden selbst zu wenden.<sup>104</sup> Ein kruder genetisch-rassebiologischer Determinismus wurde von *Robert Ritter* in seinen Studien zu „Vagabunden, Gaunern und Räubern“ propagiert.<sup>105</sup> Seine Kernthese war, dass dieser „Menschenschlag“ auch die (soziologische) Existenz einer „Gaugengesellschaft“ überdauere, weil sein asozial-kriminelles Verhalten eben biologisch-genetisch determiniert sei und es sich deshalb um „geborene Kriminelle“ und „Vagabunden“ handle.<sup>106</sup> *Ritter*, selbst Psychiater, repräsentierte dabei zugleich den – schon vor der

<sup>97</sup> Zur gesetzlichen Grundlage schon o. Fn. 77.

<sup>98</sup> *Müller*, o. Fn. 14, S. 288.

<sup>99</sup> Vgl. *ebd.*, S. 296 („Verklammerung der biologisch ausgerichteten Psychiatrie mit dem ... schützenden Strafrecht“ als „Wurzel des Rassismus“).

<sup>100</sup> *Exner*, *MSchrKrimPsych* 27 (1936), 3.

<sup>101</sup> *Ebd.*, 5.

<sup>102</sup> Vgl. *Dölling*, o. Fn. 25, 198 („Etablierung im Wissenschaftssystem“); *Streng*, *MSchrKrim* 76 (1993), 164 („Anerkennung, wissenschaftliche Wirkmöglichkeiten und materielle Ressourcen“); *Hohlfeld*, o. Fn. 25, S. 56; *Menne*, o. Fn. 14, S. 110 („immer stärker verfestigende[n] Verbindung von Wissenschaft, Politik und Praxis“).

<sup>103</sup> Auch im Handwörterbuch der Kriminologie wird der Zusammenhang von Rasse und Kriminalität betont, vgl. *Hagemann*, Rasse, in *Elster/Lingemann*, Handwörterbuch der Kriminologie, Band 2, 1936, S. 454 („Rassenzugehörigkeit“ als „der wichtigste Faktor für das Vorhandensein oder Zustandekommen kriminogener Dispositionen einer Persönlichkeit...“).

<sup>104</sup> *Von Leers*, Die Verbrechernatur der Juden, 1944, S. 4, 6, 169 („Judentum ist Erbverbrechertum“, weshalb sich jeder Mensch „an der Niederkämpfung der Juden“ beteiligen müsse). Dazu auch *Menne*, o. Fn. 14, S. 118.

<sup>105</sup> Vgl. seine Tübinger Habilitationsschrift: Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von „Vagabunden, Gaunern und Räubern“, 1937. Die Arbeit ist Alfred Ploetz, „dem Altmeister der Rassenhygiene“, gewidmet. Ritter führte im Rahmen seiner Funktion als Leiter des „Kriminalbiologischen Institutes der Sicherheitspolizei und des SD“ (KBI) auch kriminalbiologische Untersuchungen im Jugend-KZ Moringen durch, das nur 20 km von Göttingen entfernt liegt. Maßnahmen wie Zwangssterilisationen wurden dabei im Universitätsklinikum durchgeführt, vgl. <<http://www.gedenkstaette-moringen.de/website/30.html>>.

<sup>106</sup> *Ritter*, o. Fn. 105, S. 10 („Schicksalsmacht der Vererbung“), 13 ff. (physiologische Merkmale schwachsinniger „Strolche“ und Bedeutung des Erbguts), 27 ff. („Diebs-, Räuber- und Jaunergesindel“ als Vorfahren der „Strolche“), 51 ff., 65 ff. („geborene Vagabunden“ und entsprechende „Sippen“ samt elf Generation einer „namhaften Gaunersippschaft“), 80 ff., 82 (Entwicklung und Erhaltung von „Vagabunden- und Gaunerschlag“ über Jahrhunderte, „Hang zur Landstreicherei durch jahrhundertelange Auslese vererbt“, „Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft“ hier und da in den Erbstrom des Vaganten- und Gaunerschlags eingesickert und ... gesellschaftsfeindliche[n] Antriebe ... verstärkt“), 110 f. („Jaunergesellschaft ... verschwand, aber der Schlag, das biologische Gepräge, blieb unerkannt bestehen... biologische Kräfte, ererbte Instinkte und Bindungen des Blutes, die in reichem Wechselspiel zusammenwirkten ... daß die Glieder des Gaunerschlags sich miteinander

NS-Herrschaft<sup>107</sup> – zunehmenden Einfluss der Medizin und Psychiatrie<sup>108</sup> sowie von Vererbungs- und Sippenstudien (einschließlich Zwillingsstudien)<sup>109</sup> in der Kriminologie.<sup>110</sup>

Erbbiologisches Gedankengut findet sich allerdings auch bei nicht-medizinischen Autoren wie Franz Exner,<sup>111</sup> wobei dieser aber Umweltfaktoren als grundsätzlich gleichberechtigt angesehen<sup>112</sup> und die Bedeutung der Kriminalsoziologie zumindest anerkannt hat<sup>113</sup> (freilich dann ihre Marginalisierung unter den Nazis mit

---

fortpflanzten, und daß sie damit ihr geprägtes Erbgut immer wieder durch die Jahrhunderte an die folgenden Geschlechter weitergaben“). Krit. zu Ritter und seinem „faulty reasoning“ Wetzell, o. Fn. 11, S. 219 ff., 222, 229 mwN („simplistic and methodologically backward quality of Ritter’s research that accelerated his career in the Third Reich“); krit. auch Dölling, o. Fn. 25, S. 209; Streng, MSchrKrim 76 (1993), 145 f., 149 (fehlende – erblich unbelastete – Vergleichsgruppe aus gleichem randständigen Milieu); Baumann, o. Fn. 25, S. 110 f.; Berg, o. Fn. 13, S. 190 f. („Zigeunerforscher“); Menne, o. Fn. 14, S. 116 f.; im Kern zust. aber Exner, o. Fn. 47, S. 176.

<sup>107</sup> Zur Kriminalpsychiatrie in der Weimarer Republik, einschließlich der Psychiatrisierung (Psychopathisierung) sog. Gewohnheitsverbrecher Menne, o. Fn. 14, S. 31 ff., 54 ff.; vorher schon Dölling, o. Fn. 25, S. 200 f.; Wetzell, o. Fn. 11, S. 125 ff. (Verhältnis zur Kriminalbiologie), 296.

<sup>108</sup> Allgemein zur Medizin in der NS-Zeit N. Frei (Hrsg.), Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991; zur Psychiatrie vgl. D. Blasius, „Einfache Seelenstörung“. Geschichte der deutschen Psychiatrie, 1800-1945, Frankfurt 1994, S. 145 ff. (zwischen Rassen- und Vernichtungspsychiatrie unterscheidend und schlussfolgernd, dass die Psychiatrie „in ihrem medizinischen Machbarkeitswahn den Anweisungen der NS-Politik gefolgt“ sei und „die ärztliche Ethik [habe] zuschanden werden lassen“ [196]); zur Rolle von Medizin und Psychiatrie in der Umsetzung von Rassenhygiene und Eugenik Schweizer, o. Fn. 34, S. 13 ff., 63 ff.

<sup>109</sup> Vgl. krit. Streng, MSchrKrim 76 (1993), 145 ff mwN., 164 (Vererbungsstudien als Grundlage der Selektionspolitik); zur Sonderform der Zwillingsstudien krit. ebd., 150 f.

<sup>110</sup> Vgl. Wetzell, o. Fn. 11, S. 190 ff. (eugenische Forschung), 295 u passim; zum Beitrag der Medizin in der Kriminalbiologie schon Exner, o. Fn. 47, S. 5 (die „ihre bedeutendsten Anregungen und Fortschritte Medizinern verdankt“); zum Einfluss der Medizin im Strafvollzug und der entsprechenden erbbiologischen Orientierung Berg, o. Fn. 13, S. 82 ff. mwN.; zum Einfluss der Psychiatrie grdl. Müller, o. Fn. 14, S. 23 ff. u. passim; auch Streng, MSchrKrim 76 (1993), 142 („einflußreiche Impulsgeber“); Menne, o. Fn. 14, S. 25.

<sup>111</sup> Vgl. etwa Exner, o. Fn. 47, S. 149 ff., 153 (Bedeutung von Erbgut, jedenfalls „nicht bedeutungslos“ [149], „Grade einer kriminogenen Anlage“), 177 ff. (körperliche Eigenschaften); auch später Exner, Kriminologie, 1949, S. 272 ff. (Anerkennung des Umwelteinflusses aber weiter Betonung der besonderen Bedeutung der „Anlage“ bzw. des „Erbguts“).

<sup>112</sup> Vgl. etwa Exner, MSchrKrimPsych, 27 (1936), 3, 6 ff., 8 ff. (wo er sich aber hinsichtlich der Umweltbedingungen auf „das neue Gemeinschaftsgefühl“ im 3. Reich bezieht); ders., o. Fn. 47, S. 25 ff. (das Kapitel ist mit „Anlage und Umwelt“ überschrieben), 149 (Verbrechen stets „Reaktion auf umweltliche Einflüsse“, „Knoten von Anlage- und Umwelteinflüssen“, von „Verhalten ... kann niemals mit voller Verlässlichkeit auf ... Erbgut geschlossen werden“), 151 („Anlage zum Verbrechen keineswegs ... biologische Einheit“), 152 (Anlage aus „Umweltbedingungen erschließen“); auch dort (S. 130 ff.) wird freilich die „Nationale Revolution 1933“ als maßgeblich für die „politische Umwelt“ hervorgehoben. Außerdem hat Exner in MSchrKrimPsych 27 (1936), 362 ff. die „Umwelt“ als einen von zwei Grundbegriffen der Kriminologie bezeichnet; zur „Anlage“ als dem anderen Lange, MSchrKrimPsych 27 (1936), 353 ff.

<sup>113</sup> Exner, Kriminalsoziologie, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1936, Band 2, 10-26; dazu näher Wetzell, o. Fn. 11, S. 116 ff.; T. Krüwinus, Das enge und das weite Verständnis der Kriminalsoziologie bei Franz Exner, 2009. Ansonsten hat sich Exner aber nicht weiter kriminalsoziologisch verdient gemacht, insbesondere findet sich der Begriff in seinem – umbenannten (o. Fn. 32) – Hauptwerk zur Kriminologie nur in der Einleitung; zu seinen wechselnden Positionen insoweit auch Krüwinus, a.a.O., S. 59 ff.



herbeiführte<sup>114</sup>). Im Übrigen war *Exner* ein durchaus schillernder Wissenschaftler, der sich sowohl rechtsstaatlich<sup>115</sup> als auch rassistisch-antisemitisch<sup>116</sup> geäußert hat, weshalb die wohl gründlichste rechtshistorisch-biographische Untersuchung in ihm einen „Karrieristen“ sieht, „der etwaige moralische Zweifel zu Gunsten seiner wissenschaftlichen Laufbahn unterdrückt und sich der NS-Diktatur dienstbar gemacht hat.“<sup>117</sup>

Auch primär strafrechtlich orientierte Autoren, wie etwa die der schon eingangs genannten Kieler Schule oder *Edmund Mezger*, haben das erbbiologische Gedanken- gut aufgegriffen. So kritisierten *Dahm* und *Schaffstein* die Überbetonung des Erziehungsgedankens und forderten die Unschädlichmachung „Unerziehbarer“ bzw. Unverbesserlicher,<sup>118</sup> die sie aufgrund „unveränderlicher Anlagefaktoren“ auszu- machen zu können glaubten.<sup>119</sup> *Mezger* betonte schon Ende der 1920er Jahre die „komplizierte Wechselwirkung“ von Anlage und Umwelt im Rahmen einer „dyna- mischen Verbrechensauffassung“,<sup>120</sup> war allerdings schon damals erbbiologisch und rassenhygienisch beeinflusst,<sup>121</sup> orientierte sich zunehmend biologisch-

<sup>114</sup> Vgl. o. Fn. 89 u. Haupttext.

<sup>115</sup> Beispielhaft: Kritik an der Unbestimmtheit des gesunden Volksempfindens (*Exner*, MSchrKrimP- psych 27 (1936), 15: „... Ansichten darüber ..., wie das Rechtsbewußtsein des Volkes dies oder jenes beurteilt, gehen oft erheblich auseinander.“), an polizeilicher Vorbeugehaft (*Exner*, MSchrKrimPsych 27 (1936), 433 f.) und an der Verfolgungsintensität von Homosexuellen (*Exner*, MSchrKrimBio 35 (1944), 26).

<sup>116</sup> *Exner*, MSchrKrimBio 29 (1938), 404 ff., 414, 421; *ders.*, o. Fn. 47, S. 50 ff. (zur „Negerkriminali- tät“), 66 ff. (geringere Straffälligkeit der „nordischen Rasse“ [66 f.], „jüdische Rasseeigenheit“, „jüdi- sche[n] Straffälligkeit“, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich, stimme mit „Grundzügen des jüdi- schen Wesens überein“, „Annahme einer rassistisch bedingten Kriminalität“ [67 ff.]).

<sup>117</sup> *Sebold*, Der Kriminalbiologe Franz Exner, 2008, S. 327. Eingehende Analyse seiner Schriften (ebd., S. 106 ff.) und des sonstigen Wirkens (S. 56 ff.), insbesondere seiner Unterstützung des Gemein- schaftsfremdenG (S. 205 ff.; auch Menne, o. Fn. 14, S. 114; zu diesem Gesetz u. Fn. 152 ff.), des Ge- wohnheitsverbrecherG (S. 258 ff.), sowie zu seinem „völkische[n]“ Strafverständnis (S. 266 ff.). So habe Exner – trotz der nur „formal[en] Entlastung“ im Entnazifizierungsverfahren (S. 80) – „dem Hitler-Regime als wissenschaftlicher Propagandist und Vordenker zur Verfügung“ gestanden und da- bei keine „Bedenken“ gehabt (S. 222); er habe „teilweise tatkräftig“, „teilweise zumindest verbal“ „den Vorhaben des NS-Regimes Vorschub“ geleistet (S. 325). Krit. zu Exner auch *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 153; *Streng*, o. Fn. 32, S. 218 f.; *Baumann*, o. Fn. 25, S. 151 ff.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 117 f. *Schee- rer/Lorenz*, MSchrKrim 89 (2006), 448 meinen gleichwohl, dass Exner versuchte, „der herrschenden Strömung so gut wie möglich gegenzusteuern“; ähnlich *Schütz*, o. Fn. 17, S. 123 („differenzierende Haltung“).

<sup>118</sup> *Dahm*, MSchrKrimPsych 24 (1933), 162, 172ff., 176; *Schaffstein*, ZStW 55 (1936), 276, 282 ff.

<sup>119</sup> *Dahm*, MSchrKrimPsych 24 (1933), 176 (wonach die „moderne Biologie ... die Bedeutung unver- änderlicher Anlagefaktoren deutlich gezeitigt“ habe); *Schaffstein*, Politische Strafrechtswissenschaft, 1934, S. 19 („Überlegenheit“ der NS-„Rassenidee“ aufgrund „erbblologische[r] Ungleichheit“).

<sup>120</sup> *Mezger*, MSchrKrimPsych 19 (1928), 385 ff; vorher *ebd.*, MSchrKrimPsych 19 (1928), 143, 146 (wo- nach die „sich die Kriminalwissenschaft niemals in Kriminalbiologie auflösen“ können, weil immer Umweltfaktoren eine Rolle spielten); auch *ders.*, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundla- gen, 1934, S. 175 ff.; 3. Aufl 1944, S. 165 ff.; Kriminologie, 1951, S. 225 ff. (mit Verweis auf Krimi- nalpolitik). Dazu näher *Thulfauf*, o. Fn. 29, S. 100 ff., 258 ff.

<sup>121</sup> Schon im Titel wurde die „konstitutionelle Verbrechensauffassung“ gleichberechtigt neben die dyn- amische gestellt; s. i.Ü. MSchrKrimPsych 19 (1928), 388 ff., 392 (zB Betonung der „stark erbiologi- schen und rassenhygienischen Einstellung“); dazu auch *Thulfauf*, o. Fn. 29, S. 104 ff., 112 ff., 116 (erb- biologische Anpassung, insbes. an die „Kausalgenetik“ Vierneinstens).

rassistisch<sup>122</sup> und propagierte die „Ausscheidung der Unverbesserlichen“. <sup>123</sup> Er erkannte – trotz grundsätzlicher Kritik an der Lehre *Lombrosos*<sup>124</sup> – deren Grundgedanken im Kern an,<sup>125</sup> weil er davon ausging, dass es „unleugbar Menschen [gibt], die vermöge ihrer angeborenen Anlage zum Verbrecher bestimmt sind“.<sup>126</sup>

Daraus leitete er die „Forderung nach rassenhygienischen Maßnahmen zur Ausrottung krimineller Stämme“ ab,<sup>127</sup> was ganz auf der Linie seiner Forderung nach einer „rassenmäßige[n] Aufartung des Volkes“ lag.<sup>128</sup> Die zunehmende biologistische-rassistische Orientierung *Mezgers*, begleitet von seiner Mitarbeit am Gemeinschaftsfremdengesetz<sup>129</sup> und skurrilen Besuchen im KZ Dachau,<sup>130</sup> machte ihn zu einem führenden Ideologen der NS-Kriminologie.<sup>131</sup> Doch selbst innerhalb der NS-Strafrechtler stieß die kriminalbiologische Forschung keineswegs auf ungeteilte Zustimmung. So kritisierte der bedeutende *Hellmuth Mayer*<sup>132</sup> sie aus doppelter

<sup>122</sup> Eingehend *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 261 ff.

<sup>123</sup> *MSchrKrimPsych* 19 (1928), 393 („Ausscheidung“ und „Sonderbehandlung“). Mit der Forderung nach „Ausscheidung“ schloss sich *Mezger* im Ergebnis der früheren Forderung von *Liszt*s (o. Fn. 72 und Haupttext) an; dazu auch *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 117 ff. (121).

<sup>124</sup> O. Fn. 27; zu *Mezger* grds. kritisch auch *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 232 ff.

<sup>125</sup> Ebenso *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 235 („identifizierte sich ... teilweise mit den Ergebnissen *Lombrosos*...“).

<sup>126</sup> *Mezger*, o. Fn. 27 (1934), S. 18; vgl. auch *ebd.*, S. 54 (besonders „krankhafte Veranlagung“ des „psychopathische[n] Verbrecher[s], der damit zum besonders gefährlichen Verbrecher werde), 104 ff. (Betonung des „Erbgut[s] der Ahnen“ im Rahmen einer biologistischen Verbrechensauffassung); zur biologistischen Ansicht und (konsequenter) Verhütung des erbkranken Nachwuchses auch später *Mezger*, o. Fn. 27 (1942), S. 79 ff., 269 ff. sowie 4. Aufl. 1944, S. 79 ff., 278 ff.; vorher schon *Mezger*, *MSchrKrimPsych* 19 (1928), 393 („... Verbrecher, die vermöge ihrer erbbiologisch bedingten Anlage anders sind und zeitlebens anders bleiben als andere Menschen“); vgl. auch schon o. Fn. 48. Zu *Mezger* insoweit auch diff. *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 231, 232 ff., 249 (Zurückdrängung der Psychoanalyse); krit. *Dölling*, o. Fn. 25, S. 202 ff.; *Streng*, o. Fn. 32, S. 220 f. („fortbestehende Anlageorientierung“).

<sup>127</sup> *Mezger*, o. Fn. 27 (1934), S. 21 f.

<sup>128</sup> *Ebd.*, S. v. Vgl. auch *ders.*, o. Fn. 27 (1944), S. 146 („In der Rassengesetzgebung des neuen Staates findet die Rasse selbst nunmehr ihre gebührende Berücksichtigung.“). Zu *Mezgers* rassistisch-antisemitischer Ausrichtung samt seiner Forderung nach „Ausmerzungen“ auch *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 229 f., 250 ff. (253 f.: Rassepolitik als weiterer Zweck der Kriminalbiologie); *Baumann*, o. Fn. 25, S. 98 ff.

<sup>129</sup> Dazu u. Fn. 154 ff. u. Haupttext; zu *Mezgers* Mitarbeit *Baumann*, o. Fn. 25, S. 105 f.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 114.

<sup>130</sup> Dazu *Muñoz Conde*, *Edmund Mezger – Beiträge zu einem Juristenleben*, 2007, S. 95 ff.

<sup>131</sup> *Rehbein*, *MSchrKrim* 70 (1987), 193, 207 f. („nationalsozialistischen Chefideologen der Kriminologie“); insoweit allerdings krit. *Thulfaut*, o. Fn. 29, S. 107 f. („unberechtigt“ wegen der Mehrdimensionalität der *mezgerschen* Ansicht), 258 f. („sinnentstellend“ zur dynamischen Verbrechenlehre). *Thulfaut* selbst wirft *Mezger* allerdings vor (336 ff.), „elementar rechtsstaatswidrige nationalsozialistische Gesetzesvorhaben“ unterstützt (336) und „missionarisch-denkerischen Eifer entwickelt“ (349), letztlich also „Dienst an der Rampe“ geleistet zu haben (340). Zum Strafrechtler *Mezger* näher *Ambos*, o. Fn. 5, S. 57 ff.

<sup>132</sup> *Mayer* war zwar kein Parteimitglied, aber Mitglied im NS-Rechtswahrerbund (vgl. *ZStW* 57 (1938), 1 mit Fn. \*) und anderen NS-Organisationen (*N. Willsch*, *Hellmuth Mayer (1895-1980)*, 2008, S. 127 ff.). Im Vorwort seines „Das Strafrecht des deutschen Volkes“, 1936, S. VII liest man, „dass er zu den Arbeiten des Strafrechtsausschusses der [vom NS gegründeten] Akademie für Deutsches Recht herangezogen wurde“ und damit „die Möglichkeit gewann, seine persönlichen Bemühungen einzuordnen in die Bestrebungen um die Gestaltung eines neuen deutschen Strafrechtes im nationalsozialistischen Staat“, wobei er „sich mit den Grundgedanken der „Leitsätze für ein nationalsozialistisches Strafrecht“ in Übereinstimmung“ befinde. Zu seiner Ausschussarbeit auch *Willsch*, a.a.O.,

Perspektive. Zum einen erscheine die Gegenüberstellung von Anlage und Umwelt aus geisteswissenschaftlicher Sicht – die die relevante sei, weil Kriminalpolitik, einschließlich Kriminologie, als Geisteswissenschaft zu verstehen sei<sup>133</sup> – „unzulänglich und schief“.<sup>134</sup> Zum anderen gelinge es aber vor allem nicht, die Bedeutung und Tragweite erbter Anlagen – im Verhältnis zu den sozialen Bedingungen – für die Kriminalitätsbelastung zweifelsfrei nachzuweisen; vielmehr sei eher davon auszugehen, dass wie im sonstigen Leben auch bei der Kriminalität „der Erfolg bei gleichen Anlagen ... recht verschieden sein kann...“.<sup>135</sup> Dies erinnert an die schon am Ende der Weimarer Republik geäußerte Kritik einer Unergiebigkeit der kriminalbiologischen Strafvollzugsforschung,<sup>136</sup> die in der Tat auch Mayer schon deshalb teilte, weil sich in den Haftanstalten „nur die Summe der Erwischten“ befände.<sup>137</sup> Andere haben die Einseitigkeit rassenbasierter Anlagetheorien kritisiert.<sup>138</sup>

---

S. 139 ff; zu den von Hans Frank hrsg. „Leitsätzen“ vgl. *Ambos*, o. Fn. 5, S. 40 u. passim. Will schlußfolgert hinsichtlich seiner NS-Verwicklung auf der Grundlage einer gründlichen Analyse seiner relevanten Schriften zwischen 1930 und 1947 (S. 169 ff.) und sonstigen Aktivitäten (S. 113 ff.), dass Mayer – gerade auch wegen seiner Erfahrungen als Verteidiger im Prozess um den Hitler-Putsch 1924 (S. 45 ff.) – ein distanzierteres Verhältnis zum NS hatte und sich „weiterhin zu den klassischen rechtsstaatlichen Ansichten bekannte“ (S. 223), insgesamt also ein „liberal-konservativer Strafrechtswissenschaftler“ gewesen sei (S. 349 f.).

<sup>133</sup> *H. Mayer*, Kriminalpolitik als Geisteswissenschaft, ZStW 57 (1938), 1, 2 ff.

<sup>134</sup> *Ebd.*, 9 ff. (denn betrachte man „die Welt als geistiges Geschehen, so ergibt sich ein grundsätzlicher Unterschied zwischen natürlichen Einflüssen und der Einwirkung natürlicher Bedürfnisse im Einzelfall auf der einen Seite und der Welt des objektiven Geistes, der geistigen Traditionswelt, auf der anderen Seite. Für letztere, also das Verhältnis zwischen objektivem und subjektivem Geist, verliert die Gegenüberstellung von Anlage und Umwelt ihren Sinn, denn es widerspricht dem Wesens des Geistes als eines Allgemeinen und Verbindenden, den Menschen einer geistigen Umwelt als einer fremden Kraft gegenüberzustellen ...“ [9]). Vgl. auch *Mayer*, o. Fn. 132, S. 41 f. (Betonung der „geltenden Sozialnorm“ und „moralischen Tradition“, weshalb die „rein naturwissenschaftliche Fragestellung Milieu oder Anlage ... an das Gesamtproblem nicht“ herankomme), 42 f. („jugendliche Entgleisung“ könne „nur vom Standpunkt einer geisteswissenschaftlichen Strukturpsychologie verstanden werden“, Betonung der Willensfreiheit).

<sup>135</sup> *Mayer*, ZStW 57 (1938), 21 ff. (27). Vgl. auch *Mayer*, o. Fn. 132, S. 37 („Lehre von der Verbrechensentstehung als Lehre vom anormalen Verlauf ... des menschlichen Gemeinschaftslebens“), 38 f. („Verbrechen kann auch als durchaus zu erwartende Handlung gesunder Menschen in einem gesunden Gemeinschaftsleben entstehen... Verbrecher und Verbrechen sind nichts anderes als rein juristische Etiketten. Hinter diesen Etiketten steht kein irgendwie abgrenzbarer soziologischer oder psychologischer oder biologischer Bereich der Wirklichkeit“), 40 („Die allermeisten Verbrechen erwachsen aus Versuchungen, welche mit der allgemeinen Menschennatur ohne weiteres gegeben sind“), 144 („... Anteil der Minderwertigen an der Kriminalität doch nicht sehr viel höher ist, als dies ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht“). Dabei erkennt Mayer die Gruppe biologisch Minderwertiger durchaus an, die er aber von sonstigen „Haltlosen“, insbesondere der „außerhalb der ... gültigen sozialen Wertwelt“ stehenden Gruppe der „Parias“ abgrenzen will (*ebd.*, 144 ff.).

<sup>136</sup> Vgl. etwa *Sieverts*, MSchrKrimPsych 23 (1932), 589 ff. (von „kriminalpsychologischen Dilettantismus“ sprechend); dazu auch *Berg*, o. Fn. 13, S. 104 ff.

<sup>137</sup> *Mayer*, o. Fn. 132, S. 43 ff. (43) mit Kritik an der darauf gründenden These, dass „das Verbrechen durch Entartung bedingt ist.“

<sup>138</sup> *Wolf*, ZStW 53 (1934), 573 f. (krit. zu Nicolais, o. Fn. 7, reiner, rassenbasierter Anlagetheorie); erstaunlich diff. auch *Gemmingen*, Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers, 1933, S. 14 ff., wonach Hitler selbst (!) die Bedeutung des „Milieufaktors“ betont habe und deshalb sicher gegen eine einseitige Betonung der Anlage gewesen sei.

## 2.4 Mainstream- und NS-Kriminologie?

Kann man vor diesem Hintergrund sagen, dass die *Mainstream-Kriminologie* – in bewusster Abgrenzung von der spezifischen NS-Kriminologie – einen rassistisch-genetischen Determinismus im *Ritter'schen* Sinne abgelehnt und, jedenfalls im theoretischen Ausgangspunkt, an einem differenzierten Zusammenspiel von Anlage und Umwelt festgehalten hat?<sup>139</sup> In diesem Sinne argumentiert *Wetzell*, dass der Nationalsozialismus die kriminalbiologische Forschung zwar zur Unterstützung seiner eugenisch-biologistischen Sichtweise gebraucht, aber von der *Mainstream-Kriminologie* nur bedingt diese Unterstützung erhalten habe,<sup>140</sup> denn „genetically deterministic and racist explanations of crime did not predominate in criminal biology and criminology“; vielmehr sei die „mainstream criminology ... by a continuing process of increasing methodological sophistication“ geprägt gewesen.<sup>141</sup> Deshalb könne weder eine Verbindung zwischen „criminal biology and racism (including anti-Semitism)“<sup>142</sup> noch „a natural affinity between Nazi jurists and criminal biology“ angenommen werden.<sup>143</sup>

Problematisch an dieser Ansicht ist zunächst, dass *Wetzell* nicht explizit definiert, was er unter „Mainstream-Kriminologie“ versteht. Er zitiert führende Autoren wie *Aschaffenburg*, *Mezger* und *Exner* und konzidiert, dass „leading criminologists“ um Unterstützung des NS-Regimes durch Betonung der Bedeutung der Kriminologie für NS-Eugenik geworben, sich aber letztlich in der „Mainstream-Kriminologie“ nicht durchgesetzt hätten.<sup>144</sup> *Wetzells* Ansicht setzt eine Unterscheidung von normaler und NS-Kriminologie voraus, die so nicht existiert hat und – angesichts der Totalität des NS-Herrschaftssystems – auch gar nicht existieren konnte.<sup>145</sup> Dies zeigt sich an Zusammensetzung und Stellung der Kriminalbiologischen Gesellschaft als der führenden Fachvereinigung, die das Vordringen des Kriminalbiologismus und rassenhygienischer Auffassungen maßgeblich befördert hat.<sup>146</sup> Auch das persönliche – akademische und/oder institutionelle – Engagement der meisten Kriminologen, aus dem juristischen Bereich, etwa *Exner* und *Mezger*, zeigt, dass selbst „Mainstream“-Kriminologen – um den Begriff von *Wetzell* zu übernehmen – von größter wissenschaftlicher Reputation in den Sog der NS-Radikalisierung geraten sind und teilweise sogar dazu beigetragen haben.

Es ist somit überzeugender an der Verantwortung der gesamten Kriminologie – eben als „Legitimationswissenschaft“ – festzuhalten. Die erbbiologisch-rassistische

<sup>139</sup> *Dölling*, o. Fn. 25, S. 198, 201 (kein „platte[r] biologische[r] Determinismus“).

<sup>140</sup> *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 179 ff. (209 ff.). Zust. *Cocks*, *American Historical Review* 106 (2001), 1486, 1487; *Müller*, o. Fn. 14, S. 276; kritischer *Vyleta*, *The Historical Journal* 46 (2003), 234, 235 (“dangerously close to an apologia of mainstream criminology”).

<sup>141</sup> *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 230.

<sup>142</sup> *Ebd.*, S. 187.

<sup>143</sup> *Ebd.*, S. 209.

<sup>144</sup> *Ebd.*, S. 230.

<sup>145</sup> Krit. auch *Baumann*, o. Fn. 25, S. 91 ff.

<sup>146</sup> Vgl. *ebd.*, S. 96 f. („... in die NS-Vernichtungspolitik involviert.“).

Ausrichtung, in Verbindung mit der radikalen Fortentwicklung des schon früher entwickelten Konzepts (biologischer bzw. psychischer) Minderwertigkeit<sup>147</sup> und des schutzstrafrechtlichen Gedankenguts,<sup>148</sup> fügte sich nicht nur passgenau in die NS-Ideologie ein, sondern bereitete auch „rassehygienischen“ Säuberungsmaßnahmen den Boden,<sup>149</sup> sei es durch flächendeckende Zwangssterilisierung/-kastration<sup>150</sup> oder, in letzter Konsequenz, auch durch die Tötung „lebensunwerten Lebens“.<sup>151</sup> Letztlich legitimierte das zugrundeliegende biologistisch-eugenische Denken auch das *Freisler'sche* Verständnis des NS-Strafrechts als „Kampfrecht“<sup>152</sup> zum Erhalt der rassistisch homogenen Volksgemeinschaft durch „gesunde Auslese“ mittels Ausschlusses der „Träger der Entartung“.<sup>153</sup> Der gesetzgeberische Höhepunkt hätte das

<sup>147</sup> O. Fn. 62 f. sowie – nach der NS-Machtergreifung – etwa *Exner*, o. Fn. 47, S. 180 f. („Schwerverbrechertum ... minderwertig und repräsentiert ... auch in rein biologischer Hinsicht den Bodensatz jener Schicht, aus der es stammt.“); *Mayer*, ZStW 57 (1938), 15 („Kriminalität der biologisch Minderwertigen...“); s. auch *Dölling*, o. Fn. 25, S. 204 ff. mwN.; *Baumann*, o. Fn. 25, S. 43 ff., 50, 98, 369.

<sup>148</sup> O. Fn. 64 ff.

<sup>149</sup> Vgl. etwa *Mezger*, o. Fn. 27 (1934), S. 203 („Ausscheidung volks- und rasseschädlicher Bestandteile“ aus Volksgemeinschaft); *Mezger*, o. Fn. 27 (1942), S. 238, 240, 245 („Ausscheidung ... ohne Rücksicht auf die persönliche Schuld“, „Ausmerzung volks- und rasseschädlicher Teile“); ebenso *Mezger*, o. Fn. 27 (1944), S. 245, 247, 252 (schon vorher o. Fn. 111). *Schaffstein*, ZStW 55 (1936), 276, 287 (Schranke der Erziehung „im Rassegedanken, dem jede Kräfteverschwendung an erbbiologisch Minderwertige widersprechen würde“); *H. Mittasch*, Die Auswirkungen des wertbeziehenden Denkens in der Strafrechtssystematik, 1939, S. 133 f. („rassehygienische“ Maßnahmen aufgrund sozialer „Minderwertigkeit“); *H. Welzel*, Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts in seinen Grundzügen, 1944, S. 168 (ggf. Todesstrafe bei „Minderwertigkeit des Täters und ... Belastung der Volksgemeinschaft“); auch *Exner*, o. Fn. 47, S. 358 (Einweisung in „Bewahrungsanstalten“ und soweit „anlagemäßiges Verbrechertum“ feststellbar auch „rassehygienische Maßnahmen in Erwägung ziehen“).

<sup>150</sup> Zur Sterilisations-/Kastrationsdebatte, die schon um die Jahrhundertwende Fahrt aufnahm, vgl. *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 100 ff., 237 ff., wonach diese Möglichkeit im medizinisch-psychiatrischen Berufsstand überwiegend begrüßt wurde (S. 290), was mit dessen „hereditärem bias“ erklärt werden könne (S. 291, 299) und dessen „greater culpability“ im Vergleich zum Juristenstand begründe (S. 293). Vgl. auch *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 154; *Simon*, o. Fn. 25, S. 95 ff.; *Baumann*, o. Fn. 25, S. 80 ff.; *Berg*, o. Fn. 13, S. 106 ff. (die kriminalbiologisch-rassenhygienischen Grundlagen betonend), 131 ff. (zur NS-Sterilisationsgesetzgebung und -praxis); *Menne*, o. Fn. 14, S. 111; Bezug zur Kriminalbiologischen Sammelstelle Köln bei *F. Sparing*, Zwangskastration im Nationalsozialismus, in: *Justizministerium NRW, Juristische Zeitgeschichte Band 6*, 1997, S. 169 ff.; krit. zur Evaluation der Zwangskastration *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 152 f. („ideologisch induziertes Wunschdenken“).

<sup>151</sup> Zu den Euthanasieoperationen zwischen 1939 und 1945 insoweit *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 280 ff.; *Schweizer*, o. Fn. 34, S. 87 ff.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 111 f., 115 f., 121 f.; zur NS Vernichtungspolitik allg. *Baumann*, o. Fn. 25, S. 106 ff.; treffend *Müller*, o. Fn. 14, S. 297 („potentielle Mordbereitschaft“ der völkischen Rassenhygiene als grundlegender Unterschied zu konkurrierenden Varianten der Eugenik). – Allerdings kann man als den „geistigen Wegbereiter“ der Euthanasiepolitik die Schrift des Juristen Binding und des Psychiaters Hoche (Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und Ihre Form, 1920) ansehen; so *Schumann*, Dignitas – Voluntas – Vita. Überlegungen zur Sterbehilfe aus rechtshistorischer, interdisziplinärer und rechtsvergleichender Sicht, 2006, S. 21 f.; diff. *Ambois*, o. Fn. 5, S. 51 mit Fn. 198.

<sup>152</sup> *Freisler*, Deutsche Justiz 97 (1935), 1247 (1251). Zum Strafrecht als „Kampfrecht“ allerdings schon *Mezger*, o. Fn. 27 (1934), S. 59 u. 3. Aufl. 1944, S. 78.

<sup>153</sup> *Freisler*, Die Maßregeln, in *Freisler/Schlegelberger* (Hrsg.), Römischer Kongreß für Kriminologie. Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 8, 1939, S. 11 ff., 29; vgl. auch *Freisler*, Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung, in: *Gürtner* (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1934, S. 9 (12: Vernichtung des „Thypus des Friedensstörers im Volke“).

wegen der Kriegsereignisse nicht mehr in Kraft getretene „Gemeinschaftsfremden-gesetz“<sup>154</sup> – Kriminalisierung aller Bürger, die sich nicht in die „Volksgemeinschaft“ eingliedern wollten<sup>155</sup> – werden sollen.<sup>156</sup> So gesehen hat die (biologistische) Kriminologie der NS-Zeit zur „kriminalrechtlichen Sozialsteuerung auf biologistischer Grundlage“,<sup>157</sup> also zur „Ausscheidung und Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen“ beigetragen<sup>158</sup> und somit einen wichtigen „ideologischen Baustein“ zur Festigung der NS-Unrechtsherrschaft dargestellt.<sup>159</sup>

Allerdings stand das – nationalsozialistisch geförderte – kriminalbiologische Denken in der Tradition der biologistisch, sozialdarwinistischen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts (rückwärtsgewandte Kontinuität)<sup>160</sup> und ein solches Denken muss nicht zwangsläufig zu den Exzessen nationalsozialistischer Provenienz führen;<sup>161</sup> es bestand keine „ungebrochene Linie“ zwischen den überkommenen Forderungen nach „Unschädlichmachung Unverbesserlicher“ und der NS Sterilisations- und Vernichtungspolitik.<sup>162</sup> Dies zeigt nicht nur die italienische Erfahrung der *scuola positiva* um *Lombroso* (die nicht zu ähnlichen Exzessen in ihrem Mutterland geführt hat), sondern auch die bis heute anhaltende Konstanz und Kontinuität kriminalbiologischen Denkens,<sup>163</sup> die jedoch den rein deterministischen Ansatz („geborener Verbrecher“) überwunden hat.<sup>164</sup> Das kriminalbiologisch-*deterministische* Denken hat jedenfalls die „Unschädlichmachung“ gefährlicher Straftäter zur logischen Konsequenz, weil diese als untherapierbar („unverbesserlich“) angesehen werden. Dies muss zwar nicht zwangsläufig zu ihrer – radikal-nationalsozialistisch – physischen

<sup>154</sup> Vgl. Entwurf des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst A. Seidler für ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung, München, 1.2.1939, dokumentiert in *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Quellen zur Verfolgung von Asozialen 1933-1945, Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 5, 1998, Nr. 87, abrufbar unter <[https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/abteilungen/abtg/dzd/dokumentenverzeichnisse/materialien\\_5\\_gemeinschaftsfremde.pdf](https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/abteilungen/abtg/dzd/dokumentenverzeichnisse/materialien_5_gemeinschaftsfremde.pdf)>.

<sup>155</sup> Vgl. die Definition vor und in § 1, *ebd.*

<sup>156</sup> Vgl. auch *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 155, 163; *Baumann*, o. Fn. 25, S. 105 f. (biologistische Begründung); *Menne*, o. Fn. 14, S. 113 ff.

<sup>157</sup> *Dölling*, o. Fn. 25, S. 206.

<sup>158</sup> Zur Tätigkeit von Kriminalbiologen als „Selektionsgutachter“ *Streng*, o. Fn. 32, S. 215.

<sup>159</sup> *Dölling*, o. Fn. 25, S. 224; auch *Streng*, MSchrKrim 76 (1993), 159 (Kriminalbiologie als „Weggefährtin, wenn nicht gar Wegbereiterin“), 163 („Teil des verbrecherischen Gesamtsystems“); *Streng*, o. Fn. 32, S. 215 f. („Scherbenhaufen“, „korrumpiert“).

<sup>160</sup> Vgl. schon o. Fn. 25.

<sup>161</sup> Vgl. *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 187 (“connection” zwischen Kriminalbiologie und “a racist and anti-Semitic agenda ... by no means inevitable”), 302 (selbst unter den Nazis sei “the spectrum of opinion on eugenic policy ... diverse” gewesen und “Nazi biological politics left more room for disagreement than historians have often assumed.”); zust. *Menne*, o. Fn. 14, S. 108, 121 (NS-Erfahrung „singulär“).

<sup>162</sup> *Baumann*, o. Fn. 25, S. 53, 80 (“nicht zwangsläufig”).

<sup>163</sup> Dazu *Menne*, o. Fn. 14, S. 243 ff., 256 ff.; vorher schon *Streng*, o. Fn. 32, S. 237 ff. („Biologie-Renaissance“).

<sup>164</sup> So ist heute anerkannt, dass es (epi-)genetische Risikofaktoren für Kriminalität gibt, vgl. *M. DeLisi & M.G. Vaughn*, The vindication of Lamarck? Epigenetics at the intersection of law and mental health, *Behavioral Sciences and the Law* 33 (2015), 607-628.

Eliminierung führen, wird aber ihre lebenslange Sicherung zum vorrangigen Schutz der Gesellschaft<sup>165</sup> (Sicherungsverwahrung) zur Folge haben.<sup>166</sup>

Vorrang des gesellschaftlichen Schutzes vor individueller Täterfreiheit liegt ganz auf der Linie *Liszt'scher* Kriminalpolitik – Sicherung als Alternative zum „[K]löpfen und [H]ängen“<sup>167</sup> – und ist Grundgedanke des heutigen Instituts der Sicherungsverwahrung. Diese Kontinuitätslinie mag erklären, dass auch jüdische Kriminologen, wie *Gustav Aschaffenburg*,<sup>168</sup> die Kritik an der „Verweichlichung“ des liberalen Weimarer Strafrechts<sup>169</sup> teilten<sup>170</sup> und – ganz Kinder ihrer Zeit<sup>171</sup> – die „Unschädlichmachung“ bestimmter Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ propagierten.<sup>172</sup> Sie haben die nationalsozialistische Radikalisierung dieser Ideen weder vorausgesehen noch erkannt,

<sup>165</sup> Vgl. auch *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 218 (Opferung des asozialen Individuums „zugunsten der Gesellschaft“, „Gemeinschaftsethik“ vor „Individualethik“).

<sup>166</sup> Zur historischen Kontinuität insoweit zutreffend *Menne*, o. Fn. 14, S. 257 f., 260 („biowissenschaftliche Kriminologie durchweg als Begründungskriterium für eine negative Spezialprävention sowie für eine Dichotomie“ von „normalen“ und „gefährlichen“ Straftätern); zur Sicherungsverwahrung als „lange[m] Arm des Nationalsozialismus“ *Baumann*, o. Fn. 25, S. 225 ff.; vgl. auch *Müller*, o. Fn. 14, S. 278 ff., 295 f., 300 f.

<sup>167</sup> Vgl. schon o. Fn. 85.

<sup>168</sup> *Aschaffenburg* hat im Jahre 1903 das schon in o. Fn. 65 zitierte grundlegende Werk zum Verbrechen veröffentlicht (dazu *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 64 ff.), das als erstes deutschsprachiges Lehrbuch der Kriminologie gilt (*Kaiser*, o. Fn. 35, S. 116). Damit ist es ihm gelungen, in deutlicher Distanzierung zu dem kriminalanthropologischen Ansatz Lombrosos (o. Fn. 44), „soziale Ursachen des Verbrechens mit individuellen Ursachen des Rechtsbrechers zu kombinieren“ und damit „Kriminalsoziologie und Kriminalpsychologie zu integrieren“ (*Schneider*, MSchrKrim 87 (2004), 168, 187). Er wurde damit zu „Germany's foremost expert in criminology“ mit weltweiter Ausstrahlung (*Wetzell*, a.a.O., S. 63; auch *Schneider*, MSchrKrim 87 (2004), 170 ff.). Zur Biographie u. seiner Rolle bei der MSchrKrimPsych o. Fn. 13.

<sup>169</sup> *Dahm/Schaffstein*, *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*, 1933, S. 22 sprechen von der „Erweichung“ des Strafrechts und Strafvollzugs durch den Erziehungsgedanken. Auch das war allerdings nicht neu, s. etwa schon *H. Grossmann*, *Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit*, 1926, S. 8 (wo er die neue Schuldlehre als „weichlich“ bezeichnet).

<sup>170</sup> Vgl. *Aschaffenburg*, MSchrKrimPsych 24 (1933), 158 ff. (wo er – auf Dahm und Schaffstein bezugnehmend – den Vorrang der öffentlichen Sicherheit und die Notwendigkeit präventiver Sicherungsmaßnahmen betont); in diesem Sinne auch für das GewohnheitsverbrecherG *ders.*, in *Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie*, 1934, S. 59 (es habe „endlich die ersehnten Maßregeln der Sicherung und Besserung gebracht“). Krit. deshalb *Gadebusch Bondio*, o. Fn. 22, S. 199 ff., 218 („sozialdarwinistisch“, rassenhygienische Komponenten“).

<sup>171</sup> *Aschaffenburg*, MSchrKrimPsych 24 (1933), 161 („... ich persönlich kann mich nicht davon überzeugen, daß ein autoritäres Strafrecht einen anderen Weg geht als die Liszt'sche Schule ...“). vgl. auch *Schneider*, MSchrKrim 87 (2004), 171 („Druck des Zeitgeistes“).

<sup>172</sup> Vgl. *Aschaffenburg*, MSchrKrimPsych 26 (1935), 531, 534 f. (wo er sich in seinem Abschiedseditorial gegen Kritik an der Kriminologie wegen derer angeblichen Verantwortung für eine „Verweichlichung“ des Weimarer Strafrechts verwahrte und als Ziel der Strafrechtsreform formulierte, „die Volksgemeinschaft von den Schädlingen zu befreien und ihr die Gewißheit zu geben, in ihrem Bestand nicht durch asoziale Menschen gefährdet zu werden“); auch *ders.*, MSchrKrimPsych 26 (1935), 388 (Befürwortung der Kastration – „Entmannung“ – aus Gründen öffentlicher Sicherheit); zu *Aschaffenburg* insoweit auch *Dölling*, o. Fn. 25, S. 221 f.; *Berg*, o. Fn. 13, S. 143 ff. Ein anderer jüdischer Kriminologe, Karl Birnbaum, hat sich in der Psychiatrie mit der schon oben angesprochenen Psychiatrisierung (Fn. 107) einen Namen gemacht, dazu *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 149 ff., 168 ff.; *Menne*, o. Fn. 14, S. 60 ff.; zu seiner NS-Verfolgung *ebd.*, S. 107.

dass sich eine solche inhumane Kriminalpolitik früher oder später auch gegen sie selbst richten würde.<sup>173</sup>

### 3 Schlusswort

Damit beende ich meine (vorläufigen) Überlegungen zur Kriminologie unter dem NS-Regime. Die Aktualität dieser Überlegungen zeigt leider das Erstarken einer neuen Rechten, die auch vor rassistisch-genetischen<sup>174</sup> und ethnisch-biologistischem Überlegenheitsdenken<sup>175</sup> nicht zurückschreckt und sich dabei, genauso wie es NS-Kriminologen wie *Helmut Nicolai* getan haben, vermeintlich kriminologischer Erkenntnisse bedient.<sup>176</sup> Wie auch immer man zur Geschichte der deutschen Kriminologie und der Kontinuitäts- bzw. Radikalisierungsthese stehen mag, ihre wissenschaftshistorische Aufarbeitung ist heute notwendiger denn je, um der erneuten Instrumentalisierung der Kriminologie durch eine inhumane Kriminalpolitik entgegenzuwirken.

<sup>173</sup> Vgl. *Wetzell*, o. Fn. 11, S. 187, der allerdings insoweit widersprüchlich ist, denn einerseits hält er es für ein Fehlurteil Aschaffenburgs, die Komplementarität von Kriminalbiologie und Antisemitismus als Teil einer eugenisch-rassistischen Kriminalpolitik zur Vernichtung „biologisch minderwertiger“ Elemente verkannt zu haben; andererseits hält er diese Verbindung für nicht „unvermeidbar“ („by no means inevitable“).

<sup>174</sup> Klassisch sind die „88 Precepts“ von David Lane, einem führenden Ideologen der White Supremacy Bewegung, s. zB Precept Nr. 32: „Miscegenation, that is race-mixing, is and has always been, the greatest threat to the survival of the Aryan race.“, <[https://archive.org/stream/88Precepts\\_937/88Precepts\\_djvu.txt](https://archive.org/stream/88Precepts_937/88Precepts_djvu.txt)>; näher zu Lane <<https://www.splcenter.org/fighting-hate/extremist-files/individual/david-lane>>. Zur wissenschaftlichen Unhaltbarkeit solcher Thesen s. jüngst die Stellungnahme der *American Society of Human Genetics*, ASHG denounces Attempts to Link Genetics and Racial Supremacy, 19.10.2018, [https://www.cell.com/ajhg/fulltext/S0002-9297\(18\)30363-X](https://www.cell.com/ajhg/fulltext/S0002-9297(18)30363-X): „misuse of genetics to feed racist ideologies ... Genetics demonstrates that humans cannot be divided into biologically distinct subcategories. ... It follows that there can be no genetics-based support for claiming one group as superior to another...“.

<sup>175</sup> Vgl. insoweit das Verfassungsschutzgutachten zur AfD, wonach einige „herausgehobene Protagonisten der Partei ein ethnisch-biologisch bzw. ethnisch-kulturell begründetes Volksverständnis propagieren, dass gegen die Menschenwürdegarantie ... verstößt“; abrufbar bei <<https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/>>; aus verfassungsrechtlicher Sicht *Gärditz, VerBlog*, 2019/1/17, <<https://verfassungsblog.de/die-alternative-fuer-deutschland-und-der-verfassungsschutz/>> („... ‘völkische’ Demokratiekonzepte, die Mitgliedschaft im Legitimationssubjekt Volk an unverfügbare ethnische oder biologistische Gemeinschaftsdefinitionen sowie an daran anknüpfende Homogenitätsvorstellungen binden, offenkundig mit ... Menschenwürde und Demokratie unvereinbar.“).

<sup>176</sup> Vgl. etwa die zutreffende Kritik von *T. Feltes* (Kriminologie aus dem Hobbykeller, FAZ 30.8.2018) am letzten Machwerk von *Thilo Sarrazin* (Feindliche Übernahme, 2018). Zur kriminologischen Unhaltbarkeit des AfD Gesetzentwurfs BT-DrS 19/6371 „zur Strafschärfung bei Rückfall“ vgl. *Ambos*, FAZ Einspruch Magazin, 27.3.2019.



# Criminal Justice in International Comparison – Principal Approaches and Endeavors

*Stefan Harrendorf*

## 1 Introduction

One of the areas of research *Jörg-Martin Jehle* has always been most active in is the area of comparative criminal justice. He has been a member of the experts group in charge of producing the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (ESB) since the very beginning. He already participated in the first feasibility study, which started in 1993 under the auspices of the Council of Europe (CoE). After the retirement of *Martin Killias* as the group's chairman, *Jörg* took over this position in 2010. The group has produced the ESB draft model (*CoE* 1995) and five consecutive editions (*CoE* 1999; *Killias et al.* 2003; *Aebi et al.* 2006, 2010 and 2013). Data collection for the fourth and fifth editions was accompanied and made feasible by EU projects on specific topics (on these projects, see *Jehle/Harrendorf* 2010; *Heiskanen et al.* 2014). The sixth is currently under way, parallel to a CoE study on “Linking Prison Statistics to the Criminal Justice System” (LINCS). Since 2011, the ESB is also an association according to German law (“eingetragener Verein”). *Jörg* was also the first president of this association and has continued in this function until the end of 2019 (from 2020 on, *Marcelo Aebi* will take over the position).

The ESB covers data on all stages of the criminal procedure, from the investigation by the police to the execution of sentences. Regarding the sheer number of variables and the level of detail reached, it is the most comprehensive international survey on crime and criminal justice (CCJ) statistics. Its regional scope is wider than the one of Eurostat, but narrower than the one of the UN Crime Trends Survey

(UN CTS). In principle, data are collected for all member states of the CoE,<sup>1</sup> except for microstates.<sup>2</sup> The ESB never fully reached 100 % coverage of that area, but came quite close to it. In the fifth edition, 39 countries responded.

The success story of the ESB project is closely connected to Jörg's important work for the group. This work resulted also in several of his publications (e.g. *Jehle* 2000; *Jehle* 2012a, 2012b; *Jehle/Harrendorf* 2014; *Jehle/Palmowski* 2018). One of Jörg's central responsibilities throughout the different ESB editions referred to the prosecution chapter and led to the development of the successful and widely cited prosecution study (*Jehle/Wade* 2006; *Wade/Jehle* 2008), an in-depth study on the role, function and (rising) powers of prosecution authorities across Europe.

Comparative criminal justice, especially in the context of the ESB project, was and is also one of the research fields in which Jörg and I have constantly been working together from my first tasks as a research assistant at his department in 2001 up to now. When Jörg in 2001 discussed potential topics for my doctoral thesis with me, he inter alia also suggested to build on his work on the prosecution function from the ESB context (see *Jehle* 2000). For my thesis, I focused on reconviction and criminal careers of violent offenders instead, but nevertheless comparative work became one of our main areas of joint scientific work over the years to come. Drawing on this joint history, in the following I will give an overview on criminal justice in international comparison, its methodology and results, the strengths and weaknesses of research in that area and feasible ways of improvement in the future. This article has a structure similar to *Harrendorf* 2018b, yet, overall it is much briefer, updated and in some sections complemented, compared to that publication.

The international comparison of CCJ data is a complex, almost impossible task (cf., inter alia, *Harrendorf* 2012; *Pakes* 2019). One should refrain from direct comparison of national statistics on CCJ, since concepts and categories used in national statistics are not created with a view to enhancing international comparability, but with regard to information needs of national criminal justice agencies, other administrative bodies, politicians and the general public. The statistics will necessarily mirror the criminal law and criminal procedure in a given country. What is recorded as "theft" will depend, first of all, on what is considered "theft" in law. Selection and definition processes that occur when a case is processed in a system also differ significantly, depending on the rules laid down in criminal procedure law and material criminal law and the practice that has developed around them in a given country (see *Jehle/Smit/Zila* 2008; *Wade* 2006).

Therefore, international comparison of CCJ data needs to be based on data from international CCJ surveys (like the ESB). Such surveys try to enhance comparability of data by making use of, inter alia, standard offense definitions, but can never

<sup>1</sup> For the fifth edition, data collection was also extended to Kosovo (UN/R 1244/99).

<sup>2</sup> Here defined as states with a population below 100 000. Among CoE members, these are: Andorra, Liechtenstein, Monaco, and San Marino.

achieve a state of perfect comparability (on the problematic consequences for EU criminal policy, cf. *de Bondt 2014*).

It is somewhat surprising to see how researchers often make use of official CCJ data for comparative analyses based on very general *ceteris paribus* assumptions, which are neither critically tested nor very convincing (see, for example, *Nelken 2010*: p. 61, with convincing criticism on the important study of *Cavadino/Dignan 2006* in that regard). As a general rule, one needs to keep in mind that CCJ data from different countries depend on different substantive, legal, and statistical factors, making meaningful comparisons very difficult (*von Hofer 2000*). As an example, legal offense definitions differ significantly between countries (*Harrendorf 2012*), as do rules of statistical recording (*Aebi 2010*) or reporting rates (*van Dijk/van Kesteren/Smit 2007*). The problems multiply if one considers the total of recorded criminal offenses, as this term is a black box with respect to the offenses covered therein. The borderline between the criminal and the non-criminal behavior is drawn somewhat differently in any given country, leading to large overall differences (*Harrendorf 2011*). Another issue is the connection of overall crime rates with the quality of police work (*Harrendorf 2018a*; also see below).

International CCJ data are fundamentally incomparable in many respects, without any chance to fully compensate this. Or, to put it different: Of course it is possible to compare oranges with apples, as both are fruit. But we should know that the level of comparison is fruit only, and not mistake apples for oranges. For example, the dimensions of crime rates etc. per 100,000 population differ very significantly between countries, without any obvious relationship to the reality of crime (i.e.: including the dark figure), but obviously depending on legal, statistical and (other) substantive factors. For example, total crime levels per 100,000 population in 2010 ranged from 476 in Armenia to 14671 in Sweden (cf. *Aebi et al. 2014*), which is more than factor 30 of the Armenian value.

## 2 The Problems of International Comparison

CCJ data are strongly dependent on different substantial, legal and statistical factors, which negatively affect comparability and which cannot be fully controlled – not even with the aid of international CCJ surveys (cf. *von Hofer 2000*).

*Statistical factors* refer to the influence of different recording practices in statistics, like the use of input vs. output statistics on police level. In a system relying on input statistics, cases are recorded at the time they are reported to the police, in output statistics cases are recorded only after the investigations have been completed. Obviously, the available knowledge about the case is more detailed and more reliable for output statistics. The operational definition of the crime the police uses can also change between the reporting of a crime and the solving of the case. On the other hand, cases for which the offender remained unknown or which turned out to be evidentially insufficient might already be omitted from output statistics, leading to

lower rates of recorded crime (cf. *Aebi* 2010) – though not necessarily so. In many countries, the police do not have any powers to drop cases for legal or factual reasons (*Elsner/Smit/Zila* 2008). Other rules influencing comparability refer, for example, to the counting of multiple or serial offenses or offenders.

*Legal factors* refer to the different legal rules governing criminal law and procedure in different countries. From a criminal law perspective, theft is not Diebstahl is not кража is not varkaus is not kradzież is not theft, although each of these words is simply a translation of the others. Offense definitions differ significantly between countries (*Harrendorf* 2012; *Aebi et al.* 2014: pp. 369), thus reducing comparability. For example, the Anglo-American concept of burglary cannot be found as such in most continental European systems (*Tonry/Farrington* 2005: p. 3).

Some countries exclude minor traffic offenses from criminal law (and CCJ statistics), while others do the same for certain minor property offenses or for minor bodily injury (*Harrendorf* 2012; *Aebi et al.* 2014: pp. 370). The rules of criminal procedure are also not identical. For example, in many countries the police, the prosecution service and/or the courts have the power to drop cases due to lack of public interest or after the alleged offender more or less voluntarily fulfilled certain stipulated, sanction-like conditions (for details cf. *Wade* 2006; *Jehle/Smit/Zila* 2008; *Elsner/Smit/Zila* 2008).

Finally, *substantial factors* refer to factual system differences, i.e. differences unrelated to legal or statistical rules. The propensity of victims to report an offense is such a factor, another one is the willingness of the police to record and investigate reported offenses. This willingness, inter alia, depends on the amount of corruption inherent in a given system. According to a survey conducted by *Transparency International* (2013: p. 11), 31 % of the respondents worldwide admitted that they or someone from their household paid a bribe to a police officer in the last year, the highest rate among all institutions covered. The police are also judged to be one of the most corrupt institutions (in *Transparency International* 2013: p. 16 – 2<sup>nd</sup>; *Transparency International* 2017: p. 5 – 1<sup>st</sup>).

### 3 The Methodology of International Crime and Criminal Justice Surveys

The methodology of CCJ surveys aims at controlling the different legal and statistical influences as far as possible. Data collection is carried out by means of a questionnaire, trying to standardize the replies of the respondents as far as possible and thus increasing comparability, but also thoroughly documenting the remaining differences (cf. *Aebi et al.* 2014: pp. 17). Controlling the substantive factors, too, would be a somewhat more complex task. Yet, in combination with victim surveys some of the factors may be addressed, too (e.g. the reporting rate). Full comparability of CCJ data across countries can, however, not be achieved by any international CCJ survey. The inherent limitations of secondary data analysis cannot be overcome.

In the following, I will only focus on the three “general” international CCJ surveys, i.e. the UN CTS, the Eurostat data collection, and the ESB. Since Eurostat now in principle uses the same methodology and questionnaire as the UN CTS, effectively this reduces comparison to two different methodological approaches (for an overview over other existing international CCJ surveys, see *Lewis 2012; Harrendorf 2018b*)

In order to standardize national replies as far as possible, a CCJ survey does not only collect sheer numbers of different crimes or sanctions imposed, but extensively relies on metadata regarding definitions of offenses, case-ending possibilities of the prosecution service or sanctions and measures, as well as rules of data recording. Ideally, the questionnaire that is used for data collection is designed thoroughly, based on knowledge gained by earlier comparative studies and the deepened understanding of each expert involved on the particularities of his or her national system.

For offenses, a system of standard definitions is used. The “classical” ESB model backs this standard definition up with a list of possible cases of doubt and gives clear rules as to include them in or exclude them from the data. For example, the standard definition for intentional homicide in the fifth edition ESB is “intentional killing of a person”, and respondents were asked to include assault leading to death, euthanasia, infanticide, and attempts, but to exclude assistance with suicide, abortion, and negligent killing. The include and exclude rules should be followed as closely as possible and the reported data should be adapted accordingly by the respondents. In Germany, for example, assault leading to death is a separate offense, which is separately recorded in national CCJ statistics. Yet, the cases of assault leading to death are added to homicide data when Germany replies to the ESB questionnaire in order to follow the standard definition as closely as possible.

The system of standard definitions has the double purpose of achieving maximum standardization, but also documenting the remaining differences. Conformity with the include and exclude rules is recorded separately for police and conviction statistics. Usually, it is much easier to adhere to the standard definition on police level than on convictions level, as conviction statistics depend more strongly on legal offense categories than police statistics. In some cases, for example for theft of a motor vehicle, burglary, and domestic burglary, this even results in a large proportion of countries being completely unable to provide conviction data, typically due to the fact that these categories are not separately identifiable in criminal law (see *Harrendorf 2012: pp. 39, 42*).

Eurostat and the UN CTS until recently followed a similar concept of standard definitions, but meanwhile switched to another classification model, the International Classification of Crimes for Statistical Purposes (ICCS). The idea was to provide an event-based classification system, detached from criminal law, in order to enhance comparability (*UNODC 2015: p. 8*). The classification system is also comprehensive, i.e. aims at classifying *all* possible criminal acts, while earlier systems of standard definitions always were selective, focusing only on specific crimes and the total of criminal offenses. Apart from this criterion of *exhaustiveness*, the ICCS is also

built on the further criteria of *mutual exclusivity* of classifications and *statistical feasibility*, i.e. the possibility to – in principle – identify these acts in national statistics (UNODC 2015: pp. 12). The classification is hierarchical, involving one top level and up to three further sub-levels of increasing detail.

For the level 2 category of intentional homicide, the ICCS gives the following standard definition (UNODC 2015: p. 33): “Unlawful death inflicted upon a person with the intent to cause death or serious injury.” Comparable to the ESB model, the ICCS provide inclusions and exclusions for each offense definition. These are often more detailed than in the ESB version. For intentional homicide, they read as follows (ibid.):

*Inclusions: Murder; honour killing; serious assault leading to death; death as a result of terrorist activities; dowry-related killings; femicide; infanticide; voluntary manslaughter; extrajudicial killings; killings caused by excessive use of force by law enforcement/ state officials.*

*Exclusions: Death due to legal interventions; justifiable homicide in self-defence; attempted intentional homicide (0102); homicide without the element of intent is non-intentional homicide (0103); non-negligent or involuntary manslaughter (01031); assisting suicide or instigating suicide (0104); illegal feticide (0106); euthanasia (0105).”*

The codes provided in the exclude lists refer to other categories of the ICCS. They are a result of the implementation of the two principles of mutual exclusivity and exhaustiveness. The inclusion and exclusions are backed up by a large number of footnotes, providing standard definitions for many of the items mentioned in the lists (like “murder” or “honour killing”). The classification system, finally, also provides a model for the recording of several disaggregation variables, regarding the event, the victim, the perpetrator and some further descriptions of the data (UNODC 2015: p. 21).

Altogether, this shows that the ICCS is a very ambitious endeavor. However, everything depends on how this classification is used in practice. The ICCS cannot change too much with respect to legal factors influencing data comparability. Of course, the influence of such factors can be reduced if countries comply as far possible to the classification system. Yet, the same is possible for the classical standard definition system used by the ESB. Perhaps the UN and the EU will have the influence and power to make sure that over the years more and more countries already use the ICCS categories in the national statistical systems. This would, indeed, be an important improvement. It is, however, not realistic to expect that any country in the world with existing CCJ statistics would ever *completely* switch to the ICCS. This would render all the older national data incomparable with the new data, and statistics would more or less lose their connection to national laws. Therefore, national institutions recording CCJ statistics could, at the best, “parallel-code” their national data, i.e. use both the national and the international classification. Due to the additional workload connected to such an approach, it is more realistic to expect that statistical institutions will often continue to “cross-code” the data for the ICCS from

national categories (also see *Jehle* 2012b: p. 138). This would be the same situation as for the classical model used, for example, by the ESB until so far.

Until quite recently, both UNODC and Eurostat (the latter simply using the UNODC questionnaires plus some additional modules, cf. *Eurostat* 2017: pp. 4, 9) still used a rather simplistic system for the collection of metadata, but for the latest round of data collection they switched to a more sophisticated model, similar to the one used by the ESB (see *UNODC* 2018). This is a great improvement.

Standard definitions are not only an option for offenses, but should also be used to operationalize and standardize other variables, which are subject to variation due to the influences of legal and statistical factors. A comparative study showed recently that the concept of a “cleared case” in police statistics differs significantly between countries, inter alia with respect to the degree of suspicion against a person that is needed to record the case against him or her to be cleared: This could be the first, initial suspicion, like in Germany, or it could require a suspicion so strong that it justifies an indictment or a similar decision by the prosecuting authority, like in Sweden (cf. *Brå* 2015). While the number of cleared cases is not yet recorded in any international CCJ survey, it can be expected that the same problems will occur with the definition of the “suspect”, as clearance in general means that a suspect has been tied to the case. In its sixth edition questionnaire, the ESB therefore introduced a standard definition for the suspect for the very first time.

For rules referring to statistical counting rules another system is used. In some cases, a preferential counting unit is given. For example, the ESB questionnaire gives preference for the case as the counting unit in prosecution statistics. Afterwards, respondents can choose which counting unit they actually used (case, proceedings, person, offense, other). In many other situations, no preferential method for the counting of cases is given. For example, the ESB questionnaire simply documents how multiple offenses by the same offender, or an offense committed by multiple offenders are counted in statistics (as one case or as multiple cases). Regarding statistical differences, this documentary method (without any additional standardization) is predominantly used in all surveys (i.e. not only in the ESB, but also in the UN CTS, and the Eurostat data collection). Yet, the possibilities for later adaptations of data to certain counting rules have increased, since more and more national statistics nowadays are actually based on a database which still contains all the individual recorded cases, with the option to aggregate statistics as needed.

Another reason not to standardize, but just to document statistical recording in international CCJ surveys might be that it might seem somewhat arbitrary to choose the preferred one among a number of different recording methods. Yet, this problem can be solved easily, by using two simple rules:

1. If one of the possible rules of statistical recording provides for better data quality, that rule is to be preferred.
2. If rule 1 does not apply, the preferred rule is the one that is most commonly applied (also see *Harrendorf* 2018b).

The ICCS does not approach the important problem of differing statistical recording practices, since it is a crime classification system, not a full template for a statistical recording system. However, this also reduces the potential of the ICCS to produce truly comparable data in the future.

It is a common and accepted standard that the data for international CCJ surveys are presented as rates per 100 000 population, in order to allow comparison regardless of the size of a country's population, or as percentages of a larger total. Yet, it is of almost equal importance that the raw data (i.e. the absolute values and all metadata) of such surveys are made publicly available, first of all in order to allow users to better assess the quality of the data, and also for the sake of a more precise computation of indices, change rates, etc.

Obviously, complex data collection endeavors also need sophisticated and thorough data validation routines. In principle, three different types of checks can – and should be – be carried out on the data: consistency, trend and other sources checks (for details: *Harrendorf/Smit* 2010: pp. 146; *Harrendorf* 2018b: pp. 180). An additional possibility for data validation relies on variation coefficients of reported data (*Harrendorf* 2013b). As mentioned before, there is huge variation in reported international CCJ data even for Europe. Therefore, it is not easy to say under which circumstances a value is totally outside the acceptable range. There is, however, an almost perfect linear relationship between the means of offense, suspect and conviction rates per 100 000 population for different offenses and the respective standard deviation, leading to almost constant variation coefficients across categories. Exceptionally high variation coefficients for certain offenses and/or years indicate a problem with data quality and/or comparability. This allows using variation coefficients as an additional validation tool on a summary (not country-specific) level.

Data quality checks cannot only be applied *ex ante*, before publishing the data, but also *ex post*, after publication. It is therefore advisable for users of international CCJ surveys to at least have a critical look at the data before using it for any comparison.

Crucial for the methodology of an international CCJ survey is also who fills in the questionnaires. In all international data collections, usually one questionnaire per country is sent out and the questionnaires are filled in by respondents from the respective countries (national correspondents). For the UN CTS and Eurostat, the questionnaires go through the “official” channels, i.e. the responding persons will be state employees working at national statistical offices, at the police, in the prison administration, etc. The ESB as an independent research endeavor is more flexible in choosing its contacts. Therefore, many contacts work as researchers at universities or other research institutions. The main selection criterion is expertise for the respective national CJS. This possibility to choose more or less freely the best national correspondent for a country is an advantage of ESB methodology, leading to improved data quality. Yet, it is not always possible for the ESB group to find a national correspondent in a country.



Data quality is strongly dependent on how thoroughly correspondents fill in the questionnaires and how much effort they invest in actually trying to increase data comparability by adhering to standard definitions as much as possible. Doing so will increase the workload of respondents, as they might need to combine several categories from national statistics to be able to conform to a standard definition as far as possible. However, due to time restrictions or misunderstandings of the methodology, some correspondents might use data from national statistics more or less unmodified, although modifications would have been necessary and possible, others might misunderstand a definition or an include or exclude rule, etc. Due to the huge variation in the data, such omissions, misunderstandings or errors cannot always be identified, even if the best validation routines are applied. An additional, important factor of quality management is therefore to stay in close contact with the national correspondents during the phases of filling in the questionnaire and validating it.

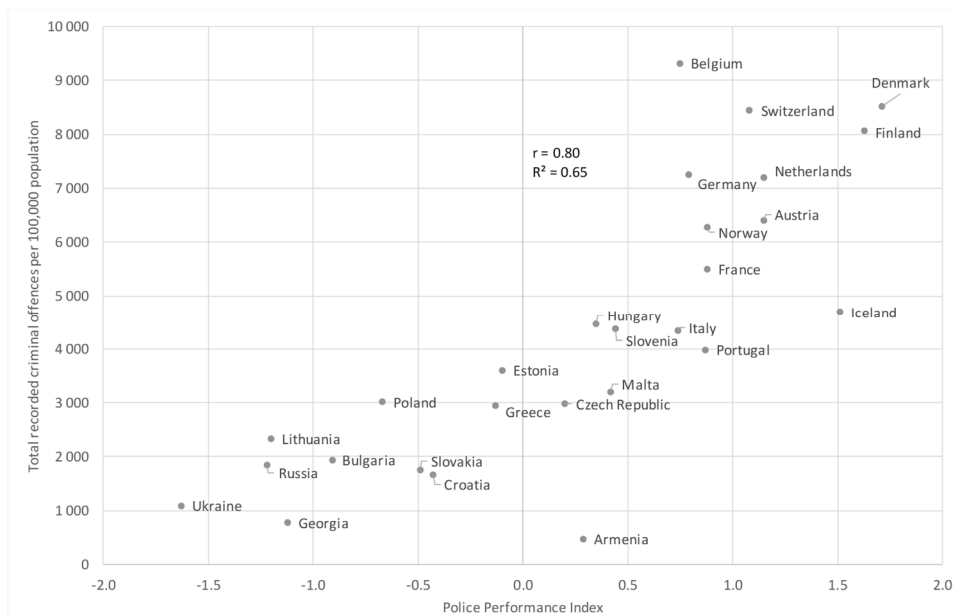
## 4 Interpretation of Crime and Criminal Justice Data in Comparative Studies

CCJ data are produced by the actors involved in criminal justice (police, prosecution, courts, prison administration, probation agencies, etc.) and are, in the first place, measuring the quality and quantity of their work. The data should therefore not be mistaken as a measure for the “reality” of crime in the meaning of the actual number of acts or omissions that can be considered criminal according to the law. There is no fixed or pre-defined relation between the dark figure of crime and those crimes that come to the attention of CJS agencies. While this is a problem that already applies for any national research study, the problems even increase for comparative studies, due to the different legal, statistical and substantial factors influencing data comparability. And, just like the ratio between those crimes that come to the attention of the police and those which go unnoticed is subject to variation from year to year and from offense to offense, it also varies between countries.

### 4.1 Rate Comparisons

Obviously, the fact that Sweden in 2010 shows the highest crime rate of all European countries (*Aebi et al.* 2014) does not mean that Sweden is the most dangerous country in Europe. There will be many other reasons for the high number of registered criminal acts in that country. First of all, this can be due to a legal system that makes use of criminal law extensively, i.e. defines even petty or administrative offenses as criminal, which are decriminalized in some other legislations. Secondly, statistical counting rules can inflate crime rates. For example, countries using input statistics on police level tend to have higher crime levels than countries using output statistics (*Aebi* 2010). Crime rates will also increase if a principal offense rule is not applied, i.e. if in case of several offenses being committed simultaneously (e.g. robbery combined

with murder) not only the most severe, but all offenses are recorded. If in case of serial offenses (a series of similar offenses committed over a period of time) each crime is registered separately as an offense, this will inflate crime rates as well, etc. As for Sweden, all these factors apply (cf. *Brå* 2015: pp. 9) and provide part of the explanation for the high crime rate. This rate will also be based on substantive factors, like a higher reporting rate of victims or a higher willingness of the police to actually record the crime (*Brå* 2015, pp. 9; also see *von Hofer* 2000).

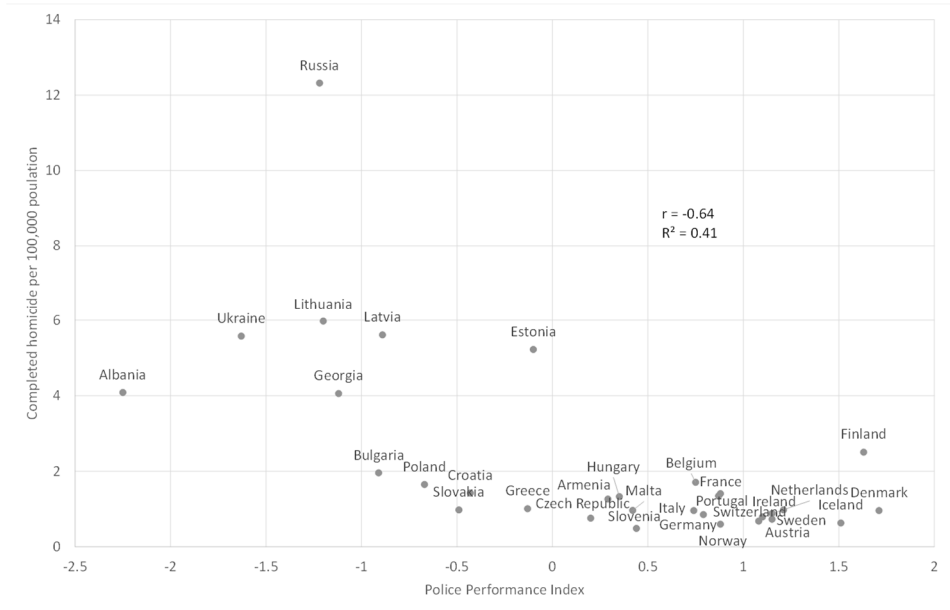


**Figure 1: Police performance and total crime rate per 100,000 population in 2010<sup>3</sup>**

Due to these differences in crime levels, international CCJ surveys usually advise against level comparisons of data (e.g. direct comparison of rates per 100 000 population), but to prefer trend comparisons (cf. *Aebi et al.* 2014: p. 21; *Eurostat* 2017: p. 36). This is, however, not the full picture: It is important to find out what internationally varying crime levels *mean* to understand when direct comparison is feasible and when it should best be avoided. There is, for example, evidence for the assumption that overall crime rates are mainly a function of the quality of police work in a

<sup>3</sup> Source: raw data for the 5<sup>th</sup> edition ESB (*Aebi et al.* 2014); police performance index (PPI; *Pare* 2014). Albania and Sweden were excluded as outliers as for Albania the total of offenses reported to the ESB seems to only include cases that have been cleared, and for Sweden the number of total recorded offenses is – as was already discussed here – artificially high, inter alia due to statistical counting rules (*Brå* 2015). *Pare's* PPI is based on five variables (reporting of crimes by victims, satisfaction with the police reaction, general satisfaction with police work, trustworthiness of the police with respect to law enforcement according to businesses, victimization by corruption). Four of these variables were taken from the ICVS 2004/2005 (*van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007) and one (regarding businesses' trust) from a survey by the World Economic Forum (*Porter et al.* 2004).

country (cf. *Harrendorf* 2018a): The better the police performance is, the higher the crime rates will be. This is visualized in Figure 1.



**Figure 2: Police performance and rate of completed homicides per 100,000 population in 2010<sup>4</sup>**

As can be seen from that figure, there is an almost perfect linear relationship between the police performance in a country and the total number of recorded offenses, with a correlation coefficient of 0.80 ( $R^2 = 0.65$ ). The relation between police performance and total crime rates can be explained by different factors. Where the police are known or seen to perform well, more incidents are reported to them and more cases are registered due to proactive control activities of the police forces. In addition, low corruption means that there is no chance to avoid registration and, thus, prosecution in exchange for money or other favors. As the strong correlation shows, other (legal or statistical) factors seem to be secondary to police performance here (for further details, cf. *Harrendorf* 2018a). Similar results can be found for minor offenses.

For many severe offenses, there is no clear relation between crime rates and the PPI. The correlation coefficient for robbery is 0.16, for the total of homicide (attempts and completed offenses) -0.09, and for attempted homicide 0.11. For completed homicide, however, a negative correlation can be found ( $r = -0.64$ ), see Figure 2. A similar result was already found by *Pare* (2014: p. 264) in his worldwide analysis

<sup>4</sup> Source: raw data for the 5<sup>th</sup> edition ESB (Aebi et al. 2014), supplemented by WHO causes of death statistics; police performance index (PPI; Pare 2014).

on the connection between police performance and completed homicide rates in 77 countries:  $r = -0.72$ . *Pare* discussed several possible explanations for this negative connection between the PPI and the homicide rate, concluding that they will have some relevance, while it remains unclear how strong the effect of each factor is (see *Pare* 2014; also see *Harrendorf* 2018a):

- Higher clearance and conviction ratios working as a deterrent,
- Control of problematic behavior and crimes that might escalate into homicide (e.g. excessive drinking, burglary),
- Strict enforcement of firearm and weapon laws,
- Successful interventions against violent hotspots and criminal gangs,
- Pacifying conflicts, separating conflict parties, victim protection,
- Use of force, bound by the principle of proportionality; deadly force as ultima ratio,
- Providing an alternative to revenge, vigilantism and vendettas.

In addition, the immediate positive effects legitimacy and procedural justice have on the willingness to abide to the law (Tyler 2006) will have some explaining value here.

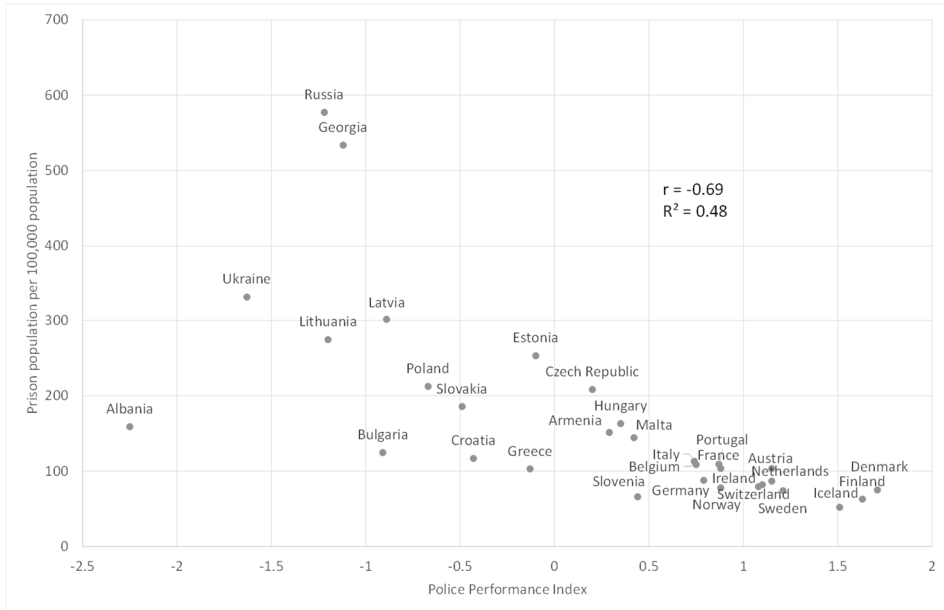
What consequences have these correlations between police performance and crime rates for data comparability? For the total of crime and for minor offenses, this means that rates can be compared, but actually are mainly an indirect measure of police performance, more or less unrelated to the “reality” of crime in the countries under comparison. That rates for severe crimes are usually not correlated with the PPI does not mean that the rates for these offenses are totally unrelated to police performance. It can, however, be expected that other variables, especially the actual incidence of a given crime, have a greater influence on these crime rates. This idea is also supported by the strong negative correlation found between police performance and the rate of completed homicide offenses: The explanations that can be found for such a correlation all refer to an increase of the ‘true’ amount of homicides in a society, not only of the cases that have been recorded by the police. There is no plausible mechanism by which weak police performance would only increase registrations for completed homicide.

Crime levels for severe offenses (with the exception of homicide) therefore need to be compared with extreme caution, as they are a valid measure neither of police performance nor for the incidence of the respective offense in society. The results therefore seem to support the widespread assumption (just see *Malby* 2010; *UNODC* 2019) that completed homicide is the only offense category for which police data may come close to the true picture of crime. Yet, there may still be some doubts, which refer to the dark figure of that offense. While clearance rates for homicide are usually high, differently from what might be expected, the identification of a death as being caused by homicide is not that straightforward. Problems exist especially with respect to missing bodies / persons and the differentiation between natural and unnatural deaths, which become increasingly more problematic in countries which do not regularly use post-mortems (like Germany; see *Harrendorf* 2018b).

Finally, in dysfunctional CJSs it can also be possible to get away with murder by bribing some police officer or due to the fact that no one dares or even wishes to report the murder to the police. Low post-mortem rates and lack of efforts to find missing persons can also be seen as indices for an at least partially weak performance of the CJS. Summing up, from a theoretical perspective in a dysfunctional CJS more homicides should go unnoticed by the police than in a well-organized CJS, in which people trust. That the correlation between the PPI and the rate of completed homicides is negative means, on the other hand, that more homicides are recorded in dysfunctional systems. This was explained above by a higher incidence of homicides. If these two theoretical assumptions are put together, this leads to the expectation that in a dysfunctional system not only the number of recorded cases will increase, but also the dark figure.

While the UN CTS and Eurostat only collect few data on suspects or convictions for specific offenses, the ESB provides a detailed breakdown of data by offense type not only for police-recorded offenses, but also for suspects and convicted persons. In principle, it is even more problematic to compare these rates, since data on suspects are at least in countries with input statistics recorded later in the process than offense data. Data on convicted persons are always recorded even later than police data. Conviction data is more strongly influenced by attrition processes than data on suspects and data on suspects have also been subject to additional attrition, compared to data on police-recorded offenses. Since attrition processes differ significantly between countries, depending on the architecture of the CJS and the rules and practice of criminal procedure (see, for example, *Wade* 2006; *Jehle/Smit/Zila* 2008), it can therefore be expected that comparability is further reduced for variables that refer to events that appear at a later stage of criminal procedure. On the other hand, for those cases that are not filtered out, the offense classification will increase in precision, while the initial suspicion that a certain offense might have been committed gradually increases to certainty beyond reasonable doubt. Therefore, conviction data or data on suspects are not necessarily inferior to offense data (also cf. *Aebi/Linde* 2012).

The restrictions discussed above for rate comparisons obviously apply as well for conviction rates and suspects. Yet, another option for rate comparisons becomes available when combining data on offenses, suspects and convicted persons: Attrition processes can now be compared based on the relation of these rates to each other in different countries (*Jehle* 2012a; *Harrendorf* 2018a).



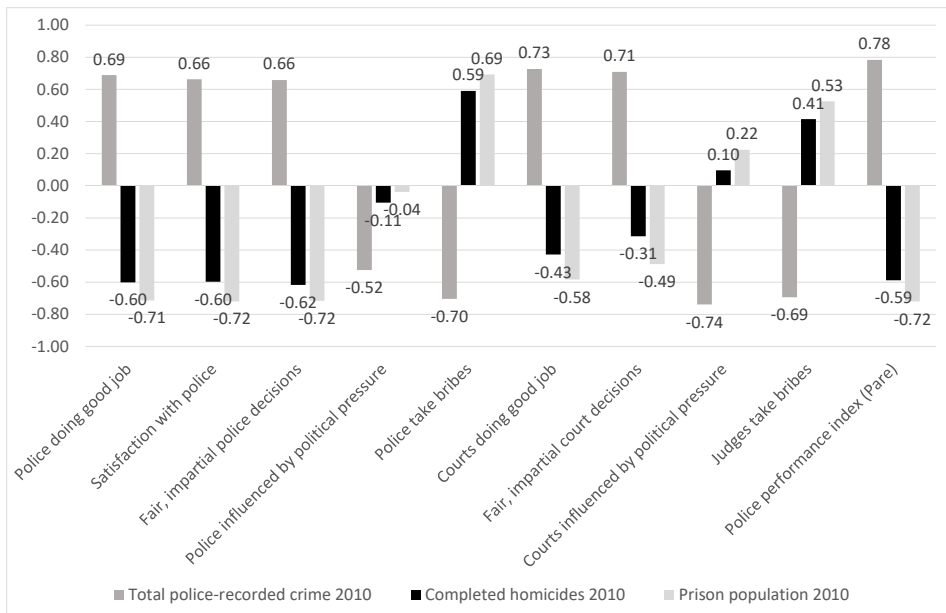
**Figure 3: Police performance and prisoners per 100,000 population on 1 September 2010<sup>5</sup>**

A rate that is used at least as often for direct comparison as the rate of police-recorded completed homicides is the incarceration rate. This rate is often taken as a direct measure for punitivity (e.g. *Cavadino/Dignan* 2006), more or less regardless of possible differences in crime rates for severe offenses, although these might also at least partially explain the differences found in the use of imprisonment (for homicide: *Aebi/Kubn* 2000; *Lappi-Seppälä* 2011; *Harrendorf* 2017; also for other severe offenses in Western Europe: *Aebi/Linde/Delgrande* 2015). Incarceration rates are, however, also negatively correlated to the PPI (*Harrendorf* 2017). This is visualized in figure 3: The negative correlation coefficient of -0.69 is close to the coefficient found for the relationship between the PPI and completed homicides. The correlation between the rate of completed homicides and incarceration rates is, however, a bit stronger (at 0.85 according to *Harrendorf* 2017). This might be because there is indeed some direct effect of a high number of homicides on incarceration: Where many homicides occur, more people are imprisoned for longer periods of time. Yet, the negative correlation of both rates with the PPI shows that there is also an additional plausible reason: Not only low total crime rates and high homicide rates seem to be an indicator for a dysfunctionally organized CJS, but the same seems to be true for a high imprisonment rate. Probably, countries with a dysfunctional CJS are more prone to a punitive response to crime. In such systems, a harsh response might be

<sup>5</sup> Source: raw data for the 5<sup>th</sup> edition ESB (*Aebi et al.* 2014); police performance index (PPI; *Pare* 2014); for some countries, a different reference date within 2010 was used.

necessary to defend the legal order, while a system which is seen to be just, fair and trustworthy can be more self-confident and restrict punishment to a minimum (Harrendorf 2017; also already Hegel 1821, § 218).

Critics might now say that it is no so much surprising that the PPI is correlated with the overall police crime rate, since one important element of it is the reporting rate and it seems somewhat evident that there should be a direct connection between reporting rates and official crime levels. Yet, the first reaction to such an objection would be that this is indeed true, but does not contradict the assumption on which this article is based, namely, that reporting rates themselves strongly depend on the perceived quality of police work. However, it might be necessary to provide some additional evidence for those still in doubt.



**Figure 4: Correlations between variables measuring CJS performance from the ESS and total police-recorded crime, completed homicide and the prison population<sup>6</sup>**

In addition, some might question why high incarceration rates and a weak police performance should be connected: There is only an indirect relationship between police work and incarceration. Yet, it can be assumed that low police performance is also an indicator for an overall weak CJS performance.

In order to give some evidence that both assumptions are valid, I calculated correlations between several individual variables measuring the quality of the CJS,

<sup>6</sup> Source: raw data for the 5<sup>th</sup> edition ESB (Aebi et al. 2014); ESS round 5 data (<https://www.europeansocialsurvey.org/>).

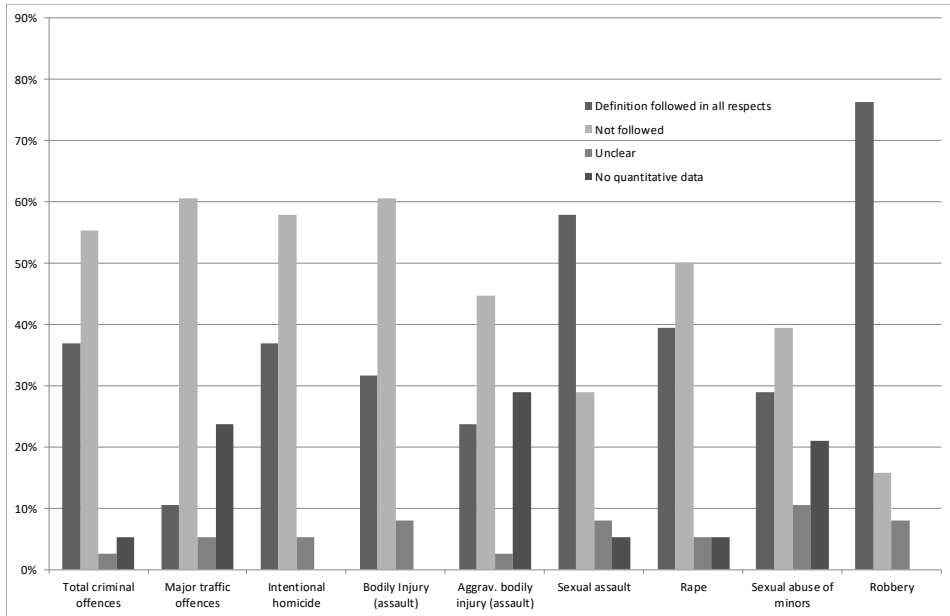
taken from the 5<sup>th</sup> European Social Survey (ESS). As figure 4 shows clearly, most of the correlations are strong and in line with the expectations formulated here.

## 4.2 Trend Comparisons

The above examples show that rate comparisons are possible, but need to be carried out very carefully. Interpretation of differences found is never straightforward, and only for police-recorded completed homicides the rates can be used at least as some kind of proxy for actual crime levels. Therefore, warnings regarding rate comparisons between countries (*Aebi et al.* 2014: p. 21; *Eurostat 2017*: p. 36) are, in principle, justified. The cited sources prefer trend comparisons, which do, indeed, have the advantage that the values under comparison are change rates relative to a reference year. These change rates are not directly influenced by legal or statistical differences in the data for different countries (with the exception of major changes in criminal (procedure) law or in recording rules during the period under study). Yet, for a meaningful comparison of change rates it is still necessary to know that there are no *fundamental* differences in offense definitions and recording practices. Otherwise, a trend for apples would be compared to a trend for oranges. Such a comparison is once again only useful if it is clear that the level of comparison is fruit, not orange or apples. It is also necessary to understand that change rates are still influenced by different substantial factors. An increase or decrease of a crime rate is not necessarily due to a change of the incidence of the offense in society, it might, for example, also be due to changes in the willingness of victims to report the offense. Therefore, even *identical* trends in different countries might have *different* substantial reasons and it is impossible to identify the true reason for such developments of crime rates without additionally taking into account other sources, like victimization surveys.

As some elementary data comparability is also a prerequisite for trend comparison, it is also an important question which offenses should be selected for comparison. Since the ESB does not only provide standard definitions in combination with include and exclude rules for cases of doubt, but also asks correspondents to state whether these rules have been followed, these answers can be used as an indicator for the overall comparability of a certain offense category. Offense definitions that could be followed in all respects by many countries should, in principle, have a higher comparability than offense definitions for which many correspondents had to deviate from the rules provided. If a country was even unable to report data for a certain offense, this might also hint at a severe problem with the offense definition. For example, the concept might not be separately identifiable in CCJ statistics (already see *Harrendorf 2012*).





**Figure 5: Overall conformity with offense definitions on police level for the 5<sup>th</sup> edition ESB, part I<sup>7</sup>**

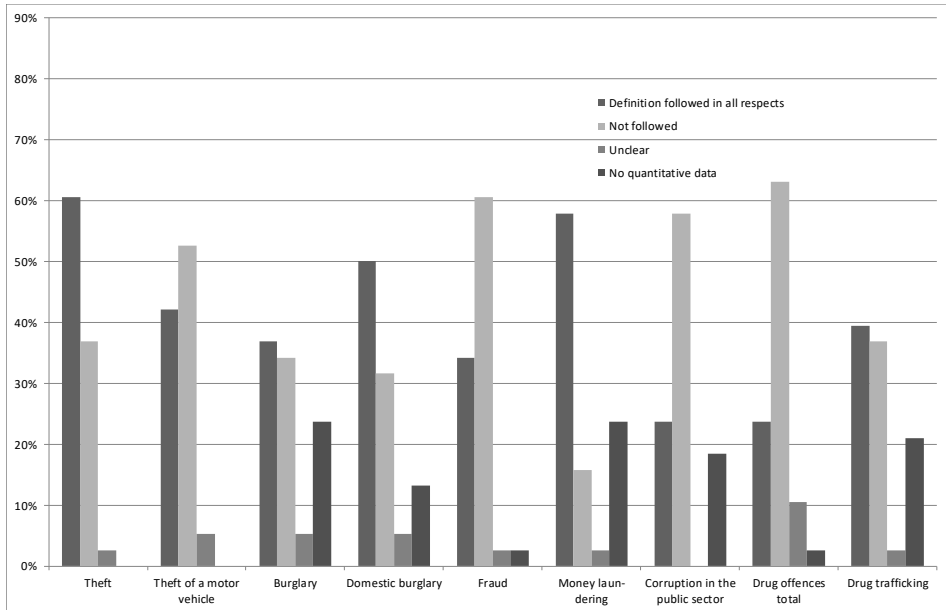
Figures 5 and 6 show the overall conformity with offense definitions on police level for the 5<sup>th</sup> edition of the ESB. While the percentage of countries being completely unable to report data is, in general, low, there are many offense definitions which could not be followed by the majority of countries. Sexual assault, robbery, theft, domestic burglary, and money laundering are the only offenses that show conformity rates of 50 % or more.

Compared to the police level, conformity rates on convictions level tend to be lower (for details, cf. *Harrendorf* 2012, 2018b). This will be due to the fact that conviction statistics are usually based on categories provided by criminal law (i.e. separate offenses according to criminal law), while police statistics often also use additional criminological categories (e.g. “shoplifting”).

However, some limitations need to be mentioned. First of all, overall conformity rates are sensitive to the number of items on the include and exclude lists. The probability that a country cannot follow a definition in all respects increases with the number of items on the list. The high conformity rate for robbery is therefore also due to a rather short list of inclusions and exclusions compared to, for example, fraud. Secondly, failure to conform to an include or exclude rule has not always the same consequences for comparability. Some rules are more important for comparability than others, due to the fact that they affect a larger proportion of offenses or

<sup>7</sup> Source: raw data for the 5<sup>th</sup> edition ESB (*Aebi et al.* 2014).

offenders. Data comparability for theft, for example, will usually be affected stronger by an exclusion of minor thefts than by an inclusion of robbery.



**Figure 6: Overall conformity with offense definitions on police level for the 5<sup>th</sup> edition ESB, part II<sup>8</sup>**

An example for an offense that does not show high conformity rates, but can be assumed to have a good international comparability is homicide (see above). On the other hand, there can also be offenses that show a high conformity in definitions, but still lack comparability, for example due to a strong influence of substantive factors. Money laundering was identified to be such an offense, mainly based on the exceptionally high variation coefficients (*Harrendorf 2012*). High conformity with offense definitions is, however, at least an *indicator* for increased comparability. Trend comparisons are therefore especially useful for theft, robbery, sexual assault, and homicide, on police level as well for domestic burglary.

The total of criminal offenses is problematic for international comparison due to several reasons. First of all, it is, as has been mentioned already in the introduction, a black box with respect to the offenses covered. It has also been shown that the rate is mainly a measure for the quality of police work. Yet, the trend for the total of criminal offenses is important for international comparison, as it shows the overall workload of the system. This function cannot be fulfilled by any of the specific offenses. The fact that it mainly measures the quality of police work, not the reality of

<sup>8</sup> Source: raw data for the 5<sup>th</sup> edition ESB (*Aebi et al. 2014*).

crime in different countries, does also not rule out comparison, but just gives some advice with respect to the *meaning* of varying trends and rates.

### 4.3 Building and comparing system-based indicators

As was shown before, trends can, in principle, be compared easier than rates, due to the fact that the influence of legal and statistical differences on the data is minimized. Another way to improve comparability is to build indicators as ratios of two different, system-based variables. By doing so, influences of different legal and substantive factors like offense definitions or reporting rates are controlled, if one can assume that the influence of these factors is identical for the numerator and denominator variables. The same is true for statistical factors, like different counting rules. The latter can, however, only be controlled effectively if both the numerator and denominator variable stem from the same statistics or at least from different statistics which apply the same methodology. In practice, however, different national statistics often show different counting rules.

System-based indicators are therefore a good approximation for the truly system-based differences between CJS, for example in attrition processes or punitivity (cf. *Jehle* 2012a; *Smit/van Eijk/Decae* 2012; *Harrendorf* 2013b; *Harrendorf/Jehle/Smit* 2014). Attrition, for example, can be measured by comparing ratios like the offender ratio (suspects per 100 recorded offenses) and the conviction ratio (convicted persons per 100 suspects). For punitivity, there are also several possible system-based measures, which are superior to a sheer comparison of incarceration rates, for example a ratio built by the stock of all prisoners or of convicted prisoners as the numerator and the total number of convictions as the denominator. Since the prison stock mainly depends on the number and length of unsuspended prison sentences issued by the courts, this is a fine indicator for the relative harshness of the judicial response to offending (*Smit/van Eijk/Decae* 2012; *Harrendorf* 2013a).

## 5 Conclusions

Summing up, it can be said that relevance and quality of international CCJ surveys has increased over that past years and decades. The development of this area of comparative criminal justice is strongly connected with the work and expertise of Jörg-Martin Jehle, especially in the context of the ESB surveys, but also beyond.

The current knowledge about quality, comparability, informative value and significance of CCJ data in international context can be summarized as follows: Simple comparisons of crime levels between countries are misleading. The only possible exception to this rule is completed homicide. Especially, the total number of recorded crimes is a measure of police performance, not of actual crime levels in a given country. The trio of low overall crime rates, high completed homicide rates and high prison rates can be used as an indicator for a dysfunctionally organized CJS.

Trends comparisons are more meaningful. However, two important (and problematic) assumptions have to be made: The first assumption is *ceteris paribus* of all possible intervening variables over time, the second refers to validity. Do the variables actually measure the same phenomena in all countries?

The building of indicators / ratios using variables from the same or different statistics enhances comparability. The comparability of CCJ data is also better for system-related (e.g. attrition, punitivity) than for crime-related research questions, as CCJ surveys are not a direct measure of crime, but of CCJ reactions to crime.

Although international CCJ surveys already make use of a sophisticated methodology, comparability can still be improved by the collection of detailed metadata, by the use of preferred reply categories and by motivating national correspondents responding to the questionnaire as detailed and rule-adherent as possible.

Just like von Hofer already said in 2000, „crime statistics are a construct [...] very sensitive to the rules applied in the process of construction” (v. Hofer 2000: p. 88). They are influenced by different substantial, legal and statistical factors. Overall, the impact of substantial factors on the data seems to outweigh the impact of counting rules and items included in or excluded from offence definitions. Yet, it needs to be taken into account that there are several different counting rules and items to be included in or excluded from offence definitions. The combined effect of such rules will probably be quite strong. Due to the fact that there are only very few countries sharing the same pattern of counting rules and/or of items included in or excluded from offence definitions, it is still impossible to exactly measure the influence of statistical and legal factors. This is also due to the strong interaction of police performance indicators with official crime data. An international in-depth study focusing on a smaller number of countries might be useful to shed some light on these questions.

## References

- Aebi, M.F.* (2010): "Methodological Issues in the Comparison of Police-Recorded Crime Rates." In Shoham, S.G./Knepper, P./Kett, M. (Eds.), *International Handbook of Criminology*, Boca Raton: CRC press, 211-227.
- Aebi, M.F./Akdeniz, G./Barclay, G./Campistol, C./Caneppele, S./Gruszczyńska, B./Harrendorf, S./Heiskanen, M./Hysi, V./Jehle, J.-M./Jokinen, A./Kensey, A./Killias, M./Lewis, C.G./Savona, E.U./Smit, P./Porisdottir, R.* (2014): *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2014*. 5<sup>th</sup> edition. Helsinki: HEUNI.
- Aebi, M.F./Aromaa, K./Aubusson de Cavarlay, B./Barclay, G./Gruszczyńska, B./von Hofer, H./Hysi, V./Jehle, J.-M./Killias, M./Smit, P./Tavares, C.* (2006): *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2006*. 3<sup>rd</sup> edition. Den Haag: Boom.
- Aebi, M.F./Aubusson de Cavarlay, B./Barclay, G./Gruszczyńska, B./Harrendorf, S./Heiskanen, M./Hysi, V./Jaquier, V./Jehle, J.-M./Killias, M./Shostko, O./Smit, P./Porisdottir, R.* (2010): *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2010*. 4<sup>th</sup> edition. Den Haag: Boom.
- Aebi, M.F./Kubn, A.* (2000): "Influences on the Prison Rate: Number of Entries into Prison, Length of Sentences and Crime Rate." *European Journal on Criminal Policy and Research* 8:65-75.
- Aebi, M.F./Linde, A.* (2012): "Conviction Statistics as an Indicator of Crime Trends in Europe from 1990 to 2006." *European Journal on Criminal Policy and Research* 18(1):103-144.
- Aebi, M.F./Linde, A./Delgrande, N.* (2015): "Is There a Relationship Between Imprisonment and Crime in Western Europe?" *European Journal on Criminal Policy and Research* 21:425-446.
- de Bondt, W.* (2014): "Evidence Based EU Criminal Policy Making. In Search of Matching Data." *European Journal on Criminal Policy and Research* 20(1):23-49.
- Brottsförebyggande rådet (Brå)* (2015): The Clearance Rate in Sweden and in Other Countries. [https://www.bra.se/download/18.366ea42214d6cb5d9d4635ad/1433939412790/2015\\_The+clearance+rate+in+Sweden+and+other+countrie s.pdf](https://www.bra.se/download/18.366ea42214d6cb5d9d4635ad/1433939412790/2015_The+clearance+rate+in+Sweden+and+other+countrie s.pdf).
- Cavadino, M./Dignan, J.* (2006): "Penal Policy and Political Economy." *Criminology & Criminal Justice* 6(4):435-456.
- Council of Europe (CoE)* (1995): *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*. Draft Model. Strasbourg: Council of Europe.

- Council of Europe (CoE)* (1999): *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*. Strasbourg: Council of Europe.
- van Dijk, J./van Kesteren, J./Smit, P.* (2007): *Criminal Victimization in International Perspective. Key findings from the 2004 – 2005 ICVS and EU ICS*. Den Haag: Boom.
- Elsner, B./Smit, P./Zila, J.* (2008): "Police Case-ending Possibilities within Criminal Investigations." *European Journal of Criminal Policy and Research* 14(2-3): 191-201.
- Eurostat* (2017): *Crime and Criminal Justice Statistics. Methodological Guide for Users. 2017 Version*.  
<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/64346/9069646/Methodological+Guide+2008-2016.pdf>.
- Harrendorf, S.* (2011): "How to Measure Punitiveness in Global Perspective. What Can Be Learned from International Survey Data." In Kury, H./Shea, E. (Eds.), *Punitivity. International developments. Vol. 1: Punitiveness. A global phenomenon?*, Bochum: Brockmeyer, 125-148.
- Harrendorf, S.* (2012): "Offence Definitions in the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics and Their Influence on Data Quality and Comparability." *European Journal on Criminal Policy and Research* 18(1): 23-53.
- Harrendorf, S.* (2013a): "Methodische Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Punitivitätsmessung auf der Grundlage internationaler Kriminalitätssurveys." In Dölling, D./Jehle, J.-M. (Eds.), *Täter-Taten-Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 785-806.
- Harrendorf, S.* (2013b): "Towards Comparable International Crime and Criminal Justice Statistics. Where Do We Stand? What Can We Expect?" In Kuhn, A./Schwarzenegger, C./Margot, P./Donatsch, A./Aebi, M.F./Jositsch, D. (Eds.), *Criminology, Criminal Policy and Criminal Law in an International Perspective. Essays in Honour of Martin Killias on the Occasion of his 65<sup>th</sup> Birthday*, Zürich: Stämpfli, 131-147.
- Harrendorf, S.* (2017): "Justizieller Umgang mit kriminellen Verhalten im internationalen Vergleich: Was kann "Comparative Criminal Justice" leisten?" *Rechtswissenschaft* 8(2):113-152.
- Harrendorf, S.* (2018a): "Attrition in and Performance of Criminal Justice Systems in Europe. A Comparative Approach." *European Journal on Criminal Policy and Research* 24:7-36.

- Harrendorf, S.* (2018b): "Prospects, Problems, and Pitfalls in Comparative Analyses of Criminal Justice Data." *Crime and Justice: A Review of Research* 47:159-207.
- Harrendorf, S./Jehle, J.-M./Smit, P.* (2014): Heiskanen, M./Aebi, M.F./van der Brugge, W./Jehle, J.-M. (Eds.), "Attrition." In *Recording Community Sanctions and Measures and Assessing Attrition. A Methodological Study on Comparative Data in Europe*, Helsinki: HEUNI, 126-142.
- Harrendorf, S./Smit, P.* (2010): "Attributes of Criminal Justice Systems: Resources, Performance and Punitivity." In *Harrendorf, S./Heiskanen, M./Malby, S.* (Eds.), *International Statistics on Crime and Justice*, Helsinki: HEUNI, 113-152.
- Hegel, G.W. F.* (18219: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Berlin: Nicolai.
- Heiskanen, M./Aebi, M.F./van der Brugge, W./Jehle, J.-M.* (Eds.) (2014): *Recording Community Sanctions and Measures and Assessing Attrition. A Methodological Study on Comparative Data in Europe*. Helsinki: HEUNI.
- von Hofer, H.* (2000): "Crime Statistics as Constructs. The Case of Swedish Rape Statistics." *European Journal on Criminal Policy and Research* 8(1):77-89.
- Jehle, J.-M.* (2000): "Prosecution in Europe: Varying Structures, Convergent Trends." *European Journal on Criminal Policy and Research* 8(1):27-41.
- Jehle, J.-M.* (2012a): "Attrition and Conviction Rates of Sexual Offences in Europe." *European Journal on Criminal Policy and Research* 18(1):145-161.
- Jehle, J.-M.* (2012b): "How to Improve the International Comparability of Crime Statistics." In *Joutsen, M.* (Ed.), *New Types of Crime. Proceedings of the International Seminar held in connection with HEUNI's thirtieth anniversary, 20 October 2011*. Helsinki: HEUNI, 134-138.
- Jehle, J.-M./Harrendorf, S.* (Eds.) (2010): *Defining and Registering Criminal Offenses and Measures. Standards for a European Comparison*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Jehle, J.-M./Harrendorf, S.* (2014): "How to Record Data on Community Sanctions and Measures and the Work of Probation Agencies across Europe: The Approach of the European Sourcebook." In *Caneppele, S./Calderoni, F.* (Eds.), *Organized Crime, Corruption and Crime Prevention. Essays in Honor of Ernesto U. Savona*, Cham: Springer, 93-101.
- Jehle, J.-M./Palmowski, N.* (2018): "Implementation of Community Sanctions and Measures across Europe at the Beginning of the Twenty-First Century." *European Journal on Criminal Policy and Research* 24(1):79-98.

- Jehle, J.-M./Smit, P./Zila, J.* (2008): "The Public Prosecutor as Key-Player. Prosecutorial Case-Ending Decisions." *European Journal on Criminal Policy and Research* 14(2-3):161-179.
- Jehle, J.-M./Wade, M.* (Eds.) (2006): *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems. The Rise of Prosecutorial Power across Europe*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Killias, M./Barclay, G./Smit, P./Aebi, M.F./Tavares, C./Aubusson de Cavarlay, B./Jehle, J.-M./von Hofer, H./Gruszczyńska, B./Hysi, V./Aromaa, K* (2003): *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2003*. 2nd edition. Den Haag: Boom.
- Lappi-Seppälä, T.* (2011): "Explaining Imprisonment in Europe." *European Journal of Criminology* 8:303-328.
- Lewis, C.G.* (2012): "Crime and Justice Statistics Collected by International Agencies." *European Journal on Criminal Policy and Research* 18(1):5-21.
- Malby, S.* (2010): "Homicide." In Harrendorf, S./Heiskanen, M./Malby, S. (Eds.), *International Statistics on Crime and Justice*, Helsinki: HEUNI, 7-19.
- Nelken, D.* (2010): *Comparative Criminal Justice. Making Sense of Difference*. London: Sage.
- Pakes, F.* (2019): *Comparative Criminal Justice*. 3<sup>rd</sup> edition. Abingdon, New York: Routledge.
- Pare, P.-P.* (2014): "Indicators of Police Performance and Their Relationships with Homicide Rates across 77 Nations." *International Criminal Justice Review* 24(3):254-270.
- Porter, M.E./Schwab, K./Sala-i-Martin, X./Lopez-Claros, A.* (2004): *The Global Competitiveness Report 2003–2004*. New York: Oxford University Press.
- Smit, P./van Eijk, A./Decae, R.* (2012): "Trends in the Reaction on Crime in Criminal Justice Systems in Europe in 1990-2007. A Comparison of Four European Regions." *European Journal on Criminal Policy and Research* 18(1):55-82.
- Tonry, M./Farrington, D.P.* (2005): "Punishment and Crime across Space and Time." *Crime and Justice: A Review of Research* 33:1-39.
- Transparency International* (2013): *Global Corruption Barometer 2013*. <https://www.transparency.org/gcb2013/report>.
- Transparency International* (2017). *People and Corruption: Citizens' Voices from around the World*. [https://www.transparency.org/whatwedo/publication/people\\_and\\_corruption\\_citizens\\_voices\\_from\\_around\\_the\\_world](https://www.transparency.org/whatwedo/publication/people_and_corruption_citizens_voices_from_around_the_world).



- Tyler, T.R.* (2006): *Why People Obey the Law*. With a New Afterword by the Author. Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)* (2019): *Global Study on Homicide 2019. Homicide: Extent, Patterns, Trends and Criminal Justice Response*. <https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet2.pdf>
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)* (2015): *International Classification of Crimes for Statistical Purposes (ICCS)*. [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/crime/ICCS/ICCS\\_English\\_2016\\_web.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/crime/ICCS/ICCS_English_2016_web.pdf).
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)* (2018): *United Nations Survey of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) – 2018. Metadata File*. [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/crime/CTS/CTS\\_2018\\_Metadata\\_English.xlsx](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/crime/CTS/CTS_2018_Metadata_English.xlsx).
- United Nations Statistics Division (UNSD)* (2003): *Manual for the Development of a System of Criminal Justice Statistics*. ST/ESA/STAT/SER.F/89. [https://unstats.un.org/unsd/publication/SeriesF/SeriesF\\_89E.pdf](https://unstats.un.org/unsd/publication/SeriesF/SeriesF_89E.pdf).
- Wade, M.* (2006): *The Power to Decide. Prosecutorial Control, Diversion and Punishment in European Criminal Justice Systems Today*. In edited by Jehle, J.-M./Wade, M. (Eds.), *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems. The Rise of Prosecutorial Power across Europe*, Berlin, Heidelberg: Springer, 27-126.
- Wade, M./Jehle, J.-M.* (Eds.) (2008): "Special Issue: Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe." *European Journal on Criminal Policy and Research* 14(2-3).



# Criminal Justice – International Data Collections

*Chris Lewis*

## 1 Introduction – The Last 25 Years

I first came across *Jörg-Martin Jehle* in 1993. He was Head of the Kriminologische Zentralstelle e.V. in Wiesbaden and I was the Chief of Criminal Justice Statistics at the British Home Office. We were both keen to improve comparative statistics on crime and criminal justice. Together we organized a workshop on *‘Improving Crime and Criminal Justice Statistics – National and International Perspectives’* at the 11<sup>th</sup> International Conference on Criminology in Budapest in August 1993.

*Jörg-Martin* and I then jointly edited a KrimZ publication *‘Improving Criminal Justice Statistics’*<sup>1</sup> in 1995. It is a reflection of time passing that only 3 of the 17 authors - from 13 countries – are with us here today: most have retired, and many are sadly no longer with us. However, the problem of measurement is as important today as it was then, and it is good to see that younger colleagues have come into this field.

Since those days, there have been many developments in this area, in particular the work on the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics. These developments are covered comprehensively in the paper by *Stefan Harrendorf* also published in these proceedings and I shall only touch on them briefly here.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> *Jehle, J-M & Lewis, C. G.* (eds) *Improving Criminal Justice Statistics: National and International Perspectives*: Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden, 1995

<sup>2</sup> *Harrendorf, S.* ‘Criminal Justice in International Comparison: Principal Approaches and Endeavors’, S. 325 in this book.

## 2 European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics

25 years ago, the assessment of trends in crime and criminal justice was already a matter of concern but there were very few sources of comparative data. Apart from the statistics collected by INTERPOL where there was very little quality control, the main source was the UN Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems, a personal initiative of a UK researcher working at the UN, Bill Burnham.<sup>3</sup> These surveys started in 1978 with collecting data for the 1970s. In 2017 the 12<sup>th</sup> survey was initiated.

The goal of the data collection effort was to conduct a more focused inquiry into the incidence of crime worldwide. Crime variables included counts of recorded crime for homicide, assault, rape, robbery, theft, burglary, fraud, embezzlement, drug trafficking, drug possession, bribery, and corruption. There were also counts of suspects, persons prosecuted, persons convicted, and prison admissions by crime, gender, and adult or juvenile status. Other variables included the population of the country and largest city, budgets and salaries for police, courts, and prisons, and types of sanctions, including imprisonment, corporal punishment, deprivation of liberty, control of freedom, warning, fine, and community sentence.

However, at that time there were certain deficiencies in this survey, caused by the shortage of resources in their collection and analysis.

- a. The countries participating in the survey and the details of data collected varied from year to year, making comparisons of trends difficult.
- b. The publications contained no commentary.
- c. They also contained very little metadata explaining the counting rules for each country and how they had changed.

Following the political changes in Europe around 1990, it became clear that a reliable source of data for Europe was needed. This role might have been expected to fall to EUROSTAT but European Union at that time had not yet developed its interest in Crime and Justice that it now has. As a result, the initiative for data collection and publication was taken forward by an independent group of experts from France, Germany, Hungary, the Netherlands, Sweden, Switzerland and the UK.<sup>4</sup> Since then data has been collected and published from 40+ nations within Europe in a series of five sweeps.

The Sourcebook introduced two particular initiatives additional to previous collections:

---

<sup>3</sup> See *Burnham, R.W., and Burnham, H.* 'United Nations World Surveys on Crime Trends and Criminal Justice Systems', 1970-1994: Restructured Five-Wave Data. Ann Arbor, MI: Inter-university Consortium for Political and Social Research [distributor], 2006-03-30. <https://doi.org/10.3886/ICPSR02513.v1>.

<sup>4</sup> *Aebi et al.* European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics - Fifth Edition 2014. Helsinki: HEUNI. [http://wp.unil.ch/europeansourcebook/files/2018/03/Sourcebook2014\\_2nd\\_revised\\_printing\\_edition\\_20180308.pdf](http://wp.unil.ch/europeansourcebook/files/2018/03/Sourcebook2014_2nd_revised_printing_edition_20180308.pdf).

- a. Data was collected through a series of national correspondents, ensuring better access to data and understanding of the characteristics of the data collected.
- b. Metadata was collected for each country, enabling readers and analysts to understand more clearly the extent to which individual jurisdictions differed from the basic rules set down by the Sourcebook expert group.

In broad terms the Sourcebook initiative has been extremely successful. It has produced a series of publications including data which has been subject to important comparative analyses. Much of its methodology has been copied by the UN and EUROSTAT.

However, there has always been a shortage in resources, as the source and extent of funding has varied over time. This has meant that early ambitions have had to be curtailed to some extent. In particular, there could have been:

- a. More use of the data by governments in developing policy initiatives in crime and justice
- b. More criminological academic research based on the data collected.
- c. More harmonisation of statistical concepts.

### 3 The Next 25 Years

I shall share some ideas about what developments there have been during the last 25 years and take a look at the future.

During the last 25 years statisticians in all countries have needed to respond to the challenge that there has been a fall in traditional crimes of burglary, theft and robbery. This has coincided with a growth in crimes involving the use of the internet, trafficking in humans, body parts, weapons, cultural artefacts and so on. Measuring such crimes is much more difficult and the interpretation of such measures much more tricky.

Also, over the last 25 years new forms of data collection like victim surveys, hospital records, data from private companies have complemented police and criminal justice data.

Moreover, we are at the start of a period when we are likely to have even more sources of data on crime and justice. This will follow such developments as:

- a. The widespread use of smart phones and social media,
- b. The ability of the police and others to analyse ‘Big Data’ sources for both crime data and predictive policing,
- c. The likelihood of data becoming available from our access to the ‘Internet of Things’.

## 4 Improvements to Crime and Justice Statistics as a World-Wide Phenomenon

In the 21<sup>st</sup> century, expertise on crime statistics is no longer the preserve of European and other ‘Western’ countries. States such as South Korea, Japan, Mexico, etc have much to teach us. This is partly because more countries are becoming developed and partly because many international agencies have sponsored programmes to teach developing countries the techniques needed to improve their justice statistics.

The growing of capacity throughout the world, together with the very fast economic growth in many countries, is beginning to mean that it is no longer the case that the best statistics of criminal justice can always be found in what we call Western countries: e.g. the UK has very good survey statistics on cybercrime but the best police statistics on that topic come from South Korea.

Moreover, even traditional measures have sometimes proved wanting as new techniques of checking statistics have been developed. It was a great blow to English Statistics about 5 years ago when the accreditation for police recorded crime statistics was removed due to growing evidence that police were not recording what actually happened in around 25% of cases. Since then an extensive program of improvements has been introduced.

I would expect the problem of accuracy of police and other crime and criminal justice statistics to be a similar challenge for many other countries if they were able to invest resources in looking at their figures in the same sort of detail.

## 5 The Need for New Horizons

A vast amount of statistics covering countries across the world is now available. But this is only part of what is needed. If the last 25 years have seen developments in data collection, I think the next 25 years should see developments in at least two other areas:

In improving the accuracy of statistics of crime and justice. They should more accurately reflect what goes on in society: they should be timelier, more relevant to modern crime, more responsive to criminals using new technology and reacting to new social patterns: more responsive to prosecutors using different forms of sanctions.

In making better use of data:

- a. To build the capacity for justice measurement, throughout the world not just in rich countries. This would lead to the development of better strategies for crime prevention, crime investigation and better ways of sanctioning criminals.
- b. To improve the technical abilities of law enforcement to cope with modern criminals.

- c. To ensure that human rights are shared – through the justice system – by all the diverse groups in society.

I am glad that this change of gear has already started. To give one example: many organizations now concentrate in capacity building in the statistical area. The UN, through UNODC, its Center of Statistical Excellence and other regional organizations, organizes training for developing and other countries in areas as diverse as Latin America, SE Europe and East Asia. The World Bank has also provided funds as part of its GDDS program to improve statistics throughout Africa and elsewhere. I was invited to Mexico last year to join in discussions about how they could improve their crime measurement. My university has close links with Japan, Korea and Vietnam both on statistics and on criminal justice policy.

The EU has also insisted that countries wishing to become new member states need to improve their justice statistics as well as other aspects of their CJS. Many of these agencies have also produced appropriate training manuals and documents enabling developing and other countries to improve their statistical methods. There are significant programmes involving students and law enforcement practitioners from these countries to research best practice in Europe and North America, in which my own university is heavily involved.

## 6 Learning from Other Countries

Western countries can also learn from other jurisdictions that, over the last 25 years, have developed their criminal justice statistical systems, using modern technologies for collection and analysis. The UK Statistics Authority<sup>5</sup> has recognized the need to look wider and looked at other countries' statistics to consider what improvements could be made to UK statistics of crime and criminal justice. The rest of this paper further develops this study.

### 6.1 General Observations

All countries are finding it difficult to cope with measuring the fast-changing types of crime being experienced, mainly, but not entirely, due to increased use of the internet. Such experience should be shared, and solutions examined. Many solutions can be carried over to other jurisdictions in a cost-effective manner.

Many countries have decided that official statistics are not sufficient to cover the whole area of crime and justice. As a result, they have encouraged and sponsored sources of statistics involving the private sector, interest groups, universities, NGOs and even International Organisations. Examples are hospital statistics of those

---

<sup>5</sup> *Lewis, C. G.* 'International Perspectives in Criminal Justice Statistics', downloaded from UK statistics authority web site <https://www.statisticsauthority.gov.uk/publication/international-perspective-on-criminal-justice-statistics/>.

admitted with knife wounds; fraud measured by banks, credit card issuers and financial institutions; crime committed on public transport from private transport companies.

Many countries have also commissioned research studies of specific statistical issues within the justice field. There could be more use of such research studies, especially those that cover more than one jurisdiction. This is in fact a development of the model of collecting comparative data that has been a feature of Professor Jehle's work. Rather than collecting a large amount of data from many countries on a variety of topics the model is to collect a small amount of data on a specific theme from a few countries. Examples of such work in recent years, that should be extended in the future, are:

- a. Comparing prosecution systems within Europe;<sup>6</sup>
- b. Comparing reconvictions;<sup>7</sup>
- c. Comparing German and Japanese criminal justice systems.<sup>8</sup>

An important pragmatic concern is that all countries have limited resources for crime and justice statistics. Some setting of priorities in developing these statistics has become inevitable. This priority setting should involve consultation with both public, private and media sources. Such priorities should be set by the lead statistical organisations and made publicly available. If there are advisory committees, etc<sup>9</sup> then these should be also involved.

One particular priority within Europe is that all continues to liaise with Law Enforcement agencies and statistical offices in the EU and other countries, in order to:

- a. Make estimates of crimes that have an international dimension: e.g. trafficking, cyber-crime
- b. Recognise good practice in data collection, analysis and publication that could be also used within the UK.
- c. Influence international agencies that set up data collection systems across several countries in the details of such collections.

## 6.2 Statistics of Victimization

In England and Wales police statistics are supplemented by a variety of household and commercial sector surveys. Most jurisdictions do not have this luxury and could extend their official statistics by developing such surveys. This is particularly true of

<sup>6</sup> *Jehle, J.-M.; Wade, M* (eds.) *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*. Berlin: Springer, 2006.

<sup>7</sup> *Albrecht, H.-J.; Jehle, J.-M.* (eds.) *National Reconviction Statistics and Studies in Europe: Nationale Rückfallstatistiken und Untersuchungen in Europa*, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2014.

<sup>8</sup> *Jehle, J.-M.; Lipp, V.; Yamanaka, K.* (ed.) *Reception and Reform in Japanese and German Law/ Second Jurisprudential Symposium Göttingen-Kansai*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2008.

<sup>9</sup> In England and Wales there is an advisory committee to the National Statistician, the Criminal Justice Statistics Advisory Committee, consisting of official, academic and other members.



statistics of victims and many countries give special attention to statistics of victims in their data collections: for example, the USA Bureau of Justice Statistics has special surveys on:

- a. Victims of identity theft, violence and theft at school,
- b. Stalking,
- c. Intimate partner violence,
- d. Victimization of the elderly,
- e. Socio-economic impacts of violent crime,
- f. Agencies providing assistance to victims,<sup>10</sup>
- g. Computer security, specifically against businesses, including SMEs, on denial of service attacks, fraud, or theft of information against businesses and losses.

Some jurisdictions look into the needs of specific victims in much more detail: e.g. the Canadian Center for Justice Statistics Research conducts research into Post Traumatic Stress Disorder (PTSD) suffered by victims that have suffered domestic violence with a view to finding out their needs for additional health services.<sup>11</sup>

There can be great advantages in statistical offices joining international surveys on victims. Such surveys can give more details on victims and yield comparative data against which to judge policies for victims. There are some constraints in such co-operation: such surveys can include awkward questions that national governments tend to avoid: there is often a compromise in technical details of coding and sample size: and national governments might wish to collect such statistics in a different or more efficient way: examples are:

- a. A recent survey of women<sup>12</sup> which show that violence against women is an extensive human rights abuse
- b. The International Victimization Survey (ICVS), a comparative household survey.

Another important policy need is to collect more statistics of those who come into contact with the justice system: e.g. the USA Bureau of Justice Statistics collects regular data on sexual victimization of prisoners and the Canadians have sophisticated data collections on those who suffer violence from the police.

In this age of growing international migration most developed countries have a very mixed population. Such changes have often happened over a short period of time and the indigenous population often takes time to accept such newcomers. This can lead to an increase in hate crimes and other crimes against immigrants and minorities. The UK has a good record of producing statistics of victims from minorities

---

<sup>10</sup> BJS 'Victims of Identity Theft', 2015; see: [http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/vit14\\_sum.pdf](http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/vit14_sum.pdf).

<sup>11</sup> *Burzycka, M.* 'Trends in Self-Reported Spousal Violence in Canada', 2014, see: <http://www.statcan.gc.ca/pub/85-002-x/2016001/article/14303/01-eng.htm>.

<sup>12</sup> This was coordinated by the EU Agency on Basic Rights and involved a survey of 42,000 women. [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14\\_en.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf).

of traditional or Hate crime<sup>13</sup>. Another useful development is the way that the Canadian Statistical Office looks at victims from their Native Populations by conducting household surveys to discover the particular characteristics of minority populations that cause them to be victims.<sup>14</sup>

### 6.3 Statistics of Crime

Types of crime are currently changing fast. Statistics need to change also. There is a move towards crimes being committed without a secure single geographical base, such as internet-based crimes, corruption and trafficking of people, goods and services.

The traditional method of the public reporting crime to the police who investigate it locally is no longer completely valid. Police in England and Wales have already moved a little from this model: e.g. in having all frauds reported to a central body, Action Fraud. More needs to be done in the years ahead and the ways that other countries' jurisdictions have tried to solve this problem of new types of crime should be shared. Crimes such as trafficking usually involve neighbouring transit countries and there needs to be much more co-operation with international statistical organisations, such as EU, the UN and less formal bodies such as Transparency International.

Another aspect which could be examined is the practice of using a count of crime as the main measure. Some countries use other metrics, such as counting victims rather than crimes or ranking of countries. It is often only possible to count wider incidents such as suspicious activity not all of which is criminal. For England and Wales, the statistical office ONS has already moved towards acknowledging that different crimes could be measured in different ways, e.g. by rates rather than numbers. The concept of a total figure of crime as the main measure could be supplemented by new summary measures such as the crime index discussed below.

Most jurisdictions have good statistics on traditional offences such as burglary, robbery and theft but are deficient when dealing with offences that did not exist a generation ago: e.g. cyber-crime, trafficking, bribery and corruption. For cyber-crime, the Crime Survey in England and Wales has been used to obtain new estimates. However, although the victim may reside in the jurisdiction in question we do not know where the offender resides.

There is also a need to introduce questions about fraud and cyber-crime into commercial surveys. However, this will involve making estimates that are much more difficult to combine with police statistics and new metrics will need to be developed. Cyber-crime brings in the concept of potential victims of crime with numbers heavily dependent on whether good security measures have been taken. Metrics

---

<sup>13</sup> Hate Crime Statistics 2016-2017: See [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/652136/hate-crime-1617-hosb1717.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/652136/hate-crime-1617-hosb1717.pdf).

<sup>14</sup> *Boyer, J.* 'Victimization of Aboriginal People in Canada', 2014; see: <http://www.statcan.gc.ca/pub/85-002-x/2016001/article/14631-eng.htm>.

of victimization will need to be related to metrics of security measures taken, collected in the same surveys.

Some other countries have moved further to develop police statistics of such crimes: e.g. South Korea has set up machinery so that occurrences of cyber fraud, identity theft and denial of service attacks are reported to the police to a much greater extent than in Europe.

UK Police have developed good machinery for dealing with cases of human trafficking through the setting up of the Modern Slavery Human Trafficking Unit MSHTU of the National Crime Agency.

There is a need to devise new statistics in this area, as stated in the UN Global report on Trafficking, whose 2009 report shows that many other countries have good statistics on trafficking.<sup>15</sup>

Another example of how crime statistics can be summarised is by the use of a crime index. Following the lead of countries such as New Zealand and Canada, the UK ONS published some experimental work on such an index, in 2016.<sup>16</sup>

More use should be made of statistics of NGOs such as Transparency International<sup>17</sup> in making estimates of corruption. TI uses indices to rank countries and such statistics are of considerable use to governments and the commercial sector. There is a need to introduce a better quality control into the TI figures which can be achieved by developing partnerships between TI and statistical offices in different jurisdictions.

## 6.4 Statistics of Offending

Many foreign jurisdictions make much more use of the statistics collected by their Public Prosecution Service and make some attempts to link the various sets of statistics collected on the progress of offenders through the justice system. UK countries could give more priority to integrating the various sets of statistics on offending, e.g. by more closely integrating prosecution, courts and corrections statistics.

---

<sup>15</sup> UNODC 'Global Report on Trafficking in Persons', 2009, see: [http://www.unodc.org/documents/Global\\_Report\\_on\\_TIP.pdf](http://www.unodc.org/documents/Global_Report_on_TIP.pdf).

<sup>16</sup> *Bangs, M.* 'Research Outputs: Developing a Crime Severity Score', see: <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/articles/researchoutputsdevelopingacrimeseverityscoreforenglandandwalesusingdataoncrimesrecordedbythepolice/2016-11-29>.

<sup>17</sup> TI is a non-government international agency that uses surveys of businessmen and others to make regular estimates of how different countries follow its rules on conducting government, business, investment and other forms of commercial activity.

## 7 Specific Suggestions

This contrasts with the USA where the Bureau of Justice Statistics (BJS) collects data on the following different measures of offending:

- a. Suspects in all investigations and those that are concluded:
- b. Those arrested:
- c. Defendants charged:
- d. Defendants in court cases that are concluded:
- e. Defendants sentenced.

Such a wider set of measures would give more understanding of how police recording and investigation, the prosecution and court systems interact.

More attention could be paid to self-reported offending. Such data adds a different dimension to offending and some advantage could be gained by collecting such data, particularly in regard to more modern crimes such as cyber-crime or trafficking. A good example of an international survey is the International Self-Report Juvenile Delinquency Study.<sup>18</sup> An ongoing international research study of delinquency and victimization among youth, using standardized instruments and data collection procedures. The primary focus has been on Europe, but the study now includes a number of non-European countries such as China, Cape Verde, the US and Venezuela.

Some countries attempt to link data sets for offenders in a way that could be experimented with in other jurisdictions. The Australian Institute of Criminology (AIC) has a novel way of looking at Family and Domestic Violence problems. They consider up to a dozen data sets and consider how the data feeds into policy questions such as: What are the impacts of such violence? Who is involved? What are the impacts of public policy? They identify gaps in the current data sets and show where small changes in the detail collected could have large effects on understanding the problem and devising policies to solve it.

The Canadian authorities in Saskatchewan have linked data sets in their analyses of reoffending. They combine data from the Uniform Crime Reporting Survey (UCR2), the Integrated Criminal Court Survey (ICCS) and the Integrated Correctional Services Survey (ICSS), to determine the number of people who had a re-contact with the Saskatchewan justice system.<sup>19</sup>

The USA also uses linked data sets to some extent: e.g. the Bureau of Justice Statistics has a study of characteristics of drug offenders using linked data from the Federal Bureau of Prisons and United States Sentencing Commission (USSC). This linking is useful because the prisons data base does not publicly provide certain data fields that are available in USSC. Probabilistic matching techniques were applied

---

<sup>18</sup> International Self-Report Delinquency Study; see: <https://web.northeastern.edu/isrd/>.

<sup>19</sup> Brennan, S.; Matarazzo, A. 'Re-Contact with the Saskatchewan Justice System'; see: <http://www.statcan.gc.ca/pub/85-002-x/2016001/article/14633-eng.htm>.

across personally identifiable information (name, DOB, year sentenced). 97% of records were matched.<sup>20</sup>

There is an interesting data linking exercise in Northern Ireland. The bulletin on first time offenders in the CJS uses data taken from the Causeway Data Sharing Mechanism (DSM1), which combines data from police, prosecution and courts.<sup>21</sup>

Data mining techniques are in their infancy with regard to applications in crime or offending analysis.

They are usually the subject of university research. Techniques are being developed but are not sufficiently advanced to be used by official agencies. The main applications are not in improving statistics so much as in offender profiling, crime prevention, crime pattern analysis, and crime investigation. Because techniques rely on accessing management information systems, a likely area for success could be in cyber-crime measurement and investigation, where tools are currently being devised.<sup>22</sup>

## 7.1 The Effectiveness of Applied Crime Prevention Activities

It is important to measure whether crime prevention policies are effective. This requires more co-ordination between government statistical agencies, research institutes, think tanks and universities. A good example is recent PhD research showing that property marking in London has been effective,<sup>23</sup> which has been a partnership between the policed force concerned and the university.

The Australian Institute of Criminology (AIC) concentrates much of its work on crime prevention and its effectiveness and has a large set of publications on this. They are particularly strong on crime prevention by communities, consumers and local government.<sup>24</sup>

The Dutch Center for Crime Prevention and Safety (CCV) is a strong promoter and evaluator of crime prevention policies in the Netherlands. To achieve this, they work closely with communities, local businesses and government both local and national. They are strong on evaluation and achieving targets for crime reduction. They have also devised a 'Barrier model' for successful intervention against some organised crime.<sup>25</sup>

The European Crime Prevention network (EUCPN) shares information on crime prevention across the EU and accumulates and evaluates crime prevention

---

<sup>20</sup> Taxy, S; Samuels, J; Adams, W. 'Drug Offenders in Federal Prisons', 2015, see: <http://www.bjs.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=5436>.

<sup>21</sup> See <https://www.justice-ni.gov.uk/sites/default/files/publications/doj/fte-ni.pdf>.

<sup>22</sup> See e.g. Sindhu; Mesbram 'Digital Forensics and Cyber Crime Datamining, Journal of Information Security', 2012, 3, 196-201 <http://dx.doi.org/10.4236/jis.2012.33024> Published Online July 2012.

<sup>23</sup> See Raphael, I. 'Cooling Hot Property? An Assessment of the Impact of Property Marking on Residential Burglary... and Public Confidence', PhD thesis Portsmouth University, 2016.

<sup>24</sup> See <https://aic.gov.au/crime-prevention-0>.

<sup>25</sup> CCV 'Creating a Safe Environment Together'; see <https://hetccv.nl/english/>.

activities. Statistics are vital in evaluation and the EUCPN also suggests ways of collecting new or improved statistics. The EUCPN Knowledge-Center is particularly useful: reporting on:

- a. A methodology to tackle domestic burglary,
- b. Violence prevention for young people (Germany),
- c. Trafficking in Illegal Firearms (Netherlands),
- d. Prostitution and Trafficking for Sexual Exploitation (Sweden),
- e. Action plan for combating men's violence against women (Sweden),
- f. Risks of browsing the web (Spain).

Other countries offer similar agencies. The USA National Crime Prevention Council offers and evaluates specific CP activities such as 'Be Safe and Sound in school' and the 'Investment Fraud Prevention Program'.<sup>26</sup>

## 7.2 Statistics of Policing in Areas Other Than Crime

The EUCPN study on secondary victimization dealing with 'victims not as a direct result of the criminal act but through the later response of institutions to the victim' is one that could be used or replicated in other jurisdictions. A few countries have specific data collections: e.g. the USA Attorney General has by law to collect data on the use of force by law enforcement: UK police collect statistics on those who die during or after contact with the police.

Many police forces play a large part in Mental Health. Statistics are typically published by the health agencies: e.g. in the UK the Health and Social Care Information Centre (HSCIC) publishes statistics on detentions under section 136 of the Mental Health Act.

Although other agencies are also involved, the police often play a role in responding to the growing number of emergencies and disasters, in the UK and elsewhere. The Canadian Survey of Emergency Preparedness and Resilience covers the main disasters, the shorter- and long-term effects, sources of help, recovery times, etc.<sup>27</sup>

## 7.3 Statistics of Criminal Justice

There is a case for prosecution statistics to be improved for England and Wales. For example, when international statistics compare prosecution statistics across countries,<sup>28</sup> there are no UK prosecution statistics by type of defendant, disposal or by type of offence. The MOJ for England and Wales relies heavily on the court statistics

<sup>26</sup> See <http://www.ncpc.org/programs>.

<sup>27</sup> Ibrahim, D. 'Canadians' Experiences with Emergencies and Disasters', 2014; see: <http://www.statcan.gc.ca/pub/85-002-x/2016001/article/14469-eng.htm>.

<sup>28</sup> See e.g. Chapter 2 of the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2014 [http://www.heuni.fi/material/attachments/heuni/reports/qrMWoCVTF/HEUNI\\_report\\_80\\_European\\_Sourcebook.pdf](http://www.heuni.fi/material/attachments/heuni/reports/qrMWoCVTF/HEUNI_report_80_European_Sourcebook.pdf).

data base. This is a powerful database, but it has limitations. Many other countries such as the USA rely on surveys of courts designed centrally and including additional questions, such as:

- a. Socio-economic characteristics of defendant and victim,
- b. Prosecution and court process such as the use of remote CCTV for evidence, the use of screens in court, the changing of charge during the court process,
- c. Interaction with higher courts or prisons, for sentencing or for appeals or in recording time to be served, rather than the sentence,
- d. Interaction with the health authorities where the court makes orders under the Mental Health Act.

The European Commission for the Efficiency of Justice, CEPEJ<sup>29</sup> collects a good deal of information on justice indicators which cut across the usual data collected by national statistical offices and ministries. They also publish guidelines on judicial statistics which again go much wider than what the UK publishes but which arguably are of concern to users of the justice system.<sup>30</sup>

Some international organisations collect data in summary format comparing justice systems across countries. The EU produces a EU Justice Scorecard annually as an information tool aiming for more effective justice. This includes summary statistics that take a wider view of the justice system than national ministries tend to do: e.g. length of judicial proceedings, perception of independence, reforms of procedural laws, IT use and promoting Alternative Methods of Dispute Resolution.<sup>31</sup>

There is a need to collect data from former inmates who report to probation centres to discover their experiences of prison and since leaving. This focusses on experience of assaults, unwanted sexual activity, behaviour of staff, and such things.

Some other countries have better data than UK on how the forensic services work in their jurisdiction. The US reports on the way the forensic system works in the USA,<sup>32</sup> including use of DNA, other physical evidence and the working of coroners' offices.

#### 7.4 Statistics of Reoffending and What Works in Rehabilitative Activities with Offenders

Many countries with good data bases have statistics of re-arrest, reconviction or return to prison. Some countries with simpler statistics use a cruder approach of labelling an offender a 'recidivist' if local law enforcement know him to have offended before, which leads to some straightforward but rather limited analyses.

---

<sup>29</sup> A Council of Europe and not an EU body. UK will still to be part of the CoE after BREXIT.

<sup>30</sup> For example, this covers statistics on judicial budgets, human resources, court activity, time delays and cases pending, clearance rates, breaches of Article 6 of the ECHR, etc.; see also [http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/default_en.asp).

<sup>31</sup> See [http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice\\_scoreboard\\_2016\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice_scoreboard_2016_en.pdf).

<sup>32</sup> Overview can be found at <http://www.bjs.gov/index.cfm?ty=tp&tid=78>.

The English MOJ Justice Data Lab (JDL) enables an organisation who wants to know if its clients re-convict to send in a list of names and MOJ will produce re-conviction statistics.<sup>33</sup>

The UK MOJ seems to have followed Dutch practice in introducing this scheme: certainly, the two countries have learned from each other and much of the Dutch experience is very useful.<sup>34</sup> MOJ also produces good data itself on reoffending and already takes account of techniques and data sets used in other countries such as Canada, Australia or the Nordic countries.

There is a large literature on what works to reduce reoffending and the extent to which offenders can be rehabilitated, leave their criminal past behind them and contribute positively to society. The statistics behind such analyses are produced from linking data bases of offenders with data bases of court appearances, arrests or prison admissions.

A good example of a systemic review of recent research can be found in a recent Scottish Government publication.<sup>35</sup> Such studies, which consider research carried out around the world, do not confine themselves to broad classifications but also looks at the evidence on whether certain actions reduce re-offending; e.g.

- a. Does prison reduce re-offending?
- b. Are community sentences more effective than short-term prison sentences
- c. Does remand work?
- d. Does electronic monitoring after release work?
- e. Do suspended sentences work better than short sentences?
- f. Do speedier sentences reduce re-offending?
- g. Does parole reduce re-offending?

Another series of rehabilitative studies is on specific types of programmes that may be offered to offenders in prison and the community. Such programmes include anger management, Cognitive Behavioural Treatment, drug or alcohol programmes, therapeutic community programmes, programmes for offending drivers of vehicles, programmes for males who have been caught kerb-crawling for prostitutes, faith programmes and hybrid programmes which combine two or more of the preceding.

The Correctional Services in Canada are extremely strong in programmes to rehabilitate offenders and in producing statistics and research.<sup>36</sup>

Despite there being a good deal of information on whether certain actions with offenders actually work, other countries, e.g. New Zealand and Australia make

<sup>33</sup> See <https://www.gov.uk/government/collections/justice-data-lab-pilot-statistics>.

<sup>34</sup> See <https://english.wodc.nl/Figures-and-forecasts/recidivism-monitor/>.

<sup>35</sup> 'What Works in Reducing Offending: A Summary of the Evidence', Scottish Government 2015. <http://www.gov.scot/Publications/2015/05/2480/3>.

<sup>36</sup> Correctional Service 'Canada's Correctional Programs', 2009; see: <http://www.csc-scc.gc.ca/text/pa/cop-prog/cp-eval-eng.shtml>.



greater use of alternative approaches to offenders and have better research and statistics on their effectiveness.<sup>37</sup>

## 8 Conclusion

I would like to end by thanking *Jörg-Martin Jehle* for sharing with us all over many years his competence in criminal justice research: his many initiatives in choosing topics to investigate and finally his ability to raise money to facilitate cross-country research projects on these topics. I wish him well in whatever he chooses to do in the future and can assure him from personal experience that someone of his abilities will continue to be in great demand.

---

<sup>37</sup> See, e.g. <https://journal.anzsog.edu.au/publications/4/EvidenceBase2013Issue1.pdf> from New South Wales which is a review of restorative justice responses to offending from 2008-2015.



# Bewältigung der Massenkriminalität durch die Staatsanwaltschaft – Eine kritische Reflexion

*Marianne L. Wade\**

## 1 Persönliche Vorbemerkung

Seit meiner Göttinger Zeit am Lehrstuhl von *Jörg-Martin Jehle* beschäftigt mich die Analyse staatsanwaltschaftlicher Arbeit. Nach einem dreijährigen Promotionsprojekt<sup>1</sup> konnte ich auf einer Post-Doc-Stelle maßgeblich an einem von der Thyssen-Stiftung und der Europäischen Kommission geförderten Forschungsprojekt über „Die Funktion der Staatsanwaltschaft innerhalb des Kriminaljustizsystem – eine europäisch vergleichende Studie“<sup>2</sup> mitwirken, das den Ausgangspunkt dieses Beitrags bildet.

---

\* Ein großer Dank ist an Lorena Bachmaier, Jackie Hodgson, Chris Lewis, Erika Roth, Paul Smit und Piotr Sobota zu richten für ihre Mithilfe bei der Überprüfung der Aktualität der Ergebnisse, die hier präsentiert werden. Ohne die großzügige Hilfe von Jörg-Martin Jehle, der zu allem auch noch eine Übersetzung dieses Textes vorgenommen hat, wäre dieser Beitrag nicht zustande gekommen. Etwas Fehler sind allerdings allein der Autorin zuzuschreiben. Eine Langfassung dieses Aufsatzes in englischer Sprache wird voraussichtlich im Oktober 2019 in einem Sonderheft des *Journal of Criminal Justice Issues* (Kriminalistische teme) erscheinen, das der 18. Jahreskonferenz der European Society of Criminology in Sarajevo gewidmet ist.

<sup>1</sup> *Gras* (später: *Wade*), *Marianne*, *Kriminalprävention durch Videoüberwachung. Gegenwart in Großbritannien – Zukunft in Deutschland?* Baden-Baden: Nomos 2003.

<sup>2</sup> *Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne*, *Coping with overloaded criminal justice systems: the rise of prosecutorial power across Europe*, Berlin: Springer 2006; sowie Special Issue: *Prosecution and diversion within criminal justice systems in Europe*; guest editors: *Wade, Marianne/Jehle, Jörg-Martin*, *European Journal on Criminal Policy and Research*, 14, 2-3, 2008.

Das Ende der akademischen Laufbahn von *Jörg-Martin Jehle* gibt mir willkommenen Anlass, auf dieses Projekt zurückzuschauen und zugleich zu fragen, wie weit sich seitdem die Situation verändert hat und wie die Ergebnisse heute theoretisch einzuordnen sind.

## 2 Das Forschungsthema

Wer den Umgang der Kriminaljustiz mit den Massendelikten verstehen möchte, muss sich mit der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden als zentralen Weichenstellern beschäftigen. Während in den USA entsprechende Studien etabliert sind,<sup>3</sup> ist dies in Europa weniger der Fall, wenngleich in den letzten Jahren der Bereich auch hier gelegentlich untersucht wird.<sup>4</sup> Obwohl die Kriminaljustizsysteme des europäischen Kontinents traditionell von einer ablehnenden Haltung gegenüber dem *Plea Bargaining* sowie mehrheitlich vom Legalitätsprinzip und dem Strafverfolgungszwang geprägt sind, haben sie doch zunehmend funktionale Äquivalente zu dem *Plea Bargaining* eingeführt. Dieser Aufsatz unternimmt es, die Auswirkungen einer solchen Praxis auf die Strafgerichtsbarkeit zu untersuchen.

Dabei reflektiert er die Ergebnisse der genannten Studie, die unter Leitung von *Jörg-Martin Jehle* in 11 europäischen Ländern durchgeführt worden ist. Das ist nützlich, weil es seither kaum Bemühungen gibt, vergleichend die Filterfunktionen der Staatsanwaltschaft in Europa zu untersuchen. Das Forschungsprojekt war ursprünglich aus dem European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics hervorgegangen.<sup>5</sup> Die dortigen Zahlen zeigen in allen erfassten Kriminaljustizsystemen eine enorme Fallreduktion zwischen der polizeilichen und gerichtlichen Ebene, die mit den herkömmlichen statistischen Mitteln nicht genauer zu klären war.

## 3 Erledigungsstrukturen

Die Göttinger Studie hat mit einem gemeinsam erarbeiteten Fragebogen in englischer Sprache die staatsanwaltschaftlichen Erledigungsformen innerhalb der nationalen Kriminaljustizsysteme beschrieben und übergreifend sechs Kategorien

<sup>3</sup> S. die Forschungen von *Ronald Wright* (z.B. *Wright, Ronald*, Trial distortion and the end of innocence. *University of Pennsylvania Law Review*. 154. 2005, 79-156), *Máximo Langer* (*Langer, Máximo*, Rethinking plea bargaining: the practice and reform of prosecutorial adjudication in American criminal procedure. *American Journal of Criminal Law*. 33. 2006, 223-299) und *Tonry, Michael* (Hrsg.), *Prosecutors and politics: a comparative perspective*. *Crime and Justice*, 41, 2012.

<sup>4</sup> S. neben *Jehle/Wade* 2006 (Fn. 3) *Fionda, Julia*, *Public prosecutors and discretion*, Oxford: Oxford University Press, 1995. Aktueller: *King, Colin & Lord, Nick*, *Negotiated justice and corporate crime: the legitimacy of civil recovery orders and deferred prosecution agreements*. Cham: Palgrave Pivot, 2018, *Rogers, Jonathan*, *A human rights perspective on the evidential test for bringing prosecutions*. *Criminal Law Review*, 64, 2017, 678-695.

<sup>5</sup> *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, Council of Europe, 1999, 93 ff.; *WODC* 2003, 87 ff., *WODC* 2006, 87 ff., 2010, 127 ff., *HEUNI*, 2014, 111 ff., *HEUNI* 2017, 111 ff.

staatsanwaltschaftlicher Erledigungsformen kategorisiert: *simple drop*, *public interest drop*, *conditional disposal*, *penal order*, *trial by special procedure* und *cases brought before the court*. Nicht alle Kriminaljustizsysteme verfügen über alle Optionen, aber die Kategorien erlauben einen sinnvollen Vergleich der Arbeit von Strafverfolgungsbehörden in Europa. Eine genaue Darstellung der einzelnen Kriminaljustizsysteme findet sich in *Jehle/Wade 2006* und im Sonderheft des *European Journal of Criminal Policy and Research 2008*.<sup>6</sup>

*Simple drop* betrifft die Masse formaler staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen, die keine weiteren Konsequenzen für den Beschuldigten nach sich ziehen, damit sind vor allem Fälle gemeint, in denen kein Tatverdächtiger ermittelt oder kein hinreichender Tatverdacht begründet werden kann.

*Public interest drop* betrifft Fälle, in denen zwar ein Beschuldiger ermittelt worden ist, aber aus Opportunitätsgründen eine Strafverfolgung nicht erforderlich erscheint. Solche Entscheidungen setzen eine Schuldvermutung voraus, jedoch hat der Beschuldigte gewöhnlich keine Möglichkeit, auf der Feststellung seiner Unschuld zu bestehen und eine entsprechende Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts zu erwirken.

*Conditional disposal* betrifft Fälle, in denen der Beschuldigte durch Erfüllung einer Auflage das Strafverfolgungsinteresse beseitigen und damit vermeiden kann, vor Gericht angeklagt zu werden. Mit dieser Art von Reaktion kann die Staatsanwaltschaft etwa einen Täter-Opfer-Ausgleich in Gang setzen oder drogenabhängigen Straftätern Therapien auferlegen. Allerdings wird diese Erledigungsform ganz überwiegend dazu benutzt, um den Beschuldigten eine Geldbuße aufzuerlegen, zumeist zu Gunsten der Staatskasse. Natürlich steht es dem Beschuldigten frei, diese Bedingungen nicht zu erfüllen. Wenn er nicht kooperiert, läuft er aber Gefahr, dass im anschließenden gerichtlichen Verfahren eine härtere Sanktion droht, die auch mit einem Eintrag in das Strafregister verbunden ist.

*Penal order* bedeutet eine formale Verurteilung, die allerdings ohne eine mündliche Gerichtsverhandlung auskommt. Vielmehr wird in einem schriftlichen Verfahren von der Staatsanwaltschaft ein Antrag an das Gericht gestellt, eine entsprechende Strafe (zumeist Geldstrafe) festzusetzen, oder die Staatsanwaltschaft selbst kann eine solche Strafe aussprechen, wie z.B. in skandinavischen Ländern. Auch hier kann der Beschuldigte binnen einer kurzen Frist widersprechen und so die Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens bewirken.

Die Sonderkategorie *trial by special procedure* bezieht sich auf Verfahren, in denen zwar das Gericht entscheidet, das normale Strafverfahren aber aus Effizienzgründen verkürzt ist, wie es zum Beispiel für die polnische Form der „freiwilligen Unterwerfung unter die Strafe“ der Fall ist.<sup>7</sup> An sich wären die *Guilty-Plea*-Verfahren hier

---

<sup>6</sup> S. Fn. 3.

<sup>7</sup> *Peters, Julia*, Urteilsabsprachen im Strafprozess. Die deutsche Regelung im Vergleich mit Entwicklungen in England & Wales, Frankreich und Polen, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 2011, S. 144 ff.

ebenfalls zuzuordnen, jedoch sind sie als formale Gerichtsentscheidung in der Gerichtsstatistik nicht gesondert ausgewiesen.

*Cases brought before the court* betreffen all jene Fälle, in denen sich die Staatsanwaltschaft zur Anklage entscheidet, so dass der ideale öffentliche Prozess, der in den Strafverfahrensordnungen vorgesehen ist, durchgeführt wird und mit einer Verurteilung und Bestrafung bzw. einem Freispruch des Beschuldigten endet. Es ist bezeichnend, dass die Länder mit einer vergleichsweise höheren Anklagequote solche sind, die mit den *Guilty Pleas* (England und Wales) Verfahrensvereinfachungen kennen oder andere Verfahrensverkürzungen praktizieren, wie es beispielsweise in den Niederlanden mit den Schnellverfahren auf der Basis der Anklageschrift der Fall ist.<sup>8</sup>

Der zentrale Befund der Elf-Länder-Studie lautet, dass alle Kriminaljustizsysteme überlastet sind und die Strafrechtspraxis Wege sucht, diese Überlast zu bewältigen. Der klassische Strafprozess, der nach einer öffentlichen Hauptverhandlung eine gerichtliche Verurteilung zum Ziel hat, wird immer mehr zurückgedrängt und bildet in manchen Ländern, z.B. in Deutschland, inzwischen die Ausnahme.<sup>9</sup> An seine Stelle treten entweder Diversionsentscheidungen oder verkürzte Gerichtsverfahren – verbunden mit einem Zuwachs an staatsanwaltschaftlicher Kompetenz. Staatsanwälte entscheiden selbständig über Verfahrenseinstellungen mit und ohne Auflagen aus Opportunitätsgründen (in einigen Ländern ergänzt um die Befugnis der Polizei, selbständig Bagatelldelikte zu erledigen), und bei Strafbefehlen und anderen Formen verkürzter Verfahren bestimmen sie maßgeblich das Ergebnis; auch dort, wo formal die Entscheidung beim Gericht liegt, ist sie nicht mehr als ein Absegnen einer staatsanwaltschaftlichen Vorentscheidung.<sup>10</sup> Auch in schwereren Fällen wird nicht stets ein vollumfängliches Verfahren durchgeführt. Neben dem englischen *Guilty-Plea*-Verfahren gibt es auch auf dem Kontinent Beispiele für funktional vergleichbare Verfahrensverkürzungen, wie etwa das polnische Institut der „freiwilligen Unterwerfung unter die Strafe“. Hier kommen konsensuale Elemente ins Spiel, die nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern auch der Verteidigung eine neue Rolle zuweisen.

Es gibt klare Hinweise, dass diese Bewältigungsstrategien und die damit verbundenen Kompetenzen der Staatsanwaltschaft weiter zunehmen. Auch Kriminaljustizsysteme, die traditionell das *Plea-Bargaining* oder vergleichbare Formen ablehnen, haben inzwischen konsensuale Elemente übernommen. So klagte die spanische Staatsanwaltschaft zwar 67 % der Fälle vor dem Strafgericht an, jedoch wurden davon 77 % einer Verständigung zugeführt, so dass die große Mehrheit mit einem *conformidad*-Verfahren endete.<sup>11</sup> Deutschland kennt neben der Masse von

<sup>8</sup> *Blom, Martine/Smit, Paul*, The prosecution service function within the Dutch criminal justice system, in *Jehle/Wade*, (Fn.3), 237-256, 243.

<sup>9</sup> *Jehle*, Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Aufl. 2015, S. 20 f.

<sup>10</sup> *Luna, Erik/Wade, Marianne*, Prosecutors as judges. *Washington and Lee Law Review*. 67. 2010, 1413-1532. und *Luna, Erik, Wade, Marianne* (eds.), *The prosecutor in transnational perspective*, New York: Oxford University Press 2012.

<sup>11</sup> Memoria de la Fiscalía General del Estado, 2017.

Opportunitätsentscheidungen inzwischen auch eine mit einem Geständnis verbundene Absprache über die Reduzierung des Strafmaßes, die allerdings vom Gericht angeboten werden muss (§ 257c StPO).<sup>12</sup> Polen ist den Weg in Richtung Verfahrensbeschleunigung weitergegangen und hat 2015 den Anwendungsbereich der freiwilligen Unterwerfung unter die Strafe auf bis zu 15jährige Freiheitsstrafen ausgedehnt.<sup>13</sup>

Dennoch wird dieses Institut deutlich weniger angewendet, weil zugleich die noch einfachere Form der „Verurteilung ohne Verhandlung“, eine Art Strafbefehlsverfahren,<sup>14</sup> zugenommen hat. In Ungarn hat vor kurzem eine Strafprozessreform stattgefunden – mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. So ist seit Juli 2018 zu der breiten Palette staatsanwaltschaftlicher Erledigungen noch ein echtes *Guilty-Plea*-Verfahren hinzugekommen, das die Beendigung des Verfahrens bereits in einer vorgeschalteten gerichtlichen Anhörung erlaubt. In England und Wales sowie den Niederlanden finden sich zwar vergleichsweise hohe Quoten von Anklagen, die aber mehrheitlich in vereinfachten oder verkürzten Gerichtsverfahren, dem englischen *Guilty-Plea*-Verfahren und dem oben erwähnten niederländischen Schnellverfahren, behandelt werden.

#### 4 Folgefrage: Weiter wie bisher?

Die Antwort „ja“ wäre folgerichtig, wenn man Folgendes bedenkt: Die Kriminaljustizsysteme hatten eine ständig steigende Fallbelastung zu bewältigen, die erst in den letzten Jahren wieder etwas zurückgeht. Zugleich hatten sie unter Ressourcenknappheit zu leiden, die letztlich ihre Ursache darin hat, dass die Bürger nicht mehr Steuern für Staatsaufgaben zahlen wollen. Wenn zugleich die naheliegendste Lösung, nämlich Entkriminalisierung, politisch nicht erwünscht ist, erscheinen die jetzt eingeschlagenen Wege der Justizpraxis vernünftig. Wenn die Gesetzgeber das Netz der Kriminalisierung ständig ausdehnen, müssen wir dann den Staatsanwälten für diese Art von prozessualer Entkriminalisierung nicht dankbar sein?

Ja, vielleicht. Die Kriminalwissenschaftler in Europa kümmern sich möglicherweise deshalb weniger um diese Praxis, weil sie annehmen, dass die gewachsenen Befugnisse der Staatsanwaltschaft in einer rationalen Form gebraucht werden und insbesondere nicht zu einer Verschärfung der justiziellen Antworten oder gar zu längeren Strafen wie in den USA geführt haben.

Auch kann positiv gewertet werden, dass die Einstellungen mit Auflagen den Täter-Opfer-Ausgleich als strafjustizielle Reaktion ermöglichen und Geldauflagen gemeinnützigen Einrichtungen, die sich etwa um Opferunterstützung oder Rehabilitationsprogramme kümmern, zugutekommen.

---

<sup>12</sup> zur Diskussion s. bereits *Peters* (Fn.7) S. 161 ff.

<sup>13</sup> Artikel 387 Strafprozessordnung; für die Information über die Zahlen danke ich Piotr Sobota.

<sup>14</sup> Artikel 355 Strafprozessordnung.

Diese Betrachtungsweise ist freilich kurzfristig. Sie bedenkt nicht die Auswirkungen auf das Gesamtsystem, auf tragende Prozess- und Verfassungsprinzipien und auf die Idee der Strafgleichheit und -gerechtigkeit.<sup>15</sup> Das Effizienzdenken ist der entscheidende Treiber für die Veränderungen des Systems und die Kultur staatsanwaltschaftlichen Handelns. Das führt zu einer Strafrechtspraxis, die im Wesentlichen geschäftsmäßig und in Schriftform handelt. Die Staatsanwälte werden zu „Erledigungsmaschinen“, die Strafrechtsfälle bestimmten Erledigungstypen zuordnen. Eine voll umfängliche und auf das Individuum abstellende Behandlung wird nur den schweren Fällen zuteil. Alle anderen Fälle, alle anderen Beschuldigten werden Objekte von Erledigungsroutinen.<sup>16</sup> Was geschieht hier mit dem Versprechen von Strafgleichheit und Strafgerechtigkeit, was mit der Aussicht auf Partizipation für die Opfer, was mit einer individuellen spezialpräventiv wirksamen Einwirkung auf die Täter? Müssen wir uns von solchen Zielen in einer modernen Justizmaschinerie verabschieden?

Ausgehandelte Verfahrensabschlüsse und informelle Erledigungen sind inzwischen so selbstverständlicher integraler Bestandteil aller nationalen Kriminaljustizsysteme geworden, dass ihre Infragestellung beinahe lächerlich erscheint. Dies schlägt auch durch auf die europäische Ebene, wie die Errichtung eines European Public Prosecutor's Office (EPPO) im Rahmen der EU zeigt. Diese supranationale Justizbehörde soll den Defiziten nationaler Strafverfolgung von Straftaten gegen die Finanzinteressen der EU abhelfen. Angesichts der vorherrschenden Tradition in vielen Mitgliedstaaten, dass jedenfalls schwere Straftaten einem vollen gerichtlichen Verfahren zu unterziehen sind, hätte man erwarten dürfen, dass das EPPO dem Prinzip des Strafverfolgungszwangs folgt. Jedoch setzten sich in der Debatte Opportunitätserwägungen durch, und es wurde in Artikel 40 der EPPO-Regulation festgelegt, dass das EPPO Fälle nach den Erledigungsstrukturen des Landes, in dem der Fall spielt, zu behandeln hat.

Auf diese Weise strahlt die nationale Strafverfolgungsstruktur<sup>17</sup> auf die europäische Ebene aus, und so lässt sich sogar auch verstehen, warum in der internationalen Strafjustiz, die von einer Ablehnung des *Plea-Bargaining* gekennzeichnet war, diese Praxis heute regelmäßig stattfindet.<sup>18</sup>

Nach meiner persönlichen Auffassung sollte die Kriminologie der Arbeit der Staatsanwaltschaft mehr Aufmerksamkeit schenken, um transparent zu machen, wie Kriminaljustizsysteme die Massenkriminalität bewältigen. Zugleich sollte untersucht werden, unter welchen Rahmenbedingungen Justizpraxis und Strafrechtspolitik

<sup>15</sup> S. z.B. *Boyne, Shann*, Prosecutorial discretion in Germany's Rechtsstaat, University of Wisconsin-Madison, 2007 und *Wade, M.*, EuroNEEDS – Determining the needs of and the need for a European criminal justice system: preliminary report, Freiburg: Max-Planck-Institut für Strafrecht 2011, verfügbar unter [www.mpicc.de/ww/en/prs/forschung/forschungsarbeit/strafrecht/euroneeds.html](http://www.mpicc.de/ww/en/prs/forschung/forschungsarbeit/strafrecht/euroneeds.html).

<sup>16</sup> S. z.B. *Sanders, Andrew/Yonng, Richard/Burton, Mandy*, Criminal justice, 4. Aufl., Oxford: Oxford University Press, 2010, S. 243-245.

<sup>17</sup> S. *Luna, Erik/Wade, Marianne*, Prosecutors as judges (Fn. 11).

<sup>18</sup> *Combs, Nancy Amoury*, Guilty pleas in international criminal law: constructing a restitutive justice approach, Stanford: Stanford University Press, 2007.



Strafgerechtigkeit herstellen wollen und was dies für die Idee von Strafgleichheit und -gerechtigkeit bedeutet. Im Folgenden will ich versuchen, die herrschende Strafrechtspraxis theoretisch einzuordnen, und beziehe mich dabei auf das Konzept von *Sykes* und *Matza* (1957), wie ich es zuerst auf der Tagung der European Society of Criminology 2018 in Sarajevo vorgetragen habe.

## 5 Ein Vorschlag zur theoretischen Einordnung

Um die Auswirkungen dieser staatsanwaltschaftlichen Praxis zu kennzeichnen, könnte es – so mein Vorschlag – nützlich sein, das theoretische Konzept von *Gresham Sykes* und *David Matza* auf dieses Feld zu übertragen. Diese Übertragung mag überraschen, geht es doch bei den sogenannten Neutralisationstechniken<sup>19</sup> um ein Konzept, das als „Theorie der Delinquenz“ firmiert und insbesondere jugendliche Delinquenten adressiert.

Es ist nicht die Absicht des Aufsatzes zu unterstellen, dass die Staatsanwaltschaften in Europa delinquentes Verhalten zeigen. Vielmehr sind Neutralisationstechniken als analytische Instrumente hilfreich, weil sie zeigen, dass ein Verhalten, das übergeordnete Normen herausfordert, stattfindet, obwohl die Normgeltung von den Handelnden nicht grundsätzlich infrage gestellt wird. Die von dieser Theorie inspirierte Analyse will also nicht unterstellen, dass die Staatsanwälte ihre Handlungsweisen zu irgendeinem anderen Grund als der Maximierung von Effektivität und Effizienz vornehmen. Es geht auch nicht darum, individuelles Fehlverhalten herauszustellen. Vielmehr geht die Annahme dahin, dass die individuellen Entscheidungen, so sehr sie rational gerechtfertigt erscheinen, in der Summe das Kriminaljustizsystem in etwas anderes als ursprünglich gewollt verwandeln – mit der Folge, dass sich das System als solches grundlegend verändert.

### 5.1 Sykes' und Matzas Neutralisationstechniken in Anwendung auf die staatsanwaltschaftliche Praxis

*Sykes* und *Matza* bestreiten die Idee, die den Subkulturtheorien und der Anomietheorie zu Grunde liegt, dass die vorhandenen sozialen Normen von delinquenten Gruppen oder Individuen verneint werden. Sie begründen dies damit, dass die von ihnen befragten Delinquenten ohne weiteres zwischen gutem und bösem, akzeptablem und nicht akzeptablem Verhalten unterschieden und damit die herrschenden Sozialnormen akzeptierten, jedoch Gründe vorbrachten, warum ihr abweichendes Verhalten trotzdem gerechtfertigt oder jedenfalls entschuldbar sei. Diese Gründe sind in fünf Neutralisationstechniken zusammengefasst: Ablehnung der Verantwortung, Verneinung des Unrechts, Ablehnung des Opfers, Verdammung der Verdammenden und Berufung auf höhere Werte.

<sup>19</sup>Techniken der Neutralisierung; in deutscher Übersetzung, in *Sack/König* (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt/M.: Akademische Verlagsgesellschaft, 1968, S. 360-371.

Diese Techniken ermöglichen es den Jugendlichen, die herrschenden Normen zu beugen, wenn nicht zu brechen, ohne die zu Grunde liegenden Werte zu verneinen. Bei der Anwendung dieser Techniken auf das staatsanwaltschaftliche Handeln geht es aber nicht um Rechtsbeugung oder Gesetzesbruch, sondern um die Abweichung vom Idealbild des Strafverfahrens. Die Ausgangsfrage von *Sykes* und *Matza*, „warum Menschen, die Gesetze, an die sie glauben, verletzen“,<sup>20</sup> wird mit den Neutralisationstechniken als Rechtfertigung der Abweichung beantwortet. So soll im Folgenden gezeigt werden, dass Staatsanwaltschaften und die Kriminaljustizsysteme im Bestreben nach Effektivität und Effizienz die hochgehaltenen Grundsätze des Strafverfahrens unterminieren.

## 5.2 Ablehnung der Verantwortung

Mit dieser Kategorie wird eine Haltung von Delinquenten charakterisiert, die ihr Verhalten „auf Kräfte außerhalb des Individuums und außer Reichweite seiner Kontrolle“ zurückführen.<sup>21</sup> Übertragen auf unsere Kriminaljustizsysteme, wird behauptet, dass diese es oft ablehnen, mit Kriminalität umzugehen, und so ihre Verantwortlichkeit verneinen. Die Möglichkeit, dies zu tun, ist der Schlüssel für die Bewältigung von Kriminalität.

Die materielle Reichweite des Kriminaljustizsystems wird durch die Strafbestimmungen des Strafrechts bestimmt. Ironischerweise wird dieser Bereich eher ausgeweitet als beschränkt, obwohl die Praxis mit der Bewältigung der Straftaten kämpft. Eine traditionelle Form, Verantwortlichkeit zu verneinen, ist das Territorialitätsprinzip; für Auslandstaten besteht nur ausnahmsweise, so z.B. bei Sexualdelikten, die Strafverfolgungskompetenz der heimischen Staatsanwaltschaft.

Dies schafft Probleme bei der Verfolgung transnationaler Delikte,<sup>22</sup> die gut organisierte Täter nutzen können, damit ihre Straftaten nicht aufgedeckt oder hinreichend verfolgt und bestraft werden. So ist die Strafjustiz unfähig, Opfer von Betrügereien per Telefon oder Internetscams aus dem Ausland zu schützen – eine Herausforderung, die mit der zunehmenden Zahl von Opfern wächst.

Es gibt weitere Formen sozialschädlichen Verhaltens, wo die Strafjustiz ihrer Verantwortung nicht gerecht wird. Wenn es dabei darum geht, geringfügige Delikte gewissermaßen zu entkriminalisieren, erscheint dies in Ordnung, besser wäre freilich eine echte Entkriminalisierung. Wenn es aber um schweres sozialschädliches Verhalten geht, ist die Ablehnung von Verantwortung problematisch. Es bedroht den Kern der Strafgerechtigkeit,<sup>23</sup> wenn schwere Verstöße nicht einer sozialen Stigmatisierung und einer effektiven Regulierung und Strafverfolgung unterliegen. Das prominenteste Beispiel für eine alternative Behandlung in Form einer Compliance-

<sup>20</sup> S. Fn. 20, S. 364.

<sup>21</sup> S. Fn. 20, S. 366.

<sup>22</sup> S. z.B. EuroNeeds (Fn. 16).

<sup>23</sup> *Ashworth, Andrew/Zedner, Lucia*, Defending the criminal law: reflections on the changing character of crime, procedure and sanctions. *Criminal Law and Philosophy*. 2. 2008, 21-51.

basierten staatlichen Antwort sind die strafrechtlich relevanten Vorgänge im Zusammenhang mit der Finanzkrise des Jahres 2008: Es ist bezeichnend, dass es die Finanzminister und nicht die Justizminister waren, die die Regulierung der Unregelmäßigkeiten in Brüssel diskutierten. Das Versagen, Verantwortlichkeit gegenüber solch schweren sozialschädlichen Verhaltensweisen zu übernehmen, geht einher mit der Entwicklung konsensueller Bewältigungsmechanismen, die als Überbrückungsmaßnahmen der Praxis bezeichnet werden können. Orientiert sich der Gesetzgeber bei seinen Reformbemühungen an dieser Praxis, erscheint es unwahrscheinlich, dass diese Formen der Kriminalität der Mächtigen zum Thema des Kriminaljustizsystems werden.

Überlastete Kriminaljustizsysteme sind allzu oft gezwungen zuzugeben, dass sie ihrer Verantwortlichkeit für bestimmte Delikte nicht so, wie sie es wünschen, gerecht werden können.<sup>24</sup> In Parallele zu *Sykes'* und *Matzas* Befragten geben sie zu, dass die Prävention von drohendem sozialen Schaden außerhalb ihrer Kontrolle liegt.

### 5.3 Verneinung des Unrechts

Bei der zweiten Neutralisationstechnik handelt es sich darum, dass die Delinquenten fragen, „ob jemand oder ob niemand durch [ihr] abweichendes Verhalten eindeutig verletzt wurde“;<sup>25</sup> oder sie nehmen an, dass ihr „Verhalten trotz der Tatsache, dass es gegen das Gesetz verstößt, keinen wirklich großen Schaden angerichtet hat.“

Zieht man eine Parallele, so tendieren die Kriminaljustizsysteme dahin, dass für ein an sich kriminelles Verhalten, das jedoch nicht besonders schädlich erscheint, der volle Einsatz der begrenzten und kostbaren Ressourcen der Justiz nicht gerechtfertigt ist. Und so lässt sich europaweit eine staatsanwaltschaftliche Praxis beobachten, die Einstellungspraxis und Diversionsmaßnahmen mit Richtlinien regelt.<sup>26</sup>

Im Sinne der Entkriminalisierung und der Begrenzung von Punitivität könnten die Nichtverfolgung von Straftaten und Informalisierung des Strafverfahrens sinnvoll erscheinen. Jedoch verlangt unser Strafrechtssystem eine Antwort auf alle Straftaten. Wie die Debatte um die Proportionalität beim Europäischen Haftbefehl<sup>27</sup> gezeigt hat, hängt die Einschätzung der Geringfügigkeit von Delikten vor allem daran, wer Opfer ist. Ein Diebstahl von 50 € mag für manche bedeutungslos erscheinen, für andere aber einen bedeutenden Verlust darstellen – vor allem wenn es um Wiederholungstaten geht, können zum Beispiel Ladengeschäfte durch Bagatelldelikte stark belastet sein und sich vom Kriminaljustizsystem alleingelassen fühlen.

---

<sup>24</sup> S. die Erklärung der Londoner Metropolitan Police <https://www.theguardian.com/uk-news/2018/nov/02/metropolitan-police-chief-cressida-dick-backs-call-focus-violent-crime-misogyny>.

<sup>25</sup> S. Fn. 20, Seite 367.

<sup>26</sup> S. *Wade, Marianne*, The power to decide, in *Jehle/Wade*, 2006, (Fn. 3), S. 67 und 71.

<sup>27</sup> S. z.B. *Haggenmüller, Sarah*, The principle of proportionality and the European Arrest Warrant (January 15, 2013). *Oñati Socio-Legal Series*, 3, 2013, 1 S. 100.

#### 5.4 Die Ablehnung des Opfers

Diese Technik leugnet nicht den tatsächlichen Schaden, der von einem delinquenten Akt verursacht wird, aber sie relativiert seine Bedeutung; um es mit *Sykes* und *Matza* zu sagen: das Unrecht ist „nicht schlecht im Lichte der Umstände (...). Soweit das Opfer physisch abwesend, unbekannt oder eine vage Abstraktion (was oft bei Eigentumsdelikten der Fall ist) ist, wird die Wahrnehmung der Existenz des Opfers geschwächt.“<sup>28</sup>

Im Sinne unserer Analyse bedeutet diese Technik eher eine Verneinung der Bedeutung des Opfers. Denn viele prozessuale Optionen bewirken, dass das Opfer werden nicht berücksichtigt wird. Die Logik des *Plea Bargaining* oder sonstiger Formen konsensualer Erledigung bedeuten, dass Beschuldiger und Strafverfolgungsbehörde etwas zugestehen, die Staatsanwaltschaft in der Regel durch Verzicht auf Anklage oder im Sinne des *Plea Bargaining* durch Reduktion des Anklagevorwurfs. Demgegenüber bleibt die Person, die den Schaden erlitten hat, außen vor und würde einem solchen Verfahren eher nicht zustimmen. Zwar sind Maßnahmen wie zum Beispiel der Täter-Opfer-Ausgleich von einem viktimologischen Standpunkt aus gesehen positiv zu bewerten; indessen sind sie die Ausnahme. Vielmehr führt die große Mehrheit der Diversionsverfahren regelmäßig dazu, die Bedeutung des Opfers für die Zwecke der Strafjustiz zu verneinen; sie dienen dazu, die Effizienz zu erhöhen, Geld zu sparen oder umgekehrt Geldmittel für den Staat zu gewinnen.

#### 5.5 Die Verdammung der Verdammenden

*Sykes* und *Matza* beschreiben eine vierte Technik, in denen die jugendlichen Delinquenten auf die Beschuldigung ihrerseits mit Feindseligkeit antworten und das System, das sie beschuldigt, selbst angreifen. Auf diese Weise hat der Delinquent „den Gegenstand der Konversation im Dialog zwischen seinen eigenen abweichenden Impulsen und den Reaktionen anderer gewechselt; indem er andere angreift, wird die Verwerflichkeit seines eigenen Verhaltens leichter verdrängt oder aus den Augen verloren.“<sup>29</sup>

Können wir eine Parallele ziehen und den Kriminaljustizsystemen solche Haltungen unterstellen? Man kann einzelnen Staatsanwälten bei ihren individuellen Verfahrenseinstellungen keine dahingehende Absicht zurechnen, auch würden viele Praktiker vehement abstreiten, dass sie falsch entscheiden. Trotzdem halte ich es für wert, diese Aspekte zu untersuchen. Was passiert mit einem Beschuldigten, der auf seiner Unschuld beharrt? Obwohl unsere Kriminaljustizsysteme von den Extremen des US-amerikanischen Systems weit entfernt sind, gibt es doch zunehmend Anzeichen, dass Druck auf die Betroffenen ausgeübt wird, sich mit solchen Verfahrensvereinfachungen einverstanden zu erklären. Weiterhin fragt sich, ob die

---

<sup>28</sup> S. Fn. 20, Seite 368.

<sup>29</sup> S. Fn. 20, Seite 369.

Staatsanwaltschaft nicht vermehrt Opportunitätsentscheidungen wählt anstelle beispielsweise einer Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts. Denn Opfer können nur gegen die letztere Einstellung vorgehen und auf Anklage dringen, während sie eine Opportunitätsentscheidung nicht überprüfen lassen können.

Was passiert nun mit den Vertretern der klassischen Vorstellung eines Strafverfahrens mit umfassendem Ermittlungsverfahren unter voller Beachtung der Beschuldigtenrechte? Wie die Diskussion um das European Public Prosecutor's Office zeigt, werden sie zwar nicht „verdammte“, aber doch nicht ernst genommen. Und jene, die auf die vollen prozessualen Rechte für mutmaßliche Terroristen oder vom Europäischen Haftbefehl Bedrohte insistieren, werden als Freunde von Kriminellen etikettiert.<sup>30</sup> Noch offensichtlicher ist die Verdammung der Verdammenden, wenn es um die Kriminalität der Mächtigen geht. Dieselben Unternehmen, die beschuldigt wurden, die Finanzkrise des Jahres 2008 mit ausgelöst zu haben, nahmen großen Einfluss auf die Antiregulierungspolitik, die von der britischen Regierung 2015 beschlossen wurde.<sup>31</sup>

Umgekehrt wurden jene, die die damaligen Aktionen von Banken und Investmentmanagern als kriminell verdammt, als Feinde der Wirtschaft verdammt – und das in einer Stadt der Banken, denen die Fälschung des Liborzinses nachgewiesen worden war.<sup>32</sup>

Auch auf europäischer Ebene gibt es Beispiele. So wurde bei der Debatte über eine Europäische Regelung zur anwaltlichen Vertretung für Beschuldigte zwar einerseits darauf hingewiesen, dass dieses in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgte Recht in vielen Mitgliedstaaten nicht hinreichend beachtet wird. Aber von Seiten der Mehrheit gab es heftigen Widerstand vor allem wegen der damit verbundenen Kosten, was im Ergebnis zu einer Einschränkung des Rechts auf einen Verteidiger führte. Die harte Linie des Budgets übertrumpft alles und gibt Grund dazu, jene zu verdammen, die darauf beharren, die prozessualen Rechte in der Substanz zu erhalten. Interessanterweise gibt es keine solchen budgetären Einwände, wenn es um die Finanzierung von Strafmaßnahmen auf EU-Ebene oder gemeinsamer Ermittlungsteams von Europol und Eurojust geht.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> S. Beispielsweise die Behandlung einer Kollegin aus Birmingham in der Boulevardpresse: *Higgins, Erica Doyle*, Radical view: Brit ISIS Fanatics who had kids in warzones should be allowed to return to the UK, snowflake uni lecturer claims, *The Sun*, 2. Juni 2018 (<https://www.thesun.co.uk/news/6435429/children-isis-return-uk-citizenship-university-lecture/>).

<sup>31</sup> S. Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), Red Tape Challenge (United Kingdom), 2016. <http://www.oecd.org/gov/regulatory-policy/GBR-Red-Tape-Challenge.pdf>.

<sup>32</sup> *Treanor, Jill*, Barclays fined GBP 290 Million scam to manipulate interest rates is exposed, *The Guardian*, 28. Juni 2012 (<https://www.theguardian.com/business/2012/jun/27/barclays-chief-bob-diamond-bonus-fine>).

<sup>33</sup> S. beispielsweise <http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/JITs/jits-funding/Pages/ARCHIVE/jits-funding.aspx>.

Die Verdammung jener, die gegen Verfahrensverkürzungen aus Effizienzgründen opponieren, findet zwar in einer geschäftsmäßigen Sprache statt, ist aber ein erkennbares Argumentationsmuster, das die Debatte um unsere Kriminaljustizsysteme beherrscht.

## 5.6 Berufung auf höhere Werte

Von allen Neutralisationstechniken, die *Sykes* und *Matza* vorgeschlagen haben, ist die Berufung auf höhere Werte („loyalties“) am einfachsten auf unser Feld anzuwenden. Wo Staatsanwälte erkennen, dass ihre Arbeit zu großen Teilen nicht dem prozessualen Ideal entspricht, werden sie nicht ohne Grund darauf hinweisen, dass diese Praxis nicht die Prinzipien unterminieren soll, sondern im Gegenteil die Funktionsfähigkeit des Ganzen erhält, indem sie die Ressourcen auf die umfassende Behandlung schwerer Straftaten mit drohenden Freiheitsstrafen konzentriert. In den Worten von *Sykes* und *Matza*: Der Delinquent kann „sich selbst in ein Dilemma verstrickt sehen, das unglücklicherweise auf Kosten der Gesetzesübertretung gelöst werden muß.“ Aber der wichtigste Punkt ist, „daß Abweichung von bestimmten Normen nicht vorkommen muß, weil die Normen zurückgewiesen werden, sondern weil anderen Normen, die für dringlicher und wertvoller angesehen werden, Vorrang gegeben wird.“<sup>34</sup>

Um die Parallele zu ziehen: Die Strafrechtspraxis ist geprägt vom Vorrang der Effizienz, die die gesetzlich statuierten und von den handelnden Strafjuristen anerkannten Prozessprinzipien in den Hintergrund treten lässt. Ihre strikte Einhaltung wird nur noch in Ausnahmefällen für erforderlich gehalten. Das zentrale Anliegen des Aufsatzes ist herauszustellen, was diese Praxis für die Metaebene bedeutet. Es ist bezeichnend, dass diese Mechanismen der Verfahrensverkürzung europaweit zu beobachten sind und auch in Zeiten fortdauern, in denen der Geschäftsanfall der Strafjustiz wieder zurückgegangen ist. Die lange Übung hat die ursprünglich als Ausnahme gedachten Bewältigungsstrategien zum Regelfall der justiziellen Behandlung werden lassen. Dies wurde auch offenbar, als es um die Errichtung des EPPO ging. Wie oben (IV.) gezeigt, hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass diese Strafverfolgungsbehörde in der Lage sein muss, mit den wirtschaftlich potenten Beschuldigten Absprachen zu treffen.

In dieser Strafkultur sind Deals, um eine Art von Gerechtigkeit zu erreichen, zum Alltag geworden. Dass es dabei nicht zuletzt um die Erwartung von Kosteneffizienz geht, wird an einem Beispiel aus dem Vereinigten Königreich sichtbar. In seinem Jahresbericht 2016-17 betont das Serious Fraud Office (SFO), dass die mit der Strafverfolgung betriebene Gewinnabschöpfung und Geldauflagen bzw. Geldstrafen hohe Beträge erbrachten und der Nettoertrag für die Jahre 2013-2014 bis

---

<sup>34</sup> S. Fn. 20, S. 369, 370.

2016-2017 insgesamt 325 Millionen Pfund betrug.<sup>35</sup> Außerdem hat der Direktor des SFO in einer Presseerklärung die Erwartung ausgedrückt, dass die Beschuldigten mit seiner Behörde kooperieren müssten, wenn sie in den Genuss von Einstellungen mit Auflagen kommen wollten.<sup>36</sup> Man muss jedoch bedenken, dass diese Behörde gerade für die Ermittlungen gegen die an der Finanzkrise 2008 beteiligten Institutionen zuständig ist. Man kann sich leicht vorstellen, was passieren würde, wenn diese Sprache der Compliance und des Kompromisses gegenüber der „traditionellen“ Schwermriminalität gebraucht würde.

Hier liegt ein zentrales Problem. Verfahrensverkürzungen und Kosteneffizienz herrschen vor. Praktiker der Kriminaljustiz neigen zu Kompromissen, wenn sie Schwierigkeiten oder Widerstand begegnen, und das ist der Fall bei mächtigen Beschuldigten. Gesetzgebung und Strafverfolgung, die die Kriminalität der Mächtigen betreffen, sind durch dieses Effizienzdenken erkennbar beeinträchtigt.

## 6 Fazit

Im Jahr 1957 schrieben *Sykes* und *Matzka*: „delinquentes Verhalten [wird] wie das meiste soziale Verhalten gelernt (...) und (...) es [wird] gelernt (...) in einem Prozeß sozialer Interaktion.“<sup>37</sup> „Es ist (...) möglich, daß sich die Gewohnheit, das herrschende normative System zu ‚beugen‘ – wenn nicht zu ‚brechen‘, mit unseren größeren sozialen Kategorien überschneidet und vorwiegend bei sozialen Interaktionsmustern (...) nachgewiesen werden kann.“<sup>38</sup>

Die große Herausforderung, der wir heute begegnen, ist die Spannung zwischen dem, was Strafjustiz sein sollte (und der Öffentlichkeit immer noch vermittelt wird), und der abweichenden Wirklichkeit in der Mehrzahl der Fälle. Die Alltagspraxis der Staatsanwälte bricht nicht das Gesetz,<sup>39</sup> aber sie verbiegt das gesetzlich vorgegebene normative System des Strafverfahrens. Insofern verfehlt sie die Erwartungen der Öffentlichkeit ebenso wie der Beschuldigten und der Opfer an Strafgerechtigkeit und Strafgleichheit. Ein Beleg dafür ist der öffentliche Aufschrei und entsprechende Pressereaktionen, wenn es sich um Absprachen in Strafprozessen gegen Prominente handelt.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> Serious Fraud Office: Annual Report and Accounts 2016-17 (For the year ended 31 March 2017) [HC277] (19. Juli 2017), S. 1 (<https://www.sfo.gov.uk/publications/corporate-information/annual-reports-accounts/>).

<sup>36</sup> *Ruddick, Graham*, Serious Fraud Office boss warns big names to play ball – or else. *The Guardian*, 2. April 2017 (<https://www.theguardian.com/business/2017/apr/01/serious-fraud-office-deferred-prosecution-agreements>).

<sup>37</sup> S. Fn. 20, S. 360.

<sup>38</sup> S. Fn. 20 S. 371.

<sup>39</sup> Das schließt Einzelfälle einer korrupten oder diskriminatorischen Praxis nicht aus.

<sup>40</sup> Man denke an Ronaldo, Steffi Graf oder Boris Becker. S. auch *King/Lord*, Fn. 5, S. 101 ff. und *Pratley, Nils*, Rolls-Royce's SFO settlement is big, ugly and serious. *The Guardian*, 16. Januar 2017 (<https://www.theguardian.com/business/nils-pratley-on-finance/2017/jan/16/rolls-royce-sfo-criminal-investigation>).

Die Abweichung der Praxis der Strafverfolgung vom prozessualen Ideal ist relevant, weil sie die Erwartung der Gesellschaft in ein gerechtes Strafrecht enttäuschen und so den sozialen Zusammenhalt und den sozialen Frieden gefährden kann. Insbesondere gilt dies für mögliche Unterschiede in der Behandlung von mehr oder weniger Mächtigen.

Ganz grundsätzlich plädiert dieser Aufsatz für mehr Ehrlichkeit. Politische Programme, die „tough on crime“ deklarieren oder Opferorientierung hervorheben, in der Strafrechtswirklichkeit aber nicht umgesetzt werden, führen zu einem Verlust des Vertrauens in die Strafjustiz. Es sollte nicht der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft überlassen werden zu erklären, dass sie Massen von Straftaten nicht in einem ordentlichen Strafverfahren verfolgen können. Die Lösung liegt nicht in einer massiven Verstärkung des Kriminaljustizsystems; aber wenn die Praxis zu einer faktischen Entkriminalisierung führt, sollte eine echte materielle Entkriminalisierung geschehen. Auf diese Weise könnte auch die Enttäuschung der Opfer, vom System unbeachtet zu bleiben, vermieden werden.

Schließlich brauchen wir eine öffentliche Debatte in unserer Demokratie über die Folgen knapper Staatsressourcen. Ein Kriminaljustizsystem, das kaum seine Aufgaben bewältigt und unter dem Druck der Effizienzsteigerung steht, ist kein angemessener Gebrauch staatlicher Macht.

Die Diskussion ist also auf einer höheren prinzipiellen Ebene zuführen; das schulden wir der Öffentlichkeit, die an die Strafjustiz hohe Erwartungen richtet, aber auch den in der Strafjustiz Tätigen, die hart daran arbeiten, gerechte Ergebnisse zu liefern, und doch täglich in der Gefahr stehen, für die mangelnde Strafgerechtigkeit kritisiert zu werden.

Diese Abhandlung hat hoffentlich klar gemacht, welchen Beitrag die Kriminalwissenschaften leisten können, nämlich die Strafrechtswirklichkeit zu erkennen, die Folgen einer effizienzorientierten Politik und Praxis aufzuzeigen und so zu einer öffentlichen Debatte beizutragen. Ausgangspunkt war die von *Jörg-Martin Jehle* initiierte und zusammen mit der Autorin geleitete europäisch-vergleichende Studie; sie möge Vorbild sein für künftige dringend benötigte Forschungen auf diesem Feld.



# Fehlerquellen im Strafverfahren – Ursachen von Fehlerurteilen: Die Entwicklung in den USA\*

*Stefan König*

Fehlerurteile gibt es überall. In allen Rechtsordnungen, auch solchen, deren (Straf)justiz rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt. Allerdings ist die Auseinandersetzung mit diesem Phänomen und mit seinen Ursachen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgeprägt. Ich widme mich im Folgenden der Situation in den USA, auch deswegen, weil daraus möglicherweise Anregungen für die Befassung mit diesem Übel hierzulande geschöpft werden können

In den USA hat es, was die Auseinandersetzung mit Fehlerurteilen und ihren Ursachen angeht, in den letzten 30 Jahren eine geradezu stürmische Entwicklung sowohl in der Wissenschaft als auch in rechtspolitischen Kampagnen und Reformen in verschiedenen Bundesstaaten gegeben. Ich will versuchen, mich auf die aus meiner Sicht wesentlichen Meilensteine zu konzentrieren. Das bedeutet allerdings auch, dass ich weitgehend an der Oberfläche bleiben muss. Es geht eben um einen Bericht, eine Übersicht. Aber auch das kann von Interesse sein.

---

\* Bei dem Text handelt es sich um das – leicht gekürzte – Manuskript eines Vortrages, den der *Verf.* auf der Sommertagung 2017 des Arbeitskreises Psychologie im Strafverfahren e.V. am 11./12.08.2017 in Bad Saarow bei Berlin gehalten hat. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Die wiedergegebenen Zahlen beziehen sich auf den Stand August 2017.

## 1 Die Vorgeschichte

Den Anfang, gleichsam die Initialzündung zu einer systematischen Befassung mit Fehlurteilen und ihren Ursachen markiert das Buch von *Edwin Borchard* „Convicting the Innocent“. Es erschien 1932. Das ist der amerikanische Klassiker.

65 Fälle sind darin beschrieben, in denen Menschen verurteilt worden waren, die sich später als unschuldig erwiesen. Das Buch benennt auch Ursachen dieser Justizirrtümer: falsche Identifizierung durch Augenzeugen, in den meisten Fällen durch das Tatopfer, vorsätzliche Falschaussagen, falsche Geständnisse, polizeiliches und staatsanwaltliches Fehlverhalten, sei es aus Nachlässigkeit, sei es absichtsvoll, namentlich unter dem Verurteilungsdruck der Öffentlichkeit, unzureichende Verteidigung aufgrund fehlender öffentlicher Mittel für die Finanzierung angemessener Verteidigung für mittellose Beschuldigte, mangelhafte Sachverständigengutachten. Auch Überlegungen zu einem Verfahren zur Korrektur von Fehlurteilen werden angestellt.

Einige vom Konzept ähnliche Darstellungen erschienen in den folgenden Jahrzehnten.<sup>1</sup> Am Ende dieses Entwicklungsabschnitts steht die Untersuchung von *Hugo Bedau* und *Michael Radelet*, erschienen 1987.<sup>2</sup> 350 Fälle von Fehlverurteilungen wegen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen im Zeitraum von 1900 bis 1985 sind darin beschrieben. 139 davon führten zu Todesurteilen, von denen 23 vollstreckt wurden.

So erschütternd diese Darstellungen auch waren (und sind), sie blieben doch ohne nennenswerten Einfluss auf das amerikanische Justizsystem. In der Öffentlichkeit wurden sie mit ziemlich spitzen Fingern angefasst. Die Zuverlässigkeit des Materials wurde bezweifelt. Wo Fehlurteile nicht zu bestreiten waren, wurden sie als bedauerliche Ausreißer angesehen, die keine Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Strafjustizsystems begründeten.

## 2 Innocence Movement

Dieses lange Zeit nahezu unerschütterliche Vertrauen der großen Majorität der amerikanischen Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit der Strafjustiz geriet nachhaltig ins Wanken durch die aufsehenerregenden Erfolge des sog. „Innocence Projects“, das von zwei amerikanischen Strafverteidigern, *Barry Scheck* und *Peter Neufeld*, 1992 an der Cardozo Law School in New York ins Leben gerufen wurde. Es wurde ermöglicht und ausgelöst durch die Etablierung der DNA-Analyse als Beweismittel im Strafverfahren.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Z. B. *Gardner*, *The Court of last resort*, 1952; *Frank/Frank*, *Not Guilty*, 1957.

<sup>2</sup> *Bedau/Radelet*, *Miscarriages of Justice in Potentially Capital Cases*, 40 STAN. L. REV. 21, 1987; zu Folgepublikationen der Autoren, auch mit *Putnam*, vgl. *Gross*, *Lost Lives: Miscarriages of Justice in Capital Cases*, *Law and Contemporary Problems* 1998, 125 ff., 130.

<sup>3</sup> Instruktiv die Homepage des Innocence Projects <https://www.innocenceproject.org/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2019); zum Ganzen auch *Scheck/Neufeld/Dwyer*, *Actual Innocence*, 2003.

## 2.1 DNA-Analyse im Strafverfahren

Die beiden Anwälte, die sich als Mitarbeiter eines Pflichtverteidigerbüros in der Bronx in New York kennengelernt hatten, erreichten es Ende der 80-er Jahre im Fall *Coakley* mit Hilfe des seinerzeit neuen, forensisch kaum erprobten DNA-Analyseverfahrens, ihren bereits als Täter eines Raub- und Vergewaltigungsverbrechens verurteilten Mandanten, den mehrere Augenzeugen identifiziert hatten, als Täter auszuschließen und dadurch seine Rehabilitierung herbeizuführen.<sup>4</sup>

Bekannt wurden die beiden allerdings nicht als Pioniere des Einsatzes der DNA-Analyse zur Entlastung Unschuldiger, vielmehr als Kritiker dieses Verfahrens bzw. von Mängeln bei seiner Anwendung durch ihre Verteidigung im Fall *Castro*.<sup>5</sup>

Dort hatte die Anklagebehörde versucht, den Angeklagten mit Hilfe einer DNA-Analyse als Täter zu überführen. Scheck und Neufeld gelang es, mit Hilfe einer hochkarätig zusammengesetzten Gruppe von Wissenschaftlern, das im konkreten Fall angewandte Verfahren und damit auch dessen Ergebnisse als hochgradig fehlerbehaftet zu desavouieren. Resultat ihrer Verteidigungsbemühungen war, dass sich sowohl die Sachverständigen der Verteidigung als auch diejenigen der Anklage zusammensetzten und eine Erklärung formulierten, die besagte, dass das Ergebnis der DNA-Untersuchung in diesem Fall nicht verwertbar war. Damit war die DNA-Analyse grundsätzlich als forensisch zulässiges Verfahren etabliert. Es wurden aber Qualitätsstandards festgelegt.

In der Folge entwickelte die National Academy of Sciences (NAS) Richtlinien zur Anwendung des DNA-Verfahrens in gerichtlichen Verfahren.<sup>6</sup> Die intensive kritische Befassung mit der DNA-Analyse führte allerdings auch dazu, dass die Methoden anderer forensischer Wissenschaften, z. B. der Daktyloskopie oder der Ballistik, die sich gleichfalls als fehleranfällig erwiesen, einer kritischen Überprüfung durch die National Academy of Sciences unterzogen wurden.<sup>7</sup>

Es war den beiden Verteidigern aber klar: Die DNA-Analyse war nicht allein ein Instrument für Strafverfolger, um Verdächtige als Täter zu überführen. Sie war auch wertvoll zur Entlastung Unschuldiger.

## 2.2 Vom Innocence Project zum Innocence Movement

Ziel des von ihnen begründeten Innocence Projects war es, Fälle von Verurteilten mit Hilfe der DNA-Analyse wieder aufzurollen, indem Tatspuren mit Hilfe dieses Verfahrens untersucht wurden, was in einigen Fällen zum Ausschluss der Verurteilten als Täter führte. Schon im ersten Jahr ihres Bestehens gelang es der Gruppe,

---

<sup>4</sup> *Gitschier*, The Innocence Project at Twenty: An Interview with Barry Scheck, PLOS genetics, 08/2013, vol 9, issue 8, e1003692, S.1.

<sup>5</sup> *Gitschier* a.a.O. S.2.

<sup>6</sup> DNA Technology in Forensic Science, NATIONAL ACADEMY PRESS, Washington, D.C., 1992, <https://www.nap.edu/read/1866/chapter/1> (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

<sup>7</sup> *Gitschier* a.a.O. S.3.

zehn Urteilsaufhebungen zu erreichen. Ihre Erfolge waren so zahlreich, dass die amerikanische Öffentlichkeit darauf aufmerksam wurde. Seit 1992 bis heute sind auf diese Weise über 350 zu Unrecht Verurteilte rehabilitiert worden.<sup>8</sup>

Aus dem „Innocence Project“ in New York ging ein „Innocence Movement“ hervor, das zur Gründung von inzwischen über 50 ähnlichen Projekten in den USA und über 10 weiteren im Ausland geführt hat, die ein „Innocence Network“<sup>9</sup> bilden, in Europa in Irland etwa, Großbritannien, den Niederlanden und in Italien. In Deutschland gibt es eine entsprechende Einrichtung nicht, was Gründe hat, auf die ich am Ende noch zu sprechen kommen will.

Festzuhalten ist, dass der Begriff der „Wrongful Conviction“ der im Focus des Selbstverständnisses des „Innocence Movement“ steht, im Wesentlichen solche Fälle meint, in denen es um die Verurteilung tatsächlich Unschuldiger Personen geht. Das führt zwar einerseits dazu, dass die Fehleranfälligkeit des Strafjustizsystems nur in einem Ausschnitt, überdies in einem kleinen, erfasst wird. Allerdings haben die Fälle der Verurteilung von Unschuldigen, namentlich wenn sie über Jahre oder Jahrzehnte unschuldig hinter Gittern verbracht haben, eine besondere emotionale Ausstrahlungskraft, die erhebliche Auswirkungen auf die amerikanische Öffentlichkeit gehabt hat.

Dem „Innocence Project“ ging es von Anbeginn nicht allein um die Rehabilitierung Unschuldiger. Es hatte auch eine pädagogische Komponente, denn die Fälle wurden im Rahmen von law clinics mit Studenten bearbeitet.

### 2.3 Innocence paradigms und rechtspolitische Konsequenzen

Es war überdies auf rechtspolitische Wirkungen bedacht, insbesondere auf die Etablierung von prozeduralen Vorkehrungen gegen die Fehler, die als Ursachen der Fehlerurteile benannt wurden. Dabei geht es um ein Bündel von Fehlerquellen, die in Verfahren, die zu Fehlerurteilen führten, immer wieder anzutreffen sind, kein standardisierter Katalog, eher eine im Kern übereinstimmende Gruppe, die sog. „Innocence paradigms“, Standardursachen von Fehlerurteilen.

Das variiert an den Rändern, je nach Autor. Unterschiedliche Phänomene werden angefügt, im Kern bleibt es gleich. Hierzu wurden eine Reihe von Reformforderungen formuliert – z.T. kennen wir sie aus unseren hiesigen rechtspolitischen Diskussionen – wie elektronische Aufzeichnung von Vernehmungen, Doppel-Blind Wahlgegenüberstellungen, bessere finanzielle Ausstattung von Pflichtverteidigern und anderes.<sup>10</sup>

Bevor ich mich ihnen im Einzelnen – und auch der Kritik von Sozialwissenschaftlern daran – zuwende, will ich der weiteren Entwicklung folgen.

<sup>8</sup> Nachlesbar auf <https://www.innocenceproject.org/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

<sup>9</sup> <https://innocencenetwork.org/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

<sup>10</sup> Vgl. dazu den Überblick in *Scheck/Neufeld/Dwyer*, *Actual Innocence*, 2003, S.351: A short list of reforms to protect the innocent.

### 3 Reaktionen der amerikanischen Öffentlichkeit

#### 3.1 Schock

Die Erfolge der Arbeit des Innocence Projects wirkten auf die amerikanische Öffentlichkeit wie ein Schock. Die Frage wurde aufgeworfen, wie groß der Anteil unschuldig Verurteilter an der Gesamtzahl der Gefängnispopulation bzw. auch der – im schlimmsten Fall – zum Tode Verurteilten sei. Für Todesurteile wurde diese Frage eingehend untersucht von *Gross* mit dem Ergebnis, dass von einer Fehlurteilsquote von 4,1 % auszugehen sei.<sup>11</sup> Das betrifft nur – entsprechend der eingangs erläuterten Begrifflichkeit – die wrongful convictions. *Liebman*, ein erklärter Gegner der Todesstrafe, hat Verfahren aus den Jahren 1973 bis 1995 untersucht, die wegen des Vorwurfs von Kapitalverbrechen geführt wurden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass in 68% der Verfahren erhebliche Fehler zu einer Neuverhandlung der Frage zwingen mit dem Ergebnis, dass bei 56% lediglich Vorwürfe unter der Schwelle von Kapitalverbrechen verbleiben, 5% der Angeklagten erwiesen sich als unschuldig.<sup>12</sup> Das kann man nun auch als Beleg dafür ansehen, dass die Schutzvorkehrungen des amerikanischen Strafverfahrens für Beschuldigte funktionieren. Dass es zu so vielen fehlerbehafteten Urteilen kommt, ist dennoch beunruhigend.

Zu nennen ist an dieser Stelle auch das „Death Penalty Information Center“.<sup>13</sup> Es erfasst im Zeitraum von 1973 bis heute zu Unrecht zum Tode Verurteilte (und später Rehabilitierte). Aktuell sind das 157 Menschen.

Die nach eigener Ansicht konservative Berechnung von *Huff* und *Rattner*, die von einem Anteil von 0,5 % unschuldig Verurteilter ausgeht<sup>14</sup> – andere unterstellen 3 bis 5% – kommt für das Jahr 1990 bei einer Gesamtzahl von 1,993 Millionen verurteilter Menschen zu fast 10.000 Menschen, die unschuldig verurteilt wurden.

Diese Zahlen haben das Vertrauen der amerikanischen Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit der Strafjustiz erschüttert.

#### 3.2 National Registry of Exonerations (NRE)

Im Jahr 2012 wurde von der Michigan University Law School und dem Center of Wrongful Convictions der Northwestern Law School das „National Registry of Exonerations“<sup>15</sup> gegründet. Inzwischen sind weitere Institutionen beteiligt. Federführend waren der Rechtsprofessor und ehemalige Strafverteidiger *Sam Gross* und der

---

<sup>11</sup> *Gross/O'Brien/Hu/Kennedy*, Rate of false conviction of criminal defendants who are sentenced to death, PNAS | May 20, 2014 | vol. 111 | no. 20 | 7230 ff.

<sup>12</sup> *Liebman*, Capital Attrition: Error Rates in Capital Cases, 1973 – 1995, Texas Law Review 2000, 1839 ff.

<sup>13</sup> <https://deathpenaltyinfo.org/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

<sup>14</sup> *Huff/Rattner/Sagarin*, Convicted but Innocent, Thousand Oaks, 1996. S. 61.

<sup>15</sup> <http://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/about.aspx> (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

als Gegner der Todesstrafe bekannt gewordene Journalist *Rob Warden*. Anders als beim „Innocence Project“, in dem nur solche Fälle dokumentiert sind, die mit Hilfe von DNA-Analyse aufgeklärt werden konnten, so dass sich dessen Register im Wesentlichen auf Fälle von Körperverletzung, Vergewaltigung und Tötungsverbrechen beschränkt, versucht dieses Register alle seit 1989 bekannt gewordenen Fälle von Rehabilitierungen zu Unrecht verurteilter Menschen zusammenzutragen und – aufgeschlüsselt nach verschiedenen Kategorien – darzustellen. Es umfasst inzwischen 2.075 Fälle von rehabilitierten Verurteilten, die nach den Berechnungen der Betreiber des Registers insgesamt mehr als 18.060 Jahre zu Unrecht eingesperrt waren.

Wenn man die Zahlen auf Fehlurteile pro Jahr herunterbricht kommt man auf etwa 74 in jedem Jahr. Das ist angesichts von rund zwei Millionen Verurteilungen in den USA pro Jahr ein Anteil im niedrigen Promillebereich. Was aber nichts an der spektakulären Ausstrahlung ändert.

Die Aufnahmekriterien des Registers sind weiter als das vom Innocence Project verwandte Kriterium der erwiesenen Unschuld. Der Begriff der „exoneration“, den ich mit „Rehabilitierung“ übersetze, wird im Glossar der Website definiert.<sup>16</sup>

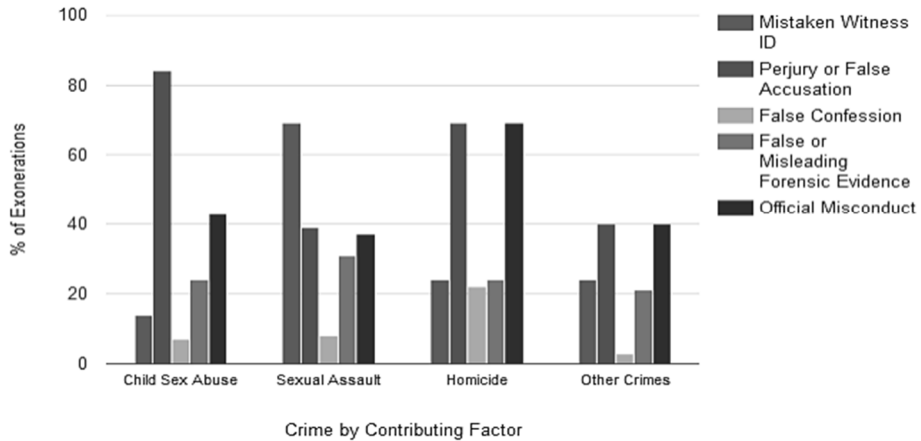
Hierzu gehören auch Gnadenerweise, mit denen die Betroffenen von allen Folgen einer Verurteilung entlastet werden, auch wenn sie nicht mit der Unschuld des Betroffenen begründet werden.

Auf der Website des Projekts findet sich eine Tabelle, in der die einzelnen Fälle erfolgreicher Rehabilitierung nach Namen (alphabetisch geordnet), Staat, County, Jahr der Verurteilung und der Rehabilitierung aufgelistet sind<sup>17</sup>. In einer Rubrik der Tabelle werden auch die Fehlerquellen benannt, die bei den einzelnen Fällen ausgemacht wurden. Es handelt es sich um die zentralen Punkte des „Innocence paradigms“.

Das Register ist ein schier unerschöpflicher Fundus für die Befassung mit den Ursachen von Fehlurteilen. So finden sich beispielsweise verschiedene Grafiken, die den Anteil der verschiedenen „Innocence paradigms“ an den Fällen zeigen, in denen es zu Rehabilitierungen kam (vgl. z.B. Abbildung 1).

<sup>16</sup> “Exoneration—A person has been exonerated if he or she was convicted of a crime and later was either: (1) declared to be factually innocent by a government official or agency with the authority to make that declaration; or (2) relieved of all the consequences of the criminal conviction by a government official or body with the authority to take that action. The official action may be: (i) a complete pardon by a governor or other competent authority, whether or not the pardon is designated as based on innocence; (ii) an acquittal of all charges factually related to the crime for which the person was originally convicted; or (iii) a dismissal of all charges related to the crime for which the person was originally convicted, by a court or by a prosecutor with the authority to enter that dismissal. The pardon, acquittal, or dismissal must have been the result, at least in part, of evidence of innocence that either (i) was not presented at the trial at which the person was convicted; or (ii) if the person pled guilty, was not known to the defendant and the defense attorney, and to the court, at the time the plea was entered. The evidence of innocence need not be an explicit basis for the official action that exonerated the person. A person who otherwise qualifies has not been exonerated if there is unexplained physical evidence of that person's guilt.” (<http://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/glossary.aspx>; zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

<sup>17</sup> <https://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/browse.aspx> (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).



**Abbildung 1: Rehabilitierungen nach „Innocence Paradigm“ und Delikt**

Das wird auch aufgeschlüsselt nach verschiedenen Vorwürfen. Im Einzelnen muss es hier nicht beschrieben werden. Auf der Website der Organisation lässt es sich ohne Mühe nachvollziehen.

Das NRE veröffentlicht auch jährlich Berichte. Der Bericht für 2016 weist einen Rekord von Rehabilitierungen auf – insgesamt 166 Fälle. Das setzt einen seit 2011 ansteigenden Trend fort (vgl. Abbildung 2). Die auf DNA-Analysen gestützten Rehabilitierungen machen dabei nur etwa 10% aus, im gesamten vom Register erfassten Zeitraum liegt ihr Anteil bei 22%.<sup>18</sup>

An den Rehabilitierungen waren in 70 Fällen sog. Conviction Integrity Units beteiligt. Dabei handelt es sich um bei einzelnen Staatsanwaltschaften – inzwischen sind es 29 – eingerichtete Abteilungen (nicht alle werden CIUs genannt; z.T. sind sie auch nicht institutionalisiert), deren Aufgabe es ist, Fehlurteilen vorzubeugen, sie festzustellen und für ihre Korrektur zu sorgen. Es gibt sie seit 2003, seit 2009 hat sich ihre Zahl kontinuierlich gesteigert.<sup>19</sup> Dabei ist der Anteil ihrer Erfolge an der Gesamtzahl der Rehabilitierungen seit 2013 rapide gestiegen. 2016 waren es fast die Hälfte der Fälle (vgl. Abbildung 3).

<sup>18</sup> NRE-Report 2016, S.5.

<sup>19</sup> Vgl. dazu *Gould/Leo*, The Path to Exoneration, 2015, University of San Francisco Law Research Paper 2016-03, 37 ff.

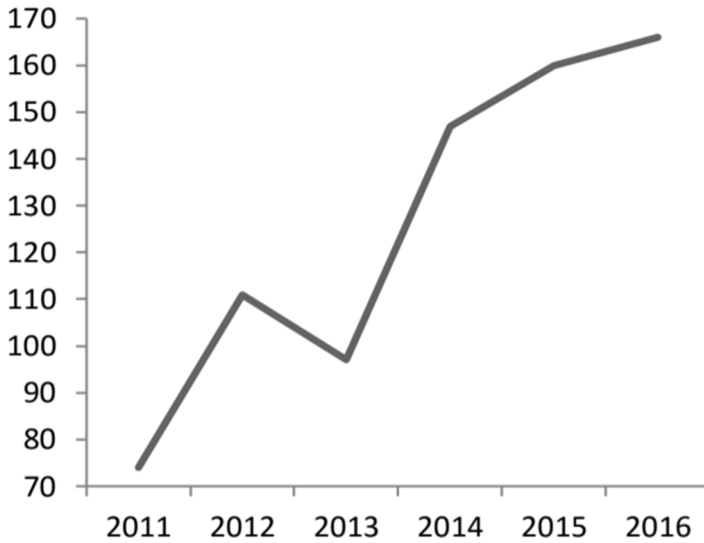


Abbildung 2: Anzahl der Rehabilitierungen pro Jahr, 2011 – 2016<sup>20</sup>

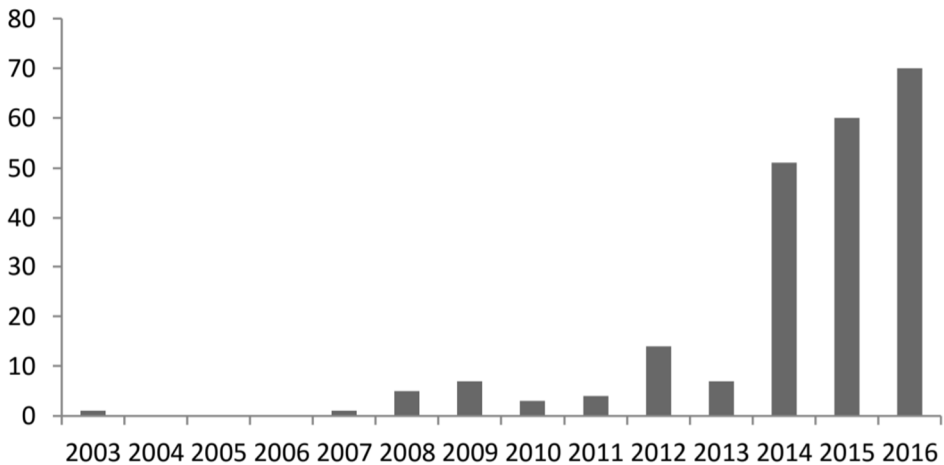


Abbildung 3: Anzahl der Rehabilitierungen pro Jahr durch CIUs<sup>21</sup>

Das hat nach dem Bericht des NRE zu tun mit der erheblichen Zunahme von guilty pleas in Drogenfällen, ein Phänomen, das ich hier nicht näher darstellen kann. Es gibt aber auch Fälle von Kapitalverbrechen und Sexualstraftaten, in denen CIUs in

<sup>20</sup> NRE-Report 2016, S.3.

<sup>21</sup> NRE-Report 2016, S.11.



Zusammenarbeit mit der Verteidigung Verurteilungen überprüft und in Frage gestellt haben.

Eine Rubrik in den „Issues“ der NRE sind auch die sog. Misdemeanours, also die geringeren Vergehen.<sup>22</sup> Es sind gerade einmal 28 der über 2000 dokumentierten Fälle, also weniger als drei Prozent. Die mutmaßlichen Gründe für den geringen Anteil sind auf der Homepage des NRE nachzulesen. Sie haben nach deren Ansicht viel zu tun mit der großen Zahl von guilty pleas besonders in BtM-Verfahren. Leider kann ich das hier nicht vertiefen. Sie können es aber nachlesen.

## 4 Reaktionen in Wissenschaft und Literatur

Die Schockwelle, die von den Ergebnissen des Innocence Projects ausging, hat auch die literarische und wissenschaftliche Beschäftigung mit Fehlerurteilen und ihren Ursachen beflügelt.

Der Kriminologe *Richard Leo* hat die Entwicklung in zwei Aufsätzen – einer von 2005, einer erschien Anfang 2017 – kritisch verfolgt.<sup>23</sup>

Er kritisiert die Abstinenz seiner Kollegen von der Befassung mit dem Phänomen und das Fehlen einer übergreifenden wissenschaftlichen Analyse der Ursachen von Fehlerurteilen. Er sieht das Thema im Wesentlichen von Journalisten und Anwälten besetzt, die mehr an rechtspolitischen Reformen interessiert seien als an wissenschaftlicher Durchdringung des Phänomens. Er unterscheidet drei Genres der Literatur:

- Die „big picture studies“, das sind Fallsammlungen mit generalisierenden Schlussfolgerungen und rechtspolitischen Forderungen.
- die wissenschaftliche, insbesondere psychologische Literatur zu Einzelaspekten
- und die true-crime stories, also Einzelfalldarstellungen spektakulärer Fälle.

### 4.1 Big picture studies

Zu den Büchern der ersten Kategorie, der „big picture studies“, gehört die einflussreiche Monographie von *Scheck, Neufeld* und *Dwyer*, „Actually innocent“, erschienen 2003. Der Aufbau ist ähnlich wie schon der von *Borchard* 1932. Letztlich, so der Kriminologe *Leo*, enthalte sie nur alten Wein in neuen Schläuchen, eine Auflistung der „innocence paradigms“ ohne wissenschaftlichen Mehrwert. Inzwischen sind

---

<sup>22</sup> [Http://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/Misdemeanors.aspx](http://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/Misdemeanors.aspx) (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

<sup>23</sup> *Leo*, Rethinking the study of miscarriages of justice: Developing a criminology of wrongful conviction, *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 2005, 21, 201-223; *Leo*, The Criminology of Wrongful Conviction, *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 2017, 33(1), 82-106.

weitere hinzugekommen. Dabei ragt heraus die Studie von *Garrett*, „Convicting the Innocent“<sup>24</sup>.

Es geht zwar wieder um die „innocence paradigms“ und *Garrett* gelangt zu den bekannten rechtspolitischen Konsequenzen. Das Buch ist auch, so *Leo*, sozialwissenschaftlich betrachtet, eher untheoretisch. Aber es besticht durch seine breite empirische Basis, die Auswertung der Akten von 250 Fällen unschuldig Verurteilter, die mithilfe der DNA Analyse rehabilitiert wurden. Dabei greift *Garrett* auf die vom Innocence-Projekt zusammengetragenen Fälle zurück, zu denen er sich die Verfahrensakten besorgt und ausgewertet hat. Hier geht jetzt auch die Entwicklung weiter, dank NRE. Das empirische Material für die sozialwissenschaftliche Forschung weitet sich kontinuierlich aus. Und Untersuchungen sind in Arbeit.

#### 4.2 Psychologische Literatur

Die zweite Gruppe, die sozialwissenschaftliche, namentlich psychologische Literatur sei zwar insgesamt eine veritable Erfolgsgeschichte. Sie habe auch Diskussionen ausgelöst und zu wichtigen politischen Reformen geführt. Als beispielhaft nennt er die Arbeiten der Psychologen *Elizabeth Loftus* und *Gary Wells*. Sie haben richtungsweisende und auch öffentlichkeitswirksame Arbeiten zur Psychologie der Augenzeugen publiziert. Aber auch insoweit fehlt ihm die übergreifende Analyse.

Seit 2005 hat sich, wie *Leo* feststellt, die explosionsartige Entwicklung fortgesetzt. Führend sind Untersuchungen über Fehler beim Wiedererkennen von Zeugen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen zogen eine Reihe von Reformen nach sich.<sup>25</sup>

Den eindrucksvollsten Fortschritt sieht *Leo* bei den Untersuchungen falscher Geständnisse. Hier hebt er besonders Studien zum Einfluss verschiedener Vernehmungstechniken und im weiteren Sinn von situativen und aus der Persönlichkeit des Verdächtigen resultierenden Faktoren hervor.<sup>26</sup> Dabei spielen auch die sog. sekundären Geständnisse eine Rolle, die z.B. veranlasst werden durch Angaben von „jailhouse snitches“ (Mitgefangene, die sich als Zeugen zur Verfügung stellen).

Aus der Fülle der Publikationen ragt das Buch von *Dan Simon*, „In doubt“ heraus<sup>27</sup>, nach verbreiteter Auffassung „a brilliant master synthesis of psychological research“<sup>28</sup>.

<sup>24</sup> *Garrett*, *Convicting the Innocent*, 2011.

<sup>25</sup> Einige davon wurden in einer 2014 veröffentlichten Publikation der NAS, *Identifying the Culprit: Assessing Eyewitness Identification* zusammengefasst und diskutiert.

<sup>26</sup> Vgl. u.a. *Kassin/Drizin/Grisso/Gudjonsson/Leo/Redlich*, *Police-Induced Confessions: Risk factors and recommendations*, *Law and Human Behaviour*, 2010, 34, 3-38.

<sup>27</sup> *Simon*, *In doubt: The Criminology of the Criminal Justice Process*, Cambridge (Mass.), 2012

<sup>28</sup> So die Beurteilung durch *Leo*, 2017, 91.

### 4.3 Subject matter studies

Hinzugekommen ist in den letzten zehn Jahren ein neues Genre, die sog. Subject Matter Studies.<sup>29</sup> Das sind zum einen eine Reihe von Sammelwerken, die Darstellungen von Spezialisten zu einzelnen Aspekten zusammenfassen. Daneben gibt es eine Fülle von Monographien zu Einzelaspekten: Umgang einzelner Institutionen mit der Problematik, z.B. das Buch von *Thomas* (2008) über „The supreme court and wrongful convictions“ oder von *Westervelt* und *Cook* (2012) über „Life after exoneration“ und von *Harris* (2012) über den Widerstand von Strafverfolgern gegen wissenschaftlich begründete „best practices“ und einige andere.<sup>30</sup>

Es bleibt aber, so meint jedenfalls *Leo*, trotz verschiedener Ansätze, bei der Abstinenz der Kriminologie, das Gesamtphänomen zu analysieren und auch aus einer soziologischen Perspektive zu begreifen.<sup>31</sup> Dazu gibt es verschiedene Ansätze, von *Zalman* etwa,<sup>32</sup> die ich hier aber beiseitelasse.

## 5 Reformen

Ich will noch etwas zu den rechtspolitischen Effekten sagen, die das „innocence movement“ hervorgebracht hat. Dies kann zum Teil auf der Homepage des Innocence Projects nachgelesen werden.

### 5.1 Der Anfang in Illinois

Den Anfang hat der Staat Illinois gemacht. Dort verabschiedete Gouverneur *Ryan* 1999, nach der Rehabilitierung verschiedener Todeskandidaten, ein Moratorium für Todesurteile. Drei Jahre später, 2002, wandelte er die Verurteilungen von 160 Menschen um. Im gleichen Jahr wurde in Illinois die Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung von Vernehmungen eingeführt durch Senator *Barrack Obama*.

### 5.2 North Carolina

Die erste staatliche „Innocence Commission“, die „North Carolina Actual Innocence Commission“ wurde im Staat North Carolina im gleichen Jahr 2002 durch den Präsidenten des obersten Gerichts von North Carolina ins Leben gerufen.<sup>33</sup> Die Kommission formulierte Empfehlungen für Wahlgegenüberstellungen. Sie sollten sequenziell und als sog. „Double Blind Identifications“ durchgeführt werden.

---

<sup>29</sup> *Leo*, 2017, 93

<sup>30</sup> Vgl. dazu *Leo* a.a.O.

<sup>31</sup> *Leo*, 2017, 94 ff.

<sup>32</sup> *Zalman*, An Integrated Justice Model of Wrongful Convictions, *Albany Law Review*, 74.3., 2010/2011, 1465 ff.

<sup>33</sup> Vgl. dazu *Garrett*, Convicting the Innocent, 2011, 241 ff.

Das heißt: Der die Wahlgegenüberstellung durchführende Ermittler darf nicht wissen, welche der gegenübergestellten Personen verdächtig und welche es nicht sind. Dem folgte die Gesetzgebung dieses Staates. Wenig später wurde auch die elektronische Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in Verfahren wegen Tötungsdelikten gesetzlich vorgeschrieben, ferner die Aufbewahrung von Beweismitteln und der Zugang zu DNA-Untersuchungen. Eine Untersuchungskommission wurde eingerichtet, die „Innocence Claims“ prüfen sollte, insoweit dem Vorbild von Großbritannien und Kanada folgend. Die „North Carolina Innocence Inquiry Commission“ wurde 2006 eingerichtet. Weitere Staaten folgten mit ähnlichen Reformen,<sup>34</sup> was hier nicht im Einzelnen dargestellt werden kann.

### 5.3 Texas – Timothy Cole Exoneration Review Commission

Ich will am Ende ein aktuelles Projekt im Staat Texas, den Bericht der „Timothy Cole Exoneration Review Commission“ von Dezember 2016 darstellen.<sup>35</sup>

Die Kommission wurde durch ein Gesetz des Staates Texas eingerichtet mit dem Auftrag, die Ergebnisse und Empfehlungen einer bereits im Jahr 2009 im selben Staat gebildeten Kommission, dem „Timothy Cole Advisory Panel on Wrongful Convictions“ zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Kommission hat ihren Namen nach einem posthum mit Hilfe der DNA-Analyse rehabilitierten Verurteilten, Timothy *Cole*. Er wurde wegen einer angeblichen Vergewaltigung verurteilt, die er zeitlebens bestritten hat, auch noch, als ihm während des Vollzuges der Freiheitsstrafe eine vorzeitige Entlassung für den Fall eines Geständnisses angeboten wurde. Er verstarb schließlich in Haft.

Zu den Empfehlungen der Kommission gehört neben der Audio- oder audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen bei schweren Straftaten – und zwar beginnend mit dem Zeitpunkt in dem der Vernommene den Vernehmungssaal betritt – die Formulierung von Richtlinien für den Umgang mit „Jailhouse Informants“, also Gefängniszeugen, auch die Forderung von spezieller Ausbildung von Ermittlern für Gegenüberstellungen und der besseren Kontrolle von Drogentests und Spurensicherung.

Der Bericht enthält nicht nur einen Überblick über die Umsetzung vorausgegangener Reformvorschläge, sondern auch über den erreichten Stand in den verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten. Hinsichtlich der Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen ergibt sich danach folgendes Bild: 21 Staaten sowie der District von Columbia haben Regeln für die elektronische Aufzeichnung von Vernehmungen. 14 von ihnen verlangen dies in Verfahren wegen des Vorwurfs schwerer Straftaten.

---

<sup>34</sup> *Garrett*, 244 ff.

<sup>35</sup> [Http://www.txcourts.gov/media/1436589/tcerc-final-report-december-9-2016.pdf](http://www.txcourts.gov/media/1436589/tcerc-final-report-december-9-2016.pdf) (zuletzt abgerufen am 27.01.2019).

Interessant ist auch die Übersicht über den Grad der Zustimmung zur Einführung einer Aufzeichnung solcher Vernehmungen in den verschiedenen Berufsgruppen: 88% der befragten Richter sprechen sich dafür aus, 72% der Staatsanwälte, 70% der Anwälte.

## 6 Ausblick

Natürlich ist die Entwicklung längst nicht abgeschlossen, und es gibt auch in den USA erhebliche Widerstände bei Gerichten und Staatsanwälten, Fehlurteile zu korrigieren. Zwischen Fehlurteil und Rehabilitierung liegt im Durchschnitt eine Zeitspanne von 159 Monaten, das sind mehr als 13 Jahre.<sup>36</sup> Letztlich haben, wie Gould und Leo zeigen, nur diejenigen eine Chance, die nach ihrer Verurteilung den Nachweis ihrer Unschuld führen können – sei es, dass ihnen das mithilfe einer DNA-Analyse gelingt, sei es, dass sich der wahre Täter findet und offenbart.<sup>37</sup> Die Erfolgsgeschichte des Innocence Movement in den USA scheint anzudauern. Dort ist mittlerweile in 50 Bundesstaaten das Recht für Verurteilte garantiert, eine – auch erneute – Untersuchung von Tatspuren mithilfe der DNA-Analyse durchführen zu lassen. Allerdings muss einschränkend hinzugefügt werden, dass nur 20 Staaten und der Columbia-District Regelungen kennen, die zu einer Aufbewahrung von Spuren nach der Verurteilung verpflichten, die für molekularbiologische (Nach-)Untersuchungen geeignet sind.<sup>38</sup> So kommt es vor, dass eine Untersuchung von Spuren für Zwecke der Wiederaufnahme daran scheitert, dass sie nach dem Urteil vernichtet wurden.

In Europa bewegt sich derzeit wenig, was die Auseinandersetzung mit dem Phänomen Fehlurteil angeht. Das Innocence Network in Großbritannien hat sich 2014 aufgelöst, nachdem in den neun Jahren seines Bestehens lediglich eine erfolgreiche Wiederaufnahme gelang.<sup>39</sup> Nur zwei weitere von Innocence Projects bearbeitete Verfahren schafften es zum Court of Appeal, wo sie scheiterten. Einzelne Projekte bestehen an verschiedenen britischen Universitäten fort. In den Niederlanden sind von 2000 bis 2015 (spätere Zahlen liegen mir nicht vor) insgesamt sechs Personen rehabilitiert worden.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Gould/Leo, *The Path to Exoneration*, 2015, S. 31.

<sup>37</sup> Gould/Leo, *The Path to Exoneration*, 2015, S. 19.

<sup>38</sup> Kent/Carmichael, *Legislative Responses to Wrongful Conviction: Do partisan principals and advocacy efforts influence state-level criminal justice policy?* 2015, S.8.

<sup>39</sup> Vgl. dazu Greenwood in *Luparia* (Hrsg.), *Understanding Wrongful Conviction*, 2015, 163 ff.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Knoops/Bell in *Luparia* (Hrsg.), *Understanding Wrongful Conviction*, 2015, 83 ff., 85.

Und Deutschland? Das wissen Sie selbst. Wir haben seit der Untersuchung von *Peters*<sup>41</sup> weder publiziertes belastbares Material über erfolgreiche Wiederaufnahmen,<sup>42</sup> noch hat es hierzulande, soweit mir bekannt, ein einziges Innocence Project gegeben. Das hat nach meinem Eindruck auch mit den fehlenden Regeln für die Aufbewahrung von Spuren nach rechtskräftiger Verurteilung zu tun – anders als bei rechtskräftigen Freisprüchen oder gar erfolglosen Ermittlungen. Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren enthalten in Abschnitt 76 lediglich eine Bestimmung zur Aufbewahrung von Beweismitteln, wenn der Täter unbekannt blieb.

Eine Umfrage, die ich bei den Justizministerien und -senaten durchgeführt habe, erbrachte lediglich ein Beispiel eines Asservatenleitfadens des LG Kiel, wo Beweismittel nach Verurteilungen, bei denen mit einem Wiederaufnahmeverfahren zu rechnen ist (davon wird bei schwerwiegenderen Verurteilungen stets ausgegangen), aufzubewahren sind. Ähnliche Regelungen an anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften sind mir nicht bekannt. Hier besteht Regelungsbedarf, zumindest auf der Ebene der RiStBV.

Notwendig ist es allerdings, auch in Deutschland die Öffentlichkeit mehr für das Problem von Fehlerurteilen zu interessieren und zu sensibilisieren. Nur dann werden sich rechtspolitische Entwicklungen anstoßen lassen, die zum einen Fehlerquellen im Strafverfahren reduzieren, zum anderen Wiederaufnahmemöglichkeiten nach Fehlerurteilen erleichtern können.

---

<sup>41</sup> *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozess, 1970.

<sup>42</sup> Erst nach meinem Vortrag wurde mir die Untersuchung von *Hoffmann* und *Leuschner* bekannt, „Rehabilitation und Entschädigung nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“, Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 11, 2017. Allerdings beschränken sich die Autorinnen auf Fälle aus den Jahren 1990 bis 2016, in denen es zu vollstreckten Freiheitsstrafen kam. Eine weitere Einschränkung der Datenbasis ergab sich daraus, dass nur diejenigen Wiederaufnahmeverfahren untersucht werden konnten, deren Akten auf Anfrage von den angeschriebenen Justizverwaltungen übersandt wurden (S.25). Eine systematische Erfassung findet bekanntlich nicht statt. Insgesamt wurden aus dreizehn Bundesländern 37 Verfahren bekannt (S.27). Urteile von DDR-Gerichten wurden nicht untersucht. Die Autorinnen befassen sich in der Publikation auch nicht mit Fehlerquellen, allerdings soll das Material auch in dieser Richtung ausgewertet worden sein. Eine Publikation der Ergebnisse ist bislang nicht erfolgt.

# Längere Verjährungsfristen – längere Verfahrensdauer? Empirie vs. Diskurs

*Martin Killias, Sophie Hardegger*

## 1 Das Problem

Schon Goethe pflegte sich während seiner Zeit als Referendar am Reichskammergericht über Verfahren zu wundern, die in einzelnen Fällen seit mehreren Generationen pendent waren.<sup>1</sup> Wenn auch die heute – als Errungenschaft der französischen Revolution – üblichen Verjährungs- und Verwirkungsfristen Extremsituationen dieses Ausmaßes zum Verschwinden gebracht haben, dauern viele Prozesse noch unerträglich lange. Auffällig ist dies bei Scheidungsverfahren, die über ein Jahrzehnt dauern und mit der Lebensperspektive der Betroffenen in keinem Verhältnis mehr stehen. Besonders belastend ist die Ungewissheit im Strafprozess, vor allem wenn der drohende Freiheitsentzug jede vernünftige Lebensplanung vereitelt. In solchen Fällen wird die Lebensqualität der Betroffenen durch die endlose Ungewissheit mehr beeinträchtigt als durch das folgende Ergebnis, wie immer dieses auch ausfallen mag.

Das Interesse am Thema ist daher mehr als berechtigt, doch das Wissen über das Ausmaß und die Ursachen der Verfahrensverzögerungen sehr beschränkt. Wie verhält es sich diesbezüglich im internationalen Vergleich? Es wäre reizvoll, hierüber Daten in einer künftigen Ausgabe des *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics* zu finden, dem der Jubilar einen großen Teil seiner wissenschaftlichen Bemühungen gewidmet hat.

---

<sup>1</sup> So etwa der endlose Münsteraner Erbmänner-Prozess.

Eine andere Frage ist, wie sich die Verfahrensdauer über die letzten Jahrzehnte hinweg entwickelt hat. Haben die verschiedenen Interventionen der Gesetzgeber zur Verfahrensbeschleunigung irgendwelche Früchte getragen? Dieser Frage soll in diesem Beitrag nachgegangen werden.

Intuitiv denken wohl die meisten Praktiker(innen), dass Strafprozesse immer länger dauern. Doch wie lässt sich dies empirisch ermitteln? Mit etwas Glück, so könnte man sagen, aber auch mit etwas Fantasie bei der Datenbeschaffung. Allgemein zugängliche, scheinbar oft triviale Informationen aus der Rechtspflege erlauben erstaunliche Erkenntnisse, wovon auch die Reichhaltigkeit der Tabellen des *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics* beredtes Zeugnis ablegen. Die Studie, über welche hier zu berichten ist, kam mit sehr bescheidenen Mitteln aus und verursachte keinerlei externen Kosten.

## 2 Die Daten

Die Studie, über welche vorliegend berichtet wird, entstand als Folge einer Zufallsentdeckung schon vor einigen Jahren, wurde aber nie veröffentlicht<sup>2</sup> – sicher auch, weil sie nicht fremdfinanziert war und daher kein Druck bestand, über ihre Ergebnisse zu berichten.

Am 1.1.1942 trat in der Schweiz die erste nationale Strafrechtskodifikation in Kraft, das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB). Mit dem Inkrafttreten wurde am Bundesgericht eine spezielle Kammer geschaffen, die für die einheitliche Anwendung des neuen Strafrechts sorgen sollte, nämlich der sog. Kassationshof (heute: die strafrechtliche Abteilung) des schweizerischen Bundesgerichts. Zuständig ist diese neue Kammer – analog zum Bundesgerichtshof in Strafsachen oder der französischen Cour de cassation – für die Rechtskontrolle, also nicht für die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts. Sie überprüft, ob die unteren – kantonalen – Instanzen das Bundesrecht (konkret: das StGB) korrekt angewendet hatten.

Der Kassationshof nahm seine Tätigkeit am 1.1.1942 auf. Wie alle Abteilungen des schweizerischen Bundesgerichts publiziert er eine Auswahl seiner Urteile in speziellen Bänden (s. Nummer IV) der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile.

Die Urteile des Kassationshofs enthielten ab 1942 bis heute eine kurze Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts einschließlich der Prozessgeschichte.

---

<sup>2</sup> Abgesehen von Teilergebnissen in einem kurzen Bericht in der Tageszeitung «St. Galler Tagblatt» (02.03.2011) aus Anlass eines aufsehenerregenden Prozesses mit besonders langer Verfahrensdauer.



Zu ersehen sind daraus in aller Regel die Daten

- der Straftat (oder der maßgebliche Zeitraum der strafbaren Tätigkeit),
- des Urteils der ersten Instanz des Urteils der zweiten (kantonalen) Instanz, also des kantonalen Obergerichts,<sup>3</sup>
- und schließlich des Bundesgerichtsurteils.

Anhand dieser Angaben ersieht man, über die gesamte Zeit der Geltung des einheitlichen Strafrechts hinweg, also seit 1942, wie sich die Verfahrensdauer entwickelt hat, und zwar die Dauer der Untersuchung (Zeitraum ab Tat bis zum Urteil der ersten Instanz) und der Überprüfung durch die zweite (kantonale) und die dritte Instanz (sc. das Bundesgericht). Da, wie sich bei einer summarischen Prüfung der Urteilstexte zeigte, die Dauer der verschiedenen Verfahrensabschnitte sich nur allmählich veränderte, wurde aus Gründen der Ökonomie der Ressourcen für den Zeitraum 1942 bis 1997 nur jedes fünfte Jahr ausgewählt, (also die Jahre 1942, 1947, 1952, 1957 usw. bis 2002), und innerhalb jedes Bandes eine Zufallsauswahl von 50 Urteilen ausgewertet. Fehlten in einem Urteil die nötigen Angaben, wurde es durch ein anderes mit vollständigen Datumsangaben ersetzt. Da seit 2002 die Urteile des Bundesgerichts elektronisch zugänglich sind, wurde ab diesem Zeitpunkt (bis und mit 2008) auch eine Zufallsauswahl der nicht in der amtlichen Sammlung publizierten Urteile erfasst. Damit erhöhte sich die Anzahl auf rund 70 Entscheidungen pro Jahr. Berücksichtigt wurden alle Jahre ab 2002 bis 2008. In die folgende Auswertung sind auf diese Weise 1114 Urteile eingeflossen.

### 3 Die Ergebnisse

Abbildung 1 gibt die Ergebnisse insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach der Dauer der verschiedenen Verfahrensetappen wieder. Danach hat die Verfahrensdauer über den gesamten Zeitraum deutlich zugenommen.

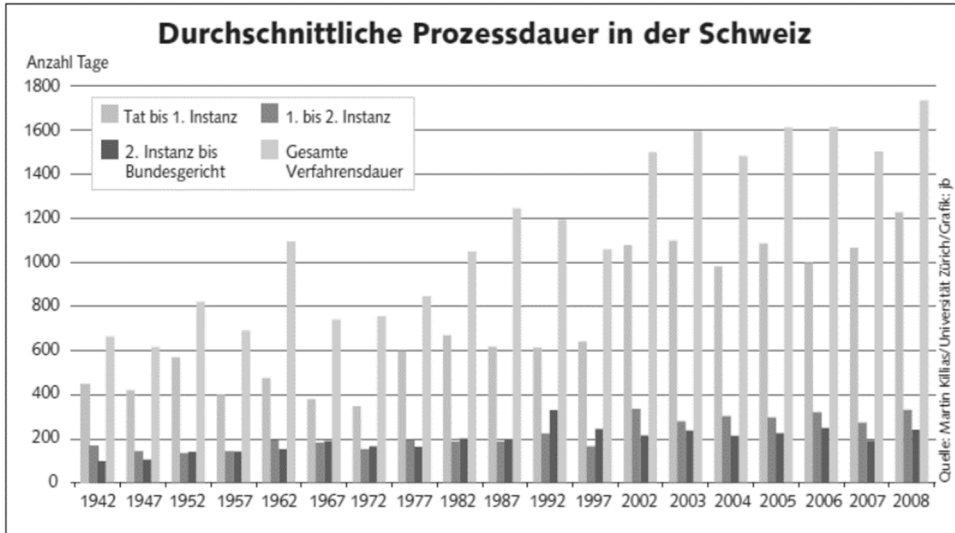
Diese betrug in den ersten Jahren noch rund 600 Tage von der Tat bis zum höchstrichterlichen Urteil, stieg dann aber allmählich bis auf über 1500 Tage (mit Spitzenwerten von 1700) gegen Ende der Zeitreihe. Der allgemeine Eindruck täuscht also nicht: die Verfahren dauern effektiv länger.

Schaut man sich die Entwicklung bei den einzelnen Verfahrensabschnitten genauer an, so sieht man, dass die Dauer der Überprüfung durch die kantonalen Oberinstanzen und das Bundesgericht ebenfalls zugenommen hat. Benötigte der Kassationshof in den ersten zehn Jahren der Zeitreihe jeweils nur rund 100 bis 150 Tage, stieg dieser Aufwand in den letzten zehn Jahren auf über 200 Tage. Allerdings stieg dieser Zeitbedarf in den letzten Jahren kaum mehr, der Höchststand lag zudem im Jahre 1992, als das Bundesgericht allgemein einer sehr starken Überlastung

---

<sup>3</sup> Die Terminologie in der Schweiz ist interkantonal uneinheitlich. Die zweite Instanz wird als Ober-, in manchen Kantonen als Kantonsgericht bezeichnet.

ausgesetzt war. Offenbar haben gerichtsorganisatorische Reformen bewirkt, dass dieser Verfahrensabschnitt sich nicht weiter in die Länge gezogen hat.



**Abbildung 1: Dauer (in Tagen) der vom Bundesgericht beurteilten Verfahren, 1942-2008, nach Verfahrensstufen (gesamthaft, ab Tat bis Urteil 1. Instanz, Überprüfung durch 2. und 3. Instanz), N= 1114 Fälle**

Bei den kantonalen Oberinstanzen lag der Zeitbedarf während der ersten fünfzig Jahre stets unter 200 Tagen, also bei rund einem halben Jahr. Er stieg ab Ende der 1990er-Jahre auf deutlich über dieses Limit und stabilisierte sich schließlich bei knapp einem Jahr.

Dass die Kontrolle durch die zweite Instanz länger dauert als ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht, erklärt sich hauptsächlich daraus, dass das Kantons- bzw. Obergericht in vielen Kantonen neben der Rechtskontrolle auch als zweite Tatsacheninstanz zu wirken hatte. Zusammengerechnet hat sich die Dauer der Überprüfung eines Urteils erster Instanz knapp verdoppelt, von rund 280 auf über 500 Tage.

Am weitaus meisten zugenommen hat jedoch die Dauer des Untersuchungsverfahrens bis zum Urteil der ersten Instanz. Während der ersten dreißig Jahre verharrte die Dauer der Strafuntersuchung einschließlich des erstinstanzlichen Verfahrens bei rund 400 Tagen oder darunter, also bei rund einem Jahr. Dann stieg diese ab Ende der 1970er-Jahre stark an und stabilisierte sich auf dem Niveau von rund 600 Tagen. Ungefähr ab der Jahrtausendwende erhöhte sich die Dauer dieses ersten Verfahrensabschnitts wiederum stark auf rund 1000 Tage, also nahezu drei Jahre.

#### 4 Eingeschränkte Validität der Daten?

Eine offensichtliche Einschränkung der Verallgemeinerungsfähigkeit der Daten ergibt sich daraus, dass sie Urteilen des Kassationshofs des Bundesgerichts entnommen sind. Sie beziehen sich somit nur auf Verfahren, die dem Bundesgericht vorgelegt werden können und ihm tatsächlich auch vorgelegt wurden. Während die Anfechtbarkeit von Strafurteilen im Zeitraum von 1942 bis 2008 kaum eingeschränkt oder erweitert wurde, beziehen sich Bundesgerichtsurteile notwendigerweise auf Strafsachen von einer gewissen rechtlichen Komplexität, bei denen es sich lohnte sie dem Gericht vorzulegen, oder aber auf Fälle, in denen viel auf dem Spiel stand und die verurteilte Person nichts zu verlieren hatte.

Die zweite Konstellation dürfte sich im Laufe der Zeit kaum geändert haben, wohingegen juristische Streitfragen nach Inkrafttreten des StGB – angesichts der vielen damals neu sich stellenden Auslegungsfragen – in den 1940er-Jahren häufiger gewesen sein dürften. Wie die Abbildung 1 erkennen lässt, hat jedoch gerade in diesem Zeitraum die Verfahrensdauer kaum zu- oder abgenommen.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Bundesgerichts von diesem selbst nach Kriterien der juristischen Relevanz ausgewählt werden. Auch dies dürfte sich aber im Laufe der Jahrzehnte nicht grundlegend geändert haben. Schließlich werden Verfahren, die ohne Urteil erledigt werden, weil beispielsweise die Beschwerde zurückgezogen wurde, nicht veröffentlicht und bleiben folglich in unserer Studie unberücksichtigt. Insgesamt lassen alle diese Einschränkungen zwar vermuten, dass die Dauer der Verfahren, die dem Bundesgericht vorgelegt werden, stets schon überdurchschnittlich war, aber daran dürfte sich im Laufe der Zeit kaum etwas geändert haben.

Unbekannt ist, wie lange es von der Tat bis zur Ermittlung eines Tatverdächtigen gedauert hat. Diese Zeit ist in der ersten Phase – von der Tat bis zum Urteil der ersten Instanz – inbegriffen. Nun wäre es zwar möglich, dass die Verlängerung der ersten Phase zunehmende Schwierigkeiten bei der Tataufklärung widerspiegelt. Da die meisten Straftaten relativ schnell nach der Tatbegehung aufgeklärt werden, erscheint es jedoch wenig plausibel, dass der Zeitbedarf bis zur Ermittlung eines Verdächtigen in diesem Ausmaß zugenommen hat.

Gravierender könnte sich ausgewirkt haben, dass heute in der Schweiz über 90 % der Strafverfahren mit einem Strafbefehl – und mithin ohne richterliche Beurteilung – enden. Diese Verfahren können logischerweise an keine höhere richterliche Instanz und damit auch nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Man darf also vermuten, dass schnell – mit Strafbefehl – erledigte Prozesse, die gar nicht vor Gericht gelangen und damit in unseren Daten fehlen, die durchschnittliche Verfahrensdauer stark reduzieren würden. Nun waren aber Strafbefehle in der schweizerischen Praxis auch schon in früheren Jahrzehnten sehr beliebt, auch wenn im Laufe der Zeit die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwälte schrittweise ausgedehnt wurde, bis sie mit der – ersten – nationalen Kodifikation des Strafverfahrensrechts, der StPO, die zum Jahresbeginn 2011 in Kraft trat, zum absoluten Normalfall

avancierten. Allerdings hat die erweiterte Erledigungsform per Strafbefehl die Gerichte wohl vor allem von Routineverfahren entlastet, die schon früher kaum dem Bundesgericht vorgelegt worden wären. Auch diese – unbestrittene – Veränderung der Ausgangslage dürfte also die Validität der Daten nicht fundamental erschüttern, soweit es um die Dauer der dem Bundesgericht vorgelegten Verfahren geht.

Mit der 2011 in Kraft getretenen Strafprozessordnung hat sich vieles am Strafverfahrensrecht geändert. Es wäre daher wenig sinnvoll, die Zeitreihe über die erfasste Periode (1942-2008) hinaus zu aktualisieren, da die Vergleichbarkeit der Daten für die neuere Entwicklung tatsächlich stark eingeschränkt erscheint.

## 5 Interpretation der Ergebnisse

Es bleibt somit beim Befund, dass die Verfahrensdauer insgesamt im Zeitraum von über sechzig Jahren erheblich zugenommen hat, und zwar weniger bei der richterlichen Überprüfung durch höhere Instanzen als auf der Stufe der Strafuntersuchung, also der Zeit von der Tat bis zum Urteil der ersten Instanz. Welche Gründe könnten hierfür verantwortlich sein, wenn die in den Daten sichtbare Veränderung zum Nennwert genommen wird?

Eine mögliche Ursache könnte der vermehrte Rückgriff auf psychiatrische Gutachten sein, die tatsächlich im Laufe der letzten Jahrzehnte eine immer größere Bedeutung erlangt haben. Wie Praktiker(innen) oft beklagen, führen diese fast regelmäßig zu einer sehr erheblichen Verlängerung der Verfahren, dies auch wegen der notorischen Überlastung der forensischen Psychiater. Eine weitere, an sich unbestrittene Ursache könnte die allgemein feststellbare Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sein. Dazu kommt wohl eine größere Neigung der Anwaltschaft, Verfahrensrechte der Beschuldigten auszuschöpfen und damit in größerem Maße als früher beispielsweise auf die Wiederholung mangelhafter Einvernahmen oder einer strikten Einforderung des Gehörsanspruchs zu bestehen.

Interessant ist dahingehend, dass die Verlängerung der Verjährungsfristen durch die Novelle vom 5.10.2001 – in Kraft seit 1.10.2002 – mit einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer einhergeht. Dies ist insofern nicht ohne Ironie, als eine wichtige Begründung für die Verlängerung der Verjährungsfristen das Ziel war, den Strafverfolgungsbehörden die Untersuchung komplexer (Wirtschafts-)Strafsachen zu erleichtern.<sup>4</sup> Wie es scheint, war die Folge möglicherweise, dass der geringere Zeitdruck zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führte.

Dies ist insofern nicht unlogisch, als Praktiker(innen) in allen juristischen Berufen auf die Einhaltung von Fristen getrimmt sind. Werden diese verlängert, erhöht sich fast zwangsläufig die Bearbeitungszeit, ohne dass der Umfang oder die Qualität

---

<sup>4</sup> Zum neuen Verjährungsrecht eingehend *Martin Schubarth*, Das neue Recht der strafrechtlichen Verjährung, ZStrR 120 (2002) 321. Die bessere Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten war immer schon ein gutes Argument für längere Verjährungsfristen, so die Begründung einer weiteren Verlängerung (in Kraft seit 01.01.2014) durch den Bundesrat (BB1 2012 7571).

der am Ende gelieferten Arbeit merklich zunähme. Anders als in fast allen anderen Lebensbereichen, wo „Zeit Geld ist“, stellt diese bei der Justiz keinen institutionalisierten Wert dar. Dementsprechend haben Staatsanwälte, die Verfahren nicht besonders speditiv vorantreiben, in aller Regel keine Sanktionen zu befürchten. Gewiss können Verfahren verjähren, doch bleibt dies im Normalfall für die involvierten Justizangehörigen folgenlos. Im Falle überlanger Dauer von Verfahren kommt zwar dem Beschuldigten eine Strafmilderung „zugute“, doch bewegt sich diese Reduktion in aller Regel in bescheidenem Rahmen.<sup>5</sup> Dementsprechend wird auch die Kritik an der Staatsanwaltschaft moderat ausfallen.

Eine mögliche Illustration für die Neigung der Juristen, bei wegfallendem Fristendruck die Bearbeitungszeit zu verlängern, zeigt sich auch in unseren Daten. So hat die Dauer vor allem der zweitinstanzlichen Überprüfung ab 2002 zugenommen. Dies ist bemerkenswert, weil am 1.10. dieses Jahres nicht nur längere Verjährungsfristen in Kraft getreten sind, sondern zugleich die Regel wegfiel, dass die Verjährung bis zur letztinstanzlichen Entscheidung weiterläuft. Seither gibt es keine absolute Verjährung mehr und es tritt mit einem Schuldspruch in erster Instanz keine Verjährung mehr ein.

Die Richter an oberen Instanzen müssen sich seither also nicht mehr beeilen, um noch vor Ende der Verjährungsfrist ein Urteil zu fällen, was früher vor allem in Fällen sehr wichtig war, in welchen die Sache an die Vorinstanz zu (verbesserter) neuer Entscheidung zurückgewiesen wurde.

## 6 Fazit

Die Dauer von Strafverfahren hat nach den präsentierten Daten zwischen 1942 und 2008 in der Schweiz sehr erheblich zugenommen. Dies gilt vor allem für die Dauer zwischen der Tat und dem erstinstanzlichen Straferkenntnis, die sich seit 1942 mehr als verdoppelt hat. Die Bearbeitungszeit bei der zweiten und dritten Instanz hat sich relativ etwa in demselben Ausmaß verlängert, allerdings fällt hier die Verlängerung in der Bilanz der Gesamtdauer weniger ins Gewicht.

Überraschend ist die Wirkung der geänderten Verjährungsregeln ab 2002, als generell längere Verjährungsfristen eingeführt und zugleich die absolute Verjährung abgeschafft wurden. Dies geht mit einer sprunghaften Zunahme der Verfahrensdauer unter dem geänderten Verjährungsrecht im Vergleich zur Periode vor dieser Rechtsänderung einher. Weniger Zeitdruck für die Justizangehörigen scheint also, falls diese Daten kausal interpretiert werden dürfen, mit einer längeren Verfahrensdauer einherzugehen. Das ist keine gute Nachricht für Gesetzgeber, die in vielen Ländern in den letzten Jahren die Verjährungsfristen verlängert oder die Verjährung überhaupt in Frage gestellt haben.

---

<sup>5</sup> Eine Verfahrenseinstellung gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird kaum je in Betracht gezogen (BGE 133 IV 158 E. 8). Die Regel ist eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB, *Trechsel/Afjoller-Eijsten* in *Trechsel/Pieth*, PK 3. Aufl., Art. 48 N. 24.



# Strafjustiz in Japan – ein Sonderfall

*Keiichi Yamanaka*

In diesem Beitrag werden neuere statistische Daten der japanischen Strafjustiz und ihr Hintergrund kurz vorgestellt. Dabei ist den Eigenarten der japanischen Justiz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies zeigt sich schon in dem Verhältnis zwischen Anklagen und Verurteilungen. Wenn man von den statistischen Daten ausgeht, beträgt die Verurteilungsrate aller rechtskräftig abgeurteilten Fälle – wie noch zu zeigen ist – seit langem ungefähr 99,9 %.<sup>1</sup> Im Jahr 2016 wurden bei insgesamt 320.488 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen nur 104 Angeklagte freigesprochen.<sup>2</sup>

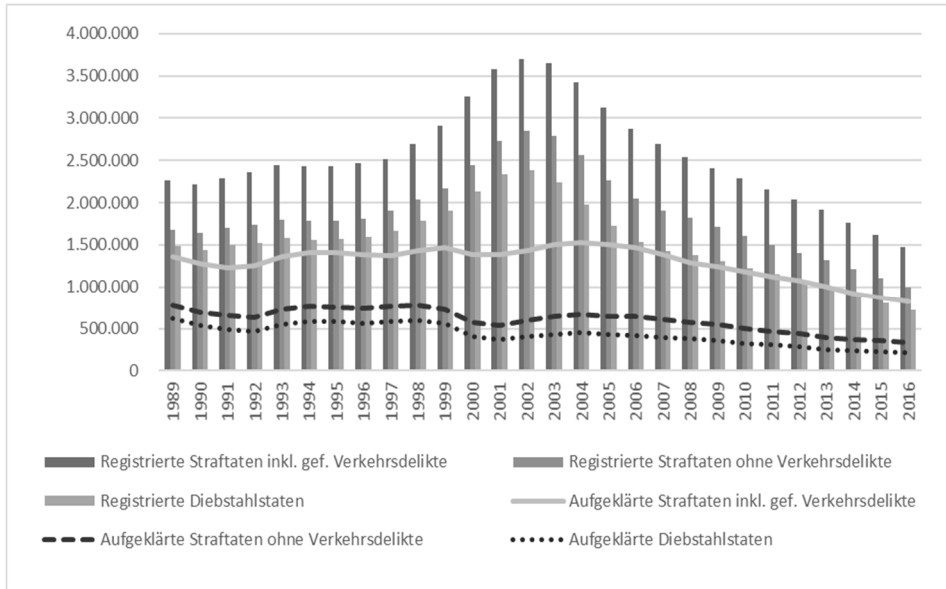
## 1 Bekanntgewordene und aufgeklärte Straftaten

Die Zahl der bekanntgewordenen „StGB-Straftaten“ einschließlich der schwereren Straßenverkehrsdelikte hatte schon 1982 die Marke von 2 Millionen überschritten und dann in der Zeit zwischen 1999 mit 2.690.267 und 2002 mit 3.693.928 Fällen einen extremen Anstieg. Danach ist sie jedoch allmählich wieder zurückgegangen: 2016 waren es noch 1.478.570 Fälle. Klammert man die Straßenverkehrsdelikte aus, wurden die meisten reinen StGB-Straftaten im Jahr 2002 mit 2.854.061 Fällen registriert – 2016 wurden nur noch 996.120 Fälle erfasst.

---

<sup>1</sup> So jedenfalls eine in Japan gängige Annahme. Die Verurteilungsrate im Verhältnis zu den Anklagen wird in der Statistik nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> *Ministry of Justice* (2017), Fig. 2-3-1-1.



**Abbildung 1: Entwicklung der bekanntgewordenen und aufgeklärten Kriminalität (absolute Zahlen)<sup>3</sup>**

Die Entwicklung der Fälle seit 1989 zeigt Abbildung 1. Das vom japanischen Justizministerium jährlich herausgegebene „Weißbuch der Kriminalität“ unterscheidet die Begriffe der StGB-Straftaten und der nebenstrafgesetzlichen Straftaten. Unter den StGB-Straftaten wird Diebstahl (§ 235 StGB) gesondert ausgewiesen. Obwohl gefährliche Straßenverkehrsdelikte mit Todes- und Körperverletzungsfolge, fahrlässige Tötung und Körperverletzung nicht im StGB, sondern in einem Nebenstrafgesetz („Gesetz zur Bestrafung tödlicher oder körperverletzender Kraftfahrzeugfahrten“) geregelt werden, werden diese im Weißbuch der Kriminalität als StGB-Straftaten aufgeführt. Die letzteren Delikte werden in der Kriminalitätsstatistik gesondert behandelt, da die Anzahl dieser Straftaten extrem gewachsen ist und diese Straftaten damit einen großen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung insgesamt bekommen haben.

Die Anzahl der erfassten Täter der „StGB-Straftaten“ (mit Straßenverkehrsdelikten) überschritt 1998 die Millionengrenze (1.006.804) und erreichte 2004 mit 1.289.416 ihren Höchstwert. 2016 betrug sie noch 721.275.

Die Aufklärungsquote bei den „StGB-Straftaten“ betrug 2001 einschließlich der dort erfassten Straßenverkehrsdelikte 38,8 %, bei StGB-Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte 20,8 %.

Beim Diebstahl betrug sie nur 15,7 %. 2016 war die Aufklärungsquote bei „StGB-Straftaten mit Straßenverkehrsdelikten“ auf 55,4 %, bei „StGB-Straftaten

<sup>3</sup> Ministry of Justice (2017), Fig. 1-1-1-1.



ohne Straßenverkehrsdelikte“ auf 33,8 % und beim Diebstahl auf 28,9 % gestiegen. Daraus ergibt sich, dass die geringe Gesamtaufklärungsquote maßgeblich auf der geringen Aufklärungsquote beim Diebstahl beruht.

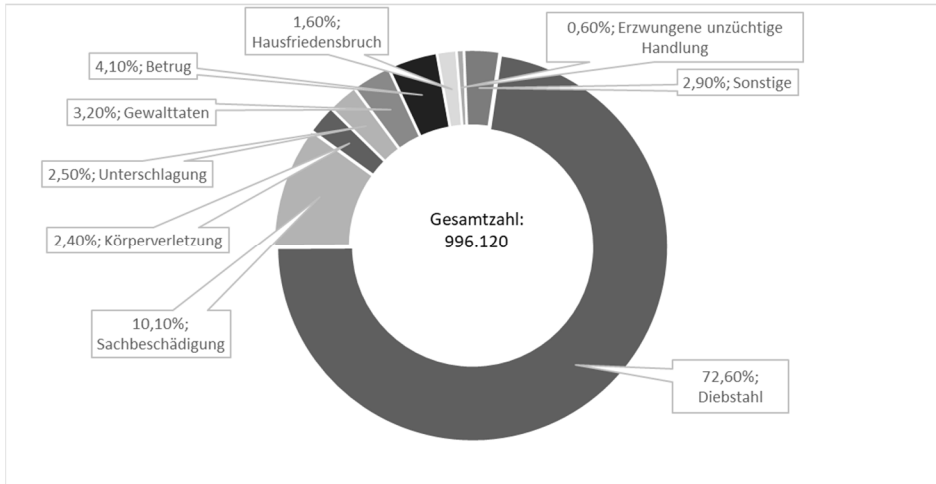


Abbildung 2: Prozentsatz der bekanntgewordenen Straftaten 2016 nach Deliktgruppen<sup>4</sup>

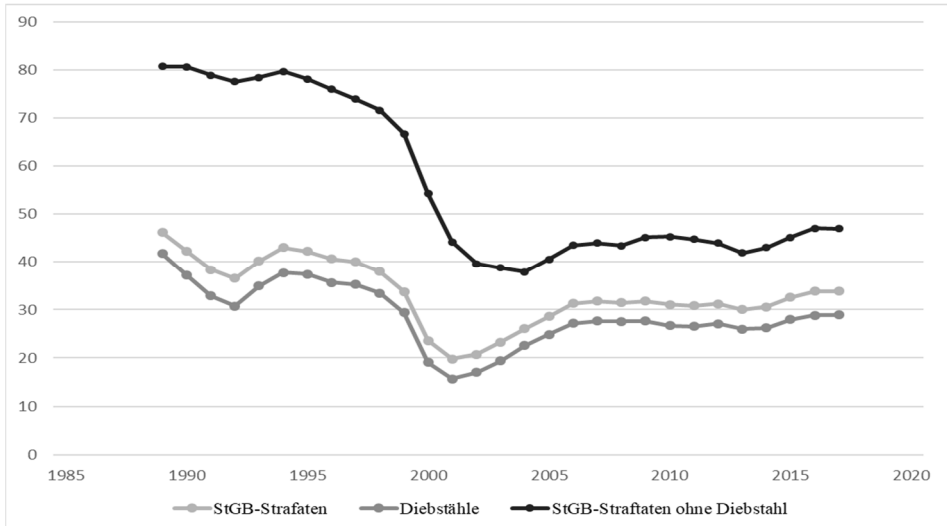


Abbildung 3: Bekanntgewordene Straftaten 2016 nach Deliktgruppen<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Ministry of Justice (2017), Fig. 1-1-2-3.

<sup>5</sup> Ministry of Justice (2017), Fig. 1-1-1-1.

## 2 Entwicklung der bekanntgewordenen Straftaten

### 2.1 Kriminalitätstendenzen in Japan

1999 kam es zu einem plötzlichen Anstieg der in der Kriminalstatistik registrierten Gewalttätigkeiten, Körperverletzungen und Drohungen, obwohl sich die Todesfälle nicht vermehrt hatten. Seit Ende der 1990er-Jahre hat jedoch die Berichterstattung von derartigen Schädigungen bei der Polizei erkennbar zugenommen. Hierfür könnten die seit 1999 wiederholt ergangenen Anweisungen des Polizei-Ministeriums (*Keisatsu-Chō*) ursächlich sein, bisher nicht aufgenommene Anzeigen oder Beratungen von Kriminalitätsoffern nunmehr ernst zu nehmen.<sup>6</sup>

Warum sind die bekanntgewordenen Straftaten seit 2002 zurückgegangen? Im November 2002 wollte das Polizei-Ministerium Maßnahmen zur Bekämpfung von „Straßenkriminalität“ und Einbruchsdelikten durchsetzen (Hamai 2013, 55 f.). Die Polizeipräsidien der Präfekturen förderten eine verstärkte Tätigkeit bei der Kriminalitätsvorbeugung und der Kontrolle jugendlicher Massendelinquenz. Zusätzlich wurde im August 2003 ein „Dringlichkeitsprogramm zur Stärkung der Sicherheit“ vorgestellt. Dabei wurde den Verwaltungsbehörden eine Senkung der Anzahl bekanntgewordener Straftaten als Ziel vorgegeben.

Wenn man den Rückgang der Kriminalität in Japan unter einer langfristigen Perspektive betrachtet, fällt auf, dass die Anzahl der jungen Leute, die als Haupttäter von Straftaten auffällig geworden sind, immer geringer geworden ist.

### 2.2 Vergleich mit Deutschland

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Daten aus Deutschland zeigt zunächst, dass es in Deutschland viel mehr erfasste Fälle als in Japan gibt. So stehen für das Jahr 2013 in Deutschland 5.961.662 Fälle bekanntgewordener Straftaten (Jehle 2015, 11 und 14) 1.314.483 Fälle aus Japan gegenüber. Auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist die Zahl der Straftaten in Japan deutlich geringer als in Deutschland (Tabelle 1).<sup>7</sup>

**Tabelle 1: Anzahl der bekanntgewordenen Straftaten im Vergleich**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Japan	1.827.184	1.714.326	1.604.538	1.503.135	1.403.639	1.314.483
Deutschland	6.114.128	6.054.330	5.933.278	5.990.679	5.997.040	5.961.662

<sup>6</sup> Hamai (2013).

<sup>7</sup> Ministry of Justice (2014) 38 und (2015) 35.

Tabelle 2 zeigt einen Vergleich der registrierten Diebstahlsdelikte in Japan und Deutschland.<sup>8</sup> Die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle in Deutschland ist doppelt so hoch wie in Japan. In Japan hat die Anzahl bekanntgewordener Diebstähle allmählich abgenommen, in Deutschland hingegen genau umgekehrt zugenommen. Nur der Kfz-Diebstahl geht auch in Deutschland nach und nach zurück.

**Tabelle 2: Registrierter Diebstahl im Vergleich: absolute Häufigkeiten und Kriminalitätsbelastungszahlen<sup>9</sup>**

### Deutschland

Jahr	Diebstahl	Einbruchs- diebstahl	Kfz- Diebstahl	Sonstiger Diebstahl
2010	2.301.786 (2.861,7)	397.341 (494,0)	83.480 (103,8)	1.820.965 (2.322,8)
2011	2.403.781 (2.988,9)	421.243 (523,8)	78.558 (97,7)	1.903.980 (2.367,4)
2012	2.379.725 (2.957,0)	430.211 (534,6)	70.511 (87,6)	1.879.003 (2.334,8)
2013	2.382.743 (2.957,5)	437.520 (543,1)	65.726 (81,6)	1.879.497 (2.332,9)
2014	1.814.152 (2.249)	446.073 (553,1)	58.401 (72,4)	1.309.678 (1.624,0)

### Japan

Jahr	Diebstahl	Einbruchs- diebstahl	Kfz- Diebstahl	Sonstiger Diebstahl
2010	853.104 (670,0)	136.750 (107,4)	98.266 (94,6)	618.088 (485,5)
2011	803.249 (631,2)	126.832 (99,3)	94.100 (88,1)	582.767 (458,0)
2012	743.176 (584,5)	115.337 (90,7)	81.751 (64,3)	546.088 (429,5)
2013	677.960 (533,9)	107.313 (84,5)	72.971 (57,5)	497.676 (391,9)
2014	605.038 (477,2)	93.566 (73,8)	59.824 (47,2)	451.648 (356,2)

<sup>8</sup> *Ministry of Justice* (2014 und 2015, Buch 1, Kapitel 4, Abschnitt 1). In dem Weißbuch von 2016 fehlt dieses Kapitel zum internationalen Vergleich von Kriminalitätstendenzen.

<sup>9</sup> *Ministry of Justice* (2017) Buch 1, Kapitel 3, Abschnitt 3.

Die Aufklärungsrate (Tabelle 3)<sup>10</sup> betrug im Jahre 2013 in Deutschland 54,5 % und war damit höher als die in Japan (30,0 %). Wenn man die in Deutschland und Japan bekanntgewordenen Diebstahlszahlen für die Jahre 2010–2014 vergleicht (Tabelle 2), zeigt sich deutlich, dass sie in Deutschland steigen und in Japan dagegen abnehmen. Auffällig ist allerdings, dass der Kfz-Diebstahl in Deutschland wie in Japan parallel zurückgegangen ist.

**Tabelle 3: Aufklärungsquoten aller Straftaten im Vergleich**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Japan	31,4	31,8	31,0	30,8	31,2	30,0
Deutschland	54,8	55,6	56,0	54,7	54,4	54,5

### 3 Gerichtliche Verurteilungsraten in Japan

#### 3.1 Verurteilungsraten

Nach dem „Weißbuch der Kriminalität“ von 2017 beträgt die Zahl rechtskräftig gewordener Entscheidungen 320.488. Davon wurden nur 104 Personen freigesprochen. Das sind nur 0,03 %. Die Verurteilungsquote beträgt demnach 99,97 %.

**Tabelle 4: Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und Entscheidungen des Obersten Gerichts**

OG	An- nahme der Beru- fung	Aufhebung der Entscheidung des LG und eigene Entscheidung des OG				Berufung als unbe- gründet verworfen
		Gesamt- zahl	Ge- samt- zahl	neue Verur- teilung	Frei- spruch	
Jahr						
2012	164	111	17	1	0	18
2013	149	90	7	0	1	23
2014	167	115	19	0	5	26
2015	133	93	14	0	1	20
2016	148	95	22	0	2	19

<sup>10</sup> Ministry of Justice (2014) 38 und (2015) 35.

Was Rechtsmittelverfahren betrifft, waren im Jahre 2016 durch die vom Obersten Gericht aufgehobenen Entscheidungen der Landgerichte insgesamt 95 Personen betroffen. Davon wurden wenigstens 22 Personen durch das OG erneut verurteilt.

Was könnte die Ursache der hohen Verurteilungsquote sein? Könnten überhaupt weniger bekanntgewordene Straftaten in Japan die Ursache sein? Die japanische Staatsanwaltschaft scheint nach Ansicht amerikanischer Forscher (Johnson 2002, 1) ebenso wie die Polizei (Bayley 1991) ein „Paradies“ zu sein. *David T. Johnson* führt zur Begründung der geringen Kriminalität eine geringe Belastung mit Fällen, das gemäßigte politische Milieu<sup>11</sup> und die Nichtexistenz der Jury<sup>12</sup> an. Er verneint die These von der „institutionellen Unfähigkeit“, die als Begründung für die chronisch zögerliche Verspätung der Erledigung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft vertreten wird. Nach dieser von *John Haley* (1991, 123) vertretenen These leiden das japanische Strafjustizsystem und das zivilrechtliche System an der gleichen „relativen institutionellen Unfähigkeit“. Ob dies zutrifft, ist sehr fraglich. In der japanischen Bürokratie muss man auf der unteren Ebene hart arbeiten. *Johnsons* Charakterisierung als „Paradies“ mag höchstens auf die Staatsanwälte der oberen Hierarchieebenen der japanischen Staatsanwaltschaft zutreffen, deren extreme bürokratische Einheitlichkeit eine starke Stellung des Amtes auch im Gerichtssaal mit sich bringt. In der Tat bedeutet eine Klageerhebung in der Regel auch eine Verurteilung.

### 3.2 Das Opportunitätsprinzip als Hintergrund der hohen Verurteilungsquote

Die japanische Strafprozessordnung folgt dem Opportunitätsprinzip. Selbst bei hinreichendem Tatverdacht und Vorliegen der Prozessvoraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft nach eigenem Ermessen auf eine Anklageerhebung verzichten. Dieses Prinzip ergibt sich aus der folgenden Vorschrift:

„Die Staatsanwaltschaft muss keine Anklage erheben, wenn eine Strafverfolgung nach Charakter, Lebensalter und Lebensverhältnissen des Täters, der Schwere der Straftat oder den Tatumständen sowie den Umständen nach der Straftat nicht erforderlich ist“ (§ 248 StPO).

Problematisch am Opportunitätsprinzip ist, dass die Staatsanwaltschaft allein über die Anklageerhebung wegen einer bestimmten Straftat entscheiden kann. Deswegen ist eine Kontroll-Institution geschaffen worden. Das „Gesetz zum Beratungskomitee der Staatsanwaltschaft“ beschreibt sein Ziel wie folgt: Das Komitee wird errichtet, um durch die Berücksichtigung der Volksmeinung die Richtigkeit der Durchführung des Anklagerechts zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1).

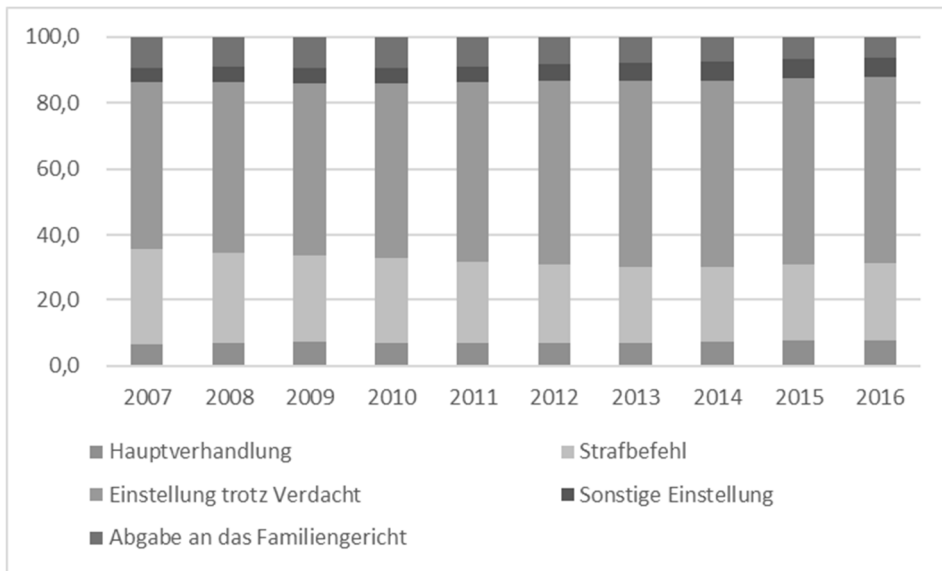
---

<sup>11</sup> Anders als in den USA, wo die leitenden Staatsanwälte (chief prosecutors) direkt durch das Volk gewählt werden, werden sie in Japan vom Justizministerium ernannt. Sie sind deswegen gegenüber der Politik relativ autonom.

<sup>12</sup> Am 28. Mai 2004 ist das „Gesetz betreffend das Strafverfahren, an denen Schöffen beteiligt sind“ (SchöffenG, 2004, Gesetz-Nr. 63) veröffentlicht worden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Mai 2009 wurde das Schöffengericht in Japan eingeführt.

Das Komitee berät bei unterbliebener Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, ob diese Entscheidung rechtens war oder nicht.<sup>13</sup> In der Praxis sind die Gerichte bei Anklageerhebungen durch das Beratungskomitee immer zu einem Freispruch gekommen.

„Sonstige Einstellungen“ (Abbildung) umfasst folgende Fallgruppen: 1) einen Fall, in dem es an den Prozessvoraussetzungen fehlt, 2) einen Fall, der keine Straftat darstellt, 3) einen Fall, in dem keine Verdachtsmomente vorhanden sind, 4) einen Fall, in dem der Angeklagte straffrei zu stellen ist. „Einstellung trotz Tatverdacht“ ist Ausdruck des Opportunitätsprinzips: der Staatsanwalt kann trotz des Tatverdachts von der Anklageerhebung absehen, wenn er den Angeklagten für nicht strafbedürftig hält.



**Abbildung 4: Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft**

Wenn man von der Verurteilungsrate ausgeht, können die Gerichte auf die Genauigkeit der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft vertrauen und es scheint, als ob „der Staatsanwalt den Richter beherrsche“ (Johnson 2002, 65). Wenn man den Prozentsatz aus Sicht des einzelnen Staatsanwalts betrachtet, scheint eine Anklageerhebung dann ein Fehler zu sein, wenn auf die Anklage ein Freispruch des Gerichts ergeht. Deshalb scheint der Staatsanwalt sehr vorsichtig zu agieren.

<sup>13</sup> Bis 2004 hatte diese Entscheidung für die Anklageerhebung keine rechtliche Bindungskraft. Nach der Gesetzesreform 2004 ist, wenn die Staatsanwaltschaft einer ersten Entscheidung des Komitees für eine Anklageerhebung nicht entsprochen hat, eine zweite Entscheidung des Komitees für eine Anklageerhebung rechtlich verbindlich.

Durch die „Präzisionsjustiz“ (Seimitsu Shiho)<sup>14</sup> in Japan wirkt das Gericht wie ein bloßes Bestätigungsorgan der staatsanwaltschaftlichen Beurteilung.

## 4 Aussetzung der Strafe mit Bewährung

### 4.1 Strafaussetzung im StGB

Das japanische StGB regelt die „Strafaussetzung der gesamten Strafe“ in § 25 wie folgt:

*„Von den nachstehend genannten Personen, gegen die Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Yen verhängt worden ist, kann nach den Umständen des Falles von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet eine Aussetzung der gesamten Strafe für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erlangen,*

*1) wer bisher noch nicht zu einer schwereren Strafe als Gefängnis verurteilt worden ist;*

*2) wer zwar früher zu einer schwereren Strafe als Gefängnis verurteilt wurde, aber seit Verbüßung oder vorzeitiger Entlassung aus dem Vollzug dieser Strafe innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wieder zu einer solchen Strafe verurteilt wurde.*

*Der vorstehende Absatz gilt auch dann, wenn bei demjenigen, der zuvor zu einer schwereren Strafe als Gefängnis verurteilt wurde, die Vollstreckung der gesamten Strafe ausgesetzt wurde, Zuchthaus oder Gefängnis bis zu einem Jahr auferlegt wurde und bei der Straftat mildernde Umstände vorlagen. Das gilt jedoch nicht für denjenigen, der nach § 25a StGB unter Bewährung gestellt wurde und innerhalb der Bewährungszeit wieder eine Straftat begeht.“*

§ 25a StGB regelt die „Bewährung während der gesamten Strafaussetzung“ wie folgt:

*„In den Fällen des vorstehenden Paragraphen Abs. 1 ist für die Dauer der Strafaussetzung Bewährung zu verfügen. In den Fällen des Abs. 2 wird die Bewährung während der Strafaussetzung verfügt.*

*Die nach dem vorstehenden Absatz verfügte Bewährung kann durch eine Verwaltungsmaßnahme der Behörde vorläufig aufgehoben werden.*

*Wurde die Bewährung nach vorstehendem Absatz vorläufig aufgehoben, ist anzunehmen, dass bei der Anwendung des letztgenannten Paragraphen Abs. 2 Satz 2 und des § 26 a Nr. 2 die Bewährung bis zu ihrem Widerruf nicht auferlegt wurde.“*

---

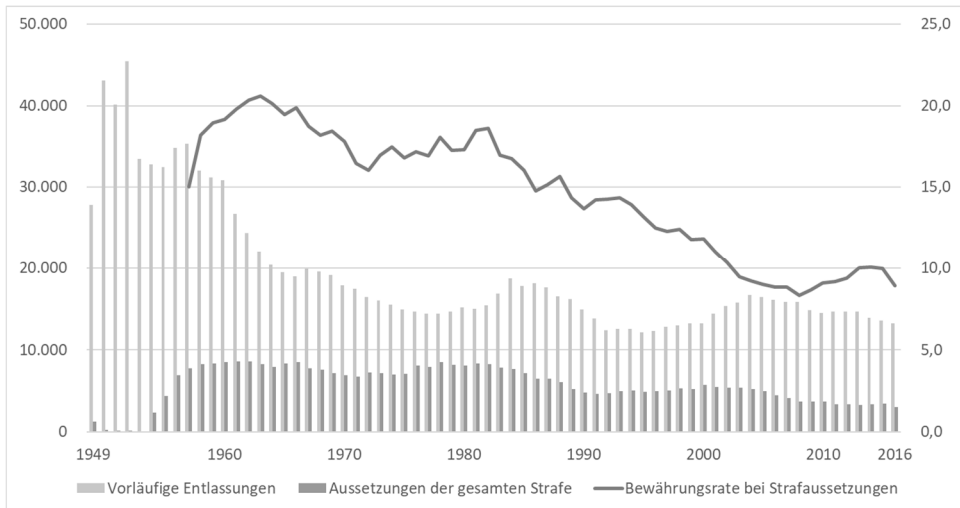
<sup>14</sup> So bezeichnete der Strafprozessrechtler *Koya Matsuo* (1928–2017) die japanische Justiz – im Gegensatz zur „rough justice“ in den USA.

## 4.2 Statistik der Strafaussetzung und Bewährung

Tabelle 5<sup>15</sup> zeigt die Gesamtzahl der Personen, die 2016 in erster Instanz abgeurteilt wurden. Die Anzahl der Strafaussetzungen und Bewährung und Bewährungsrate bei Strafaussetzung der gesamten Strafe pro Jahr ergibt sich aus Abbildung 5.<sup>16</sup>

**Tabelle 5: Sanktionsentscheidungen der Gerichte erster Instanz**

Gesamtzahl	befristete Freiheitsstrafe (A)	teilweise Strafaussetzung	mit Bewährung	Aussetzung der gesamten Strafe (B)	mit Bewährung	Rate der gesamten Strafaussetzung (B)/(A) %
57.940	55.125	1.007	1.007	33.740	2.971	61,2



**Abbildung 5: Strafaussetzung der gesamten Strafe und Bewährung**

<sup>15</sup> Ministry of Justice (2017) Fig. 2-3-2-1.

<sup>16</sup> Ministry of Justice (2017) Fig. 2-5-2-1.



## 5 Strafvollzug in Japan

### 5.1 Gefangenenzahlen

Ende 2016 waren in Japan insgesamt 55.967 Personen in Strafanstalten inhaftiert.<sup>17</sup> 2014 betrug die Gesamtzahl aller Insassen einschließlich der Untersuchungsgefangenen 60.486, darunter 52.860 Strafgefangene. 2015 betrug die Gesamtzahl 58.497, die Zahl der Strafgefangenen belief sich auf 51.175. Die Gefangenenrate lag am 31. Dezember 2016 bei 44,1 pro 100.000 Einwohner. Die höchste Gefangenenzahl nach dem 2. Weltkrieg war 1955 mit 82.587 Personen erreicht worden. Erst um das Jahr 2000 hatte die Gefangenenzahl wieder zugenommen. Ausgehend von der Anzahl von 81.255 Personen im Jahr 2006 ist für jedes weitere Jahr eine Abnahme zu verzeichnen (Abbildung). Die Belegungsrate, also das Verhältnis der tatsächlich Inhaftierten zur Kapazität der Anstalten, betrug Ende 2016 nur 62,6 %.

Von den Gefangenen waren 69,6 % rechtskräftig verurteilt. Die Anzahl der 2016 neu einsitzenden Strafgefangenen betrug 20.406 Personen, darunter überwiegend Zuchthausgefangene (99,7 %).<sup>18</sup> Unter allen Gefangenen waren 2.005 weibliche Personen. Die Rate neu einsitzender Strafgefangener im Verhältnis zur Einwohnerzahl lag bei 16,1 Personen pro 100.000 Einwohner, bei den Frauen bei 3,1. Die von den Strafgefangenen am häufigsten begangene Straftat war bei Männern (32,1 %) wie auch bei Frauen (45,4 %) der Diebstahl. Danach folgten Verstöße gegen das Amphetamin-Bekämpfungsgesetz mit insgesamt 27,3 %, bei Männern 26,2 % und bei Frauen 36,3 %. Die Strafzeit (Dauer der verhängten Strafe) lag zumeist unter der Grenze von drei Jahren (Tabelle 6)<sup>19</sup>. Die Aussetzungsrate<sup>20</sup> betrug bei befristeter Zuchthausstrafe 59,5 % und bei befristeter Gefängnisstrafe 98,2 %.<sup>21</sup> Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die abzusitzende Haftzeit in Japan im Durchschnitt nicht sehr hoch ist.

**Tabelle 6: Haftdauer von Insassen (wegen Zuchthausstrafen) im Strafvollzug 2016**

Prozentsatz					
	unter 1 Jahr	unter 2 Jahren	unter 3 Jahren	unter 5 Jahren	5 Jahre und mehr
Männlich	20,9	35,7	24,8	13,4	5,2
Weiblich	22,5	44,9	23,3	6,2	3,2

<sup>17</sup> *Ministry of Justice* (2017) Fig. 2-4-1-1.

<sup>18</sup> *Ministry of Justice* (2017) Fig. 2-4-1-3.

<sup>19</sup> *Ministry of Justice* (2017) Buch 2, Kapitel 4, Abschnitt 3, 3.

<sup>20</sup> Bei der Aussetzung der Zuchthausstrafe werden die gesamte und die teilweise Strafaufsetzung (§ 25 und § 27a) erfasst. Bei der Gefängnisstrafe ist nur die gesamte Strafaussetzung berücksichtigt.

<sup>21</sup> *Ministry of Justice* (2017) Fig. 2-3-1-1.

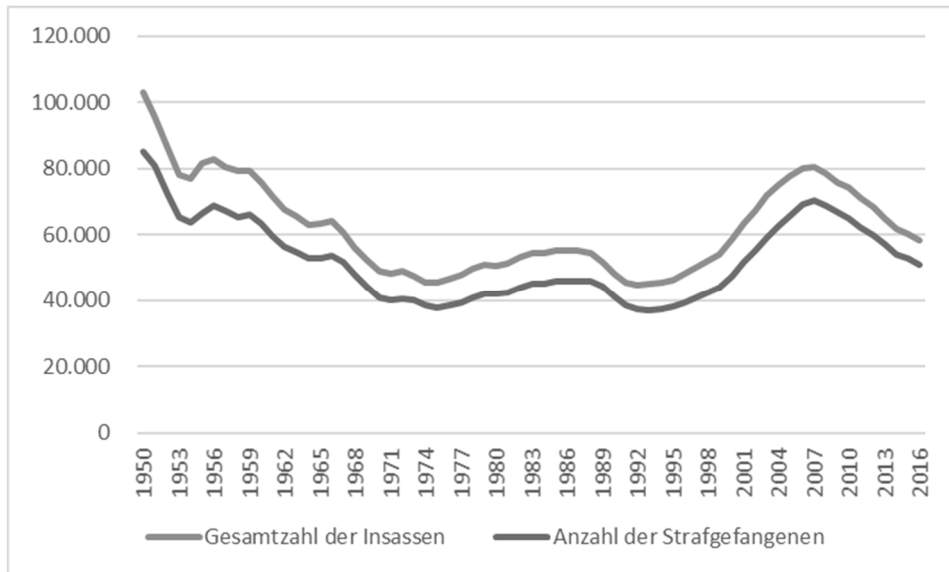


Abbildung 6: Entwicklung der Gefangenenzahlen<sup>22</sup>

## 5.2 Vorläufige Entlassung

Im japanischen StGB ist die „vorläufige Entlassung“ wie folgt geregelt:

*„Wenn der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilte aufrichtige Reue zeigt, kann er bei einer zeitlich begrenzten Strafe nach Ablauf eines Drittels der Strafdauer, bei einer zeitlich unbegrenzten Strafe nach Ablauf von zehn Jahren durch Verfügung der Verwaltungsbehörde aus der Strafanstalt vorläufig entlassen werden.“ (§ 28 StGB)*

Der Zweck der vorläufigen Entlassung liegt darin, die Wiederholung der Straftat zu verhindern (Prävention), sowie die Besserung des Täters und dessen reibungslose Resozialisierung zu fördern, indem Strafgefangenen, bei denen eine Besserung und Resozialisierung erwartet werden kann, vor Ablauf der Strafzeit die restliche Strafe vorläufig, d. h. auf Bewährung, erlassen wird.

Unter allen 2016 entlassenen Strafgefangenen (22.909) wurden 13.260 vorläufig und 9.649 endgültig entlassen. Die Rate der vorläufigen Entlassung beträgt somit 57,9 %.<sup>23</sup> Bei Berücksichtigung der bereits verbüßten Strafzeit ergeben sich andere Quoten. Beschränkt man die Betrachtung auf Insassen, die zu einer Strafe von mehr als 10 Jahren verurteilt worden sind, ergibt sich folgendes Bild: 81,9 % der vorläufig entlassenen Insassen haben mehr als 90 % ihrer Strafe verbüßt, 14,0 % zwischen

<sup>22</sup> Ministry of Justice (2017), Fig. 2-4-1-1.

<sup>23</sup> Ministry of Justice (2017) Fig. 2-5-1-1.

80 % und 90 % und 4,1 % zwischen 70 % und 80 %. Es gibt damit praktisch keine Fälle, in denen ein vorläufig Entlassener weniger als 70 % seiner Strafe verbüßt hat.<sup>24</sup>

### 5.3 Bewährung

Eine Bewährung kommt bei folgenden Personen in Betracht: 1) Jugendliche nach einer Entscheidung des Familiengerichts, 2) Jugendliche bei einer vorläufigen Entlassung aus dem Jugendhaus, 3) Personen, die auf Bewährung vorläufig entlassen werden, 4) Personen, bei denen die Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird, und 5) Frauen nach einer vorläufigen Entlassung aus dem Frauenpflegehaus (Fujin Hodojin) auf Bewährung. Die genannten Personen müssen während ihrer Bewährungszeit Aufgaben und Weisungen erfüllen. Verletzen sie diese, kann die vorläufige Entlassung widerrufen werden.

Die Anzahl der Personen, denen Bewährung gewährt wurde, betrug 2016 bei vorläufigen Entlassungen 4.935 und bei der gesamten Aussetzung der Strafe 10.344.<sup>25</sup>

## 6 Fazit

Zum Ende des Jahres 2016 erreichte die Gesamtanzahl der Richter in Deutschland 20.739 und der Staatsanwälte 5.503.<sup>26</sup> Im selben Jahr gab es in Japan (ohne Richter am Amtsgericht) 2.755 Richter und 1.930 Staatsanwälte.<sup>27</sup> In Deutschland gibt es somit etwa deutlich mehr Richter (1:7,5) und Staatsanwälte (1:2,8). 2013 umfasste die registrierte Kriminalität in Japan 1.314.483 bekanntgewordene Fälle, in Deutschland waren es 5.961.662. Es gibt in Japan also zwar weniger Fälle, mit denen die Staatsanwaltschaft sich beschäftigen muss, aber auch weniger Personal bei den Strafverfolgungsbehörden. Das bedeutet, dass die Justizorgane in Japan überlastet sind. Dies zeigt auch die im Vergleich zu Deutschland niedrige Aufklärungsquote.<sup>28</sup> Dazu trägt die strenge hierarchische Organisation der Staatsanwaltschaft ihren Teil bei: Der japanische Grundsatz staatsanwaltschaftlicher Einheitlichkeit scheint zu extrem. So muss der Staatsanwalt einer untergeordneten Stelle immer der vorgesetzten Behörde Bericht erstatten und Verfügungen zur Genehmigung vorlegen.

Das kostet Zeit und Arbeit. Der selbständigen Entscheidung der einzelnen Staatsanwälte sollte viel höheres Gewicht zukommen. Der Kriminologe *Koichi Miyazawa* schrieb in seinem zusammen mit *Hans-Heiner Kühne* verfassten Buch „Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan“: „Die japanische Gesellschaft ist

---

<sup>24</sup> *Ministry of Justice* (2017) Fig. 2-5-1-2.

<sup>25</sup> *Ministry of Justice* (2017) Fig. 2-5-2-1.

<sup>26</sup> *Bundesamt für Justiz* (2017).

<sup>27</sup> *Japan Federation of Bar Associations* (2016) S. 43.

<sup>28</sup> *David T. Johnson* (2002, 3) weist der japanischen Staatsanwaltschaft gleichwohl eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Bekämpfung der Kriminalität zu.

trotz der überstarken Rezeption westlichen Rechts in ihrer Grundstruktur ganz anders als die uns vertrauten westlichen Gesellschaftsordnungen“ (Kühne & Miyazawa 1991, 60). Nach beiden Verfassern braucht es deshalb „das psycho-soziale Umfeld“, um die japanischen Institutionen zu verstehen. Beide haben den „Vorrang des Gruppenbezugs“ gegenüber dem Individuum in der japanischen Gesellschaft zutreffend betont. Die „Einbindung in Gruppen wirke hinsichtlich des Verhaltens gegenüber Gruppenangehörigen stark kriminalitätshemmend“ (Kühne & Miyazawa 1991, 74). Bei dieser Erklärung bleiben jedoch Zweifel, da die Gruppenzugehörigkeit in der gegenwärtigen „zwiespältigen Gesellschaft“ (Ide & Matsuzawa 2016) ihre große Bedeutung für die Kriminalitätsprävention verloren hat. Bemerkenswert ist eher ihre Funktion bei der Konfliktlösung – die Funktion der Strafvermeidung. „Autorität ohne Macht“ (Haley 1991, 123) fördert auch die Vermeidung des Strafprozesses.

Die Gefahr der Entstehung von Kriminalität bergen die gegenwärtigen Risikogesellschaften in sich. Die Risikogesellschaft des 21. Jahrhunderts ist eine Gesellschaft, deren System Gefahren immanent sind. Die demokratische und liberal-tolerante Gesellschaft wird heutzutage alternativen Wertvorstellungen ausgesetzt, die unseren bisherigen Wertanschauungen zum Teil diametral entgegenstehen. Die Konflikte von Wertanschauungen verursachen neue Erscheinungsformen der Kriminalität und neue Tätergruppen, die als Folge sozialer Ausgrenzungen entstehen.<sup>29</sup> Eine dringende Aufgabe der Justiz ist die Prävention von Kriminalität, die sich angesichts der systemimmanenten Risiken der Gesellschaft in den demokratisch-liberalen Gesellschaften zunehmend weiterentwickeln wird.

---

<sup>29</sup> Am 5. Juni 2018 habe ich bei den „Keio-Japan-Tagen“ an der Universität des Saarlandes ein Referat über „Kriminalität als Folge sozialer Ausgrenzung in der japanischen systematischen Risikogesellschaft“ gehalten. Das Referat soll in einem Sammelband veröffentlicht werden.

## Literatur

- Bayley, D. H.* (1991) *Forces of order: policing modern Japan* (2nd ed.), Berkeley: University of California Press.
- Bundesamt für Justiz* (2017) *Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2016*, Bonn: Bundesamt für Justiz. Verfügbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik\\_2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Haley, J. O.* (1991) *Authority without power: law and the Japanese paradox*, New York: Oxford University Press.
- Hamai, K.* (2013) Why has the number of crimes reported to the police declined for 10 years in Japan: a real reduction in crime or a police artifact? *Hanzai Shakaigaku Kenkyu – Japanese Journal of Sociological Criminology*, 38, 53–77 [japanisch].
- Ide, E.* & *Matsuzawa, Y.* (Hrsg.) (2016) *Bundan shakai Nihon: naze watakushi-tachi wa hikisakareru no ka*, Tokyo: Iwanami shoten [japanisch].
- Japan Federation of Bar Associations* (2016) *White paper on attorneys 2016*, Tokyo: Japan Federation of Bar Associations. Verfügbar unter: <https://www.nichibenren.or.jp/library/en/about/data/WhitePaper2016.pdf>
- Jehle, J.-M.* (2015) *Strafrechtspflege in Deutschland: Fakten und Zahlen*, 6. Aufl., Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strafrechtspflege\\_Deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9)
- Johnson, D. T.* (2002) *The Japanese way of justice: prosecuting Crime in Japan*, Oxford: Oxford University Press.
- Kühne, H. H.* & *Miyazawa, K.* (1991) *Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan: Versuch einer soziokulturell-kriminologischen Analyse*, 2. Aufl., Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Ministry of Justice* (2017) *White paper on crime 2017*, Tokyo: Ministry of Justice; Verfügbar unter: [http://hakusyo1.moj.go.jp/en/nendo\\_nfm.html](http://hakusyo1.moj.go.jp/en/nendo_nfm.html)



## Autorinnen und Autoren

*Hans-Jörg Albrecht* ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau und Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

*Kai Ambos* ist Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen und Richter am Kosovo-Sondertribunal.

*Thomas Bliesener* ist Professor für interdisziplinäre kriminologische Forschung an der Georg-August-Universität Göttingen und Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen in Hannover.

*Axel Desecker* ist Stellvertretender Direktor der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden und Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Dieter Dölling* ist Professor für Kriminologie und Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg.

*Frieder Dünkel* ist emeritierter Professor für Kriminologie an der Universität Greifswald.

*Gunnar Duttge* ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Christoffer Glaubitz* ist wissenschaftlicher Angestellter an der Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein.

*Sophie Hardegger* ist Psychotherapeutin und Kriminologin. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Martin Killias an den Universitäten Lausanne und Zürich.

*Stefan Harrendorf* ist Professor für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften an der Universität Greifswald.

*Wolfgang Heinz* ist emeritierter Professor für Kriminologie und Strafrecht und ehemaliger Direktor des Instituts für Rechtstatsachenforschung an der Universität Konstanz.

*Katrin Höffler* ist Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Jörg-Martin Jehle* ist emeritierter Professor für Strafrecht, Kriminologie und Strafvollzug an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Martin Killias* war Professor für Kriminologie, Straf- und Strafprozessrecht an den Universitäten Lausanne, Zürich und St. Gallen.

*Jörg Kinzig* ist Professor für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht und Direktor des Instituts für Kriminologie an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

*Stefan König* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Berlin und Honorarprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Chris Lewis* ist emeritierter Professor am Institute of Criminal Justice Studies an der Universität Portsmouth, UK.

*Bernd-Dieter Meier* ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie und Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover.

*Jürgen L. Müller* ist Professor für Forensische Psychiatrie der Georg-August-Universität Göttingen und Chefarzt der Asklepios Klinik für Forensische Psychiatrie Göttingen.

*Uwe Murmann* ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Frank Neubacher* ist Professor für Kriminologie und Strafrecht und Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln.



---

*Lars Riesner* ist wissenschaftlicher Angestellter an der Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein.

*Heinz Schöch* ist emeritierter Professor für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

*Franz Streng* ist emeritierter Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

*Marianne L. Wade* ist Reader in Criminal Justice und Direktorin des Institute of Judicial Administration an der Universität Birmingham, UK.

*Keiichi Yamanaka* ist emeritierter Professor für Strafrecht an der Kansai-Universität Osaka, Japan.

Am 22. Juni 2018 fand in Göttingen das 12. Kriminalwissenschaftliche Kolloquium, am folgenden Tag das Symposium aus Anlass des Abschieds von Jörg-Martin Jehle statt. Im selben Jahr wurde Jörg-Martin Jehle nach 22 Jahren an der Georg-August-Universität Göttingen emeritiert. Dieses Ereignis fiel zusammen mit dem 50. Geburtstag der Göttinger Kriminologie, dem das 12. Kolloquium gewidmet war. Das vorliegende Werk ist aufgrund dieser Veranstaltungen zustande gekommen und enthält einige zusätzliche Beiträge zu Ehren von Jörg-Martin Jehle von engen Weggefährtinnen und Weggefährten, die aus verschiedenen Gründen an den Veranstaltungen nicht mitwirken konnten.

Der Band versammelt Aufsätze zur Geschichte kriminologischer Forschung an der Universität Göttingen sowie zu den Themengebieten freiheitsentziehende Sanktionen, Täterforschung, Sanktionswirkungen, Strafrechtsreform sowie historische und internationale Perspektiven. Dabei weisen alle Beiträge Bezüge zur Forschungsarbeit von Jörg-Martin Jehle auf.



ISBN: 978-3-86395-430-7  
eISSN: 2512-7047

Universitätsverlag Göttingen